Hildesheimische

Landes-Ordnungen.

Neue,
auf Befehl
des Königlich-Großbritannisch-Hannoverischen Kabinets-Ministerii
veranstaltete Ausgabe.

Zweiter Theil,

vom Jahre 1775 bis zum Jahre 1802
einschließlich.

Hildesheim, 1823.
Gedruckt bey Julius Engel Katthagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des zweiten Theils der Hildesheimischen Landes-Ordnungen.

Nro.		Seite.
I.	Reskript an die katholischen Pfarrer, Schulhalter und Hausväter: daß der neu aufgelegte katholische Kachismus in den katholischen Dorfschulen allein gebraucht werden solle, vom 20ten May 1776.	1
II.	Landesherrliche erneuerte Feuer-Ordnung, vom 25ten Aug 1776.	3
III.	Landesherrliche Verordnung, die Befugnisse des Landmusikus betreffend, vom 1sten Februar 1776.	11
IV.	Landesherrliche Verordnung, die Haspel-Maaße und den Garnhandel betreffend, vom 20ten Januar 1777.	13
V.	Landesherrliche Verordnung gegen die Hazard-Spiele der lasttragenden Unterthanen, vom 30ten Januar 1777.	17
VI.	Landesherrliches Reskript an die Regierung und Lehn-Kammer: daß die Lehns-Gesinnungen präcise binnen einem Jahre und Tage geschehen sollen, vom 11ten April 1777.	20
VII.	Landesherrliche Verordnung, wie es in Exekutionsfällen überall und besonders mit den Gebühren zu halten ist; auch daß sich die Beamten nicht von gemeinen dinglichen Lasten frey machen sollen, vom 3ten November 1777.	21
VIII.	Nochmalige landesherrliche Verordnung gegen die Misbräuche bey der Jägerzehrung, vom 18ten Februar 1778.	32
IX.	Landesherrliche Verordnung, statt der Wegbau-Dienste ein Geldsurrogat einführend, vom 14ten April 1778.	34
X.	Regierungs-Ausschreiben, die Vorschriften wegen Wegschaffung der Bäume und Hecken von den öffentlichen Heerstraßen erneuernd, vom 25ten May 1778.	36
XI.	Landesherrliche Verordnung, wegen Entrichtung der Weggelder auf den neuangelegten Landstraßen und Verbot der Verfolgung der nehmlichen Spur von mehreren hinter einander folgenden Wagen, vom 30ten März 1779.	38
XII.	Encyclica episcopalis ad pastores catholicos, denuntiationes et benedictiones matrimoniales concernens, d. d. 27a Aprilis 1779.	42
XIII.	Landesherrliche Verordnung, wegen Abschaffung der Krüppel- und Bettel-Fuhren, vom 9ten September 1779.	61

Inhalts-Verzeichniß

Nro. Seite.

XIV. Regierungs-Ausschreiben, die bestehenden Verbote der Lumpen Ausfuhr erneuernd und einschärfend, vom 10ten September 1779. 53

XV. Landesherrliches Reskript an die fürstlichen Aemter, die Forst-Wrogen-Gericht, die Konstatirung der Forst-Excesse und die Konfiskation der Gewehre betreffend, vom 7ten Okt. 1779. 55

XVI. Regierungs-Ausschreiben: daß die Obrigkeiten, wenn ansteckende Krankheiten sich äussern, oder Zigeuner und Vagabonden sich betreten lassen, darüber zu berichten haben. 57

XVII. Landesherrliches Verbot des Hausirens, vom 11ten Dec. 1779. 58

XVIII. Landesherrliche Vormundschafts-Ordnung, vom 5ten Januar 1780. 61

XIX. Landesherrliche Verordnung wegen der Feldbesichtigungen, vom 17ten März 1780. 71

XX. Instruktion für die, nach der vorhergehenden Verordnung, anzustellenden Landgeschwornen, vom 17ten März 1780. 78

XXI. Landesherrliche Diensiboten-Ordnung, vom 21ten März 1780. 80

XXII. Regierungs-Ausschreiben, die Verordnungen wegen des Lumpen-Sammlens erneuernd, vom 29ten May 1780. 85

XXIII. Landesherrliches Reskript an die Regierung und Lehn-Kammer, wegen richtiger und mit den nöthigen Bescheinigungen zu belegender Verzeichnisse der Namen der Mitzubelehnenden, vom 15ten Oktober 1780. 84

XXIV. Landesherrliche Verordnung, wegen des Flachs-Rottens, vom 30ten Oktober 1780. 86

XXV. Landesherrliche Deklaration der Dienstboten-Ordnung, vom 21ten März 1780, d. d. Hildesheim den 18ten Jan. 1781. 88

XXVI. Landesherrliche Verordnung, wegen der Ablagen und Leibzuchten von den Meyerhöfen, vom 9ten April 1781. 90

XXVII. Landesherrliche Verordnung, gegen herumziehende Komödianten, Marktschreyer, Marionettenspieler und andere Vagabonden, vom 11ten May 1781. 109

XXVIII. Landesherrliche Verordnung wegen der Handlungs-Pässe der Juden, vom 1sten Junius 1781. 111

XXIX. Landesherrliche Forst-Ordnung für den Solling und dessen Vorberge im Amte Hunnesrück, vom 13ten Oktober 1781. 114

XXX. Kammer-Ausschreiben an die fürstlichen Aemter und Forstbediente: daß die betroffenen Beamten von Ausrodungen, die in ihren Amtsbezirken etwa vorgenommen werden sollten, ungesäumt zu berichten hätten, vom 23ten November 1781. 131

XXXI. Landesherrliche Verordnung, die Zuständigkeiten der Prokuratoren und die Unterschriften der gerichtlichen Eingaben und Suppliken betreffend, vom 3ten Januar 1782. 132

XXXII. Landesherrliche Verordnung, das Rechtsmittel der Leuterung und den Misbrauch desselben gegen die H. G. O. Tit. 30. §. 1. betreffend, vom 6ten April 1782. 135

Inhalts-Verzeichniß.

Nro.		Seite.
XXXIII.	Landesherrliches Reskript, die Krugbücher und Ablage der Gemeinde-Rechnungen betreffend, vom 27ten April 1782.	138
XXXIV.	Landesherrliche Medicinal-Ordnung, vom 13ten May 1782.	141
XXXV.	Landesherrliche Verordnung, die Witwen-Kasse betreffend, vom 21ten Januar 1782.	187
XXXVI.	Landesherrliches Reskript, die Gerichtsgebühren in Land- und Forstgerichts-Sachen betreffend, vom 28ten December 1782.	190
XXXVII.	Landesherrliche Verordnung wegen der tollen Hunde, vom 3ten März 1783.	192
XXXVIII.	Landesherrliches Reskript an die Kammer, wegen Einziehung der Forst- und Landgerichts-Strafen, Verwandlung derselben in gewisse Arbeitstage, oder eine Civil-Pfahlstrafe, vom 15ten November 1783.	202
XXXIX	Erweitertes landesherrliches Verbot, der Einführung sogenannter Ungarischer und Thüringscher Arzneywaaren, mit Bestimmungen, den sonstigen Handel mit dergleichen Materialien betreffend, vom 24ten November 1783.	204
XL.	Regierungs-Ausschreiben, wegen einer Belohnung für die erste Sprütze, die sich bey entstehendem Feuer zum Löschen einfindet und für ausgezeichnete Hülfe beym Löschen, vom 16ten Februar 1784.	208
XLI.	Landesherrliche Verordnung gegen die Strassen-Betteley und die auswärtigen Bettler, vom 14ten April 1784.	209
XLII.	Verordnung, die katholischen Feyertage vermindernd, vom 23ten September 1784.	212
XLIII.	Landesherrliche Verordnung, wegen Beybringung der Vollmachten und Syndikate, vom 20ten September 1784.	217
XLIV.	Landesherrliches Monitorium wegen genauer Befolgung der Feuer-Ordnung, vom 6ten Decemb. 1784.	220
XLV.	Landesherrliche Verordnung in Betreff entstehender Streitigkeiten beym Pferdehandel, vom 10ten Decemb. 1784.	222
XLVI.	Des Evangelischen Konsistorii Instruktion für die ihm untergebenen Prediger, in Betreff der zu ihrer Direktion dienenden ältern Verordnungen, vom 20ten Novemb. 1785.	224
XLVII.	Landesherrliches Verbot der Zahlen- und und Klassen-Lotterie, vom 21ten Februar 1786.	234
XLVIII.	Regierungs-Ausschreiben, wegen genauer Befolgung der Feuer-Ordnung und jährlicher Berichtserstattung über diesen Gegenstand, vom 12ten May 1786.	240
XLIX.	Landesherrliche Verordnung, wegen der Haspel-Maaße und richtiger Fadenzahl des Kaufgarns, vom 21ten Sempt. 1786.	244
L.	Verordnung, wegen eines neuen, vom 1ten Januar 1788 zu gebrauchenden, katholischen Gesangbuchs vom 24ten Sept. 1787.	249
LI.	Landesherrliche Verordnung, wegen der sogenannten Franzosen des Rindviehes, vom 13ten Februar 1788.	251

Inhalts-Verzeichniß.

Nro.		Seite.
LII.	Landesherrliches Cirkular-Reſcript gegen das Handeltreiben unvergeleiteter Juden, vom 20ten Septemp. 1788.	255
LIII.	Landesherrliches Edikt, wegen Herabſetzung des Werths der Heſſiſchen guten Groſchen und Albus, vom 20ten April 1789.	257
LIV.	Landesherrliche Verordnung, wegen des Werths der Heſſiſchen Thaler- und halben Thaler-Stücke mit der Jahrszahl 1789, vom 20ten Januar 1790.	259
LV.	Regierungs-Ausſchreiben gegen den Handel, fremder unvergeleiteter Juden, vom 20ten Januar 1790.	260
LVI.	Landesherrliches Cirkular-Reſcript an alle Beamten, die Anſtrengung der Katholiſchen Kinder zum ordentlichen Schulbeſuche betreffend, vom 2ten März 1791.	262
LVII.	Gemeiner Beſcheid des Hofgerichts mit der Bekanntmachung: daß die bey demſelben ſtatt gehabten Diäten abgeſchafft und ſtatt derſelben zwey wöchentliche Seſſionen eingeführt und der terminus ordinis auf einen Monat geſetzt worden, vom 7ten Januar 1792.	264
LVIII.	Landesherrliche authentiſche Erklärung der Verordnung vom 17ten März 1773 über die an der Innerſte belegnen Mühlen, vom 6ten Junius 1792.	266
LIX.	Landesherrliche Bekanntmachung in Beziehung auf die Steuer-Verfaſſung und die Konkurrenz der Befreyeten zu der Verzinſung der Landesſchulden und zu den Anlagen behuf etwaigen künftiger Reichskriege, vom 24ten December 1792.	268
LX.	Landesherrliche Verordnung die Aufhebung des Bier- und Branteweins-Zwangs ausſprechend, vom 24ten April 1793.	272
LXI.	Landesherrliche Verordnung, die Legitimation ganzer Gemeinden, behuf anzuſtellender Gemeinde-Proceſſe betreffend, vom 9ten December 1793.	274
LXII.	Landesherrliche Erneuerung der Verordnung vom 21ten September 1786, wegen richtiger Haſpel-Maaße, vom 8ten Januar 1795.	284
LXIII.	Landesherrliches Verbot des Kornverkaufs auf dem Lande, mit Beziehung auf den 92ten Artikel der Polizey-Ordnung, vom 20ten Julius 1795.	286
LXIV.	Landesherrliche Verordnung gegen den Diebſtahl der Obſtbäume, vom 6ten März 1797.	288
LXV.	Regierungs-Ausſchreiben, die Erſtattung der Berichte in Beziehung auf die Feuer-Ordnung und das Ausſchreiben vom 12ten May 1786 einſchärfend, vom 16ten Januar 1798.	291
LXVI.	Landesherrliche Verordnung, die Simonie bey der Vergebung der proteſtantiſchen Kirchen- und Schul-Dienſte von neuem verbietend, vom 24ten März 1798.	292
LXVII.	Erneuertes Regierungs-Ausſchreiben gegen den Handel der fremden, unvergeleiteten Juden, vom 21ten May 1798.	295

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Nro.		Seite.
LXVIII.	Ausschreiben der Brandversicherungs-Kommission, durch welches die doppelte Versicherung der Gebäude verboten, und denjenigen, welche das Unglück haben, die nach einem Brandschaden wieder errichteten Gebäude zu verlieren, bevor deren Werth in das Kataster eingetragen werden können, die Hälfte der früher versicherten Summe zugebilligt wird, vom 31sten Jul. 1798.	297
LXIX.	Landesherrliche Verordnung, die Versteuerung der freyen Ländereyen, Wiesen, Zehnten und Schäfereyen und die Veranschlagung des mäßigsten Pachtwerths derselben durch eine anzuordnende Kommission betreffend, vom 3ten December 1798.	299
LXX.	Kammer-Ausschreiben an die fürstlichen Aemter, nach welchem dieselben weder Ausrodungen, noch Veräußerungen von Gemeindegütern, ohne landesherrliche oder Kammer-Verwilligung, gestatten sollen, vom 7ten December 1798.	302
LXXI.	Gemeiner Bescheid der Regierung, daß das Fatale der einzuführenden Appellationen von dem Tage der Einwendung und nicht von dem Tage der Auswahl dieses Rechtsmittels zu berechnen sey, vom 11ten Juli 1799.	303
LXXII.	Regierungs-Ausschreiben, eine authentische Erklärung der Verordnungen vom 20ten Januar 1777 und 21ten September 1786 bekanntmachend, vom 23ten Januar 1800.	305
LXXIII.	Landesherrliche Verordnung, die Erhaltung der Chausseen und die Erhebung des Weggeldes nach einer neuen Taxe betreffend, vom 29ten December 1800.	307
LXXIV.	Regierungs-Befehl, daß die Halbmeister und Abdecker das abgelederte Vieh nicht an den Straßen liegen lassen, sondern an die Abdeckerey-Waasen transportiren, oder in der Erde verscharren sollen, vom 20ten Januar 1807.	310
LXXV.	Regierungs-Publikandum wegen Fortschaffung auswärtiger Bettler, herumziehender Musikanten und Zigeuner; auch wegen Erheischung der Pässe von den Reisenden, vom 8ten Februar 1802.	311

Anhang

aus dem statutarischen Rechte der Stadt Hildesheim.

Nro.		Seite.
I.	Gemeiner Bescheid, wie Eheleute einander ohne Testament erben; item, wenn Kinder erster Ehe bevormundet und abgelegt werden; auch wie sie sich mit ihrem Nachlasse beerbfällen. Alles aus unverrückt hergebracht alter Gewohnheit, darüber ertheilten Dokumentis und gehaltenen Rathschlägen zusammengetragen. Hildesheim, den 14ten April 1637.	315
II.	Constitutio wegen heimlicher Verlöbnisse und verbotener Grade, oder Glieder, vom 3ten November 1653.	320

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Nro.		Seite.
III.	Statutum in puncto sponsaliorum, vom 30ten April 1683.	324
IV.	Gemeiner Bescheid und declaratio, wegen der Wittwen, die ihrer Männer Erbschaft sich begeben, vom 25ten August 1684.	326
V.	Gemeiner Bescheid und declaratio von Vorstellung der Vormünder und Ablage der Kinder erster Ehe, vom 8ten Julius 1686.	328
VI.	Declaratio statuti vom 30ten April 1683 d. d. Hildesheim den 17ten Junius 1715.	330
VII.	Verordnung, wie es wegen der Juden Eide in Zukunft zu halten sey, vom 22ten September 1738.	331
VIII.	Erneuerte Constitutio wegen heimlicher Verlöbnisse und verbotener Grade oder Glieder, vom 5ten August 1740.	337
IX.	Erneuerte Constitutiones und Verordnungen vom 16ten November 1677 und 28ten May 1679, wie es wegen der Subhastation der Häuser und dabei vorkommenden Näher-Geltungs-Rechts, auch Priorität der Ablage- und Raths-Pfande-Briefe zu halten, vom 19ten Julius 1715.	339
X.	Verordnung, die Proklamationen und Kopulationen betreffend, vom 29sten Oktober 1745.	344
XI.	Verbot des Vorkaufs des Getreides sowohl, als des Federviehes, Obstes und anderer Viktualien, vom 31ten Oktober 1746.	346
XII.	Gemeiner Bescheid, wie es mit dem Miethen und Vermiethen der Häuser in Zeiten der Einquartierung zu halten sey, vom 21ten April 1758.	348

Chronologisches Verzeichniß sämmtlicher Hildesheimischer Landes-Ordnungen von Seite I bis LXXXXV.

Chronologisches Verzeichniß

der

in dem Fürstenthume Hildesheim

seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bis zum zweyten August 1802

ergangenen,

landesherrlichen Verordnungen, Patente und General-Reskripte,

wie auch

der von den Landes-Kollegien erlassenen Anordnungen, Ausschreiben, Bekanntmachungen und gemeinen Bescheide, jedoch mit Ausschluß der, den Kultus und andere bloß geistliche Gegenstände der bischöflichen Verwaltung in der Römisch-Katholischen Kirche bezielenden Verfügungen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.			**Ernst der Zweite, Herzog in Bayern,** Erzbischof und Churfürst zu Cölln, Fürstbischof zu Hildesheim, von 1573 bis 1612.
1			1605 Julius	8	Regierungs-Verbot der Schleswigschen Schillinge und anderer nach dem Reichsfuß nicht ausgeprägten Münzen.
2		1	1609 Junius	9	(Kanzley-Ordnung.) Reformation des Churfürsten Ernst zu Cölln, als Fürst-Bischofs zu Hildesheim, wie mit der Administration der Justiz, sowohl in der Kanzley, als in dem Stift Hildesheim bis zu fernerer Verordnung verfahren werden soll.
					Ferdinand, Herzog in Bayern, Erzbischof und Churfürst zu Cölln, Fürstbischof zu Hildesheim, von 1612 bis 1650.
3			1613 Sept.	6	Landesherrliches Edikt gegen wucherliche Kontrakte, auch Verpfändung der Lehn- und Meiergüter.
4			1614 Junius	10	Landesherrliche Juden-Ordnung.
5			1615 März	7	Landesherrliches Reskript, wie es mit Transmission der Akten gehalten werden soll.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl	1616		
6			Junius	15	Landesherrliches Reskript an die Hildesheimischen Räthe, die Abstellung des Aufwandes bey den Kindtaufen der Katholischen Einwohner betreffend.
			1628		
7			Julius	14	Landesherrliches Reskript, daß den Juden gegen ihre Schuldner strackliche Rechtshülfe angedeihen solle.
8			Nov. 1630	28	Regierungs-Verbot der Ausführung des Silbers.
9			Julius	6	Landesherrliches Plakat gegen die Beeinträchtigung der Jagden von unbefugten Wildschützen.
			1631		
10			Jan.	22	Landesherrliches Patent, wegen Einführung des Gregorianischen Kalenders vom 23sten März 1631 angerechnet.
11			1640		Regierungs-Ausschreiben gegen das Fressen, Saufen und Schwärmen zur Fastnachtszeit.
			1644		
12			Febr. 1645	3	Regierungs-Patent gegen die Wilddiebe.
13			Junius 1645	20	Regierungs-Patent wegen Beytreibung der Schatzgefälle.
14			Sept.	24	Provisorische Verordnung der Regierung, einige bis zur Publikation der entworfenen landesherrlichen Taxordnung zu befolgende Bestimmungen enthaltend.
			1646		
15			April 1646	6	Regierungs-Patent wegen Beytreibung der Schatzgefälle.
16			Julius	19	Landesherrliche Aufforderung der seit der Restitution des Hochstifts im Jahre 1643 mit der Lehnsgesinnung rückständig gebliebenen Stiftsvasallen, zu Erneuerung der Investitur.
17			1646		Landesherrliche Taxordnung.
18			1646		Regierungs-Ausschreiben gegen herumstreifende Raub-Partheyen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1647		
19			Julius	17	Regierungs-Patent wegen Beytreibung der Schatzgefälle.
			1648		
20			März	22	Regierungs-Patent den nämlichen Gegenstand betreffend.
21			May	18	Landesherrliches Edikt gegen die Insolentien der aus den Westphälischen Garnisonen abstreifenden Ausreisser.
22			Julius	6	Landesherrliches Reskript an die Regierung über die Grundsätze, nach welchen, und über die Rechtsnachtheile, unter denen den Vasallen Konsense zur Verunterpfändung ihrer Lehnstücke zu ertheilen sind.
23			Nov.	6	In den vormals Kalenbergschen Stiftstheil erlassenes Regierungs-Patent wegen der Bier-Accise.
24			Dec.	1	Regierungs-Patent wegen Beytreibung der Schatzgefälle im sogenannten größern Stifte.
			1649		
25			Febr.	10	Regierungs-Ausschreiben wegen der Wolfsjagden.
26			May	22	Regierungs-Patent, die Beytreibnng der Landrenterey-Intraden betreffend.
27			Julius	13	Regierungs-Patent, die Einziehung der Schatzgefälle betreffend, mit Androhung militärischer Exekution.

Maximilian Heinrich, Herzog in Bayern,

Erzbischof und Churfürst zu Cölln, Fürstbischof zu Hildesheim,

von 1650 bis 1688.

			1650		
28			Octbr.	26	Regierungs-Patent wegen Beytreibung der Schatzgefälle.
			1651		
29			April	25	Regierungs-Patent, die Erhebung des Schafschatzes betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1 Thl.	1651		
30			Junius	25	Regierungs-Patent die Eintreibung der Schatzgefälle einschärfend.
31			Julius	24	Ad mandatum principis electoris von der Regierung erlassenes Verbot gegen fremde, nicht konceſſionirte Werbungen.
32			Sept.	22	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten über die Priorität der Gutsherrn bey Konkursen über das Vermögen der Meyer.
33			Nov.	14	Landesherrliche Constitutio und Verordnung, wie es künftig im Stifte Hildesheim mit dem Gesinde, Dienstbothen, Handthierern und Tagelöhnern gehalten werden soll.
34			Nov.	14	Regierungs-Patent wegen Einziehung der Landrenterey-Intraden.
35			Dec.	23	Landesherrliches Reskript: daß die Dienstgelder an keine gewisse Taxe zu binden, den Unterthanen aber frey zu lassen sey, ob sie lieber in natura dienen, oder das Dienstgeld dafür bezahlen wollen*).
			1652		
36			Febr.	22	Landesherrliche Aufforderung an die Hildesheimischen Vasallen zur Muthung ihrer Lehne.
37				—	Ad mandatum speciale von der Regierung erlassene Anordnung, den landesherrlichen Einzug in die Stadt Hildesheim betreffend.
38			April	12	Landesherliches Privilegium für die Innung der Bader.
39			—	27	Landesherrliches Patent den Schutz der Kramer- und Gewandschneider-Gilde gegen die Winkelkrämerey auf dem Lande betreffend.

*) Vergleiche Dienstordnung vom Jahre 1730. §. 21.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1652		
40			April	28	Landesherrliches Patent, die Beytreibung der Landrentery-Gefälle betreffend.
41			August	18	Regierungs-Patent gegen die von der Stadt Hildesheim angelegte Licente und Impoſten.
42			Sept.	4	Ausſchreiben der Regierung an alle Beamten mit Auftrag zur Publikation und Befolgung dieſes Patents.
43			—	28	Patent der Regierung, das Verbot verſchiedener Münzen enthaltend.
			1653		
44		2	Julius	14	Landesherrliche Beſtimmung über die Zuläſſigkeit der Aktenverſendung an auswärtige Spruch-Kollegien.
			1654		
45			Jan.	3	Landesherrliches Reſkript an den Hildesheimiſchen Kanzler: daß er die aus der Kanzley abgehenden Schreiben und Beſcheide zu unterſchreiben habe.
46			Febr.	20	Landesherrliches Reſkript an die Judenſchaft dem, mit landesherrlicher Erlaubniß angeordneten Rabbiner in ceremonialibus Folge zu leiſten und ihm ſeine Gebühren zu entrichten.
47			—	24	Ad mandatum speciale principis electoris von der Regierung erlaſſene Publikation der Kaiſerl. u. Reichsverordnung vom 14ten Januar 1654 gegen fremde Werbungen.
48			Octbr.	26	Regierungs-Befehl: daß die Amtsſchreiber den Schatzeinnehmern bey der Lokal-Erhebung der Schatzgefälle aſſiſtiren und gegen die moroſen Zahler alsbald die Exekution verfügen ſollen.
49			Nov.	23	Inhäſivum der Regierung in Betreff der den Amtsſchreibern aufgetragenen Aſſiſtenz der Schatzeinnehmer.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1655		
50			März	5	Regierungs-Ausschreiben an die Inhaber der Hildesheimschen Ritterlehen im Fürstenthume Wolfenbüttel: die, statt der Roßdienste, verlangten Werbegelder nicht zu entrichten.
51			May	10	Regierungs-Patent gegen die herumstreifenden Partheyen und Straßenräuber.
52			—	13	Landesherrliche Servis-Ordnung.
53			Dec.	13	Regierungs-Verordnung, die Beobachtung der in der Tax-Ordnung vorgeschriebenen Haspelmaaße betreffend.
54			—	13	Ausschreiben der Regierung mit dem Auftrage, diese Verordnung zu publiciren und anzuwenden.
			1656		
55			May	20	Regierungs-Patent die frühern Patente wegen Erhebung der Schatzgefälle einschärfend.
56			Sept.	9	Schreiben der Regierung an das Hofgericht: daß die Appellationen vom Freyding und Freygericht Giesen in zweyter und letzter Instanz an das Amt Steuerwald gehörten.
57			Nov.	10	Ad mandatum speciale electoris erlassene Verordnung der Regierung gegen das dienstlose Gesindel.
58			Dec.	22	Ausschreiben der Regierung an alle Beamten die Beytreibung der Steuern betreffend.
			1657		
59			Jan.	27	Allgemeines Ausschreiben der Regierung an alle Obrigkeiten gegen das Schwärmen, Fressen und Saufen zur Fastnachtszeit.
60			Febr.	26	Ausschreiben der Regierung an die Beamten die Verfolgung der Räuber und den Schutz der Unterthanen

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.			dawider betreffend, mit einer Nachschrift, die fremden Werbungen angehend.
61			1657 April	8	Aufforderung der Regierung an die nicht anerkannten Jagdprätendenten ihre Befugniß zum Jagen innerhalb Monatsfrist nachzuweisen.
62			—	8	Landesherrlicher Erlaß an die Drosten und Beamten gegen den Bierzwang.
63			—	8	Landesherrliche Aufforderung an die Prätendenten des Braurechts, innerhalb 6 Wochen die Befugniß dazu nachzuweisen.
64			—	14	Landesherrliches Patent gegen den Bierzwang.
65			—	15	Landesherrliche Verordnung, wodurch alle Vasallen verpflichtet werden, binnen drey Monaten eine umständliche Beschreibung ihrer Lehnstücke einzureichen; auch für die Ablösung der Lehnsschulden, nach Verhältniße ihrer Größe, gewisse Fristen, unter bestimmten Rechtsnachtheilen, vorgeschrieben werden.
66			—	7/17	Landesherrliche Verordnung wegen Erhebung und Verrechnung der zu Erhaltung des Hildesheimschen Kreis-Kontingents gewidmeten Gelder.
67			—	16/28	Landesherrliche Verordnung, wegen Anlegung einer neuen Schatzreceptur für die Aemter Wohldenberg, Liebenburg, Wiedelah und Vienenburg.
68			—	17/27	Landesherrlich bestätigte Schatzinstruktion.
69			—	19/29	Landesherrliches Edikt gegen die verbotene Werbung.
70			—	30	Regiminal-Publikation der Churſächsischen, nach dem Tode Kaisers Ferdinand des Dritten erlassenen, Reichs-Vikariats-Patente.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1657		
71			Julius	13	Regierungs-Edikt gegen die Zigeuner.
72			—	30	Regierungs-Patent wegen des Schafschatzes.
73			August	18	Regierungs-Ausschreiben, daß nöthigen Falles den Ueberbringern der Schatzgefälle eine Bedeckung zugegeben werden solle.
74			Nov.	13	Regierungs-Patent mit einem Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Stadt Hildesheim.
			1658		
75			Jan.	14	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten, den fürstlichen Förstern gegen die unbefugten Wildschützen hülfreiche Hand zu leisten.
76			März	1	Landesherrliches Edikt gegen die fremden Werber.
77			Junius	5	Regierungs-Patent gegen das fortgesetzte Winkelbrauen.
78			—	12	Regierungs-Ausschreiben, die Vollstreckung der Exekution gegen die morosen Debenten der Schatzgefälle betreffend.
79			August	20	Inhäsivum zu dem angezogenen Ausschreiben.
80			Sept.	13	Regierungs-Verordnung über die Art, wie über die Bezahlung der monatlichen Kontingent-Anlagen quittirt werden soll.
81			Nov.	6	Gemeiner Bescheid des Hofgerichts, das Verhalten der Prokuratoren und die Form der Produkte betreffend.
82			—	12	Regierungs-Ausschreiben, die Einsendung von Verzeichnissen der dienstfähigen Mannschaft betreffend.
83			—	27	Regierungs-Ausschreiben, eine Verzeichnung der Ackerhufen, behuf Veranlagung des Hufeschatzes betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1659		
84			Febr.	1	Landesherrliches Patent, die frühern Verordnungen gegen die fremden Werber wiederholend und einschärfend.
85			März	22	Regierungs-Ausschreiben: daß die Schatzgefälle auf gleiche Art, wie die Kammer-Intraden, beygetrieben werden sollen.
			1660		
86			Febr.	1	Regierungs-Patent gegen herumstreifende Rotten und Partheyen.
87			April	3	Gemeiner Bescheid der Regierung die gerichtliche Audienz, das Verhalten der Prokuratoren und die Beobachtung der Kanzley-Ordnung betreffend.
88			—	25	Regierungs-Verordnung, die Anfertigung einer Landbeschreibung, die dazu kommittirten Personen und die Art des Verfahrens derselben betreffend.
89			May	26	Regierungs-Patent an die wegen Streitigkeit mit der Gutsherrschaft aus dem Dorfe Almstedt ausgewanderten adlichen Hintersassen.
90			—	21	Regierungs-Patent wegen Vereidung der Bauermeister und Krüger in den Dörfern zur Sicherung der Schatzanlagen.
91			Junius	10	Landesherrliches Edikt, wodurch die frühere Verordnung vom 5ten April 1657, wegen der Lehns-Konsense, wörtlich wiederholt und zu deren Befolgung eine nochmalige Frist von drey Monaten gesetzt wird.
92			—	15	Regierungs-Patent, die Anlage der monatlichen Kontribution und der Kontingent-Gelder betreffend.
93			Julius	30	Regierungs-Patent in Beziehung auf den frühern Erlaß vom 5ten Junius 1658 mit dem Befehl: bey 200 Goldfl. Strafe die nicht anerkannten Braue-

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.			reyen einzustellen, oder das Recht dazu, binnen 4 Wochen, nachzuweisen.
			1661		
94			Julius	4	Regierungs-Patent, wodurch den Unberechtigten das Brauen abermals und bey Strafe der Konfiskation des Biers und Zerschlagung der Pfannen und Gefäße verboten wird.
95			Octbr.	15	Regierungs-Ausschreiben, wie es bey der auf dem Lande grassirenden Seuche mit der Entrichtung der Schatzgefälle an die Schatzeinnehmer gehalten werden solle.
96			Nov.	14	Landesherrliches Edikt gegen die Beeinträchtigung der Kaiserlichen und Reichs-Posten.
97			—	22	Regierungs-Ausschreiben: daß, der fortdauernden Seuchen wegen, der Hufeschatz in den Gemeinden gesammlet und den Schatzeinnehmern in einer Summe von jeder Gemeinde geliefert werden solle.
			1662		
98			Jan.	27	Regierungs-Patent, die Erhaltung der Sicherheit auf den Landstraßen bezweckend.
99			Febr.	1	Regierungs-Ausschreiben: daß ausgesetzte Kinder, oder Findlinge, nicht aus den Amts-Intraden, sondern von den betroffenen Gemeinden unterhalten werden sollen.
100			—	25	Landesherrliches Reskript an die Hildesheimische Regierung, durch welches sich der Landesherr bey dem Verkaufe liegender Gründe ein Vorkaufsrecht reservirt.
101			März	4	Landesherrliches Edikt, durch welches die Verordnung vom 15ten April 1657, wegen der Lehnsschulden wörtlich wiederholt und eingeschärft wird.
102			April	25	Regierungs-Ausschreiben gegen die Unterschleife bey Erhebung des Schafschatzes.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1662		
103			Julius	11	Regierungs-Ausschreiben, die Sicherung des Eingangs der Bier-Akzise betreffend.
104			—	14	Regierungs-Patent gegen das Aufwechseln und Einschmelzen der guten Geldsorten und Einführung geringhaltiger Münzen.
105			—	14	Regierungs-Patent über die Art der Tilgung der Geld- oder Kornvorschüsse, welche auf die künftige Erndte aufgenommen worden.
106			Nov.	9	Landesherrliches Reskript an die Regierung, wegen Steuerung der Jagdfrevel.
			1663		
107			August	1	Gemeiner Bescheid der Regierung: daß die Sollicitanten sich auf dem Vorsaale aufhalten und sich nicht in die Kanzleystube drängen, auch die Memorialien vor angefangener Rathssitzung übergeben sollen.
108			Sept.	19	Regierungs-Ausschreiben wegen Beytreibung der rückständigen Schatzgefälle.
109			Octbr.	29	Regierungs-Publikation der gegen die Stadt Erfurt am 28sten Julius 1663 erkannten, Reichs-Acht.
			1664		
110			Febr.	11	Regierungs-Ausschreiben die Anfertigung einer allgemeinen Personal-Beschreibung betreffend.
111			—	11	Regierungs-Reskript an die Pfarrer beyder Konfessionen, eine Mitwirkung derselben zu obigem Zwecke betreffend.
112			—	27	Regierungs-Monitorium an die mit den Landrenterey-Gefällen im Rückstande gebliebenen Gemeinden.
113			April	14	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten und Gerichtsherrn des kleinen Stifts, die prompte Beytreibung der rückständigen Schatzgefälle betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1664		
114			Junius	25	Allgemeines Ausschreiben der Regierung die prompte Beytreibung der rückständigen Schatzungen u. Kontributionen betreffend.
115			Sept.	17	Landesherrliche Konstitution wegen der Abzugs- und Einzugsgelder.
116			1665 Jan.	30	Landesherrliche Kanzley-Ordnung. (Kanzley-Dienst-Reglement in 71 §§.)
117			März	15	Regierungs-Patent wegen der Termine zur Einzahlung der Kontributionen.
118			—	17	Regierungs-Edikt die prompte Einzahlung der Schatzgefälle betreffend.
119			April	10	Landesherrliche Amts- und Untergerichts-Ordnung.
120			May	18	Regierungs-Ausschreiben wegen Anfertigung eines Verzeichnisses der Haus- und Wirthschafts-Officianten, Dienstbothen und Handwerksgesellen und deren Lohns.
121			Julius	10	Regierungs-Patent gegen die fremde Werbung.
122			—	30	Regierungs-Ausschreiben, wegen Beytreibung der Kontributions-Rückstände.
123			Sept.	28	Regierungs-Patent gegen die angeblichen Exemtionen von den Schatzgefällen.
124			—	28	Von der Regierung festgesetzte Principien, nach welchen, in Gefolg der betreffenden Schatzordnuug, im sogenannten Wolfenbüttelschen Stiftstheile die Schatzgefälle erhoben werden sollen.
125a	1	3	Octbr.	20	Landesherrliche Polizey-Ordnung.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1665		
125b		4	Octbr.	26	Konsistorial-Ausschreiben, den Unterricht und die Konfirmation der evangelischen Schuljugend betreffend.
			1666		
126			Jan.	10	Regierungs-Patent, durch welches die frühern in Betreff des Raubgesindels am 16ten Febr. 1657 und 27sten Januar 1662 erlassenen Verfügungen wörtlich wiederholt und eingeschärft werden.
127			Febr.	3	Regierungs-Ausschreiben gegen das Fastnachts-Saufen.
128			Sept.	11	Landesherrliches Reskript an die Regierung, wegen Anwendung der Verordnungen über die Lehnsschulden gegen die betreffenden Individuen.
129			Dec.	22	Landesherrliches Reskript an die Beamten: daß die Jugend ernstlich zum Schulbesuche anzuhalten sey.
130			—	—	Landesherrliches Reskript an die Hildesheimschen sieben Stifter wegen angemaßter Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiktion.
			1667		
131			Jan.	3	Regiminal-Erneuerung der landesherrlichen Servis-Ordnung vom 13ten May 1655.
132			Febr.	15	Gemeiner Bescheid des Hofgerichts wegen der Unterschrift der Produkte durch den Advokaten und Prokurator und zeitiger Einreichung derselben in den Diäten.
133			—	22	Landesherrliches Reskript mit Normen für die Domanial-Forst-Verwaltung.
134			Junius	7	Landesherrliche Verordnung gegen Vermehrung der Meier-Prästandorum insbesondere gegen Anmuthung der Dienstleistung von bisher dienstfreyen Ackern und Ländereyen.
135			Julius	12	Landesherrliche Verordnung gegen fremde Werber.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1667		
136			August	2	Regierungs-Reskript wegen der Endstiegen.
137			—	9	Regierungs-Ausschreiben wegen der Exekution auf die rückständigen Schatzgefälle.
138		5	Sept.	12	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben mit der Eröffnung der landesherrlichen Deklaration: daß der 7te Artikel der Polizey-Ordnung gegen die Augsburgischen Confessions-Verwandten nicht zur Anwendung gebracht werden solle.
139		6	—	16	Gemeiner Bescheid der Regierung gegen den Mißbrauch der querelae nullitatis.
140			—	18	Ausschreiben der Regierung: daß wegen der Verschiebung der Landgerichte von unsichern Personen die Brüchten einzuziehen seyen.
141			Nov.	28	Landesherrliches Reskript: daß in der Domkirche, ohne Vorwissen und Genehmhaltung von Kanzler und Räthen und des Vicarii generalis, oder dessen Substituten, keine Publikationen von der Kanzel geschehen sollen.
			1668		
142			August	5	Inhässives Regierungs-Reskript, die Endstiegen betreffend.
143			Sept.	10	Regierungs-Reskript an den Jägermeister, Freyherrn von Weichs, die Beschränkung des Ziegenhaltens betreffend.
144			—	16	Regierungs-Patent, die Erneuerung der Verordnung wegen der Haspelmaße vom 3ten December 1655, welche wörtlich wiederholt wird, anbetreffend.
145			—	30	Allgemeines Ausschreiben der Regierung die Beobachtung der Sportelsätze, nach der Bestimmung der Amts- und Untergerichts-Ordnnng, einschärfend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1 Thl.	1. Thl.	1668		
146			Nov.	27	Regierungs-Ausschreiben an die adlichen Gerichte, die Beitreibung des Hufeschatzes betreffend.
147			Decbr.	17	Landesherrliche Verordnung, die Rendintegrirung und Wiederbebauung der wüsten Höfe betreffend.
			1669		
148			Jan.	7	Regiminal-Publikation des kaiserlichen Edikts vom 17ten Sept. 1668, die unerledigten Reichs-Kammergerichtlichen Revisions-Sachen betreffend.
149			März	26	Regiminal-Patente, die Sicherung der Akzise-Gefälle von dem Bier in dem sogenannten kleineren Stifte betreffend.
140			May	13	
151			Julius	6	
152			Julius	22	Regierungs-Patent, die Verordnungen gegen das Raubgesindel erneuernd und einschärfend.
153		7	—	22	Regierungs-Ausschreiben wegen absoluter Unzulässigkeit der Endstiegen bey geistlichen Zehnten.
			1670		
154			May	13	Regierungs-Befehl gegen das Eindringen in die Kanzleystube.
155			Junius	10	Landesherrliches Edikt die frühern Dispositionen wegen der Lehnsschulden, vom 15ten April 1657 und 4ten May 1662 wiederholend und einschärfend.
156			—	10	Regierungs-Ausschreiben behuf Promulgation dieses Edikts.
			1670		
157			Jun.	24	Regierungs-Ausschreiben, die Beschleunigung des Verdings der Zehnten und Beeidigung der Zehntmaler betreffend.
			1671		
158			Febr.	28	Regiminal-Publikation einer landesherrlichen Verordnung gegen die fremden Werber, vom 1ten Februar 1671.

laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1671		
159			März	26	Landesherrliches Reskript an die Regierung, wegen Zulassung der Aktenversendung und des Perhorrescenz-Eides.
160			Sept.	10	Landesherrliche Publikation eines Kaiserlichen Reskripts vom 23ten Jul. 1671 gegen die ungebührliche Anmaassung höherer Titel.
161			—	26	Landesherrliches Reskript an die Regierung, mit welchem vorgedachtes Patent zur Promulgation übermacht worden.
162			Oktbr.	4	Landesherrlicher General-Pardon für alle von den Churfürstlichen Truppen entwichene Ausreisser.
163			—	15	Ordonnanz, die Aufrechthaltung der Disciplin unter den Churfürstlichen Truppen betreffend.
164			—	30	General-Ausschreiben der Regierung, einige als Pilger und Pomeranzen-Händler umherziehende gefährliche Vagabonden betreffend.
			1672		
165			Jan.	30	Landesherrliche Servis-Ordnung.
166			April	15	Regiminal-Aufforderung an alle Aftervasallen des Hochstifts, ihre Afterlehnbriefe binnen drey Monaten auf der fürstlichen Kanzley zu produciren.
167			Julius	9	General-Ausschreiben der Regierung, die in Privatsachen im Wege der Exekution aufgezognen Pfänder nicht vor geschehener Aestimation distrahiren, oder in solutum angeben zu lassen.
168			Sept.	27	Patent der Regierung an die Drosten, Gerichtsherrn und Beamten des kleinen Stifts, wegen der Beeidigung der Krüger auf die richtige Angabe des verselleten Biers.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1 Thl.	1673		
169			April	2	Regierungs-Verordnung die temporäre, vorzügliche Priorität der auf Saat- und Brod-Korn geleisteten Vorschüsse betreffend.
170			May	6	Landesherrliche für die sämmtlichen churfürstlichen Lande erlassene Verordnung, die Austreibung der Zigeuner betreffend.
171			Oktbr.	11	Regierungs-Ausschreiben an acht Aemter, daß wegen Hinaussetzung der Land- und Forstgerichte von den unsichern Kontravenienten die Brüchten einstweilen einzuziehen seyen.
			1674		
172			Jan.	27	Allgemeines Ausschreiben der Regierung den Kontributions-Fuß und die den Gemeinden, unter Aufsicht der Beamten, zu überlassende Subrepartition des quanti contribuendi betreffend.
173			Jul.	8	Regierungs-Reglement, das zeitige Einfinden der Kanzlisten und Bothen auf der Kanzley, bey Vermeidung einer Geldbuße, betreffend.
			1675		
174			August	10	Regierungs-Publikation der Kaiserlichen, wider die Krone Schweden den 6ten Julius 1675 erlassenen Avokatorien.
175			Sept.	7	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben gegen den Auf- und Vor-Kauf des Getreides.
176			Oktbr.	12	Regierungs-Patent, die Bestimmung der Bierpreise betreffend.
177			Decbr.	17	Regierungs-Patent, die Qualifikation zur Advokatur betreffend und wiederholtes Verbot des Eindringens in die Kanzley-Stube.
			1676		
178			April	10	Patent der Regierung, die den Unterthanen behuf des Saat- und Brodkorns zu leistenden Vorschüsse und deren Priorität betreffend.

laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl	1676		
179			April	10	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten, durch welches dieses Patent publicirt wird.
180			Jun.	22	Regiminal-Publikation des Kaiserlichen und Reichs-Edikts vom 7ten May 1676, durch welches alle französische Waaren und Manufaktur-Arbeiten im deutschen Reiche verboten werden.
181			Jul.	15	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben die Einziehung der Brüchten von unsichern Personen betreffend.
182			Decbr.	22	Regiminal-Publikation der Kaiserlichen und Reichs Avokatorien und Inhibitorien gegen die Krone Frankreich vom 20ten April 1676.
			1677		
183			März	31	Regiminal-Publikation des Kaiserlichen Mandats vom 6ten März 1677 die Abführung der Hannoverischen Kriegsvölker aus dem Stifte Hildesheim betreffend.
			1678		
184			Oktbr.	11	Regierungs-Patent, die Verhütung der Viehdiebstähle betreffend.
			1679		
185			Sept.	12	Regierungs-Patent gegen das herumstreifende Raubgesindel.
186			Oktbr.	21	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, die Beobachtung der Polizey-Ordnung, wie auch der Amts- und Untergerichtsordnung einschärfend.
187			Decbr.	17	Gemeiner Bescheid der Regierung: daß die Prokuratoren solche Rechtshändel, in denen bereits das Forum eines Obergerichts durch die Prävention gegründet worden, nicht an das andere Dikasterium bringen sollen.
			1680		
188			Jan.	26	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamte gegen die angemaaßten Privat-Exekutionen der säumigen Meyer.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1680		
189			Febr.	3	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamte: daß sie die zur Amts-Registratur gehörenden Sachen nicht in ihren Privat-Wohnungen asserviren sollen.
190			März	7	Regierungs-Publikation: daß die Hildesheimischen, bisher Rheinstein-Tättenbachschen Lehne der Fürstlichen Familie von Fürstenberg verliehen worden. *)
191			April	2	Regierungs-Patent gegen geringhaltige Münzen und Bestimmung der zulässigen Münzsorten.
192			Junius	30	Regierungs-Patent, Vorsichtsmaaßregeln gegen die in den Oestreichschen Erblanden ausgebrochene Pest vorschreibend.
193			August	31	Landesherrliches Reskript an die Regierung: daß in den lateinischen Ausfertigungen der Statthalter sich nicht Proprinceps, sondern Locumtenens, oder Vikarius nennen solle.
194			Oktbr.	19	Regierungs-Patent, wodurch der Pest halber, den Auswärtigen der Besuch der einländischen Jahrmärkte und den Einländern der Besuch der auswärtigen Jahrmärkte untersagt wird.
195			Novbr.	13	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten wegen mehrerer Aufmerksamkeit auf das Einbringen der Wrogeposten.
196			—	20	Erneuertes Regierungs-Ausschreiben gegen die Privat-Exekutionen der Meyer auf die Meyerzinsen.
197			Decbr.	1	Regierungs-Patent, fernere Vorsichtsmaaßregeln gegen die bis ins Magdeburgsche verbreitete Pest, einschärfend.

*) Diese Lehne hat nachher durch Fürstenbergsche Refutation die Familie von Brabeck erhalten, nach deren Ausgange sie von der Landesherrlichen Lehns-Curie rekognoscirt werden.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1680		
198			Decbr.	6	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten gegen Mißbräuche bey Kolligirung der Dienstgelder.
199			—	17	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten gegen Sportel-Excesse.
			1681		
200			Febr.	8	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten gegen die Excesse bey den Fastnachts- und Pfingstbieren.
201			März	17	Gemeiner Bescheid, der Regierung, die Unterschrift der bey derselben einkommenden, Produkte betreffend.
202			Junius	1	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten, die sichere Bestellung der gegenseitigen Korrespondenz betreffend.
203			Julius	28	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten, die Gemeinde-Rechnungen betreffend.
204			August	1	Regierungs-Patent gegen geringhaltige Münzen und Verbot des Ausführens und Einschmelzens guter Sorten.
205			—	19	Regierungs-Patent, eine Pestsperre gegen das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Fürstenthümer Anhalt, Schwarzburg, Quedlinburg, auch die Grafschaften Mannsfeld und Rheinstein verordnend.
206			Sept.	2	Regierungs-Ausschreiben: daß die Unterthanen für die Schweine nicht die fremden, sondern die einländischen Masten benutzen sollen.
207			Octbr.	15	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamten: daß sie auf den richtigen Eingang der Brüchten zu vigiliren und nöthigen Falles dieserhalb auf das Liedlohn Beschlag anzulegen hätten.
208			Nov.	18	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten, die Asservation der Akten in ihren Privatwohnungen untersagend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1682		
209			Junius	23	Regierungs-Patent, wodurch die Pestsperre auf das ganze Eichsfeld ausgedehnt wird.
210			Julius	20	Regierungs-Patent, wodurch die Kommunikation mit den Städten Stendal und Tangermünde, der Pest wegen, gesperrt wird.
211			—	29	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamten: daß die einstweilen suspendirten Brüchten, welche durch Kontravention der P. O. in Betreff der Fasinachts- und Pfingst-Biere verwürkt worden, ohne Nachsicht eingezogen werden sollen.
212			August	9	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben: daß die Polizey- und Amts- und Untergerichts-Ordnung jährlich zweymal von den Kanzeln verlesen werden sollen.
213			Sept.	15	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, Bericht wegen der Rindviehseuche erfordernd.
214			—	18	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, durch welches eine, für die Erzstift-Köllnischen Lande ergangene, Verordnung und deren Nachfüge auf das Stift Hildesheim ausgedehnt wird.
215			—	20	Landesherrliches Reskript an die Regierung: daß, wenn von den Partheyen an die Reichsgerichte appellirt worden, der Besitz stante appellatione nicht verrückt werden solle.
216			—	20	Regierungs-Patent die Prästationen des Quartierträgers gegen die Einquartirten betreffend.
217			Novbr.	20	Regierungs-Patent, ein Servis-Reglement enthaltend.
218			Dec.	2	Regierungs-Patent gegen heimliche und öffentliche fremde Werbungen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1682		
219			Decbr.	14	Regierungs-Befehl an die Kanzley-Sekretarien, an Niemand, ohne Befehl des Statthalters und Kanzlers, Akten verabfolgen zu lassen.
220			—	15	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, die Aufrechthaltung des Servis-Reglements betreffend.
221			—	19	Regierungs-Patent, die fremden Werbungen betreffend, mit der Vorschrift: daß das Vermögen derjenigen, die sich verordnungswidrig haben enrolliren lassen, mit Beschlag belegt werden solle.
			1683		
222			Febr.	10	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamten, Vorschriften wegen der Fastnachts- und Pfingstbiere enthaltend.
223			April	28	Landesherrliches Reskript, die Bestellung der Landgerichte und das Verfahren bey denselben betreffend.
224			Junius	7	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamten, die künftige allgemeine Abhaltung der Landgerichte vor der Erndte betreffend.
225			Julius	6	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, die Verhältnisse der Quartierträger und der einquartirten Reiterey betreffend.
226			—	16	Gemeiner Bescheid der Regierung, die Beobachtung der Erndte Ferien betreffend.
227			August	30	Landesherrliches Reskript, die Absonderung der Kammersachen von den Regierungssachen und die besondere Bearbeitung beider Gegenstände durch eigends dazu bestimmte Räthe betreffend.
228			Sept.	1	Wiederholter Regierungs-Befehl gegen das Eindringen in die Kanzleystube.
229			—	10	Gemeiner Bescheid der Regierung, die Inrotulation der Akten, die gehörige Rubricirung und die Unterschrift

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1 Thl.	1. Thl.			der Produkte, auch Beobachtung des Legitimations-Punkts betreffend.
			1683		
230			Nov.	10	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, die Verordnungen wegen der Haspelmaaße erneuernd und einschärfend.
			1684		
231			Febr.	29	Regierungs-Patent die den Oberofficieren von den Wirthen zu reichenden Prästanda betreffend.
232			März	13	Regierungs-Patent das Ausführen der Pferde ausserhalb Landes betreffend.
233			—	31	Regierungs-Reskript an das Amt Steuerwald: daß die Mühlenstrasse vor Sarstedt dem Amte Ruthe inkorporirt sein solle.
234			Julius	11	Regierungs-Patent, eine Kornsperre verfügend.
235			—	11	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben wegen Promulgation dieses Patents.
236			—	17	Gemeiner Bescheid der Regierung die zum Audienz-Protokolle interponirten Leuterungen betreffend.
237			August	25	Gemeiner Bescheid der Regierung gegen den Mißbrauch der Rechtsmittel, auch eine neue Matrikel für die Advokaten und Notarien verordnend.
238			Sept.	9	Regierungs-Patent eine Erhöhung der Bierpreise betreffend.
239			—	13	Regierungs-Patent mit einer Bestimmung der vollgültigen und der geringhaltigen unter ihrem Nominalwerth anzunehmenden Münzsorten.
240			Oktbr.	30	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten, Maaßregeln gegen die Plackereien Plünderungen und Diebereien der abgedankten Kriegsvölker vorschreibend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1685		
241			Jan.	20	Kammer-Ausschreiben an die Beamten, die Redintegration dismembrirter Acker-Halbspänner- und Koth-Höfe und die Entrichtung der davon kommenden Dienstgelder betreffend.
242			Febr.	25	Regierungs-Patent ein Verbot geringhaltiger Münzsorten betreffend.
243			März	7	Regierungs-Patent ähnlichen Inhalts.
244			April	3	Regierungs-Patent, die Beförderung von Vorschüssen an Saat- und Brod-Korn für den Landmann betreffend.
245			—	8	Regierungs-Patent, die Kaptivirung der Ausreisser von den eignen Churfürstlichen Truppen und den benachbarten Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Völkern betreffend.
246			Jul.	28	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamten, die Annullirung der Kauf-Kontrakte über Kornfrüchte auf dem Halme betreffend.
247			August	25	Gemeiner Bescheid der Regierung für die Prokuratoren, das zeitige Erscheinen in den Audienzen, die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Produkte, die prompte Zahlung der Gebühren und das Vermeiden anzüglicher und aktenwidriger Schreibart betreffend.
248			—	31	Befehl der Regierung an die Advokaten und Notarien, die ihnen gesetzte Türkensteuer prompt zu entrichten.
249			Novbr.	10	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben den Verruf geringhaltiger 6 Mgr. Stücke betreffend.
250			Novbr.	24	Landesherrliches Reskript an die Regierung, den Rekurs an die päbstlichen Nuntien in weltlichen Sachen verbietend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1686		
251			März	5	Regierungs-Patent, die Servis-Ordnungen erneuernd.
252			—	6	Regierungs-Reskript an die Beamten, eine Vorschrift wegen der Jäger-Zehrung und eine Prämien-Auslobung für jeden erlegten Wolf enthaltend.
253			Junius	7	Regierungs-Patent, wegen der nach Absterben Curdts von Bortfeld zurückgefallenen von Bortfeldschen Afterlehne.
254			Sept.	13	Landesherrliches Reskript, die Feier eines Dankfestes wegen Einnahme der Festung Ofen vorschreibend.
255			Decbr.	15	Landesherrliche Verordnung gegen fremde Werbungen.
			1687		
256			März	7	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben per modum retorsionis das Einführen der im Herzogthum Braunschweig gebraueten Biere verbietend.
257			April	7	Regierungs-Deklaration: daß die Hurenbrüchten von beiderseitigen Eltern eines Kindes da zu erlegen seien, wo das Kind die Welt beschreiet.
258			August	22	Regierungs-Ausschreiben, wegen Lösung neuer Meyerbriefe von den Kammermeyern.
			1688		
259			Febr.	3	Regierungs-Patent, die sofortige Ausbesserung der Wege betreffend.
260			März	3	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, die Fürbitten für den Landesherrn bey dessen Krankheit betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.			**Jobst Edmund Freyherr von Brabeck,**
					Fürstbischof zu Hildesheim,
					von 1688 bis 1702.
			1688		
261			Decbr.	14	Landesherrliches Verbot der ausländischen Eisenwaaren.
262			Febr.	24	Landesherrliche Publikation, der Kaiserlichen, gegen die Krone Frankreich erkannten Avokatorien und Inhibitorien vom 11ten December 1688.
263			—	26	Landesherrliches Protektorium für die im Hildesheimschen angelegten Reichsposten und Verbot des Briefkolligirens der Privatpersonen.
			1689		
264			Julius	17	Landesherrliches Patent, gegen verdächtiges Gesindel und herumstreifende Mordbrenner.
265			August	6	Landesherrliche Verordnung, die Devalvation einiger geringhaltiger Münzsorten betreffend.
266			Sept.	4	Regierungs-Ausschreiben, an alle Beamten die zweymalige jährliche Verlesung der Polizey-Ordnung von den Kanzeln betreffend.
267			—	6	Landesherrliche Publikation der Kaiserlichen Avokatorien und Inhibitorien wider die Krone Frankreich, vom 3ten April 1689.
268			Oktbr.	14	Landesherrliche Publikation der wiederholten Kaiserlichen Avokatorien wider die Krone Frankreich vom 25ten September 1689.
			1690		
269			Jan.	14	Landesherrliches Edikt, die Aktenverschickung an auswärtige Fakultäten betreffend.
270			April	4	Landesherrliche Aufforderung an die Hildesheimschen Vasallen zur Lehnsmuthung.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1 Thl.	1690		
271			April	14	Gemeiner Bescheid der Regierung, die Unterschrift der Produkte durch die Prokuratoren betreffend.
272			May	28	Regierungs-Patent, das Eindringen unbehöriger Personen in die Kanzleystube verbietend.
273		8	Junius	23	Landesherrliche Verordnung wegen Verlegung der niedern Börde des Amts Winzenburg an das Amt Gronau.
274			Oktbr.	22	Gemeiner Bescheid der Regierung, das unzulässige Suspektiren und Rekusiren der Mitglieder des Gerichts verbietend.
275			Novbr.	29	Landesherrliche Ordonnanz, die Verpflegung des in das Stift gelegten Hannoverischen Reuter-Regiments, Erbprinz, betreffend.
			1691		
276			May	5	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, die Handhabung dieser Ordonnanz betreffend.
277			—	7	Landesherrliches Edikt, den Verkauf ungenehter und ungeschorner Tücher verbietend.
278			Junius	9	Regierungs-Patent, die Lieferung von Grasbunden für die Hannoverischen im Stifte einquartirten Reiter, oder ein dafür zu entrichtendes Geld-Surrogat betreffend.
279			Julius	21	Landesherrliches Edikt, die fremden Werbungen wiederholt verbietend.
280			—	25	Gemeiner Bescheid der Regierung, die Fatalien zu Rechtfertigung der Leuterungen betreffend.
281			August	4	Landesherrliche Verordnung wegen der Wegebesserung.
282			—	4	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, die Promulgation dieser Verordnung betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1.Thl.	1.Thl.	1691		
283			Novbr.	9	Landesherrliche Publikation der erneuerten Avokatorien und Inhibitorien wegen des Reichskrieges gegen Frankreich, de dato Wien den 7ten Oktober 1691.
			1692		
284			Jan.	11	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, die Befolgung der landesherrlichen Verordnungen gegen die fremden Werbungen vom 21ten Julius betreffend.
285			Febr.	23	Wiederholtes allgemeines Ausschreiben, den nehmlichen Gegenstand betreffend.
286			März	17	Landesherrliche Erneuerung der Verordnung vom 15ten April 1657, die Lehnsschulden auf den von der landesherrlichen Lehns-Kurie rekognoscirten Lehnen betreffend.
287			—	17	Landesherrliches Verbot des Flachs-Rottens in fliessenden Wassern.
288			Sept.	2	Landesherrliche Konfirmation des Privilegii der Bader-Innung vom 12ten April 1652.
289			—	5	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten: daß sie bey der Einführung der Prediger A. K., dem Herkommen nach, ferner zu konkurriren hätten.
290			Sept.	26	Landesherrliches Verbot des Korn-Aufkaufens.
			1693		
291			Jan.	27	Landesherrliches Edikt, gegen unkonceſſionirte, vorzüglich gewaltsame Werbungen.
292			April	30	Landesherrliche Verordnung, den Verruf geringhaltiger Münzsorten betreffend.
293			May	30	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamten, die Verordnungen wegen der Wege-Besserung erneuernd und einschärfend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1693		
294			August	7	Landesherrliches Patent, die Verordnung vom 26ten September 1692 wegen des Korn-Aufkaufens erneuernd und einschärfend.
			1694		
295			Jan.	9	Gemeiner Bescheid der Regierung: daß über die Duplik hinaus von den litigirenden Partheyen nicht verfahren werden solle.
296			März	30	Landesherrliche Zurücknahme des Verbots des Kornaufkaufens und Ausfahrens.
297			Sept.	4	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamten, Maaßregeln betreffend die Baulebungen und Bedemunde zu konserviren.
298			Oktbr.	13	Abermaliges landesherrliches Verbot der Korn-Ausfuhr.
299			Novbr.	23	Gemeiner Bescheid der Regierung, das Ministerium der Kanzley-Prokuratoren betreffend.
			1695		
300			Jan.	17	Gemeiner Bescheid der Regierung, die Rubricirung der Produkte betreffend.
301			—	20	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, die Redintegration der Höfe betreffend.
302		9	Oktbr.	10	Landesherrliches Pönal-Verbot der Winkel-Kopulationen.
			1696		
303			Febr.	14	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamten, die Abstellung des gewaltsamen Werbens betreffend.
304			März	23	Regierungs-Patent, die Anordnung der Riegefuhren betreffend.
			1697		
305			Jan.	26	Regierungs-Ausschreiben an alle Beamten, die Mißbräuche bey Vollziehung der Exekutionen gegen die Unterthanen betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1697		
306			März	4	Landesherrliches Patent gegen die unbefugten Brauereyen.
307			—	30	Kammer-Ausschreiben, gegen die Beeinträchtigung der Krugnahrung durch Winkelgelage.
308			May	10	Landesherrliches Edikt, die Artikel der Polizey-Ordnung, welche die Behandfestigung der Verbrecher und Entfernung der Glücksspiele und der Vagabonden und Zigeuner betreffend, von Neuem einschärfend.
309			Junius	21	Kammer-Reskript an das Amt Peine, daß es der landesherrliche Wille sey: daß die Juden allda keine liegende Gründe erwerben und amtsseitig nicht dazu gelassen werden sollen.
310			Sept.	3	Erneuertes landesherrliches Verbot der Kornausfuhr.
311			Nov.	26	Landesherrliches Edikt, die Entfernung und Verfolgung der Vagabonden betreffend.
312			Decbr.	6	Landesherrliche Verordnung, die Vorschriften wegen der Haspel-Maaße erneuernd.
			1698		
313			Sept.	7	Landesherrliches Verbot des Korn-Aufkaufens und Ausführens.
314			Octbr.	13	Landesherrliches Edikt, gegen fremde Bettler und Kollektanten.
			1699		
315			Jan.	13	Landesherrliches Patent, die Freystellung des Kornhandels mit den Unterthanen benachbarter Staaten betreffend.
316			März	23	Landesherrliche Wege-Ordnung, für das Fürstenthum Hildesheim.
317			Sept.	25	Landesherrliches Patent, die Herstellung des, während der Dismembration des Stifts, zum Theil verdunkelten Obereigenthums an Grundstücken betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1 Thl.	1. Thl.	1699		
318			Nov.	10	Landesherrliches Patent, wegen Abschaffung des Julianischen und Einführung des Gregorianischen Kalenders.
			1700		
319			März	22	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben gegen das Eintreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienste.
320			April	15	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben das intendirte Verbot des fremden fabricirten Tabacks und die Bestimmung einer Frist, um sich von demselben loszumachen, betreffend.
321			Julius	8	Kammer-Ausschreiben, die schleunigere Einsendung der Landgerichtsstrafen anbetreffend.
322			August	5	Landesherrliches Verbot alles fremden, nicht auf der Fürstlichen Tabaks-Fabrik zu Peine zubereiteten Tabaks.
323			Decbr.	9	Landesherrliche Publikation eines in Sachen der Stadt Hildesheim wider den Herrn Fürstbischof und das Domkapitel allda, wegen des Rechts des Bierverkaufs in dem Hochstifte, beim Kaiserlichen Reichshofrathe am 16ten August 1700 ergangenen Urtheils.
324		10	—	17	Landesherrliche Verordnung die Entrichtung des Zehntes von den Brachfrüchten betreffend.
			1701		
325			April	5	Allgemeines Regierungs-Ausschreiben, eine vorläufige Ausnahme der jungen Mannschaft zur künftigen Einstellung in den Kriegsdienst und deren Verpflichtung betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1701		
326			April	16	Landesherrliche Verordnung, wodurch das Verbot der fremden Werbungen vom 21ten Julius 1691 und vom 27sten Januar 1693 erneuert wird.
327			Julius	11	Landesherrliches Patent, die Einrichtung eines Land-Physikats für das ganze Fürstenthum, und die Anstellung eines Landphysici in der Person des Dr. Med. Joh. Günther Albrecht betreffend.
328			Nov.	13	Regierungs-Reskript an das Amt Peine, auf landesherrlichen Special-Befehl erlassen, daß die im Amte wohnenden Juden, deren liegende Gründe und Pfandschaften zu designiren seyen, um wegen einer Beschränkung ihrer Duldung hernachmahls zu verfügen.
			1702		
329			Jan.	3	Landesherrliche Verordnung: daß das Fürstliche Offizier-Korps vom Obersten bis zum Fähndrich sich mit der erhöheten monatlichen Gage begnügen und keinen Servis weiter verlangen solle.
330			April	2	Regierungs-Ausschreiben an die Beamten: daß sie die Amthäuser mit genugsamer bewaffneter Mannschaft aus dem Amte bewachen, Zugbrücken, Pforten und Schlagbäume aber repariren lassen sollen.
331		11	May	30	Landesherrliche Wege-Ordnung des Hochstifts Hildesheim.
332			Julius	25	Landesherrliche Verordnung gegen die Desertion von dem Hildesheimischen Regimente.*)

*) Nach dem Tode des Fürstbischofs Jobst Edmund, auf Befehl des regierenden Domkapitels, am 22ten August 1702 publicirt.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1 Thl.			**Regierung des Domkapitels** vom 13ten August 1702, bis den 31sten December 1714, wegen der Aechtung des bereits erwählten Nachfolgers **Joseph Klemens, Herzogs in Bayern,** Erzbischofs und Churfürsten zu Kölln.
333			1702 Oktbr.	18	Der Regierung, Namens des regierenden Domkapitels, erlassener General-Pardon für die Ausreisser von dem Hildesheimischen Regimente.
334			Decbr.	4	Regierungs-Reskript die Gränze zwischen den Aemtern Steuerwald und Ruthe betreffend.
335			1703 Junius	27	Erlaß des regierenden Domkapitels an die Regierung: daß sie, ohne Vorwissen und Verordnung desselben, in Partheysachen keine Kommissionen erkennen solle.
336			Sept.	5	Gemeiner Bescheid der Regierung die Unterschriften der Produkte durch die Kanzley-Prokuratoren betreffend.
337			—		Erneuerung der Verfügung des regierenden Domkapitels vom 27sten Junius, die Erkennung der Kommissionen in Partheysachen betreffend.
338			Novbr.	7	Des regierenden Domkapitels Verbot der fremden Werbungen.
339			1704 Decbr.	18	Des regierenden Domkapitels erneuertes Verbot der fremden Werbungen.
340			1705 März	5	Des regierenden Domkapitels Erlaß an die Regierung, durch welchen den Hof- und Regierungs-Räthen untersagt wird, die Syndikate der Kapitel und Klöster zu führen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1705		
341			May	25	Des regierenden Domkapitels Ausschreiben, wegen des Trauergeläuts und der Kirchengebete nach dem Tode Kaisers Leopold des Ersten.
342			—	3	Des regierenden Domkapitels erneuerter General-Pardon für die Ausreisser von dem Hildesheimischen Regimente.
343			1707 März	5	Regierungs-Ausschreiben, wegen Erhebung des Services für die Soldatenweiber.
344			April	5	Des regierenden Domkapitels Notifikation des Kaiserlichen Edikts vom 5ten Januar 1707, das Verbot der Pferde-Ausführung während des Reichskriegs betreffend.
345			—	29	Regierungs-Ausschreiben, die Prästanda des Landmusikanten auf den Hochzeiten betreffend.
346			Julius	12	Des regierenden Domkapitels Erlaß an die Regierung, durch welchen den Hof- und Regierungs-Räthen verboten wird, sich, ohne Erlaubniß des Domkapitels, mit der Advokatur-Praxis zu befassen.
347			1709 May	16	Des regierenden Domkapitels Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher.
348			Julius	19	Beschluß der Regierung, die Gebühren für Bestätigung der Kontrakte und Schuldverschreibungen betreffend.
349			1710 August	27	Des regierenden Domkapitels Verordnung, Sicherungsmaaßregeln bey der in verschiedenen naheliegenden Provinzen grassirenden Pest betreffend.
350			Sept.	30	Des regierenden Domkapitels erneuerte Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1711		
351			Jan.	23	Des regierenden Domkapitels Erlaß an die Regierung und das Hofgericht: daß die Mitglieder dieser Dikasterien sich der Advokatur-Praxis enthalten sollen.
352			April	30	Des regierenden Domkapitels Ausschreiben, das Trauergeläut und die Kirchengebete nach Ableben Kaisers Joseph des Ersten betreffend.
353			May	16	Des regierenden Domkapitels Publikation des churſächsischen Vikariats-Patents, vom 22ten April 1711.
354			—	29	Des regierenden Domkapitels Ausschreiben, welches die Verwahrung der zu den Amtsregistraturen gehörenden Papiere in den Privathäusern der Beamten und die Abhaltung des Gerichts allda verbietet.
355			August	12	Patent der Regierung, die Ausführung des 19. Artikels des Religions-Recesses, vom 11ten Julius 1711 betreffend.
			1712		
356			Febr.	13	Des regierenden Domkapitels Verordnung, das Beherbergen verdächtiger Leute betreffend.
357			—	23	Regierungs-Patent, gegen die Winkelbrauereien.
358			—	26	Regierungs-Patent, gegen die Pfuscher auf dem Lande.
359			März	22	Regierungs-Patent, den Verruf verschiedener, in den Herzoglich-Braunschweigschen Landen verbotener Scheidemünzen betreffend.
360			August	5	Des regierenden Domkapitels Verordnung, Sicherungsmaaßregeln gegen die in den Hollsteinschen Landen grassirende Pest betreffend.
361			—	20	Des regierenden Domkapitels Patent, die Anstellung eines Land-Physikus in der Person des Dr. Med. Friedrich Gerken betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl	1713		
362			Jan.	20	Des regierenden Domkapitels Interims-Ordonnanz, die Verpflegung der im Hochstifte einquartirten Kaiserlichen Kriegsvölker betreffend.
363			—	31	Reglement, denselben Gegenstand betreffend.
364			Febr.	25	Des regierenden Domkapitels Publikation der Kaiserlichen Reskripte, vom 14ten Februar 1713, die Ratifikation der Interims-Ordonnanz wegen Verpflegung der Kaiserlichen Kriegsvölker enthaltend.
365			Sept.	26	Des regierenden Domkapitels erneuerte Verordnung, die Abhaltung der Pest betreffend.
366			—	26	Regiminal-Instruktion, den nehmlichen Gegenstand beziehend.
			1714		
367			Jan.	22	Regierungs-Publikation, der Domkapitularischen Bestallung des Hofmedikus Albrecht, als Oberlandphysikus in einem Theile der Hildesheimschen Aemter.
368			Febr.	1	Des regierenden Domkapitels Publikation einer Konvention, wegen einer statt der Naturalverpflegung der Kaiserlichen Truppen, zu entrichtenden Geldvergütung.
369			April	28	Des regierenden Domkapitels Verordnung, wegen Vorschusses des Saatkorns.
370			Decbr.	24	Des regierenden Domkapitels Patent: daß, nach erfolgtem Frieden zu Baden, der Churfürst Joseph Klemens zu Kölln als Fürstbischof zu Hildesheim am 31sten December 1714 die Regierung selbst übernehmen wolle.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.			**Joseph Klemens**
					Herzog in Bayern, Erzbischof und Churfürst zu Cölln, regierender Fürstbischof zu Hildesheim, vom 31sten December 1714, bis 12ten November 1723.
371			1716 Jan.	16	Regierungs-Ausschreiben, wodurch den Aemtern die Repartition der Atzungskosten und deren Einziehung ohne Regiminal-Authorisation verboten wird.
372			Febr.	5	Regierungs-Publikation, des Kaiserlichen Edikts, vom 18ten Julius 1715, gegen Schmähungen in Religionssachen.
373			Novbr.	14	Regierungs-Patent, Vorschriften wegen der grassirenden Viehseuche enthaltend.
374			—	21	Regierungs-Patent, nehmlichen Inhalts.
375			1717 Junius	15	Regierungs-Patent, ein Verbot verschiedener geringhaltiger Scheidemünze betreffend.
376			—	23	Landesherrliche Aufforderung, zur Lehnsgesinnung an die Stiftsvasallen.
377			Sept.	6	Landesherrliches Reskript: daß die adlichen Landsassen den Lehnseid vor dem Pleno der Regierung in der Regel persönlich abzustatten haben.
378			1718 Junius	28	Regierungs-Ausschreiben, die Redintegration der dienstpflichtigen Ackerhöfe betreffend.
379			Novbr.	8	Gemeiner Bescheid der Regierung, leserliche Abschriften der in simplo einzureichenden Produkte erheischend, mit der Bestimmung: daß die Dupla künftig in der Kanzley angefertigt werden sollten.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1718		
380			Decbr.	14	Landesherrliches Patent, die Konfirmation der Innungen der Wundärzte und Bader enthaltend.
381		12	—	20	Regierungs-Ausschreiben, wie in den Processen über nicht aufgegangenen Leinsamen verfahren werden soll.
			1719		
382		13	Febr.	27	Regierungs-Ausschreiben, wegen Mißbrauchs der Riegefuhren in Privat-Angelegenheiten der Beamten.
383			Jun.	27	Regierungs-Ausschreiben, gegen die Beeinträchtigungen des angesetzten Landmusikus.
384			Jul.	3	Landesherrliches Reskript, gegen die Ueberschreitung der Gebühren-Taxe der Amts- und Untergerichts-Ordnung in Wrogesachen.
385			Sept.	5	Regierungs-Verbot, gegen den Aufkauf und die Ausfuhr des Getreides.
			1720		
386		14	Jan.	20	Regierungs-Verbot der Selbstschüsse.
387			Jul.	3	Regierungs-Ausschreiben, gegen die Beeinträchtigungen des Privilegiums der Wundärzte und Bader.
388			—	10	Regierungs-Patent, die Wegebesserung betreffend.
389			Novbr.	12	Regierungs-Patent, die in Marseille ausgebrochne Pest betreffend.
			1720		
390			Jan.	20	Landesherrliche Erneuerung der Verordnung vom 27sten April 1652, gegen die Winkelhandlungen und Krämereien auf dem Lande.
391			August	5	Regierungs-Patent, gegen die Zigeuner und Landstreicher.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1 Thl.	1722		
392			Jan.	2	Wiederholtes Landesherrliches Reskript gegen die ordnungswidrigen Gebühren in Wrogesachen.
393			May	30	Regierungs-Patent, die Haspelmaasse betreffend.
394			Junius	30	Regierungs-Patent, wegen der Wegebesserung.
			1723		
395			May	11	Regierungs-Ausschreiben, gegen fremde Werbungen.

Regierung des Domkapitels
bey erledigtem bischöflichen Sitze,
vom 12ten November 1723, bis Ende Februars 1725.

396			Novbr.	19	Domkapitularisches Patent, das Absterben des Fürstbischofs Joseph Klemens und die Anordnung des Trauergeläuts betreffend.
397			Decbr.	4	Des regierenden Domkapitels Anordnung öffentlicher Fürbitten wegen der Schwangerschaft der regierenden Kaiserin.
			1724		
398			Jan.	20	Desselben Anordnung, eines öffentlichen Gebets, wegen der auf den 8ten Februar angesetzten Bischofswahl.
399			Febr.	19	Domkapitularisches Reskript an die Regierung: daß die aus der Prälatur und der Ritterschaft bestellten Mitglieder des Schatzkollegiums das Prädikat der Schatzräthe führen sollten.
400			März	24	Des regierenden Domkapitels Verordnung, wegen Abhaltung des nach dem Gregorianischen und dem verbesserten Kalender auf verschiedene Tage fallenden Osterfestes.
			1725		
401			Febr.	21	Des regierenden Domkapitels Privilegium für den Buchdrucker zu Peine, Johann Dettleff Bruns.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.			**Klemens August, Herzog in Bayern,** Erzbischof und Churfürst zu Kölln, regierender Fürstbischof zu Hildesheim, vom März 1725, bis 6ten Februar 1761.
402			1725 August	18	Kammer-Ausschreiben, die wöchentlichen Sessionstage des Kammer-Kollegii bekannt machend.
403			August	28	Landesherrliches Reskript, die Organisation des geheimen Raths-Kollegiums und der Regierung und das Personal der letztern betreffend.
404			Nov.	25	Landesherrliche Aufforderung zur Lehnsgesinnung an die Stiftsvasallen.
405			1726 Jan.	9	Landesherrliche Verordnung, die nähern Bestimmungen, wegen der Attribute des geheimen Raths-Kollegiums und der Geschäftsverwaltung desselben enthaltend.
406			Febr.	7	Kammer-Patent, gegen die Eingriffe in das Privilegium des Schweineschneiders.
407			März	8	Landesherrliches Edikt, gegen den Brauzwang und die Winkelbrauereyen.
a408			May	26	Landesherrliches geschärftes Verbot der fremden Werbungen.
b408		15	Julius	19	Konsistorial-Verordnung betreffend: 1) die Kirchen-Censuren; 2) die Zulassung unbekannter Personen zum heiligen Abendmahle; 3) die Verwaltung der Kirchengelder; 4) die Entheiligung der Sonn- und Feyertage durch große Schmausereyen; 5) die Zulassung unqualificirter Personen zur Kanzel, und 6) die unvorsichtigen und ungesetzlichen Trauungen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1726		
409			Oktbr.	24	Landesherrliches Reskript, wegen der Obsignation der Dienstpapiere bey Sterbefällen der Staatsdiener.
410			Decbr.	13	Regierungs-Patent, die Immatrikulation der Advokaten betreffend, auch die anzügliche Schreibart in gerichtlichen Vorträgen verbietend.
411			—	23	Landesherrliches Edikt, gegen die Holzfrevel im Hämeler und Heimer-Walde.
			1727		
412			März	17	Landesherrliches Reskript, wegen der Vereidung der Amtsdienerschaft.
			1728		
313			Novbr.	24	Landesherrliches Verbot, gegen die übertriebenen Schmausereien bey Hochzeiten, Kindtaufen, Sterbefällen u. dgl.
414			—	24	Jahrmarktsprivilegium für das Dorf Holle.
415			Decbr.	31	Regierungs-Patent, gegen die Landstreicher und fremden Bettler.
			1729		
416			May	25	Landesherrliches Reskript: daß die Kammer- und Fiskalischen Processe in den Dikasterien überall sportelfrey bearbeitet werden sollen.
			1730		
417			Febr.	13	Landesherrliche Verordnung, wodurch das den Dienst verlassende und sich auf eigne Hand setzende Gesinde besondere Abgaben unterworfen wird.
418			Junius	20	Des geheimen Raths-Kollegii Patent, wodurch den protestantischen Unterthanen die Feyer des Religions-Jubilä auf den 25ten und 26ten Junius verstattet wird.
419			August	11	Regierungs-Patent, den Rekurs an den Landesherrn in Justizsachen untersagend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.			
420	2	16			Hofgerichtsordnung.
			1731		
421	6	17	Decbr.	28	Landesherrliche Feuer-Ordnung.
			1732		
422			Jan.	5	Landesherrliches Edikt, gegen gewaltsame und fremde Werbung.
423			März	14	Regierungs-Patent gegen die Viehseuche.
424			April	29	Provisorische Regierungs-Verordnung, gegen geringhaltige Scheidemünze.
425			May	12	Landesherrliches Reskript: daß bey gemeinsamen Berathungen das Hofgericht sich in das Lokal des Kammer-Kollegii zu verfügen habe.
426			Junius	6	Regierungs-Publikation des den 25ten November 1729 mit Churhannover geschlossenen Kartels.
427			Oktbr.	14	Landesherrliches Reskript: daß, wenn Deputirte der Regierung, oder der Kammer den Sessionen des Hofgerichts beyzuwohnen hätten, diese sich unweigerlich in dem Lokal des Hofgerichts einzufinden hätten.
428			Novbr.	7	Kammer-Ausschreiben, die Sicherung der Landgerichtsstrafen betreffend.
			1733		
429			Jan.	9	Kammer-Ausschreiben, an alle Aemter die Wahrnehmung des Rottzehntens vom Neubruche zum Besten des Landesherrlichen Fisci betreffend.
430	3	18			Dienst-Ordnung.
431			April	21	Regierungs-Edikt, Maaßregeln gegen eine verspürte Diebesbande vorschreibend.
432			Junius	8	Regierungs-Edikt gleichen Inhalts.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1733		
433			Julius	7	Landesherrliches Reskript, den von den Mitgliedern der Landesherrlichen Kollegien zu suchender Urlaub betreffend.
434			—	11	Landschaftliche Vereinbarung wegen der Setz- und Hegezeit des Wildes.
435			August	13	Landesherrliches Reskript an die Landtags-Kommissarien, die Beobachtung der Hofgerichtsordnung betreffend.
436			Sept.	2	Regiminal-Notifikation: daß die landschaftlichen Zinsen auf $3\frac{1}{2}$ Procent heruntergesetzt seyen.
437			Oktbr.	21	Landesherrliches Edikt, gegen die Eingriffe in das Landesherrliche Jagdregal und Erneuerung des Patents, vom 8ten April 1657, wegen Nachweisung der Befugniß zur Ausübung der Jagd.
438			Oktbr.	27	Landesherrliche Publikation, des Kaiserlichen Verbots der Ausführung der Pferde und Waffen aus dem deutschen Reiche.
439			Decbr.	5	Landesherrliches Reskript, durch welches verschiedene Edikte, die in den Staaten des Churfürsten ertheilten Dienst- und Lehns-Anwartschaften betreffend, vom 6ten September 1721, 3ten Junius 1733 und 3ten December nehmlichen Jahrs auf das Hildesheimsche ausgedehnt werden.
440			—	22	Landesherrliches Verbot aller fremden Werbungen.
			1734		
441			May	18	Regiminal-Publikation, der Kaiserlichen Erklärung des Reichskrieges gegen die Kronen Frankreich und Sardinien.
442			—	18	Regiminal-Publikation, des erneuerten Kaiserlichen Verbots gegen die Ausführung der Waffen und Pferde.
443			Julius	5	Landesherrliches Edikt, die Unterschriften der Immediat-Vorstellungen und Supplikate betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1734		
444			Oktbr.	7	Regierungs-Patent, gegen die vom Magistrate den Landesherrlichen und Domkapitularischen Bedienten gesetzte Kopfsteuer.
445			Decbr.	10	Regierungs-Ausschreiben, die Form der, wegen Pferdesterbens, den Unterthanen auszustellenden Bescheinigungen betreffend.
446		19	1735		Konsistorial-Verordnung wegen der Teutschen Schulen in den Hildesheimischen Gemeinden Augsburgscher Konfession.
447			März	23	Landesherrliches Edikt, gegen die von der Stadt Hildesheim ausgeschriebene auf die Landesherrliche und Domkapitularische Dienerschaft ausgedehnte Kopfsteuer.
			1736		
448		20	April	30	Landesherrliche Verordnung, wegen Abstellung des Pfingst- und Johannis-Biers.
449		21	—	30	Schul-Ordnung, für den Katholischen Religionstheil.
450		22	May	18	Regierungs-Patent, das Verhältniß betreffend, in welchem die Steuern, bey erlittenen Feldschäden, remittirt werden.
451			August	21	Regierungs-Patent, die Beyhülfe für diejenigen Unterthanen betreffend, welche Pferdesterben erlitten haben und die Einrichtung der desfallsigen Berichte und Attestate angehend.
452			Sept.	5	Landesherrliche Publikation, des mit dem Fürstenthume Waldeck geschlossenen Kartels.
			1737		
453			Febr.	6	Landesherrliches Reskript an die Regierung, die schnellere Verwaltung der Justiz empfehlend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1737		
454			April	13	Regierungs-Publikation, des Kaiserlichen Verbots der Wertheimschen Bibelübersetzung vom 15ten Januar 1737.
455			Julius	17	Landesherrliches Reskript an das Konsistorium A. K., daß bey demselben nur die angestellten ordentlichen Prokuratoren die Partheien vertreten sollen.
456			Nov.	29	Regierungs-Edikt, die Fortschaffung der Zigeuner betreffend.
			1738		
457		23	Febr.	14	Regierungs-Patent, die Konfirmation der Kontrakte und Verträge betreffend.
458			Oktbr.	16	Regierungs-Edikt, vorsorgliche Maaßregeln wegen einer im Bannat ausgebrochenen Seuche vorschreibend.
459			Decbr.	29	Regierungs-Patent, die Verordnungen von 1726 und 1733 gegen die fremden Werbungen erneuernd.
			1739		
460			April	2	Regierungs-Publikation eines am 16ten Januar 1739 mit der Krone Frankreich abgeschlossenen Kartels.
461			—	10	Deklaration der Regierung, die Landesherrliche Intention bey der angeordneten Werbung betreffend.
			1740		
462			Julius	13	Kammer-Ausschreiben, die Abhaltung der Vorgerichte in den Wrogesachen, bey 30 Rthlr. Strafe, anbefehlend.
463			Oktbr.	4	Regierungs-Verordnung, die Ausfuhr und den Aufkauf des Getreides verbietend.
464			Nov.	4	Landesherrliche Bekanntmachung, des Absterbens Kaisers Karl des sechsten, mit Anordnung des Trauergeläuts.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1741		
465			Jan.	10	Regierungs-Patent, wodurch das Ausschreiben vom 27ten Junius 1719 zum Besten des Landmusikus erneuert wird.
466			August	18	Regierungs-Ausschreiben, das Edikt vom 21ten April 1733 gegen die Landstreicher und Bettler erneuernd und einschärfend.
467	4	24			Amts- und Untergerichts-Ordnung.
			1742		
468			Decbr.	18	Reskript des Schatz-Kollegii an die Schatzeinnehmer, wegen einer Vereinbarung zwischen dem Hildesheimischen und Kalenbergschen Schatz-Kollegio, durch welche der Scheffelschatz für die Hildesheimischen und Kalenbergschen Insassen wechselseitig auf die Halbschied gesetzt worden.
			1743		
469			März	27	Kammer-Ausschreiben an alle Beamten, die Einrichtung der bey der Kammer zu übergebenden Bittschriften betreffend.
470			Oktbr.	10	Regierungs-Ausschreiben, den Gebrauch der Amts-Siegel in Amtssachen vorschreibend.
471		25	—	22	Konsistorial-Verordnung, die Eheverlöbnisse, die verbotenen Grade und die Versöhnung uneiniger Eheleute betreffend.
			1744		
472			März	10	Landesherrliche Verordnung, in welcher die am 5ten Julius 1734 erlassene Verordnung wegen der Verfassung und der Unterschriften der Immediat-Vorstellungen und Suppliken erneuert und wiederholt wird.
473			—	20	Landesherrliche Verordnung, wegen Abhaltung des nach dem Gregorianischen und dem verbesserten Kalender auf verschiedene Tage fallenden Osterfestes.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1744		
474		26	Oktbr.	12	Des General-Vikariats Erneuerung der Schulordnung für den katholischen Religionstheil vom 30ten April 1736.
475			—	16	Landesherrliche Verordnung, die frühern Edikte gegen die fremden Werbungen erneuernd.
			1745		
476			Jan.	19	Regierungs-Patent, den Kurs der Petermännchen verbietend und die Hessischen Neunpfennigstücke auf 1 Mgr. herabsetzend.
477			Febr.	1	Landesherrliche Bekanntmachung, des Todesfalles Kaisers Karl des Siebten mit Anordnung des Trauergeläuts.
478			—	15	Landesherrliche Publikation der Sächsischen Reichs-Vikariats-Patente.
479			Junius	14	Landesherrlicher General-Pardon, für die Ausreisser von den Churfürstlichen Truppen.
480					Regierungs-Erlaß, vorsorgliche Maaßregeln wegen der Viehseuche enthaltend.
			1746		
481			Jan.	13	Erneuerter Landesherrlicher General-Pardon für die Ausreisser von den Churfürstlichen Truppen.
482			Febr.	10	Landesherrliches Reskript, eine Kammer-Justiz-Deputation für die Kammer-Processe anordnend.
483			Julius	15	Landesherrliche Bekanntmachung, eines mit Churpfalz abgeschlossenen Kartels.
			1747		
484		27.	Julius	10	Landesherrliche Verordnung, gegen die unregelmässig vollzognen Eheverbindungen katholischer Unterthanen.
485			August	25	Regierungs-Publikation, eines mit dem Herzogthume Braunschweig geschlossenen Kartels.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1748		
486			Febr.	9	Regierungs-Ausschreiben, wegen Fortschaffung fremder Werber.
487			Oktbr.	5	Regierungs-Patent, die Erneuerung des Patents vom 31ten December 1728 gegen Landstreicher und fremde Bettler enthaltend.
			1749		
488			Febr.	20	Landesherrliches Reskript, die Reisen der Staatsdiener, ohne vorher erlangten Urlaub verbietend.
489			April	14	Regierungs-Erlaß an die Krüger, die Jäger-Zehrung für den Jäger des derzeitigen Statthalters betreffend.
490			—	24	Landesherrliche Verordnung, wegen Herabsetzung des Werths einiger schlechter Geldsorten.
491			May	12	Regierungs-Ausschreiben, die Befolgung des Patents vom 5ten Oktober 1748 in Erinnerung bringend.
492		28	Oktbr.	29	Des General-Vikariats Einschärfung der Befolgung der Schulordnung vom 31sten April 1736.
493			Novbr.	9	Landesherrliches Patent, die schleunigere Beförderung der Berichtserstattungen betreffend.
			1750		
494		29	Junius	8	Ordinatio episcopalis denuntiationes matrimoniales desponsatorum concernens.
495			Sept.	22	Regierungs-Befehl, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Hornviehseuche verordnend.
			1751		
496			May	7	Landesherrliche Verordnung: daß den Hunden auf dem Lande Knüppel angehangen werden sollen.
497			—	7	Regierungs-Ausschreiben, gegen Quacksalber und Medicinhändler.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1752		
498			Jan.	17	Regierungs-Ausschreiben, gegen die fremden Werber.
499			März	6	Regierungs-Ausschreiben: daß die Gemeinden, welche Dörr-Häuser behuf des Flachsdörrens ausserhalb des Dorfs anlegen würden, dazu eine Besteuer aus der öffentlichen Kasse erhalten sollten.
500			—	6	Regierungs-Ausschreiben mit Zusicherung einer Beyhülfe aus der öffentlichen Kasse für diejenigen, welche die Grundmauer neuer Gebäude 2 Fuß über den Erdboden erhöhen würden.
501			—	6	Regierungs-Ausschreiben, durch welches die von den ausbleibenden Wegbaudienstpflichtigen für den entzognen Dienst zu leistende Geldvergütung bestimmt wird.
502			—	24	Regierungs-Patent, wodurch die Verordnung vom 24ten April 1749 wegen Herabsetzung einiger Münzsorten zurückgenommen wird.
			1753		
503			März	3	Regierungs-Ausschreiben, die Einrichtung der den Unterthanen wegen krepirter Pferde auszustellenden Zeugnisse und die dafür zu nehmenden Gebühren betreffend.
504			Novbr.	22	Regierungs-Ausschreiben, die Aufhebung einer im Lande umherziehenden Zigeunerbande betreffend.
			1754		
505			Novbr.	8	Regierungs-Verbot der Lumpenausfuhr.
			1755		
506		30	Sept.	16	Instructio episcopalis pro officiali Hildesiensi intuitu sponsalium clandestinorum et eorundem efficaciae.
			1756		
507			May	16	Landesherrliche Bekanntmachung, des mit Churpfalz geschlossenen Kartels.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1756		
508			Julius	9	Regierungs-Patent, die Verpflichtung zum Wegbaudienste und die Leistung dieser Dienste betreffend.
509			Sept.	27	Regierungs-Patent, gegen das Vor- und Aufkaufen des Getreides.
510			Novbr.	15	Regierungs-Verbot des Branntweinbrennens.
511			—	18	Regierungs-Verbot der Getreide-Ausfuhr.
512			Decbr. 1757	18	Taxa sportularum judicii eclesiastici aulici et officialatus.
513			Febr.	20	Regierungs-Reskript, an den Vice-Kommandanten zu Peine, wegen Festhaltung der Stockhausgefangnen.
514			August	5	Wiederholtes Regierungs-Verbot, der Ausfuhr des Getreides und der Futterung.
515		31	—	30	Landesherrliche Verordnung, die Besichtigung der Feldfrüchte wegen Mißwachses und die deshalb zu ertheilende Remission betreffend.
516			Sept.	1	Regierungs-Patent, die Zurücklieferung der erhaltenen Kornvorschüsse, und prompte Ablieferung des Meyerzinses betreffend.
517			—	7	Regierungs-Befehl: daß das Verbot der Kornausfuhr auch auf die, auswärtigen Gutsherren gebührende Kornzinse ausgedehnt seyn solle.
518			Oktbr.	20	Regierungs-Ausschreiben, wegen Anfertigung eines genauen Verzeichnisses der Höfe, der Einwohner und des Ackerbestandes der Gemeinden.
519			Novbr.	8	Regierungs-Patent, die Werthbestimmung eines Viertelgulden, oder Viergutegroschenstücks abseiten der französischen Intendantur bekannt machend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1757		
520			Decbr.	15	Landesherrliches Reskript: daß die ordentlichen und auſſerordentlichen Hofgerichtsaſſeſſoren von den Sporteln auf gleiche Weiſe participiren ſollen.
521			—	15	Regierungs-Patent, den Werth eines ſogenannten Eskalins, oder eines Viergutegroſchenſtücks beſtimmend.
			1758		
522			Febr.	4	Regierungs-Reglement wegen der Kriegsfuhren.
523			—	19	Regierungs-Ausſchreiben wegen der Kriegsfuhren.
614			März	17	Regierungs-Ausſchreiben, wegen nachbarlicher Hülfsleiſtung bey der Feldbeſtellung.
525			—	21	Regierungs-Ausſchreiben, eine Abſchätzung des bey den Kriegerfuhren für die Unterthanen erwachſenen Verluſtes verordnend.
526			Novbr.	13	Ausſchreiben der Kammer, gegen unkonceſſionirte Keſſelträger.
527			Decbr.	12	Regierungs-Intimation, wegen einer bevorſtehenden Getreidelieferung.
528			—	29	Regierungs-Ausſchreiben, gegen gewaltſame Werbungen.
			1759		
529			Jan.	2	Regierungs-Ausſchreiben, wegen erzwungner Darlehne.
530			Febr.	1	Regierungs-Ausſchreiben, wegen Verrufs der von dem Münzpächter Ephraim ausgeprägten geringhaltigen Silbermünze.
531			—	8	Regierungs-Publikation, des Hannoveriſchen General-Pardons für die Ausreiſſer vom 13ten Januar 1759.
532			—	27	Regierungs-Publikation, des Hannoveriſchen Verrufs gewiſſer geringhaltiger Piſtolen vom 20ten Februar 1759.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1759		
533			März	12	Aufforderung der Regierung, die noch unbezahlten Kriegerfuhren zu designiren.
534			—	12	Regierungs-Ausschreiben: daß für den Anbau, für Ziegeldächer, Grundmauern und Pferde- und Hornviehsterben aus den öffentlichen Kassen für die Zukunft eine Vergütung nicht weiter erfolgen könne.
535			April	6	Regierungs-Patent, gegen die Auf- und Vorkauferey des Getreides.
536			May	11	Regierungs-Ausschreiben, wegen der, halb in Golde und halb in guten unverrufenen Silbermünzen zu zahlenden Schatzgefälle.
537			—	11	Regierungs-Patent: daß der im Jahre 1728 auf die Hälfte gesetzte Hufeschatz wieder ganz bezahlt werden solle.
538			Oktbr.	29	Regierungs-Intimation, wegen vorseiender Lieferung von Rationen.
539			Nov.	7	Regierungs-Publikation, eines Regulativs des kommandirenden Generals, Herzogs Ferdinand von Braunschweig, wegen der Ordonnanz-Fuhren.
540			—	20	Regierungs-Intimation: daß die zu liefernden Rationen mit baarem Gelde reluirt werden sollten.
541			Decbr.	12	Regierungs-Notifikation wegen der, den Gemeinden auf die gezwungenen Darlehne zu vergütenden Zinsen.
542			—	29	Warnung der Regierungs-Kanzley gegen falsche Braunschweigsche und Zweybrücksche ½ Stücke.
543			1760 Jan.	10	Regierungs-Ausschreiben: daß die Kontributionen in laufender Münze gezahlt werden könnten.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1760		
544			März	5	Regierungs-Ausschreiben, die Aushebung der jungen Mannschaft zum Kriegsdienste betreffend.
545			April	3	Kontributions-Ausschreiben der Regierung.
546			—	3	Regierungs-Ausschreiben, die Lieferung der noch rückständigen Mannschaft betreffend.
457			Junius	3	Aufforderung der Regierung, daß die Unterthanen etwaige Beschwerden gegen die Beamten, in Beziehung auf die Ausnahme der Rekruten binnen 4 Wochen mündlich, oder schriftlich auf der Regierung anzubringen hätten.
548			—	28	Warnung der Regierung, gegen neue 8 Ggr. Stücke unter K. Schwedischen Stempel.
549			August	1	Regierungs-Ausschreiben, wodurch die unter Königl. Polnischen Stempel mit der Jahrszahl 1753 geprägten $\frac{1}{3}$, gänzlich ausser Kurs gesetzt werden.
550			—	27	Regierungs-Ausschreiben, eine Warnung gegen die Bernburgschen $\frac{1}{3}$ Stücke, mit der Jahrszahl 1758 enthaltend.
551			Sept.	6	Regierungs-Ausschreiben: daß ohne schriftliche Ordre des Chefs, oder des Kommissariats den Militärpersonen keine Wagen, Karren, oder Pferde verabfolgt werden sollen.
552			Oktbr.	13	Regierungs-Cirkular, eine Warnung gegen den Verkauf einer zu grossen Quantität Getreides enthaltend, damit die Gutsherren befriedigt und etwaige Lieferungen beschafft werden könnten.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.			**Regierung des Domkapitels** bey erledigtem bischöflichen Stuhle, vom 6ten Februar 1761, bis den 29ten April 1763.
553			1761 Febr.	13	Domkapitularisches Patent, das Absterben des bisherigen Landesherrn und das desfallsige Trauergeläut betreffend.
554			—	28	General-Vikariats-Patent, den feyerlichen Trauerdienst für den verewigten Landesherrn betreffend.
555			März	1	Domkapitularisches Ausschreiben, den nehmlichen Gegenstand bezielend.
556			—	13	Regierungs-Patent, die Herstellung und Erneuerung verschiedener Schatzgefälle angehend.
557			—	27	Regierungs-Ausschreiben: daß die Dienstpflichtigen die Dienstgelder den Receptoren nur in denjenigen Silbermünzen bezahlen sollen, denen der Kurs im Lande verstattet ist.
558			April	23	Regierungs-Verbot, in Betreff des Fourage Verkaufs an andere, als die angenommenen Lieferanten.
559			Julius	10	Regierungs-Patent, wegen Verrufs sehr schlechter $\frac{1}{24}$tel unter Churfächsischem Wappen.
560			—	23	Regierungs-Ausschreiben, den einstweiligen Kurs der Anhalt-Bernburgschen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke betreffend.
561			August	6	Regierungs-Publikation, einer von dem kommandirenden Generale der alliirten Truppen erlassenen Verordnung, wegen der Kriegsfuhren, der eigenmächtigen Requisitionen von Lebensmitteln und sonstiger Excesse der Militairpersonen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1761		
562			Oktbr.	15	Regierungs-Ausschreiben, die prompte Ablieferung der Meyerzinsen in gutem Korne einschärfend.
563			—	26	Notifikatorium der Regierung: daß das Spannwerk der Landleute, welche Holz oder Lebensmittel zur Stadt, oder in die Läger bringen würden, ungehindert zurückkehren könne.
564			Novbr.	2	Domkapitularisches Ausschreiben an alle Gerichte, Bericht über den Bestand der deponirten Gelder erheischend.
565			—	4	Regierungs-Patent, wegen der Mißbräuche beym Fourage Ankauf.
566			Decbr.	14	Regierungs-Publikation, einer Verordnung des kommandirenden Generals der alliirten Truppen, durch welche die Anhalt-Zerbsischen $\frac{1}{3}$ Stücke verrufen werden.
567			—	14	Regierungs-Patent wegen der, den Ständen zugestandenen freyen Disposition über das Korn und die Fourage in den Stiftslanden.
			1762		
568			Jan.	21	Regierungs-Publikation, einer Verordnung des kommandirenden Generals der alliirten Truppen, die Rückkunft der, der Ausnahme zu Kriegsdiensten halber, aus dem Hochstifte geflüchteten Unterthanen betreffend.
569			März	20	Des regierenden Domkapitels Verordnung, wegen Einführung einer Stempelsteuer.
570					Desselben Verordnung, in Ansehung eines zu entrichtenden Kopfgeldes.
571			May	17	Regierungs-Publikation, einer Verordnung des kommandirenden Generals der alliirten Truppen, die Desertion und den Ersatz der Trainknechte angehend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1762		
572			May	25	Regierungs-Ausschreiben wegen der Münzsorten, in denen die ausgeschriebenen Kontributionen zu entrichten seyen.
573			—	25	Regierungs-Ausschreiben wegen der Münzsorten, in der die Kopfgelder entrichtet werden sollen.
574			Junius	4	Des regierenden Domkapitels Edikt, die Verhütung der Unzucht bey Gelegenheit des Herrndienstes betreffend.
575			—	8	Regierungs-Ausschreiben: daß die den Unterthanen, wegen gestürzter Pferde, bisher aus der Kontributionskasse geleistete Beyhülfe nur für den Fall erfolgen könne, wenn der Verlust durch eine Kriegsfuhr veranlaßt worden.
576			—	8	Regierungs-Patent: daß die Gerichtsgebühren und die Vorschüsse der Prokuratoren nur in gutem Gelde zu erlegen seyen.
577			Julius	8	Regierungs-Patent, betreffend die Münzsorten, in welchen die Schatzgefälle zu entrichten sind.
578			August	3	Regierungs-Patent, die Abführung der Meyerzinsen und der davon erwachsenden Rückstände betreffend.
579			—	23	Regierungs-Patent: daß das Ausschreiben vom 27ten März v. J. aufgehoben sey und die Dienstgelder in guten, nach dem Reichsfuße ausgeprägten, Geldsorten bezahlt und in gleicher Maaße den Dienstpflichtigen vergütet werden sollen.
580			Sept.	11	Regierungs-Ausschreiben: daß noch 16 Kontributionen für das Jahr 1762 aufzubringen seyen, mit Bestimmung der Geldsorten und der Fälligkeitstermine.
581			—	28	Des regierenden Domkapitels Verordnung: daß die Stolgebühren der Kirchendiener, deren Gehalte, das Schul-

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.			geld, die Zinsen von den Kirchen-Kapitalien in Golde, oder guten, diesem gleichstehenden Münzsorten zu bezahlen seyen.
582			1762 Oktbr.	2	Regierungs-Ausschreiben, wegen zu entrichtender Zwangs-Darlehne.
583			—	2	Des regierenden Domkapitels Edikt, gegen den Ankauf liegender Gründe von Seiten der Juden vorzüglich auf dem Damme vor Peine mit Beziehung auf die desfallsigen Anordnungen von 1697 und 1701.
584			—	4	Des regierenden Domkapitels Verordnung, die Münzsorten betreffend, in welchen alte Prästanda und die Zinsen von Kapitalien zu entrichten seyen.
585			—	20	Des regierenden Domkapitels Erneuerung der Verordnung vom 6ten April 1759, das Sammlen der Lumpen betreffend.
586			—	29	Des regierenden Domkapitels Ausschreiben, einer anderweiten außerordentlichen Kopfsteuer behuf der Fourage und Geldlieferungen.
587			Decbr.	16	Regierungs-Edikt: daß im künftigen Jahre die Hälfte der Kontributionen in Golde und die andere in guter, nach dem Reichsfuße ausgeprägter Silbermünze zu zahlen seyen.
588			1763 Jan.	19	Des regierenden Domkapitels Patent, wegen der auf den 7ten Februar angesetzten Bischofswahl.
589			März	10	Regierungs-Cirkular: daß, wegen des Fallens der Pferde, überall weiter keine Vergütung aus der öffentlichen Kasse bewilligt werden könne.
590			—	22	Regierungs-Cirkular: daß das Stempelpapier und das kleine Kopfgeld künftig in guten, nach dem Reichsfuße ausgeprägten, Münzsorten bezahlt werden solle.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	I. Thl.	I. Thl.	1763		
591			April	6	Des regierenden Domkapitels Anordnung eines allgemeinen Friedensdankfestes.
592		32	—	13	Des regierenden Domkapitels Verordnung, die Reduktion des schlechten Geldes und den desfallsigen Reduktions-Fuß betreffend.
553			—	16	Domkapitularische Notifikation, an alle Dikasteria und Landes-Kollegien: daß der neu erwählte Fürstbischof am 29ten April die Regierung selbst übernehmen werde.
594			—	19	Regierungs-Patent, die Bekanntmachung des vorerwähnten Regierungs-Antritts an alle obrigkeitlichen Personen und die gesammten Unterthanen betreffend.

Friedrich Wilhelm Freyherr von Westphalen,

regierender Fürstbischof zu Hildesheim,

vom 29ten April 1763, bis den 6ten Januar 1789.

			1763		
595			May	4	Landesherrliches Reskript an die Kammer: daß dem Domkapitel das Ehrenprädikat Hochwürdig gegeben werden solle, und daß die Kammerräthe, wenn sie vom Kollegio und nicht vom Landesherrn selbst deputirt worden, bey der Konkurrenz mit den Deputirten aus dem Domkapitel sich des Vorrangs vor diesen zu enthalten hätten.
596			—	6	Landesherrliches Reskript an alle Beamten: daß sie den Reskripten des General-Vikariats und des Officialats schleunige Parition zu leisten hätten.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1763		
597			May	10	Landesherrliches Reskript an die Regierung, des nehmlichen Inhalts, wie das unterm 4ten May an die Kammer erlassene (vid. Nr. 595.)
598			—	13	Landesherrliches Reskript an die Kammer: daß nicht allein bey Abnahme der Kammerrechnungen ein Domkapitularischer Deputirter zugezogen, sondern auch dem Domkapitel eine Abschrift der abzunehmenden Rechnung mitgetheilt und demselben die zur Abhaltung der Landgerichte bestimmten Tage durch ein besonderes Schreiben angezeigt werden sollen.
599	6	33	Sept.	24	Verordnung, für die katholischen deutschen Schulen.
600			Novbr.	15	Landesherrliche Resolution für die Kammer, wie es mit der Bezahlung der Hurenbrüchten zu halten sey.
601	7	34	Decbr.	8	Landesherrliches Vagabunden-Edikt.
602			—	10	Landesherrliches Reskript an die Regierung und Lehnkammer: daß die Frist zur Lehnsgesinnung von der Zeit der erfolgten Bischofswahl zu berechnen sey.
603	8		—	12	Churhannoverisches Kartel, wegen Auslieferung der Deserteurs.
			1764		
604	9		Jan.	14	Landesherrliches Kontributions-Edikt.
605			März	2	Landesherrliche Aufforderung an alle Stiftsvasallen bis zum 30ten Junius 1764, die Lehne gebührend zu gesinnen.
606	10		—	8	Herzoglich Braunschweigsches Kartel, wegen Auslieferung der Deserteurs.
			1765		
607	11		Febr.	26	Landesherrliche erneuerte Stempelordnung.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1765		
608	12		May	6	Landesherrliche erneuerte Verordnung, wegen des kleinen Kopfgeldes.
609	13		—	9	Landesherrliche Verordnung, erneuerte und neue Arten der Steuern betreffend.
610			Junius	27	Landesherrliches Reskript an die Regierung, wegen einer Aufsicht auf die Beobachtung der Stempelverordnung.
611			—	27	Landesherrliches Reskript an die Kammer, nehmlichen Inhalts.
612			Sept.	26	Landesherrliches Patent, das Absterben Kaisers Franz des Ersten und die Anordnung des Trauergeläuts betreffend.
613	14	35	Decbr.	12	Landesherrliche Verordnung, die Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft betreffend.
614	15	36	—	12	Special-Instruktion über das Verfahren bey der Abschätzung und Katastrirung der zu versichernden Gebäude.
			1766		
615	16	37	März	1	Landesherrliches Edikt, die Kosten bey der Taxation der gegen Feuersgefahr zu versichernden Gebäude betreffend.
616	17	38	Junius	20	Landesherrliche Verordnung, wegen der Meyerzinsen, Feldbesichtigungen, Ehestiftungen und Meyerbriefe.
617	18	39	Julius	10	Landesherrliches Reskript an das Hofgericht, den Titel 28. §. 4. der Hofgerichtsordnung betreffend.
618	19		Oktbr.	5	Regierungs-Ausschreiben, gegen die Ausführung junger Knaben aus dem Hochstifte.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1766		
619			Oktbr.	13	Landesherrliches Reskript, die Sicherung der Accise vom Branntewein betreffend.
620			Decbr.	12	Landesherrliches Reskript an die Kammer-Recepturen: daß die Brandversicherungs-Nummer bey den Namen der Prästantiarien in den Kammerregistern mit aufgeführt werden solle.
621			—	29	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1767.
			1767		
622	20		Jan.	20	Landesherrliche Bekanntmachung des Kaiserlichen Edikts, wegen Erörterung der unerledigten Revisionen gegen Erkenntnisse des Reichskammergerichts.
623			April	9	Landesherrliches Reskript an die Regierung, das Verfahren in Kammerprocessen betreffend.
624			May	25	Regierungs-Ausschreiben, wegen prompter Stellung der Wegbaudienste.
625	21	40	Oktbr.	19	Landesherrliches Reskript an die Kammer: das Verfahren der Landgerichts-Kommissarien bey dem Ansatze der Brüchten betreffend.
626			—	20	Landesherrliches Reskript an alle Beamten, wegen der Beytreibung der gesetzten Brüchten.
627			Nov.	3	Regierungs-Ausschreiben, die letzten, für das Jahr 1767 zu zahlenden Kontributionen betreffend.
628			—	19	Landesherrliches Reskript, verschiedene Abänderungen des Reskripts vom 20ten Oktober, wegen Beytreibung der Brüchten, enthaltend.
629			—	21	Landesherrliches Reskript an die Kammer, die Anordnung eines jährlichen General-Forst und Schreibtages betr.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Abt.	1. Thl.	1767		
630	22		Novbr.	22	Erneuertes Churhannoverisches Kartel.
			1768		
631	23		Jan.	4	Landesherrliche Verordnung, gegen den eingerissenen Gebrauch des Kaffee.
632	24		—	12	Regierungs-Cirkular, wegen der Douceurs der Beamten aus der Wegbaukasse, wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers, und wegen der, den Unterthanen behuf Beyhülfe aus den öffentlichen Kassen, wegen Neubaues und wegen gestürzter Pferde, zu ertheilenden Zeugnisse.
633	25		—	12	Regierungs-Cirkular, die Verzinsung und resp. Zurückzahlung der gezwungenen Darlehne betreffend.
634			März	17	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für 1768.
635	26		Junius	20	Erneuertes Herzoglich Braunschweigsches Kartel, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs.
636			Oktbr.	13	Vertrag mit dem Hochstifte Paderborn, wegen gegenseitiger Abstellung der Nachsteuer und der Abzugsgelder.
637		41	Novbr.	5	Landesherrliches Reskript, über die Verbindlichkeit der Eltern für die von ihren Kindern verwürkten Landgerichts-Strafen zu haften.
638			—	26	Regierungs-Ausschreiben: daß künftig wegen gefallener Kühe und Pferde (den Fall einer Hornviehseuche an einem Orte ausgenommen) eine Beysteuer aus den öffentlichen Kassen nicht mehr erfolgen solle.
639			Decbr.	7	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1769.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	1. Thl.	1. Thl.	1768		
640		42	Decbr.	15	Landesherrliches Reskript an das Amt Schladen: daß das Weddelingeroth zum Amte Liebenburg gehöre.
641	27	43	—	20	Gemeiner Bescheid der Regierung, das Verhalten der Advokaten und Prokuratoren auf der Kanzley, die Unterschrift der Eingaben und eine dabey zu beobachtende anständige Schreibart betreffend.
	2. Thl.		1769		
642	1		Jan.	2	Landesherrliches Reskript an die Beamten, wie die Supplikken bey Remissionsgesuchen der Unterthanen einzurichten.
643	2		März	30	Reskript an den Vice-Oberjägermeister, die vereinbarte Hegezeit betreffend.
644	3	44	April	8	Landesherrliche Verordnung, die Jagd, die Jägerzehrung und Hunde betreffend.
645	4		May	30	Landesherrliche Verordnung, wegen Anlage einer allgemeinen Land- und Wiesensteuer.
646	5		Junius	7	Landesherrliche erneuerte Verordnung, die Zahlungstermine der Schatzgefälle betreffend.
647	6	45	—	23	Landesherrliches erneuertes Verbot der Lumpen-Ausfuhr.
648			Julius	11	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Geldsorten, in denen die Kontributionen zu entrichten seyen.
649			Decbr.	12	Regierungs-Ausschreiben, wegen der Kontributionen für das Jahr 1770.
		46			Erneuerte und vermehrte Konsistorial-Verordnung, für die deutschen Schulen in

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl.	1. Thl.			den der Augsburgschen Konfession zugethanen Gemeinden des Hochstifts.
651		47			Besondere Instruktion für die Superintendenten, auch Senior und Prediger A. K. diese Verordnung betreffend.
652	7	48	1770 März	24	Landesherrliche Verordnung, wegen Einrichtung einer Wittwen-Kasse für die weltliche Dienerschaft des Hochstifts.
653			April	7	Regierungs-Ausschreiben, die fernere Kontribution für das Jahr 1770 betreffend.
654	8	49	May	11	Landesherrliche Verordnung, gegen die Saufgelage, als Fastnachts-, Pfingst- und Johannis-Bier.
655	9		Junius	30	Landesherrliches Reskript an die Regierung, das Verhalten der Landreuter bey Exekutionen betreffend.
656		50	August	3	Konsistorial-Ausschreiben an die Beamten und Obrigkeiten, wegen Mitwürkung bey Vollstreckung der Vorschriften der neuen Schul-Ordnung.
657	10	51	Oktbr.	23	Landesherrliches erneuertes Vagabunden-Edikt.
658	11		—	27	Landesherrliches Warnungs-Reskript, die Anschaffung von Vorräthen bey dem zu fürchtenden allgemeinen Kornmangel betreffend.
659	12	52	Novbr.	3	Landesherrliche Verordnung in Betreff der, bey den Gerichten deponirten Gelder.
660			Decbr.	18	Bekanntmachung der Regierung: daß der Getreide-Verkehr mit den Herzoglich-Braunschweigschen Landen völlig frey sey.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl.	1. Thl.	1770		
661			Decbr.	19	Kammer-Ausschreiben, die mehrere Bekanntmachung der Vorschriften wegen der Remissionsgesuche betreffend.
			1771		
662			Jan.	2	Landesherrliches Reskript an die Regierung, Vorschriften wegen der Geschäftsverwaltung bey diesem Kollegio und wegen des Verhaltens der Mitglieder desselben, mittheilend.
663	13	53	—	9	Landesherrliches Cirkular-Reskript an die Forstbedienten wegen der von ihnen den Aemtern zu machenden Anzeige über vorkommende Eingriffe.
664			März	27	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1771.
665	14	54	April	6	Landesherrliche Verordnung wegen der, der Theurung halber, den Unterthanen zu leistenden Vorschüsse an Saat- und Brodkorn.
2666	15		—	27	Regierungs-Cirkular über die mit Churbraunschweig getroffene Vereinbarung wegen welchselseitiger Verabfolgung des nöthigen Saat- und Brodkorns.
1666		55	Sept.	18	Konsistorial-Deklaration der Schul-Ordnung vom Jahre 1769.
667	16		Oktbr.	12	Landesherrliches Cirkular-Reskript, über die fürerst eingeschränkte Ausfuhr der Kornfrüchte.
668	17	56	—	15	Landesherrliche Verordnung, wegen der Immatrikulirung der Advokaten und Notarien.
669	18		Novbr.	6	Landesherrliches Verbot der Kornausfuhr und des Branntweinbrennens, jedoch, so viel erstere betrifft, nach

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl.	1. Thl.			
					Maaßgabe der mit den Chur- und Herzoglich-Braunschweigschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen.
			1771		
670	19		Novbr.	16	Landesherrliches Cirkular Reskript, das aus dem Hochstifte in die Hannoverischen Lande zu liefernde Zinskorn betreffend.
671	20		—	22	Erneuertes Churhannoverisches Kartel.
672	21	57	Decbr.	2	Landesherrliche Verordnung, das Tragen der Trauerkleidung beschränkend.
673			—	6	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1772.
			1772		
674	22		Jan.	3	Regierungs-Ausschreiben, wegen der Asservation gewisser Kornvorräthe zur Disposition der Regierung.
675			—	6	Regierungs-Ausschreiben, das Verhalten bey den grassirenden epidemischen Fiebern betreffend und einen desfallsigen ärztlichen Unterricht mittheilend.
676			Febr.	22	Landesherrliches Reskript an die Obergerichte und die Harzämter: daß die in Goslar immatrikulirten Advokaten im Hochstifte ad postulandum zuzulassen seyen.
677			März	16	Regierungs-Ausschreiben, die Beschleunigung der Beerdigung derjenigen Personen, welche an der grassirenden ansteckenden Krankheit gestorben, anbetreffend.
678	23		May	2	Regierungs-Cirkular, wegen schleuniger Anzeige der an Gerste und Hafer ermangelnden Einsaat.
679	24	58	—	16	Landesherrliche Verordnung, wegen der Vorschüsse an Saat- und Brodkorn und deren Priorität.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl.	1. Thl.	1772		
680	25		Junius	4	Regierungs-Cirkular, das mangelnde Brodkorn betreffend.
681			—	6	Landesherrliches Cirkular-Reskript, die Gebühren für Attestate des bedürfenden Saatkorns betreffend.
682	26	69	—	17	Landesherrliche Verordnung, wegen Abstellung des den Gemeinden bey den Zehntverpachtungen bisher zuständigen Näherrechts.
683			—	21	Landesherrliches Reskript an die Regierung, die Obsorge für die Vollständigkeit der Akten einschärfend.
684	27		—	29	Landesherrliche Publikation, der Kaiserlichen ins Reich erlassenen Verordnung gegen die Handwerksmißbräuche.
685	28	60	Julius	20	Landesherrliche wiederholte Verordnung, wegen prompter Beytreibung der gutsherrlichen Gefälle.
686	29		—	31	Landesherrliche Verordnung, wegen einer erhöheten Land- und Wiesensteuer von freyer Länderey und freyen Wiesen.
687			August	30	Regierungs-Ausschreiben, die Erhebung der Kopfsteuer betreffend.
688	30		Sept.	30	Regierungs-Ausschreiben, die Kornsperre und das Verbot des Branntweinbrennens aufhebend.
689	31	61	Oktbr.	1	Landesherrliche Verordnung, die Instandsezzung und Erhaltung der Dorf- wie auch der Verbindungs-Wege zwischen den Gemeinden und die Aufräumung der Gräben betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl	1. Thl.	1772		
690	32	62	Novbr.	25	Landesherrliche Verordnung, mit einigen weitern Bestimmungen in Ansehung der Witwen-Kasse.
691			Decbr.	1	Regierungs-Ausschreiben, wegen der Materialien zu Anfertigung eines genauen Verzeichnisses der Wegbaudienste.
692			—	9	Regierungs-Ausschreiben der Kontributionen für das Jahr 1773.
693	33		—	15	Regierungs-Cirkular, wegen geringhaltiger polnischer Münze.
			1773		
694	34	63	März	17	Landesherrliche vorläufige Verordnung, wegen der Mühlen an der Innerste.
695			April	6	Ferneres Regierungs-Ausschreiben, wegen der Kontributionen für das Jahr 1773.
696	35		May	5	Regierungs-Verordnung, wegen der Land- und Wiesensteuer und eines erhöheten Kopfgeldes.
697	36	64	—	25	Landesherrliche Verordnung, wegen der Feldbesichtigungen.
698	37	65	Junius	23	Landesherrliche Deklaration des 31ten Artikels der Polizey-Ordnung, in Betreff der Anzahl der Gevattern bey den Kindtaufen.
699	38		August	30	Regierungs-Ausschreiben, wegen Beschreibung und Erhebung des monatlichen Fixi.
700	39		Novbr.	3	Landesherrliches Reskript an die Regierung, wegen der von den Beamten zu erstattenden Berichte in Justiz-Kameral- und andern Sachen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl.	1. Thl.	1773		
701	40		Nov.	6	Landesherrliches Reskript an die Regierung, wegen des Verfahrens bey Ausschreibung und Einziehung der Kriminal-Kosten.
702	41		Decbr.	3	Gemeiner Bescheid der Regierung, wegen Abstellung der Appellations-Gerichtstage.
703			—	9	Regierungs-Ausschreiben der Kontributionen für das Jahr 1774.
704	42		—	10	Regierungs-Cirkular, wegen abgestellter Beysteuer für gestürzte Pferde.
705	43		—	10	Regierungs-Ausschreiben, die genaue Beobachtung der Stempelgesetze einschärfend.
706	44		—	31	Landesherrliche wiederholte Verordnung, die prompte Einzahlung der Kontributionen betreffend.
707	45				Landesherrliches Reskript an die Beamten und Gerichtsobrigkeiten, die lasttragenden Unterthanen vom Einsetzen in auswärtige Lottospiele abzuhalten.
708			1773 März	1	Kammer-Ausschreiben an alle Aemter, die Einziehung der Landgerichtsstrafen nach dem, von den Landgerichts-Kommissarien geschehenen, Ansatze betreffend.
709	46	66	—	4	Landesherrliche Verordnung, wegen der Haupt- Land- und Heerstrassen.
710	—		—	26	Regierungs-Ausschreiben, der fernern Kontributionen für das Jahr 1774.
711	47		May	18	Regierungs-Cirkular mit der Bestimmung: an welchem Monatstage aus den verschiedenen Aemtern die Kontributionen einzuzahlen seyen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl.	1. Thl.	1774		
712	48	67	Sept.	16	Verordnung, die Zulassung der Schüler zu den Lehr-Klassen des bischöflichen Gymnasiums betreffend.
713	49	69	Decbr.	10	Reskript an das geistliche Hof- und Officialatgericht, wie in Ehesachen zu verfahren.
714			—	22	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1775.
			1775		
715	50		März	1	Landesherrliche Verordnung, daß der Gebrauch des Stempelpapiers auf anderweite 12 Jahre ausgedehnt worden.
716			—	28	Regierungs-Ausschreiben, wegen der fernern Kontributionen für das Jahr 1775.
717	51		May	5	Regierungs-Verordnung, wegen der Befreyung von der Entrichtung des monatlichen Fixi.
		2. Thl.			
718	52	1	—	20	Reskript an die katholischen Pfarrer, Schulhalter und Hausväter: daß der neu aufgelegte katholische Katechismus in den katholischen Dorfschulen des Hochstifts allein gebraucht werden solle.
719	53	2	August	25	Landesherrliche erneuerte Feuerordnung.
720	54		Oktbr.	12	Regierungs-Cirkular, Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der, bey einer fremden Heerde wahrgenommenen, Hornviehseuche vorschreibend.
721			Novbr.	3	Landesherrliches Reskript an alle Aemter, eine Instruktion wegen Anlage der Leuchtenstände in den Scheuern enthaltend.
722	55		—	5	Regierungs-Reglement, das Verhalten bey der Hornviehseuche betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl.	2. Thl.	1775		
723			Novbr.	14	Regierungs-Cirkular, Vorschriften gegen die weitere Verbreitung der Hornviehseuche enthaltend.
724			—	18	Regierungs-Cirkular, das Schlachten des erkrankten Hornviehes verbietend.
725	56		—	22	Erneuertes Churhannoverisches Kartel.
726			Decbr.	18	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1776.
			1776		
727	57	3	Febr.	1	Landesherrliche Verordnung, die Befugniß des Landmusikus betreffend.
728			April	1	Regierungs-Ausschreiben, der fernern Kontributionen für das Jahr 1776.
729	58		—	13	Landesherrliche Verordnung, Vorschriften behuf Unterdrückung der Hornviehseuche enthaltend.
730	59		Sept.	30	Landesherrliche Bekanntmachung der Kaiserlichen, in das Reich verkündigten Verordnung, wegen des auf dem Reichstage allgemein angenommenen Reichskalenders.
731	60		Oktbr.	9	Regierungs-Ausschreiben, die Zulassung fremdes Hornviehes auf den Jahrmärkten und die dabey eintretenden Maaßregeln betreffend.
732	61		—	16	Regierungs-Ausschreiben, wegen richtiger Einzahlung der Schatzgefälle.
733			Decbr.	2	Regierungs-Ausschreiben, die Entrichtung des Judenschatzes von der im Lande ansässigen Judenschaft betreffend.
734			—	23	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1777.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl.	2. Thl.	1777		
735	62	4	Jan.	20	Landesherrliche Verordnung, die Haspelmaaße und den Garnhandel betreffend.
736	63		—	20	Regierungs-Cirkular, womit den Gerichten, in Beziehung auf diese Verordnung, eine richtige Elle mitgetheilt wird.
737	64	5	—	30	Landesherrliche Verordnung, gegen die Hazardspiele der lasttragenden Unterthanen.
738	65	6	April	11	Landesherrliches Reskript an die Regierung und Lehnkammer: daß die Lehnsgesinnungen präcise binnen einem Jahre und Tage geschehen sollen.
739	66		Sept.	15	Regierungs-Verordnung, die Zulassung des fremden Hornviehes auf den Jahrmärkten verbietend und die Bedingungen, unter welchen von den Fleischern Hornvieh eingeführt werden kann, vorschreibend.
740	67	7	Novbr.	3	Landesherrliche Verordnung, wie es in Exekutionsfällen überall und besonders mit den Gebühren zu halten sey, auch daß sich die Beamten nicht von den Beyträgen zu gemeinen dinglichen Lasten frey machen sollen.
741			Decbr.	20	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1778.
742	68		—	24	Landesherrliche Verordnung, daß die Pistolen, wenn sie über 2 Aß zu leicht sind, bey öffentlichen Kassen nicht angenommen werden sollen.
			1778		
743	69	8	Febr.	18	Nochmalige Landesherrliche Verordnung, gegen den Mißbrauch bey der Jägerzehrung.
744			April	3	Regierungs-Ausschreiben, die Zahlungstage der Kontributionen betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2.Thl.	2.Thl.	1778		
745			April	7	Regierungs-Ausschreiben, wegen etwaiger Excesse der beurlaubten Churhannoverischen Soldaten.
746	70	9	—	14	Landesherrliche Verordnung: daß statt der Ableistung der Spann- und Handdienste behuf des Wegbaues ein gewisses Geldsurrogat zu entrichten sey.
747			—	28	Regierungs-Ausschreiben, die Verordnungen wegen Zahlung der Steuern in Konventionsmünze erneuernd und einschärfend.
748			May	14	Regierungs-Ausschreiben, wegen Einzahlung einer ausserordentlichen einfachen Kontribution behuf Deckung der Kosten bey den Durchmärschen der Königlich-Preussischen Truppen.
749	71	10	—	25	Regierungs-Ausschreiben die Vorschriften, wegen Wegschaffung der Bäume und Hekken von den öffentlichen Heerstrassen, erneuernd.
750			Decbr.	18	Regierungs-Ausschreiben der Kontributionen für das Jahr 1779.
751	72		1779 Jan.	5	Landesherrliches Reskript an die Kammer-Receptoren, wie es mit Ablieferung der gehobenen Kammergefälle zu halten sey.
752	73	11	März	30	Landesherrliche Verordnung, wegen Entrichtung der Weggelder auf den neu angelegten Landstraßen und Verbot der Verfolgung der nehmlichen Spur von mehrern hintereinander folgenden Wagen.
753	31	12	April	27	Encyclica episcopalis ad pastores catholicos, denunciationes et benedictiones matrimoniales concernens.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2. Thl.	2. Thl.	1779		
754	75		May	16	Erneuertes Kartel mit Churhannover.
755	76	13	Sept.	9	Landesherrliche Verordnung, wegen Abschaffung der Krüppel- und Bettelfuhren.
756	77	14	—	10	Regierungs-Ausschreiben, die bestehenden Verbote der Lumpenausfuhr erneuernd und einschärfend.
757		15	Oktbr.	7	Landesherrliches Reskript an die fürstlichen Aemter, die Forstwrogegerichte, die Konstatirung der Forstercesse und die Konfiskation der Gewehre bey Jagdkontraventionen betreffend.
758		16	Novbr.	29	Regierungs-Ausschreiben: daß die Obrigkeiten bey Aeusserung ansteckender Krankheiten, und wenn sich Zigeuner und Vagabonden betreten lassen, davon berichten sollen.
759	78	17	Dechr.	11	Landesherrliches Verbot des Hausirens.
760	79		—	13	Landesherrliche Kleider-Ordnung, für die lasttragenden Unterthanen.
761	80		—	14	Regierungs-Ausschreiben, die Berichtigung der Listen behuf des monatlichen Fixi betreffend.
762			—	23	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1780.
			1780		
763	81	18	Jan.	5	Landesherrliche Vormundschafts-Ordnung.
764	82		März	2	Landesherrliches Reskript an den Oberjägermeister, wegen der wiederum auf drey Jahre vereinbarten Setz- und Hegezeit.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2 Thl.	2. Thl.	1780		
765			März	4	Regierungs-Ausschreiben, Maaßregeln die sich auf vorstehendes Reskript beziehen, zur Nachachtung vorschreibend.
766	83	19	—	17	Landesherrliche wiederholte Verordnung, wegen der Feldbesichtigungen.
767		20	—		Desfallsige Instruktion, für die Landgeschwornen.
768	84	21	—	21	Landesherrliche Dienstboten-Ordnung.
769	85		—		Regierungs-Ausschreiben, die Beobachtung der Stempel-Ordnung einschärfend.
770		22	May	29	Regierungs-Ausschreiben, die Verordnungen wegen des Lumpensammlens erneuernd.
771	86	23	Oktbr.	15	Landesherrliches Reskript an die Regierung und Lehnkammer wegen richtiger und mit den nöthigen Bescheinigungen zu belegender Verzeichnisse der Namen der mitzubelehnenden Agnaten.
772	87	24	—	30	Landesherrliche Verordnung, wegen des Flachs-Rottens.
773			Decbr.	22	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1781.
774	88		—	27	Landesherrliches Suspensivum in Ansehung der Kleider-Ordnung.
775	89	25	1781 Jan.	18	Landesherrliche Deklaration der Dienstboten-Ordnung vom 21ten März 1780.
776	90		März	24	Encyclica episcopalis ad clerum catholicum, mores et habitum clericalem concernens.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	2.Thl.	2.Thl.	1781		
777	91	26	April	9	Landesherrliche Verordnung, wegen der Ablagen und Leibzuchten von den Meyerhöfen.
778	92	27	May	11	Landesherrliche Verordnung, gegen herumziehende Komödianten, Marktschreier, Marionettenspieler und andere unnütze Vagabonden.
779	93	28	Junius	1	Landesherrliche Verordnung, wegen der Handelspässe der Juden.
780	94		Oktbr.	1	Erneuertes Kartel mit dem Herzogthum Braunschweig.
781		29	—	13	Landesherrliche Forst-Ordnung, für den Solling und dessen Vorberge im Amte Hunnesrück.
782			Novbr.	6	Landesherrliche Erklärung: daß die von den Amtshaushaltspächtern anzuschaffenden Feuerspritzen zu dem, beym Abgange von der Pacht zu bezahlenden, Haushaltsinventario gehören sollen.
783		30	—	23	Kammer-Ausschreiben, an die fürstlichen Aemter und Forstbediente: daß die Beamten von den Ausrodungen die in ihren Amtsbezirken etwa vorgenommen werden sollten, ungesäumt zu berichten hätten.
	3.Thl.		1783		
784	1	31	Jan.	3	Landesherrliche Verordnung, die Zuständigkeiten der Prokuratoren, und die Unterschrift der Suppliken und gerichtlichen Eingaben betreffend.
785	2		März	25	Landesherrliche Verordnung, die Authorität des Medicinal-Kollegii und die zur Erhaltung desselben nöthigen Abgaben betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3 Thl.	2. Thl.	1782		
786	3	32	April	6	Landesherrliche Verordnung, das Rechtsmittel der Leuterung und den Mißbrauch deſſelben gegen die Vorſchrift der H. G. O. Tit. 30. §. 1. betreffend.
787	4	33	—	27	Landesherrliches Reſkript, die Krugbücher und die Ablagen der Gemeinde-Rechnungen betreffend.
788	5		May	13	Regierungs-Cirkular, die Befreyung der Hebammen von allen Perſonal-Laſten angehend.
789	6	34	—	13	Landesherrliche Medicinal-Ordnung.
790	7	35	Junius	21	Landesherrliche Verordnung, die Witwen-Kaſſe betreffend.
791			Novbr.	7	Kammer-Ausſchreiben an ſämmtliche Kammer-Recepturen, die prompte Einziehung der Forſtwrogen und die Verwandlung der Geldſtrafen in Forſtarbeiten bey den Unvermögenden bezielend.
792	8	36	Decbr.	28	Landesherrliches Reſkript, die Gerichtsgebühren in den Land- und Forſtgerichts-Sachen betreffend.
793	9		1783 Febr.	3	Regierungs-Ausſchreiben, wegen Beobachtung der neuerdings vereinigten Setz- und Hegezeit.
794	10	37			Landesherrliche Verordnung, wegen der tollen Hunde.
795			März	11	Landesherrliches Reſkript an alle fürſtlichen Aemter, Aufmerkſamkeit auf die Eingriffe der Domkapitulariſchen Meyerdinge empfehlend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2. Thl.	1783		
796			April	3	Regierungs-Ausschreiben, wegen Bekanntmachung des dem Glockengießer Becker ertheilten, Privilegii gegen ausländische Glockengießer.
797		38	Novbr.	15	Landesherrliches Reskript an die Kammer, wegen Einziehung der Forst- und Landgerichts-Strafen, Verwandlung derselben in gewisse Arbeitstage, oder in eine Civil-Pfahl-Strafe.
798	11	39	—	24	Erweitertes Landesherrliches Verbot, der Einführung sogenannter Ungarischer und Thüringscher Arzneywaaren, auch den sonstigen Handel mit dergleichen Materialien betreffend.
			1784		
799	12		Jan.	7	Ausschreiben des Officialats an die katholischen Pastoren: Niemand zu trauen, von dem nicht bescheinigt worden, daß er seinen Beytrag an das Kollegium-Medikum gezahlt habe.
800	13	40	Febr.	16	Regierungs-Ausschreiben, wegen einer Belohnung für die erste Sprütze, die sich, bey entstehendem Feuer, zum Löschen einfindet, und für ausgezeichnete Hülfe dabey.
801	14		März	19	Regierungs-Ausschreiben, wegen Abführung der Beyträge für das Medicinal-Kollegium.
802	15		—	20	Regierungs-Ausschreiben, wegen genauer Beschreibung der Handelsleute behuf des zu entrichtenden Handelsgeldes.
803	16	41	April	14	Landesherrliche Verordnung, gegen die Strassen-Betteley und die auswärtigen Bettler.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2. Thl.	1784		
804	17	42	Sept.	13.	Verordnung, die katholischen Feyertage vermindernd.
805	18	43	—	20	Landesherrliche Verordnung, wegen Beybringung der Vollmachten und Syndikate.
806			Oktbr.	17	Regierungs-Ausschreiben mit einer Warnung, gegen den unvorsichtigen Verkauf des nothwendigen Kornbedarfs.
807	19		Novbr.	26	Konsistorial-Verordnung, wegen Verminderung der Feyertage in den evangelischen Kirchen des Hochstifts.
808	20				Konsistorial-Anweisung für die Prediger A. K. des Hochstifts Hildesheim in Beziehung auf die vorstehende Anordnung wegen der Feyertage.
809	21	44	Decbr.	6	Landesherrliches Monitorium wegen genauer Befolgung der Feuer-Ordnung.
810	22	45	—	10	Landesherrliche Verordnung, in Betreff entstehender Streitigkeiten beym Pferdehandel.
811	23		—	30	Landesherrliche Verordnung, die Errichtung eines allgemeinen Leihhauses betreffend.
			1785		
812			Febr.	10	Regierungs-Verbot, der Holländischen und Dänischen Werbung.
813	24		März	1	Landesherrliche Ratifikation, der zwischen Hannover und Hildesheim wegen der Gerichtsspurteln, bey Auslieferung der Delinquenten, getroffenen Konvention.
814	25		—	22	Wiederholtes Regierungs-Verbot, der nicht zugestandenen fremden Werbungen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2. Thl.			
815	26				Landesherrliche Verordnung, in Betreff des Fixi.
			1785		
816			Junius	6	Regierungs-Ausschreiben, die Zulassung des Hannoverischen Salzes im hiesigen Hochstifte betreffend.
817			Oktbr.	25	Landesherrliches Reskript, die Bewilligung einer Uniform für die würklichen Mitglieder der Regierung betreffend.
818			August	27	Regierungs-Ausschreiben, die spätere Eröfnung der Jagd betreffend.
819	28		Sept.	6	Nochmaliges Regierungs-Verbot, der nicht konzessionirten fremden Werbungen.
820		46	Novbr.	29	Des evangelischen Konsistorii Instruktion für die ihm untergebenen Prediger in Betreff der zu ihrer Direktion dienenden ältern Verordnungen.
			1786		
821	29		Jan.	10	Regierungs-Verfügung in Betreff einer Fixirung des Kopfgeldes und Repartirung des Fixi durch die Gemeinden auf die Kontribuenten.
822	27	47	Febr.	2	Landesherrliches Verbot, der Zahlen- und Klassen-Lotterien.
823	30		April	19	Regierungs-Ausschreiben, wegen fernerer Beobachtung der Setz- und Hegezeit.
824	31		—	24	Landesherrliche Verordnung, wegen eines wöchentlich herauszugebenden Intelligenz-Blatts.
825	32	48	May	12	Regierungs-Ausschreiben, wegen genauer Befolgung der Feuer-Ordnung und jährlicher Berichterstattung über diesen Gegenstand.

Laufende Nummer	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3 Thl.	2 Thl.	1786		
826			Junius	16	Regierungs-Ausschreiben, wegen Befolgung der das Intelligenz-Wesen betreffenden Verordnung.
827	33	49	Sept.	21	Landesherrliche Verordnung, wegen der Haspelmaaße und richtigen Fadenzahl des Kaufgarns.
828			Oktbr.	27	Gemeiner Bescheid des Konsistorii, durch welchen die generale Interposition der Rechtsmittel verboten wird.
829			Decbr.	30	Regierungs-Ausschreiben, Vorsichts-Maaßregeln in Beziehung auf den im Amte Hunnesrück ausgebrochenen Zungenkrebs des Hornviehes empfehlend.
			1787		
830	34		Febr.	6	Abermaliges Regierungs-Ausschreiben, den Zungenkrebs des Hornviehes betreffend.
831			—	14	Regierungs-Ausschreiben, die neuerdings vereinbarte Setz- und Hegezeit betreffend.
832			März	4	Regierungs-Ausschreiben, gegen die Jagd-Kontraventionen.
833			April	26	Regierungs-Notifikatorium, die Bestrafung eines 14jährigen Brandstifters betreffend.
834	35		May	21	Regierungs-Ausschreiben, wegen Vigilanz rücksichtlich einer in der Gegend von Nordhausen sich zeigenden Diebesbande.
835	36		August	29	Regierungs-Ausschreiben, wegen Einsendung der dazu geeigneten Nachrichten und Bekanntmachungen an das Intelligenz-Komtoir.
836	37	50	Sept.	24	Verordnung, wegen Einführung eines neuen vom 1sten Januar 1788 zu gebrauchenden katholischen Gesangbuchs.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2 Thl.	1788		
837	38		Febr.	6	Landesherrliches Reskript: daß die an das Hochfürstliche Kabinet gehenden Berichte unentgeldlich erstattet werden sollen.
838	39	51	—	13	Landesherrliche Verordnung, wegen der sogenannten Franzosen des Rindviehes.
839	40		April	18	Wiederholtes Regierungs-Verbot, der nicht konzessionirten fremden Werbungen.
840	41	52	Sept.	20	Landesherrliches Cirkular-Reskript, gegen das Handeltreiben unvergeleiteter Juden.
841	42		Oktbr.	3	Landesherrliches Cirkular-Reskript, die Einsendung der dazu geeigneten Nachrichten an das Intelligenz-Komtoir vorschreibend.
842			Novbr.	19	Landesherrliches Reskript, wegen Bewilligung einer Uniform für die Hofkammer.

Franz Egon, Freyherr von Fürstenberg,

Fürstbischof seit den 6ten Januar 1789, und regierender Landesherr bis den 2ten August 1802.

			1789		
843			Jan.	6	Landesherrliches Reskript, an das Regierungs-Kollegium die Uebernahme der Landesregierung nach dem erfolgten Ableben des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm betreffend.
844			—	7	Regierungs-Reskript, an den Stadt Magistrat die Bekanntmachung des vorstehenden Ereignisses betreffend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3.Thl.	2.Thl.	1789.		
845			Jan.	7	Trauer-Reglement, wegen des landesherrlichen Todesfalles.
846		—		24	Anordnung des desfallsigen Leichenbegängnisses.
847		—		31	Landesherrlicher Befehl, wegen Ausfertigung neuer Bestallungen für die fürstliche Dienerschaft.
848			Febr.	26	Landesherrliche Aufforderung an die Vasallen des Hochstifts und des Hauses Bolzum wegen Gesinnung ihrer Lehne.
849		—			Notiz wegen Anfertigung der bey den Belehnungen zu exhibirenden Lehns-Designationen.
850	43	53	April	29	Landesherrliches Edikt, wegen Herabsetzung des Werths der Landgräflich Hessischen guten Groschen und Albus.
851			Sept.	19	Landesherrliche Ratifikation, einer zwischen der Hildesheimischen Regierung und der Justizkanzley zu Wolfenbüttel geschlossenen Konvention wegen gegenseitiger Sistirung der Deliquenten und Abschaffung der Gerichtsgebühren in solchen peinlichen Fällen, in denen der Deliquent kein eigenes Vermögen hat.
852			Oktbr.	7	Landesherrliche Bekanntmachung, des mit dem Herzogthume Braunschweig auf 10 Jahre erneuerten Kartels.
853	45	—		21	Landesherrliches Verbot der Kornausfuhr.
854	46		—	24	Landesherrliche Bekanntmachung, des mit Chur-Braunschweig auf 10 Jahre erneuerten Kartels.
855	47		Novbr.	2	Landesherrliche Bekanntmachung der, wegen der verbotenen Kornausfuhr mit den Chur- und Herzoglich-

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3.Thl.	2.Thl.	1792		
875		58	Junius	6	Landesherrliche authentische Erklärung der Verordnung vom 17ten März 1773 über die an der Innerste belegenen Mühlen.
876			Julius	7	Gemeiner Bescheid des Hofgerichts, gegen den Mißbrauch der Rechtsmittel.
877			August	1	Landesherrliches Reskript an die Kammer: daß, bey Behinderung des Kammerpräsidenten, der vorsitzende weltliche Rath das Direktorium führen solle.
878			Novbr.	2	Des Medicinal-Kollegii Monitorium in Beziehung auf den §. 17. des 5ten Kapitels der Medicinal-Ordnung.
879			—	27	Regierungs-Verwarnung, gegen den unbedachtsamen Verkauf des Getreides.
880			Decbr.	17	Landesherrliche Bekanntmachung, des Erlasses verschiedener bisherigen Steueren.
881			—	19	Regierungs-Ausschreiben der Kontributionen für das Jahr 1793.
882		59	—	24	Landesherrliche Bekanntmachung, in Beziehung auf die Steuerverfassung und die Konkurrenz der Befreyeten zu der Verzinsung der Landesschulden und der Anlagen behuf etwaiger künftiger Reichskriege.
			1793		
883			Jan.	29	Regierungs-Ausschreiben, eine Visitation der Haspel betreffend.
884			Febr.	9	Bekanntmachung des Schatz-Kollegii die Verhältnisse der Accise im Hochstifte betreffend.
885			—	14	Regierungs-Ausschreiben, wegen Verstattung einer Werbung für die Churhannoverischen Truppen.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2. Thl.	1793		
886			Febr.	19	Deklaration der Regierung: daß an eine Rekruten-Aushebung behuf eines zu stellenden Kontingents nicht gedacht werde.
887		60	April	24	Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung des Bier- und Branntweinszwanges im Hochstifte aussprechend.
888			Junius	26	Landesherrliche Bekanntmachung der Kaiserlichen Avokatorien und Inhibitorien, wegen des gegen Frankreich erklärten Reichskrieges.
889			Sept.	30	Regierungs-Notifikation: daß dem Hofbuchdrucker Schlegel der Druck und Verlag einer Zeitung gestattet sey, und die gerichtlichen Publikanda demselben zur Insertion einzusenden seyen.
890		61	Decbr.	9	Landesherrliche Verordnung, die Legitimation der Gemeinden behuf anzustellender Gemeinde-Processe betreffend.
			1794		
891			May	13	Regierungs-Ausschreiben, eine Warnung gegen den Kornverkauf an französische Unterhändler enthaltend.
892			—	23	Regierungs-Ausschreiben, wegen einer in Umlauf gekommenen anstößigen Schrift, unter dem Titel: an den Vertheidiger der Hildesheimschen Landesverfassung.
			1795		
893		62	Jan.	8	Landesherrliche Erneuerung der Verordnung vom 21ten September 1786, wegen richtiger Haspel-Maaße.
894			Febr.	20	Landesherrliches verwarnendes Edikt, gegen unbedachtsame Entblössung von den nothwendigen Getreide-Vorräthen.
895			Junius	15	Regierungs-Ausschreiben, gegen die Werbungen der französischen Emigranten-Korps.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2. Thl.	1795		
896		63	Julius	20	Landesherrliches Verbot des Kornverkaufs, auf dem Lande mit Beziehung auf den 92ten Artikel der P. O.
897			Sept.	22	Regierungs-Verbot, der Werbungen für die englischen auswärtigen Korps.
898			Novbr.	11	Landesherrliches Reskript an die Kammer: daß bey veränderter Einrichtung der Forstgerichte die Forstkontravenienten nicht mehr zu den Landgerichten geladen, auch die Forstofficianten den Landgerichten nicht mehr beywohnen sollen.
899			Decbr.	23	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1796.
			1796		
900			Jan.	19	Regierungs-Verwarnung, wegen der sich hin und wieder äussernden Hundswuth.
901			Decbr.	30	Wiederholtes Regierungs-Ausschreiben, gegen die Werbungen für die englischen Freykorps.
			1797		
902		64	März	6	Landesherrliche Verordnung, gegen den Diebstahl der Obstbäume.
903			August	29	Regierungs-Ausschreiben, das Anhalten und die Auslieferung der Braunschweigschen Deserteurs betreffend.
904			Novbr.	13	Regierungs-Ausschreiben, eine regelmäßige Sammlung der Kontributionen einschärfend und eine Nachforschung hinsichtlich etwaiger Unterschleife anordnend.
905			Decbr.	22	Regierungs-Ausschreiben, der Kontributionen für das Jahr 1798.
			1798		
906		65	Jan.	15	Regierungs-Ausschreiben, die Erstattung der Berichte in Beziehung auf die Feuerver-

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2. Thl.			ordnung und das Ausschreiben vom 12ten May 1786 einschärfend.
907		66	März	24	Landesherrliche Verordnung, die Simonie bey Vergebung der protestantischen Pfarren, Schul- und Kirchendienste von Neuem verbietend.
908		67	May	21	Erneuertes Regierungs-Ausschreiben, gegen den Handel der fremden, unvergeleiteten Juden.
909		68	Julius	31	Ausschreiben der Brandversicherungs-Kommission, durch welches die doppelte Versicherung der Gebäude verboten und denjenigen, welche das Unglück haben, die, nach einem Brandschaden wieder errichteten Gebäude durch Feuer zu verlieren, bevor deren Werth in das Kataster eingetragen werden können, die Hälfte der früher versicherten Summe zugebilligt wird.
910		69	Decbr.	3	Landesherrliche Verordnung, die Versteuerung der Ländereyen, Wiesen, Zehnten und Schäfereien der Exemten und die Anordnung einer Kommission zur Veranschlagung des mässigsten Pachtwerths derselben betreffend.
911		70	—	7	Kammer-Ausschreiben an die fürstlichen Aemter, nach welchem dieselben weder Ausrodungen, noch Veräusserungen von Gemeindegütern ohne landesherrliche- oder Kammer-Verwilligung gestatten sollen.
912		—	—	18	Regierungs-Ausschreiben der Kontribution für 1799.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3.Thl.	2.Thl.	1798		
913			Decbr.	21	Regierungs-Ausschreiben, die Zählung des herrenlosen Gesindes, um solches nach den ältern Verordnungen den bestimmten Abgaben unterwerfen zu können, den Obrigkeiten zur Pflicht machend.
			1799		
914			Jan.	12	Landesherrliches Reskript an das Hofgericht, dessen Gerichtsbarkeit in den, wider die landesherrliche Kammer vorkommenden Processen betreffend.
915			April	11	Regierungs-Ausschreiben, das ältere Cirkular derselben vom 20ten März 1784, wegen Verzeichnung der handeltreibenden Einwohner behuf Entrichtung des Handelsgeldes erneuernd.
916			—	15	Regierungs-Ausschreiben, gegen die Begünstigung der Desertion von den auf der Demarkations-Linie stehenden Truppen.
917			—	29	Abermalige Bekanntmachung des Schatz-Kollegii, wegen der Verhältnisse der Accise.
918		71	Julius	11	Gemeiner Bescheid der Regierung: daß das Fatale der einzuführenden Appellationen von dem Tage der Einwendung und nicht von dem Tage der Auswahl dieses Rechtsmittels zu berechnen sey.
919			—	23	Regierungs-Befehl an sämmtliche in der Stadt Hildesheim wohnende Exemte über die ihnen vom Magistrate etwa anzumuthende Kriegssteuer der Regierung zu berichten.
920			August	5	Regierungs-Befehl an die Exemten, die ihnen vom Magistrate angemutheten Kriegssteuern nicht zu bezahlen.
921			—	8	Regierungs-Ausschreiben, den Termin zur Eröfnung der Jagd bis zum 16ten September aussetzend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2 Thl.	1799		
922			Sept.	3	Regierungs-Notifikation, einer am 28ten August 1799 eröffneten Reichskammergerichtlichen Sentenz in Sachen Bürgermeister und Rath der Altstadt Hildesheim, wider die fürstliche Regierung daselbst, wodurch dem Erstern aufgegeben wird, während des anhängigen Rechtsstreits die Exemten nicht zu Personalsteuern anzuziehen und dieselben in Ansehung der Reallasten nicht vor den angesessenen Bürgern zu prägraviren.
923			Oktbr.	19	Landesherrliche Bekanntmachung eines erneuerten, veränderten und extendirten Kartels mit Churhannover.
924			—	23	Landesherrliche Bekanntmachung, des auf 10 Jahre verlängerten Braunschweigschen Kartels.
925			Decbr. 1800	21	Regierungs-Ausschreiben der Kontributionen für 1800.
926			Jan.	16	Regierungs-Ausschreiben, Bericht über den Betrag des Gesindelohns verlangend.
927		72	—	23	Regierungs-Ausschreiben, eine authentische Erklärung der Verordnungen vom 20ten Januar 1777 und 21ten September 1786 bekannt machend.
928			März	18	Landesherrliche Bekanntmachung, einer mit Churhannover abgeschlossenen Konvention wegen Aufgreiffens des Räuber- und Diebesgesindels in den gegenseitigen Territorien.
929			Julius	11	Kammer-Ausschreiben an die fürstlichen Aemter, die Einsendung der Landgerichts-Protokolle in doppelter Abschrift alljährlich spätestens vier Wochen nach Jakobi erheischend.
930			Novbr.	11	Notifikation der Regierung: daß der Advokat der Bauerschaften in dem Processe wider den Landesfürsten und die Stände in eine Strafe einer Mark löthigen

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung.	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2. Thl.			Goldes aus eignen Mitteln und ohne Konkurrenz seiner Parthey verurtheilt sey.
			1800		
931			Novbr.	24	Regierungs-Ausschreiben: daß die Aus- und Durchfuhr des hiesigen Getreides durch die benachbarten gesperrten Länder nicht begünstigt werden solle.
932			Decbr.,	20	Landesherrliches Edikt, nähere Bestimmungen wegen der Verzeichnung und Besteuerung des herrnlosen Gesindes enthaltend.
933		73	—	29	Landesherrliche Verordnung, die Erhaltung der Chausseen und die Erhebung des Weggeldes nach einer neuen Taxe betreffend.
			1801		
934		74	Jan.	20	Regierungs-Befehl: daß die Abdecker das abgelederte Vieh nicht an den Strassen liegen lassen, sondern an die Abdeckerey-Waasen transportiren, oder in die Erde verscharren sollen.
935			Febr.	10	Regierungs-Cirkular, das landesherrliche Reskript vom 6ten November 1773, das Ausschreiben der Atzungs- und Kriminal-Kosten betreffend, in Erinnerung bringend.
936			Julius	17	Regierungs-Ausschreiben, über die Form der Berichte, welche wegen der im Brandkataster vorgekommenen Veränderungen zu erstatten sind.
937			Sept.	28	Regierungs-Ausschreiben, die nach Beendigung des Bonitirungs-Geschäfts, in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten December 1798, einzuzahlende Exemtensteuer für das Jahr 1801 betreffend.
938			Decbr.	18	Regierungs-Ausschreiben, Vorsichtsmaaßregeln, wegen eines in der Gegend von Holzminden ausgebrochenen bösartigen Fiebers, empfehlend.

Laufende Nummer.	Nummer der alten Sammlung.	Nummer der neuen Sammlung	Jahr und Monat.	Monatstag.	
	3. Thl.	2. Thl.	1801		
939			Decbr. 1802	23	Regierungs-Ausschreiben der Kontributionen für 1802.
940		75	Febr.	8	Regierungs-Publikandum, wegen Fortschaffung auswärtiger Bettler, herumziehender Musikanten und Zigeuner und Erheischung der Pässe von den Reisenden.
941			—	16	Regierungs-Ausschreiben, wegen Bezahlung der Exemtensteuer für das Jahr 1802.
942			April	6	Regierungs-Ausschreiben, gegen die Beeinträchtigungen des angestellten Landmusikus.
943			May	25	Regierungs-Ausschreiben, das Branntweinbrennen vom 24ten Junius angerechnet von einländischem und benachbartem Korne verbietend.
944			—	25	Regierungs-Ausschreiben, die Ausfuhr des Korns ohne Regierungs-Paß untersagend.

Digitized by Google

I.

Reskript

an

die katholischen Pfarrer, Schulhalter und Hausväter: daß der neu aufgelegte katholische Katechismus in den katholischen Dorfschulen allein gebraucht werden solle vom 20ten May 1775.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Da Unsere bischöflichen Pflichten, auch vornehmlich auf die Unterweisung der Jugend Unser wachsames Augenmerk zu richten, Uns verbinden; so haben Wir zu derselben genauer Befolgung zwar gleich Anfangs Unseres angetretenen Oberhirten-Amts, mittelst der im Jahre 1763 den 24ten September erlassenen Verordnung, *) zu befördern gesucht, damit die Kinder, durch mehrern Unterricht in der Gottesfurcht und der christlichen Lehre, frühzeitig zu allem Guten angeführt, mithin zu guten Christen und zugleich dem Staate zu nützlichen Unterthanen erzogen würden.

*) 1ster Theil S. 345.

Weil Wir aber nachher wahrgenommen, daß die Erreichung dieser Absicht auch dadurch in etwas behindert werde, daß in den katholischen Dorfschulen Unsers Hochstifts durchgehends nicht einerley Katechismus-Bücher gebraucht werden, deren einige die christliche Lehre entweder nicht hinlänglich, oder wenigstens nicht auf eine, dem Begriffe der verschiedenen Jugend angemessene, Art enthalten; so haben Wir auch hierunter eine diensame Vorsorge zu thun nöthig erachtet und deshalb einen besondern, in drey Abhandlungen, für die kleinere, mittlere und mehr erwachsene Jugend abgetheilten Katechismus zum Abdrucke übergeben lassen, damit dadurch die Schulhalter und auch die Eltern selbst die Kinder, nach ihrem Wachsthume in den Jahren und dem Verstande, stufenweise in den christlichen Glaubensgründen zu unterrichten, vermögend werden.

Wir verordnen daher und befehlen gnädigst, daß die sämmtlichen katholischen Pfarrer, Seelsorger, Schulhalter und Hausväter Unsers Hochstifts in den Kirchen, Schulen und Häusern künftig hin diesen Katechismus allein gebrauchen, die darin enthaltenen Glaubenslehren mit dem schuldigsten Eifer und Fleiße der Jugend erklären, folglich durch Erfüllung dieser ihrer Berufspflicht sich der schweren Verantwortung entladen, die sie Gott, Uns und dem gemeinen Wesen schuldig sind.

Gegeben Hildesheim, den 20ten May 1775.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

II.

Landesherrliche erneuerte

Feuer-Ordnung

vom 25ten August 1775 *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund und zu wissen:

Demnach durch die von uns gnädigst verfügte Errichtung einer Brand-Assekurations-Societät alle diejenigen, welche das Unglück haben, durch eine Feuersbrunst heimgesucht zu werden, wenigstens den Werth ihrer verlohrnen Gebäude nunmehro gerettet, und sich in den Stand gesetzet sehen, zu neuen Gebäuden wieder gelangen zu können, mithin so nöthig, als billig ist, daß auch die Societät selbst durch Vorbauung aller Feuers-Gefahren, und durch eine bey Feuersbrünsten zu haltende gute Ordnung, und Herbeyschaffung der zum Löschen nöthigen Geräthschaften soviel möglich gesichert, und mit vielfältigen Geldbeyträgen, so durch gute Anstalten hätten vermieden werden können, nicht beschwert werde; So haben Wir auch hierauf Unser gnädigstes Augenmerk gerichtet, und

*) Landesherrliches Monitorium, wegen genauer Befolgung dieser Verordnung, vom 6ten December 1784. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten May 1786 und vom 15ten Januar 1798.

zu dem Ende die unter dem 28sten December 1731 ergangene Feuer-Ordnung aufs neue revidiren lassen, mithin nachstehendes hierunter zu verordnen, nöthig gefunden;

1) Es soll nemlich ein jedes Bürger- und Bauer-Haus mit einem ledernen Eimer versehen, und davon die Brinksitzer- und Häuslings-Häuser nicht ausgeschlossen seyn; Und da die ersteren schon nach der Verordnung von 1731 dergleichen sich anzuschaffen schuldig gewesen, solches aber bisher von allen, und jeden nicht genau beobachtet seyn mag; So wird zu deren ohnfehlbarer Anschaffung den Bürgern, Ackerleuten, und Kothsassen hiemit eine jährige Frist bestimmt, den Brinksitzer- und Häuslings-Häusern aber nachgelassen, sich damit binnen einer zweyjährigen Frist versehen zu mögen.

2) Sollte nun jemand diese Zeit verstreichen lassen, ohne sich einen Eimer angeschaft zu haben, so werden die Beamten, und Gerichts-Obrigkeiten hiemit ernstlich, und bey willkührlicher Strafe angewiesen, nach abgelaufener obiger Frist in allen Häusern zu visitiren, die sodann annoch fehlenden Eimer sogleich in Arbeit nehmen zu lassen, den Preis zu bedingen, und die Kosten von den säumig befundenen sofort exekutive beyzutreiben.

3) Die Eimer sollen aber, damit sie bey der Visitation gleich bemerkt, und nicht vertauscht werden können, stets öffentlich auf der Hausdiele hangen, und der Nahme der Stadt, oder Dorfs, und die Nummer des Hauses, wohin er gehört, mit weißer oder rother Farbe daran gemahlt werden.

4) So oft von jetzo an ein Bürger-Haus, Acker- und Kothhof einen neuen Hauswirth bekommt, soll derselbe einen Rthlr. Eimergeld baar ins Gerichte liefern, der neue Hauswirth eines Brinksitzer- und Häuslings-Hauses aber einen halben Rthlr., und die Beysitzer, oder Inquilinen, wann sie sich an einem Orte besetzen, zwölf Groschen bezahlen, und ehe solches nicht geschehen, Niemanden der Bedemund- oder Trauschein ausgefertiget werden.

5) Dieſes Geld hat ein jedes Gericht vorerſt ad Depoſitum zu nehmen, und in dem über die Depoſita haltenden Buche eine beſondere Rubrik von Eimer- und Feuer-Gelde zu machen, und die Deſignation davon alle Michaelis an unſere Fürſtl. Regierung zu deren Nachricht einzuſchicken; Immaaßen dann

6) dieſelbe gnädigſt angewieſen iſt, zu ſeiner Zeit die Verfügung zu machen, daß für einen jeden Amtsbezirk aus den in ſelbigem zum Vorrath gebrachten Geldern eine gemeinſchaftliche Sprütze verfertigt werde, ſonſten aber ſoll ein jeder Ort ſothane Gelder für ſich behalten, und ſolche zu Anſchaffung der Leitern, Haken, Tubben, Schlitten, und dergleichen Geräthſchaft für ſelbigen allein gewidmet bleiben, auch die einkommenden Gelder hiezu zuerſt angewendet werden.

7) Wann an einem Orte Feuer ausbricht, ſoll ſofort Sturm geſchlagen, und, wann daſelbſt keine obrigkeitliche Perſon wohnhaft iſt, jemand zu Pferde ſchleunig abgeſchickt werden, um dem Beamten, oder Gerichts-Verwalter, oder nächſten Voigte davon Nachricht zu geben, worauf dann dieſe bey 10 Rthlr. Strafe verbunden ſeyn ſollen, ſich ohnverzüglich an den Ort, wo das Feuer iſt, zu begeben, daſelbſt Ordnung zu machen, diejenigen, ſo mit Eimern erſchienen, ſowohl, als die, ſo nur zuſchauen wollen, von dem Feuer an bis zum Waſſer in zwey Reihen zu ſtellen, auch die Spannwerke zum Waſſerfahren anzuhalten; inzwiſchen aber, und bis zu Ankunft des Beamten von dem Vorſteher, oder Bauermeiſter, und Feuer-Auſſehern des Orts die Ordnung gemacht werden.

8) Auf das Zeichen der Glocken, ſoll ſogleich ein jedes Haus eine Perſon mit dem Eimer, wie auch die übrigen entbehrlichen Perſonen zum Löſchen ſtellen bey 3 Mfl. Strafe, und diejenigen, ſo Pferde halten, bey Vermeidung 6 Mfl. Strafe mit Tonnen auf Wagen, oder Schlitten ſich bey dem Waſſer ſofort einfinden, gleichwie denn auch die Oerter, welche in der Nachbarſchaft des Orts, wo die Feuersbrunſt iſt,

ſich

sich befinden, hiemit befehliget werden, sich ohnverzüglich dahin, es mag das Feuer in- oder ausserhalb Landes seyn, mit den habenden Feuer-Geräthschaften zu begeben, und den Nothleidenden alle mögliche Hülfe, so viel an ihnen ist, wiederfahren zu lassen. *)

9) Wenn eine Sprütze zum Feuer geführt wird, sollen sich die gegenwärtigen Handwerks-Leute, vorzüglich aber die Schmiede daran stellen, und solche dirigiren, die Zimmer-Leute hingegen bey den beschädigten, und in gleichmäßiger Gefahr stehenden Häusern bleiben, und was nicht mehr zu retten stehet, vollends niederreißen; Jedoch soll

10) kein nahe beym Feuer stehendes Gebäude ohne die äußerste Noth, und wann etwa sonsten dem Feuer anders nicht beyzukommen stünde, niedergerissen, in solchem Fall aber der assekurirte Werth eines solchen Gebäudes dem Eigenthümer gleichmäßig vergütet, hingegen die Zäune, so neben dem brennenden Hause befindlich sind, sogleich umgehauen, und weggeräumet werden, damit das Feuer sich dadurch nicht noch weiter ausdehnen könne.

11) Zugleich ist auch dahin alle Sorge zu tragen, daß aus einem vom Feuer ergriffenen Hause die besten Sachen, wie auch das Vieh auf das schleunigste gerettet werden mögen; Sollte aber jemand sich gelüsten lassen, von denjenigen Sachen, so bey Feuers-Nöthen in einem Hause angetroffen, oder zur Sicherheit, und Rettung vorerst auf die Gasse gebracht werden, auch nur das allergeringste zu entwenden, so soll derselbe nebst Ersetzung des Entwendeten, außer der verdienten Leibes-Strafe, noch besonders an dem Orte, wo er bey Gelegenheit der Feuersbrunst etwas weggenommen, zwey Stunden lang öffentlich angeschlossen stehen, auch ihm daselbst keine Wohnung weiter gestattet werden.

12)

*) Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Febr. 1784.

12) Daneben versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Unterthanen hiemit gnädigst, daß ein jeder aus Liebe für sich selbst und seinen Nächsten mit aller nur möglichen Behutsamkeit, und Vorsicht mit Feuer und Licht umzugehen sich befleißigen, auch die Untergebenen dazu ernstlich anzuhalten nicht unterlassen werde; Würde sich aber wider Verhoffen bey einen oder andern das Gegentheil äußern, so soll derselbe nach Befinden die schwerste Strafe zu gewärtigen haben; dahero Wir dann auch hiemit ferner gnädigst verordnen, daß

13) Kein Gewehr bey zwey Thaler Strafe für jeden Schuß in einem Hause, oder auf dem Hofplatze, oder im Dorfe losgeschossen werden solle, sondern, wann dergleichen gehört wird, soll in Städten und Flecken von dem Hauswirthe, und in Dörfern von der ganzen Gemeinde die Strafe gefordert, und erlegt, diesen aber überlassen werden, denjenigen, welcher den Schuß gethan, ausfündig zu machen, und sich an denselbem wieder zu erholen. *)

14) Es soll auch Niemand mit einem brennenden Lichte, oder mit einer offenstehenden Leuchte auf den Boden, in die Ställe, Scheuren, und überhaupt an solche Oerter, wo Flachs, Heu, Stroh, und dergleichen feuerfangende Sachen sich befinden, gehen, widrigenfalls aber jedesmahl eine Strafe von vier Mfl. zu gewärtigen haben.

15) Imgleichen soll das Dröschen bey einer offenen Leuchte hiemit bey 4 Mfl. Strafe verboten seyn, und damit alle dabey besorgliche Feuers-Gefahr noch weiter abgewendet werde, so ist hiemit unser gnädigster Befehl, daß auf allen Dröschdielen für die Stellung der Leuchten in der Wand fünf Fuß hoch von der Erde ein Loch von Steinen ausgemauert, und die verschlossene Leuchte nirgends anders hingestellt,

oder

*) Bekanntmachung der K. Provisor. Regierungs-Kommission zu Hannover vom 7ten Jun. 1814 (Hagemannsche V. S. für 1814 Thl. 2 S. 524) Ausschreiben der königlicher Provinzial-Regierung zu Hannover, dieses Verbot erneuernd, vom 10. April 1819 (G. S. v. 1819 3te Abthl. S. 42.)

oder hingehangen werden, sothanes Loch auch gleich nach jetziger Erndte bey Vermeidung obgedachter Strafe verfertiget seyn soll.

16) So viel aber die Flachs-Arbeit betrifft, soll solche niemals bey Lichte, auch nicht bey verschlossener Leuchte jemanden gestattet seyn, und wann gleichwohl jemand darüber betreten würde, oder das Flachs in der Stube, am Feuer-Heerde, oder Backofen zu trockenen, oder das Flachs, Heu, Stroh, und dergleichen zu nahe an den Rauchfang zu legen sich unterstände, so soll derselbe jedesmahl in 5 Mfl. Strafe verfallen seyn.

17) Wer ferner Taback rauchen will, hat sich dabey einer Kapsel, oder Deckels stets zu bedienen, sollte aber jemand mit einer brennenden Pfeife, sie sey mit oder ohne Kapsel, im Hofe, in Ställen, oder Scheuren angetroffen werden, soll derselbe 2 Mfl. Strafe sofort zu erlegen schuldig seyn.

18) Da Wir auch vernehmen, daß in vielen Häusern feuerfeste Heerde, und Rauchfänge nicht vorhanden, dergleichen aber die Nothdurft ohnumgänglich erfordert, so verordnen Wir hiemit, daß künftig kein Haus ohne hinlängliche Brandmauren und Schornsteine erbauet werden solle, wes Endes dann denen durch Brand Beschädigten, wann sie wieder bauen, von den aus der Brand-Kasse zu erwarten habenden Geldern so viel, als zum Schornstein nöthig ist, so lange zurückzubehalten ist, bis sie wirklich zu dessen Errichtung Anstalt machen; was aber die Häuser anbetrift, welche dermahlen mit einem Schornsteine annoch nicht, sondern mit einem hölzernen Rauchfange versehen sind, hat jedes Orts-Obrigkeit den Hauswirthen zu Erbauung eines Schornsteins eine bequem scheinende Frist zu setzen, dieselben auch sodann dazu mit allem Nachdruck anzuhalten, zugleich aber von Amtswegen dafür mitzusorgen, daß, wann jemand des Vermögens nicht wäre, die Kosten eines Schornsteins auf einmal, und baar aufbringen zu können, denselben in soweit Kredit gemacht, und der Kosten-Vorschuß auf das Haus selbst assekurirt werde; wobey dann ferner die Zimmer- und Mauer-Leute

nach-

nachdrücklich anzuweisen sind, dafür einzustehen, daß kein Balke in den Schornstein zu liegen komme, auch die Balken, und Schornstein-Schlinge mit gebackenen Steinen oben und unten ausgefüttert und wohl versehen werden.

19) Die Obrigkeit jedes Orts hat ferner die Verfügung zu machen, daß sämmtliche Feuer-Geräthschaft alle Jahr auf Lichtmessen, und Michaelis genau visitirt, insonderheit die Sprützen probirt, und was unbrauchbar, oder schadhaft befunden wird, sogleich wieder reparirt werden müsse.

20) Imgleichen hat dieselbe für jeden Ort zwey, oder drey beständige Feuer-Aufseher anzuordnen, sie desfalls besonders in Eid und Pflicht zu nehmen, und sie bey ihrem Amte auf das nachdrücklichste zu handhaben und zu beschützen.

21) Diese Feuer-Aufseher sollen ohnfehlbar alle viertel Jahr eine Visitation von Haus, zu Haus anstellen, was sie Ungebührliches, und dieser Verordnung entgegen antreffen, sofort, und wo möglich in ihrer Gegenwart abstellen lassen, und von allem, was sie befunden, dem Gerichte getreuliche Anzeige thun, und dabey nichts verschweigen, noch mit jemanden durch die Finger sehen, daneben aber sollen sie öfters zur unvermutheten Zeit bey ein und anderm Hause auf der Dröschdiele, in der Küche, und den Boden, wo der Schornstein durchgehet, eine außerordentliche Visitation vornehmen, und die Kontraventiones jedesmal sogleich gerichtlich anmelden.

22) Demjenigen, welcher eine dergleichen Kontravention zur Wroge bringet, soll für jeden Fall 1 Mfl. von der verwürkten Strafe gereichet werden; was aber die Feuer-Aufseher bey der angestellten Visitation strafbares befunden, und anmelden, davon soll die Halbschied der Strafe denselben zu Theil fallen, der übrige Theil der Strafgelder aber so lange, bis jeder Ort mit hinlänglichen Feuer-Instrumenten versehen seyn wird, zu Anschaffung all solcher Geräthschaft verwendet werden.

Wir befehlen demnach hiemit männiglich, sich hiernach auf das genaueste, und unterthänigst zu achten, insonderheit aber unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, die Vorschrift dieser unserer gnädigsten Verordnung mit Nachdruck zu bewürken, und sich darunter ihrer Seits keiner ungebührlichen Nachsicht, oder Fahrläßigkeit zu Schulden kommen zu lassen, übrigens auch darauf zu sehen, daß diese Verordnung in den Gemeinheiten stets vorhanden, und öffentlich, auch in den Krügen affigirt bleibe. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und nebengesetzten Fürstl. geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 25sten August 1775.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. H. L. v. Walbeck.

III.

Landesherrliche Verordnung
die
Befugnisse des Landmusikus betreffend
vom 1ten Februar 1776.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Wasgestalten, ob zwar von jeher ein Land-Musikus in hiesigem Hochstifte angeordnet, und von weil. Unseren Herren Vorfahren an der Regierung demselben die musikalische Aufwartung bey Hochzeiten, und allen sonstigen Feyerlichkeiten allein aufgetragen gewesen, darüber auch öfters, als unter dem 28sten September 1624, 26ten März 1678, 25ten May 1695, 27ten Juny 1719 und 10ten Januar 1741 Verordnung ergangen, dennoch der von Uns gnädigst wieder angestellte Land-Musikus Johann Friederich Völner bisher verschiedentlich darüber Klage geführt, daß denen dieserhalb gemachten Verordnungen fast gar nicht mehr nachgegangen, sondern viele fremde und einheimische Musikanten nach Willkühr zugelassen, mithin ihm dadurch die nöthige Subsistenz endlich gar entzogen werden würde. Gleichwie Wir aber ernstlich wollen, daß derselbe die ihm gnädigst ertheilte Konceſſion vollenkommentlich genießen,

und dabey gegen alle Eingriffe, und Schmählerungen mit Nachdruck, und um so mehr geschützet werden solle, als derselbe dafür die gewöhnliche Musik in Unserer Domkirche ohnentgeldlich zu versehen, und darauf eine gewisse Anzahl Gesellen zu halten, verpflichtet ist; So ist auch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß zwar, wie bishero auch geschehen, niemanden einige Musik aufgedrungen, noch auch, wann jemand bey Hochzeiten, und sonstigen Gastmahlen, und Feyerlichkeiten keine Musik verlanget, dafür etwas gefordert, noch gegeben werden solle; Wer aber bey vorfallenden Gelegenheiten Musik haben will, solches dem zeitlichen Land-Musiko, oder den von demselben in allen Unsern Fürstl. Aemtern angestellten Substituten anmelden, und sich von denselben allein bedienen lassen solle; Insofern gleichwohl einige fremde oder auch einheimische von dem Land-Musiko nicht bevollmächtigte Musikanten sich ferner beygeben lassen mögten, bey Hochzeiten, Gastmahlen, und sonstigen Feyerlichkeiten aufzuwarten, so sollen ihnen, wann sie darüber betreten werden, die Instrumente abgenommen, und konfiscirt, derjenige aber, so die Musik gehabt, dem Land-Musiko den gehabten Schaden zu ersezzen, stracklich angehalten werden, auch unsere Fürstl. Aemter, und übrige Befehlshaber dem Land-Musiko hierunter jedesmal schleunigen Beystand, und Justiz zu leisten, bey Strafe der Selbsthaftung verbunden seyn.

Wornach also ein jeder sich unterthänigst zu achten, hiemit angewiesen wird. Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Fürstl. Geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch zu jedermanns Nachachtung durch öffentlichen Druck bekannt zu machen befohlen.

Gegeben Hildesheim, den 1ten Februar 1776.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. H. L. v. Walbeck.

IV.

Landesherrliche Verordnung
die
Haspelmaaße und den Garnhandel betreffend
vom 20ten Januar 1777*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Demnach Wir mißfälligst zu vernehmen gehabt, wasmaaßen die über die bestimmte Haspel-Maaße, und den Gehalt des Kaufgarns vielfältig ergangene landesfürstliche Verordnungen bisher fast durchgehends außer Acht gelassen, und das Garn nach eines jeden Willkühr, ohne ein gewisses Maaß, und Zahl zu halten, zum Verkauf gebracht werde, diese Unordnung aber allen denjenigen selbst, welche durch Kaufgarn sich ernähren, oder doch wenigstens einen großen Theil ihrer Ausgaben daraus hernehmen müssen, nicht allein bis jetzo schon zum äußersten Schaden gereichet hat, sondern auch, wann diesem so sehr eingerissenen Uebel anjetzo nicht vorgebogen würde, der Garnhandel mit Auswärtigen zum Nach-

*) Landesherrliche Verordnungen vom 21ten September 1786 und 8ten Januar 1795. Regierungs-Ausschreiben mit einer authentischen Erklärung der Verordnungen von 1777 und 1786 vom 23ten Januar 1800. Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 16ten Junius 1819 (G. S. für 1819 3te Abthl. S. 98.)

Nachtheil des ganzen Landes sich fast gänzlich verliehren, folglich auch denen, so Kaufgarn spinnen, und ihrer Umstände halber spinnen müssen, die Gelegenheit endlich entgehen dürfte, für ihre Arbeit einen billigen Lohn zu bekommen, und das Garn mit Vortheil absetzen zu können; So sind Wir gnädigst darauf bedacht, diesem dem Lande so nachtheiligen Unwesen mit allem Nachdruck zu steuren, und verordnen dahero aus landesfürstlicher Vorsorge hiemit,

1.

Daß alle Haspel in ihrem Umfange drey und drey viertel Braunschweigischer Ellen allenthalben im Hochstift halten, auch sämmtliche Haspel-Stangen darin feste gemacht, und überall keine lose Stange, oder Kruck daran geduldet werden solle.

2.

Es soll folglich auch ein Lop-Garn drey und drey viertel Braunschweigischer Ellen in der Weite haben, und ein Lop zehn Bind, jedes Bind aber nicht weniger als neunzig Faden halten.

3.

Diejenigen, welche keinen nach dieser Maaße, und Verfassung eingerichteten Haspel haben, sollen schuldig seyn, ihre Haspel sofort nach Verkündigung dieser Verordnung abänderen, und darnach einrichten zu lassen; Sollte aber nach Verlauf von 14 Tagen annoch ein Haspel, welcher die vorgeschriebene Maaße nicht, oder eine lose Stange, oder Kruck hätte, angetroffen werden, so soll so wohl der Eigenthümer, als der, so ihn gebrauchet, mit zwey Rthlr. bestraft, und der Haspel binnen drey Tagen ordnungsmäßig eingerichtet, widrigenfalls aber die Strafe von dem Eigenthümer nochmahlen erlegt und der Haspel sodann zugleich zerschlagen werden.

4.

4.

Sollte aber ein Drechsler sich unternehmen, Haspel gegen diese Vorschrift mit losen Stangen, oder Krücken, oder mit Vernachläßigung der gesetzmäßigen Weite des Umfanges zu verfertigen, so soll derselbe in dem ersten Betretungs-Falle mit 5 Rthlr., zum zweytenmahle aber als ein Betrüger mit dem Pranger gestraft werden.

5.

Sämmtliche Unsere Beamte, und übrige Orts-Obrigkeiten werden demnach hiemit ernstlich angewiesen, auf die Maaße, und Verhältniß der Haspel allzeit genaue Acht zu haben, und darnach öfters unvermuthet visitiren zu lassen, auch bey befundener Unrichtigkeit dagegen strack-lich zu verfahren, und soll demjenigen, so die Visitation verrichtet, bey jedem befundenen Kontraventions-Falle 1 Rthlr. von der eingehenden Strafe gereicht werden.

6.

Es soll auch das Garn, welches in Ansehung der Länge, oder in der Bind- und Fadenzahl betrüglich gehaspelt ist, als Kauf-Guth nicht gehalten, noch von jemanden gekauft werden, sondern, wann dergleichen wider Verhoffen künftig zu Kaufe kommen mögte, so soll derjenige, dem es zu Kaufe gebracht wird, befugt, und schuldig seyn, den Verkäufer entweder der Obrigkeit anzumelden, oder das Garn gleich durchzuschneiden, und zurückzugeben.

7.

Würde aber ein Garnkäufer das fälschlich gehaspelte Garn wissentlich an sich bringen, und dadurch die Kontravention gegenwärtiger Verordnung begünstigen, so soll ein solcher nach Befinden der Umstände aufs schärfste gestraft, oder auch ihm der Garnhandel gänzlich gelegt, dessen Nahme öffentlich bekannt gemacht, und an ihn, Garn ferner zu verkaufen, verboten werden.

8.

8.

Und damit unbefugte Garn-Sammler keinen Unterschleif machen, und durch heimliche Aufkaufung des betrüglich gehaspelten Garns der Garn-Handlung keinen Nachtheil zuziehen mögen, so sollen dergleichen unbefugte Garnsammler und Packenträger auf dem Lande nicht weiter geduldet, sondern das bey ihnen angetroffene Garn weggenommen, und konfiscirt, hingegen aber die jedes Orts wohnende Garnhändler in den gehörigen Schranken, und in der dem Garnhandel nützlichen Verbindlichkeit gehalten werden.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So haben Wir solche nicht allein durch den Druck bekannt zu machen, und an gehörigen Orten anzuschlagen befohlen, sondern wollen und befehlen hiemit, daß dieselbe einigemal von den Kanzeln abgelesen, und von jedes Orts-Obrigkeit die Verfügung gemacht werden solle, daß die Verordnung von Haus zu Haus herumgeschickt werden müsse.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 20ten Januar 1777.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

V.

Landesherrliche Verordnung
gegen
die Hazard-Spiele der lasttragenden Unterthanen,
vom 30ten Januar 1777*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund, und zu wissen:

Wasmaaßen Wir bey einigen sich ereigneten Vorfällen mit höchstem Misfallen wahrnehmen müssen, daß das Karten-, Würfel- und sonstige Glücks-Spiel bey Unsern lasttragenden Unterthanen fast überhand genommen, und dadurch schon mancher sein Hauswesen mehrentheils zu Grunde gerichtet, mithin durch solche muthwillige Verschwendung des Geldes sich zu Abführung der öffentlichen Lasten nicht allein un, tüchtig gemacht, sondern auch sich selbst, und den Seinigen den fernern nothdürftigen Unterhalt entzogen habe; Damit also einem solchem, dem Publiko höchst schädlichen, und ganze Haushaltungen ruinirenden Unwesen fürs Künftige, so viel möglich, Einhalt geschehe; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst: Daß

*) Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 9ten April 1817 (Hagemannsche V. S. von 1817 Thl. 1 S. 107.)

1) keinem Unserer lasttragenden Unterthanen, er sey Bürger, oder Bauersmann, und sey in öffentlichen Schenken, Krügen, oder Privat-Häusern hinführo gestattet seyn solle, sich mit Hazard- oder blossen Glücks-Spielen abzugeben, und daran Theil zu nehmen; Es wird dahero auch

2) alles Würfel-Spiel, und das sogenannte Paschen hiemit ausdrücklich verboten, und da

3) das Karten-Spiel an vielen Orten sehr hoch getrieben, und insonderheit das Spiel, welches der beste Bauer, oder fünf Karten fünf Pfennig genennt wird, zu fünf Groschen gespielt, und das sogenannte Beet bis zum höchsten zugelassen, auch beym Kegel-Spiel sehr hoch parirt worden; So ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß überhaupt bey keinem Karten-Spiele, es habe Namen, wie es wolle, höher, als zu 4 Pfennig gespielt werden solle; Gleichergestalt soll auch

4) beym Kegel-Spiele höher nicht, als zu 1 Mgr. auf einen Wurf parirt werden können, dieses auch bey allen sonstigen Spielen, wobey parirt wird, statt haben,

5) das Spiel aber der beste Bauer genannt, soll niemals höher, als zu 5 Karten 5 Pfennig gespielt werden, auch das Beet über 3 Beete niemals steigen;

6) In so fern nun wider Verhoffen jemand Unserer lasttragenden Unterthanen sich beygehen lassen sollte, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu wider zu handeln, mithin über Hazard-Würfel- oder unerlaubte hohe Spiele sich betreten zu lassen; So soll ein jeder Spieler, auch wer damit zugehalten, in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn, wer aber solche sogleich zu bezahlen nicht vermögte, mit 24ständigem Gefängnisse bey Wasser und Brod gestraft werden; Der Gastwirth, oder Krüger hingegen, so dergleichen verbothene Spiele zugelassen, für einen jeden Spieler das erstemal einen und

das

das andere mal 2 Rthlr. sofort erlegen, in fernerem Betretungsfalle aber mit dreytägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod bestraft, dem etwaigen Denuncianten aber mit Verschweigung dessen Namens, der dritte Theil solcher Geld-Strafen gegeben werden.

Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch, durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bekannt zu machen, und in allen Schenken und Krügen stets affigirt zu halten, befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 30sten Januar 1777.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

VI.

Landesherrliches Reskript an die Regierung und Lehn-Kammer: daß die Lehns-Gesinnungen präcise binnen einem Jahre und Tage geschehen sollen, vom 11ten April 1777.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Ihr habt hiebey zu empfangen, was der N. N. in Betreff des Termini der Lehns-Gesinnung unterthänigst vorgestellet.

Gleichwie nun bey Unserm fürstlichen Lehn-Hofe alle Lehns-Gesinnungen präcise intra annum et diem geschehen müssen und hiebey blos den gemeinen Lehn-Rechten nachgegangen wird, als welchen der Zusatz eines mensis eben so sehr, als der hiesigen beständigen Observanz, entgegen ist; So steht auch auf die vorgebrachte Entschuldigung nicht zu reflektiren.

Hildesheim, den 11ten April 1777.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

VII.

Landesherrliche Verordnung,

wie

es in Exekutionsfällen überall und besonders mit den Gebühren zu halten ist; auch daß sich die Beamten nicht von Beyträgen zu den gemeinen dinglichen Lasten frey machen sollen, vom 3ten Novbr. 1777.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Was gestalt Wir nachstehende Verordnung zu erlassen, um so mehr gnädigst bewogen worden, je öfter sich bisher Vorfälle geäußert, wo verschiedene Unserer getreuen Unterthanen über die Härte unabgemessener Exekutionen, über unbilliges Sportuliren, und über die Anmassung einiger gerichtlichen Personen, welche den Beytrag zu den gemeinen und Riege-Lasten von ihren unterhabenden steuerbaren Gütern zu verzögeren, oder sich dessen gänzlich zu entziehen, bedacht gewesen, sich zu beschweren Ursache gehabt; Wir setzen und ordnen demnach hiemit:

I.

Daß es bey denen wegen Beytreibung der Meyer-Zinsen und Kontributionen respektive unter den 20ten July 1772, und 31ten December

ber 1773, erlassenen Verordnungen, und dem darin vorgeschriebenen modo exequendi sein ohnabänderliches Bewenden haben solle.

2.

In allen sonstigen Sachen aber, wo nach vorgängig geschehenen monitoriis, und mandatis de solvendo zur wirklichen Exekution geschritten werden muß, und mehr, als 10 Thlr. zu exequiren sind, soll zuerst dem Debitor ein Exekutante ins Haus gelegt, und demselben nebst der gewöhnlichen nothdürftigen Speisung täglich 9 Mgr. an Gebühren gegeben werden.

3.

Sollte aber der Exekutant an dem Orte seiner Bestimmung sich nicht einlagern, noch die nöthige Zehrung daselbst haben können, mithin genöthiget seyn, sich während der Exekution im Kruge aufzuhalten, so soll demselben, wann es ein Unterbeamter, täglich 9 Gr., sonst aber dem Unter-Voigte, oder Gerichtsdiener täglich 4 Gr. 4 Pf. für die Zehrung bezahlt werden.

4.

Es soll aber das Einlager niemals länger, als 8 Tage dauren, mithin, wenn in den ersten sieben Tagen keine Zahlung geleistet worden, am 8ten Tage zur Auspfändung geschritten werden, und folglich damit die Exekution geendigt seyn, insofern aber die Auspfändung entweder wegen Widersetzlichkeit, oder wegen Abgang pfandbarer Sachen nicht geschehen kann, so soll der Exekutant ad judicium committens persönlich referiren, und weitere Anweisung erwarten.

5.

Wenn die Exekution einem Unterbeamten, er sey Voigt oder Gogrefe, aufgetragen wird, bekömmt derselbe täglich 9 Mgr. Gebühren,

er

er darf aber alsdann, wenn er die Exekution durch Einlager verrichtet, keinen Untervoigt zu sich nehmen, noch weniger für denselben etwas anrechnen. Jedoch ist dem Voigte oder Gogrefen ohnbenommen, die Exekution blos durch den Unter-Voigt zu verrichten, er hat aber auch alsdann von den täglichen 9 Gr. Exekutions-Gebühren demselben für seine Mühe den dritten Theil abzugeben.

6.

Würde hingegen der Voigt oder Gogrefe sich selbst einlagern, und zuletzt zur Pfändung schreiten müssen, so ist derselbe befugt, am 8ten Tage den Untervoigt nachkommen zu lassen, um die Pfandung zu thun, und wird alsdann auch für solchen Tag ein mehrers nicht, als die gewöhnliche Gebühr zu 9 Gr. bezahlt, jedoch dem Untervoigte die nothdürftige Speisung mitgereicht.

7.

Bey kleinen und geringfügigen Posten aber, welche 10 Thlr. oder darunter betragen, soll das Einlager gar nicht Statt haben, sondern nach fruchtlos geschehenem Monitorio sogleich zur Aushebung todter Pfande geschritten, und hiervon überhaupt 9 Mgr. Gebühren an den Untervoigt bezahlt werden, als welcher darvon seinen Antheil empfängt, und das übrige dem ihm vorgesetzten Unterbeamten, wegen der zu thuenden Pfands-Annotation, einliefert.

8.

Da auch bey den bisherigen Exekutionen an vielen Orten es fast zur Gewohnheit werden wollen, daß der Voigt oder Untervoigt die Exekution blos mündlich angekündiget, oder zum Zeichen derselben seinen Stock hinter die Thür gesetzt, und sich sodann in langer Zeit nicht wieder darum bekümmert, hingegen die Gebühren von Zeit der ersten Ankündigung an, sich zugerechnet, und bezahlen lassen, mithin diese öfters mehr, als die beyzutreibende Summe selbst ausgetragen, so wird solches hie-

hiemit bey Strafe der Suspension verboten, und soll keinem Exekutanten von denjenigen Tagen, wo er nicht persönlich bey dem Schuldner sich eingestellt, etwas an Gebühren zu forderen, oder zu nehmen erlaubt seyn.

9.

Da imgleichen einige sogar noch nach verrichteter Pfandung, und bis zu der erfolgten Auslösung der Pfande die Exekutions-Gebühren fortlaufen lassen, und genommen; so haben diejenigen, so sich dergleichen weiter unternehmen, die Strafe der Suspension gleichfalls zu gewärtigen, immaaßen durch die Auspfändung die Exekution geendigt wird, und also noch nachher Exekutions-Gebühren zu nehmen, eine Erpressung ist.

10.

Wenn es zur Auspfändung kömmt, soll solche zuerst mittelst Aushebung todter Pfande geschehen, wenn aber dergleichen in gehöriger Maaße nicht vorhanden, sollen die Umstände zuförderst gerichtlich gemeldet, und vom Gerichte selbst die Anweisung schriftlich gegeben werden, ob und welcher gestalt zu Nehmung lebendiger Pfande zu schreiten sey.

11.

Von den todten Pfanden sollen alle in Gebrauch seyende instrumenta rustica und Handwerkszeug, Spinnräder und Haspel, ausgeschlossen seyn, mithin alle solche Sachen, welche zu Fortsetzung eines jeden Nahrungsgewerbes ohnentbehrlich sind, niemals ausgehoben werden.

12.

Wir nehmen auch von den lebendigen Pfanden aus, die Pferde der Ackerleute, Halbspänner und Köther, so weit sie solche nach Maaßgabe der Länderey nothwendig haben, und halten müssen; und

in

in Ansehung der Kühe soll gleichfalls alle Mäßigung gebraucht, und denen, so starken Ackerbau haben, nicht alle, noch die mehrsten Kühe weggenommen werden.

13.

Nachdem auch öfters mit Verschliessung der Scheuren sehr voreilig verfahren, und dadurch nicht nur viele vergebliche Kosten verursacht, sondern auch der ganze Haushalt in Unordnung gesetzt worden; So soll hinführo zu sothaner Verschliessung so lange, als der Hauswirth sein Hauswesen noch fortsetzen kann, und nicht in Konkurs verfällt, nicht geschritten werden, sondern, wenn etwa der Kolonus mit seinen eingescheuerten Früchten verschwenderisch umgienge, ohne den Gutsherrn befriediget zu haben, oder auch in andern desselben Schuldsachen die eingescheuerten Früchte zum objecto executionis gewählt werden müßten; so soll demselben ein Untervoigt ins Haus gelegt, und diesem die Scheuernschlüssel überantwortet, alsbald aber auch die nöthige Dröscher von Amtswegen nachgeschickt werden, um das erforderliche, jedoch befindenden Umständen nach allenfalls nach Abzug der Haushalts-Nothdurft entbehrlich scheinende Korn ausdröschen zu lassen; der Unterbeamte hat alsdann das Korn aufmessen, und an den gehörigen, oder sonst bis zum Verkauf sicheren Ort bringen zu lassen, auch von den täglichen 9 Gr. Gebühren den Untervoigt zu befriedigen.

14.

Die aufgezogene Pfande sollen mit einem Zettel, worauf enthalten, wem, wenneher, und wofür sie ausgehoben worden, bezeichnet, und in den Krug, oder wohin es sonst gebräuchlich, abgeliefert werden.

15.

Die todte Pfande soll 4 Wochen, und die lebendige 8 Tage lang aufbehalten, und wenn inzwischen die Auslösung nicht erfolget seyn wird, sofort zum öffentlichen Verkauf derselben geschritten werden.

16.

Zugleich aber auch soll dem Eigenthümer von seinem Pfande, und denen Kosten eine Berechnung geschehen; zu diesem Ende, auch, um sich in Kontinenti jedesmal rechtfertigen zu können, werden sämmtliche Voigte und Gogrefen hiemit angewiesen, von jetzt an über den ihnen untergebenen Distrikt ein besonderes Exekutions-Buch zu halten, und darin jedesmal pflichtmäßig zu verzeichnen, in welchen Sachen, wenneher, auf welche Summe, und welchergestalt die Auspfändung geschehen, wie viel aus dem Pfande gelöset, und was an Kosten dabey aufgegangen sey, und haben die Voigte und Gogrefen, hievon einen Extrakt jedesmal binnen dreyen Tagen nach geendigter Exekution, und respektive nach geschehenem Verkauf an das kommittirende Gericht ohnfehlbar abzugeben.

17.

Würde übrigens jemand kein Pfand folgen lassen wollen, oder den Exekutanten mit Scheltworten, oder mit der That ungebührlich begegnen, so soll derselbe mit 24stündigem Gefängnisse, oder sonst nach Befinden der Umstände gestraft, und inzwischen, ehe er losgelassen wird, zur würklichen Auspfandung geschritten werden.

18.

Damit auch die von Unserer Fürstl. Regierung ohnmittelbar abgeschickt werdende Landreiter über die Gebühr etwas zu forderen, keine Gelegenheit nehmen mögen, so wird Jedermänniglich hiemit bekannt gemacht, daß einem Landreiter, nach dem bisher beobachteten Gebrauch, täglich, das ist auf 24 Stunde, 12 Gr. an Gebühren, und daneben nothdürftiges Futter und Mahl in Natura zu reichen, oder wenn derselbe mit Bewilligung desjenigen, so exequirt wird, im Kruge zehren müßte, dafür gleichfalls 12 Gr. zu bezahlen sey; für die Tage aber, wo ein Landreiter an dem Orte, wo er exequiren soll, nicht persönlich

gegen-

gegenwärtig gewesen, soll ihm weder an Gebühren noch Zehrung etwas gut gethan werden; würde hingegen derselbe von einem einzelnen Debitore gleich abgefertiget, so daß er den nehmlichen Tag noch weiter reiten kann, so ist ihm erlaubt, die volle Gebühr, auch die volle Zehrung, sofern er bey dem Schuldmann nichts verzehrt hat, sich bezahlen zu lassen; hat aber der Landreiter an einem Orte mehr als einen zu exequiren, so soll dieses nur für eine Exekution angesehen, jedoch dem Landreiter täglich doppelte Gebühren, nehmlich 24 Gr. gereichet werden, die Zehrung aber hat derselbe auf der Reihe der Schuldleute zu nehmen, und wenn sie baar bezahlt wird, ein mehreres nicht, als von allen überhaupt täglich 12 Gr. dafür zu nehmen; gestalten denn sämmtliche, welche an einem Orte zugleich exequiret werden, sothane 24 Gr. und 12 Gr. unter sich zu repartiren, und alle Abend dem Landreiter einzuliefern haben.

19.

Auf gleiche Weise soll es auch bey den Aemtern und Gerichten, wenn eine ganze Gemeinde, oder mehrere an einem Orte zugleich zu exequiren sind, wie bisher, ferner gehalten, mithin alsdann den Unterbeamten die doppelte Gebühr mit 18 Gr. täglich bezahlt, die Zehrung auf der Reihe gegeben, oder dafür 9 Gr. vergütet, und solche Kosten von allen Schuldigen zu gleichen Theilen getragen werden, wer aber die Zehrung in Natura reichen will, soll nicht schuldig seyn, wider Willen dafür Geld zu geben.

20.

Hiernächst vernehmen Wir mißfälligst, wasmaaßen einige Voigte und Gogrefen mit ihren Untervoigten, zu den Aestimationen, Subhastationen, Besichtigungen, und dergleichen gerichtlichen Handlungen, welche von dem Amtmann und Amtschreiber verrichtet werden, sich mit zudringen, und Diäten nehmen; Gleichwie aber in der Untergerichts-Ordnung darüber bereits Vorsehung geschehen, und was für Aktus von dem

Amtmann, und was für welche von den Voigten geſcheben ſollen und können, bemerkt iſt, ſo verordnen Wir auch hiemit gnädigſt, daß bey allen Aktibus, welche der Amtmann mit dem Amtſchreiber ſelbſt verrichtet, kein Voigt oder Gogrefe zugezogen, noch weniger ihnen einige Diäten oder Gebühren gereicht werden ſollen.

21.

Und ob zwar Wir es dabey gnädigſt bewenden laſſen, daß die Voigte in Kriminal-Fällen für die Einbringung eines Delinquenten 1 Thlr. nehmen mögen, ſo ſollen ſie gleichwohl, wenn in Civil-Sachen angeſeſſene Unterthanen zum Gehorſam gebracht werden, ſich deſſen enthalten, und dafür nichts haben, wenn ſie aber ſolche zum Arreſt perſönlich begleiten und einbringen, ſoll ihnen 9 Gr. und dem Untervoigt, wenn er mit gegenwärtig, 4 Gr. 4 Pf. von jeder Perſon zu nehmen, erlaubt ſeyn.

22.

Als auch einige Voigte bisher einzuführen geſucht, daß, wenn eine Schlägerey vorgegangen, jeder Theil ſich ſelbſt melden, und dabey 9 Gr. unter dem Namen eines Geleite-Geldes, erlegen, widrigenfalls aber dieſes Geleite-Geld täglich, und endlich ſo hoch, wie die künftig zu diktirende ordentliche Strafe ſteigen müſſe; ſo wird dieſe anmaaßliche Gewohnheit hiemit gänzlich kaſſirt, und aufgehoben, und ſoll hinführo niemand ſich ſelbſt zur Wroge zu bringen, oder dafür Schreibgeld oder ſogenanntes Geleite-Geld zu bezahlen ſchuldig, auch kein Voigt dergleichen ferner zu forderen und zu nehmen, ſich beygehen laſſen.

23.

Ferner haben einige Voigte, wenn ein Haus oder ſonſtiges Gebäude abgebrochen, und anderſt wohin verkauft worden, für jedes Spann 9 Gr. und bisher endlich 1 Thlr. ſich bezahlen laſſen; gleichwie aber

hiezu

hiezu kein Grund vorhanden, auch die Verwüstung der Höfe hiedurch noch mehr begünstiget werden dürfte, so wird nicht nur allen Voigten, sich dieser Anmaaßung gänzlich zu enthalten, sondern auch allen Beamten und übrigen Gerichts-Personen, die Abbrechung einiger Gebäude, wofern nicht sofort neue dafür erbauet werden sollen, durchaus nicht zu gestatten, hiemit bey Vermeidung der schärfsten Ahndung anbefohlen.

24.

Da auch die Beamten in Sachen, welche bey Unsern Fürstlichen Dikasteriis ausgeklagt, und worin ihnen von daher die Exekution aufgetragen worden, sich in Ansehung des an den Unterbeamten wieder zu thuenden Auftrages die Gebühren pro mandato de exequendo gleichfalls bezahlen lassen, so wird ihnen solches hiemit ernstlich untersagt, mit der Weisung, in diesem Falle ein mehreres nicht, als was die Untergerichts-Ordnung pro mandato simplici bestimmet, zu nehmen, imgleichen

25.

Für eine Ex- und Immission, wenn solche uno actu geschiehet, nur einfache Gebühren nach der Untergerichts-Ordnung, als welche jeden actum separatim bezielet, sich bezahlen zu lassen.

26.

Da ferner die Beamten viele Sachen zu einer vermeintlichen Kommission qualificiret, und also pro termino extraordinario starke Gebühren, als sogenannte Jura Kommissionis sich geben lassen, hierunter aber vieler Mißbrauch bisher vorgegangen, und die Unterthanen mit übermäßigen Gerichts-Gebühren belästiget worden; So ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß kein Beamter sich ferner unternehmen solle, dergleichen Kommissiones sich vermeintlich selbst zu machen, und jura com-

commissionis dafür zu nehmen, sondern alle Sachen sollen zur ordinaren Audienz auf die gewöhnliche Gerichts-Tage gezogen werden, und wenn eine Rechnungs- oder sonstige Sache so weitläuftig wäre, daß sie in einem termino ordinariae audientiae nicht völlig abgemacht werden mögte, so soll solche in der folgenden Audienz, oder wenn zumalen fremde dabey interessirt, und gegenwärtig sind, welche darnach ohne Beschwernis sich nicht aufhalten, oder sogleich wiederkommen können, an denselbigen Tage des Nachmittags, auch wohl des andern Morgens wieder vorgenommen, mithin darin ohnabgebrochen kontinuirt, jedesmal aber nur die gewöhnliche jura protocolli dafür bezahlet werden.

27.

Uebrigens werden sämmtliche Beamte und sonstige Gerichts-Bediente, welche in der ihnen angehörigen Gerichtsbarkeit lastbare Güter besitzen, hiemit nochmahlen, wegen des jedesmal ohnverzüglich, und vollständig davon zu leistenden Beytrages zu den Kontributionen, Gemeinen- und Riege-Lasten auf die Polizey-Ordnung, §. 154, und Untergerichts-Ordnung, §. 31, verwiesen, und soll gegen die prompte Leistung dieses Beytrages gar keine Einrede, auch keine Kompensation, die Gegenforderung mag so liquid seyn, wie sie immer wolle, Statt haben, sondern wenn ein Gerichtsbedienter an die Bauermeister, Sammler, oder an die ganze Gemeinde Forderung hätte, soll solche in Separato eingemahnt, niemals aber gegen die publique gemeine und Riege-Lasten an- und abgerechnet werden; Würde gleichwohl sich ergeben, daß eine zum Gerichte gehörige Person ihren schuldigen Beytrag verweigert, oder auch nur verzögert, oder gegen andere Posten bey der Gemeinde kompensirt hätte, so soll dieselbe in 10 Thlr. Strafe, und wenn sie sich den Beytrag von der Gemeinde schenken, und sich also in Oneribus von der Gemeinde, wenn es gleich freywillig geschehen, mit übertragen lassen, in 20 Thlr. Strafe verfallen seyn, und dem Angeber mit Verschweigung dessen Namen hievon die Halbschied gegeben werden.

28.

Wir befehlen demnach allen und Jeden, denen es angehet, hiemit gnädigst, sich hiernach gehorsamlich und unterthänigst zu achten, und zu der sonst ohnfehlbar erfolgenden nachdrücklichen Bestrafung keinen Anlaß zu geben. Damit also dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solches durch öffentlichen Druck bekannt zu machen befohlen.

Urkundlich Unsers Handzeichens, und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 3ten November 1777.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. H. L. v. Walbeck.

VIII.

Nochmalige Landesherrliche Verordnung gegen die Mißbräuche bey der Jägerzehrung, vom 18ten Februar 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Obzwar Wir in der unter dem 8ten April 1769 erlassenen Verordnung, wegen der also genannten Jägerzehrung gnädigst verordnet haben:

Daß dieselbe, wo solche hergebracht, Niemanden, als Unsern Fürstlichen- und Amtsjägern, deren Knechten und Hunden, wenn jene in ihren Amtsverrichtungen befangen sind, gegeben, für andere fremde Schützen aber, so nicht Amtshalber in Unserm Namen jagen, und für deren Hunde gar nichts ohnentgeltlich verabfolgt, hingegen in Ansehung der jährlichen Jagd-Gränz-Züge, wo an gewissen Orten sämmtlichen Schützen Futter und Mahl gereicht zu werden pflegt, es bey der hergebrachten Gewohnheit gelassen, daneben aber in jedem Dorfe, so hiezu pflichtig, ein besonders Buch bey dem Krüger gehalten, und von dem Förster und Jäger, welchen Tag, oder Nacht, und mit wie viel Hunden er da gewesen,

und was er verzehrt, jedesmal darin geschrieben, ein Mehreres auch dem Krüger von der Gemeinde nicht gut gethan, überhaupt auch von keinem Jäger die mäßige und nothdürftige Zehrung überschritten, oder ein Dorf für das andere ausserordentlich belastet, widrigenfalls aber dagegen fernerweit nachdrücklich verfüget werden solle.

So wird Uns dennoch zu Unserm Mißfallen, von Unsern treugehorsamsten Ständen zu vernehmen gegeben, daß von einigen hierunter die Billigkeit nicht allerdings beobachtet werde; Wir wiederholen demnach nicht nur sothane der Jägerzehrung halber gemachte Verordnung hiedurch nochmahlen, sondern verordnen auch ferner, hiemit gnädigst, daß

1) an keinem Orte auf Sonn- und Feyertagen Unseren Fürstlichen Hof- und Amtsjägeren, ihren Knechten, Burschen, und Hunden die freye Jägerzehrung gereichet werden solle, sondern, wenn dieselbe an solchen Tagen wohin kommen, sollen sie für ihr eigenes Geld zu zehren verbunden seyn; dieselbe sollen auch

2) in einem Tage nicht mehr, als einmahl, es sey nun am Morgen, Mittage, oder Abend, an einem Orte einkehren, und die freye Zehrung zu geniessen haben, daneben auch, sobald es thunlich, von da wieder aufbrechen; Würde gleichwohl künftig ein Förster oder Jäger hiergegen gehandelt zu haben, zu überführen stehen, so hat derselbe sofort die nachdrücklichste Ahndung zu gewärtigen.

Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch durch öffentlichen Druck bekannt zu machen, befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 18ten Februar 1778.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L.S.)
F. H. L. v. Walbeck.

IX.

Landesherrliche Verordnung

statt

der Wegbau-Dienste, ein Geldsurrogat einführend, vom 14ten April 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Nachdem zwar durch die von Uns unterm 4ten März 1774 erlassene gnädigste Verordnung hinlänglich verfüget worden, wie es in Zukunft mit der Instandsetzung und Erhaltung der hiesigen Landstraßen, und der dazu erforderlichen Spann- und Hand-Dienste gehalten werden solle, gleichwohl aber dermahlen über die Leistungen dieser Dienste viele dem Wegbau zum offenbaren Schaden gereichende Schwierigkeit entstanden;

So haben Wir es nöthig gefunden, in Ansehung der bisherigen Spann- und Hand-Dienste eine Abänderung zu treffen, und mit Beyrath Unserer getreuen Ständen folgendes zu verordnen:

1) Sollen alle und jede zum Wegbau bisher geleistete Natural-Spann- und Hand-Dienste cessiren, dagegen aber jeder Dienstpflichtige verbunden seyn, die von ihm zu leistende Spann- und Hand-Dienste mit Gelde zu bezahlen, und für jeden Tag Spanndienst 24 Groschen, und für den Handdienst 2 Groschen zu erlegen.

2) Diese von jedem Dienstpflichtigen in der Gemeinde zu zahlende Wegbaudienstgelder sollen von dem Bauermeister, oder Kontributions-Sammler einer jeden Dorfschaft, welcher dafür einzustehen hat, gesammelt, und in zweyen Terminen, nemlich um Ostern und Martini an den Wegbaumeister abgeliefert werden, welcher solche in Empfang zu nehmen, und darüber gehörig zu quittiren hat. Für diese Sammlung hat der Bauermeister, oder Kontributions-Sammler eine nach der Billigkeit zu bestimmende Belohnung für seine Mühe zu erwarten.

3) Soll es zwar einer ganzen Gemeinde erlaubt seyn, alle aus der Dorfschaft nach Beschaffenheit der Höfe zu leistende Dienste zum Wegbau in Natura zu verrichten, wenn solche von dem Wegbaumeister nützlich gebraucht werden können; Es hat aber alsdenn dieselbe sich um Martini jedes Jahrs bey dem Wegbaumeister zu melden, und von ihm zu erwarten, ob er den Dienst in Natura gebrauche, oder nicht? Wird nun der Natural-Dienst von dem Wegbaumeister angenommen, so erhält jeder für einen Tag Spanndienst 24 Groschen, und für den Handdienst täglich 2 Groschen, mithin eben so viel zurück, als er dafür an den Sammler zu bezahlen hatte;

Da es nun im übrigen bey der gnädigsten Wegverordnung vom 4ten März 1774, so weit solche hierdurch nicht abgeändert ist, verbleibet; So befehlen Wir allen und jeden, denen es angehet, hiermit gnädigst, jene sowohl, als auch gegenwärtige gnädigste Verfügung in allem zu befolgen, und sich darnach unterthänigst zu achten; Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken, auch durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 14ten April 1778.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

X.

Regierungs-Ausschreiben,

die

Vorschriften wegen Wegschaffung der Bäume und Hecken von den öffentlichen Heerstraßen erneuernd, vom 25ten May 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Demnach von Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Unserm gnädigsten Herrn längstens beliebt, und für ohnumgänglich nöthig befunden worden, daß die an den öffentlichen Heerstraßen zu häufig, oder zu nahe, oder so, daß die Wege nicht gehörig abtrocknen können, stehende Bäume und Hecken weggeräumt werden;

So ist der Wegbaumeister Harstrick aufs neue angewiesen worden, sich hiernach unterthänigst zu achten, und wo er dergleichen dem Wege schadhafte Bäume und Hecken antreffen, und deren Fortschaffung nöthig finden sollte, der Gemeinde, oder dem Eigenthümer solches anzudeuten, und wenn darauf binnen acht Tagen die Wegräumung von jenen nicht erfolget seyn würde, solche selbst durch die Wegbauleute verfügen zu lassen.

Die

Die Obrigkeiten haben alſo dieſes nicht nur ſofort gehörig kund zu machen, ſondern auch auf Anmelden des Wegbaumeiſters demſelben hierunter gegen alle wider Verhoffen ſich etwa äuſſerende Widerſetzlichkeit mit allem Nachdruck zu aſſiſtiren.

Hildesheim, den 25ſten May 1778.

Hochfürſtliche zur Regierung des Hochſtifts Hildesheim verordnete Präſident, Kanzler und Räthe.

Franz Egon, Freyherr von Fürſtenberg.

Franz Heinrich Ludwig von Walbeck.

J. H. Graen.

XI.

Landesherrliche Verordnung,

wegen

Entrichtung der Weggelder auf den neuangelegten Landstraßen und Verbot der Verfolgung der nemlichen Spur von mehrere hinter einander folgenden Wagen, vom 30ten März 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Wasmaaßen Wir zu Beförderung des Kommercii, und zur Bequemlichkeit der Reisenden, auch Frachtfahrenden, und Unserer getreuen Unterthanen für nöthig angesehen, an Statt der bisher fast auf allen Wegen einzeln vorgenommenen Ausbesserung, eine Heerstraße nach der andern, in einen durchgängig guten und dauerhaften Stand setzen, und darin beständig erhalten zu lassen; gleichwie denn auch bereits an einigen Orten der Anfang gemacht worden, und von Zeit zu Zeit damit fortgefahren werden soll; Da aber ein dergleichen Wegbau, auch die stete Aufsicht über die in Stand gesetzte Heerstraßen, und die künftige Erhaltung derselben viele Kosten erfordert, insonderheit gewisse Wegaufseher

seher bestellt, und selbigen die Aufsicht über die Straßen und deren Nachbesserung aufgetragen, ihnen auch besondere Wohnungen aufgebauet werden müssen; So sind Wir mit Unseren getreuen Ständen dahin übereingekommen, und verordnen hiemit, daß

1) zu Bestreitung allsolcher Kosten, mithin zu Erhaltung des gemeinnützigen Endzwecks von denenjenigen, welche sich der im Stand gesetzten Heerstraße bedienen, und in dieser Verordnung nicht ausdrücklich eximirt sind, immaaßen Wir denn selbst mit denen zu Unserm Hofstaat gehörigen Personen Uns dieser Abgabe unterwerfen, bey jedem Weghause, nach mehrern Inhalt der hiebey gefügten Taxe*) ein gewisses leidliches Weggeld an die dazu bestellte Aufseher und Einnehmer entrichtet werden solle.

2) Es werden jedoch von Entrichtung dieses Weggeldes hiemit frey gelassen, 1) diejenigen, welche zu dem Wegbau Fuhren thun, und 2) welche zu ihrer Haus-Nothdurft mit ihrem Viehe und Spannwerke auf ihrer Feldmark, Holzung, Hud- und Weide bleiben oder von daher nach ihren Höfen zurück kehren, imgleichen 3) die Herrendienste, wenn sie von Haus nach ihrem Dienst-Orte, dessen Vorwerken und Zubehörungen, oder von da nach Haus zurück fahren; Dahingegen aber,

3) wenn der Dienstmann von seinem Dienst-Orte anderswohin, oder von andern Orten dorthin etwas fähret, hat nicht derselbe, sondern der Dienstherr, das Weggeld zu entrichten, so wie auch

4) die Meyer- und Zinsleute, wenn sie ihr Pacht- und Zinskorn, Holz und dergleichen an die Behörde liefern, das Weggeld selbst zu bezahlen verbunden seyn sollen.

5) Befehlen Wir denen Wegaufsehern und Weggelds-Einnehmern hiemit ernstlich, zu aller Zeit bey Tage bey der Hand zu seyn, auch des

*) Die in spätrer Zeit veränderte Taxe ist zur Ersparung des Raums weggelassen.

des Nachts die Barrieren, sobald sie angerufen werden, zu öffnen, das Weggeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit einzufordern, niemanden aufzuhalten, und wenn jemand wider Verhoffen gegen die Bezahlung des schuldigen Weggeldes Einwendungen machen sollte, solchen die Taxe und gegenwärtige Verordnung vorzulegen, wogegen Wir

6) allen und jeden, welche die Weghäuser passiren, hiemit ernstlich befehlen, das verordnete Weggeld jedesmal ohnweigerlich zu bezahlen, die Einnehmer nicht ungebührlich zu begegnen, und noch weniger, bey Vermeidung schwerer Ahndung, sich an selbigen zu vergreifen; Sollte jedoch

7) jemand über die Weggelds-Einnehmer und Aufseher mit Grunde zu klagen haben, so hat derselbe solches bey Unserer Fürstlichen Regierung anzuzeigen, und darauf das Behusige ohnverzüglich zu gewärtigen; es bleibt gleichwohl einem jeden Reisenden, oder den Fuhrleuten ihre Beschwerden bey der Orts-Obrigkeit, worunter das Weghaus belegen, mündlich vorzubringen, ohnbenommen, und hat sodann die Orts-Obrigkeit darab an Unsere Fürstliche Regierung nicht nur den Bericht zu erstatten, sondern auch in Vorfallenheiten, wo schleunige Hülfe und Beystand erforderlich ist, solche ohngesäumt zu leisten.

8) Werden alle und jede, nach Maaßgabe der vorhin erlassenen Weg-Ordnung, hiemit nochmahlen angewiesen, und die Weggelds-Einnehmer und Aufseher darüber zu halten, befehliget, daß niemand, zum Verderbe der Wege das nemliche Spur, so der letzte Wage veranlasset, fahren dürfe, sondern ein jeder Wage eine besondere Spur nehmen, widrigenfalls aber 12 Mgr. zur Strafe zur Wegbau-Kasse erlegen müsse, wie denn auch diejenigen, so im Fahren an Brücken und Graben Schaden verursachen, solchen auf ihre Kosten zu ersetzen, die aber aus Muthwillen etwas verderben, oder entwenden, Gefängniß- oder nach Befinden Karren-Strafe zu gewärtigen haben.

Wir

Wir befehlen demnach allen und jeden, denen es angehet, über diese Unsere Verordnung respektive mit Nachdruck zu halten, und den Inhalt derselben unterthänigst zu befolgen. Dessen zu Urkund haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken, auch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen lassen, und in den Krügen und Weghäusern anzuschlagen, befohlen.

So geschehen Hildesheim, den 30ten März 1779.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

XII.

Encyclica episcopalis ad pastores catholicos, denuntiationes et benedictiones matrimoniales concernens d. d. 27a Aprilis 1779.

FRIDERICUS WILHELMUS DEI ET S. APOSTOLICAE SEDIS GRATIA EPISCOPUS HILDESIENSIS, COADJUTOR PADERBORNENSIS S.R.I. PRINCEPS etc.

Omnibus et singulis nostræ Diœcesis parochis et animarum curatoribus sæcularibus et regularibus salutem in Domino!

Etsi sancta mater nostra Ecclesia Catholica maximam semper impenderit solicitudinem, ut instituta à Salvatore Christo Domino nostro ad salutem humani generis sacramenta, per quæ veluti totidem rivulos gratiæ divinæ in nos uberiùs promanant, dignè, validè et fructuosè per deputatos ad ea ministros conferrentur, atque eum in finem tam in œcumenicis conciliis, quam provincialibus synodis sapientissimos canones pro regula et norma ministrorum suorum nunquam non ediderit; nihilominus tamen quandoque tales abusus aut ignorantiâ, aut negligentiâ, interdum etiam illicita lucri cupiditate in sanctua-

ctuarium Domini irrepere novimus, ut ad eos coërcendos, penitúsque extirpandos præcipuâ opus sit antistitum vigilantiâ. Potissimum verò ejusmodi abusus et excessus tum exoriri, per iteratò delatos ad Nos de peracta à quibusdam nostræ diœcesis catholicis parochis, absque requisitis dimissorialibus, benedictione matrimoniali querelas, cum indignatione compertum habemus, quando ea, qnæ tum à sancto concilio Tridentino, tum in nostra, uti vocant, Agenda Hildesiensi quoad licitam validámque matrimonialem conjunctionem pastoribus fusiùs præscribuntur, ab iis non attendantur, aut per illicitam epykiam in malam partem detorqueantur. Unde non raro profluit, quòd, cùm ob incompetentiam assistentis parochi sacramentum matrimonii nullum et irritum sit, ejusmodi illicitè et invalidè assistens minister tam propriam suam conscientiam gravi noxâ contaminet, quàm quòd sponsi matrimonio nulliter contracto in continuo peccandi statu postmodum perseverent.

Ad præcidendum itaque in posterum has pessimas sequelas, partium nostrarum esse censuimus, omnibus et singulis hujus nostræ diœcesis pastoribus et animarum curatoribus catholicis exactam canonum et statutorum synodalium observantiam commendare ac districtè præscribere, eò rigidiùs postmodò in legum prævaricatores animadversuri, quo minùs transgressionem suam aliquo prætextu excusare sunt valituri.

Quam ob rem ipsum sacrosanctæ Tridentinæ synodi decretum de reformatione matrimonii Sess. 24. C. 1., etsi apud quoscunque doctores de theologia morali et matrimonio tractantes sparsim reperiatur, juxta istius seriem pastoribus ob oculos hisce ponendum esse duximus sequenti tenore:

„*Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia libero*
„*contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia,*
„*quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damnan-*
„*di sint illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea*
„*vera ac rata esse negant, quique falsò affirmant, matrimo-*
„*nia à filiisfamilias sine consensu parentum contracta irrita*
„*esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse. Nihilomi-*
„*nus sancta Dei ecclesia ex justissimis causis illa semper dete-*
„*stata est atque prohibuit. Verùm, cùm sancta synodus ani-*
„*madvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam*
„*jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quæ ex eisdem*
„*clandestinis conjugiis ortum habent; præsertim verò eorum,*
„*qui in statu damnationis permanent, dum priore uxore, cum*
„*qua clam contraxerant, relictâ cum alia palam contrahunt, et*
„*cum ea in perpetuo adulterio vivunt. Cui malo cùm ab ec-*
„*clesia, quæ de occultis non judicat, succurri non possit, nisi*
„*efficacius aliquod remedium adhibeatur, idcirco sacri Latera-*
„*nensis concilii, sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhæ-*
„*rendo præcipit, ut in posterum antequam matrimonium con-*
„*trahatur, ter à proprio contrahentium parocho tribus conti-*
„*nuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia pub-*
„*licè denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum.*
„*Quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum oppona-*
„*tur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ec-*
„*clesiæ procedatur, ubi parochus viro et muliere interrogatis,*
„*et eorum mutuo consensu intellecto vel dicat: Ego vos in*
„*matrimonium conjungo, † in nomine Patris et Filii et Spi-*
„*ritus sancti, vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscu-*
„*jusque provinciæ ritum. Quodsi aliquando probabilis fuerit*

„suspicio, matrimonium malitiose impediri posse, si tot præces-
„serint denuntiationes, tunc (arbitrio Ordinarii non item pa-
„rochi) vel una tantum denuntiatio fiat, vel saltem parocho
„et duobus vel tribus testibus præsentibus matrimonium cele-
„bretur. Deinde ante illius consummationem denuntiationes
„in ecclesia fiant, ut, si aliqua subsunt impedimenta, facilius
„detegantur, nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut præ-
„dictæ denuntiationes remittantur, quod illius prudentiæ et ju-
„dicio sancta synodus relinquit. Qui aliter quàm præsente
„parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii
„licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere
„attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino
„inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse
„decernit, prout eos præsenti decreto irritos facit, et annullat.
„Insuper parochum, vel alium sacerdotem, qui cum minore
„testium numero, et testes, qui sine parocho, vel sacerdote hu-
„jusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes
„graviter arbitrio Ordinarii puniri præcipit. Præterea eadem
sancta synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sa-
„cerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non coha-
„bitent, statuitque benedictionem à proprio parocho fieri, neque
„à quoquam, nisi ab ipso parocho, vel ab Ordinario licentiam
„ad prædictam benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi
„posse, quacunque consuetudine etiam immemorabili, quæ potius
„corruptela dicenda est, vel privilegio non obstante. Quod,
„siquis parochus vel alius sacerdos, sive regularis sive sæcu-
„laris sit, etiamsi id sibi ex privilegio, vel immemorabili con-
„suetudine dicere contendat, alterius parochiæ sponsos, sine il-
„lorum parochi licentia matrimonio conjungere, aut benedi-

cere

„cere ausus fuerit, ipso jure tam diu suspensus maneat, quamdiu „ab Ordinario ejus parochi, qui matrimonio interesse debebat „seu à quo benedictio suscipienda erat, absolvatur. Habeat „parochus librum, in quo conjugum et testium nomina diemque „et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud „se custodiat. Postremò sancta synodus conjuges hortatur, „ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii „consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et ad „sanctissimum eucharistiæ sacramentum piè accedant. Si quæ „provinciæ aliis, ultra prædictas, laudabilibus consuetudinibus „et ceremoniis hac in re utuntur, eas omnino retineri sancta „synodus vehementer optat.

Ex hac proin juxta integrum ſuum contextum relata Tridentina constitutione cum inter cætera liqueat;

Imo. Quòd antequam matrimonium contrahatur, ter à proprio contrahentium parocho tribus diebus continuis *festivis* in ecclesia publicè denuntiari oporteat, inter quos matrimonium sit contrahendum; manifestum est, peccare parochum, si unam alteramve denuntiationem matrimonii in die feriali peragat, nisi fors ea sit, qua ob peculiarem devotionem magnus populi esset concurſus. Neque minùs ambigendum est, quin, quando contrahentes diversarum sint parochiarum, eas denuntiationes in utriusque contrahentis parochia fieri oporteat.

Cùm autem jam pridem inter nostræ diœcesis pastores disceptatio fuerit, in qua parochia denuntiationes essent faciendæ, si sponsus neque per annum in parochia habitasset, neque ex eadem esset oriundus, hæcque dissidentia postea per consti-

stitutionem ab anteceſſore nostro, Electore Coloniensi et Episcopo Hildesiensi piissimæ mem. Clemente Augusto die 8va Junii 1750 editam et diœcesis nostræ Agendæ p. 275 insertam sapientissimè decisa fuerit; hanc decisionem authoritate nostra denuo confirmamus, eandémque in iis, quos refert, casibus porro à paſtoribus et animarum curatoribus Nostræ diœcesis vèluti perpetuam regulam observari volumus, simul id, quod illa præcipit, seriò mandantes: Ne sponsi ex hac multiplicitate proclamationum seu afferendorum testimoniorum extraordinarie graventur, ut pro iisdem proclamationibus sive testimoniis non nisi semel simplicia jura inter parochos habitationum et originis pro rata dividenda solvantur.

Sub gravissimis itaque arbitrio nostro decernendis pœnis omnibus et singulis nostræ diœcesis pastoribus et curatis catholicis interdicimus, ne quis sine tribus præscripto modo peractis proclamationibus, aut sine obtenta ex justa causa à Nobis aut Vicario nostro in spiritualibus generali, in iis dispensatione, perceptisque, si sponsi diversarum parochiarum etiam exterarum acatholicarum inquilini sint, nullius detecti impedimenti canonici, fide dignis testimonialibus, aut literis dimissoriis sponsos matrimonio conjungere unquam attentet. Cùm autem

II*do.* Quoad vagos, incertásque sedes habentes ſancta synodus Tridentina Sess. 24. C. 7. omnes, ad quos spectat, paternè moneat, ne hoc hominum vagantium genus ad matrimonium facilè recipiant, parochis autem præcipiat, ne illorum matrimoniis intersint, nisi priùs diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam, id faciendi, obtinuerint; mandamus non minùs quibuscunque parochis,

ut

ut, si tales prætense vagi ad conjunctionem matrimonialem impetrandam se ipsis sint staturi; examen cum illis super eorum origine, religione, ratione vitæ, quibúsque in locis et quamdiu vixerint, instituant, confectúmque super hoc examine protocollum unà cum examinatis personis ad vicariatum nostrum remittant, ut ab illo: Annon potiùs veluti peregrini, quàm verè vagabundi sint censendi? ulteriùs exactè inquiri valeat. Verùm

III*tio*. Caveant parochi, ne exhibitis sibi, ab ignotis sponsis exterorum parochorum dimissorialibus plerumque commentitiis, et ad surripiendam hic copulationem, ipsis in patria sua justis ex causis denegatam, malitiosè exaratis fidem unquam facilè adhibeant, sed re vicariatui nostro generali ad ulteriorem inquisitionem indicata, quid porrò sibi agendum sit? resolutionem priùs expectent. Postremùm verò

IV*tò*. Cùm secundùm prænarratam constitutionem Tridentinam et postea editas ab illius interpretum s. congregatione declarationes tam proprius parochus sponsi, quàm sponsæ *validè* quidem matrimonio assistere, idque benedicere, neque à quoquam, nisi à tali parocho, vel ab Ordinario licentia ad hanc benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi possit, attamen juxta immemorialem et communem hujus nostræ diœcesis consuetudinem quoad jus *licitè* assistendi et consueta jura stolæ, uti apellant, percipiendi solus ille censeatur legitimus pārochus, cujus parochiam sponsa inhabitat. Eam verò ob causam non rarò hactenus controversias inter pastores ortas, imò ad vicariatum nostrum generalem deductas esse intellexerimus: Quis nempe respectu famularum in alia parochia natarum,

rum, ibique penes parentes aut propinquos jus domicilii veri, his aut similibus verbis: daß die Kinder erſterer Ehe ſo lang, „als ſie noch nicht zu Stande gekommen ſind, in dem väterlichen „Hauſe ihre Wohnung, freyen Ein- und Ausgang behalten ſollen ꝛc. in pactis dotalibus certa ratione stabiliti, habentium verus propriusque parochus quoad licitam assistentiam matrimonii, et exigenda jura stolæ sit habendus? Hinc ad præcludendum super tali quæstione ulterioribus disceptationibus et dissidiis aditum, adhibitis prævie hac de re in consilium theologis hoc temperamento utimur et hisce simul decernimus:

(A) ut, si famula cum sponso ejusdem parochiæ, in qua famulatur, sponsalia contraxerit, inque illa etiam post nuptias sit habitatura, hujus loci parocho jus assistendi matrimonio deinceps competat.

Quòd si verò (B) famula cum sponso alterius parochiæ inquilino sponsalia contraxisset, atque cum eo ibidem post contractum matrimonium habitare intenderet, post sponsalia verò derelicto famulatu et famulatûs loco ad parentes aut cognatos, penes quos Larem, uti juristæ dicere amant, et præfato modo domicilium retinuisset, necessaria ad nuptias paratura diverteret, hujus loci, utpote non solius originis, sed et veri domicilii parocho jus impertiendi benedictionem matrimonii competere declaramus.

Sin autem (C) talis famula in loco originis, defunctis parentibus, apud cognatos prætacto modo nullum domicilium habere dignosceretur, adeoque apud amicos ibidem post derelictum famulatûs locum duntaxat hospitaretur, hoc casu sponsa nec quasi domicilium in loco famulatus, nec verum domicilium in loco originis amplius habente, jus assistendi et benedicendi

matrimonium proprio parocho sponsi domicilium habentis adscribendum esse duximus et hisce adscribimus.

Ast si etiam (D) sponsus ipse derelicto famulatûs sui loco, similiter in loco originis suæ duntaxat hospitaretur, celebrato autem matrimonio alibi cum sponsa habitare cogitaret; in his circumstantiis, sponso et sponsa domicilio carentibus, parocho originis sponsæ jus benedicendi matrimonium non abnegamus.

Ex his igitur pro futura regula decisis casibus pastores facilè colligent, quid in reliquis haud dissimilibus eventibus tum ob jus commune, tum declaratam hujus diœcesis consuetudinem sibi sit observandum. Siquis autem parochus, ad acquirendum sibi jus licitæ assistentiæ, sponsam consiliis et suasibus forsan induceret, ut derelicto famulatus sui loco parochiam, aut, quod pessimum foret, domum sponsi ante celebrationem matrimonii incoleret, iste perpensis circumstantiis convenienti pœna dignus à Nobis aut à vicario nostro generali declarabitur.

Hæc itaque, juxta ac alia tum s. concilii Tridentini decreta, tum in ipsa hujus diœcesis nostræ agenda prolixiùs contentas instructiones quicunque parochi in peragendis functionibus pastoralibus in posterum exactissimè observent, ne sit, cur in contravenientes, siqui posthac denuntiarentur, severè animadvertere cogamur.

Datum Hildesii die 27*ma* Aprilis Anno 1779.

FRIEDERICUS WILHELMUS,
EPISCOPUS ET PRINCEPS.
(L. S.)
Vt FRANCISCUS EGON L. B. DE FURSTENBERG,
vicarius in spiritualibus generalis.

C. R. Hagemann, Secretarius.

XIII.

Landesherrliche Verordnung
wegen
Abschaffung der Krüppel- und Bettel-Fuhren,
vom 9ten September 1779. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund, und zu wissen:

Nachdem sich bishero mehrmalen geäußert, daß, wenn in Unserem fürstlichen Hochstift arme durchreisende Leute ungefähr erkranken, und sich selbst aus eigenen Mitteln nicht helfen können, dieselben sogleich auf der sogenannten Bettel- oder Krüppelfuhr fortgeschafft und von Ort zu Ort eiligst fortgeführt werden, damit solche arme Personen, bey längerer Krankheit oder erfolgendem Tode, der Gemeinde keine Unkosten wegen der Verpflegung oder Begräbniß verursachen mögen: daraus aber erfolget, daß, wie es die Erfahrung gezeigt, solche arme Kranke, weil sie in der Luft und mit der größten Unbequemlichkeit beständig fortgeführt werden, nothwendig in größere Krankheit und Schwachheit verfallen, und endlich auf dem Wege ohne Hülfe und geistlichen Zuspruch trostlos dahin sterben müssen. Da nun aber diese grausame, den Vorschriften der Menschlichkeit und des Christenthums zuwider laufende Behandlung kranker und dürftiger Personen, keinesweges länger geduldet werden

kann;

*) Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Hannover, die Beobachtung dieser Verordnung einschärfend, vom 20ten März 1820. (G. S. f. 1820 Abthl. 3 S. 44.)

kann; Als verordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich: daß künftig dergleichen ankommende bekannte oder unbekannte Leute, bey ihrer Erkrankung nicht mehr, wie bisher um Abwendung der Verpflegungs- und Begräbnißkosten von Ort zu Ort fortgeschafft, sondern in oder bey jenem Orte, in dessen Feldmark oder Bezirk, wo solche dürftige Personen erkranken oder gefunden werden, und Schwachheits halber nicht weiter können, ein Geistlicher von des Kranken Religion zum Zuspruch herbey gerufen, sodann von der Gemeinde (welche gleichfalls dem Land-Physiko eine Anzeige von dem Zustande des Kranken sofort zu thun hat) so lange nothdürftig verpflegt werden sollen, bis sie entweder aus zunehmender Schwachheit versterben, wo sie ohne Beläſtigung der Gemeinde, welche nur ein schlechtes Sarg herzugeben hat, zu begraben sind; oder aber, bis sie von ihrer Krankheit so weit genesen, daß sie von selbst wieder fort, und nach ihrer Heimath oder Geburtsort, wohin sie wieder zu verweisen sind, zurückkehren können.

Wie Wir nun gegen diejenigen, welche dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung auf einige Weise entgegen zu handeln sich unterfangen, mit willkührlicher scharfer Bestrafung unfehlbar verfahren lassen werden; so versehen Wir Uns auch zu Unseren fürstlichen Beamten und jedes Orts Obrigkeit gnädigst, daß ein jeder die ihm untergebenen Gemeinden zur gehorsamsten Befolgung dieses Unseres gnädigsten Befehls mit Nachdruck anweisen, auch selbst darüber steif und fest halten, die gegen alles Vermuthen geschehende Entgegenhandlung aber Unserer fürstlichen Regierung sofort anzeigen werde, um gegen die Kontravenienten die gehörige Ahndung vorkehren zu können. Urkundlich Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Hildesheim, den 9ten Sept. 1779.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. L. Kersting.

XIV.

Regierungs Ausschreiben

die

bestehenden Verbote der Lumpen-Ausfuhr erneuernd und einschärfend, vom 10ten September 1779.

Nachdem die Erfahrung vielfach ergeben: daß verschiedene Kaufleute wider das ergangene Landesfürstliche Edikt stets fortfahren, auf dem Lande die Lumpen durch ausgeschickte Leute einsammeln, und dann solche zum Nachtheil der inländischen Papiermühlen außer Landes transportiren zu lassen, dergleichen ediktwidrigen und strafbaren Ermächtigungen aber nicht ferner nachgesehen werden mag;

So wird allen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und sonsten jedermann hiemit bey Strafe der Selbsthaftung befohlen: alle mit keinem ediktmäßigen Passe versehene Lumpensammler anzuhalten, ihnen die Lumpen abzunehmen, sie zum Arrest zu bringen, und mit 3tägigem Gefängniß in Speisung Wassers und Brods zu bestrafen, sodann unter der Bedrohung: daß sie bey fernerer Uebertretung mit Karrenschieben bestraft werden sollten, selbige zu entlassen; wie dann dieses den Bauermeisteren und Gemeinden mit dem Bedeuten zu eröffnen ist, daß erstere für die unterlassene Arretirung haften, und mit obiger Strafe selbst

belegt

belegt werden, dahingegen der Angeber den Werth der bey dem Sammler vorfindlichen Lumpen, so an die nächste Papiermühle im Lande abzuliefern sind, für sich behalten soll.

Resolutum in Konsilio, Hildesheim, den 10ten September 1779.

Hochfürstliche zur Regierung des Hochstifts-Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler, Vice-Kanzler und Räthe.

Franz Egon, Freyherr von Fürstenberg.

Franz Leopold Kersting.

J. H. Graën.

XV.

Landesherrliches Reskript an die fürstlichen Aemter, die Forst-Wrogen-Gerichte, die Konstatirung der Forst-Excesse und die Konfiskation der Gewehre betreffend, vom 7ten Oktober 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar bisher gebräuchlich gewesen, daß bey denen, nunmehro von Unseren fürstl. Aemtern in Gefolg Unserer deshalber neuerlich erlassenen gnädigsten Verordnung abzuhaltenden Forstvorgerichten den Forstbedienten von dem zeitlichen Forst-Schreiber die freye Zehrung im Kruge gereicht worden; Da Wir aber dieses aus bewegenden Ursachen für die Zukunft abgeändert wissen wollen; so ist hiemit Unser gnädigster Wille, daß hinführo, vom Jahre 1778 angerechnet, besagten sämmtlichen Forstbedienten: und zwar einem Oberförster 18 Gr. einem Unterförster 12 Gr. und einem Forstknecht 9 Gr. aus dem Forstregister, um sich davon selbst zu beköstigen, bezahlt, Euch aber in allem 1 Rthlr. 12 Gr. und dem Amtschreiber 24 Gr. gegeben werden sollen.

Da nun auch ferner die Gewißheit der eingebrachten Forst-Excesse verschiedentlich aus der Ursache in Zweifel gezogen oder widersprochen

worden,

worden, weilen solche von unbeeidigten Forstknechten eingebracht, andern Theils auch bey Anzeigung der Posten nicht immer die nöthige Unpartheylichkeit beobachtet worden, so ist hiemit gleichfalls unser gnädigster Befehl, daß gedachte Forstknechte von ihrem Herrn dem dasigen Amte vorgestellt, und sodann von Euch zur Einbringung der vorkommenden Excesse und zwar unter der Formel, daß sie alles getreulich mitbewahren und die Posten nach ihrer wahren Beschaffenheit ohne Vergrößerung oder Verminderung und ohne Rücksicht auf Freund- oder Feindschaft anzeigen müssen, mit der auf ihr Alter zu nehmenden nöthigen Rücksicht beeidiget werden sollen. Ihr habt aber dabey denselben ausdrücklich zu bedeuten, daß ihnen durch diese nur der Zuverläßigkeit wegen geschehende Beeidigung keine stabile Bedienung beygelegt werde.

Sodann wird Euch hiemit zur Nachricht unverhalten, daß, wenn die Strafen auf dem Landgerichte diktirt worden, die Forstbruch-Gelder und Gebühren von dem bereits daselbst bestellten Brüchten Receptore separatim berechnet, und zum Forstregister nach der darüber dem Forst-Schreiber bereits ertheilten Weisung eingeliefert werden sollen.

Uebrigens finden Wir noch nöthig, allhier zu verordnen: daß, wenn künftig von einem Förster einem völlig Unberechtigten, mithin einem offenbaren Wilddiebe eine Flinte genommen wird, alsdann das Gewehr dem Förster, ohne daß derselbe noch etwas weiteres an Gelde erhält, gehören solle. Sollte jedoch jemanden, der sonst zur Jagd befugt und nur über die Gränze geht, zur Verhütung eines Präjudicii die Flinte genommen werden, so ist solche an das Amt abzuliefern und dem Förster oder Jäger dagegen ½ Louisd'or aus dem Register als ein Douçeur zu bezahlen.

Hildesheim, den 7ten Oktober 1779.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

XVI.

Regierungs-Ausschreiben:

daß

die Obrigkeiten, wenn ansteckende Krankheiten sich äussern, oder Zigeuner und Vagabonden sich betreten lassen, darüber zu berichten haben,

vom 29ten November 1779.

Nachdem es sich mehrmahlen geäußert hat: daß hin und wieder auf dem platten Lande sich ansteckende Krankheiten hervorgethan, sodann auch zum Bedruck der Unterthanen in einigen Gegenden liederliches Gesindel, Zigeuner und sonstige Vagabonden sich aufgehalten haben, ohne daß die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten deshalb den geringsten Bericht anhero erstattet, mithin veranlasset haben, daß beyden Uebeln bey Zeiten nicht vorgebogen werden mögen;

Als wird den Obrigkeiten hiemit ernstlich befohlen: von Zeit zu Zeit sich pflichtmäßig zu erkundigen, ob und was etwa für grassirende Krankheiten und Seuchen unter den Menschen sich hervor thun, und 2) auf die Vagabonden genau invigiliren zu lassen, mithin davon anhero so gewiß schleunig zu berichten, als sonsten die Verantwortung denselben zur Last fallen soll.

Hildesheim, den 29ten November 1779.

Hochfürstliche Regierung hieselbst.

Kerssting.

J. H. Graen.

XVII.

Landesherrliches Verbot

des

Hausirens, vom 11ten December 1779.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir mißfälligst vernommen, daß die sogenannten Packenträger und Messerhändler, wie auch fremde mit landesherrlichem Schutz nicht versehene Juden in großer Anzahl im hiesigen Hochstift mit ihren Waaren herum ziehen, und dadurch zu offenbarem Nachtheil des städtischen und sonstigen Nahrungs-Standes die Unterthanen un-

ter

*) Verbote des Hausirens mit Waaren, erlassen von der ehemaligen Hildesheimischen Distrikts-Kommission den 27ten Jun. 1814 und beschränkt den 23ten Aug. nehmlichen Jahrs (Hagem. V. S. f. J. 1814 Thl. 2. S. 577 und 751.) Vollständige Erneuerung dieser Verordnung durch das einstweilige Gilde-Reglement der K. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 21ten April 1817 §. 16. (Hagem. V. S. f. 1817 Thl. 1 S. 151.)

ter allerhand Beredungen mit den schlechtesten Waaren nicht allein versehen, sondern sich auch unter dem Vorwand des Handels verschiedenes Diebes-Gesindel in die Städte, und Dörfer einzuschleichen sucht;

So haben Wir auf mehrmaliges Ansuchen Unserer getreuen Stände, diesem sehr schädlichen Mißbrauche durch nachstehende landesherrliche Verordnung abzuhelfen für nöthig erachtet:

Wir verordnen, und wollen demnach, daß von nun an alle auswärtige, in hiesigem Hochstift nicht angesessene Krämer, westphälische Messerhändler, Linnen-, Batist-, Gewürz-, Medizin- und Bilderhändler, wie sie Nahmen haben, auch besonders die fremden unvergleiteten Juden sich alles Hausirens, und Handelns in hiesigem Hochstift gänzlich, und bey Strafe der Konfiskation ihrer bey sich führenden Waaren enthalten sollen; Jedoch bleibt denselben, vor wie nach, unverwehrt, mit ihren Kram-Waaren auf die gewöhnlichen Jahrmärkte in Unserem Hochstifte zu kommen, und daselbst an den hergebrachten Tagen zu handeln; Es ist aber dabey Unser ernstlicher gnädigster Befehl, daß gedachte Krämer und Hausirer, bey dem Eintritt in hiesiges Hochstift, bey des Orts Obrigkeit, den Ort des Jahrmarkts nebst dem dahin zu nehmenden Weg anzeigen, ihre Kisten und Packen getreulich angeben, und einen obrigkeitlichen Paß, den sie bey der Zurückreise wieder vorzuzeigen haben, gesinnen, auf dem Wege aber von allem Handel bey obiger Strafe abstehen sollen; Uebrigens finden Wir hierbey nöthig: Unsere landesherrlichen Verordnungen, welche Wir unterm 8ten December 1763 und 13ten Oktober 1770 der Vagabunden, und übrigen unnützen Gesindels halber erlassen haben, hiermit ausdrücklich zu wiederhohlen;

Wir befehlen demnach Unsern Fürstlichen Beamten, Gerichtsherren, und Bürgermeistern und Rath in den Städten, und sonsten

Männiglichen: dieser Unserer gnädigsten Verordnung auf das genaueste nachzukommen.

Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch gewöhnlichen Orts zu affigiren, und von den Kanzeln zu publiciren befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 11ten Decbr. 1779.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

XVIII.

Landesherrliche Vormundschafts-Ordnung, vom 5ten Januar 1780 *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich, den es angehet, zu wissen, daß, obzwar in der von Unserm Herrn Vorfahren an der Regierung Churfürsten zu Kölln Maximilian Heinrich für hiesiges Hochstift erlassenen Polizey-Ordnung §. 40 41 und 42 verschiedenes wegen der Vormundschaft über Minderjährige enthalten, solche Verordnung gleichwohl in Betracht verschiedener Uns vorgekommenen Klagen bishero nicht gehörig beobachtet worden; Als finden Wir Uns gnädigst bewogen, mit Wiederholung derselben gnädigst zu setzen, und zu verordnen: daß

1) Wenn ein Vater unmündige Kinder hinterläßt, und mittelst Testaments, oder andern letzten Willens verordnet, wer derselben Vormund seyn solle, solcher Anordnung in alle Wege nachzugehn sey.

2)

*) Landesherrliche Verordnung, wodurch das Gesetz vom 1sten May 1801 wegen Einführung einer Instruktion für Vormünder auf dem Lande, auf das Fürstenthum Hildesheim erstreckt wird, vom 28sten März 1816 (Hagemannsche Verordn. Sammlung für 1816 Thl. 1 S. 227.)

2) Gleiche Macht, den Kindern Vormünder zu bestimmen, hat auch die Mutter, so sie ihre Kinder, und die Groß-Mutter, so sie ihre Kindes-Kinder zu Erben einsetzt, wie auch ein jeder Erblasser, so unmündigen Kindern sein Vermögen vermacht.

3) Hätte aber der Vater, oder andere Erblasser in ihrem letztem Willen keine Vormünder, sondern bloße Exekutoren benannt, so sollen selbige wegen des geäusserten Zutrauens, für würklich bestellte Vormünder angesehen, und in solcher Maaße in Pflichten genommen werden; Es wäre denn, daß der Erblasser ausdrücklich geäußert, daß er selbige nicht als Vormünder, sondern blos als Vollbringer seines letzten Willens betrachtet haben wolle.

4) Hätte hingegen ein Vater dergleichen Fürsehung nicht gethan; So sollen der unmündigen Kinder, und besonders des Verstorbenen nächste Blutsfreunde, wenn dagegen nichts zu erinnern, zu Vormündern angestellt, und diesen die Minderjährigen zur Pflege empfohlen werden.

5) Ließe auch der abgestorbene Vater seine Frau, und deren Unmündigen leibliche Mutter nach; So ist derselben, dafern sie sonst eines ehrlichen, und unbescholtenen Wandels ist, die Verwaltung der Vormundschaft ihrer Kinder, jedoch nur so lange, als sie sich nicht wieder verheyrathet, zu überlassen, wobey jedoch sowohl einer solchen Wittwe unbenommen bleibt, sich einen Gehülfen, oder Mit-Vormund von der Obrigkeit zu erbitten, und derselben vorzuschlagen, als auch diese die Macht hat, befindenden Umständen nach einen Neben-Vormund der Wittwe zuzuordnen.

6) Sobald eine Wittwe sich aber wiederum verehliget, höret solche Vormundschaft von selbst auf, und dieselbe ist bey willkürlicher Strafe verpflichtet, ihre vorhabende Standes-Veränderung noch vor der Kopulation der ordentlichen Obrigkeit, um zeitig eine andere Vormundschaft zu verfügen, anzuzeigen, auf welchen Fall denn

der

der von der Kinder Mutter vorhin gedachtermaaßen zur Mit-Verwaltung ausersehene, oder von der Obrigkeit zugeordnete Vormund die Vormundschaft allein, oder mit einem in die Stelle der Mutter nöthigenfalls eintretenden Kontutoren fortzusetzen haben wird.

7) Wären ferner bey Absterben der Eltern gar keine der unmündigen Kinder Anverwandte vorhanden, welche sich solcher elternlosen Waisen annehmen dürften, so ist wenigstens binnen dreyen Tagen von Zeit des Ablebens, in den Städten von dem Syndiko und Sekretario dem Magistrat, und in den Dörfern von den Bauermeistern dem Amte, oder respektive adelichen Gerichte bey 10 Mrfl. Strafe die Anzeige davon zu thun, auch bey einer ebenmäßigen Ahndung von den Gogrefen, auch Amts- und andern Vögten, daß solches bey jetzt, und vorhin bemeldeten Fällen auf das genaueste beobachtet werde, zu invigiliren.

8) Sollten die Unmündigen anderwärts wohnende Blutsfreunde haben, so soll diesen zwar frey gestellt bleiben, und von den Gerichten der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts zugeschrieben werden, ob sie sich der Vormundschaft mit unterziehen wollen, gleichwohlen solches nicht hindern, daß nicht dahier von Amts- und Gerichtswegen zugleich Vormünder ernannt, in Aktivität gestellt, und von diesen die Pflege der Person, und Administration des Vermögens besorgt werde.

9) Ob nun auch wohl in den gemeinen Rechten sich verschiedene Ursachen finden, warum ein angeordneter Vormund sich der angetragenen Vormundschaft entledigen möge; So wollen Wir jedoch gnädigst, daß, weil die Versorgung solcher armen Waisen nicht leicht einigen Anstand leidet, auch derjenige, welcher gegründete Entschuldigung haben mögte, es sey derselbe in einem Testament, oder von Gerichtswegen angeordnet, sich bis auf anderweite Verfügung der Vormundschaft unterziehe, und wenn dessen vermeintliche Behinderung nicht notorisch, oder den Gerichten selbst bekannt, bey selbigen

gen binnen einer 2 monatlichen Frist, nach deren Ablauf er damit gar nicht mehr zu hören ist, die Nothdurft bescheinige, und Erkenntniß gewärtige.

10) Setzen Wir auch, und verordnen, da gebrechliche Personen gefunden würden, die sinnlos, wahnwitzig, taub, stumm, und beständig bettlägerig, oder auch unnütze Verschwender ihrer Güter wären, daß dieselben ebenmäßig auf vorbemeldete Art jeder Orts-Obrigkeit angezeiget, mit selbigen, wie mit Minderjährigen verfahren, und so lange die Behinderungen einer ihnen nicht selbst anzuvertrauenden Verwaltung anhalten, damit kontinuirt werde.

11) Sobald nun jemand zu einer Vormundschaft durch gerichtliche Benennung, oder testamentarische Anordnung gelanget, soll derselbe die etwa an den Erblasser, und desselben Erben habenden, oder zu haben vermeinten Forderungen, wie imgleichen dasjenige, so er etwa der Erbschaft schuldig seyn mögte, bey Verlust der erstern, und bey scharfer Ahndung in dem letztern Falle gerichtlich anzuzeigen, verpflichtet seyn.

12) Ferner sollen die sowohl im Testament benannten, als von der Obrigkeit angeordneten Vormünder, sich binnen 14 Tagen von der Zeit an, daß ihnen ihre Bestellung bekannt geworden, bey Vermeidung alles den Pupillen durch einige Verzögerung erwachsenden Schadens, sich zur Beeidigung, und respektive Konfirmation bey ihrer Obrigkeit anfinden, und melden, damit sie gebührend angestellet, und mit dem in der Hofgerichts-Ordnung pag. 154 und 155 enthaltenen Eide belegt, und zu den vormundschaftlichen Verrichtungen gehörig angewiesen werden mögen.

13) Wenn nun solchergestalt den Tutoren die Vormundschaft übergeben; So sind dieselben verpflichtet, binnen 4 Wochen sowohl von der den Pupillen, und andern Bevormundeten angefallenen, als sonst ihrer eigenen Haabseligkeit ein vollständiges Verzeichniß oder

Inventarium, in Gegenwart zweyer, dazu zu ziehenden glaubhaften Zeugen, auf ihren geleisteten Eid und Pflichten zu verfertigen, und eine gleichlautende, von ihnen zu unterzeichnende Kopey, ihrer ohnmittelbaren Obrigkeit zu überreichen.

14) Wir binden hierbey Unsern sowohl Ober- als Unterbeamten, als auch den Magistrats-Personen in den Städten, und überhaupt allen Obrigkeiten gnädigst ernstlich ein, daß dieselben sofort nach sich ereignetem Todesfall der Eltern, oder Erblasser durch eine zu verfügende Versiegelung, oder andere zureichende Veranstaltung, das hinterlassene Vermögen, damit nichts davon abhanden komme, in Sicherheit stellen, und dafür sorgen, daß solche Vorkehrung nicht eher wieder aufgehoben werden möge, bis die ganze Habschaft den Vormündern überliefert werden kann.

15) Die Obliegenheit der Vormünder ist sodann ferner, daß sie des Bevormundeten zum Verderben stehende Effekten, welche ohne Schaden der Pupillen nicht beybehalten werden mögen, als schlechtes Hausgerath, Korn, Malz, Bier, und dergleichen auf die bestthunlichste Art zu Gelde machen, und nebst übriger Baarschaft, falls selbige von der Kinder nöthiger Unterhaltung zu entbehren, den Unmündigen zum Besten auf Zinsen gelegt werden.

16) Hingegen dürfen keine liegende und stehende Erbstücke, als Haus, Hof, Acker, Gärten, oder etwas anders, so zu Recht für unbeweglich Gut geachtet wird, ohne Vorbringung genugsamer nothdringlicher Ursachen, und darauf erfolgte obrigkeitliche Erkenntniß verkaufet, oder veräußert werden. *)

17) Es soll auch kein Vormund während seiner Vormundschaft einiges Gut, darüber er Vormund ist, weder für sich selbst, noch durch an-

*) Landesherrliche Verordnung wegen Alienation der Häuser und Bergtheile der Minderjährigen, vom 5ten September 1816. (Hagem. N. S. für 1816 Thl. 2. S. 471)

andere Mittels-Personen kaufen, oder in andere Wege sub pœna nullitatis an sich bringen; Es würde ihm dann solches mit obrigkeitlicher Erkenntniß vergönnt.

18) Sollen die Vormünder alle Jahr, von der Zeit ihrer Bestellung anzurechnen, eine gebührend deutliche Rechnung aller ihrer Einnahme und Ausgabe bey der Obrigkeit überreichen, und längstens binnen einer darauf anzusetzenden 4wöchigen Frist ablegen und rechtfertigen, und von ihrer Verwaltung, Rede und Antwort geben, wobey des Unmündigen nächste Freunde, und Verwandte, wenn selbige wollen, mit ihren Erinnerungen zuzulassen, und allenfalls in deren Gegenwart mit der Abrechnung zu verfahren ist.

19) Sollte sich hierbey ein gegründeter Verdacht hervor thun, daß ein Vormund in seiner Verwaltung nachläßig, oder eigennützig befunden würde; so sollen sofort solche Vorkehrungen getroffen werden, daß den Pupillen durch eine übele Verwaltung kein Nachtheil erwachse, wenn aber die Malversation augenscheinlich, so lassen Wir es bey der Anordnung gemeiner Rechte, wegen Abschaffung eines solchen Vormundes lediglich bewenden.

20) Damit auch an ordentlicher Ablage der Vormundschafts-Rechnung kein Mangel oder Versäumniß ferner geduldet werde; So sollen die Vormünder selbst, noch vor Ablauf eines jeden Jahrs, bey Verlust des ihnen ihrer Verwaltung halber zuzubilligenden, Honorarii sich bey der Obrigkeit angeben, und mit dem Jahrs-Schluße ihre Rechnung ohnangemahnet überreichen, die Obrigkeit aber sodann schuldig seyn, von solcher Zeit an, binnen 4 Wochen, einen Termin zu würklicher Justifikation derselben anzusetzen, und auch damit würklich zu verfahren, zugleich auch den Vormündern, wo es nöthig, die gebührende Anweisung geben, wie sie die ihren Pupillen etwa nachstehenden Schulden, und zukommenden Gerechtsamen einklagen und beytreiben sollen.

21)

21) Es soll auch nichts gelten, noch Kraft haben, was mit den Unmündigen von jemand gehandelt wird, es seye denn der Vormünder persönliche Gegenwart, und ausdrücklicher Wille dabey verzeichnet, und angemerkt worden.

22) Wenn mehrere Vormünder in einem Testament benannt, oder von Obrigkeitswegen angestellet, so soll die Verwaltung von ihnen gemeinschaftlich geführet werden, wenn es aber der Obrigkeit, den Unmündigen rathsamer zu seyn, scheinen mögte, daß die Administration einem allein aufgetragen werden mögte; So wollen Wir auch solches zwar gnädigst, jedoch dergestalt geschehen lassen, daß die übrigen von allem was bey der Administration vorgeht, gleiche Wissenschaft haben, und selbige sowohl von der Aufsicht, als der ihnen obliegenden Verantwortung nicht ausgeschlossen werden;

23) Dahingegen, wenn der Unmündigen Hab- und Güter so weitläuftig hin- und wieder verstreuet wären, daß die Verwaltung derselben einem Vormunde zu schwer und lästig fiele; So mögen sie solche mit Vorwissen der Obrigkeit unter sich theilen, jedoch dergestalt: daß darin gleichwohl mit gesammtem Rathe, und Wissenschaft gehandelt, und die Verantwortung nicht einem allein zugeschoben werde.

24) Kein Vormund darf des Bevormundeten Baarschaft, es geschehe dann mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Wissenschaft und Bewilligung, zu seinem eigenen Nutzen gebrauchen, sondern, wenn jemand diesem entgegen gehandelt zu haben befunden werden sollte; Soll derselbe ohne einzige Einwendung, statt reichsüblicher Zinsen zu 5 Procent, auf das Entlehnte das Duplum, mithin 10 Procent zu bezahlen schuldig seyn.

25) Gleichwie es sich nun auch übrigens leichtlich zutragen kann, daß die Pflegbefohlnen, wenn sie aus ihrer Vormünder Gewalt,

Aufsicht und Versorgung gekommen sind, nicht mehr begehren, daß die letztere Rechnung bey der Ausantwortung des Ihrigen abgelegt, sondern damit arglistig- und gefährlicher Weise so lange verziehen, bis ihre Vormünder mit Tode abgehen, und alsdenn die Erben in Anspruch nehmen, welche wegen Mangel hinlänglicher Wissenschaft, hierunter merklich benachtheiliget werden; So setzen, und ordnen Wir, daß alle Pflegbefohlne nach Ausgang der Vormundschaft innerhalb zwey Jahren, von ihren gewesenen Vormünderen, die letztere Rechnung abfordern, oder wenn solche ihnen verweigert werden sollte, desfalls die gebührende Hülfe bey der Obrigkeit nachsuchen, in Entstehung dessen aber, mit solcher Forderung nicht gehört werden, noch die Erben ihrer Vormünder, ihnen weitere Rechnung abzulegen schuldig seyn sollen.

26) Da auch die, wegen einer zu übernehmenden Vormundschaft öfters entstehenden Streitigkeiten, zum größten Nachtheil der Pflegbedürftigen, zuweilen ganze Jahre dauren; so sollen zu Abstellung aller hierbey vorfallenden Weitläuftigkeiten, diese nach sofort eingezogenem genugsamen Bericht, und auf äußerst nöthigen Fall in einem mündlichen Verhöre summarisch abgethan, gegen einen Bescheid aber, wodurch jemand solchergestalt prævia causæ cognitione zum Vormund ernennet worden, kein remedium provocationis verstattet werden, sondern es dabey, wie vorhin §. 9. verordnet, belassen werden.

27) Den Vormündern sind die den Pupillen zum Besten verwandten Kosten zu vergüten, auch nach Beschaffenheit der Verwaltung der Güter, und der betriebenen Angelegenheiten, ein proportionirtes Honorarium von Obrigkeitswegen zuzubilligen, und zwar dergestalt: daß dabey auf die gehabte Mühe und Versäumniß vorzüglich ein Augenmerk gerichtet werde; Wobey denn auch

28) die Untergerichte hiemit nachdrücklichst angewiesen werden, sich bey der Abnahme der Rechnung, und andern das Vormundschafts-Geschäft betreffenden Verrichtungen, aller Uebersetzung an Diäten und sonstigen Gebühren, bey Vermeidung schärfern Einsehens zu enthalten.

29) Um besserer Ordnung willen soll bey sämmtlichen hohen und niedern Gerichten jedes Orts, zu allen vormundschaftlichen Sachen, es mögen solche minderjährige, oder um anderer Ursache willen Bevormundete betreffen, ein eigenes Protokoll durch den, der Aktuarius Judicii ist, gehalten werden, worin alle einkommende, die constitutionem tutelæ betreffende Vorstellungen, Anzeigen und Berichte einzutragen, und vor allen andern Sachen hauptsächlich zu verabschieden sind.

30) Vorbemeldtem Protokolle sollen auch alle von den Vormündern aufgenommene Inventarien, wie auch eingekommene Vormundschafts-Rechnungen beygefüget, und zuregistrirt werden, mit der umständlichen Anmerkung: a) zu welcher Zeit die Vormundschaft ihren Anfang genommen, b) wie alt die Kuranden sind, c) wie lange die Vormundschaft daure, d) zu welcher Zeit die Rechnungen übergeben, und welchen Tag solche abgelegt werden müssen, auch e) wenn dieses zuletzt geschehen, und wer in jeder Vormundschaft zum Rechnungs-Kommissario bestellet seye.

31) Wir behalten Uns immittelst ausdrücklich bevor, diese Unsere gnädigste Verordnung vorkommenden Umständen nach zu mindern, zu mehren, oder abzuändern, und befehlen demnach allen, und jeden, die es angehet, hiemit gnädigst, sich hiernach unterthänigst zu achten, und zu der sonst ohnfehlbar erfolgenden nachdrücklichen Bestrafung keinen Anlaß zu geben;

Damit also dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solches durch öffentlichen Druck bekannt zu machen, und gehörigen Orts zu affigiren befohlen.

Urkundlich Unsers Handzeichens, und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 5ten Januar 1780.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

XIX.

Landesherrliche Verordnung
wegen
der Feldbesichtigungen vom 17ten März 1780.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Nachdem zwar zu hoffen gewesen, daß durch die der Feldbesichtigung halber erlassenen landesherrlichen Verordnungen vom 30ten August 1757, 20ten Juny 1766 und 25ten May 1773 allen dabey vorgekommenen Unordnungen, Unrichtigkeiten und Mißbräuchen vorgebogen worden; dennoch aber die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß dieser Endzweck nicht erreicht, sondern theils diejenigen, denen die Direktion der Feldbesichtigungen anvertrauet gewesen, es an ihrer Achtsamkeit selbst ermangeln lassen, theils auch die bisherigen Taxatoren entweder gar nicht instruiret gewesen, oder nach ganz verschiedenen Grundsätzen ihr Gutachten abgegeben, mithin die ganze Besichtigung mehr auf bloßer Willkühr, als auf einer gründlichen Bestimmung beruht hat;

So

*) Feldbesichtigungs-Reglement der Hannov. provis. Reg. Kommission v. 24sten Jun. 1814 §. 10. (Hagemannsche V. S. für 1814 Thl. 2 S. 568.) Ausschreiben der nehmlichen Behörde, die Feldbesichtigungen im Fürstenthume Hildesheim betreffend, vom 20sten November 1816. (Hagemannsche V. S. für 1816 Thl. 2 S. 563.)

So haben Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Stände, nachstehendes zu verordnen Uns bewogen gesehen; Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß

1.

Damit hinführo die nöthige Aufsicht und Direktion bey einer Feldbesichtigung desto besser geschehen könne, Unsere Fürstliche Regierung dazu künftig dem Amtmann und Amtschreiber, jedoch ohne Zuziehung der Unterbeamten, oder demjenigen, welcher in der ganzen Feldmark die Jurisdiktion hat und ausübet, kommittiren solle.

2.

Soll in dem Fall, wenn die Gemeinden oder Unterthanen, welche eine Besichtigung ihres Feldschadens verlangen, auch, deshalben eine Remission an den öffentlichen Abgaben nachsuchen wollen, der Schatzeinnehmer eines jeden Distrikts hinwieder zugezogen und demselben dafür, was unter §. 11 bestimmet worden, gereichet werden; sollten es aber die Umstände erfordern, daß in dem Distrikt eines Schatzeinnehmers, welchem der Beamte darüber jederzeit eine schriftliche Nachricht zu geben hat, an eben dem Tage mehrere Besichtigungen vorgenommen werden müßten; so soll solche an dem Orte, wo der Schatzeinnehmer nicht seyn kann oder will, seiner Abwesenheit ungeachtet, vollzogen werden.

3.

Die bisherigen Taxatoren sollen, wenn sie nicht anjetzo von neuem auserseben werden, zu den Besichtigungen nicht mehr gebraucht; sondern dazu aus jedem Amte und der Domprobstey zwey tüchtige Männer ausgesucht und für beständig angenommen werden.

4.

Diese neuen Taxatoren sollen den Namen der Landgeschwornen führen, und in Ansehung ihrer ausserordentlichen Mühe und Wege, so ihnen

nen nicht allemal vergütet werden können, beym Schlusse des Landtags 5 Rthlr. als ein Douceur aus der öffentlichen Kasse, nach Beschaffenheit der Umstände und gehabter Mühe zu hoffen haben.

Wenn einer dieser Taxatoren abgehet; so wird dessen Stelle aus dem nemlichen Amte wiederum besetzet; es haben aber die Beamten hierzu keine andere Personen, als die von den größten Ackerleuten oder Halbspännern, und dabey Schreibens erfahren, auch sonst in gutem Ruf sind, auszuwählen, dieselben jedoch nicht nach eigenem Gefallen, sondern alsdann erst, wenn sie von ihrer eigenen und zwey benachbarten Gemeinden ein von den Bauermeistern unterschriebenes Attestat: daß sie des Ackerbaues vollkommen kundig und allezeit gute und fleißige Hauswirthe, auch niemals dem Trunke ergeben gewesen, beygebracht haben, Unserer Fürstlichen Regierung zu sistiren, um daselbst über ihre künftige Verrichtung instruirt und beeydiget zu werden.

5.

Wenn sich nun ein ansehnlicher Feldschade durch Hagelschag, Mäuse, und Schneckenfraß, Ueberschwemmung oder Kriegesverheerung ereignet, und von einer Gemeinde eine Besichtigung verlangt wird; so soll derselben darunter nicht sogleich willfahret werden, sondern dieselbe zuförderst den Zehntmahler ihrer Feldmark und zwey, wenn aber die Gemeinde kein Zehntpächter ist, und keinen Zehntmahler hat, drey den stärksten Ackerbau habende Deputirte, vor Unsere Fürstliche Regierung zu stellen, und diese sodann mittelst eines körperlichen Eides zu erhärten schuldig seyn:

1) Wie viel Morgen in ihrer Feldmark mit Weizen, Rocken, Gerste, Hafer und Bohnen besäet?

2) Wie viel auf einem Morgen, zu zwey Braunschweigischen Himpten Einsaat gerechnet, bey mittelmäßigen Jahren und gewöhnlicher Bestellung wachsen könne, und daß sie

3) nach diesem Grundsatz gewiß glaubten, daß der Abgang in ihrer Feldmark sich wenigstens auf die Halbschied erstrecke?

6.

Wenn dieses geschehen; so soll sogleich Unsere Fürstliche Regierung auf die Beamten, oder auf denjenigen, welcher in der ganzen zu besichtigenden Feldmark die Jurisdiktion exercirt, und auf zwey Landgeschworne aus einem andern Amte das Kommissorium zur Besichtigung mit ausdrücklicher Inserirung dessen, was die Deputation der Gemeinde bereits eidlich ad protocollum ausgesagt, ausfertigen, den Deputirten solches sofort mitgeben, und ihnen dabey bedeuten, solches der Kommission zeitig zu behändigen, und mit derselben den Tag der eigentlichen Besichtigung frühzeitig zu verabreden, damit den Schatzeinnehmern und Gutsherrn die etwaige Nachricht ertheilet werden könne.

7.

Da die Probedröschung und Nachzählung der Stiegen bisher kein zuverläßiges Mittel gewesen, den eigentlichen Abgang zu bestimmen; so soll solche künftig unterbleiben, und die Feldfrüchte von den Landgeschwornen auf dem Halm geschätzet werden.

8.

Bey der Besichtigung selbst haben die Landgeschwornen die ganze Feldmark sorgfältig durchzugehen, und dahin zu sehen, daß nicht entweder der ganz gute oder ganz schlechte Morgen in Anschlag gebracht werde; dieselben haben dabey ferner sowohl die Beschaffenheit der Feldfrüchte, als auch des Bodens und die Art und Weise, wie solcher bestellt worden, genau zu bemerken, damit sie dadurch im Stande sind, ihr Gutachten desto zuverläßiger abgeben zu können.

Damit aber alles dieses desto besser und genauer beobachtet werde; so soll künftig die Feldbesichtigungs-Kommission bey dem Aktu der Besich-

sichtigung von Anfang bis zum Ende im Felde gegenwärtig seyn, und dafür sorgen, daß von den Geschwornen ihre Schuldigkeit, der ihnen gegebenen Instruktion gemäß, beobachtet werde; zu welchem Endzweck es denn den Gutsherren allerdings frey stehet, der Besichtigung gleichfalls mit beyzuwohnen, und von ihren Kolonis freyes Fuhrwerk, und wo es hergebracht, freye Verpflegung zu fordern.

9.

Wenn nun die Besichtigung auf diese Art vollzogen und sämmtliche aus dem Felde zurückgekommen: so sollen die Geschwornen folgende Punkte zum Besichtigungs-Protokoll einbringen:

a) Wie viel Morgen in der ganzen Feldmark von jeder Gattung Feldfrüchte bestellt?

b) Wie viel ein Morgen in der Feldmark, zu zwey Braunschweigischen Himpten Einsaat gerechnet, in mittelmäßigen Jahren und gewöhnlicher Bestellung tragen könne?

c) Wie viel in diesem Jahr darauf wirklich gewachsen, und

d) Woher der Abgang rühre? und ob und welcher Fehler bey der Bestellung etwa vorhanden sey?

Sodann ist in dem Gutachten der Geschwornen anzugeben: ob sich der Abgang auf ein Viertel oder die Halbschied oder drey Viertel erstrecke oder total sey? und wird denselben hierdurch bey ihrem geleisteten Eide aufgegeben, den Abgang, so wie er sich in jedem Felde findet, ohne Rücksicht auf die Besichtigungs- oder andere Kosten und Ursachen getreulich anzugeben.

10.

Das bey der Besichtigung abgehaltene Protokoll soll von den Landgeschwornen mit unterschrieben, und sogleich, wenn die Besichtigung

vollendet, im Kruge öffentlich angeschlagen, auch jedem der es verlangt, gegen Erlegung der Schreibgebühren davon eine Abschrift gegeben werden, und ist sodann ferner gedachtes Protokoll brevi manu, und allenfalls ohne Bericht Unserer Fürstlichen Regierung zur weitern Verfügung zuzuschicken.

11.

Damit nun auch die Besichtigungskosten zum Besten des Unterthanen auf eine leidliche Art bestimmt seyn mögen; so verordnen und wollen Wir, daß künftig für eine Feldbesichtigung den Beamten und Schatzeinnehmern, jedem 1 Rthlr. 12 Mgr. nebst freyem Fuhrwerk und Essen und Trinken, oder für letzteres 1 Rthlr., einem Landgeschwornen aber 1 Rthlr. nebst Essen und Trinken gereicht werden solle.

Falls aber wider Verhoffen von der Kommißion mehr gefordert und genommen, oder sonst unrichtig verfahren würde; so soll solches auf das nachdrücklichste geahndet, der Landgeschworne aber, wenn durch den Zehntertrag, Ausdröschung der Stiegen und sonstige Mittel, eine gefliſſentliche Unrichtigkeit seines Gutachtens klar erwiesen würde, überdem noch vier Wochen nach Peine zum Gefängniß geschickt werden.

12.

Da auch bisher von den Gutsherren über die gar schlechte Beschaffenheit des gelieferten Zinskorns verschiedentlich mit Grund geklagt worden; so wird sämmtlichen Kolonis hiermit ernstlich anbefohlen: ihren Gutsherrn untadelhaftes, reines, marktgängiges Korn zu liefern, widrigenfalls derselbe solches anzunehmen nicht verbunden, sondern nach beygebrachter glaubhafter Bescheinigung: daß das Korn nicht marktgängig sey, der Kolonus solches nach dem marktgängigen Preise, wie selbiger zur Zeit der Lieferung gewesen, zu bezahlen schuldig seyn, und hierzu der Gutsherr von jeder Orts-Obrigkeit ohne processualische Weitläuftigkeit verholfen werden soll.

Gleich-

Gleichwie Wir nun alles dasjenige, was in den vorherigen Verordnungen, und besonders in der vom 20ten Juny 1766 wegen Ablieferung des Zinskorns enthalten, und durch gegenwärtige nicht abgeändert worden, hiermit ausdrücklich erneueren; so behalten Wir Uns auch vor, diese Unsere gnädigste Verordnung zu mindern und mehren, und nach Unserem Gutdünken und Beschaffenheit der Umstände zu verändern. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 17ten März 1780.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. L. Kersting.

XX.

Instruktion

für die, nach der vorhergehenden Verordnung, anzustellenden Landgeschwornen, vom 17ten März 1780.

1.

Der geleistete Eidschwur und das eigene Gewissen ist das erste, woran ein jeder Landgeschworner bey einer Feldbesichtigung und bey der Bestimmung des etwaigen Abgangs an den Kornfrüchten zu denken hat.

Um letzteres desto sicherer angeben zu können, hat der Landgeschworne sowol die guten als die schlechten Morgen zu besehen, und jede Gattung der in der Feldmark befindlichen Früchte gegen einander zu halten, und zu bemerken, ob auch die Bestellung gehörig geschehen, und von welcher Beschaffenheit der Boden sey.

2.

Wenn nun der Geschworne die ganze Feldmark sorgfältig untersucht, und die guten und schlechten Früchte gegen einander gehalten, auch auf die geschehene Bestellung des Ackers die nöthige Rücksicht genommen, so hat derselbe die §. 9 der erlassenen gnädigsten Verordnung enthaltenen Punkte zum Besichtigungs-Protokoll zu geben, nemlich:

a) Wie viel Morgen in der ganzen Feldmark von jeder Gattung Früchten bestellt.

b)

b) Wie viel auf einem Morgen in der Feldmark zu 2 Braunschweigischen Himpten Einsaat gerechnet, bey mittelmäßigen Jahren und gewöhnlicher Bestellung zu wachsen pflege.

c) Wie viel nunmehr würklich auf einem Morgen, die guten gegen die schlechten gerechnet, gewachsen sey.

3.

Die Pflicht des Landgeschwornen ist hierbey abermahls: die Ursachen des Abganges auf sein Gewissen zum Protokoll mit anzugeben. Weder Freundschaft noch Feindschaft muß hierbey irgend einen Einfluß haben, sondern alles so, wie es der Augenschein ergiebt, taxirt und angegeben werden, ohne auf die Besichtigungs- oder andere Kosten Rücksicht zunehmen. Diese gehen den Landgeschwornen nicht an, sondern seine Schuldigkeit ist nur, das unpartheyisch zu schätzen, was auf dem Lande an Kornfrüchten würklich vorhanden ist.

Es wird demnach allen und jeden Landgeschwornen hiemit und mit Wiederholung der gnädigsten Verordnung nachdrücklich aufgegeben, ihr Amt so zu verrichten, wie sie es vor dem Richter und ihrem eigenen Gewissen verantworten zu können, glauben, und damit es der §. 11 bestimmten Bestrafung nicht bedürfe.

Hildesheim, den 17ten März 1780.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kerfting.

XXI.

Landesherrliche

Dienstboten-Ordnung,

vom 21ten März 1780 *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem bisher über den Mangel an Dienstboten und auch darüber vielfältig geklagt worden, daß die Dienstboten, sowohl Knechte, als besonders die Mägde, selten zur gewöhnlichen Zeit, sondern oft um Weinachten und zuweilen noch später in den Dienst treten, und durch diesen Mißbrauch der Dienstherr sehr häufig in Schaden und Verlegenheit gesetzt wird; So haben Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Stände folgendes zu verordnen für nöthig erachtet: Wir setzen, ordnen und wollen demnach gnädigst, daß

1.

Diejenigen, welche sich als Knechte oder Mägde vermiethet haben, 8 Tage nach Martini ohnfehlbar in den Dienst zu gehen schuldig seyn sollen,

*) Landesherrliche Deklaration dieser Verordnung vom 18ten Januar 1781.

sollen, und soll der Dienst- und Brodherr denselben über diese Zeit keine weitere Frist gestatten, sondern, wenn der gemiethete Dienstbote nach Verlauf des obigen Termins sich nicht einstellet, der Obrigkeit, worunter derselbe gesessen, sofort anzeigen, und von dieser dem Dienstboten aufgegeben werden: sich ungesäumt in den Dienst zu verfügen. Falls nun wider Verhoffen diesem von der Orts-Obrigkeit erhaltenen Befehl binnen 3 Tagen, ohne erhebliche und sofort zu bescheinigende Ursachen nicht gelebt würde; so wird vorgedachter Obrigkeit hiemit ernstlich anbefohlen, von dem säumigen Dienstboten statt der in Unserer gnädigsten Verordnung vom 9ten May 1765 auf das herrenlose ledige Gesinde gesetzten Schatzung zu 3 Rthlr. nunmehro 5 Rthlr. sofort zu exigiren, und solche dem Schatzeinnehmer zur Berechnung einzuschicken. Daneben soll nach obbesagter Verordnung, an Statt des bisherigen sogenannten Schutzthalers, dieser den halben Kothdienst, wöchentlich einen Tag, in Natura zu leisten, oder, wo der Naturaldienst nicht hergebracht, dafür jährlich 2 Rthlr. 6 Mgr. an die Obrigkeit, worunter eine solche Person gesessen, zu prästiren verbunden seyn.

2.

Damit aber auch der ganze Endzweck dieser Unserer gnädigsten Verordnung erreicht, und jeder, der dienen kann, und gleichwohl ohne erhebliche Ursache sich nicht in Dienst begiebt, als worüber die Bauermeister und Vorsteher zu vernehmen sind, dazu gehörig angehalten werden möge; so sollen Unsere Fürstlichen Beamten, auch sonstige Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern mit Zuziehung der Bauermeister oder Vorsteher jährlich vier Wochen nach Martini eine Visitation solcher dienstlosen Leute halber ex officio und ohne Verursachung einiger Kosten vornehmen, die sich befindenden treulich notiren, und die Listen darüber den Schatzeinnehmern und Dienstgelds-Receptoren zustellen. Um aber der Absicht dieser Verordnung auf alle thunliche Art näher zu kommen; so soll den Beamten und sonstigen Gerichts-Obrigkeiten von jeden 5 Rthlr., welche von den bey der Visitation vorgefundenen herrnlosen Leuten bezahlt werden sollen, 1 Rthlr. für die dabey angewandte Mühe, und genaue Beobachtung dieser Verordnung gegeben werden.

Sollte sich nun hierbey einige Unrichtigkeit und Unterschleif hervor thun, und die herrenlose Leute, so wie bisher, nach Auswaise der Register der Schatzeinnehmer, häufig geschehen, nicht getreulich angezeiget werden; so sollen diejenigen, so ihre Pflicht bey der Visitation und Annotirung nicht gethan, für die nunmehr für alle herrenlose ledige Leute erhöhete Schatzung und die Dienstgelder solcher entweder geflissentlich oder aus Nachläßigkeit nicht angegebenen Personen haften, und darüber annoch einer nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Strafe unterworfen seyn.

4.

Wird hiemit ausdrücklich alles dasjenige wiederholt, was bereits vorhin wegen des von den Dienstboten selbst zu bezahlenden monatlichen Fixi gnädigst verordnet worden.

Wir befehlen demnach Unseren Fürstlichen Beamten, Gerichtsherren, auch Burgermeistern und Rath in den Städten, und sonsten jedermann, den es angehet, dieser Landesherrlichen Verordnung auf das genaueste nachzukommen. Urkundlich dessen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken und gewöhnlichermassen affigiren zu lassen, befohlen.

Hildesheim, den 21ten März 1780.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kerstling.

XXI.

XXII.

Regierungs-Ausschreiben,

die

Verordnungen wegen des Lumpen-Sammlens erneuernd vom 29ten May 1780.

Auf die an Seiten der Faktorin Wüstefeld und Namens der sämmtlichen hiesigen Papiermeister geschehene Vorstellung wird den Obrigkeiten hiemit befohlen: denen zur Sammlung der Lumpen daselbst sich anfindenden Aufkäufern, wenn sie sich mittelst Kammer-Passes darzu nicht legitimiren können, das Einsammlen gänzlich zu untersagen, ihnen zu bedeuten: die bereits gesammelten Lumpen entweder der Faktorin Wüstefeld oder den nächsten Papiermeistern einzuliefern; mithin hierunter der erlassenen Verordnung nachzuleben.

Hildesheim, den 29sten May 1780.

Hochfürstliche zur Regierung des Hochstifts-Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler, Vice-Kanzler und Räthe.

Franz Egon, Freyherr von Fürstenberg.

Franz Leopold Kersting.

J. H. Graën.

XXIII.

Landesherrliches Reskript an die Regierung und Lehnkammer, wegen richtiger und mit den nöthigen Bescheinigungen zu belegender Verzeichnisse der Namen der mitzubelehnenden Agnaten, vom 15ten Oktober 1780.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus verschiedenen Uns seit kurzem vorgekommenen Lehns-Akten wahrgenommen, daß von verschiedenen Unserer Vasallen bey den ihnen ertheilten Belehnungen die nomina investiendorum und derer, welche seit den vorigen Belehnungen schon verstorben, weder genau genug angegeben, noch auch die erforderlichen Tauf- oder Sterbe-Scheine ad acta gebracht worden.

Ihr habt also für das Künftige, um die daraus entstehende Verwirrung und Ungewißheit zu vermeiden, darauf genauer zu sehen und die Vasallen zur richtigen Bekanntmachung der zu dem Lehne mitgehörenden Agnaten, wie auch zur gehörigen Exhibirung der dazu erforderlichen Bescheinigungen anzuhalten.

Sodann

Sodann ist Unser gnädigster Wille, daß bey den schon vorgewesenen Belehnungen die Lehn-Briefe nunmehro, ohne weitern Anstand, bey künftigen Belehnungen aber, wenn von dem Vasallen Prästanda prästirt worden und sonst keine Bedenklichkeit weiter obwaltet, die Lehn-Briefe gleichergestalt sofort expedirt und ertheilet werden sollen.

Wir verbleiben ꝛc.

Hildesheim, den 15ten Oktober 1780.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

XXIV.

Landesherrliche Verordnung,
wegen
des Flachs-Rottens vom 30ten Oktober 1780.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem zwar von Unseren Herren Vorfahren an der Regierung vermöge der Polizey-Ordnung Art. 119 sodann durch die Verordnung vom 17ten März 1692 und das Regierungs-Mandat vom 12ten July 1728 bereits verordnet worden, daß in fließenden Bächen und Wässern fernerhin kein Flachs weiter gerottet werden soll, so haben Wir jedoch mißfälligst wahrgenommen, daß oberwähnte landesherrliche Befehle bisher fast gar nicht mehr beobachtet, und durch das Flachs-Rotten in fließendem Wasser dem daraus zu brauenden Getränke sowohl als dem Vieh und Fischen der beträchtlichste Schaden zugefügt worden. Wir verordnen und wollen demnach hiemit gnädigst, daß künftig in fließendem Wasser gar kein Flachs mehr gerottet, sondern bey den Flüssen und Bächen und sonstigen niedrigen Stellen so viele Gruben, als zur Rottung des Flachses vor jedem Ort, es sey Stadt, Flecken oder Dorf, vonnöthen, dergestallt angelegt werden sollen, daß das Wasser dahin durch Graben oder Rennen zwar geleitet, daraus aber in den Strom oder Bach nicht wieder zurücktreten könne.

Da-

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung, wodurch Wir den dem Publiko so nöthigen als nützlichen Flachs-Bau keinesweges einzuschränken gewillet sind, genau befolgt werde; So befehlen wir Unsern Beamten und Gerichtshabern, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten auf die Anlegung der obenbemeldeten Gruben vor jedem Ort durch Anweisung der bequemsten Stellen ohne Verursachung einiger Kosten und ex officio gehörig zu sehen, gegen die Kontravenienten aber mit der in der Polizey-Ordnung Art. 119 bereits bestimmten Strafe sowohl als auch mit Konfiskation des gegen diesen Unsern Landesfürstl. Befehl im fließenden Wasser gerotteten Flachses zu verfahren.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch von den Kanzeln zu publiciren und gewöhnlichen Orts zu affigiren befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 30sten Oktober 1780.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

XXV.

Landesherrliche Deklaration
der
Dienstboten-Ordnung vom 21sten März 1780,
d. d. Hildesheim den 18ten Januar 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc thun hiemit zu wissen:

Wir haben aus verschiedenen Uns bisher überreichten Bittschriften entnommen, daß die von Uns in Betreff der Dienstboten unterm 21sten März vorigen Jahrs erlassene landesherrliche Verordnung oft ganz verkehrt, und gegen den eigentlichen Sinn derselben angewandt, und verschiedene Unserer Unterthanen zur Fortschaffung ihrer bey sich habender, und ihrer häuslichen Arbeit wegen ganz unentbehrlicher Kinder angehalten werden wollen;

Da aber dieses keinesweges die Absicht jener gnädigsten Verordnung ist, als welche blos das unnütze, und entbehrliche Gesinde, und die Steurung des Müßigganges, und damit jeder Hauswirth das erfor-

forderliche Gesinde erhalten könne, zum Gegenstande hat; So ist hiemit unser gnädigster Wille, daß diejenigen Ackerleute, Köther, und sonstige Unterthanen, welche ihre Kinder zu ihrer eigenen Hausarbeit, oder Verpflegung nöthig haben, und an deren Statt sonsten fremdes Gesinde halten müßten, welches von einem vernünftigen obrigkeitlichen Ermessen abhänget, zur Wegschaffung ihrer Kinder keinesweges gezwungen, sondern nur die entbehrlichen sich in den Dienst zu begeben angehalten werden sollen.

Hildesheim, den 18ten Januar 1781.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

XXVI.

Landesherrliche Verordnung
wegen
der Ablagen und Leibzuchten von den Meyerhöfen, vom 9ten April 1781 *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Nachdem es die tägliche Erfahrung vielfältig gezeigt, daß gegen den Inhalt der Polizey-Ordnung Art. 84 und 85 die Aussteuern und Ablagen der Kinder von Meyerhöfen, sowohl als auch die Leibzuchten, bisher ganz willkührlich gewesen, und oft und größten Theils so übertrieben verlangt oder bestimmt worden, daß solche entweder gar nicht entrichtet, oder doch durch die darüber bey den Ober- und Unter-Gerichten entstandene weitläufige Processe, der Untergang des Hofes, zum Schaden des Publikums und des Gutsherrn erfolget ist; so haben Wir sowohl in Ansehung der Ablagen, als Leibzuchten mit Beyrath Unserer getreuen Stände blos in Ansehung der Meyer-Güter, da gegenwärtiges Landes-Gesetz die Meyerdings-Grundstücke keinesweges beziehet, folgendes zu verordnen für nöthig erachtet. Und zwar:

1.

*) Landesherrliche Verordnung vom 26sten Januar 1815. (Hagemannsche V. S. von 1815 1 Thl. S. 44.)

1. Von der Ablage und Aussteuer:

§. 1.

so viel 1) die Ablagen betrift, wenn künftig ein Hauswirth mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder verstirbt; so sollen sofort von der Obrigkeit nach Vorschrift der von Uns unterm 5ten Januar 1780 erlassenen Vormundschafts-Verordnung Vormünder angeordnet, und ein Inventarium des Nachlasses errichtet, die Schulden designiret und die beweglichen Sachen in einen ohngefährgen Anschlag gebracht werden.

§. 2.

Sollte nun nächstdem die hinterlassene Wittwe zur zweiten Ehe schreiten wollen, oder gleichfalls versterben, oder aber eins der Kinder sich verheyrathen, mithin der Fall eintreten, daß die Ablagen der Kinder bestimmt werden müßten; so soll das Inventarium anderweit nachgesehen, und nach den sich ergebenden Umständen rektificiret und abgeschlossen werden.

§. 3.

Bey Aufnehmung eines solchen, blos zur Ausfindigmachung der kindlichen Ablagen abzweckenden Inventarii ist vorzüglich pro principio anzunehmen, daß derjenige, so den Hof übernimmt, nicht alles zu bezahlen habe, auch die Taxe des zu bezahlenden, nicht nach dem höchsten, sondern nach dem Mittelpreise zu machen sey.

§. 4.

Solchemnach sollen die Gebäude eines Meyerhofes, wenn sie der Erblasser selbst, aus dessen Allodio die Ablage bestimmt werden will, von Grund auf neu erbauet hat, nur zur Hälfte, und zwar nach der Summe, wie das Gebäude in dem Brand-Katastro assekuriret worden,

zum Ansatz kommen; Die Summe der zweiten Hälfte aber gar nicht gerechnet, sondern dem neu antretenden Meyer ganz frey überlassen werden.

Würden jedoch entweder die abzulegenden Erben, oder der antretende Kolonus gegen die im Brand-Katastro enthaltene Taxe der Gebäude etwas zu erinnern haben, und solches sofort ohne Aufschub anzeigen, und eine neue Taxation verlangen; so ist dieselbe auf des begehrenden Theils alleinige Kosten nicht zu versagen. Und wenn auf einem Bauer-Hofe überflüßigere, weitläuftige und kostbarerere Wohnhäuser, als einem Bauer zustehen, oder dem zu dem Hofe gehörigen Ackerbau angemessen sind, sich befinden sollten; so wird eine jede Obrigkeit, den Ueberfluß der Gebäude in seine gehörige Maaße zu reduciren, und also nicht mehr als die nothwendigen Gebäude und Gelegenheiten ad taxam kommen zu lassen, hiemit angewiesen.

§. 5.

Befinden sich aber auf dem Hofe alte Gebäude, oder zwar neue Gebäude, welche jedoch derjenige, aus dessen Nachlassenschaft die Ablage jetzt bestimmt werden muß, nicht selbst gebauet hätte; so ist nur der dritte Theil des assekurirten Werths auf die Rechnung der Ablage zu setzen, und die übrigen zwey Drittel dem angebenden Meyer frey zu lassen.

§. 6.

In sofern jedoch wegen der Gebäude sich annoch einige erweisliche und von dem letzt verstorbenen Meyer gemachte Bauschulden finden sollten; so ist das ganze Gebäude, weil es noch nicht bezahlet, mithin auch ad bona defuncti eigentlich nicht zu rechnen stehet, nach dem wahren Werth zu ästimiren, die Bauschuld zuvörderst davon abzurechnen, und dem angebenden Meyer allein zuzuweisen; wenn sodann von dem Aestimato annoch etwas übrig bleibt, so ist der Ueberschuß nach dem §. 4. zur Hälfte respektive zur Ablage, und für den Meyer auszusetzen.

Da nun auch in verschiedenen Städten des Hochstifts sich Häuser und Gebäude befinden, welche nicht zu den dabey kultivirenden Meyer-Gütern gehören, sondern theils zur Oekonomie und theils auch zum bürgerlichen Gewerbe eingerichtet sind, so sollen solche Gebäude, nicht nach der Vorschrift dieser Verordnung beurtheilt, sondern damit nach Maaßgabe der gemeinen Rechte verfahren werden.

§. 7.

Ferner sollen die Planken, Hecken, Zäune und Bäume, in die Ablage nicht mit gerechnet werden, sondern der neue Meyer solche ebenfalls zum voraus haben.

§. 8.

Mit der Geil und Gahre im Lande, und Mist auf dem Hofe ist es auf gleiche Weise zu halten.

§. 9.

In Ansehung der Einsaat und Früchte aber, wenn der Antritt des Hofes von Martini bis zur Bestellung des Sommerfeldes geschiehet; so soll nur die geschehene Einsaat zur Ablage mit komputiret werden. Tritt aber der Meyer den Hof nach Bestellung des Sommerfeldes bis vor Martini an, so fällt ein Drittel der gesammten Früchte in die Rechnung der Ablage.

§. 10.

Alles übrige, was sich auf dem Hofe an Vieh, Ackergeschirr, instrumentis rusticis, Haus-, Handwerks- und sonstigem Geräthe, an Leinen, Betten, und wie es sonsten Namen haben möge, befindet, gehöret zu dem Allodio und zur gemeinschaftlichen Theilung, und dahin sind die bey den Höfen befindlichen nicht dienstpflichtigen und einen partem integrantem nicht ausmachenden Erbländereyen auch, wie billig, zu rechnen;

Da-

Dagegen aber so sind die einen wirklichen partem integrantem der Höfe ausmachenden dienstpflichtigen Erbländereyen, nicht auf gleiche Weise, wie jene, zur Theilung mitzuziehen, sondern, da diese, des davon zu präsirenden Dienstes halber, von den Höfen nicht separiret werden können, so ist blos der Werth derselben, zur Rechnung der Ablage zu setzen, und dieser dergestalt zu bestimmen, daß der Zins, den dieselbe nach Güte des Grund und Bodens, und nach jeden Orts Gelegenheit deductis oneribus an Gelde alljährlich aufbringen können, zu 4 Procent zu Kapital geschlagen, und dieses solchergestalten pro pretio dividendo angenommen werde.

Was aber die bey den Höfen vorhandenen und dazu gehörigen Holztheilungen betrifft, so sollen solche mit alleiniger Schätzung des darin befindlichen Holzes zur Theilung mit gezogen, diejenigen Holztheilungen aber, welche zu den Höfen nicht gehören, sondern sonsten dazu etwa akquirirt worden, sollen nach dem Werth des Grund und Bodens geschätzt und nach diesem Fuß zur Theilung gezogen werden.

§. 11.

Wenn solchemnach die ganze Nachlassenschaft nach diesen Prinzipien in Anschlag gebracht worden, ist die sich daraus ergebende Summe, jedoch mit Ausschluß dessen, was der Vater etwa an Kapitalien sonsten akquirirt, und worüber er nach Maaßgabe der gemeinen Rechte zum Vortheil des einen oder des andern Kindes disponirt hat, nach Abzug der vorhandenen Schulden, und Meyer-Zinsen Rückstände unter sämmtliche abzulegende Kinder, so, daß auch der antretende Meyer seinen Antheil gleich seinen Geschwisteren davon mit erhalte, gleich zu theilen, und jeder Theil macht sodann für einen jeden das Quantum seiner kindlichen Ablage aus.

§. 12.

Damit jedoch die Inventirung und Schätzung der Nachlassenschaft, wobey die Guts-Herren, wenn sie wollen, jedoch ohnaufhaltlich des

Ter-

Termins, und ohne Anforderung einer Defrayirung und Abholung auf ihre eigene Kosten, nachdem ihnen solches von den Meyern zeitig genug bekannt gemacht worden, sich einfinden können, keine unnöthige und übermäßige Kosten veranlasse, so ist zu der Aestimation derselben nur ein unpartheyischer Achtsmann, welcher seines guten Leumuths und Erfahrenheit halber bekannt ist, zu nehmen, auch die etwaigen Vormünder mit zuzuziehen, der Unterbeamte aber, oder Gerichtshalter, so die Annotation besorget, soll bey einem Acker- oder Halbspänner-Hofe länger nicht als zwey Tage, und bey einem Koth-Hofe nur einen Tag zubringen, dafür die Gebühren nach der Untergerichts-Ordnung, und zwar von einem Acker- oder Halbspänner-Hofe täglich 1 Rthlr. 9 Gr. von einem Koth-Hofe aber täglich 1 Rthlr. ausschließlich der Reise- und mäßigen Zehrungs-Kosten nehmen, sodann das Inventarium dem Amte oder Gerichte einlieferen, auch eine Abschrift desselben dem Guts-Herren zustellen, und sämmtliche Gebühren und Kosten jedesmal mit unter das Inventarium setzen.

§. 13.

Ehe nun alles dieses nicht in seine gehörige Richtigkeit gebracht worden, soll keine Obrigkeit den neuen Meyer antreten, oder einen Bedemundsschein ausfertigen, und noch weniger eine Ehestiftung beschreiben lassen, sondern, wenn das Inventarium von dem Voigte gerichtlich übergeben worden, als welches ohnfehlbar binnen 8 Tagen geschehen soll; so ist von Gerichtswegen ein kurzer Termin zu Aufnehmung der Ehestiftung anzusetzen, dazu sämmtliche Interessenten, auch die Braut in Person vorzuladen, die Ablagen zu reguliren, und der Ehestiftung mit einzuverleiben, vor deren Konfirmation aber der Meyer anzuweisen, dieselbe zur Ratihabition seinem Guts-Herrn zu präsentiren, und sodann dem Gerichte wieder einzuliefern. Wobey es sich sodann von selbst verstehet, daß die Konfirmation und Aufnehmung der Ehestiftung vor dem judice prædii geschehen müsse, und sollen Unsere Beamten und übrigen Gerichtspersonen dafür an Juribus ein mehreres

nicht,

nicht, als was Unsere Amts- und Untergerichts-Ordnung hierunter verordnet, zu nehmen befugt seyn.

§. 14.

Es soll dahero auch niemanden, auch keinem Voigte oder Gogrefen ferner gestattet werden, eine Ehestiftung zu beschreiben, sondern dieses soll vor der ordentlichen Obrigkeit geschehen, und dagegen den Voigten die Formirung der Anschläge und Inventarien allein überlassen werden.

§. 15.

Weil aber die Erfahrung gezeigt, wie wenig bisher ein Meyer auf die zeitige und richtige Bezahlung der Ablagen bedacht gewesen, und daß solche von Zeit, zu Zeit verschoben geblieben, mithin der Meyer sich und den Hof durch die solchergestalt veranlaßten Proceß- und Exekutions-Kosten nur noch mehr herunter gebracht; so wird hiemit verordnet, daß gleich bey Beschreibung der Ehestiftungen die Zahlungstermine entweder verglichen oder gerichtlich festgesetzt werden sollen, dergestalt: daß der Meyer das terminliche Quantum ohnfehlbar jährlich vor Martini gegen Quitung an die Behörde entrichten, auch derjenige, welcher einen Ablags-Termin zu empfangen hat, dem Meyer durchaus keine Nachsicht geben, sondern wenn er das bestimmte Quantum in Güte, oder zeitig nicht erhält, sich darum gerichtlich vor Weihnachten melden solle.

§. 16.

Wenn mehrere Personen vorhanden, an welche dergleichen Ablags-Gelder bezahlt werden müssen; so sollen dieselben ein Jahr um das andere einen Termin zu empfangen haben, mithin der Meyer jährlich nicht mehr als ein Termins-Quantum abzuführen schuldig seyn; wenn aber derjenige, an dem das Jahr die Reihe ist, bey Entstehung der Befriedigung sich vor Weihnachten gerichtlich nicht gemeldet hat; so ist derselbe

selbe für dasmal seines Rechts der Hebung verlustig, und soll den Uebrigen in ordine pro hac vice nachgesetzt werden. Jedoch bleibt dem obrigkeitlichen billigen Ermessen anheim gestellt, bey etwaigen Bau- oder Unglücksfällen des Meyers demselben ein Freyjahr in Ansehung der Ablage gestatten zu mögen.

§. 17.

Von den Ablagsgeldern aber sollen so wenig überhaupt als von denen, so etwa durch Unvermögenheit rückständig geblieben, Zinsen gefordert und bezahlet werden.

Wenn ein Vater ein Kind verheirathen, und demselben die Mitgift bestimmen will, soll diesem zwar solches mit gutsherrlicher Bewilligung zu thun nachgelassen, und derselbe auf den Fall auch mit der Aestimation seines Vermögens verschont werden, jedoch aber, ist der Vater diesem ohnerachtet vor Errichtung der Ehestiftung den Betrag seiner Habseligkeiten und Schulden seiner Obrigkeit nach obigen Principiis an Eidesstatt anzugeben schuldig.

Sollte aber demnächst und etwa bey Absterben des Vaters sich äusseren, daß das abgelegte Kind mehr, und so viel erhalten, daß die Uebrigen in ihren Pflichttheilen gekürzet würden; so soll dasselbe das Empfangene zu konferiren verbunden seyn.

§. 18.

Gelanget ein Stiefvater zu dem Besitz des Meyer-Hofes, so soll demselben der Hof nur auf so viel Jahre, als dem Kinde erster Ehe, so den Hof dereinst zu erwarten hat, an der Großjährigkeit abgehet, verschrieben werden können, jedoch bleibt der Obrigkeit, und zugleich dem Guts-Herren überlassen, dem Stiefvater aus etwa vorliegenden dringenden Ursachen, annoch einige Jahre über die ordinaire Zeit, wiewohl nicht über fünf Jahre zulegen zu können, gleichwie denn auch blos von den Guts-Herrn, und zwar wenn mehrere Guts-Herren bey einem

Hofe konkurriren, hauptsächlich und vorzüglich von demjenigen, welcher vom Hofe den höchsten Zins empfängt, abhangen soll, welches Kind derselbe zu seinen künftigen Meyer am tüchtigsten halte, und dazu mittelst unentgeldlich zu ertheilender Versicherung annehmen wolle. Jedoch haben hierunter die Söhne, so lange welche vorhanden, vor den Töchtern billig den Vorzug.

§. 19.

Zeuget der Stiefvater ebenfalls Kinder, so empfangen diese zwar auch eine Mitgift aus dem Hofe, dieselbe ist aber nach der Mitgift der Kinder erster Ehe keinesweges abzumessen, sondern wenn der Fall sich begiebt, daß ein Kind zweyter Ehe sich verheyrathet, und also dessen Ablage zur Frage kommt; so ist des Stiefvaters Vermögen auf eben dem Fuß wie §. 2. verordnet, gerichtlich in Anschlag zu bringen, die Schulden, worunter alsdann auch die noch unbezahlten Mitgiften der Kinder erster Ehe gehören, zu designiren, und darnach das Ablagsquantum ausfindig zu machen.

§. 20.

Heyrathet aber der Stiefvater nach Absterben dessen Ehefrau; so haben die Kinder dritter Ehe mit den Kindern zweyter Ehe gleiches Recht.

§. 21.

Die unehelichen Kinder können an die Meyerstatt selbst keinen Anspruch machen, und es gebühret ihnen auch alsdann keine Ablage vom Hofe, wenn gleich der Hof von der Mutter herkommen sollte, und so haben auch die von den Leibzüchteren geborne Kinder, keine Ablage aus dem Hofe zu erwarten. Den unehelich gebornen Kindern aber, sind indessen die Alimenta proportionirtermaaßen nicht zu versagen.

§. 23.

§. 22.

Der Meyer ist schuldig, seine Geschwister, oder Stiefkinder, bis ins 14te Jahr ihres Alters völlig zu ernähren, ihnen Essen und Kleider zu geben, und zur Kirche und Schule zu halten, ohne daß dafür von ihrer Ablage etwas gekürzet werden darf.

§. 23.

Desgleichen hat auch der Meyer die gebrechlichen und blödsinnigen Geschwister und Stiefkinder bey sich zu behalten, und zu verpflegen, dieselben müssen aber dagegen, so viel ihre Umstände es zulassen wollen, zum Besten des Hofes mit arbeiten.

§. 24.

Von denjenigen aber, welche ohnverheyrathet in der Minderjährigkeit oder nach erreichter Großjährigkeit, ohne eine Disposition zu hinterlassen versterben, fällt die Ablage an den Hof zurück, wovon sie auch sodann zur Erde bestätiget werden müssen; wenn aber dieselben ausser der Ablage annoch einiges Erbland oder sonstige acquisita hinterlassen, wird darunter den gemeinen Rechten nachgegangen. Dahingegen aber sollen die ohnverheyratheten nach zurückgelegten 25sten Jahre ihres Alters über ihre Ablage zu disponiren berechtiget seyn.

§. 25.

Und gleichwie nach obigem alles dasjenige, was ein Kind zur Ablage mit Recht verlangen kann, zu Geld angeschlagen und festgesetzet wird; so folget daraus von selbst, daß nunmehro alle übrige bisher üblich gewesene Nebenvermächtnisse an Vieh, Korn, Bette, Gewand und andere dergleichen Sachen gänzlich wegfallen, und ohnentgeldlich nicht mehr prästiret werden dürfen.

§. 26.

Insonderheit wird bey willkührlicher Strafe hiemit verboten, in allen Fällen, auch nicht einmahl gegen Bezahlung, jemanden ein Stück Meyer, oder sonst zum Hofe gehöriges Land auf Abschlag des Brautschatzes abärndten zu lassen.

§. 27.

Wenn sonst der Meyer ein entbehrliches Pferd, Kuh, Rind, Schwein, ein Ehren-Kleid, Bette und Bettgewand, Kisten und Kasten zum Brautschatz in Natura mitgeben will; so soll ihm zwar solches ohnbenommen seyn, jedoch alle die Sachen anders nicht, als gegen einen zu vereinbarenden Preis und auszustellende Quittung, in solutum auf die bestimmte Ablage weggegeben werden, es wäre denn, daß der Meyer, oder der Vater wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder etwas davon besonders schenken wollte, als welches in seiner Willkühr stehen, kein Kind aber solches zu fordern befugt seyn soll.

§. 28.

Was hingegen die Hochzeits-Kosten anbelanget, da es nicht wohl zu ändern, daß auf dem Hofe, wo die Braut ist, den nächsten Blutsfreunden und dem Freywerber eine Mahlzeit gegeben werde; so hat zwar der bisherige Hauswirth der Braut, die Ausrichtung einer mäßigen Mahlzeit für die Gäste, für zwey Tische ohnweigerlich zu übernehmen; will aber der Hauswirth, es seye der Braut Stiefvater oder Bruder dafür einige Bezahlung haben, so soll solche zuförderst, und zwar bey Errichtung der Ehestiftung gerichtlich akkordiret, sonst aber an der Ablage dafür nichts abgezogen werden.

Wollten aber die Brautleute annoch den zweyten Tag Gäste haben; so soll der Hauswirth sich damit abzugeben nicht schuldig, noch weniger aber den Wirthen, Krügern oder sonst jemanden, solche Hochzeits-

Mahl-

Mahlzeit auf den zweyten Tag zu übernehmen erlaubet seyn, und wollen Wir den Hauswirthen des Tages, den Hochzeits-Gästen höchstens ein Frühstück zu geben hiemit verstatten. Zu einer solchen Hochzeit aber soll niemand als die Geschwister-Schwäger und nächste Blutsverwandte, als Vater und Mutter, Schwester und Bruder, mit ihren respektiven Männern und Weibern nebst dem Pfarrer, Schulmeister und Freywerber eingeladen werden dürfen, doch dergestalt, daß die Zahl der Personen bey einem Ackermann nicht über 30, bey einem Halbspänner und Großköther nicht über 20, und bey einem Kleinköther nicht über 12 ausschließlich der Musikanten sich erstrecke. An Essen soll mehr nicht als 4 Speisen nebst Kuchen, Butter und Käse, aufgetragen werden, und aller Wein zum Trunke hiemit gänzlich verboten und abgeschaffet seyn. Gleichwie Wir auch zugleich hiemit nochmals alle bey Kind-Taufen und besonders bey Begräbnissen bisher gewöhnlich gewesenen Gastmahle gänzlich und bey Zwanzig Rthlr. Strafe verbiethen.

§. 29.

Der Vater, Stiefvater oder Hauswirth, nebst Braut und Bräutigam sollen für die richtige Einhaltung dieser Verordnung einstehen, mithin, wenn einer der Ersteren, den zweyten Tag eine Mahlzeit geben, oder den ersten Tag mehr als die vorgeschriebene Zahl der Speisen aufgetragen würde, sogleich auf Zwanzig Rthlr., Braut und Bräutigam aber, wenn mehrere Gäste, als oben erlaubet worden, eingeladen werden, für jeden Ueberzähligen auf Fünf Rthlr. sofort exequirt werden, welcher Strafe gleichmäßig diejenigen, welche sich ungeladen einstellen, unterworfen seyn sollen, jedoch bleibt ihnen unbenommen, bey dem Tanzen zu erscheinen.

§. 30.

Daß aber hierunter nichts verborgen bleibe; so werden die Bauermeister jeden Orts authorisiret und befehliget, darauf genau Acht zu geben, und allenfalls selbst in das Hochzeits-Haus zu gehen, und nach-

zu-

zusehen, auch ohnaufschieblich der Obrigkeit zu melden, was sie dabey gegen diese Verordnung befunden haben. In dessen Entstehung, und wenn ohne Anmeldung etwas Ordnungswidriges geschehen zu seyn, auskommen würde, die Bauermeister mit ohnabbittlicher dreytägiger Gehorsams-Strafe bey Wasser und Brod belegt werden sollen.

§. 31.

Da auch biswellen sich begeben, daß dasjenige Kind, welchem die Successsion in den Hof der Gewohnheit nach zukommt, zum Abstand bewogen, und demselben dagegen eine höhere Ablage als den übrigen Kindern bewilliget worden, dieses aber nunmehro nach der jetzigen Einrichtung den übrigen Kindern zum Nachtheil gereichen würde; so soll zwar demjenigen, von den Kindern, welches der Guts-Herr zu seinem künftigen Meyer auserwählt, und tüchtig findet, frey bleiben, sich seines Vorzugsrechts zu bedienen, oder solches einem andern seiner Geschwister, unter gutsherrlicher Bewilligung, und gegen Empfang einer Erkenntlichkeit zu überlassen; was aber jenen sodann hievor besonders gegeben werden möchte, soll nicht von dem ganzen Allodio des Meyerhofes genommen, sondern von der Ablagsportion desjenigen, so den Hof wirklich übernimmt, allein abgezogen werden, mithin dieser von dem Allodio so viel weniger haben, als jener für den Abstand mehr bekommt.

2. Von der Leibzucht.

§. 1.

Nachdem auch bisher vielfältig vorgekommen, daß die vorbehaltene Leibzucht der abgehenden Meyer, den Meyer-Höfen zu sehr großen Bedruck gereichet, und mancher faule und schlechte Meyer sich vor der Zeit auf die Leibzucht begebe, und den Hof in den kläglichsten Umständen zurücklasse, damit er nur der fernern Mühe und Last ausweichen, und desto gemächlichere Tage, obwohlen mit dem Untergange seines Nachfolgers genießen möge; so wird hierunter Nachfolgendes verordnet, und zwar:

§. 2.

§. 2.

Soll zur Leibzucht allen Leibzüchtern gereichet werden:

a) freye Wohnung, nämlich: wo kein besonderes Leibzuchthaus ist, eine Stube und Kammer.

b) Der nöthige Platz für die einzuscheuernden Früchte, Korn und Futter, imgleichen für eine Kuh und für ein Schwein.

c) Die freye Feuerung, in so ferne der Hauswirth hinlängliche Holztheilung besitzet, sonsten aber der Leibzüchter das Holz sich anschaffen, auch wenn keine besondere Leibzuchts-Gelegenheit vorhanden, den Sitz in des Hauswirths Stube behalten muß; sodann

d) Der dritte Theil Grabeland im Garten, und

e) Der dritte Theil vom Obste.

§. 3.

Wenn bey Uebergabe eines Meyerhofes mehrere Kühe vorhanden sind; so nimmt der Leibzüchter eine davon, jedoch nicht die Beste, auf die Leibzucht mit; und solches hat auch in Ansehung der Schweine statt, in so fern der Haus-Wirth mit mehreren versehen ist.

§. 4.

Die Leibzüchter von Acker- und Halbspänner-Höfen, wie auch von Koth-Höfen, wobey 30 Morgen Landes oder darüber, haben jährlich ein Oehlschwein von dem Haus-Wirthe zu empfangen.

§. 5.

Was die Meyerländerey anbelanget, sollen

a) von einem dienstfreyen Acker-Hofe, von 120 Morgen Landes acht Morgen.

b) Von einem dienstpflichtigen Acker-Hofe, ad 120 Morgen Landes, 6 Morgen.

c) Von einem dienstfreyen Halbspänner-Hofe, ad 60 Morgen Land, 4 Morgen.

d)

d) Von einem dienstpflichtigen Halbspänner-Hofe 3 Morgen.

e) Von einem Hofe, wobey etwa 29 bis 30 Morgen dienstfreyes Land vorhanden, gleichfalls 3 Morgen.

f) Von einem dergleichen dienstpflichtigen Hofe $1\frac{1}{2}$ Morgen.

g) Von wenigerem Lande als 30 Morgen aber gar kein Land in Natura, sondern von jedem bestellten Morgen im Winter- und Sommerfelde ein Viertel bis einen halben Himpten Roggen zur Leibzucht gegeben werden.

§. 6.

Das Leibzuchtsland wird von dem Hauswirthe frey gepflüget, gedünget, besäet, und die Früchte davon eingefahren, die Einsaat aber hat der Leibzüchter selbst dazu anzuschaffen, auch das Mähen und Aufbinden der Früchte, so weit dessen Leibes-Kräfte es annoch vermögen, mit verrichten zu helfen.

§. 7.

Die Kontributiones, Schatzungen, Meyerzins und sämmtliche Onera so auf dem Lande haften, hat der Haus-Wirth allein zu entrichten, hingegen der Leibzüchter alle sonstigen onera personalia, wie auch das Hüthelohn seines Viehes selbst zu tragen.

§. 8.

Das Leibzuchtsland soll niemals vom Hofe weg, an einen dritten verpachtet werden können, sondern der Haus-Wirth dazu der Nächste seyn, welcher dann auch dafür den des Orts üblichen und nach Beschaffenheit der Länderey billigen Pacht-Zins an die Leibzucht zu geben hat, und ist der Leibzüchter nicht befugt, sein entbehrliches Stroh zu verkaufen, sondern schuldig, solches in dem Hofe, behuf des Düngers zu lassen.

§. 9.

§. 9.

Wenn ein Meyer-Hof mit hinlänglichem Wiesenwachs versehen ist; so soll so viel, als zu Ausfutterung einer Kuh erforderlich ist, zur Leibzucht verabfolget werden, und ist der Leibzüchter verbunden, das Heu zu Erndte-Zeit, so viel er kann, mit zu verarbeiten, vom Hofe aber, wobey der Haus-Wirth nur sein nothwendiges Auskommen an Wiesen-Wachs hat, soll den Leibzüchtern nur höchstens ein Schicht von der Leiter davon überlassen, wohingegen der Haus-Wirth selbst Mangel daran hätte, gar nichts an Heu gegeben werden.

§. 10.

Würde jemand einen Acker- und Koth-Hof besitzen, so soll nicht von beyden, sondern bloß vom Acker-Hofe nach obiger Vorschrift die Leibzucht bestimmt und gereichet werden.

§. 11.

Es soll aber hinführo keinem Meyer, den Hof abzutreten, und die Leibzucht zu beziehen gestattet werden, er habe dann zuförderst bey seiner Obrigkeit hinlängliche Bescheinigung beygebracht, daß er das 60ste Jahr seines Alters wirklich zurückgelegt, oder solche Leibesgebrechen habe, welche ihn zur Fortsetzung der Haus-Wirthschaft gänzlich untüchtig machen, oder aber eine frühere Uebergabe dem Hofe nützlich wäre.

§. 12.

Hätte aber der abgebende Meyer dem Hofe nicht gut vorgestanden, sondern ihn durch seine schlechte Wirthschaft, durch Faulheit, Saufen und Schwelgen, Spielen und sonstiges Verschulden herunter, und in Schulden gebracht; so soll er für seine Person seines Erbtheils an dem Hofe und Leibzucht gänzlich verlustig seyn, und dieselbe nur zur Halbschied, dessen Ehefrau, so lange sie lebt, gegeben werden.

§. 13.

Würde auch ein Stiefvater die ihm verschriebenen Jahre über, schlecht wirthschaften, und ohne sonderbare Unglücks-Fälle gehabt zu haben, sein empfangenes Inventarium verschlimmern, und Schulden machen, so soll er gleichfalls für seine Person die Leibzucht verlieren, und aus seinem Eingebrachten den Schaden bezahlen.

§. 14.

Wenn aber der Meyer die Leibzucht beziehet, darf derselbe das Hausgeräthe nicht mitnehmen, sondern der Gebrauch desselben bleibt unter dem Haus-Wirth und Leibzüchter gemeinschaftlich.

§. 15.

Würden die Leibzüchter auf dem Hofe sich nicht ruhig verhalten, sondern öftere Mißhelligkeiten, und Zänkerey anstiften; so soll der Haus-Wirth befugt seyn, mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit sie auszumiethen, und ihnen die gewöhnliche Hausmiethe zu bezahlen, jedoch ohne Abbruch der übrigen Leibzuchts-Stücke.*)

§. 16.

Wenn von den Leibzüchtern einer stirbt, so fällt die Halbschied der Leibzucht wieder an den Hof zurück.

§. 17.

Konkurriren bey einem Meyer-Hofe zwey Leibzuchtsparthenen, so bleiben die ersteren Leibzüchter bey dem Genuß desjenigen, so ihnen einmahl verschrieben und festgesetzet worden, die letzteren Leibzüchter aber haben nur Obdach im Hofe, und von ihrem Eingebrachten, wenn es zum Nutzen des Hofes verwandt worden, jährlich die Zinsen zu 5 Procent von dem Haus-Wirthe zu genieſſen, bis dahin die erstere Leibzucht entweder

*) Beleidigungen der Eltern, Stief- und Schwieger-Eltern werden nach der Verordnung für die ältern Provinzen vom 30ten Nov. 1735 bestraft (Hagem. N. C. für 1817 Thl. 3 S. 476.)

weder ganz, oder zur Halbschied, wieder an den Hof fällt, als worin diese sodann eintreten.

§. 18.

Wenn ein Leibzüchter wegziehet, so soll demselben für die Wohnung nichts gut gethan, sondern nur die Land- und Gräserey-Pacht, und etwaiges Korn verabfolget werden, würde aber derselbe vom Hofe wegfreyen, so hört dessen Leibzucht gänzlich auf.

§. 19.

Heyrathet ein Leibzüchter wiederum, so hat dessen Frau nur zeitlebens die freye Wohnung im Hofe, dessen darauf erzeugte Kinder aber, vom Hofe gar nichts zu gewärtigen, gleichwie dann auch, wenn er zum zweytenmale auf der Leibzucht heyrathet, dieser zweyten Frau nicht einmal die freye Wohnung im Hofe nach dessen Tode zu gestatten ist.

§. 20.

Wenn die Leibzüchter versterben, so fällt dasjenige, was sie auf dem Leibzucht erworben, ihren Kindern oder Verwandten zu, das Hausgeräthe aber, und das Korn auf dem Halme bleibet im Hofe und hat dafür der Haus-Wirth nur die Einsaat zu vergüten.

§. 21.

Die Begräbniß-Kosten eines Leibzüchters fallen nur in subsidium der Haus-Wirthe zur Last, wenn aber dieser jenen auf seine Kosten beerdigen lassen muß, hat er auch dessen Verlassenschaft sich allein zu erfreuen, sonst aber, wer den Verstorbenen beerben will, muß die Beerdigungs-Kosten erstatten.

Wir behalten Uns immittelst ausdrücklich bevor, diese Unsere gnädigste Verordnung vorkommenden Umständen nach zu mindern, zu mehren, und abzuändern; und befehlen hiemit männiglich sich hiernach auf

das genaueste, und unterthänigst zu achten, insonderheit aber Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, die Vorschrift dieser Unserer gnädigsten Verordnung mit Nachdruck zu bewürken, und sich darunter ihrer Seits keiner ungebührlichen Nachsicht oder Fahrläßigkeit zu Schulden kommen zu lassen, übrigens auch darauf zu sehen, daß diese Verordnung in den Gemeinheiten stets vorhanden, und öffentlich, auch in den Krügen affizirt bleibe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und neben gesetzten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insigels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 9ten April 1781.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

XXVII.

Landesherrliche Verordnung
gegen
herumziehende Komödianten, Marktschreyer, Marionetten Spieler und andere unnütze Vagabonden, vom 11ten May 1781.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Wasmaaßen Uns schon verschiedentlich mit Unserem Mißfallen bekannt geworden, daß auf dem Lande, und besonders in den Städten Unsers Hochstifts von herum vagirenden Schauspielern Komödien aufgeführt, und sogar öffentliche Marktschreyer, Marionettenspieler, und dergleichen unnütze Vagabonden aufgenommen, und geduldet worden; um nun den hieraus für den bemittelten, und unbemittelten Bürger, und Unterthanen entstehenden vielfachen Schaden, Versäumniß, und Geldverschwendung vorzubeugen; so befehlen Wir aus landesherrlicher Gewalt hiemit gnädigst, und zwar bey 30 Goldfloren Strafe, (welche von der Orts-Obrigkeit, die die Konzession ertheilt, unabläßlich beygetrieben wer-

*) Ausschreiben der Königl. Provinzial-Regierung zu Hannover, gegen auswärtige Marionetten- und Puppen-Spieler vom 23ten Jun. 1818. (G. S. v. 1818 3 Abth. S. 145.)

werden soll) keine Arten von Schauspielen, ohne Unsere, oder Unserer Fürstlichen Regierung ausdrückliche Erlaubniß aufführen zu lassen, übrigens aber die sich etwa meldenden Marionetten-Spieler, Marktschreyer, und alle die unter die Klasse solcher Vagabonden gehören, sofort ohne weitere Anfrage abzuweisen. Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so ist solche gewöhnlicher Orten zu affigiren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 11ten May 1781.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. L. Kersting.

XXVIII.

Landesherrliche Verordnung,

wegen

der Handlungs-Päſſe der Juden, vom 1ſten Junius 1781*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Biſchof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem Wir mit vielem Mißfallen wahrgenommen, welchergeſtalt bisher durch verſchiedene, mit keinem landesherrlichen Schutz verſehene Juden auf dem Lande Handel und Wandel getrieben, und ſogar von denſelben die den einländiſchen Schutzjuden von Unſerer Fürſtlichen Hofkammer ertheilten Päſſe auf eine unerlaubte Art mißbraucht worden; So haben Wir, um dieſem Mißbrauche für das künftige nicht allein vorzubeugen, ſondern auch den einländiſchen, zu den öffentlichen Abgaben verpflichteten Schutzjuden ihre Nahrung zu erleichtern, folgendes zu verordnen für nöthig erachtet, und zwar:

§. 1.

Sollen alle auswärtige unvergleitete Juden binnen zwey Monaten nach Erlaſſung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung Unſer Hochſtift zu

*) Landesherrliches Circular-Reſcript gegen das Handeltreiben unvergleiteter Juden vom 30ten September 1788.

zu räumen ſchuldig und dabey verbunden ſeyn, ſofort ſich alles Handelns auf dem Lande ſo gewiß zu enthalten, als widrigenfalls dieſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Gefängniß und Karrenſchieben-Strafe belegt werden ſollen.

§. 2.

Hat es zwar in Betreff der Beſuchung der hieſigen Jahrmärkte bey demjenigen ſein Bewenden, was Wir bereits in dem wegen des Hauſirens erlaſſenen landesherrlichen Edikt vom 11ten Dezember 1779 wegen derjenigen Legitimation und erforderlichen Paſſes, welche jeder auf einen hieſigen Jahrmarkt kommende Kramer bey dem Eintritt in das hieſige Hochſtift zu beſorgen hat, verordnet haben; jedoch iſt Unſer gnädigſter Wille, daß ein jeder auswärtige Jude, welcher mit ſeinen Waaren nach einem hieſigen Jahrmarkt kommt, bey der Orts-Obrigkeit, wo der Markt gehalten wird, entweder ſeinen Schutz-Brief, oder einen beglaubten Paß von der Obrigkeit ſeines Wohnorts vorzeige, widrigenfalls aber als ein Vagabonde behandelt werden ſolle.

§. 3.

Damit den einländiſchen Schutzjuden der Handel und Wandel, als der einzige Nahrungs-Zweig, von welchem ſie leben, und die ihnen beſtimmte Abgaben abführen müſſen, aufrecht erhalten werde; ſo ſollen denſelben vor wie nach von Unſerer Fürſtlichen Hofkammer Handlungs-Päſſe ertheilt, jedoch folgendes dabey beobachtet werden. Es ſollen nemlich:

§. 4.

einem Juden für ſich und ſeine Knechte höchſtens nur drey Päſſe gegeben, und von dem die Päſſe verlangenden Juden zuförderſt eine von ſämmtlichen Vorſtehern der Judenſchaft unterſchriebene Beſcheinigung, welche erforderlichen Falls zu beſchwören iſt, beygebracht werden, daß der Knecht, für welchen ein Paß verlangt wird, bey dem Schutzjuden wirklich in Koſt und Lohn ſtehe, mithin deſſen wahrer und eingentlicher

Do-

Domeſtike ſey. Alsdann ſoll ferner derjenige, der ſich des gegebenen Paſſes bedienen will, zur Vermeidung alles bisherigen Betrugs, darin genau beſchrieben, und der Paß nach Verlaufe eines Jahrs gewöhnlicher Maaßen zurückgeliefert werden.

§. 5.

Sollte es ſich äußern, daß von einem Juden der gegebene Paß einem andern gegen Bezahlung oder ſonſten überlaſſen würde; ſo ſoll der Jude dafür nachdrücklich geſtraft, und demſelben fernerhin kein Paß weder für ſich, noch für einen Knecht gegeben werden. Damit nun auch

§. 6.

den einländiſchen dürftigen Juden, welche bey Lebzeiten ihrer Eltern, noch mit keinem Landesherrlichen Schutz verſehen ſind, der Unterhalt verſchaffet werde; ſo iſt hiemit Unſer gnädigſter Wille: daß ein jeder Schutzjude, der künftig einen Knecht nöthig hat, dazu keinen auswärtigen, ſondern einen einheimiſchen Juden, deſſen Aufführung am leichteſten in Erfahrung gebracht werden kann, bey willkührlicher Strafe annehmen ſolle, als worauf jede Orts-Obrigkeit ihren Pflichten gemäß zu achten hat.

Wir befehlen demnach jedermänniglichen, den es angehet, ſich nach dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung genau und unterthänigſt zu achten, und iſt ſolche, zu jedermanns Wiſſenſchaft, gewöhnlichen Orts zu affigiren. Urkundlich gnädigſten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Inſiegels.

Gegeben in Unſerer Stadt Hildesheim, den 1ſten Junius 1781.

Friedrich Wilhelm,
Biſchof und Fürſt.
(L. S.)

F. L. Kerſting.

XXIX.

Landesherrliche Forst-Ordnung, für den Solling und dessen Vorberge im Amte Hunnesrück, vom 13ten Oktober 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben zu Unserm größten Mißfallen wahrgenommen, daß Unsre fürstlichen Kammer-Gehölze im Amte Hunnesrück am Sollinge, und an desselben Vorbergen durch die vielen Holzdiebereyen, und übriges nicht forstmäßiges Verfahren sehr verdorben sind; Wir haben also nachstehende Holz- und Forstordnung für die besagten Forsten entwerfen lassen.

Erster Abschnitt.

Von der Forstwirthschaft und dazu gehörigen Stücken überhaupt.

§. 1.

Holzzuschläge. Die Holzzuschläge sind ein zuverläßiges Mittel, wodurch der Holzmangel, welcher Unserm fürstlichen Amte Hunnesrück und der Nachkommen-

menschaft fürchterlich drohet, verhütet werden können. Der dickeste Wald muß zuletzt aufgerieben werden, wenn jährlich eine Menge Bäume aller Orten herausgehauen wird. Wir wollen daher, daß die Schläge in unsern Sollings-Forsten forstmäßig beobachtet werden.

Die Anlegung derselben ist also einzurichten, daß in den erstern Jahren der Holzhieb dahin falle, wo das stärkeste und älteste Holz stehet, und die Figur derselben soll jedesmal also genommen werden, daß die Abfuhr des Holzes erleichtert werde. Wie dieselben anzulegen.

§. 2.

Das Holz wird vom September bis zum Ausgang des Märzmonats gefället. Jeder Baum ist mit dem Waldhammer anzuschlagen und so tief von der Erde, als es möglich ist abzuhauen; bey starken Bäumen soll der Stock nicht über einen Schuh hoch über der Erde stehen bleiben. Die Holzhauer, welche diesem zuwider handeln, geben von jedem Baume 10 Gr. Strafe, es wäre dann, daß der Stock wegen des besondern Wachsthums des Holzes, oder daß der Baum zwischen Klippen und Steinen aufgewachsen höher hätte stehen bleiben müssen. Die gefällten Stämme sind nicht mit der Axt durchzuhauen, und kürzer zu machen, sondern es soll solches mit Sägen verrichtet werden, weil die durch das Hauen abfallenden Späne keinem zu gute kommen, und solches eine schädliche Holzverschwendung ist. Wann und wie das Holz zu fällen.

§. 3.

Die Aufräumung der Schläge ist auf alle Art von Unsern Förstern zu befördern, und sind dieselbe von allen, keinen Wachsthum oder Nutzen mehr habenden, Stämmen zu reinigen. Die Holzhauer und Arbeiter sollen angehalten werden, daß sie auch das rauhe, struppigte und verwachsene Holz, imgleichen Windfälle, und dergleichen mit in die Malter schlagen, oder in die Wasen binden, welches um so mehr zu bewirken ist, da Wir den Windfall und Abschlag, welchen vorhin unsre Aufräumung der Schläge ist zu befördern.

Forstbediente erhielten, denselben nunmehr mit Gelde aus dem Forstregister vergüten und bezahlen lassen. Es muß das Holz unverzüglich in Malter gesetzet und der Abschlag in Wasen gebunden werden, damit der Hau noch vor dem Monat May aufgeräumet sey und

§. 4.

Die Abfuhr des Holzes geschiehet an den Holztagen.

die Abfuhr so viel möglich auf die Holztage vorgenommen, und vor den Ausgang des Monats Juny vollendet werde.

§. 5.

Anpflanzungen sind vorzunehmen

Unsre Forstbediente sollen die Anpflanzung mit allem Fleisse befördern, und die Unterthanen anhalten, daß dieselben die hergebrachte Anzahl junger Eichen in Unsern Sollingsforsten jährlich anpflanzen. Wer aber das Anpflanzen zur gehörigen Zeit nicht verrichtet, der soll für einen jeden Stamm 5 Gr. Strafe geben, und die Forstbediente sollen ohnedem die Anpflanzung auf Kosten desjenigen, der dieselbe nicht verrichtet hat, vornehmen lassen.

§. 6.

und Eichelkämpe anzulegen.

Damit es niemals an Eichen-Pflanzen fehle, so sind die Eichelkämpe in gehöriger Anzahl und Größe anzulegen, und Unsre Unterthanen werden hiemit angewiesen, alle Arbeit, welche dieselben dem Herkommen gemäß zu solchem Behuf zu leisten schuldig sind, ohnweigerlich zu verrichten, wer solche Arbeiten nicht verrichtet, soll jedesmal in 5 Gr. Strafe verfallen seyn. Und damit Unsre Fürstliche Kammer von der Anpflanzung Nachricht haben möge, so soll jährlich in dem Forstregister jeder Hof und Haus, nach der Brand-Assekurations-Nummer aufgeführet, und dabey bemerket werden, ob, und an welchem Orte in der Forst die Stämme angepflanzet sind, und also dieselbe Bemerkung von der Anpflanzung eines jeden Jahrs in den Registern der drey

nächst-

nächstfolgenden Jahre fortgesetzet werden, damit man sehen möge, wie viel Pflanzen bis in das dritte Laub gebracht worden.

§. 7.

Wer einen gepflanzten oder andern jungen Heister abhauet, oder muthwillig verdirbt, der zahlet für jedes Stück 3 Floren und der Revierförster läßt ohnedem auf Kosten der Straffälligen eben so viel Stücke, als er verdorben, wieder anpflanzen. Strafe wider diejenigen, welche junge Heister verderben

§. 8.

Borkenklopfen, Bastabschälen der Bäume, Saft von Birken abzapfen und dergleichen ist verbothen; wer solches thut, der soll dem Befinden nach in 1, 2 oder 3 Floren Strafe verfallen. oder Bäume abschälen, oder auf eine andre Art beschädigen.

§. 9.

Laub aufharken, und zusammen zu bringen ist keinem erlaubt, jedoch mögen Unsre Forstbediente solches armen Leuten auf Plätzen in den Forsten, wo das Holz in einigen Jahren fortgehauen wird, dem Befinden nach erlauben. Laub aufzuharken wird nicht gestattet.

§. 10.

Es haben Unsre Forstbediente alle mögliche Vorsicht zu nehmen, damit der unglückliche Brand von Unsern Sollings-Forsten entfernet werde.

Es soll niemand Feuer in der Forst machen, es sey unter welchem Vorwand es wolle, wer dem zuwider handelt, zahlt 3 Fl. Strafe. Wer aber aus Bosheit durch Feuer dem Walde schadete, derselbe hat befindenden Umständen nach, und nach der Vorschrift der Rechte eine schwere Leibes-Strafe zu erwarten. Und wenn Niemand darf in der Forst Feuer haben

§. 11.

§. 11.

Hülfe und Vorkehrung wider den Brand in der Forst leisten die Unterthanen,

durch einen Zufall, es geschehe wie es immer wolle, der Wald in Brand gekommen, so sollen unter schwerer Strafe Unsre Unterthanen (denn sie sind dem Herkommen nach solches zu thun schuldig) so geschwind als es möglich ist, mit Axten, Barten, Schaufeln und dergleichen zu dem Ort, wo der Brand ist eilen, und unter der Aufsicht der Beamten und Forstbedienten durch Aufwerfung breiter Graben, und andere Vorkehrungen löschen.

§. 12.

und wegen des Kohlenbrennens wird die nöthige Aufsicht genommen.

Auf das Kohlenbrennen, welches in der Forst behuf der Eisenhütten, und Schmieden vorgenommen wird, soll die nöthige Aufsicht genommen und die Mielerstellen auf solche Plätze angewiesen werden, wo der Forst dadurch am wenigsten geschadet wird.

§. 13.

die Befriedigung der Länderey, Wiesen und Gärten mit hölzernen Planken ist verboten,

Der bey einigen Unterthanen eingerissene schädliche Gebrauch, daß sie die Länderey, Wiesen und Gärten mit hölzernen Planken befriedigen, soll abgeschaffet, und an deren Stelle, wenn dieselben abgängig sind, allgemach lebendige Dornen-Hecken angepflanzet werden, und die geflochtenen trocknen Zäune nur da gehalten werden, wo dieselben wegen der Viehtriften unentbehrlich sind.

§. 14.

und die Grundhölzer der neuen Gebäude sollen wenigstens 2 Fuß hoch außer der Erde untermauert werden.

Zu einer merklichen Holzersparung dienet auch, wenn die Grundhölzer der neuen Gebäude zum wenigsten zwey Fuß hoch außer der Erde untermauert werden; Es sollen also Unsre Hunnesrückschе Beamte und Voigte dahin sehen, daß solches bey den aufzurichtenden Gebäuden beobachtet werde.

§. 15.

§. 15.

Da auch Unsre Forsten durch das viele Mayabhauen behuf der Kirchen, Hochzeiten, und bey andern Gelegenheiten ein merklicher Schade zugezogen wird, so sollen Unsre Forstbediente keinen May aus Unsern Sollingsforsten zu solchem Behuf verabfolgen lassen.

May soll nicht gehauen werden.

§. 16.

Unsre Fürstliche Sollings-Forsten leiden auch sehr durch die vielen neuen Anbauer. Es ist schon öfters den Beamten zu Hunnesrück befohlen worden dahin zu sehen, daß sich ohne ausdrückliche Erlaubniß Unsrer Fürstlichen Kammer keiner häuslich niederlasse und anbaue. Wir wiederhohlen also solche Verordnung hiemit und befehlen den Beamten zu Hunnesrück bey 50 Rthlr. Strafe, daß dieselben niemand, er sey wer er wolle, den neuen Anbau erlauben, sondern sie sollen denjenigen, welcher sich zum neuen Anbau erbietet, damit an Unsre Fürstliche Kammer verweisen, und die Gemeinden haben bey schwerer Strafe sich mit der Anweisung der neu zu bebauenden Plätze gar nicht abzugeben.

Keiner soll ohne Erlaubniß der Hof-Kammer neu anbauen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Huth und Weide.

§. 17.

Da Unsren in der Oberbörde zu Mackensen, Sieversbausen, Hilversbausen, und Dassel wohnenden Unterthanen zeither die unschädliche Mithuth in dem Solling zu ihrer Nothdurft erlaubt worden, so lassen Wir es dabey gnädigst bewenden. Wir vernehmen aber

Zur Huth und Weide ist

§. 18.

daß die Anzahl des zu treibenden Hornviehes überschritten werde; es soll also hierin der Polizeyordnung Art. 90 nachgegangen werden.

die Anzahl des Viehes nicht zu überschreiten.

Es

Es soll aber Niemand fremdes Vieh sondern nur sein eigenes mit hüthen lassen.

§. 19.

Das Verzeichniß des Viehes soll eingeschickt werden.

Damit auch die gehörige Vieh-Anzahl nicht überschritten werde, so sollen die Förster alle halbe Jahr dem Forstschreiber ein Verzeichniß, wie viel Vieh ein jeder in den vorbesagten Gemeinden habe, zustellen.

§. 20.

Ziegen und der Forst schädliches Vieh wird nicht gelitten.

Ziegen und übriges der Forst schädliches Vieh wird nicht gelitten.

§. 21.

Es sollen gute und tüchtige Hirten genommen und beeidigt werden.

Damit gute und tüchtige Hirten zur Sollings-Huth und Weide genommen werden, so sollen vorbesagte Gemeinden, wenn ein Hirte abgeschaffet, und ein neuer dagegen angenommen wird, denselben Unserm Fürstlichen Amte Hunnesrück vorstellen, und vernehmen, ob man an Seiten der Beamten, und Forstbedienten damit zufrieden seyn könne, und soll ein solcher Hirt vor Unsern Beamten beeidiget werden.

§. 22.

Niemand darf das Vieh allein hüten.

Keinem ist erlaubt sein Vieh allein zu hüten, sondern es soll von dem Gemeinde-Hirten gehütet werden bey 2 Fl. Strafe, so oft einer solches thut. Derjenige aber, welcher in der Nacht dabey angetroffen wird, der zahlet die Strafe doppelt.

§. 23.

Der grüne Sieck und Sollings-Vorberge bleiben der Amts-Oekonomie zur Huth privative.

Da Unsre Fürstliche Amts-Oekonomie zu Hunnesrück den sogenannten grünen Sieck im Sollinge von jeher zu ihrer privativen Huth und Weide hat, so soll dieselbe auch ferner dabey bleiben. So wie es auch mit der privativen Huth und Weide der gedachten Amts-Oekonomie in den Sollings-Vorbergen, in so weit es die Zuschläge verstatten, sein ohnverändertes Verbleiben hat. Auch

§. 24.

§. 24.

bleibt Unsrer Fürstlichen Kammer bevor einen oder mehr Bezirke in dem Sollinge einem oder andern, welches vorhin gebräuchlich gewesen, und noch gebräuchlich ist, zur Huth und Weide zu verpachten, oder selbst zu gebrauchen, wie sich alles das ohnedem von selbst verstehet, indem der Solling und dessen Vorberge Kammer-Gehölze sind.

auch wenn in ein oder anderem Bezirk zur Huth verpachtet wird, so ist solcher von der Gemeinde Huth ausgenommen.

§. 25.

Gleichwie in keiner wohl eingerichteten Forst, sowohl in Rücksicht auf den Holzwachs, als auf die Wildbahn erlaubt werden kann, das Vieh hin und wieder zu hüthen und zu weiden, so sollen die Zuschläge und Gehege in Unserm Sollinge überall mit der Huth und Weide so lange verschonet bleiben, bis dieselbe von Unsern Forstbedienten losgegeben worden, und in Hinsicht auf den Holzwachs soll der junge Aufschlag wenigstens so hoch gewachsen seyn, daß das Vieh den Gipfel desselben nicht erreichen kann, wer diesem zuwider in den Gehegen und Zuschlägen das Vieh hütet und weidet, es sey Hirt oder sonst jemand, der soll, dem Befinden nach, bestrafet werden, und den zugefügten Schaden ersetzen.

Die Zuschläge und Gehege sind mit Huth zu verschonen.

§. 26.

Wenn auch das schädliche, und in dieser Holz- und Forstordnung verbothene Hüten und Weiden nicht auf frischer That gefunden, sondern nur auf eine andre Art gehörig erwiesen würde, so soll die Strafe doch jedesmal bezahlet und der zugefügte Schade ersetzet werden.

§. 27.

Unsern Fürstlichen Forstbedienten soll auch, bey willkührlicher Strafe, hiemit gänzlich verbothen seyn, ihr Vieh in den Zuschlägen und Gehegen hüten und weiden zu lassen.

Forstbediente sollen auch ihr Vieh in den Zuschlägen und Gehegen nicht hüten lassen.

§. 28.

Grasschneiden und Laubsträufeln ist nicht erlaubt.

Grasschneiden und Laubsträufeln ist keinem, er sey wer er wolle, so wenig in den Gehegen, als ausser den Gehegen erlaubt. Der dawider handelt, zahlt jedesmal 1 Fl. Strafe.

Dritter Abschnitt.

Von dem Fall- und Lese-Holze.

§. 29.

Das Fall- und Leseholz wird nur zur Nothdurft der Haushaltungen genommen,

Wir wollen zwar den Unterthanen, welche in den vorbesagten Gemeinden in der Oberbörde wohnen, erlauben, das Fall und Leseholz aus Unserm Sollinge zu nehmen; jedoch verbleibet es dabey, daß sie nicht befugt seyn sollen davon etwas zu verkaufen, oder dasselbe zum Aschebrennen und zu dergleichen Behuf oder Handel zu verwenden, sondern es dienet das Fall- und Leseholz nur allein zur Nothdurft ihrer Haushaltungen.

§. 30.

und wird nur an den Holztagen gesammelt,

Die Holztage sollen gehörig beobachtet werden, und sind dazu der Dienstag und Freytag in jeder Woche bestimmet; wer außer diesen Tagen Fall- und Lese-Holz einsammelt, der giebt 3 Fl. Strafe, und wenn es in der Nacht geschiehet, so ist die Strafe doppelt.

§. 31.

an welchen Tagen die Forstbediente in der Forst seyn müssen.

Die Forstbedienten sind an solchen Tagen im Holze, und jeder Revierförster ist in seinem Revier, damit durch die fleissige Aufsicht der Schade von dem Gehölze entfernet, auch das geringe und kleine Leseholz von den Unterthanen mit eingesammelt werde.

§. 32.

§. 32.

In den Sollings-Vorbergen ist keinem erlaubt Fall- und Leseholz zu sammeln, und aus dem im Sollinge belegenen sogenannten grünen Sieck wird solches auch nicht genommen, es wäre dann, daß von Unsern Forstbedienten zu besagtem grünen Sieck die Anweisung und Erlaubniß, dem Befinden nach, gegeben würde.

Aus den Sollings-Vorbergen, und grünem Sieck wird kein Fall- und Leseholz genommen.

§. 33.

Bauholz und Nutzholz, welches umgefallen ist, gehöret überall nicht zu dem Fall- und Leseholz, oder wenn durch einen Windsturm vieles Brennholz in Bäumen niedergeschlagen worden, so gehöret solches ebenwenig zu dem Fall- und Leseholze, sondern die Forstbediente lassen dasselbe gleich dem übrigen Brennholze zum Verkauf in Malter schlagen. Das sogenannte Büchenstiefeln und Abköpfen, imgleichen das weiche Holz abzuhauen, ist bey 3 Fl. Strafe verboten, und gehöret solches nicht zu dem Fall-, und Leseholze.

Bau- und Nutzholz gehört nicht zum Fall- und Leseholz.

§. 34.

Wir haben zu Unserm Mißfallen vernommen, daß Unsre Forstbediente das Försterkorn von den Unterthanen nicht zur gehörigen Zeit einfordern, sondern einige Jahre stehen lassen, weil dies aber viele Unordnungen veranlasset, so wollen Wir gnädigst, daß das besagte Försterkorn an Roggen und Hafer, oder was sonst andre auch geringe Leute dafür nach dem Kornpreise geben, jährlich zwischen Michaelis und Martini eingefordert werde. Dahingegen sollen auch die Unterthanen mit der Ablieferung sich jedesmal, wenn es gefordert wird, gehörig einstellen.

Das Försterkorn soll zur gehörigen Zeit entrichtet werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Mast.

§. 35.

Die Mast in Unserm Sollinge soll denen Unterthanen, welche in den vorbesagten Gemeinden in der Oberbörde wohnen, und welchen dieselbe

Mast wird zur Nothdurft der Haushaltungen betrieben.

zeither vergünstiget worden, auch ferner gnädigst gestattet seyn, wenn dieselben darin ihre eigene Schweine zur Nothdurft ihrer Haushaltungen eintreiben. Wenn Mast ist

§. 36.

Wie die Mast in Anschlag zu bringen.

so soll dieselbe von den Forstbedienten mit Zuziehung einiger verständigen Einwohner aus den Gemeinden, in einen richtigen Anschlag gebracht werden. Wobey aber keine Rücksicht zu nehmen ist, ob die Mast, es sey Eichen oder Büchen, im einzelnen zu betrachten, hätte voller seyn können, sondern es ist in Hinsicht auf das Ganze der Anschlag zu bestimmen, ob nemlich die vorräthige Mast für die einzutreibenden Schweine hinreichend sey oder nicht. Nach solchem Anschlage wird denn der Masthafer in gehäufter und in Braunschweigischer Maaße, Unserm Fürstlichen Amte Hunnesrück entrichtet, und was sonst an Fehm-, Brenn- und Schreibgeld hergebracht ist, gegeben, und diejenigen, welche die Schweine in die Mast treiben, ohne daß dieselben gebrannt sind, werden dem Befinden nach bestrafet.

§. 37.

Die Mast im grünen Sieck und in den Sollings-Vorbergen ist vorbehalten,

Es bleibt Unsrer Fürstlichen Amts-Oekonomie zu Hunnenrück die Mast in dem sogenannten grünen Siecke im Sollinge, imgleichen in den Sollings-Vorbergen mit Ausschliessung der Unterthanen.

§. 38.

auch was behuf der Wildbahn und Forst in Zuschlag gelegt.

Auch behalten Wir Uns bevor die Mast in einer oder andern Strecke des Sollings zum Besten Unsrer Wildbahn oder, wo es sonst die Erhaltung Unsrer Forst erfordert, in Zuschlag zu legen.

Die Nachmast wird besonders verdungen.

So wie es auch mit der Nachmast in dem ganzen Solling, welche Unsre Forstbediente bis hiehin verdungen und die Gelder aufgenommen, bis zu weiterer Verordnung sein Verbleiben hat. Und verstehet sich von selbst

wenn

wenn Gott mehr Mast schenket, als für die Schweine, welche die Eingesessenen in vorbesagten Gemeinden in der Oberbörde zur Nothdurft ihrer Haushaltungen eintreiben, erforderlich ist, daß sodann Unsre fürstliche Kammer auch den übrigen Amts Hunnesrückschen Unterthanen in der untern Börde oder sonst jemand die Mast in Unsern Sollings-Gehölzern gegen Bezahlung überlassen werde. So wie Wir auch wollen, daß unsre Fürstliche Bediente die denselben gnädigst verwilligten freyen Mastschweine, jedesmal, wenn Mast im Sollinge seyn wird, eintreiben lassen sollen.

Den Unterthanen in der untern Börde, und andern wird auch die Mast überlassen.

§. 39.

Keiner Unsrer Amt Hunnesrückschen Unterthanen soll nach Anleitung der Polizey-Ordnung Art. 150 befugt seyn, die Mastschweine in die Mast außer Landes zu treiben, wenn uns dadurch die Fehm- und Masteinkünfte entzogen werden.

Mast außer Landes soll nicht betrieben werden.

§. 40.

Niemand soll Eichen- oder Büchen-Mast von den Bäumen schütteln oder lesen bey 1 Fl. Strafe. Auch ist keinem erlaubt, seine Mastschweine allein zu hüthen, sondern sie sind vor den Hirten zu treiben; wer dem zuwider handelt, der zahlt für jeden Tag von jedem Schweine 5 Gr. Strafe.

Mast schütteln und lesen

und die Mastschweine allein zu treiben, ist nicht erlaubt.

Fünfter Abschnitt.

Die Holzdieberey betreffend.

§. 41.

Unsre Sollings-Forsten haben durch die Holzdieberey den größten Schaden gelitten. Alle die bisher dagegen gemachten Verfügungen sind ohne Nutzen gewesen. Viele Eingesessene in den Dörfern der Oberbörde als zu Mackensen, Sieversbausen und Hilversbausen, welche gar

keine

keine Gehölze haben, und einige der übrigen Unterthanen, welche eben wenig aus ihrem Gehölze etwas zum Verkaufe übrig haben können, haben fast täglich Holz auswärts zum Verkauf verfahren, und also mit dem uns entwendeten Holze einen Handel getrieben. Da Wir aber diesem unerlaubten Unternehmen nicht länger nachsehen können; so

§. 42.

Bey dem Holzverkauf soll bescheiniget werden, daß es gekauft worden.

wollen Wir, daß in Zukunft von den besagten Unterthanen kein Holz verfahren werden solle, es sey denn, daß sie jedesmal eine Bescheinigung beybringen, daß sie das Holz gekauft und zum Verkaufen angewiesen erhalten haben.

§. 43.

Aufsicht hierauf

Und damit hierauf die gehörige Aufsicht genommen werde, so soll Unser Amtmann zu Hunnesrück einen in Dassel, einen in Markohlendorf, und einen in Hilversbausen bestellen, welche auf die Unterthanen, wenn dieselben Holz vorbey fahren, acht haben, und anhalten sollen, damit jedesmal das Holz konfisciret werde, wenn die besagte Bescheinigung nicht beygebracht wird. Derjenige aber, welcher das entwendete Holz entweder selbst fährt, oder durch andre fahren läßt, soll zum erstenmal in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn; würde er aber zum andern mal betroffen, so soll er zum Civil-Arrest auf 2 Tage mit Wasser und Brod, und würde er zum dritten mal betroffen, so soll er an den Civil-Pfahl einige Stunde an dem nächsten darauf folgenden Gerichtstag gestellt, zum vierten mal aber mit der Karren-Strafe belegt werden. Die Aufseher oder wer sonst solche Holzdiebe anhält, bekömmt jedesmal das konfiscirte Holz und die Hälfte der Geldstrafe.

Strafe wider die Holzdiebe

§. 44.

und sollen die Höfe und Häuser durchgesucht werden.

Es sollen auch Unsre Forstbediente die Höfe und Häuser mit Zuziehung der Voigte, oder Bauermeister öfters durchsuchen, und nachforschen

schen, ob etwa gestohlnes Holz vorhanden sey. Diejenigen, bey welchen man sodann gestohlnes Holz findet, sollen nicht allein den Werth des Holzes ersetzen, sondern auch, dem Befinden nach, bestrafet werden.

§. 45.

Strafe der Holzdiebe, welche im Walde betroffen werden.

Wer in der Forst bey der Holzdieberey betroffen wird, der zahlt nebst dem Pfandegelde für die Förster und nebst der Ersetzung des Schadens zum erstenmal 2 Fl., zum andernmal 4 Fl., und zum drittenmal 8 Fl. Und da die Erfahrung giebt, daß die Strafen gar keinen Eindruck machen, wenn dieselben erst nach langer Zeit, da das Land- und Forstgericht gehalten wird, bezahlt werden, so sollen in Zukunft die Forststrafen alle Monat zum Register abgeführt und die Verzeichnisse davon Unsrer fürstlichen Kammer eingeschicket werden.

Die Strafen sollen monatlich abgeführt werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Holzverkaufe.

§. 46.

Einem jeden, der es verlangt, soll Holz verkaufet

Damit unsern sämmtlichen Hunnesrückschen Unterthanen das Bau- Nutz- und Brennholz nicht abgehn, und dieselben durch den Holzmangel zur Holzdieberey nicht geführt werden, so soll einem jeden, welcher darum zur gehörigen Zeit anhalten wird, Holz verkauft werden.

§. 47.

und sollen die Holzschreibtage gehalten werden.

Es sollen zu dem Ende jährlich 2 Holzschreibtage, der eine im November und der andere in Januar von Unserm Forstschreiber in Gegenwart des Oberförsters und der sämmtlichen Hunnesrückschen Förster in Amte Hunnesrück gehalten werden, an welchen Tagen denn die Unterthanen anzeigen mögen, wie viel Bau- Nutz- und Brennholz sie nöthig haben. Es werden unsre Forstbediente zusammen überlegen, wie

viel

viel Holz ohne Schaden der Forst verabfolget werden könne, und die-jenigen Unterthanen zuerst befriedigen, welche das zu kaufen verlangte Holz am wenigsten entbehren können. Dahingegen aber auch Niemand, der an den bemeldeten Holzschreibetagen keine Anzeige gemacht, mit Wasen, Brennholz, Bau- oder Nutzholze helfen und

§. 48.

Das Holz soll nicht in Stämmen, sondern in Maltern gekauft werden,

bey der Verordnung, daß das Brennholz in Malter gesetzet, und nicht Stammweise verkaufet werde, hat es sein Verbleiben. Es soll auch Unsern Fürstlichen Beamten und Bedienten das Deputat-Holz in Maltern verabfolget werden, so wie solches seit etlichen Jahren gebräuchlich gewesen. Es sollen auch hinführo diejenigen unter Unsern Bedienten, welchen das Deputat-Holz frey angefahren worden, die Fuhren behalten, und sollen die Unterthanen, welche die freyen Holzfuhren Unsern Amte Hunnesrück leisten, dieselben zu solchem Behuf ohnentgeldlich verrichten. Und da sowohl bey diesen freyen Holzfuhren, als wenn zu Herrendienst Holz angefahren wurde, die Fuhrleute das Holz fällen und abhauen mußten, solches aber seit dem das Holz in Malter gelegt worden, nicht mehr erforderlich ist, so wird Unserm fürstlichen Amte Hunnesrück solche Arbeit, ohne einige von den Unterthanen dagegen zu machende Einreden, zu jeder Zeit und auf beständig vorbehalten.

also auch das Deputat-Holz

und wird dasselbe durch die freye Holzfuhren abgefahren.

§. 49.

Die Holzhauer sollen das Holz in Malter gehörig setzen und beeidiget werden.

Unsere Forstbediente haben dahin zu sehen, daß die Holzhauer, welche in Zukunft von Unsern Fürstlichen Beamten in Gegenwart der Forstbedienten beeidiget werden sollen, die Malter in der vorgeschriebenen Länge, und Höhe setzen.

§. 50.

Die Abfuhr des Holzes wird an den Holztagen vorgenommen,

Die Abfuhr des Holzes soll nur auf die §. 50. bemerkten Holztage vorgenommen werden. Imgleichen auch, so viel immer möglich ist, sollen

len die Fuhrleute, welche die Kohlen an die Eisenhütte und an die Schmiede fahren, die Fuhren auf die besagten Holztage verrichten, damit ausser solchen Tagen gar kein Fahren in der Forst seyn möge, und also der Unterschleif desto besser verhütet werde. Keinem ist erlaubt, neue Fahr- oder Fußwege im Holze zu machen, oder diejenigen zu nehmen, welche von den Förstern zur Erhaltung der Forst zugemacht und zugehangen sind, bey Strafe von 2 Florin.

Siebenter Abschnit.

Von der Ausrodung.

§. 51.

Niemand darf die Länderey, Wiesen und Gärten durch Ausrodung vergrössern, oder sonst etwas ausroden.

Weilen auch sehr gemein ist, daß die Unterthanen die an und in Unsren Söllings-Gehölzen und Plätzen belegene Länderey, Wiesen und Gärten vergrössern, so verbieten Wir solchen unleidentlichen Mißbrauch hiemit. Wer dem zuwider handelt, zahlt 5 Rthlr. Strafe, und wird Unsrer Fürstlichen Kammer vorbehalten, die zugenommenen Plätze, oder was sonst immer ausgerodet werden mögte, wenn die Vergrösserung und Ausrodung entdeckt werden wird, über kurz oder lang und zu welcher späten Zeit es auch immer seyn mag, ohnentgeldlich an sich zu nehmen und, damit die Nahrung den Bäumen in den Forsten nicht entzogen werde, so sollen die Aecker, Gärten und dergleichen zum wenigsten 10 Fuß rings herum davon entfernet bleiben.

§. 52.

Kein Beamter oder Forstbedienter soll für sich etwas ausroden

oder den Unterthanen erlauben und anweisen;

Unsern Beamten und Forstbedienten, es sey wer er wolle, soll nicht erlaubt seyn, von den Forsten und Plätzen für sich etwas auszuroden, ausroden zu lassen, oder für sich anzunehmen, vielweniger soll denselben erlaubt seyn, den Unterthanen zur Ausrodung etwas anzuweisen.

§. 53.

sondern es soll von der Hof-Kammer die Erlaubniß dazu gegeben werden.

Sondern es soll solches dem Befinden nach von Unsrer Fürstlichen Kammer durch einen schriftlichen Schein erlaubt werden, welche aber, Unserm gnädigsten Befehl und beständiger Verordnung zufolge, Niemand, er sey wer er wolle, an den Rottgrundstücken weder ein Erb- und Erbzinsrecht, oder ein anders immer währendes Recht einräumen soll, weil Wir das Unsrer Fürstlichen Kammer an solchen freyen Grundstücken zustehende Eigenthum nicht einschränken lassen können noch wollen.

Es ist demnach obige Ordnung und was sonst zur Erhaltung, und Aufnahme Unsrer Fürstlichen Kammer-Gehölze am Sollinge, und dessen Vorbergen, gereichen kann, von Unserm Fürstlichen Oberjägermeister, Beamten, Förstern und jedermänniglich gebührend zu beobachten und soll dieselbe in Unserem fürstlichen Amte Hunnesrück an gehörigen Orten angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir behalten Uns aber bevor, dieselbe, nach Gelegenheit der Zeit, oder Zustand der Forsten zu ändern, zu vermehren, und zu verbessern.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 13ten Oktober 1781.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

XXX.

Kammer-Ausschreiben an die fürstlichen Aemter und Forstbediente: daß die betroffenen Beamten von Ausrodungen, die in ihren Amtsbezirken etwa vorgenommen werden sollten, ungesäumt zu berichten hätten.

Unsere ꝛc.

Ob Euch gleich bey dem letzten Forstverhöre und Schreibtage die Weisung bereits ertheilt ist: daß, ohne hochfürstlicher Hofkammer-Konsens und Euch schriftlich von Uns vorzuzeigende Bewilligung, überhaupt keine Ausrodung, es werde solche in Holzungen, Aengern oder, wo sie sonst nur immer wolle, in oder außerhalb des Dorfs beabsichtigt, vorgenommen werden solle; so finden Wir jedoch nöthig, solche hiemit nochmals dahin schriftlich zu wiederholen: daß, insofern sich dessen jemand dennoch unterstehen mögte, nicht nur das ganze Werk an sich null und nichtig sein solle, sondern Ihr, insofern Euch dieses kund geworden, ohne Uns davon die pflichtmäßige Anzeige zu machen, mit einer, aus dem Eurigen ohnnachläßig zu bezahlenden Geldstrafe ohnfehlbar werdet beleget werden; wonach Ihr Euch also achten und vor Schaden zu hüten wissen werdet.

Hildesheim, den 23sten November 1781.

Hochfürstliche ꝛc.

XXXI.

Landesherrliche Verordnung,

die Zuständigkeiten der Prokuratoren und die Unterschriften der Suppliken und gerichtlichen Eingaben betreffend, vom 3ten Januar 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem zwar bereits durch den gemeinen Bescheid Unserer fürstlichen Regierung vom 20ten December 1768 und besonders durch Unsere landesfürstliche Verordnung vom 16ten Oktober 1771 verordnet worden, daß alle in gerichtlichen Sachen zu übergebende Schriften von dem Advokaten und Prokurator nicht allein unterschrieben, sondern auch die Prokuratoren, die gerichtlichen Termine, und Audienzen abwarten, und ein Advokat ad terminum bey Unsern fürstlichen Dikasterien anders nicht, als wenn er sich von einem procuratore ordinario ad terminum introduciren lassen, zugelassen werden solle: So haben wir jedoch mit vielen Mißfallen wahrgenommen, daß dieses bisher nicht genau beobachtet, und dadurch eines Theils den Prokuratoren ihre Nahrung entzogen,

zogen, und andern Theils, wegen mangelnder Unterschrift des Koncipienten, die mehrmahlige Inkonvenienz veranlasset worden, daß man nicht gewußt, an wem man sich halten sollen; Wir verordnen und befehlen demnach hiemit abermals:

1.

Daß hinführo bey Unsern fürstlichen Dikasterien und Gerichten kein Exhibitum übergeben, und angenommen werden solle, welches nicht von einem recipirten Advokaten und Prokurator unterschrieben ist; Wir wiederholen dabey hiemit ausdrücklich, was bereits in Unserer gnädigsten Verordnung vom 26ten Oktober 1771 §. 5. verordnet worden, daß nemlich bey Unsern fürstlichen Dikasteriis die Prokuratoren die Betreibung der Sachen, gerichtliche Audienzen und Termine hauptsächlich beobachten, ihnen hierin von den Advokaten kein Eintrag geschehen, und diese nicht anders zu Respizirung eines Termini zugelassen werden sollen, als wenn sie sich a procuratore ordinario ad terminum introduciren lassen; desgleichen wird

2.

Hierdurch gleichfalls nach Maaßgabe des §. 6. jener gnädigsten Verordnung ausdrücklich wiederholt, daß bey Unsern fürstlichen Dikasteriis der Prokurator, und bey den Untergerichten der Advokat bey Ueberreichung der zweyten schriftlichen Handlung in der Sache, bey zwey Goldfl. Strafe, durch ordentliche Vollmacht, und besonders, wenn es Gemeinden betrifft, durch ein gehöriges Syndikat sich zu legitimiren schuldig seyn solle.

3.

Damit nun auch die Bescheide, welche bey Unsern fürstlichen Dikasteriis in Justizsachen ergangen, gehörig eingelöset werden mögen, so ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl, daß die Prokuratores von den Partheyen mit einem, der Sache angemessenen Vorschuß versehen, und

übri-

übrigens bey entstehenden Deservit-Klagen von Unsern fürstlichen Dikasterils und Gerichten zu ihrer Befriedigung ohne Weitläuftigkeit verholfen werden sollen; Jedoch erwarten Wir von gedachten Prokuratoren ernstlich, und zwar bey Vermeidung der sofort zu verhängenden Kassation, daß dieselben den ihnen geschehenen Vorschuß nicht vergreifen, sondern blos zu den nöthigen Ausgaben in den ihnen anvertraueten Sachen verwenden werden.

4.

Sind Wir zwar jederzeit gnädigst geneigt, Unsern Unterthanen, wenn solche gegründete Beschwerden bey Uns anbringen, Unsere landesfürstliche Hülfe, vor wie nach, angedeihen zu lassen; da Wir aber seit Kurzem mehrmals wahrgenommen, daß verschiedene von dem Konzipienten nicht unterschriebene und Uns überreichte Beschwerden gegen Unsere Beamte und Gerichts-Personen bey angestellter Untersuchung völlig falsch und ungegründet gewesen; So ist Unser gnädigster Wille, daß hinführo diejenigen Bittschriften, welche bey Unserer fürstlichen geheimen Kanzley in Justiz- und sonstigen erheblichen Beschwerden übergeben werden, jedesmal von einem recipirten Advokaten unterschrieben, oder widrigenfalls ohne allen Bescheid zurück gegeben werden sollen. Wir befehlen demnach jedermänniglichen, sich hiernach genau zu achten, und haben zu Urkund dessen dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken, auch zu Jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt machen lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 3ten Januar 1782.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. L. Kersting.

XXXII.

Landesherrliche Verordnung,

das

Rechtsmittel der Leuterung und den Mißbrauch deſſelben gegen die Hofgerichts-Ordnung Tit. 30. §. 1. betreffend, vom 6ten April 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Biſchof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem zwar in der hieſigen Hofgerichts-Ordnung Tit. 30. §. 1. verordnet worden, daß, wenn ein oder anderer Theil durch die ergangenen End- oder Beyurtel, welche vim definitivæ hätten, oder damnum irreparabile nach ſich führten, maaßen a ſimplici interlocutoria überall keine Leuteration zu verſtatten, ſich beſchwert zu ſeyn, vermeinen ſollte, und deswegen aus erheblichen rechtlichen Urſachen der Leuteration benöthiget, und deſſen evidens malitia oder Tergiverſation dabey nicht geſpürt würde, er alsdann mit jetztgedachtem Remedio gehört, jedennoch von denen Prokuratoribus entweder in continenti, ſtante pede et viva voce, oder ex intervallo coram notario et teſtibus vel per ſchedulam judici porrectam intra decendium a die latæ ſententiæ ejusque notitiæ computandum förmlich

lich und zwar in jeder Sache und Punkto nicht mehr als einmal, es wäre dann, daß ein ganz neues gravamen emergens zum Vorschein käme, leuterirt, die Leuteratio aber in proxima — — justifizirt werden solle;

So haben Wir doch bisher mit äußerstem Mißfallen wahrgenommen, daß dieses Remedium von den Partheyen und ihren Sachwaltern oft gegen blos interlokutorische Urtele eingelegt, und sogar, wenn von Gerichtswegen die schon über die Gebühr gestatteten Fristen endlich verweigert, dagegen leuterirt, und wohl gar transmissio actorum super ad-vel inadmissibilitate nachgesucht worden, wodurch dann die Instanzen vervielfältiget und der Prozeß selbst, gegen den Endzweck der Justiz, auf die sträflichste Weise ausgedehnt worden.

Um nun diesen Zuwiderhandlungen der Landes-Gesetze künftig vorzubeugen, haben Wir, auf geschehenen Antrag Unsrer getreuen Stände, folgendes zu verordnen für nöthig erachtet. Es soll nemlich

1) a sententia oder a decreto simplici interlocutorio, welches keine vim definitivae enthält, niemals eine Leuterung gestattet werden.

2) Gegen ein End- oder Beyurtheil, welches vim definitivae enthält, soll das remedium leuterationis nur einmal zugelassen und dessen Verdoppelung, wenn gleich das gegen die Verwerfung der Leuterung aufgestellte Gravamen in die Gestalt einer neuen Beschwerde eingekleidet, solches aber mit den vorigen Deduktis von einerley Gattung oder die nemliche befunden würde, unter keinem Vorwand gestattet werden, und bleibt übrigens, sowohl dem Richter, als der Parthey freygelassen, dem leuterirenden Theile bey anscheinender muthwilliger Verzögerung das Gewissen zu rühren, oder auf das juramentum malitiae oder de non frivole leuterando anzutragen.

3) Soll Niemanden gestattet seyn, eine solche Beschwerde in via restitutionis von neuem auszuführen, oder auch die nach der Hofgerichts-Ordnung Tit. 32. §. 4. elective oder cumulative zu interponirenden reme-

dia

die querelae nullitatis, aut beneficii restitutionis in integrum nach einmal interponirter und verworfener Leuterung mehr als einmal besonders oder eines nach dem andern zu gebrauchen, und werden Unsere Ober- und Untergerichte hiemit ernstlich angewiesen, auf die erste Anzeige, daß dieser Verordnung entgegen gehandelt, oder eine unzuläßige Verdoppelung der Instanzen intendirt würde, die unnützen Interpositiones aller Einwendung ohngeachtet zu verwerfen und nach Maaßgabe der Sache, auch allenfalls in Kontumaciam zu verfahren.

4) Es sollen nach Verstattung der von den Partheyen nachzusuchenden ordnungsmäßigen Fristen und deren Ablauf keine weitere Fristen gestattet werden, es sey dann, daß ganz erhebliche Umstände und Bescheinigungen beygebracht, und solche die Verstattung mehr als einer Nothfrist nach Anweisung der Hofgerichts-Ordnung Tit. xo. §. 3. nothwendig machten. Und es sollen ferner Unsre Dikasteria und Gerichte, wenn auch gegen die ordnungsmäßige Verweigerung einige remedia interponirt würden, ohne fernere Rücksicht und ohne einige Abwartung des Decendii in der Sache in Kontumaciam verfahren, und sich hieran nicht irren lassen. Wir befehlen demnach Unseren fürstlichen Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeisteren und Rath in den Städten den recipirten Advokaten und sonst Männiglichen hiemit gnädigst und ernstlich, über diese Unsre gnädigste Verordnung mit allem Nachdruck (so weit es einen jeden angeht) zu halten. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, mit Unserem geheimen fürstlichen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, und gewöhnlichen Orten zu affigiren befohlen.

So geschehen in Unserer Stadt Hildesheim, den 6ten April 1782.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L.S.)

F. L. Kerssing.

XXXIII.

Landesherrliches Reskript,

die

Krugbücher und Ablage der Gemeinde-Rechnungen betreffend, vom 27ten April 1782. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben bisher vielfältig und aus verschiedenen, bey Uns angebrachten Beschwerden mit äußerstem Mißfallen wahrgenommen: daß

a) Unseren in Betreff der Jägerzehrung unterm 8ten April 1769 und 18ten Februar 1778 erlassenen landesherrlichen Verordnungen nicht genau nachgelebet, auch

b) gegen deutlichen Inhalt der von Uns unterm 3ten November 1777 erlassenen Exekutions-Verordnung von den Unterbeamten und Exekutanten im Kruge auf Rechnung der Gemeinde, auch in dem Fall gezehrt worden, wo nach Maaßgabe der Verordnung blos die in mora solvendi befindlichen Privaten zu exequiren gewesen, sodann ferner

c) die Rechnungen der Gemeinden selten ordentlich abgelegt, und dadurch den Krügern Anlaß gegeben worden, die Gemeinde nach Willkühr zu behandeln.

Gleich,

*) Ausschreiben der k. Prov. Regierung zu Hannover die Aufsicht über die Gemeinheitsgüter und deren Verwendung betreffend, vom 18ten April 1817 (Hagem. V. G. v. 1817 Thl. 1 S. 134.)

Gleichwie es aber jederzeit Unser ernstlicher gnädigster Wille ist, alle Unordnungen, wodurch Unsere Unterthanen Schaden leiden, soviel wie möglich, zu heben; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß hinführo, um oben angeführte Punkte in gehörige Richtigkeit zu setzen, und um jeden, der in der Gemeinde öffentliche Gelder zu sammeln hat, in der Ordnung zu halten, in jedem Kruge eures Amtes 3 Bücher nebst den gewöhnlichen Rechnungen gehalten werden sollen, dergestalt, daß

a) in dem ersten besondern Buche von den Amtsförsteren und Jägern ihre Zehrung im Kruge, wo solche hergebracht, selbst eingetragen, und die Zahl ihrer Knechte und Hunde, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 8ten April 1769 und 18ten Februar 1778, welche Wir ihrem ganzen Inhalte nach hiemit wiederholen, eingeschrieben werden soll.

b) In das zweyte sollen die Unterbeamte und Exekutanten, wenn ihnen die Exekution gegen die ganze Gemeinde aufgetragen ist, die im Kruge erhaltene Zehrung selbst einschreiben, und dabey ganz genau den Tag, wenn sie in den Krug gekommen und wieder abgegangen, so wie auch das Geschäft, weshalber sie da gewesen, mit eigener Hand in dem Buche bemerken.

c) Gleichergestalt sollen die Vorsteher und Bauermeister in dem dritten Buche dasjenige, was sie im Kruge auf Rechnung der Gemeinde verzehrt, selbst einschreiben und bemerken, warum und in welcher Gemeinheits Angelegenheit im Kruge auf Kosten der Gemeinde etwas verzehrt worden.

Diese drey Krugbücher sollen jederzeit den Gemeinde-Rechnungen beygelegt und euch von jeder Gemeinde mit übergeben werden, damit sofort übersehen werden könne, ob die Unterbeamte und Exekutanten, Amtsjäger und Förster, und die Bauermeister nebst den Krügern diesem Unserem Befehle und ihrer Schuldigkeit nachgekommen sind.

Solchemnach sollen die Gemeide-Rechnungen, wenn solche zuförderst der Gemeinde zum Verlesen und Moniren zugestellt gewesen, vor euch von jedem Orte eures Amts um die Zeit abgelegt werden, wenn

die Bauermeister abzuwechseln pflegen, jedoch ist hierbey Unser gnädigster Wille, daß solche jederzeit in einem gewöhnlichen Gerichtstage vorgenommen, und wenn ein Gerichtstag dazu nicht hinreicht, in dem folgenden damit fortgefahren werde.

Es ist hierbey, wie sich schon selbst verstehet, eure Pflicht, das Beste einer jeden Gemeinde auf alle mögliche Weise zu beförderen und besonders auf das Betragen eurer Unterbeamten und der Gemeide-Krüger sorgfältig zu achten, und bey vorkommenden Uebertretungsfällen dieses Unseres gnädigsten Befehls sofort an Uns oder unsere fürstliche Regierung die Anzeige zu thun.

Wir befehlen euch demnach diese Unsere Landesherrliche Vorschrift in allen Gemeinheiten eures Amtes gehörig bekannt zu machen und euch selbst darnach bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe zu achten.

Hildesheim, den 27sten April 1782.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

XXXIV.

Landesherrliche Medicinal-Ordnung, vom 13ten May 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund, und zu wissen:

Demnach die tägliche Erfahrung zeiget, wie hin und wieder, sowohl in Städten als auf dem Lande, mit der Zuricht- und Austheilung der Arzneyen, Heilung der Kranken, und auch besonders bey dem Hebammenwesen, in dieser dem ganzen menschlichen Geschlecht und dessen Fortdaurung so wichtige Sache, mannigfaltige und höchst gefährliche Mißbräuche, Sorglosigkeit und Fehler eingeschlichen, wodurch nicht nur die edle Arzneykunst und Wissenschaft in Verachtung gefallen, sondern auch viele Patienten, und bey den Geburten Mutter und Kind, den Verlust der Gesundheit und selbst des Lebens erleiden;

Und denn zwar von Unsern Vorfahren an der Regierung, auch von Uns selbst, in ein und anderm Theile dieser allgemeinen Nothdurft, zuweilen einige Verordnungen und Patente erlassen worden, diese gleichwohl theils ihrer eignen Unzulänglichkeit halber, hauptsächlich aber deswegen:

wegen: daß diesem so weitläuftigen und wichtigen Fache nicht zugleich die zu Beobachtung der ergangenen Gesetze und guter Ordnung nöthige besondere Einrichtung, beständige Aufsicht und Wachsamkeit verschaffet worden, zu Erreichung der vorgehabten heilsamen Absicht fast überall unwürksam geblieben sind;

So haben Wir aus unermüdeter Sorgfalt für das Wohlseyn Unserer getreuen Unterthanen, für nöthig erachtet, dieser Pfuscherey, schädlichem Mißbrauch, und daraus erwachsenden Unwesen, mit heilsamen Gesetzen und dienlicher Verordnung entgegen zu gehen, und zu solchem Ende, nach vorhergegangener von Uns beliebter Kommunikation mit Unseren getreuen Ständen, nicht nur nachfolgende allgemeine Medizinalordnung und Vorschrift, nach welcher sich sämmtliche Land- und Stadtphysici, Doktores und medicinae practici, chirurgi, Apotheker, Bader, Okulisten, Bruch- und Steinschneider, auch Hebammen, eigentlich zu richten haben, abfassen, sondern auch zur gewissen Erreichung dieses Unsers heilsamen Zweckes, ein collegium medicum et sanitatis unter Direktion eines Unsrer wirklichen Räthe, als beständigen zu diesen Sachen deputirten Kommissarii, und alleiniger Oberaufsicht Unsrer Fürstlichen Regierung, ansetzen und errichten zu lassen.

Setzen, ordnen und wollen demnach zuförderst, was dieses Unser Kollegium medikum anbelangt:

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung und Besetzung des Kollegii medici, dessen Obliegenheit und Befugniß.

§. 1.

Besetzung des Kollegii medici.

Daß dasselbe mit einem perpetuirlichen Kommissario, welcher aus der Zahl Unsrer wirklichen Hof- und Regierungsräthe genommen werden soll, dann mit vier geschickten, in theoria et praxi wohlgeübten Medicis, und einem in allen Theilen der Wundarzney, und besonders

der

der Entbindungskunst wohl studirten und erfahrnen Praktiko, besetzet seyn solle.

§. 2.

Die beyden Landphysici sind beständige Mitglieder desselben.

Gleichwie Wir dann Unsere beyden Landphysikos für jetzt, als auch künftig die, welche in diesem Amte folgen werden, als ordentliche Glieder des Kollegii hiermit gnädigst ernennen und bestätigen; auch darauf zu sehen, vorzüglich geneigt seyn werden: daß bey Erledigung eines Landphysikats der Aelteste in der Ordnung der Medikorum dieses Kollegii, in Rücksicht seiner Uns, und dem Publiko bereits geleisteten Dienste, zu der erledigten Stelle von Uns wieder ernennt werde.

§. 3.

Anordnung eines Sekretarii und Pedellen.

Zur Führung des Protokolls, Besorgung der Expeditionen und der Registratur soll dem Kollegio ein Sekretarius oder Kanzelist, und zu den übrigen Bestellungen ein Pedell oder Bote beygefügt werden.

§. 4.

Beeidigung der zum Kollegio gehörigen Personen.

Sämmtliche Glieder dieses Kollegii sollen auf genaueste Befolgung dieser Verordnung, wie auch der Sekretarius und Pedell auf die jedem dieser Aemter anklebenden Geschäfte und Verrichtungen verpflichtet werden.

§. 5.

Von den gewöhnlichen und außerordentlichen Sessionen.

Das Kollegium kommt gewöhnlich und ohne weitere Ansage, monatlich zweymal, als nämlich den 1sten und 16ten jeden Monats, falls aber ein oder andrer dieser Tage ein Sonn- oder Feyertag wäre, den darauf folgenden Tag Morgens 9 Uhr, auf der hiesigen Karthaus, als dem dazu besonders angewiesenen Ort, (wohin auch alle Akten, Reposituren, und dazu gehörige Schränke zu bringen sind) zusammen; es bleibet jedoch dem Kommissario, oder wenn er Krankheit oder Abwesen-

heit

heit halber behindert, dem ersten Mitgliede des Kollegii, frey und heimgegeben, ob er dasselbe nach Erforderniß der Umstände außerordentlich konvociren lassen wolle, in welchem Falle das Kollegium sich sodann nicht minder gebührlich zu versammeln hat. So wie denn auch in dem Fall: wenn blos mediciniſche Gegenstände vorkommen, deren Erörterung private Deliberationen erfordert, dem seniori medicorum nicht minder hiemit verstattet ist, auch für sich, wenn, und wie er es findet, etwa in seinem Hause, ausserordentliche Konvokation denen Medicis ansagen zu lassen, und diese sodann, sich gehörig einzufinden, in gleicher Maaße verbunden sind.

§. 6.

Der Kommissarius hat die Direktion der kollegialischen Geschäfte.

Gleicher Gestalt hat der Kommissarius des Kollegii medici, oder im Fall der Behinderung, der Nachfolgende in der Ordnung, alle an dasselbe einlaufende Schreiben zu erbrechen, den Inhalt derselben in Umfrage zu bringen, und den hierin sowohl, als in anderen vorkommenden Sachen und Deliberationen, nach Mehrheit der Stimmen gemachten oder vereinigten Schluß, zur Ausfertigung und Vollführung sofort zu besorgen.

Gleichwie dann der Kommissarius auch, das dem Kollegio um mehrerer Authorität und Ansehens willen zum Gebrauch gnädigst zuverleihende Insiegel zu verwahren, auf gute Ordnung allenthalben genau zu sehen, auch alle Ausfertigungen, Erlaubnißscheine und Patente ꝛc. nebst dem seniore medicorum zu unterzeichnen hat.

§. 7.

Gebührliches Betragen der Glieder unter sich.

Sollen die Glieder des Kollegiums unter sich selbst, in und außer dem Kollegio in guter Verträglichkeit und Freundschaft leben, sich alles Haders, Jalousie und Unfreundlichkeit enthalten; falls jedoch, wider Unser Vermuthen ein oder anders Mitglied solchergestalt sich nicht betragen, und seiner Schuldigkeit nicht gebührend nachleben sollte; so ist

davon

davon an Unsere Fürstliche Regierung, auch an Uns unmittelbar zur weitern Verfügung, den geziemende Bericht zu erstatten.

So viel nun die Amtsverrichtungen, Befugniß und Obliegenheiten dieses Unseres collegii medici et sanitatis betrift; so ordnen und wollen Wir ferner

§. 8.

Daß überhaupt dasselbe auf gänzliche Abstellung und Verbesserung aller in dem Medicinalwesen eingeschlichenen, oder in Zukunft sich hervorthuenden Mängel, Mißbräuche und Unordnung, wie dieselben Namen haben, oder beschaffen seyn mögen, nicht minder auch darauf sein Augenmerk richten soll; damit alle kontagieuse und ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, sobald sich solche äußern, durch heilsame und dienliche Arzneymittel gehoben, auch solche Maaßregeln und Vorkehrungen genommen werden mögen, daß das Uebel nicht weiter um sich greife, vielmehr sofort in der Wurzel erstickt werde; zu diesem Ende dann gedachtes Unser collegium medicum et sanitatis von solchem allen durch eigene Bemühung sowohl, als die in den Aemtern und Städten zu bestellenden Physikos und Medikos fleißige Nachricht einzuziehen, dieselben nach gepflogener Untersuchung gründlich abzustellen, und daß geschehener Abstellung gemäß, das Uebel unterdrückt bleibe, Sorge zu tragen, dabey auch nicht außer Acht zu lassen hat, daß bey dergleichen wichtigen Vorfällen von demselben an Unsre fürstliche Regierung, um die mit gemeinsamen Rathe beschlossenen Hülfs- und Verwahrungsmittel desto allgemeiner und nachdrücklicher in die Ausführung zu bringen, zu gleicher Zeit die ungesäumte Anzeige gethan werde. Und da Wir

Allgemeine Obliegenheit des Kollegiums.

§. 9.

gedachtem Kollegio in dieser Medicinal-Ordnung weiter solche Vorschriften ertheilen werden, deren Anwendung und Vollziehung in vorkommenden Fällen hoffentlich, so viel möglich ist, allen bisherigen Mißbräu-

Allgemeine Bestimmung des politischen Verhältnisses, und der übertragenen Gewalt.

bräuchen ein Ende machen sollen; so haben Wir ferner für gut befunden, demselben zu Ausführung alles dessen, was durch diese Medicinal-Ordnung bestimmet ist, freye Gewalt in der Maaße zu ertheilen; daß gedachtes Kollegium von Niemanden, als von Uns selbst, und von Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung abhängen solle. Wir verstatten demnach, ferner hiedurch gnädigst, daß alle das Sanitäts-Wesen angehende Sachen von diesem Kollegio mediko nach Inhalt dieser Medicinal-Ordnung, auf Unsers demselben hiermit ertheiltes Spezialmandat verfüget werden; Befehlen zu dem Ende auch allen Unseren nachgesetzten Justiz-Kollegiis, Aemtern auch jedes Orts-Obrigkeiten und Bedienten hiermit ernstlich, daß sie nicht nur für die genaueste Befolgung alles dessen, was in dieser Medicinal-Ordnung enthalten ist, Sorge tragen, sondern auch künftig alle, blos das Sanitäts-Wesen in Unserm Hochstifte angehende Sachen, an gedachtes Kollegium zu desselben eigener Verfügung verweisen, nicht minder auch, und so oft in Polizey, Kameral- und Justiz-Sachen eine Medicinal-Frage, als ein Incident-Punkt vorkömmt, von gedachtem Unsern Kollegio mediko eine genauere Bestimmung und kunstverständige Bestimmung und Entscheidung dieses Incident-Punkts einholen sollen.

§. 10.

Erläuterung des vorigen.

Alle Aerzte, Land-, Amts- und Stadtphysici, alle Land-, Amts-, Stadt-Garnisons- und Kompagnie-Chirurgi, wie auch alle andere gnädigst approbirte Chirurgi und Apotheker, alle Geburtshelfer und Hebammen, nicht weniger alle Bader und andere Personen, die sich in Unserm Hochstifte mit innerlichen und äußerlichen Kuren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abgeben, sollen in Sachen, die ihre Kunst angehen, von nun an, allein diesem Kollegio unterworfen seyn.

§. 11.

Es soll demnach vor dasselbige künftig allein gehören:

a)

a) die Prüfung und Untersuchung der Geschicklichkeit und Einsicht eines Jeden, der sich mit Heilung irgend einer Art menschlicher Gebrechen beschäftigen will. Gleichwie denn in Zukunft kein Physikus weder in Aemtern noch in Städten angenommen, auch kein Medikus ad praxin, noch Chirurgus, Apotheker und Bader zur Treibung seiner Kunst, desgleichen keine Hebamme, es sey in Städten oder Dörfern zugelassen werden soll, es seyen denn dieselben nach gepflogenem genauesten Examen von Unserm Kollegio mediko approbiret, und für geschickt erkannt worden; als weshalb unten gehörigen Orts noch das Nähere weiter angewiesen werden wird.*) Fortsetzung.

b) Sollen allein durch dasselbe alle Patente in Sanitätssachen, wie auch alle Erlaubnißscheine zu praktiziren, ausgefertiget werden.

c) Soll dasselbe künftig die zu bestellenden Amtsphysikos nach erfolgter Prüfung ihrer Fähigkeit, Uns zur Approbation und Anstellung in denen Gegenden und Oertern, wo sie nöthig sind, unterthänigst vorschlagen.

d) Soll dasselbe überhaupt Sorge tragen: daß es in keiner Gegend Unsers Hochstifts an den nöthigen Aerzten und Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, oder Hebammen fehle.

e) Soll dasselbe in allen blos das Medicinalwesen angehenden Rechtshändeln, welche über die Kur und das Sostrum zwischen den Patienten, an einem Theil, und den Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern und Hebammen am andern Theil, wie auch über die Rechnungen der Apotheker, nicht weniger zwischen allen diesen und anderen, die sich mit Heilung der Krankheiten und Gebrechen abgeben, in Sachen, die ihre Kunst angehen, entstehen möchten; ferner in allen, diese Medicinalordnung angehenden Uebertretungsfällen (insofern diese nicht in die Kriminalität schlagen, und sodann

*) Die ärztliche Prüfungs-Behörde für das Königreich Hannover bestimmt die Königliche Verordnung vom 18ten December 1818. (G. S. v. 1819 1ste Abtheilung S. 3.)

dann vor das ihnen eigene Forum nach wie vor verbleiben) allein die Untersuchung anzustellen, und nach Inhalt dieser Medicinal-Ordnung das Urtheil zu sprechen haben. Wie Wir denn hierdurch alle diese Sachen und Personen, so weit solches ihre Kunst angehen, und sie vor das Kriminal-Forum, wie vorhin gesagt, nicht gehören, ausdrücklich von der gemeinen Gerichtsbarkeit eximiren, und ihnen bey Unserm Kollegio mediko ihr forum privilegiatum anweisen. Jedoch soll

f) das Kollegium Medikum in allen diesen Sachen ohne Weitläuftigkeit des Processes, nach kurzem mündlichen, oder schriftlichen Anbringen der Partheyen, summarisch verfahren, auch zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, den Partheyen nicht verstattet seyn, in solchen Sachen Advokaten anzunehmen und für sich sprechen zu lassen; es wäre dann, daß der Sachen Wichtigkeit halber, solches, in vorkommenden besondern Falle von Unserm Kollegio erlaubet würde.

§. 12.

Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung.

Gleichwie es nun Unsre ernstliche Willensmeinung ist: daß künftig Niemand in Unserm Hochstifte mit innerlichen oder äußerlichen Kuren, oder Ausgebung der Arzneymittel, zu thun haben soll, als allein diejenigen, welche von Unserem Kollegio mediko desfalls geprüft, und dazu authorisirt sind; So sollen alle diejenigen, welche sich außer diesem Wege in die Heilung der Krankheiten und Gebrechen, oder Austheilung und den Verkauf der Arzneymittel mischen wollten, nach weitern Inhalt dieser Medicinal-Ordnung nachdrücklich bestraft werden.

§. 13.

Legitimation der zum Korpus Medicum gehörigen Personen, und wie diese geschehen soll.

So viel aber die jetzt schon im Lande praktizirenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen betrifft, so lassen Wir zwar geschehen, daß solche bis zu weiterer Verfügung ihre Kunst forttreiben; damit aber das Kollegium medikum auch wegen dieser, nach und nach die

die nöthigen Anordnungen treffen, und einem Jeden den seiner Geschicklichkeit angemessenen Wirkungskreis anweisen könne; So verordnen Wir hierdurch weiter, daß alle wirklich vorhandene Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen innerhalb sechs Wochen nach Publikation dieser Medicinal-Ordnung, ihre in Händen habende Privilegia, Patente, Lehrbriefe und Attestate, sowohl in Original als Abschrift, an jedes Orts-Obrigkeit oder Beamten, unter welchen sie bis dahin gestanden, einliefern; worauf der Beamte, wenn er die Abschrift den Originalien gleichlautend befunden, letztere an die Eigenthümer zurück geben, erstere aber vidimiren, und nebst einer Nachricht von dem Orte des Aufenthalts solcher Personen, von ihrem Alter, und wie lange sie bereits in dieser Qualität gedienet, auch von der Beschaffenheit ihrer sonstigen Aufführung an das Kollegium medikum unentgeldlich einschicken soll.

§. 14.

Wie das Kollegium hierauf verfahren soll.

Das Kollegium medikum hat hierauf alle diese von den Beamten, und Orts-Obrigkeiten eingeschickten Nachrichten, Lehrbriefe und Patente zu untersuchen, demnächst aber nicht allein diejenigen, welche vorhin noch keine ausdrückliche Erlaubniß zu praktiziren, oder Arzney auszugeben erhalten haben, sondern auch jene, welche bereits vorhin auf irgend eine Art dazu authorisiret sind, und das Kollegium es dennoch für nöthig oder nützlich erachten sollte, von neuem vorzuladen, und ihre Geschicklichkeit, sammt der Beschaffenheit ihrer bisherigen Aufführung zu prüfen, und nach dem Befinden, ihre in Händen habende Erlaubniß zu bestätigen, einzuschränken oder ganz aufzuheben.

§. 15.

Strafe der Ungehorsamen.

In dieser Absicht befehlen Wir allen und jeden, welche sich mit vorgemeldeten Kunstgeschäften auf irgend eine Art abgeben, auf Erfordern Unsers Kollegii Medici sich gehorsamlich einzustellen, sich der nöthigen Prüfung zu unterwerfen, und den ihnen darauf ertheilten Vorschrif-

schriften genau nachzuleben, auf den Uebertretungsfall aber der, in den hiernach angefügten Medicinalgesetzen ihnen angedrobeten Strafe, auch nach Befinden der Umstände, der Suspension oder Remotion ab officio und Praxi, zu gewärtigen. Gleichwie Wir denn

§. 16.

Beamte und Obrigkeiten sollen dem Kollegio allen Vorschub und Hülfe leisten.

Unserm Kollegio mediko hiermit überhaupt die Macht und Gewalt ertheilen, die Widerspenstigen und Kontumazes durch Pönalbefehle und wirkliche Poen zu koerziren, und allen Obrigkeiten und Beamten ernstlich anbefehlen, sowol hierin, als wegen andrer Untersuchungen, dem Kollegio mediko, auf dessen Requisition und Anschreiben, allen Vorschub und schleunige Hülfleistung zu erweisen; allermaaßen Wir denn auf geschehene Anzeige Unsers Kollegii medici an Unsere höchste Person, oder Unsere nachgesetzte fürstl. Regierung die Saumseligen, oder gar Widerspenstigen mit Geld oder anderer Strafe zur geziemenden Befolgung dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung anhalten zu lassen wissen werden.

§. 17.

Die Strafgelder gehören der Medicinalkasse.

Die von dem Kollegio in vorkömmenden, und unten an gehörigen Orten zum Theil näher bestimmten Uebertretungsfällen erkannten Strafen, sollen sofort beygetrieben werden, und Wir widmen selbige von nun an hiermit gnädigst zur Beyhülfe der Errichtung einer Medicinalkasse, in der Maaß und Absicht, wie solches bereits in dem Promemoria von Unsrer fürstl. Landtagskommißion unterm 13ten November vorigen Jahrs löbl. Ständen vorgelegt worden, und worüber zu seiner Zeit das Nähere der Einrichtung halber verfüget werden soll.

§. 18.

Wann, und wie der Rekurs von dem Kollegio

Ob nun gleich gegen alle diese Verfügungen und rechtliche Entscheidungen des Kollegii Medici, der Regel nach, keine Rechtsmittel zugelassen

lassen seyn sollen; so verstatten Wir doch gnädigst, daß, dafern die Sache eine 20 Rthlr. übersteigende Summe, es sey an Geld-Strafe oder Kosten-Ersetzung, oder eine mehr, als ein Jahr lange Suspension, oder gar Remotion a praxi beträfe, in solchen Fällen demjenigen, so etwa gravirt zu seyn vermeinen möchte, der Rekurs zu Unsrer nachgesetzten Regierung tanquam a commissario ad committentem, dergestalt bevorbleibe, daß er sein vermeintes Gravamen in Zeit von 14 Tagen als einer hiermit angesetzten legalen und peremtorischen Frist nach Publikation des Urtheils, bey besagter Regierung vorbringe und justifizire, woranf diese dann ohne weitere Fristverstattung, Akta mit Bericht, den das Kollegium medikum binnen acht Tagen ohnfehlbar und unentgeldlich erstatten soll, abzufordern, und solchemnach entweder den genommenen Rekurs sofort abzuschlagen, oder auf nachzulassenden Gegenbericht die Sache ungesäumt, endlich und rechtlich zu entscheiden hat.

zur Fürstl. Regierung genommen werden kann und soll.

Zweites Kapitel.

Von den Amts- und Stadt-Physicis, auch anderen medicinae practicis, und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

In jedem Unserer Aemter wenigstens der größeren, oder in einem Distrikt von zwey bis drey kleineren, soll ein Physikus angestellet, und das Subjekt dazu Uns von Unserem Kollegio mediko vorgeschlagen werden. Auch erlauben Wir Unseren vier schriftsäßigen größeren Land-Städten, so wie bisher geschehen, auch ferner einen Stadt-Physikum zu ernennen und anzustellen, jedoch daß dieser sich nicht minder gleich anderen Amts-Physicis und medicinae practicis dieser Verordnung und der Direktion des Kollegii medici in allem unterwerfe.

Von Anordnung der Amts- und Stadt-Physikorum.

§. 2.

Sowol der Amts- als Stadt-Physikus muß ein ehrlicher, geschickter, gottesfürchtiger, und seines guten Wandels halber bekannter medicinae

Eigenschaften derselben.

cinae practicus und benebst auf einer Universität in dieser Wissenschaft legitime promotus seyn, nicht gar zu jung, und so viel möglich, wenigstens fünf bis sechs Jahr in Praxi begriffen gewesen seyn.

§. 3.

Prüfung und Beeidigung der Amts- und Stadt-Physikorum.

So wie alle diejenigen, welche in Unserem Hochstifte praxin medicam üben wollen, sich dem Examini und der Approbation des Kollegii medici unterwerfen, solchemnach auf diese Verordnung, und die ihrem Berufe anklebende Geschäfte verpflichtet werden müssen; (siehe Kap. 1. §. 10. 11.) so ist auch in Ansehung des Examens der Amts- und Stadt-Physikorum hierunter keine Ausnahme, auch in dem Falle nicht, wenn selbige bereits in diesem Amte gestanden, und das Kollegium dennoch aus gewissen Ursachen das Examen für nöthig finden möchte; nur in Ansehung der Verpflichtung der von Unseren schriftsäßigen vier Land-Städten angestellten, oder künftig anzustellenden Stadt-Physikorum lassen Wir geschehen, daß diese, wenn sie bereits vor dem Magistrat in Eid und Pflicht genommen, sich gleichwol beym Kollegio mediko sistiren, um ihr Beeidigungs-Protokoll sammt der von ihnen beschwornen Formul zu präsentiren, und mittelst Handgelöbnisses, sowohl die demselben zu leistenden Parition, als genqueste Befolgung Unserer Medicinal-Ordnung zu stipuliren.

§. 4.

Physici sollen in beschriebenen Fällen Bericht erstatten,

Wie nun physici ratione ihres officii unter specialer Aufsicht Unsers Kollegii medici stehen, von demselben dependiren, an selbiges in allen zweifelhaften Fällen, auch bey kontagieusen Krankheiten, als z. E. Ruhren, Faul- und Fleckfiebern, bösartigen Blattern und dergleichen, ihre Berichte abstatten und von dannen Verhaltungsmaaße erhalten; so sollen dieselben auch

§. 5.

sollen auf genaue Befolgung dieser Ordnung wachen.

nach Anweisung dieser Unserer Medicinal-Ordnung überhaupt, denen in ihrem Distrikt, Amt oder Stadt sich hervorthuenden Mißbräuchen,

Män-

Mängeln und Gebrechen abzuhelfen suchen, gute Ordnung in allen Stücken herstellen und unterhalten, äußersten Fleißes aber dahin sehen, daß auch Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen der Medicinal-Ordnung allenthalben nachleben, alle Pfuschereyen hingegen unterdrükket werden.

§. 6.

Für Erhaltung der Gesundheit sorgen, und Bericht erstatten.

Insbesondere aber sollen Physici durch erlangte gründliche Wissenschaft und Erfahrung in allen Theilen der Arzneykunst, die in ihrem Amte oder Distrikte befindlichen Menschen an ihrer Gesundheit zu beschützen, ihre pflichtmäßige Sorgfalt seyn lassen, nicht minder gegen einschleichende Seuchen sowohl bey Menschen, als nützlichem Vieh, mögliche Hülfsmittel zu erfinden, und dienliche Veranstaltung vorzukehren, fähig und schuldig seyn, damit solchem Uebel bey Zeiten gesteuert werde, und es nicht weiter um sich greifen möge;

Wie denn Physici überhaupt auf alles, was Störung in oeconomia animali verursachen kann, fleißig achten, davon bey Unserm collegio medico et sanitatis Anzeige thun, und wenigstens alle Vierteljahr einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihnen untergebenen Aemter und Bezirke abstatten sollen.

§. 7.

Ihre Pflicht bey gerichtlichen Disquisitionen.

Bey Disquisitionen, welche entweder per cultrum anatomicum oder durch andere zuverläßige Data determiniret werden müssen, soll der Amts- oder Stadtphysikus, in dessen Distrikt oder Stadt die Disquisition anzustellen, adhibiret werden, und diese, wie sich ohnehin verstehet, auf ihren geleisteten Eid verbunden seyn, alle gewissenhafte Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und über gefundene Läsion oder Umstände ihr visum repertum und gründlichen Bericht ad forum competens, so wie auch dem Kollegio mediko ein Exemplar davon zur Nachricht einzusenden.

§. 8.

Physici sollen in vorkommenden Fällen Reitpferde oder Vorspann unentgeldlich, auch billige Belohnung haben.

Wenn sich in einem Amte oder Distrikte ansteckende Krankheiten, Seuchen, oder andere dergleichen Vorfälle begeben, weshalben der Physikus Pflichten halber reisen und sich an Orten, wo es nöthig, begeben müßte, so soll das Amt oder der Distrikt die nöthigen Pferde zum Reiten, oder Vorspann geben, der Physikus aber für seine Mühe nebst den Kosten eine billige Vergeltung aus der zu errichtenden Medicinalkasse empfangen.

§. 9.

Aufsicht der Physikorum auf die Apotheken.

Auch sollen Amts- und Stadtphysici in Ansehung der in ihrem Bezirk sich findenden Apotheken sich bemühen: daß diese der unten näher bestimmten, den Apothekern vorgeschriebenen Verordnung und Taxe allenthalben aufs genaueste einfolgen und dieselbe im geringsten nicht überschreiten, alle die in dem durch diese Verordnung approbirten Dispensatorio verzeichneten Waaren und Species aber allstets in quantitate et qualitate vorräthig haben; wannenhero denn Physici die Apotheken für sich allein, und außer den a collegio medico zu verfügenden gewöhnlichen Visitationen öfters besuchen, auch den Apothekern und Gesellen mit gutem Rath und nützlicher Vorschrift an Hand gehen sollen.

§. 10.

Von ihrer Abwesenheit, und wie sie sich zur Zeit graßirender Krankheiten zu verhalten haben.

Gleicher Gestalt sollen Amtsphysici ohne Vorbewußt Unsers Kollegii medici sich nie über 4 Tage außer ihrem Amtsbezirk aufhalten.

Zu Zeiten graßirender Krankheiten aber müssen sie sich beständig in den damit behafteten Gegenden finden lassen, jedoch im Fall der Noth oder wenn sie selbst krank wären, auf beschehene Anzeige an das collegium medicum et sanitatis und von dannen erfolgte Approbation soll ihnen verstattet seyn, einen andern geschickten Medikum an ihrer Statt zu substituiren. Gleichwie dann, und wie schon vorhin errinnert, in

sol-

solchem Falle der geringsten Anzeige von Kontagion, Seuche oder epidemischen Krankheit, Physici ohne Unterschied verbunden sind, nicht allein an das collegium medicum et sanitatis schleunigen Bericht zu erlassen, sondern auch mit des Ors-Obrigkeit die besten Verwahrungs- und Hülfsmittel vor der Hand sofort zu koncertiren und anzuwenden zu suchen, sodann wöchentlich von dem Zunehmen, oder Verminderung des Uebels zu referiren, und die adhibirten Mittel und methodum curandi anzuzeigen.

§. 11.

Obsorge für die Gesundheit des nützlichen Viehes.

Letztlich liegt denen Physicis ob, sich auf gute und leicht applikable Mittel zu befleißigen, welche den Seuchen und Sterben des Viehes abhelfen können, wie sie denn, im Fall sie gewisse präservativische Mittel für das Vieh wüßten, schuldig sind, solche den Herrschaften und Unterthanen in ihrem Bezirk zu eröffnen und zu kommuniciren, damit solche davon zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh Gebrauch machen können.

§. 12.

Der Medikorum Legitimation, Examen und Approbation.

So viel nun die medicos und medicinae practicos überhaupt anlanget, so wiederholen Wir anhero, was in Ansehung derselben Legitimation, Erlangung der Fakultät zur Praxis und Verpflichtung oben §. 3. ferner Kap. 1. §. 13. verordnet worden; als wovon auch ein auf Universitäten graduirter Doktor, wenn er im hiesigen Lande sich niederlassen und seine Kunst ausüben will, nicht befreyet seyn soll.

§. 13.

Wie das Examen anzustellen.

Das Examen selbst geschiehet auf nachstehende Weise:

a) daß dem Examinando ein oder mehrere Sätze nach Ermessen des Kollegii zur schriftlichen Ausarbeitung vorgegeben werden.

b) Dieses Ausarbeiten in der Wohnung eines a collegio zu ernennenden Mitgliedes geschehe, und

c) das Zimmer nicht eher als nach geendigter und versiegelter Arbeit von dem in Prüfung seyenden Arzt verlassen, mithin dadurch aller Verdacht fremder Hülfe vermieden werde.

§. 14.

Fortsetzung des vorigen.

Nachdem die versiegelte Ausarbeitung dem Kollegio übergeben ist, so wird sie in demselben öffentlich entsiegelt, und dem Membro, in dessen Wohnung der Probeaufsatz gemacht, zur Recension zugestellet, welches dann hernach seine Meinung darüber schriftlich abfasset und vorbringet.

§. 15.

Weitere Fortsetzung.

Das tentamen orale geschiehet hierauf vor versammeltem Kollegii und zwar dergestalt, daß sowohl die Fragen als Antworten, deutlich und umständlich zum Protokoll niedergeschrieben werden.

§. 16.

Pflichten des Kollegii bey Ertheilung der Approbation zur Praxis.

Nach dem sich findenden Maaß der Geschicklichkeit ist sodann die Erlaubniß zum Prakticiren entweder allgemein zu ertheilen, oder auf eine gewisse bestimmte Weise vorerst, und bis zu weiterer Qualifikation zu beschränken, oder ganz abzuschlagen; und Wir versehen Uns zu der Rechtschaffenheit der Mitglieder Unseres Kollegii und derselben Uns geleisteten Eid und Pflichten, daß sie hierunter keinem zu Liebe oder Leide aus irgend einem Grunde zu handeln, sich je zur Last kommen lassen werden.

§. 17.

Vorzügliche Eigenschaften zu einem Land-

Wer sich aber künftig zu einem Land-, Amts- oder Stadtphysikate Hoffnung machen will, der muß ein geschickter Arzt seyn und hierneben noch

die

die gehörige Kenntniß der Zergliederungskunst, der gerichtlichen Arzney-kunde der Wundarzney und Apothekerkunst erworben haben. Die Kenntniß der medicinae legalis ist ihm bey der Verfertigung eines visi reperti, die Apothekerkunst bey der Visitation der Apotheken, die Chirurgie zum Beystande der Wundärzte nöthig. Hat er sich daneben mit dem Theile der Wundarzney, welcher die Geburtshülfe betrift, gut bekannt gemacht, so soll ihm dieses bey Unserm Kollegio medico zu einer vorzüglichen Empfehlung dienen. Amts- oder Stadtphysikate.

§. 18.

Damit auch das Publikum von der verschiedenen Fähigkeit seiner Aerzte einiger Maaßen unterrichtet werde, so soll ein jeder Arzt, wie vorhin gesagt, mit einem Patente versehen werden, welches seiner Geschicklichkeit angemessen ist, und das Maaß der Erlaubniß der Praxis enthält. Einrichtuug der Patente zur Praxis, derselben Produkzion und Insinuation.

Dieses Patent soll nun ferner der approbirte Arzt der Obrigkeit, und dem Physiko des Amts, wo er wohnet, vorzeigen, und die Kopei davon in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen.

§. 19.

Alle Aerzte, welche von Unserm Kollegio ohne Einschränkung approbiret, dürfen einen jungen Arzt anführen, zu ihren Kranken, jedoch auf ihre Gefahr und Verantwortung schicken, und sich desselben bedienen, ohne daß der junge Arzt nöthig hätte, sich zuvor vor dem Kollegio zu stellen. Wenn er aber demnächst selbst, ohne Anführung prakticiren will, so muß er die Prüfung ausstehen, und, wie zuvor gemeldet ist, sein Patent erhalten haben. Anführung junger Aerzte zur Praxis.

§. 20.

Aerzte, welche nicht in diesem Hochstifte wohnen, dahin aber von den Kranken berufen werden, können zwar frey, und ohne, daß sie sich Von auswärtigen Aerzten, und derselben Prakticiren.

sich desfalls bey dem Kollegio melden, prakticiren, sie müssen jedoch im Rufe der Geschicklichkeit stehen, und von ihrer Landes-Obrigkeit approbiret seyn.

§. 21.

Die Einheimischen bleiben in ihrer bisherigen Praxis, bis ein andres verordnet.

Was aber Unsre jetzigen Aerzte anlanget, so prakticiren und handeln sie, wie sie bisher gewohnt gewesen sind, und bis sie von dem Kollegio werden vorgeladen werden, um ihre Prüfungen auszustehen. Wenn sie aber werden vorgefordert werden, so müssen sie entweder erscheinen, oder hinlängliche Ursachen ihres Nichterscheinens anzeigen.

§. 22.

Strafe der Ungehorsamen

Wer keine hinlängliche Ursachen seines Ausbleibens angezeiget hat, und auch nicht erschienen ist, giebt das Erstemal 10 Rthlr. Strafe.

Wenn er das Zweytemal, ohne hinlängliche Ursachen zurück bleibt, zahlt er 20 Rthlr., und wenn er auf die dritte Vorladung nicht erscheint, so ist ihm sofort alle Praxis so lange verboten, bis er sich gefügt hat.

§. 23.

Ein Medikus, der zugleich die Chirurgie treiben will, muß hierzu besondere Erlaubniß haben.

Aerzte, welche sich auf die Wundarzney gelegt haben, und diese auszuüben verlangen, müssen sich deswegen bey dem Kollegio melden. Wenn es ihnen an der erforderlichen Fähigkeit nicht fehlet, so soll hierzu die Erlaubniß in das Patent eingerücket werden.

§. 24.

Erläuterung des Vorigen.

Eben so soll es gehalten werden, wenn sich ein Arzt nur auf einen oder andern Theil der Wundarzney, z. B. auf das Staarstechen, die Geburtshülfe ꝛc. mit besonderem Fleiße geleget hat.

§. 25.

§. 25.

Allgemeine und besondere Pflichten und Eigenschaften eines approbirten Medikus.

Sollen alle solchergestalt von Unserm Kollegio mediko examinirte, approbirte, und mit Eid und Pflicht belegte medicinae practici sich jederzeit eines guten, sittsamen und gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen; gegen jedermann sowohl, als unter einander sich bescheiden und einträchtig aufführen; keiner dem andern so wenig in Ansehung des Leumuths und Geschicklichkeit, als der habenden Praxis nachtheilig seyn, oder die Patienten mit Verkleinerung des anderen Verdiensten an sich ziehen, nach ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich genau erkundigen, die ihnen entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen Niemanden offenbaren, bey Konkurrenz und Konferenzen über eines Patienten Krankheit, ohne Affekte und Partheilichkeit desselben Wohlfahrt und Genesung mit gemeinschaftlichen Rath und Kräften zu befördern suchen, dem Patienten nicht etwa heimlich, ohne des andern Medici Wissen und Willen, etwas verordnen, oder selbst präparirte, dem andern Mediko unbekannte Medicin reichen; und überhaupt in Verrichtung ihres Amts sich desselben Wichtigkeit, zugleich auch dieses erinnern sollen: wie ihre etwanige Fahrläßigkeit allemal eine Art des Mordes in sich fasse, wovon sie Gott dem Allmächtigen demnächst schwere Rechenschaft zu geben haben; immaaßen denn sothane ihre Fahrläßigkeit, wenn sie erweislich zu machen ist, und bey Unserem collegio medico et sanitatis angebracht wird, auch vom gedachten Kollegio mit Remotion a praxi oder auf andere nachdrückliche Art pro gradu negligentiae oder gar culpae geahndet werden soll.

§. 26.

Verhalten der Medikorum] in zweifelhaften Fällen.

Finden sich zweifelhafte Fälle, worin ihre Erfahrung nicht zureichet, so mögen sie solche dem Kollegio mediko schriftlich oder mündlich vortragen, und sich bey solchem Raths erholen. Das Kollegium medikum aber soll dergleichen Kasus, sammt dem Gutachten sammeln, damit solche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können.

§. 27.

§. 27.

Derselben Aufsicht auf die Apotheken.

Mit Chirurgis, Apothekern, Badern und Hebammen sollen Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen seyn, sich aber aller Kollusion mit selbigen zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Wie denn Medici darauf, daß die Apotheker die Rezepte der Vorschrift gemäß, genau machen, nicht minder auch darauf: daß dieselbe die Taxe der Medikamente nicht überschreiten, ihre medicamenta chymica et composita, nach dem von Uns gnädigst approbirten Herzoglich Braunschweigischen Dispensatorio verfertigen, aufs genaueste Acht haben, und Falls sie solches nicht fänden, dem Kollegio medico davon Bericht und Anzeige thun sollen.

§. 28.

Aerzte dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht dispensiren.

Kein Arzt soll Arzneien ausgeben, oder damit handeln dürfen, ausser, in wie weit er hiezu von dem Kollegio die Erlaubniß erhalten hat; als wovon demnächst, wenn von den Apothekern die Rede, das Weitere vorkommen wird.

§. 29.

Wie receptirt werden soll.

Unter den Recepten, welche der Arzt verordnet, soll sein Name und der Name dessen, für den es verschrieben worden, angetroffen werden. Der Apotheker setzet sodann das Datum darzu, da er es verfertiget, und auch, da er es repetiret.

Gleichwohl bey solchen Krankheiten, welche der Patient verschwiegen haben will, ist es dem Arzt erlaubt, statt des wahren Namen des Kranken, einen erdichteten darunter zu schreiben.

§. 30.

Erläuterung des Vorigen.

Wenn die Aerzte den Apothekern, Wundärzten oder andern ein Recept diktiren, so müssen sie es nachiesen und unterschreiben. Alsdenn

sol,

sollen die Recepte angesehen werden, als wenn sie der Arzt von Wort zu Wort geschrieben hätte. Auf den Arzt, der unterschrieben hat, fällt daher alle Verantwortung.

§. 31.

Der Aerzte gemeinschaftliche Hülfleistung in ihren Berufsgeschäften.

Wenn ein Arzt auswärts berufen wird, so soll ein jeder andrer Arzt, der dazu begehret wird, seine Kranken, bis zur Zurückkunft zu besorgen schuldig seyn.

§. 32.

Von dem Falle, wenn der Patient einen andern Arzt annimmt.

Unterweilen geschieht es, daß ein Kranker mit seinem Arzt unzufrieden ist, und statt desselben einen andern begehrt, in diesem Fall soll der erste Arzt, wenn er geziemend darum ersucht wird, dem folgenden von dem Verlaufe der Krankheit die gehörige Nachricht ohne alle Ausnahme und Einwendung geben; dieser hingegen in gleicher Maaße schuldig seyn, den Patienten, der es verlangt hat, zu besorgen.

§. 33.

Von dem Verhalten, wenn mehrere Aerzte einen Kranken besorgen.

Ebenfalls ist es dem Kranken oft sehr zuträglich, wenn mehr Aerzte sein Wohl besorgen, wenn daher ein andrer Arzt zu einem Kranken mitberufen wird, so sollen beyde den Kranken gemeinschaftlich und gewissenhaft besorgen, hingegen aller Zänkereyen, und vornehmlich in Gegenwart des Kranken sich auf alle Weise enthalten.

§. 34.

Fortsetzung des Vorigen.

Wenn demnach mehrere Aerzte einen Kranken besorgen, so soll keiner allein, außer im Nothfalle, ein Recept verschreiben. Wenn dieses aber geschehen ist; so soll das Recept dem andern Arzte, sobald es sich thun läßt, zur Einsicht überliefert werden, damit beide im Stande bleiben, die Kur in der gehörigen Ordnung zu verfolgen.

§. 35.

Vom Arztlohn.

Bey angetretenen Kuren sollen Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie an sich sind, noch weniger aber um ein ausserordentliches Arztlohn transigiren, sondern sich mit billiger Vergeltung begnügen lassen; von Armen aber, als welchen sie sowohl, wie Reichen, mit Rath und Hülfe beyzuspringen schuldig sind, die Belohnung nicht so genau abheischen, vielmehr denselben auch unentgeldlich mit Rath und Hülfe beystehen; Dagegen soll ihnen überall zu Erlangung billiger Bezahlung die schleunigste Hülfe geleistet werden.

§. 36.

Pflichten des Arztes, besonders bey gefährlichen Kranken.

Besonders werden Medici bey allen ihren Kuren als geschickte Dogmatici verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones machen, die wahren Ursachen bestimmen, und darauf die bequemen Hülfsmittel suchen und gründen; sodann den Ausgang der Krankheit wohl beurtheilen, den Patienten aber, oder dessen Angehörige, weder zur Verwegenheit noch allzugroßer Zaghaftigkeit verleiten, gleichwohl so bald sich einige, obgleich annoch entfernte Gefahr zeiget, die Seelenversorgung unabläßig zu erinnern nicht unterlassen.

§. 37.

Die ihnen vorkommenden sündlichen Anmuthungen sollen sie der Obrigkeit anzeigen.

Kommen ihnen sündliche Anmuthungen, unter Versprechung vieles Geldes und außerordentlichen Lohns vor; so sollen sich dieselben ihres geleisteten Eides erinnern, und darin nicht willigen, vielmehr davon der Obrigkeit gebührende Anzeige thun.

§. 38.

Der Aerzte Verhalten bey epidemischen Krankheiten.

So wie bey den Amts- und Stadtphysicis bereits verordnet, so sollen auch die übrigen medicinae practici, falls sie einige Zeichen von einschleichender Seuche, Kontagion, oder epidemischer Krankheit bemerken,

von

von dem in dem Amt oder Bezirk angestellten Physiko auch des Orts-Obrigkeit zur nöthigen weiteren Vorkehrung alsofort die Anzeige thun, in dessen Unterbleibung aber der nachdrücklichsten Ahndung ausgestellet seyn.

Drittes Kapitel.

Von Chirurgis, oder Wundärzten und Badern, und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Wundärzte und Bader sollen von Unserm Kollegio nach gleichen Gesetzen behandelt werden. Das Kollegium soll daher nicht darauf sehen, wo er gelernet hat, ob er ein Bader, oder Wundarzt heißt, sondern nur, in wie weit der Mann geschickt ist, und dem Publiko dienen kann.

§. 2.

Anordnung der Amtschirurgen, derselben Eigenschaften, und Pflichten.

Vorzüglich aber soll das Kollegium dahin sehen, daß in jedem Amte, wenigstens den größern Unsers Hochstifts ein in allen Theilen der Chirurgie so viel möglich wohl erfahrner und geschickter Wundarzt, der zugleich seines guten Wandels halber bekannt und rechtschaffen ist, angestellet werde. Diesem soll das Prädikat als Amtschirurgus beygeleget und selbiger zu den vorfallenden disquisitionibus judicialibus, nach Maaß und Weise wie Kap. 2. §. 7. von Amtsphysicis verordnet, statt des Landchirurgi zugezogen werden; wie denn auch derselbe ebenfalls verbunden ist, auf die übrigen in dem Amte oder Bezirk befindlichen patentisirten Bader, Wundärzte und Hebammen, derselben Aufführung, und genaue Haltung dieser Medicinal-Ordnung mit zu wachen, und in vorkommenden Fällen der Art sowohl, als auch von etwa sich äussernden epidemischen Krankheiten, dem Amtsphysiko sofort die schuldige Anzeige zu thun.

§. 3.

Der Amtschirurgorum Praxis soll erweitert und begünstiget werden.

Eine und zwar vornemliche Ursache der Beschwerlichkeit, geschickte Wundärzte in den Aemtern und auf dem Lande zu haben, hat der bisherigen Erfahrung nach darin beruhet: daß die Amtsdörfer und Ortschaften fast durchgehends mit unerfahrnen Badern und Barbierern übersetzt gewesen, welche, da sie das jährlich sicher eingehende Geld für Barbieren, Schröpfen und Aderlassen ꝛc. zu sich ziehen, jenen nicht so viel übrig lassen, daß sie von ihrer Kunst und Wissenschaft, wie sie es wohl verdienten, leben können.

Ein anderes und eben so großes Uebel, so aus diesem Umstand fließet, ist auch das: daß geschickte Wundärzte wegen Mangel der Kunstgeschäfte außer Stand bleiben, Gesellen und Lehrlinge zu halten und anzunehmen, und folglich dadurch auch ein auf die Zukunft sich verbreitender gar wichtiger Schade veranlasset und unterhalten werde.

Diesem nun abzuhelfen, und künftig vorzukommen, so wollen Wir ernstlich: daß dem anzustellenden Amtschirurgo, zu seinem bequemern Unterhalt, und damit er im Stande seyn möge, Gesellen und Lehrlinge zu halten und anzuziehen, drey, vier, auch wohl fünf Dörfer, nach Verhältniß ihrer Größe und Lage, (welche dem von dem Amtschirurgo zu wählenden, oder ihm anzuweisenden Wohnungsort am nächsten liegen,) untergeben werden sollen, um die darin vorfallenden gewöhnlichen Kunstgeschäfte, als Barbieren, Schröpfen, Aderlassen, allein und mit Ausschluß eines jeden andern Baders oder Barbiers, (jedoch wie sich von selbst verstehet, daß den Einwohnern sich unter einander zu barbieren, dadurch nicht benommen sey,) zu treiben, und durch Gesellen und Lehrlinge, falls diese die nöthige Geschicklichkeit dazu haben, ausüben zu lassen.

Wir befehlen demnach Unserm Kollegio mediko dahin zu sehen, daß die zu Ausführung dieses Gegenstandes nöthigen Mittel und Maaßregeln

geln ungesäumt vorgekehret, und die an den, dem Amtschirurgo, wie vorgedacht, anzuweisenden Orten anjetzo befindlichen Barbierer oder sogenannten Bader in andere entlegenere Dörfer versetzet werden.

§. 4.

Alle Wundärzte sollen geprüft werden.

Von dem Examen, wie bereits mehrmahlen gedacht, ist keiner frey, dasselbe soll vor versammeltem Kollegio geschehen und dieses genau erforschen, wie weit die Fähigkeit eines jeden Wundarztes gehe, und deswegen sind sie miteinander nach und nach vorzuladen. Bis daß dieses geschiehet, mögen sie ihre Kunst, wie sie bisher gewohnt gewesen, treiben.

§. 5.

Erläuterung des Vorigen und besonders in Ansehung derer, die sich künftig niederlassen.

Die sich aber künftig in Unserm Hochstift setzen wollen, sollen sich zuvor bey dem Kollegio angeben, und nicht eher prakticiren dürfen, bis sie ihr Examen überstanden haben.

§. 6.

Wie das Examen anzustellen.

Um das Maaß der Geschicklichkeit zu erfahren, sollen dieselben über die Wundarzney genau geprüft, die Fragen und Antworten so viel möglich zum Protokoll niedergeschrieben, und in keiner Sitzung mehr vorgenommen werden, als worüber hinlänglich examiniret werden kann.

§. 7.

Abtheilung der Wundärzte in drey Klassen.

Hiernach nun bestimmt sich die zu ertheilende mehr oder minder eingeschränkte Erlaubniß zum Prakticiren von selbst; und können demnach füglich die Wundärzte in drey Klassen eingetheilet werden.

Zu der ersten sind zu rechnen diejenigen, welche in allen Theilen der Chirurgie wohl erfahren, mithin nicht allein wissen, wie man verschie-

schiedene chirurgische Krankheiten durch Arzneyen und mancherley Kunstgriffe, ohne Operation heben könne, sondern sich noch darneben, mit den meistens vorkommenden Operationen selber bekannt und darzu brauchbar gemacht haben, und diesen soll eine allgemeine Erlaubniß ihre Kunst zu üben ertheilet, auch aus dieser Klasse alle künftig anzustellende Amtschirurgi genommen werden.

Zu der zweyten: diejenigen, welche sich nicht sowohl der Manual-Chirurgie, als desjenigen Theils der Wundarzneykunst befleißigen, der mittelst Anwendung äußerlicher medicinischer Dinge, Pflaster, Salben, Umschläge, u. d. gl. Wunden, Geschwülste, Entzündungen, Geschwüre und andere Schaden mehr, zu heilen suchet: daneben höchstens Beinbrüche und Verrenkungen zu besorgen wissen.

Zu der dritten: gehören endlich alle diejenigen, die sich blos mit Barbieren, Aderlassen, Schröpfen, ohne andere weitere Kunstwissenschaft zu besitzen, abgeben.

§. 8.

Die Erlaubnißscheine sollen bestimmt ertheilet, produciret und insinuiret werden.

In den Erlaubniß-Scheinen zur Praxis soll soviel möglich eines jeden Fähigkeit, und zu welcher Klasse er gehöret, benannt und ausgedruckt, und ein jeder, sobald er sich in die Praxis begiebt, bey 5 Rthlr. Strafe verbunden seyn, der Obrigkeit und dem Physiko des Amts, wo er wohnet, das erhaltene Patent vorzuzeigen, und die Kopei davon in das Gerichts-Protokoll eintragen zu lassen.

§. 9.

Wiederholung des Examens, wenn es verlangt wird.

Wenn bereits examinirte und in gewisser Maaße approbirte Chirurgi sich nachher befleißigen, und ihre Wissenschaft in ein oder mehreren Fächern der Kunst erweitern, so stehet ihnen frey, darüber ein wiederholtes Examen vom Kollegio medico zu erbitten, welches ihnen dann nicht allein, und zwar unentgeldlich sofort die neue Prüfung zugeste-

hen,

ben, sondern auch, und wenn der Examinatus sich einer höhern Klasse würdig bewiesen hat, darnach die Erweiterung der Erlaubniß unentgeldlich ausfertigen soll.

§. 10.

Verboth aller innerlichen Kuren, außer den bestimmten Fällen.

Der Regel nach darf kein Wundarzt mit innerlichen Arzeneien und deren Gebrauch sich abgeben, es sey dann, daß bey chirurgischen Krankheiten jene nothwendig, und er hierunter seiner Sache genugsam gewiß wäre. Ganz gewiß aber muß es seyn, daß er jene innerliche Kur gut verstehet, gestalten sonst der Fehler in dem Falle, daß er einen Arzt, den er haben kann, nicht zuziehet, ernstlich an ihm gestrafet werden soll.

§. 11.

Desgleichen auser dem Nothfall. Behuthsamkeit im Aderlassen.

Von jener Regel giebt auch noch der Nothfall, und wenn ein Medikus nicht sofort zu haben, mithin Gefahr in dem Verzug wäre, eine billige Ausnahme dar. Jedoch hat der Chirurgus genau zu achten, daß er die Gränzen des Nothfalls nicht überschreitet, gleichwie dann auch selbst das Aderlassen, welches gar oft zur Unzeit geschiehet, in bedenklichen, heftigen und hitzigen Fiebern, oder bey Anzeigen einer andern noch unentwickelten Krankheit, ihnen hiermit bey nachdrücklicher Strafe untersagt ist.

§. 12.

Ihr Verhalten bey gefährlichen oder tödtlichen Verwundungen.

Bekommen sie gefährliche oder gar tödliche Verwundungen zur Kur, so sollen sie es bald nach dem ersten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beschaffenheit der Verletzung anzeigen, damit der Thäter arretiret, und die That, wenn es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben gebührlich geahndet werden könne.

§. 13.

§. 13.

Fortsetzung des Vorigen.

Wenn denn Chirurgi mit Medicis konkuriren, müssen sie die Verwundung treulich und genauest anzeigen, ihre Meinung deutlich entdecken, den Methodum und Kurart aber, welcher gemeinschaftlich konzertirt wird, genau befolgen.

§. 14.

Endlich, da die im zweyten Kapitel, §. 28. 29. 31. 32. 33. 35. 36 und 37 gegebene Vorschrift und Verordnungen in gewisser Maaße auch auf die Wundärzte und derselben Pflichten anwendbar sind; so wird derselben Inhalt dahier in so ferne wiederholet, und deren gleichmäßige Befolgung hiermit ausdrücklich anbefohlen.

Viertes Kapitel.

Von den Apothekern, und dem Verkaufe der Apotheker-Waaren. *)

§. 1.

Apotheken mit tüchtigen Männern zu versehen.

Des Landes Wohl, der Patienten Leben und Gesundheit, auch der Medikorum Ehre und Reputation hängt nicht minder großen Theils von der Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue ab; Unser Kollegium medikum hat dahero sehr genau darauf zu sehen, daß wenigstens die in den größern Städten befindlichen Apotheken mit tüchtigen Männern, welche alles das wissen, was von einem geschickten Apotheker gefordert werden kann, besetzet werden.

§. 2.

*) Bekanntmachung des K. Kabinets-Ministerii die Anordnung einer General-Inspektion über die sämmtlichen Apotheken im Königreiche betreffend, vom 31sten Januar 1818 (G. S. vom 1818 1ste Abth. S. 19.)

§. 2.

Es soll demnach künftig an solchen Orten, wo ein Apotheker von seiner Apotheke und den eingeschickten Recepten nicht leben kann, kein Apotheker hingesetzet und privilegiret werden. An welchen Orten Apotheken zu halten.

§. 3.

Apotheker, die ihrem Amte und Pflichten kein Genügen thun, soll das Kollegium zuerst, und wenn die Uebertretungen nicht gar zu grob, durch Strafen zu bessern suchen, wenn dieses aber nicht hilft, sollen sie ihres, auch titulo oneroso erworbenen Privilegii verlustig werden. Strafe der Apotheker.

§. 4.

Alle, welche künftig eine Apotheke annehmen, und deren Provisores, sollen von dem Kollegio mediko ihrer Geschicklichkeit halber geprüft und patentisiret werden. Auch die wirklich anjetzo in praxi stehenden Apotheker und Provisores sind davon nicht frey, es sey dann, daß das Kollegium medikum von eines oder des andern Geschicklichkeit hinlänglich überzeuget wäre. Den dieser Verordnung angehängten Apothekereyd aber müssen sie alle, ohne Ausnahme, vor dem Kollegio ablegen. Apotheker und Provisores sollen examinirt, approbirt und beeidiget werden.

§. 5.

Keinem ist erlaubt, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, außer wenn er hierzu von Uns ausdrücklich privilegiret wird; dahero Wir dann auch das Dispensiren der Medikamente den Medicis sowohl als Chirurgis hiermit um so mehr allgemein, und bey 5 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall verbieten, da fast durchgängig Unser Hochstift in nicht großen Entfernungen mit Apotheken versehen, und folglich so leicht kein Grund zur Ausnahme von der Regel vorhanden seyn kann. Ohne Privilegium darf keiner dispensiren

§. 6.

Braunschweigsche Taxe zur Richtschnur der Preise.

Zur Richtschnur des Preises im Verkauf der Apothekerwaaren wird ihnen die Herzogl. Braunschweigische Taxe hiermit vorgeschrieben, woran sie sich dergestalt genau zu binden haben, daß sie im Fall der Uebertretung (es sey diese von ihnen selbst, oder ihren Offizinbedienten geschehen) in fünf und, nach Befinden, in zehn und mehr Thaler Strafe verfallen seyn sollen. Da jedoch der Einkaufpreis verschiedener Artikel zu Zeiten merklich variiret, so ist dem Kollegio mediko nicht benommen, vielmehr desselben Obliegenheit, auf jene Vorfälle zu achten, und befindenden Umständen nach bey einem oder andern Artikel die Taxe abzuändern, und den Preis der Billigkeit nach zu bestimmen. *)

§. 7.

Apotheker sollen sich aller Kurarten enthalten und nach dem Braunschweigschen Dispensatorium richten.

Desgleichen sollen sie sich, falls sie von Unserm Kollegio mediko nicht ausdrücklich dazu patentisiret, schlechterdings aller innerlich- und äußerlichen Kurarten, eigenmächtiger Dispensation und Besuchung der Patienten, bey gleichmäßig oben benannter Strafe enthalten, das Herzogl. Braunschweigsche Dispensatorium aber (so hiermit pro lege angenommen wird) sich allenthalben pro norma dienen lassen, und gewärtigen, daß nach solchem ihre Apotheken (falls nicht einem oder andern derselben, nach Beschaffenheit der Lage und Umstände ein besonderes Selekt aus jenem Dispensatorio vorgeschrieben und erlaubt worden) jederzeit visitirt werden.

Wie den

§. 8.

Fortsetzung des Vorigen, und von der Visitation der Apotheker.

Die Apotheker (falls wegen der Lage und Beschaffenheit eines oder andern Orts von Unserm Kollegio, wie vorgesagt, eine besondere Ausnahme nicht verwilliget worden) dahin sehen und dafür responsabel seyn müssen

*) Die eintretende Hannoverische Arznei-Taxe ist vom königlichen Kabinets-Ministerio publicirt den 27ten September 1819. (S. S. für 1819 1 Abthl. S. 89 u. f.)

müssen: daß diejenigen Medikamente, welche in ermeldetem dispensatorio brunsuicensi namentlich aufgeführet worden, in ihren Offizinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich sind; zu welchem Ende denn dieselben schuldig seyn sollen, ihre Offizin, so oft das Kollegium medikum es verordnen möchte, durch einen ihres Mittels, oder andern dazu deputirten Kunstverständigen und unpartheyischen Medikus und Apotheker visitiren zu lassen.

§. 9.

Fernere Gesetze der Visitation.

Wenn die Arzneyen nicht taugen, es rühre solches her, woher es wolle, so sollen sie vor den Augen des Visitators weggeworfen werden, damit sie nicht zum Nachtheile der Kranken angewandt werden können, jedoch falls der Apotheker hierunter zu widersprechen sich berechtigt glauben wollte; so soll die für verwerflich geachtete Waare von beyden Theilen versiegelt und sodann dem Kollegio zur weitern Beurtheilung und Verfügung vorgelegt werden.

§. 10.

Verhalten der Apotheker überhaupt, und besonders,

Mit allen zum foro medico gehörigen Personen sollen Apotheker in gutem Vernehmen leben, die Boten der Patienten aber mit gehöriger Auskunft und Nachricht versehen, ihnen bescheidentlich begegnen, und mit Unterschied des Falles, sie so geschwind, wie möglich, abfertigen.

§. 11.

bey Verfertigung der Recepte, und Einkauf der Waaren.

Bey Zusammensetz, und Verfertigung der Recepte und Präscriptionen sollen sie allen besondern Fleiß anwenden, damit dieselben nach allen Umständen der Vorschrift gemäß gemacht werden. Und damit der Apotheker von der Güte seiner Waaren desto mehr versichert, wenigstens davon genauere Rechenschaft zu geben im Stande sey; so soll er ein

besonderes Buch, worin nebst beygesetztem Dato verzeichnet: wann und von wem er ein jedes Simplex erhalten, imgleichen wo, und von wem die Kompositа zubereitet und erkaufet worden, zu halten, und bey der Visitation vorzulegen verbunden seyn.

§. 12.

Verbot eigenmächtiger Substitution der Ingredienten.

Falls ein Ingrediens, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen sie solches dem Mediko, der das Recept verschrieben, anzeigen, damit derselbe selbst an dessen Statt ein anderes von gleicher Eigenschaft substituiren könne, der Apotheker aber nicht nach seinem Gutdünken was darunter menge, oder weglasse.

§. 13.

Die Verfertigung der Recepte den Lehrburschen so leicht nicht anzuvertrauen.

Finden sich heftig operirende Ingredientien, so sollen solche Recepte, nicht denen Lehrburschen zu verfertigen anvertrauet werden, damit nicht etwan durch Unvorsichtigkeit auf eine oder andere Art gefehlet, und dem Patienten geschadet werde. Gleichwie dann auch überhaupt denen Lehrburschen die Verfertigung der Recepte so leicht nicht anzuvertrauen ist, und Apotheker hierauf genau zu sehen haben.

§. 14.

Verzeichnung der Preise auf die Recepte.

Auf alle Recepte, sie mögen entweder sogleich bezahlet werden, oder auf Rechnung stehen, soll der Apotheker das Datum, da er die Arzney verfertiget hat, und den Preis mit den gewöhnlichen Zahlen schreiben, was dafür bezahlet worden, oder noch bezahlet werden muß.

§. 15.

Apotheker sollen ein paginirtes Buch halten und

Die Apotheker sollen, gleichwie die Kaufleute, ein paginirtes Buch halten, und alle Recepte, welche verfertiget werden, nebst dem Preis so,

sogleich, oder doch wenigstens noch den nemlichen Tag, einschreiben, oder durch den Provisor einschreiben lassen. Aerzte und Wundärzte, welchen eine Apotheke anvertrauet ist, sind hieran gleichfalls gebunden.

Bey Wiederholung der Recepte ist es hinreichend, wenn nur unter dem gehörigen Dato gemeldet wird: das Recept N. N. von jenem Dato sey repetirt worden.

§. 16.

So oft das Kollegium medikum verlanget, dieses Buch einzusehen, muß solches demselben eingeschickt werden, damit das Kollegium von der genauen Haltung der vorgeschriebenen Taxe desto mehr gesichert werde.

dasselbe auf Erfordern vorlegen.

§. 17.

Besonders aber auch haben sich Apotheker mit Verkauf schädlicher Materialien, als opii, arsenici, mercurii sublimati und anderer Menschen und nutzbarem Vieh schädlicher corrosivorum und venenatorum, starker vomitorium, purgantium und emmenagogorum medicamentorum in Acht zu nehmen, damit den Menschen nicht dadurch geschadet werde, und nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine sogenannte Universalmedizin, auch keine composita medicamenta, sine praescripto oder censura medici (siehe §. 7.) zu geben und zu verkaufen. *)

Behutsamkeit beym Verkauf giftiger oder schädlicher Materialien.

Jedoch bleibt ihnen frey, einige composita alterantia, auch gelinde laxantia und lenitiva als Mannam, Cassiam, Tamarinden, Folia Sennae, Rhabarbara und abführende salia, in gemäßigter Dosis zu verkaufen.

Wenn auch obengenannte, oder dergleichen starke Medikamente, und besonders diejenigen, welche giftig sind, oder andere sogenannte abortiva, von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen

be-

*) Bekanntmachung der vormaligen Distrikts-Kommission zu Hildesheim vom 10ten December 1814. (Hagemannsche M. S. f. 1814 Thl. 3. S. 1002.)

begehrt werden sollten; so sollen Apotheker solches dem nächsten Amts, oder Stadtphysiko anzeigen, und nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt nicht anders, als an Personen guten Rufs und Namens, und auf derselben eigenhändigen besiegelten Schein, worin zugleich zu bestimmen, zu welchem Gebrauch solche sollen angewendet werden, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe verkaufen. So wie denn auch Apotheker darauf zu achten haben: daß die Venena und Corrosiva, imgleichen zu deren Abwägung, Vermischung, und übrigen Zubereitungen gehörige eigene Gefäße, Gewichte, Waagen und Instrumente in einem besondern Behältnisse aufbewahret werden.

§. 18.

Allgemeines Gebot wider die Quacksalber und Medicinkrämer.

Da nun ferner in diesem und den vorhergehenden 2ten und 3ten Kapitel umständlich und bestimmt verordnet worden, wer mit innerlichen und äußerlichen Kuren, auch mit dem Verkauf und Dispensiren der Medizin sich abgeben darf; so folget daraus von selbsten: daß das Ausstehen der Quacksalber und Marktschreyer, desgleichen alle heimliche Pfuschereyen ohne Ausnahme der Sache und der Person, nicht minder alle Arzneykrämer in öffentlichen Buden und Privathäusern, in und außer den Märkten, gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Konfiskation der Waare, verboten sey.

Gleichwie Wir denn den Inhalt der unterm 11ten December 1779 bereits erlassenen hiehin gehörigen Verordnung hiemit ausdrücklich wiederholen, und allen Obrigkeiten und Beamten, den Land-, Amts- und Stadtphysicis, Medicis, Chirurgis und allen übrigen zum corpus medicum, gehörigen Personen nochmals ernstlich erinnern, auf dergleichen schädliche Leute, genaue Acht zu haben, und in vorkommenden Uebertretungsfall, Unserm Kollegio mediko davon die ungesäumte Anzeige zu thun.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von Geburtshelfern, Hebammen und deren Verbindlichkeit.*)

§. 1.

Examen und Verpflichtung der Hebammen.

Soll keine Frauensperson zu einer öffentlichen Hebamme sich gebrauchen lassen, welche nicht von Unserm Kollegio mediko gehörig geprüft, und verpflichtet worden.

§. 2.

auch anderer, die sich mit dieser Kunst abgeben wollen.

So soll sich auch kein ungelehrter Chirurgus, noch sonst Jemand hinführo einen Geburtshelfer nennen, vielweniger diese Kunst ausüben, er sey denn nach Maaß des vorstehenden §phs nicht nur ordentlich in theoreticis examiniret, und habe von seiner praktischen Fähigkeit hinlängliche Proben abgelegt, sondern er sey auch zuförderst auf diese Unsere Medicinal-Ordnung und besonders auf dieses, das Hebammenwesen betreffende, Kapitel gehörig verpflichtet.

§. 3.

Fortsetzung des Vorigen.

Auch die bereits in Praxi seyenden Hebammen und Chirurgi, die sich mit der Geburtshilfe abgeben, sollen, wenn es noch nicht geschehen, nach und nach von Unserm Kollegio mediko vorgefordert, examiniret, und wenn sie bestehen können, verpflichtet, und mit einem Erlaubnißschein versehen werden.

§. 4.

Insinuation und Produktion des Erlaubnißscheins.

Diesen Erlaubnißschein haben sie sofort ihrer Orts-Obrigkeit, und dem Pastor, und zwar zu dem Ende vorzuzeigen: daß jene den Erlaubniß-

*) Ausschreiben der königl. Provinzial-Regierung vom 26ten May 1818. (G. S. für 1818 3te Abth. S. 136.)

nißschein in das Gerichtsprotokoll eintrage; dieser aber in Ansehung der Nothtaufe den gehörigen Unterricht gebe.

Wie Wir uns denn zu beiden nicht minder gnädigst versehen, es werden dieselben die leider! in einer der ganzen menschlichen Gesellschaft so sehr anliegenden Sache hier und da noch herrschende alte ungereimte Vorurtheile auf alle Weise zu unterdrücken, und den Hebammen zur Achtung und Ehre ihrer Berufsgeschäfte allen nützlichen Beystand und guten Willen zu erweisen von selbst geneigt und bemühet seyn.

§. 5.

Welcher Orten Hebammen zu halten, und wie diese vorzuschlagen.

Jede Gemeinde, besonders wenn sie von einer andern ein wenig entfernet seyn sollte, muß ihre eigene Hebamme halten, wenn die, welche die Gemeinde bisher gehabt, stirbt, oder alt und unvermögend wird, so stehet derselen frey, eine in den vorigen Platz in Vorschlag zu bringen, selbige sodann mit einem von dem Amte, oder des Orts Obrigkeit unentgeldlich auszufertigenden Zeugnisse, ihrer Sitten, Wandels und Betragens versehen zu lassen, und dem Kollegio zur Prüfung und weitern Anordnung zu präsentiren.

§. 6.

Examen unentgeldlich für die Hebammen.

Das Examen der Hebammen soll das Kollegium unentgeldlich verrichten, auch selbst für die Expedition des Erlaubnißscheins nichts genommen werden.

§. 7.

Eigenschaften der Hebammen.

Zu Hebammen sind keine andere Personen anzunehmen, als diejenigen, welche von mittelmäßigem Alter, mit einem natürlichen guten Verstande, mit gesunden dauerhaften Leibeskräften, insonderheit mit reinen, geraden und gelenken Händen begabt, und von allen äußerlichen Gebrechen befreyet sind. Ferner sollen diejenigen, welche zu obgedachten

Aem-

Aemtern gelangen wollen, lesen können, und von des Orts-Obrigkeit und Pastoren Zeugnisse eines ordentlichen und christlichen Lebenswandels haben.

§. 8.

Von sogenannten Lehrtöchtern oder Wärmefrauen.

Geschworne Hebammen, besonders die in Städten und größeren Orten, sollen sich bemühen, sogenannte Lehrtöchter, oder Wärmefrauen zu halten, jedoch so, daß sie deren niemals mehr als eine auf einmal, damit sie ihr desto zahlreichere Gelegenheit zur Erlernung und Uebung der Kunst verschaffen können, annehmen. Diese Lehrtöchter, oder Wärmefrauen sollen sodann, und wenn sonstige erforderliche Eigenschaften da sind, vorzüglich Hoffnung haben, bey Erledigung einer Hebammenstelle wieder angenommen zu werden.

§. 9.

Fortsetzung des Vorigen.

Indessen soll keine Hebamme ihrer Lehrtochter, oder sogenannten Wikkelfrau eine Geburt außer dem Noth- und Behinderungsfalle allein überlassen, immaaßen sonst, und falls sich nach Inhalt folgender §hen etwas Ordnungswidriges dabey zutragen sollte, sie, die Hebamme, als Lehrfrau einzig und allein dafür haften, angesehen und gestraft werden soll.

§. 10.

Von dem zu ertheilenden Unterricht der Hebammen.

So viel nun den bessern Unterricht der Hebammen fürs Künftige betrift, so haben Wir bereits gnädigst dahin gesorget, daß ein in der Wundarzney- und besonders der Entbindungskunst ganz geschickter Praktikus anher berufen, und gegen das von Unseren getreuen Ständen bey letzterm Landtage so löblich bewilligte Gehalt, zu dem, den Hebammen nach und zu gebenden unentgeldlichen Unterricht angestellet, mithin Unsere, auf Verbesserung des Hebammenwesens gerichtete wohlgemeinte Landesfürstliche Absicht, so viel möglich, befördert und erreichet werde. Als weshalb Wir Uns dann das Nähere zu seiner Zeit noch zu verfügen vorbehalten.

§. 11.

Pflichten der Hebammen.

Der angestellten Hebammen Pflicht ist ferner: sich eines untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und aller hitzigen Getränke, wodurch sie zu Verrichtung ihrer Geschäfte untüchtig gemacht werden, zu enthalten. Es ist ferner ihre Pflicht, den armen und reichen Kindbetterinnen mit gleicher Bereitwilligkeit beyzustehen.

Es soll demnach keine Hebamme, wenn sie zu einer in Kindesnöthen liegenden Frau berufen worden, solche in dem Zustande aus der Ursache verlassen, weil sie zu einer reicheren oder vornehmeren gefordert, sondern bey jener bis nach vollbrachter Geburt verbleiben.

§. 12.

Sie sollen verschwiegen und außer der vorgeschriebene Maaß und Weise nicht abwesend seyn.

Soll jede Hebamme ihre Berufsarbeit mit gehöriger Verschwiegenheit verrichten, und die bey einer Wöchnerin etwa besonders vorgefallenen Umstände keinem, den es nicht angehet, bekannt machen.

Ferner soll auch keiner Hebamme verstattet seyn, sich von ihrem Wohnort, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß, auf 24 Stunden, und wenn grob Schwangere an dem Ort vorhanden sind, gar nicht zu entfernen; und hat dabey auch, wenn sie sonst zu ihren Verrichtungen ausgehet, in ihrem Hause jedesmal die Nachricht, wo sie zu finden ist, zu hinterlassen.

§. 13.

Ihr Verhalten bey wahrnehmendem Verdacht einer schweren Geburt.

Wenn eine Hebamme zu einer Niederkunft berufen wird, und alsdenn Umstände bemerket, welche auch nur einen Verdacht von schwerer Geburt, geschweige denn eine wirkliche, die gewöhnliche Hülfe übersteigender Gefahr verrathen, so hat dieselbe solches sofort bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe denen bey der Kindbetterin anwesenden Personen mit Behutsamkeit zu eröffnen und dahin zu sorgen, damit der nächst wohnende Medikus, oder ein sachverständiger Chirurgus, oder auch

eine

eine mehr unterrichtete Hebamme, sogleich herbeygeholet und schleunige Hülfe verschaffet werden könne.

§. 14.

Und damit dergleichen Verwahrlosung und Nachläßigkeit desto sicherer vorgekommen, wenigstens die Aufmerksamkeit, und hernächst die Gelegenheit zur Untersuchung: ob die Hebamme, die bey einem solchen zweifelhaften Fall vorgeschriebene Schuldigkeit beobachtet habe? vermehret werde; so soll die Hebamme jedesmal, und, so oft ihr der Vorfall begegnet: daß entweder das Kind todt zur Welt kommt, oder dasselbe, oder die Mutter binnen den ersten acht Tagen nach der Geburt versterben, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe verbunden seyn, solches demjenigen Amts- oder Stadtphysiko, wo die Geburt geschehen, selbst sofort binnen 4 Tagen anzuzeigen, dieser aber nicht minder unter gleicher Strafe gehalten seyn, die aufgenommene Anzeige wenigstens 8 Tage darnach dem Kollegio Mediko einzuschicken. Eine gleiche Pflicht der Berichtserstattung liegt auch demjenigen Mediko oder Chirurgo ob, welcher zur Hülfe einer schweren Geburt herbeygerufen worden. Fortsetzung des Vorigen.

§. 15.

Soll sich keine Hebamme unterstehen, wenn sie zu einer Schwangern gefordert wird, die Niederkunft ohne genugsame und sichere Zeichen, mit Uebereilung zu befördern, und dadurch der Mutter und dem Kinde Beschädigung zuzufügen; sondern sie soll, wenn sie an den genugsamen Anzeigen zweifelt, sich sofort bey einer andern erfahrnen Hebamme, oder dem nächsten erfahrnen Mediko, oder einem der Sache kundigen Chirurgo sofort Raths erholen; eine solche Rathserholung ist auch in dem Falle nothwendig, und nicht zu versäumen, wenn die Kindeswasser vor 6 Stunden bereits verflossen, und die Geburt dennoch nicht erfolget wäre. So wie denn auch bey dergleichen, auch jeder andern Gelegenheit aller Darreichung und Gebrauch innerlich medicinischer oder sonstiger innerlich hitziger Hausmittel ohne Beyrath eines Arztes sie sich gänzlich zu enthalten hat. Die Niederkunft nicht zu übereilen. Weiteres Verhalten in beschriebenen Fällen.

§. 16.

Gleiche Pflicht bey unehelichen oder unbekannten Frauenspersonen.

Wird hiemit eine jede Hebamme ernstlich erinnert, bey denen bey unverehelichten oder unbekannten Frauenspersonen vorfallenden Niederkünften, mit gleicher Unverdrossenheit, wie bey anderen sich gebrauchen zu lassen.

§. 17.

Der Hebammen Pflicht und Verhalten zu Rettung der Mutter oder des Kindes in beschriebenen Fällen.

Wenn eine Hebamme bemerkt, daß das Kind schon vor der Geburt todt, oder solches bald zu befürchten stehet; so hat dieselbe auf die Rettung der Mutter ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, und dem nächsten Mediko, oder erfahrnen Chirurgo sofort durch einen Boten schleunige Nachricht zu ertheilen, damit dieser zur nöthigen Hülfsleistung ohne Anstand herbey eilen, und dem vorgängig, dem Kollegio Mediko den ausführlichen Bericht sowohl über den Vorfall selbst, als über die von ihm zur Hand genommenen Rettungsmittel abstatten könne. Sollte hingegen die Mutter in der Geburts-Arbeit versterben, ohne von dem Kinde entbunden zu seyn, so ist der nächste Medikus oder Chirurgus eiligst herbey zu holen, um die Verstorbene, auch wider Willen der Anverwandten zu öffnen, und das vielleicht noch lebende Kind durch einen vorsichtig angebrachten Schnitt zu retten, und an Tages Licht zu bringen. Die Prediger werden es sich von selbst zur Pflicht halten, die Anwendung dieses für die Menschheit unumgänglich nöthigen Rettungs-Mittels nach allen Kräften zu unterstützen. Gleichwie denn auch Geburtshelfern und Hebammen bey fünf Rthlr. Strafe hiermit geboten wird, am Schlusse des Jahrs ein richtiges Verzeichniß aller unter ihrer Hülfe gehobener Kinder, mit der Nachricht: ob das Kind todt geboren, oder bald gestorben, oder die Mutter in oder gleich nach der Geburt verstorben, oder was sonst dabey Merkwürdiges vorgekommen, dem Amts- oder Stadt-Physiko, in dessen Bezirk die Geburten geschehen, einzuliefern; diese aber die empfangenen Listen und Nachrichten nicht minder unverweilt an das Kollegium Medikum einzuschicken haben.

§. 18.

Wird sämmtlichen Hebammen hiermit ernstlich aufgegeben, in vorkommenden Fällen, wobey einem Kinde in oder nach der Geburt die Gefahr des Todes vorhanden ist, die Nothtaufe ohne weitern Aufenthalt, nach dem ihnen von dem Pfarrer eines jeden Orts vorher zu ertheilenden ausführlichen Unterricht, vorzunehmen. Pflichten in Ansehung der Nothtaufe.

Sollte aber das Kind zwar nicht in völliger Lebensgefahr, jedoch sehr schwach seyn; so hat die Hebamme es gehörigen Orts zu melden, damit die Taufe beschleuniget werde.

§. 19.

Soll jede Hebamme verbunden seyn, die Kindbetterin in der ersten Woche ihrer Niederkunft täglich wenigstens einmal zu besuchen, hernach aber damit nach Beschaffenheit der Umstände bis zur völligen Herstellung fortfahren, und alles treulich und behutsam beobachten, damit der Mutter und dem Kinde kein Schade zugefügt, und die Erhaltung der beiderseitigen Gesundheit auf die bestmöglichste Art befördert werde. Wobey denn hierbey nochmals, wie schon oben §. 15. geschehen, erinnert wird: daß die Hebammen auch während dem Wochenbett alles Anrathens und Verschreibens der zu ihrem Fache nicht gehörigen Arzneyen und Kuren, sich gänzlich enthalten, und solches dem Mediko überlassen sollen. Sorge während dem Wochenbett. Verbot des Anrathens oder Gebrauchs innerlicher Arzneymittel.

§. 20.

Sollte eine Hebamme durch die Arbeit bey einer schweren und langwierigen Geburt so sehr entkräftet seyn, daß sie bey einer gleich wieder vorfallenden Niederkunft ihr Geschäft nicht ordentlich verrichten kann, so hat solche derjenigen Frau, welche ihre Hülfe verlangt, eine andere tüchtige Hebamme, wo es thunlich, und dergleichen noch vorhanden ist, vorzuschlagen, und aus Gewinnsucht keine Arbeit zu übernehmen, der sie aus Mangel der Kräfte nicht mehr gewachsen ist. Hebammen sollen nicht mehr übernehmen, als ihre Kräfte erlauben.

§. 21.

§. 21.

Hebammen sollen nach dem ihnen ertheilten Unterricht und nicht nach Gutdünken handeln.

Ueberhaupt ist Unser gnädigster Landesherrlicher Wille, daß sich alle und jede genau nach dem ihnen von ihren Lehrmeistern ertheilten Unterricht, in vorkommenden Fällen richten, nach eigenem Gutdünken, und ohne vernünftige kunstmäßige Gründe auf geradewohl nichts unternehmen, und in allen sich dergestalt betragen, wie es die Pflicht des Christenthums und der menschlichen Liebe erfordert; widrigenfalls dann auch bey vorkommenden Fällen alle die Vergehen auf das schärfste bestrafet werden sollen, deren sich eine Hebamme aus Bosheit, Unvorsichtigkeit, Eigensinn oder Gewinnsucht schuldig machen wird.

§. 22.

Taxe für die Hebammen.

Damit nun auch der Unbescheidenheit im Fordern auf der einen, und der Unbilligkeit im Geben auf der andern Seite gehörige Schranken bestimmet werden; so ist Unser gnädigster Befehl: daß von einer sowohl verehelichten als unverehelichten Kindbetterin im gewöhnlichen Fällen, nicht mehr, als 24 Mgr. genommen werden sollen.

§. 23.

Allgemeine Richtschnur für das Kollegium in Ansehung der Bestrafung.

Endlich versehen Wir Uns zu dem von Uns gnädigst angeordneten collegio medico et sanitatis, es werde dasselbe, bey vorkommenden Uebertretungsfällen und besonders bey denen, wo in dieser Medicinal-Ordnung keine Strafe namentlich ausgedrucket worden, mit aller Strenge darauf sehen: daß zwar die Strafe jedesmal gewiß und unausbleiblich, selbige jedoch den vorkommenden Umständen und der Billigkeit angemessen, mithin das Verhalten Unsers Kollegii hierunter überall so beschaffen sey, wie es solches vor Gott und nach dem Uns geleisteten Eyd und Pflichten zu verantworten sich getrauen möge.

Wir behalten Uns immittels ausdrücklich vor, diese Unsere gnädigste Verordnung vorkommenden Umständen nach zu mindern, zu mehren, und

abzuändern; und damit selbige zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und aufs genaueste befolget werden möge; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß solche nicht nur zum Druck befördert, und an Unsere Dikasteria eingeschicket, sondern auch allen Orts-Obrigkeiten und Beamten, und an welche es sonst nöthig erachtet wird, hiervon ein Exemplar zugestellet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengesetzten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 13ten May 1782.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. L. Kersting.

An

Anhang.

Eides-Formeln.

Nr. 1.

Eidesformel eines Physici, oder andern medicinae practici.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß nach Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrns, ergangenen Medizinalordnung, bey dem mir gnädigst aufgetragenen Physikate (NB. im andern Falle cessiret dieses) und Uebung der Arzneywissenschaft, Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißscheins in allen und jeden Punkten nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwider handeln, sondern alles, was darin verordnet, nach der Patienten Zustand und Anleitung der Arzneykunst thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit, und männlichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Physiko und medicinae practico zukömmt, und gebühret, und ich Amtshalber zu thun schuldig bin.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nr. 2.

Eidesformel der Chirurgorum und Bader.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß nach Sr. Hochfürstl. Gnaden, meines gnädigsten Herrns, ergangenen Medizinalordnung, bey Uebung meiner Kunst, Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißscheins, in allen und jeden Punkten, nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwider handeln, sondern alles, was darin verordnet, auch der Erlaubnißschein mir verstattet, nach Anleitung der Kunst thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit, und männiglichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen Chirurgo zukommt und gebühret und ich Amtshalber zu thun schuldig bin.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nr. 3.

Eidesformel der Apotheker.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß ich die, die meinem Amt und Kunst obliegenden Handlungen jederzeit treufleißig verrichten, die von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meinem gnädigsten Herrn in der ergangenen Medicinal-Ordnung mir vorgeschriebenen Artikel sammt der bestimmten Apothekertaxe halten, und die einkommenden Recepte im Namen, Maaße, Gewicht und sonsten ohne einige Veränderung verfertigen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkauf schädlicher starker, und komponirter Medikamente sine praescripto et censura medici, behutsam verfahren, des ordentlichen Kurirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, vielweniger Gift an jemand unbekannten ohne genugsame Versicherung, oder wie sonsten Kap. 4. §. 17. es mir vorgeschrieben ist, abfolgen lassen, und im übrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebühret und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officinbediente gleicher Maaßen anhalten will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Eidesformel eines Provisoris in den Apotheken.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Aufsicht der mir anvertrauten Apotheke treulich wahrnehmen, Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrn publicirter Medicinal-Ordnung und Apothekertaxe genau nachkommen, die verschriebenen Medikamente und Recepte nicht im Namen, Gewichte, Maaße oder sonsten irgend worinnen ändern, noch ein Stück für das andere nehmen, oder denen unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzten Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, auch des ordentlichen Kurirens und Besucheus der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medikorum Gutbefinden und Vorwissen keine starke Purgantia, Vomitiva, oder sonst treibende Medikamente oder Opiata, aus mei-

ner unterhabenden Offizin verkaufen, vielweniger Gift an Unbekannte, ohne genugsame Versicherung; und wie Kap. 4. §. 17. vorgeschrieben ist, abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisor gebühret und anstehet.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nr. 5.

Eidesformel für die Hebammen.

Ihr N. N. sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott: daß ihr wollet eurem Amte treu und mit allem Fleiße, und nach Maaßgabe der von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, Unserm gnädigsten Herrn, erlassenen Hebammen-Verordnung, vorstehen, zu jeder Zeit, wenn ihr gefordert, euch sofort dahin begeben, keine Kindbetterin versäumen, euch auch aller Bescheidenheit gebrauchen, mit Mutter und Kinde vorsichtig umgehen, bey Armen und Reichen ohne Unterschied gleichen Fleiß und Behutsamkeit anwenden, auch für die Beförderung der Kinder zur heiligen Taufe sorgen, und alles anwenden, damit nichts durch euch versäumet werde. Da ihr auch zu Personen, so ausser der Ehe schwanger geworden, gefordert würdet, alle Verwahrlosung der Mutter und des Kindes verhüten, und bey der Geburt allen Fleiß anwenden, von Niemanden bey schwerer Strafe zu unzeitigen Geburten, oder Abtreibung der Kinder euch gebrauchen lassen; sodann übrigens*) von einer Kindbetterin in gewöhnlichen Fällen, nicht mehr als 24 Mgr. nehmen, bey schweren Geburten und zweifelhaften Vorfällen sogleich dem nächsten Mediko, oder sachverständigen Chirurgo die Anzeige thun, und endlich den euch angewiesenen, oder einmal gewählten Wohnort, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kollegii Medici nicht verändern.

So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

*) Wenn ein Medikus oder Chirurgus auf Begehren, und nach ausgehaltenem Examen auch insbesondere auf Uebung der Entbindungs-Kunst mit approbiret wird, siehe Kap. 2. §. 24., so ist er ebenfalls mit vorstehendem Eide (jedoch daß sodann das wegen Zahlung der Gebühr und folgends weiter Disponirte wegfalle) zu belegen. Gleichwie Wir dann einem dieser Kunst verständigen Mediko oder Chirurgo, nach Vorkommenheit der Umstände ein Mehrers zu nehmen, hiemit erlauben.

XXXV.

Landesherrliche Verordnung,

die

Witwen-Kasse betreffend, vom 21sten Januar 1782. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir bisher mit wahrer Freude den guten Fortgang der von Uns für die weltliche Dienerschaft Unseres Hochstiftes errichteten Witwen-Verpflegungs-Anstalt wahrgenommen, und daher noch immer gnädigst entschlossen sind, alle Maaßregeln zu ergreifen, wodurch diesem die Versorgung der Witwen und Waisen zum Endzweck habenden, mithin in jedem Betracht sehr interessanten Institut Dauer und Aufnahme verschaffet werden kann; so haben Wir dermahlen, da Wir Uns von dem Direktorio der Wittwen-Verpflegung den ganzen Zustand derselben vorlegen lassen, für nöthig erachtet, die von Uns dieserhalb unterm 24ten März 1770 und 25ten November 1772 erlassenen Landesherrlichen Verordnungen in Nachfolgendem theils zu erklären, und theils abzuändern. Wir verordnen und wollen demnach

*) Landesherrliche Verordnung vom 4ten März 1816. (Hagemannsche V. S. f. 1816 1 Thl. S. 156.)

1) daß von nun an kein Fremder oder Ausländer in diese Witwenverpflegungs-Gesellschaft, es sey unter was Vorwande es immer wolle, weiter aufgenommen werden soll. Wenn aber

2) Jemand Unserer Landesunterthanen, der sich unter der Zahl Unserer Hochstiftschen Bedienten nicht befindet, folglich zur Theilnehmung an diesem die Witwen und Kinder der Bedienten allein bezielenden Institut nicht qualifizirt ist, in die Societät aufgenommen zu werden verlangt, so soll derselbe nicht anders, als auf vorherige Anzeige des Direktorii und Unsere zu ertheilende schriftliche gnädigste Genehmigung aufgenommen werden, und dabey verbunden seyn, statt der in Unserer Verordnung vom 24sten May 1770 §. 12 bestimmten Einkaufsgelder, nunmehr

für die 1ste Klasse	—	—	—		40 Rthlr.
2te	—	—	—	—	80.
3te	—	—	—	—	120.
4te	—	—	—	—	160.
5te	—	—	—	—	200.
6te	—	—	—	—	240.
7te	—	—	—	—	320.
8te	—	—	—	—	400.

als ein Antrittsgeld zu erlegen. Da nun auch

3) Unser gnädigster Wille ist, daß ein jeder Unserer Bedienten nach dem Verhältniß seines Gehaltes einen gleichen Antheil an dem Institut haben soll; so verordnen Wir abermahls, daß jeder Bediente von seinem Gehalt das erste Quartal zur Witwenkasse erlege, und ein jeder für jede volle 25 Rthlr. die er von dem ersten Quartal seines Gehaltes beyträgt, eine Klasse zu wählen schuldig sey, und ihm auch noch frey stehen soll, nicht allein eine höhere zu wählen, sondern auch, wenn über die 25 Rthlr. eine Summe die nicht 25 Rthlr. beträgt, überschießt, sodann das an den 25 Rthlr. fehlende nachzuzahlen und in eine noch höhere Klasse einzutreten. Zu dessen mehrerer Erläuterung Wir denn eine besondere Tabelle haben verfertigen und dieser Unserer gnädigsten Verordnung beyfügen lassen.*)

4)

*) Da die Wittwen-Kasse nur zum Besten derjenigen Interessenten, die bei dem Eintritte der weltlichen Regierung im Fürstenthume Hildesheim bereits vorhanden waren, fortdauert; so ist die Tabelle zur Ersparung des Raums weggelassen.

4) Ueber diese hier bestimmte Klassenwahl soll kein Bedienter schreiten. Sollten Wir aber aus wichtigen bewegenden Ursachen diesem oder jenem Unserer Bedienten gnädigst verstatten, noch eine höhere Klasse zu wählen, so soll er für jede Klasse die er höher steigt, 30 Rthlr. und für die 7te oder 8te für jede 60 Rthlr. zur Witwenkasse erlegen.

Es wird demnach Jedem, den es angehet, hiermit gnädigst anbefohlen, sich darnach zu richten; der Kassirer aber hiemit besonders angewiesen: die Antrittsgelder nach dieser Verordnung auf das genaueste einzufordern und zu berechnen, und wenn Jemand mit der Bezahlung zurückbleiben sollte, solches sofort Uns unmittelbar oder dem angeordneten Direktorio anzuzeigen, damit Jeder zur Leistung seiner Schuldigkeit angehalten werden könne. Urkundlich gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Hildesheim, den 21sten Juny 1782.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

XXXVI.

Landesherrliches Reskript die Gerichtsgebühren in Land- und Forstgerichts-Sachen betreffend, vom 28ten December 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns bisher verschiedentlich angezeiget worden: daß von den meisten Fürstlichen Aemtern bey vorkommenden Land- und Forstgerichts-Posten gegen die ganz deutliche Verordnung des §. 21 und 22 der Amts- und Untergerichts-Ordnung verfahren, und von den Unterthanen unter dem Namen der Richtegelder theils höhere Gebühren, als es die Verordnung erlaubt, genommen, theils auch in den Fällen exigiret worden, wo nach gedachter Verordnung gar keine zu bezahlen waren;

Wir befehlen euch also hiermit nicht allein gnädigst und ernstlich: obiger Verordnung genau nachzuleben, sondern es ist auch Unser gnädigster Wille: daß

1) wenn die angesetzte Geldstrafe aus bloßer Gnade ganz remittirt, oder

2) wegen Armuth in eine Leibesstrafe verändert wird, gar keine Amtsgebühren entrichtet werden sollen; desgleichen soll,

3) wenn, zum Beyspiele die zu 10 Mfl. angesetzte Strafe bis auf 5 Mfl. remittirt würde, nicht das zuerst angesetzte Quantum, sondern dasjenige,

nige, was wirklich bezahlt wird, pro norma genommen, mithin in dieſem Falle nicht ein Reichsthaler, ſondern nach der Amts- und Untergerichts-Ordnung nur 12 Mgr. entrichtet; übrigens aber

4) von ganz geringen Poſten unter einem Mſt. gar keine Amtsgebühren bezahlt werden.

Wir befehlen euch demnach gnädigſt: den Inhalt dieſes Unſers gnädigſten Reſkripts bey vorkommenden Fällen unter Vermeidung unausbleiblicher Ahndung genau und unterthänigſt zu befolgen.

Hildesheim, den 28ſten December 1782.

Friedrich Wilhelm,

Biſchof und Fürſt.

(L. S.)

XXXVII.

Landesherrliche Verordnung;

wegen

der tollen Hunde, vom 3ten März 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem die Erfahrung gelehret, wie gefährlich der Biß der tollen Hunde sowohl Menschen als Vieh werden könne, dagegen aber auch eine gleiche Erfahrung bestätiget, daß das zuverläßigste Mittel zu Verhütung der Tollheit darinn bestehe, daß den Hunden bey Zeiten der Wurm genommen werde; so haben Wir, um auch von dieser Seite von Unseren getreuen Unterthanen allen Schaden bestmöglichst abzuwenden, folgendes zur Vorsorge sowohl, als wenn dieser ohnerachtet doch ein Unglück geschehen mögte, zu verordnen für nöthig erachtet. Es sollen nemlich

1.

Alle Eingesessene Unsers Hochstifts ohne Unterschied des Standes binnen 4 Wochen nach Verkündigung dieser gnädigsten Verordnung bey 5 Rthlr.

Rthlr. Strafe verbunden seyn, ihren Hunden den Tollwurm nehmen zu lassen. Hierzu sollen

2.

Die in jeder Gegend wohnenden Jäger, Schäfer, oder Halbmeister nebst ihren Leuten gebraucht, und denselben für jeden Hund, dem der Wurm genommen wird, 3 Mgr. zur Belohnung ihrer Bemühung von den Eigenthümer des Hundes entrichtet werden. Welchem zu Folge

3.

Allen Orts-Obrigkeiten hiemit ernstlich anbefohlen wird, fleißig acht zu haben, daß jedem Hunde, sobald solcher ein Jahr alt ist, der Wurm genommen werde, damit aber die einem jeden in genauer Beobachtung dieser Unserer gnädigsten Verordnung zur Last kommende Nachläßigkeit eher zu derselben Wissenschaft gelange; so werden gleichergestalt diejenigen Personen, welche sich mit Nehmung des Wurms abgeben, hierdurch gnädigst angewiesen, auf alle Hunde in ihrer Gegend ein wachtsames Auge zu haben und falls jemand seinem Hunde den Wurm nicht schneiden lassen, solches sofort der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, welchem die Halbschied der festgesetzten Strafe, die andere Halbschied aber dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens zu theil werden soll.

4.

Falls Jemand nach erfolgter Strafe und deren Beytreibung, welche sofort zu verfügen, noch binnen 8 Tagen sich nicht bequemen sollte, seinem Hunde den Wurm schneiden zu lassen; so soll von dessen Eigenthümer die Strafe doppelt erlegt, und der Hund todtgeschlagen werden.

5.

Sollte aber Jemand dieser genommenen Vorsorge ohnerachtet eines von denen im anliegenden Abdrucke beschriebenen Kennzeichen der Tollheit an

seinem Hunde wahrnehmen, hat er solchen sogleich todtzuschlagen, oder widrigenfalls für den daraus entstehenden Schaden zu haften.

6.

Auf den Fall aber ein toller Hund gleichwohl durchgienge; soll ein jeder, wer ihn zuerst siehet, diesen sofort todt schlagen, sonst aber solches bey 2 Mfl. Strafe alsbald eines jeden Orts-Obrigkeit oder auch in den Dörfern den Bauermeistern anzeigen, diese aber es gleich öffentlich bekannt machen, und veranstalten, daß der Hund getödtet, oder wenn er weiter läuft, von Ort zu Ort so lange, bis er erlegt, unabläßig verfolgt, auch die Orts-Obrigkeit, Bauermeister oder auch Gemeinde, welche hierunter ihre Schuldigkeit nicht gethan, willkührlich bestraft werden.

7.

Besonders sollen die Förster, deren Bursche, und alle diejenigen, welche mit Gewehr umzugehen wissen, schuldig seyn, dem herumschweifenden tollen Hunde nachzusetzen, wogegen dann derjenige, welcher ihn erleget hat von dem Eigenthümer, oder wenn dieser nicht auszumachen wäre, von der Ortschaft, worin er getödtet, 1 Rthlr. als eine Belohnung zu erwarten hat.

8.

Ferner ist Unser gnädigster Wille, daß ein getödteter oder krepirter toller Hund sofort tief in die Erde verscharret, und über den Ort ein Steinhaufen gesetzt werde, damit andere Hunde oder Thiere ihn nicht ausscharren können.

9.

Damit übrigens auch, wenn ein Mensch oder Thier von einem wüthenden Hunde gebissen worden, Jedermann die alsdann zu gebrauchenden Hülfsmittel wissen möge, so haben Wir solche zugleich in dem anliegenden Abdrucke bekannt machen lassen.

Wir

Wir befehlen demnach allen Beamten, Gerichtshabern, Bürgermeistern und Rath in den Städten, wie auch allen und jeden Eingesessenen Unsers Hochstifts: sich nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung genau zu achten, und wird jeder Orts-Obrigkeit hiemit aufgegeben, binnen 6 Wochen nach der Publikation, wie dem Befehle wegen Nehmung des Tollwurms in ihren Aemtern und Gerichtsbezirken gelebet worden, an Unsere Fürstliche Regierung zu berichten, nicht minder die Verordnung gehörigen Orts publiciren und affigiren zu lassen.

Urkundlich gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Hildesheim, den 3ten März 1783.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. A. Kerfting.

Zu Nr. XXXVII.

Benachrichtigung,

wie

ein Hund vor der Wuth zu bewahren, wie dessen Tollheit am füglichsten zu erkennen, imgleichen was bey etwa erfolgendem Unglück an Menschen, oder Vieh für Heilungsmittel als die Zuverlässigsten zu gebrauchen sind.

Es darf den Hunden nicht an frischem reinen Wasser fehlen; sie dürfen nicht Durst leiden, oder faules stinkendes Fleisch ohne Salz fressen. Davon, mehrerer Ursachen zu geschweigen, und von großer Hitze und grosser Kälte, entstehet die Wuth, auch ohne Biß, gleichsam von selbst. Toll gewordene Hunde pflanzen die Wuth durchs Beißen fort: Das Vehikel des Giftes ist der Speichel.

Nicht allemal zwar hat der Biß die Tollheit zur gewissen Folge; entweder weil der Geifer noch nicht den, zum Anstecken erforderlichen, Grad der Virulenz besitzet, oder durch eben geschehene wiederholte Bisse sich erschöpfet hat, oder aber in den Kleidungsstücken des Gebissenen hängen bleibt und der Wunde sich nicht mittheilet: Doch ist jeder Fall der Fall der Möglichkeit und die Klugheit will, daß man sich gegen ein Uebel, welches der Schauplatz menschlichen Elendes kaum fürchterlicher darstellt, in genugsame Sicherheit setzet.

Allein, damit man auf der Hut sey, welche Merkmahle sind es denn an denen man rasende Hunde erkennet?

Ein

Ein vorhin munter und gesund gewesener Hund ist verdächtig, der auf einmal scheu, mürrisch und unruhig wird, sich verkriechet, trüb in den Augen aussieht, die Stimme in dumpfige Heiserkeit verändert, vom Fressen abläßt, nicht saufen mag, ein eigentlich charakteristischer Umstand! und Bekannte und Unbekannte ohne Unterschied anfährt. War der Hund gebissen, dann ist der Verdacht desto ungezweifelter. Es ist keine Zeit zu verliehren, ihn sofort festzusetzen und anzubinden, wenn sonst daran gelegen und man den Ausgang abwarten will. Sicherer, ja Pflicht ist es, ihn, fürnehmlich, wenn man weiß, daß er gebissen worden, alsbald zu tödten. Die Polizey müßte es rügen, wenn Jemand der Fahrlässigkeit schuldig würde.

Schleunig nimmt die Tollheit Ueberhand. Jetzt verkennt der Hund seinen Herrn, sein Abscheu gegen das Wasser wird stärker, er bellt nicht mehr; entkommt er, so läuft er mit gesenktem Kopfe, weit herabhängender Zunge, mit wilden, verdrehten Augen, den Schwanz zwischen die Beine gezogen, beständig fort, Nase und Rachen schäumt von zäher Feuchtigkeit und er beißt alles, was er erreichet. Andere Hunde, die ihn riechen, erschrecken und fliehen. Ein in dem Maule eines todten tollen Hundes umhergewischtes Stück Fleisch (es versteht sich, daß selbiges mit Vorsicht, mit einer Zange, oder mit angezogenen Handschuhen verrichtet und das Fleisch verscharret werden müsse) wird von gesunden Hunden nicht gefressen, sondern mit traurigem Geheule verweigert.

Gemeiniglich läuft der wüthende Hund seinen Weg vor sich hin. Darum kann man, sieht man ihn sonst kommen, leicht ausweichen: doch macht er auch zuweilen seitswärts Ausfälle. Hat ein Mensch das Unglück gebissen zu werden, besonders an entblößten Oertern, so steht er in Gefahr, die nemliche Krankheit zu bekommen, mit eben der Raserey, mit eben der Beißbegierde und mit eben der Wasserfurcht. Gleiche Bewandniß hat es mit Thieren. So, wie der ansteckende Speichel durch den Biß gleichsam eingeimpfet wird, geht die Tollheit aus einem Körper in den andern. Es sind nicht immer Wunden vonnöthen. Die Besudelung der Haut vom Geifer allein ist hinreichend, den Keim des Giftes zu übertragen.

Unter

Unter den vielen, zur Verwahrung und gegen den Ausbruch des Uebels von Zeit zu Zeit angerühmten Mitteln, hat keines die zugesagte Erwartung erfüllet. Endlich hat man ein Gegengift im Queckſilber gefunden. Zuverſichtliche Erfahrungen eignen der Belladonna ein noch gröſſers Gepräge der Wahrheit zu. Die Sicherheit gewinnet, wenn man beyde Entdeckungen der neuern Zeit mit einander vereiniget.

Belladonna, Tollkraut, iſt eine einheimiſche, leicht und wohlfeil zu habende Pflanze. Man wählt die Wurzel, weil ſie kräftiger iſt, als die Blätter, und zwar die zwey bis drey Jahr alte, nicht holzigte, von Faſern geſäuberte. Sammlet man ſie, ſo geſchieht ſolches im Monat März oder April. Man ſpaltet die etwas dicken Wurzeln und trocknet ſie auf einem luftigen Boden, nicht an der Sonne, auch nicht am Ofen. Ehe man ſie pulvert, raſpelt man ſie zuvor, ſtöſſet ſie darauf im Mörſer fein, und ſiebet ſie durch. Mit dem Gebrauch dieſes Belladonnapulvers wird präſervatoriſcher Weiſe nun folgendergeſtalt verfahren.

Das Pulver iſt überaus würkſam; derowegen verlangt es die genaueſte Präciſion und Beſtimmung ſeiner Doſen. Dreymal hintereinander, (drey Pulver reichen ordinär zu) jedesmal um den andern Tag, wird es genommen; in dieſer Quantität und Ordnung:

In einem Alter von einem Jahre giebt man den erſten Tag einen Gran, oder Gerſtenkorn ſchwer, den dritten und fünften Tag, anderthalb Gran; von zwey Jahren, alle drey Tage zwey Gran; von drey Jahren, den erſten Tag zwey, und den dritten und fünften, drittehalb Grane; von vier bis fünf Jahren, den erſten Tag drittehalb, und den dritten und fünften, viertehalb Grane; von ſechs bis ſieben Jahren, den erſten vier, den dritten fünftehalb, und den fünften Tag fünf Grane; von acht oder neun Jahren, den erſten Tag fünftehalb, und den dritten und fünften, fünf Grane; von zehn bis eilf Jahren, den erſten Tag fünf Grane, den dritten ſechstehalb, und den fünften ſiebtehalb; von zwölf bis dreyzehn Jahren, den erſten Tag ſechs, den dritten ſieben, und den fünften acht Grane; von vierzehn bis ſechszehn Jahren, den erſten ſiebtehalb, den dritten achte-

halb

halb, und den fünften Tag neuntehalb Grane; von siebenzehn bis funfzig Jahren, den ersten Tag zehn Grane, den dritten zwölfe und den fünften dreyzehn; von funfzig bis sechszig Jahren, den ersten Tag sechs, den dritten achte, und den fünften Tag neun Grane: von sechszig bis siebenzig Jahren, den ersten Tag vier bis fünf Grane, den dritten und fünften sechs bis sieben Grane; von siebenzig bis achtzig Jahren, den ersten Tag drey Grane, und den dritten und fünften Tag viere. Da das Pulver von der Hand gefordert werden möchte, so haben die Apotheker nach dieser Richtschnur sich zu achten.

Diese Abtheilungen sind die nemlichen, wie sie Herr Superintendent Münch, dem das Publikum die Sache verdanket, regulirt hat. Noch einige Zusätze: Schwächliche Leute, Schwangere und Frauensperſonen überhaupt, letztere jedoch nach Verhältniß ihrer Naturen, nehmen etwas weniger. Mit Krankheiten Behaftete thun wohl, wenn sie wegen Zuläßlichkeit des Mittels einen Medikus um Rath fragen. Greift das erste Pulver stark an, so werden die zwey folgenden im Gewichte nicht vermehrt, eher vermindert, allenfalls auch, aber nicht ohne Nothwendigkeit, allererst um den dritten Tag gereichet. Sollte das erste Pulver einen Durchfall erwecken, dann wird das zweyte so lange ausgesetzt, bis sich der Durchfall gelegt hat. Vollblütige können Aderlassen.

Die Zeit des Eingebens ist gleichgültig, die erste die beste nach erlittenem Biß, sey es Morgen oder Abend, bey Kindern mit Milch, und bey Erwachsenen mit Wasser oder Haberschleim. Diese Flüssigkeiten können auch nach getrunken werden, wenn der Durst nöthiget, oder der Hals trokken wird. Trockenheit des Halses, Dunkelheit der Augen und eine kleine Betäubung entstehen wohl, gehen aber auch bald wieder vorüber. Den Schweiß, eine Wirkung des Pulvers, abwarten zu können, ist es zuträglicher im Bette, als außer demselben zu seyn. Zu gleicher Erreichung des Zwecks, auch mehrerer Vortheile, sind, wo es die Gelegenheit verstattet, lauwarme Wannenbäder, wenigstens Fußbäder, diensam.

Die

Die Belladonna, vorzüglich das erste Pulver, pflegt einen Geschwulst und ein Ziehen an dem gebissenen Orte und in der umliegenden Gegend zu erwecken. Verliehren sich diese Erscheinungen insonderheit das Ziehen, nach dem dritten Pulver nicht, so ist noch nicht alles ausgerichtet, und die Kur muß, nach einem Zwischenraume von drey oder vier Tagen, wiederholt, und doch aber nur zu halben, lieber täglich genommenen Dosen, so lange fortgesetzt werden, bis das Ziehen aufhört. Auch die Wunde macht diese Regel, falls solche wieder aufbrechen wollte, oder der Schorf, der sie bedeckt, nicht trocknen oder abfallen will. Frauen, die Kinder stillen, enthalten sich einige Stunden auf das Pulver des Anlegens.

Oben ist gesagt, die Sicherheit gewinne, wenn man den Gebrauch des Queckſilbers mit dem Gebrauch der Belladonna verbindet. Am füglichsten wird selbiges mit dieser Salbe bewerkstelliget.

Nimm wohlgeläutertes Queckſilber, eine Unze; Venetianischen Terpentin, ein halb Quentin; frisches Schweinschmalz, zwey Unzen. Mache es zu einer Salbe.

Hiervon wird einer Haselnuß groß zwey Zoll breit um den Rand der Wunde, ohne jedoch die Wunde zu berühren, täglich einmal eingerieben. Bey Kindern ist die Hälfte, und noch weniger, hinlänglich. Bey Säuglingen unterbleibt sie ganz. Es hindert nicht, wenn auch ein gelinder Speichelfluß sich darauf einstellet. Nur ist sodann Tabackrauch und kalte Luft zu meiden.

Sind die Wunden nicht zu tief eingedrungen, haben sie nicht zu viele wohl gar beträchtliche Theile getrennet, so brauchen sie keiner besondern Behandlung: im Gegentheile aber sind sie die Sache des Chirurgus. Was gegenwärtiges Ziel betrifft, muß das Blut nach geschehener Verletzung ausgedrückt, mittelst eines oder mehrerer Schröpfköpfe, auch wohl mit Skarifikation, ausgezogen, und die Wunde mit Salzwasser gewaschen werden.

Weil der Geifer, wenn damit die Haut beschmutzet, und der darin enthaltene Gift eingesogen wird, nicht ohne Gefahr ist, so giebt sich von

selbst

selbst der Rath an die Hand, daß man die Haut fleissig abwische, und von dem darauf haftenden Speichel mit Salzwasser reinigen müsse. Allein nicht genug daran, man muß auch das innerliche und äußerliche Mittel, letzteres über die ganze Stelle anwenden. Beym Säubern und Flicken der Kleider bedarf es Behutsamkeit; schon vor längst ist die Tollheit auf einen, bey dieser Beschäftigung abgebissenen, Zwirnfaden beobachtet worden.

Anlangend die Lebensordnung, muß man sich vielen Fleischessens, (statt dessen nützet vegetabilische Diät) des Weins, Brandweins, der Gewürze und aller hitzigen Dinge, saurer Speisen und Getränke, des Zorns und heftiger Bewegungen enthalten; der Gemüthsruhe hingegen und der Verscheuchung aller furchtsamen und ängstlichen Vorstellungen sich befleissigen.

Thiere lassen sich gleichförmig verwahren, allein, sie erfordern, nach Proportion ihrer Größe und Stärke, eine stuffenartige Erhöhung, in Rücksicht auf die Vielheit der Mittel.

XXXVIII.

Landesherrliches Reskript an die Kammer, wegen Einziehung der Forst- und Landgerichts-Strafen, Verwandlung derselben in gewisse Arbeitstage oder eine Civil-Pfahlstrafe, vom 15ten Nov. 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdige, Wohlgebahrne, Edele, Veste, Ehrsame und Hochgelahrte, Liebe Andächtige und Getreue! Wenn gleich nach Unserer gnädigsten Verordnung vom 19ten Oktober 1767 die Land- und Forstgerichts-Brüche leidlich, und nach Vermögen der Bruchfälligen angesetzt worden, so zeigen doch die Register, daß fast gar keine Brüche eingegangen, und folglich die Land- und Forstgerichte Unserer Fürstl. Kammer mehr zum Schaden, als zum Nutzen sind; Wir finden daher nöthig zu seyn, folgendes festzustellen; und wollen gnädigst: daß

1) Diejenigen, welche zu Forstwrogen angesetzt werden, und kein baares Geld abführen können, wobey jedoch die bloße Unmöglichkeit, und nicht etwa die gewöhnliche Schwierigkeit, das Geld nicht anschaffen zu können, zum Grunde zu legen ist, die Strafe mit Arbeiten in Unseren Forsten, den Tag zu 9 Gr. gerechnet, unter Anweisung des Orts-Försters abverdienen

dienen ſollen; über dieſe Abverdienung ſoll der Förſter ein ordentliches Verzeichniß der Beſtraften, und wieviel Tage derſelbe wirklich abverdienet, führen, und ſolches vor Abhaltung des nächſten Landgerichts dem Forſtſchreiber zuſtellen; Alſo ſoll es auch

2) mit denjenigen gehalten werden, welche wegen anderer Exceſſe auf dem Landgerichte beſtrafet worden, und die Strafgelder nicht anſchaffen können, jedoch ſollen ſolche die Arbeit behuf der Unſerer Fürſtlichen Hof-Kammer gehörigen Gebäude, oder wo dergleichen nicht ſind, gleichmäßig behuf der Forſten verrichten; Diejenigen aber

3) welche als incorrigibiles zu betrachten, und die Strafe in Gelde zu bezahlen nicht vermögend ſind, ſollen mit dem Civil-Pfahl nach Verhältniß ihres Verbrechens beſtrafet werden.

Ihr habt dieſes den zu den Landgerichten abzuſchickenden Kommiſſarien bekannt zu machen, und ſolches jedesmal vor der Abſchickung zu wiederholen. Wird ſind übrigens Euch mit Gnaden wohlbeygethan.

Hildesheim, den 15ten November 1783.

Friedrich Wilhelm,

Biſchof und Fürſt.

(L. S.)

XXXIX.

Erweitertes landesherrliches Verbot der Einführung sogenannter Ungarischer und Thüringscher Arzneiwaare mit Bestimmungen den sonstigen Handel mit dergleichen Materialien betreffend, vom 24ten November 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Obzwaren in der unterm 13ten May vorigen Jahrs ergangenen Medicinal-Ordnung Kap. 5. §. 18. in Beziehung auf das vorhin schon unterm 11ten December 1779 erlassene Patent, alle Arzneykrämerey in öffentlichen Buden und Privathäusern, in und außer den Märkten ganzlich, und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Konfiskation der Waare verboten worden; so hat jedoch die Erfahrung gezeiget: daß jenes Verbot, ohne namentliche Vorkehrung der genauesten und schärfsten Verhütungsmittel bisher ohne Nutzen, und Unser wohlgemeinter Wunsch in Absicht

auf

auf Erhaltung der Gesundheit Unsrer getreuen Unterthanen, und heilsame Beförderung alles dessen, was dazu beytragen kann, annoch grösstentheils unerfüllt geblieben, Wir auch selbigen nicht erreichen werden, in so lange der so allgemein eingerissenen Arzneykrämerey, der Einführung, und dem Verkauf der unter dem Namen von Ungarischer und Thüringischer Medicin bekannten Waaren nicht gänzlich gesteuert, und dadurch sowohl dem einfältigen Landmann als auch dem so leicht nicht ruhenden Pfuscher und Quacksalber die nahe Gelegenheit, mit dergleichen durchgehends schlechten und betrüglichen Waaren, sich selbst und andere zu hintergehen, benommen werde.

Wir verordnen und wollen demnach mit nochmaliger Bestätigung vorhin angezogenen allgemeinen Verbots:

1) Daß künftig alle sogenannte Ungarische oder Thüringische Medicinwaare, sie bestehe in Kräutern, Pulvern, Wässern, Spiritus oder Oelen ꝛc. sobald sie in hiesiges Hochstift eingebracht, von des ersten Orts Beamten oder Gerichtshaltern, plombiret oder besiegelt, und bey der Ausführung auf gleiche Art entsiegelt, im Uebertretungs- oder Unterlassungsfalle aber sämmtliche Waare den Eigenthümern oder Einführeren derselben, ohne Rücksicht, ob damit bereits Handel getrieben oder nicht, konfisciret, und sofort an Unser collegium medicum et sanitatis eingeschicket, auch benebst noch eine Strafe von 4 Rthlr., (welche Wir den Beamten, oder Gerichtshaltern, wo die Konfiskation geschehen, für ihre Bemühung und Achtsamkeit hiermit gnädigst zueignen,) sofort erleget werden solle.

Und damit ferner an der nöthigen Wachsamkeit nichts ermangeln möge; so befehlen Wir

2) den Wirthen, Krügern und sonstigen Hauswirthen, wo dergleichen Leute, Packenträger und Händler logiren, hiemit ernstlich, und bey 5 Rthlr.

Rthlr. Strafe, sich jedesmal die geschehene Plombirung oder Versiegelung von dem Eigenthümer oder Händler der Waare vorzeigen zu lassen, und im Fall jene nicht befunden würde, solches sofort der Obrigkeit anzumelden, und die Waare bis auf nähere Verfügung in sicherem Verwahrsam zu halten. Wie Wir dann

3) da dergleichen Arzneywaaren durchgängig falsch und unächt, mithin das Publikum dadurch nur betrogen wird, diese Verordnung auch dahin erweiteren: daß jedem Unterthan der Gebrauch oder Einkauf dieser Mittel bey 5 Rthlr. Strafe, auch Konfiskation derselben, wo sie gefunden würden, verboten sey. Zum Vorschub der Quacksalberey und offenbaren Nachtheil wohl eingerichteter Apotheken gereichet es

4) nicht minder, wenn verschiedene in hiesigem Hochstifte angesessene Krämer, und Kaufleute unter dem Namen von Materialhandel auch solche Waaren, als Nitrum, Glaubersalz, Rhabarbara, Sennesblätter, Jalappe, Brechwurzel, China ꝛc. führen, und diese in den geringsten Quantitäten (die es doch nur in großen seyn sollten) absetzen und verkaufen.

Um also auch den daher entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, zumalen zum Absatz jener Waaren im Grossen so leicht keine Gelegenheit vorkommt, so wollen und befehlen Wir ferner: daß künftig gedachte Krämer, und Handelsleute sich mit Führung und dem Verkaufe dieser Waaren und Simplicien nicht weiter, und bey 10 Rthlr. Strafe in jedem Uebertretungsfalle abgeben, und sich derselben, falls davon noch Vorrath wäre, von heut binnen drey Monaten entledigen sollen.

Wir befehlen demnach Unseren Fürstlichen Beamten, Gerichtsherren, und Bürgermeistern und Rath in den Städten und sonsten männig-

lichen

lichen, dieser Unserer erweiterten gnädigsten Verordnung auf das genaueste nachzukommen, selbige auch gehörigen Orts zu affigiren, und bekannt zu machen.

Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 24sten November 1783.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

XL.

Regierungs-Ausschreiben,

wegen

einer Belohnung für die erste Sprütze, die sich bey entstehendem Feuer zum Löschen einfindet und für ausgezeichnete Hülfe beim Löschen, vom 16ten Februar 1784.

Demnach von Löblichen Landständen bey letzterm Landtage beschlossen und von Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigst genehmiget worden: daß demjenigen, welcher bey entstehenden Feuersbrünsten mit der brauchbarsten oder fremden Feuerssprützen zuerst zu Hülfe kommen wird, eine Belohnung von 5 Thlr. nebst Vergütung desjenigen, was an der Sprütze etwa beschädiget worden; sodann auch denjenigen, die sich beym Löschen vor andern besonders hervor gethan haben, nach beygebrachtem glaubhaften Zeugniß, eine Belohnung, nach Befinden der Umstände, ex cassa publica vorschußweise, und mit Vorbehalt der Ersetzung aus der Brand-Assekurations-Kasse, gereichet werden solle; so ist solches dasiger Orten zu jedermanns Nachricht zu bringen.

Resolutum in Konsilio Hildesheim, den 16ten Februar 1784.

Hochfürstliche zur Regierung des Hochstifts Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler und Räthe.

Franz Egon Freyherr von Fürstenberg.
Franz Leopold Kersting.

Graën.

XLI.

Landesherrliche Verordnung,

gegen

die Straßen-Betteley und die auswärtigen Bettler, vom 14ten April 1784.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem von einigen Unserer getreuen Stände Uns unterthänigst vorgestellt worden, wie das Betteln vorzüglich auswärtiger Bettler und reisender Handwerksburschen in Städten und Dörfern dieses Hochstifts anjetzo dergestalt überhand nehme, daß täglich eine große Menge, unter selbigen, auch solche Bettler sich einfinden, welche, wenn sie Niemand gewahr werden, die ihnen in die Augen fallenden Sachen, oder Möbeln diebischer Weise entwenden, mithin Wir unterthänigst ersucht worden, diesem Uebel durch eine landesherrliche Verordnung, so viel möglich, abzuhelfen; So haben Wir diesem billigen Verlangen gnädigst zu willfahren keinen Anstand nehmen wollen.

Wir verfügen und verordnen demnach:

1) daß jede Stadt, oder Gemeinde den Armen ihres Orts den nothdürftigen Unterhalt zu reichen schuldig seyn solle, und damit dieses um so leichter geschehen könne, so befehlen Wir

2) daß in den Städten wöchentlich einmal ein freiwilliges Almosen von jedem Einwohner dergestalt zusammengebracht werde, daß jeder Hauswirth von funfzehn, nächst neben einander liegenden Häusern, nach der Reihe bey den Bewohnern derselben wöchentlich das, so jeder nach Belieben reichet, in einer verschlossenen Büchse einsammle, und, wenn solches geschehen, das Gesammelte dem Bürgermeister des Orts abliefere, welcher denn solches Almosen nebst dem jedesmaligen Vorrath des Armenstocks, so ihm abzufolgen ist, im Beiseyn einer Rathsperson auszutheilen und dabei nach Pflicht und Gewissen auf diejenigen Personen, welche es vorzüglich bedürfen, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, hierdurch angewiesen wird.

Damit aber auf den Dörfern es an einem Almosen für die Armen nicht fehlen möge; so wollen Wir

3) daß in selbigen jeder Einwohner nach der Reihe von jedem Hauswirthe und jedem Bewohner des Hauses wöchentlich das Almosen gleichfalls in einer verschlossenen Büchse einsammle und hiernächst solches dem Pfarrer oder Prediger des Orts abliefere, welcher es denn nebst dem Vorrathe des Armenstocks im Beiseyn der Bauermeister des Orts den bedürftigen Armen zu reichen hat.

Um nun auch das Strassenbetteln auf solche Weise zu verhüten und besonders auswärtige Bettler gänzlich abzuhalten, verordnen Wir

4) daß in den Städten ein sogenannter Armenvogt angenommen, aus den Stadteinkünften besoldet und angewiesen werde, die Personen, welche betteln gehen, abzuhalten und fremde Bettler sofort aus den Thoren zu bringen, die in der Stadt vorhandenen aber dem Rathe des Orts zu melden, damit dieselben in den Gehorsam gebracht, drei Tage daselbst behalten und mit Wasser und Brod gespeiset werden, wogegen in den Dörfern täglich eine erwachsene Person zur Wache nach der Reihe zu bestellen ist, welche sowohl die fremden Bettler aus dem Dorfe zu verweisen, als die Strassen-Bettelei der Orts-Einwohner zu verhüten verbunden seyn soll.

Sollte aber

5) ein fremder Bettler sich hiebei widersetzen; so hat die Wache den Bauermeistern des Orts solches sofort zu melden, damit diese den Bettler arretiren und an das Amt, oder des Orts-Obrigkeit abliefern und selbiger, wenn er zuvor mit dreitägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod bestrafet worden, aus dem Lande geschaffet werde.

So viel

6) die reisenden Handwerksburschen betrifft; so sollen solche in den Städten, falls in diesen eine Gilde ihrer Profession vorhanden ist, sich bei dem jedesmaligen Ober- oder Altmeister ihrer Gilde melden, welcher denn dahin zu sorgen hiemit angewiesen wird, damit jenen dasjenige von den Gildegenossen gereicht werde, was Handwerks-Gebrauch ist. Dahingegen, wenn dergleichen Gilde in dem Orte nicht befindlich seyn sollte, haben sich die reisenden Handwerksburschen bei dem Bürgermeister zu melden, welcher ihnen dann von den gesammelten Almosen, dem Vorrathe und Befinden nach, etwas geben kann. Denselben soll aber in den Städten nicht und noch weniger in den Dörfern Almosen zu sammeln, gestattet seyn.

Uebrigens wiederholen Wir hiemit ausdrücklich alles dasjenige, was bereits in den unterm 8ten December 1763 und 23ten Oktober 1770 wegen der fremden Bettler und Vagabunden erlassenen Verordnungen *) enthalten ist und befehlen hiemit allen Orts-Obrigkeiten, auf diese Unsere landesherrliche Verordnung genau zu halten und solche zu Jedermanns Wissenschaft in den Krügen und sonst gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 14ten April 1784.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. L. Kersting.

*) 1ter Thl. S. 350 und 439.

XLII.

Verordnung,

die

katholischen Feiertage vermindernd, vom 13ten Sept. 1784.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden, geist- und weltlichen Unterthanen Unsers Hochstifts Hildesheim, auch den übrigen Unsrer geistlichen Bothmäßigkeit Untergebenen Unsern gnädigsten Gruß und alles Gute!

Da die Kirche Christi allezeit darauf sorgfältig bedacht ist, wie sie ihren Kindern neue Heilsmittel verschaffen möge, so hat sie ihnen vom Anfange an die Beyspiele der Heiligen vor Augen gestellet, deren Tugenden auf der Welt am mehrsten geglänzet haben; und, damit diese grossen Beyspiele in uns desto mehreren Eindruck machen möchten, hat sie die zur Verherrlichung ihres Triumphs und Erflehung ihrer Fürbitte bestimmten Tage durch eine heilige Ruhe und öffentlichen Gottesdienst zu heiligen vor-

*) Die Augsburgschen Konfessions-Verwandten richten sich in Beziehung der Feiertage seit dem 28sten Januar 1814, vermöge desfallsiger höherer Bestimmung, nach der General-Verordnung für die ältern Hannoverschen Provinzen vom 24ten März 1769 und sind deshalb die Konsistorial-Verordnung und die Pastoral-Anweisung, wegen Verminderung der Feiertage, vom 26ten November 1784 aus dieser Sammlung weggelassen.

vorgeschrieben. Nachdem aber in den jüngern Zeiten bey Vermehrung solcher heiligen Feste die an denselben befohlne Enthaltung von aller knechtlichen Arbeit und weltlichem Gewerbe mehrentheils eine Gelegenheit, selbige mit Spielen, Tanzen, Besuchung der Wirthshäuser und anderen Ausschweifungen, welche der Müssiggang gemeinlich nach sich ziehet, zu entheiligen, gewesen ist, folglich das so weise und nützliche Gesetz nur die Uebertretungen desselben zu vermehren gedienet hat; so sind solcherwegen und in Ansehung der Nothwendigkeiten des Nährstandes verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe, nicht nur in Teutschland, sondern auch in andern katholischen Reichen schon lange bewogen worden, auf die Verminderung der Feyertage Bedacht zu nehmen, wie denn auch nachher selbige aus den erwähnten Ursachen fast in allen katholischen Erz- und Hochstiftern Teutschlands mit apostolischer Genehmhaltung des allerhöchsten Kirchenhaupts seit 1770 erfolget ist.

Da nun Unsere getreuen Landesstände des Uns anvertraueten Hochstifts Hildesheim bey letztabgehaltnem Landtage Uns ebenfalls unterthänigst vorgestellet haben, daß Wir auch aus selbigen Ursachen die Zahl der im hiesigen Hochstifte bisher gefeyerten Tage einschränken mögten; so haben Wir diesem Antrage besonders zur Beybehaltung der Einförmigkeit in den kirchlichen Gebräuchen, mit andern katholischen Provinzen, Unsere oberhirtliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt länger nicht entziehen können.

Wir setzen und verordnen daher in Gefolg der von Sr. jetzt glorreichst regierenden Päbstl. Heiligkeit Pius dem sechsten vermöge apostolischen Briefes vom 10ten July l. J. erhaltenen Begnehmigung

1) daß vom 1sten Jenner künftigen Jahrs 1785 anzurechnen, hinführo nebst allen Sonntagen

a) am Oster- und Pfingstmontage,

b) an den Festtagen des Herrn, als: Neujahrstag, Christi Erscheinung oder heil. drey Königen, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam und Christtage;

c)

c) an den Festtagen der allerseeligsten Jungfrau, als: Mariä Lichtmessen, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Mariä Empfängniß;

d) an den Festtagen der Heiligen, als: Johannes des Täufers, der Apostel Petri und Pauli, des Erzengels Michael, Aller-Heiligen, und des Erzmärtirers Stephani das Gebot der Feyerung, wie bisher ungeändert fest verbleibe;

e) daß in jeder Pfarre das Fest nur eines Patronen der Pfarrkirche, nicht aber der Filiale gefeyert, auch

f) die Hagelfeyer an jedem Orte allein mit dem vormittägigen Gottesdienste und der Processsion begangen werde, am Nachmittage aber keiner zur weitern Feyerung verbunden sey.

Das aber g) im hiesigen Hochstifte bisher auf dem 2ten July gefeyerte Mariä Heimsuchungsfest wird auf den ersten Sonntag Monats July ein für allemahl, sowohl quoad officium als solennitatem hiemit versetzet und zu begehen befohlen.

Was 2) die, vor den gemeldeten Festen hergehenden Vigilien, an welchen vorhin gebotener Fasttag gewesen ist, anbetrift, so ist auch an denselben künftig hin das Gebot der Fasten zu beobachten.

Hingegen wird 3) für die folgenden Tage als: Osterdienstag, Pfingstdienstag, Johannes des Evangelisten, Matthiä, Philippi und Jakobi, Jakobi, Magdalenä, Laurentii, Bartholomäi, Matthäi, Simonis und Judä, Martini, Andreä, Thomä und alle andere von einigen Gemeinden angelobte, oder dabey hergebrachte Feste das bisherige Gebot der Feyerung mit Anhörung der heil. Messe und Enthaltung von der knechtlichen Arbeit aufgehoben, mithin einem jeden an diesen ebengemeldeten Tagen seinem weltlichen Gewerbe nachzugehen, seine Handthierung und jede Arbeit, ohne Gewissensverpflichtung zur Beywohnung des öffentlichen Gottesdienstes zu verrichten, erlaubt.

Was

Was aber 4) die Vigilien und Fasttage, welche sonst vor diesen nun abgestellten Feyertagen eingefallen sind, anbelangt, so ist nach ausdrücklicher Vorschrift Sr. Päbstlichen Heiligkeit am Platz derselben auf jedem Mittwochen und Freytag in der Adventszeit das Gebot der Fasten zu halten und zu beobachten.

Weil aber 5) Schwache im Glauben, und andere, welche diese Vergünstigung im ersten Anblick vielleicht nicht begreifen könnten, sich mancherley widrige Gedanken, ohnerachtet der in anderen Erz- und Bißthümern dieserwegen lang vorhandenen Beyspiele, beyfallen lassen dürften, so befehlen Wir den Pfarrern, Predigern und Seelsorgern, in den Predigten, und bey den nachmittägigen Erklärungen der christlichen Lehre ihre Pfarrgenossen und Zuhörer von allem dem, was in gegenwärtiger Verordnung enthalten ist, gründlich zu unterrichten, besonders aber denselben deutlich beyzubringen, daß die christkatholische Kirche, ob sie zwar in den Glaubenslehren als eine unbewegliche Säule von der Zeit des verkündigten Evangeliums ist, jedoch als eine zärtlich gesinnte Mutter in ihren kirchlichen Ordnungen und Gebräuchen, worunter die nach und nach angestellten Feyertage gehören, nach den Umständen der Zeit, Orte und Erheischung des Bedürfnisses ihrer Kinder eine Aenderung annehme, mithin der von den allgemeinen conciliis bestätigte Glaubensartikel: daß die Heiligen als Freunde und Diener Gottes zu verehren sind, und um ihre Fürbitte bey Gott nützlich angerufen werden, nicht den mindesten Nachtheil dadurch leide.

Nichtweniger 6) haben die Pfarrer und Prediger ihre Pfarrgenossenen und Zuhörer dahin zu ermahnen, daß sie an den Sonntagen und den ferner zu feyern gebotenen Festen desto fleißiger und mit mehrerem Andachtseifer dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste beywohnen, das Wort Gottes in den Predigten und katechetischen Unterrichtungen zu ihrer Erbauung emsig anhören, und die übrige Zeit solcher der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen allein gewidmeten Tage, mit Ausübung frommer

Tu-

Tugendwerke zubringen; an den abgestellten Feyertagen aber ihre Mühe und Arbeit Gott aufopfern, ihre Dürftigkeit gelassen ertragen, und solchemnach diese Tage auf eine Gottgefälligere Weise, als sonst durch bloßen Müßiggang geschehen ist, verdienstlich zu machen, sich beeifern.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift, und nebengedruckten geheimen Kanzleysiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 13ten September 1784.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

(L.S.)

Franz Egon Freyherr von Fürstenberg,
Vicarius in Spiritualibus generalis.

K. R. Hagemann, Sekretarius.

XLIII.

Landesherrliche Verordnung,

wegen

Beybringung der Vollmachten und Syndikate, vom 20ten September 1784. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir bisher mit vielem Mißfallen wahrgenommen, daß die angeordneten Prokuratoren nicht nur in Beybringung der erforderlichen Vollmachten die äußerste Saumseligkeit beweisen, sondern auch, besonders solche Sachen, worin ganze Gemeinden den einen litigirenden Theil ausmachen, oft ganz entschieden werden, ohne daß sich die nöthigen Syndikate bey den Akten befinden, woraus denn sehr oft der Fall entstehet: daß entweder bloß einzelne Glieder unter dem Namen der ganzen Gemeinde Processe führen, oder das letztere wegen nicht vorhandener Syndikate die Judikata zu vereiteln suchen;

So befehlen Wir, zur Abstellung dieses schädlichen Mißbrauchs, hiermit gnädigst: daß nicht allein gegen die Prokuratoren wegen der bereits

*) Landesherrliche Verordnung vom 9ten December 1793.

hierdurch verwürkten Strafen mit der Strenge verfahren werden soll, sondern Wir verordnen auch übrigens hiermit ernstlich: Daß

1.

Hinführo bey sämmtlichen Ober- und Untergerichten gleich bey der ersten Schrift, es sey Klage oder Exception, die erforderlichen Vollmachten, und hauptsächlich die in Gemeinheits-Sachen nöthigen rechtsbeständigen Syndikate, übergeben werden sollen. Geschiehet dieses nicht; so ist nicht allein die Schrift ohne weitern Bescheid zu retradiren, sondern auch der Prokurator, der die Schrift ohne Syndikat und Vollmacht exhibiret, ohne weitere Rücksicht mit einer sechswöchigen Suspension zu bestrafen; auch wenn der beklagte Theil das Syndikat oder Vollmacht nicht beybringt, gegen denselben (wenn es die Beschaffenheit der Sache nicht verlitet) sofort, wie in andern Kontumacialfällen zu verfahren.

2.

Da es aber in Pfandungs- und Spolien- auch andern gar keinen Verzug leidenden Sachen oft nicht thunlich ist, das Syndikat dem ersten Exhibito sofort beyzufügen; so kann zur Beybringung desselben zwar eine sich niemals über 14 Tage erstreckende Frist verstattet werden; sollte diese aber

3.

fruchtlos ablaufen; so sollen zur Festsetzung des Legitimationspunktes, wenn die Sache bey einem Untergerichte pendent ist, sogleich nach dem ohne Syndikat übergebenen Exhibito alle Mitglieder der Gemeinde, jedoch nur in einer Citation und bloß gegen die für eine Citation üblichen Gebühren, citiret und auf ihre Kosten ad protocollum vernommen werden: ob sie an dem Proceß Theil nehmen wollen oder nicht? Wenn hingegen eine Sache dieser Art bey einem Oberrichter ohne Syndikat eingeführet wird, und die verstattete 14tägige Frist verstrichen ist; so soll sofort von dem Obergericht, ohne fernere Erinnerung mandatum an das Untergericht: die unter demselben stehende Gemeinde über ihre Theilnehmung an dem Pro-

ceß

ceß ad protocollum zu vernehmen, abgelassen und solches sofort dem Obergerichte eingeschickt werden.

4.

Damit aber auch bloß in diesen besondern, keinen Verzug leidenden Sachen einige unruhige Mitglieder der Gemeinde keine Gelegenheit nehmen mögen, auf Kosten derselben, und ohne ihr Vorwissen Processe anzufangen; so soll eine solche, ohne Syndikat, wegen Eilfertigkeit der Sache zu überreichende Schrift von zweyen Mitgliedern der Gemeinde unterschrieben werden, deren Vermögen (wenn die Sache bey dem Obergericht eingeführt wird) von dem Unter-Richter, oder auch dem Prediger des Orts, kurz und gratis zu attestiren ist. Sollte es sich nun aus der vorgeschriebenen Protokollaräusserung der Gemeinde ergeben: daß ihr Name durch die Unterschrift mißbraucht, und jenen sich unterschriebenen Mitgliedern die Einführung des Processes nicht vorläufig aufgetragen worden; so sollen dieselben nicht allein alle Kosten erstatten, sondern auch noch daneben nachdrücklich bestraft werden.

Wir befehlen demnach allen Ober- und Untergerichten, Advokaten, Prokuratoren und sonsten Jedermann, den es angehet, sich nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung genau zu richten, und haben zu Urkund dessen dieselbe eigenhändig unterschrieben, mit Unserm fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken und zu Jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 20sten September 1784.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. L. Kersting.

XLIV.

Landesherrliches Monitorium, wegen genauer Befolgung der Feuer-Ordnung, vom 6ten December 1784.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zwar bereits durch die von Uns unterm 25sten August 1775 erlassene und erneuerte (und Tom. II. der Landes-Verordnungen pag. 215 befindliche **) Feuerverordnung hinlängliche Vorschrift ertheilt haben, welche Vorsicht zur Vermeidung aller Feuers-Gefahren anzuwenden, und was für Anstalten bey wirklich entstandener Feuersbrunst zu treffen seyen; so haben Wir jedoch verschiedentlich wahrgenommen, daß dieser so heilsamen Verordnung nicht immer ganz genau nachgelebet worden. Wir finden daher nöthig, allen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, und sonst jedermann hiermit ernstlich anzubefehlen, jene Verordnung (deren ganzen Inhalt

*) Regierungs-Ausschreiben vom 12ten May 1786 und 15ten Januar 1798.

**) Kgl. II. S. 3 der neuen Ausgabe.

halt Wir hiermit ausdrücklich wiederholen) nicht allein bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung selbst genau zu befolgen; sondern auch dahin zu sehen, daß derselben von jedermann in allen Stücken nachgelebt, und dasjenige immer beobachtet werde, was darin in Betreff der Geräthschaften zum Löschen von §. 1. bis 6. von den Löschungs-Anstalten von §. 7. bis 11. und endlich von der anzuwendenden Vorsicht von §. 12 bis 22 sehr deutlich verordnet ist.

Hildesheim, den 6ten December 1784.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

XLV.

Landesherrliche Verordnung,

in

Betreff entstehender Streitigkeiten beym Pferdehandel, vom 10ten December 1784.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Demnach bisher wegen des Pferdehandels verschiedene Processe entstanden, welche dadurch besonders in viele Weitläuftigkeiten gerathen, daß in Ansehung der sogenannten Wandelzeit in hiesigem Hochstifte nichts gewisses bestimmet worden; und Wir Uns daher gnädigst bewogen gesehen, diesen hierdurch erwachsenden Streitigkeiten durch eine gnädigste Verordnung abzuhelfen: als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit: daß

1. a) Der Koller, b) der Rotz, c) der Hartschlag, und d) die Mondblindheit, als die eigentlichen vier Hauptmängel angesehen, und die Pferde, welche mit einem dieser Fehler behaftet sind, binnen zwölf Wochen, vom Tage des Verkaufs anzurechnen, zurück gegeben werden sollen, ohne daß der Käufer schuldig sey, wegen der Zeit, da das Pferd den Fehler überkommen, einigen Beweis beyzubringen. Jedoch stehet es
2. dem Verkäufer frey, den Beweis darüber zu führen, daß dem Pferde erst nach dem Verkaufe durch Fütterung, Verhalten oder Uebertreiben

ben die Krankheit zugezogen worden, in welchem Falle der Verkäufer das Pferd zurückzunehmen nicht verpflichtet ist. Da aber auch

3. nach Meinung kundiger Pferde-Aerzte es sich gar wohl zutragen kann, daß ein bey dem Verkaufe schon vorhanden gewesener Hauptmangel sich nach den zur Wandelzeit bestimmten zwölf Wochen erst zu erkennen gebe; so lassen Wir auch gnädigst zu, daß nach verflossener Wandelzeit den gemeinen Rechten gemäß annoch auf die Redhibition geklagt werden könne; jedoch ist in diesem Falle der Käufer den Beweis, daß der Fehler bereits zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen, zu führen schuldig. Gleichwie es denn auch

4. falls sich ausser den Hauptmängeln ein Fehler äussert, welcher das Pferd zum Gebrauch untüchtig machet, dem Käufer verstattet ist, nach Verordnung der gemeinen Rechte auf die Redhibition zu klagen, wenn derselbe im Stande ist, darzuthun: daß zur Zeit des Verkaufs das Pferd schon damit behaftet, und dieses dem Verkäufer bekannt gewesen. Damit nun endlich

5. die Roßhändler, oder andere der Rechte unkundige Leute, welche ein gestohlenes Pferd unter die mit einem Hauptmangel behafteten gewöhnlich rechnen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht auf den irrigen Wahn gerathen, als wenn solches rechtlich verkauft werden könne; so erklären Wir hiermit ausdrücklich: daß es damit, wie nach Inhalt der gemeinen Rechte mit anderem gestohlenen Gute, gehalten werden solle.

Zu Urkund dessen haben Wir diese gnädigste Verordnung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken und zum öffentlichen Druck befördern lassen.

Hildesheim, den 10ten December 1784.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. L. Kersting.

XLVI.

Des Evangelischen
Konsistorii Instruktion
für
die ihm untergebenen Prediger in Betreff der zu ihrer Direktion dienenden ältern Verordnungen, vom 29ten November 1785.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Bischofen zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürsten, Grafen zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Wir zum Konsistorio Augsburgischer Konfeßion des Hochstifts Hildesheim verordnete Konsistorial- und Kirchen-Räthe, fügen den sämmtlichen unter der Jurisdiktion Unsers Konsistorii stehenden Predigern zu wissen: wie es sich gezeigt, daß die vorhin zum Besten der evangelischen Kirchen-Verfassung in unserm Hochstifte ergangenen Konsistorial-Verordnungen mit der Zeit zum Theil unbekannt geworden und deswegen ihre Absicht für beständig nicht haben erreichen mögen. Daher wir Uns genöthigt gesehen, aus den wichtigsten darunter einen Auszug zu machen; auch zum Theil den Inhalt derselben nach gegenwärtigen Umständen näher zu bestimmen; und zu derselben Beobachtung jeden, den sie betreffen, durch diese öffentliche Bekanntmachung von neuem zu verpflichten.

§. 1.

§. 1.

I.

Von der Prediger Verhalten und Amts-Führung überhaupt.

Zum Grund-Gesetz der evangelischen Kirchen-Verfassung im hiesigen Hochstifte dienet Herzog Julius Kirchen-Ordnung, welche daher von allen Predigern bey ihrer Annahme unterschrieben wird, und worin sie, ausser dem in den ersten zwanzig Abschnitten vorkommenden corpore doctrinae und rituali, sich noch besonders zu bemerken haben,

Abschnitt 35 und 36 von der Kirchen-Diener Unterhalt und Freyheit,

Abschnitt 40 bis 44 von der Visitation,

Abschnitt 53 bis 60 von den Ehe-Gesetzen.

§. 2.

Laut Verordnung vom 7ten Junius 1735 und des dadurch publicirten kaiserl. Mandats vom 27sten Oktober 1734 sollen die Prediger die evangelische Wahrheit mit Moderation vertheidigen und den Zuhörern das Gebot der allgemeinen Liebe einschärfen; auch, dafern von katholischen Geistlichen wider Verhoffen dem kaiserl. Gebote entgegen gehandelt würde, nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, sondern das Vorgehen umständlich und mit den nöthigen Probationen ans Konsistorium berichten.

§. 3.

Laut Verordnung vom 31sten März 1757 soll kein Prediger irgend etwas drucken lassen, ohne vorhergegangene Konsistorial-Censur, bey Vermeidung schwerer Strafe, allenfalls auch der Suspension.

§. 4.

Laut Verordnung von 1726 und 1754, welche nachmals verschiedentlich wiederhohlt worden, soll bey Strafe der Suspension die Kanzel einem Schüler überall nicht; einem Kandidaten aber, nie ohne Bewilligung des Ephorus der Inspektion, geöffnet werden.*)

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten März 1819. (G. S. für 1819. 3te Abthl. S. 33.)

§. 5.

Laut Verordnung vom 8ten März 1736 soll jeder Prediger, ausser dem Nothfall, das heil. Abendmahl in seiner Gemeinde öffentlich am Sonntage, oder in einem Wochen-Gottesdienste nach abgelegter Beichte empfangen; in keinem Falle aber sich es selbst reichen.

§. 6.

Laut Verordnung vom 15ten Oktober 1737 soll kein Prediger, ohne Anzeige bey seinem Ephorus, auf 8 Tage verreisen, und einen Sonntag von der Gemeinde abwesend seyn.

§. 7.

Laut Verordnung vom 9ten März 1734 sollen die Prediger

a) von Unordnungen bey dem öffentlichen Gottesdienste,
b) Verlöbnissen in verbotenen Ehe-Graden,
c) Sterbe-Fällen der Schulmeister; auch andern bedenklichen Vorfällen ungesäumt an ihren Ephorus Bericht erstatten.

§. 8.

Laut Verordnung vom 22sten April 1762 soll jeder Ephorus den Sterbetag eines Predigers seiner Inspektion längstens binnen acht Tagen dem Konsistorio anzeigen.

§. 9.

Laut Verordnung vom 26ten November 1784*) ist die Feyer des letzten dritten Tages in den hohen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten; imgleichen der sämmtlichen Apostel Tage aufgehoben; das Fest der Heim-

su-

*) Seit dem 28sten Januar 1814 tritt die General-Verordnung vom 24ten März 1769 für die ältern Provinzen an die Stelle der Hild. Verordnung vom 26ten Novbr. 1784. (S. Willichs Repert. Thl. 1. S. 729.)

ſuchung Mariä auf den 1ſten Sonntag im Julio verlegt, und feſtgeſtellt, daß das Feſt der Verkündigung, dafern der 25ſte März in die Marter-Woche oder ſpäter fällt, auf den Sonntag Palmarum gefeyert werde. Die auf den 3ten abgeſtellten Feſttag der drey hohen Feſte vorgeſchriebenen Perikopen ſollen ein Jahr ums andere, ſtatt der auf den 2ten Tag verordneten, zum Grunde der Predigt gelegt, und über diejenigen, welche für das Jahr ausfallen, den nächſten Sonntag katechiſirt werden. Wie denn auch auf heil. 3 Könige, Mariä Reinigung, Verkündigung, Heimſuchung, Johannis und Michaelis, ſtatt der Nachmittags-Predigt, eine Katechiſation zu halten iſt.

§. 10.

Laut Verordnung vom 30ſten Junius 1763 ſind die Prediger angewieſen, ſich bey allen Schriften, welche nicht ex officio von ihnen dem Konſiſtorio übergeben werden, nach der Stempel-Ordnung zu richten.

§. 11.*)

Laut Verordnung vom 20ſten Januar 1780 ſoll in den Kirchen-Büchern mit Sorgfalt angezeichnet werden:

a) Bey den Getauften, der Tag der Geburt eines Kindes; der Tag der Taufe; der Vor- und Zuname der Eltern, der Pathen und des Kindes.

b) Bey den Begrabenen, der Tag des Sterbens; der Beerdigung; das Alter und der völlige Name des Verſtorbenen.

c) Bey den Kopulirten, der Vor- und Zuname, imgleichen der Tag der Kopulation.

§. 12.

Laut Verordnung vom 22ſten April 1762 ſollen die Konfitenten, wo ſolches eingeführt werden kann, vor der Beichte, bey dem Prediger im Hauſe ſich ſelbſt anmelden.

II. Von der Beichte und Kirchen-Cenſur.

*) Konſiſtorial-Ausſchreiben vom 21ten December 1815 und 26ſten Januar 1816. (Hagem. M. G. von 1815 Thl. 3. S. 1019 von 1816 Thl. 1. S. 55.)

§. 13.

Laut Verordnung von 1726 sollen die Prediger nicht gestatten, daß die Eingepfarreten sich eigenmächtig einen andern Beichtvater wählen; die Beicht-Scheine aber unentgeldlich ertheilen.

§. 14.

Laut Verordnung von 1726 können die Prediger blos in casu simpl. fornicationis prima vice commissae, die Kirchen-Censur nach dem bekannten Formular, ohne Anfrage verrichten, dafern die Personen völlig überwiesen sind; in allen übrigen Fällen aber, wo die Kirchen-Censur Statt findet, müssen sie ans Konsistorium berichten und dessen Verfügung gewärtigen. Die Kirchen-Buße geschiehet von der Geschwängerten, am Orte ihrer Niederkunft; von dem Stupratore, in der Gemeinde, wohin er sich die letzte Zeit zum Beichtstuhle gehalten. Sobald beyde oder auch nur ein Theil sich ehelich verlobet, fällt die öffentliche Censur ganz weg.

§. 15. *)

III. Von Ehe-Sachen.

Unter den Levit. 18 genannten Ehen wird gegenwärtig, und zwar unmittelbar vom Konsistorio bey wichtigen Bewegungs-Gründen, blos

1) in der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester,

2) mit des Bruders Witwe, in den übrigen beym Mose namentlich genannten Fällen aber gar nicht dispensirt. Bey allen andern nach Herzogs Julius Kirchen-Ordnung verbotenen Ehe-Graden, welche sich bis auf gradum 2dum lin. collat. aequalis oder gradum 3tium lin. collat. inaequalis erstrecken, ist vor der Proklamation die Dispensation gleichfalls erst auszuwürken.

§. 16.

Laut Verordnung von 1726 sind ohne gehörige Dimissorialien keine Personen aus andern Parochien zu proklamiren; Ausländer aber und Unbekannte unmittelbar ans Konsistorium zu verweisen.

§. 17.

*) Ministerial-Reskript vom 18ten Jul. 1815. (Hagem. M. S. für 1815. 3. Thl. S. 1071.)

§. 17.

Laut Verordnung vom 1743 sollen die Proklamationen niemals an einem in die Woche fallenden Festtag, sondern zwey Sonntage nach einander geschehen.

§. 18.

Laut eben derselben Verordnung findet,

intra tempus clausum, welches vom 2ten Advent bis Epiphanias und von Invokavit bis Ostern währet:

desgleichen intra tempus luctus welches bey einem Witwer ein halbes und bey einer Witwe ein ganzes Jahr währet,

keine Kopulation ohne besondere Konzession Statt.

§. 19.

Laut Verordnung vom 8ten März 1736 soll keine Kopulation am Sonntage ohne Konzession geschehen; wovon jedoch die Ausnahme für solche Orte gilt, wo dergleichen hergebracht und keine große Hochzeiten damit verbunden sind.*)

§. 20.

Laut Verordnung vom 19ten Februar 1773 soll bey geschehener Einsage sogleich mit der Proklamation und Kopulation inne gehalten und davon ungesäumt ans Konsistorium berichtet werden.

§. 21.

Laut Verordnung vom 5ten März 1778 soll die Proklamation des Bräutigams und die Kopulation der Braut an dem Orte geschehen, wo jeder Theil sich das letzte halbe Jahr wohnhaft aufgehalten oder gedienet hat. Nach der Deklaration vom 10ten Junius 1779 steht indeß der Braut frey,

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 10ten Sept. 1817. (Hagem. M. G. f. 1817 Thl. 2. S. 331.)

frey, ad locum originis zu revertiren und sich daselbst kopuliren zu lassen; jedoch muß sie alsdann an dem Orte ihres letzten Aufenthaltes gleichfalls proklamirt werden.

§. 22.

Laut Verordnung vom 25sten November 1774 sollen die Prediger, bey Strafe der Suspension, keine Kopulation ohne zweymalige Proklamation, ferner intra tempus luctus oder clausum; desgleichen in verbotenen Ehe-Graden unternehmen, wofern ihnen nicht darüber die Konzession ausgefertiget ist; auch ohne erhaltene Konzession keine Privat-Sepultur gestatten.

§. 23.

Laut Verordnung vom 20ten December 1783 sollen die Prediger keine Proklamation oder Kopulation verrichten, bevor ihnen nicht bescheiniget worden, daß der ordnungsmäßige Beytrag zur Medicinal-Kasse geschehen sey; auch sollen sie die Verzeichnisse der Kopulirten jährlich nach Ostern an ihren Ephorum einsenden.

§. 24.

IV. Vom Unterricht der Jugend.

Laut der Anno 1736, 1765, 1766*) und 1769 ergangenen Schul-Ordnungen und der letzten Deklaration von 1771 soll

1) der Prediger die Schule wöchentlich visitiren,

2) um keiner Leichen-Predigt willen die öffentliche Katechisation versäumen, sondern dieselbe in der Woche nachholen.

3) Auf dem Lande sollen die Kinder nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule kommen; die Schulzeit soll daselbst von Michaelis bis Ostern

*) Wegen der Publikation der Schul-Ordnungen von 1765 und 1766 traten Anstände ein, nach deren Beseitigung im Jahre 1769 die förmliche Promulgation erfolgte. S. übrigens Konsistorial-Ausschreiben vom 14ten Sept. 1815. (Hagem. M. S. für 1815. Thl. 3. S. 764.)

Ostern gehn, und der Prediger darüber halten, daß das Schul-Geld nicht Wochen- sondern Quartalweise bezahlt werde; für die Armen solches vom Armen- und nach den Umständen auch vom Kirchen-Vorrathe besorgen und kein Kind zur Konfirmation präsentiren, bevor nicht der Schulmeister desfalls befriediget worden.

4) Laut Verordnung vom 26sten Oktober 1765 und 14ten Januar 1773 soll kein Kind zur Konfirmation präsentirt werden, welches nicht 12 und ½ Jahr zurückgelegt hat, lesen und aus dem Katechismo verständlich antworten kann, wobey die Superintendenten darauf zu achten haben, daß die Kinder nicht von den Predigern nach Belieben zum heil. Abendmahl zugelassen, sondern von ihnen selbst nach angestellter Prüfung vorher konfirmirt werden.

5) Soll laut Verordnung vom 9ten März 1734 kein anderer als Gesenius Katechismus in den Schulen gebraucht werden.

§. 25.*)

Laut Verordnung vom 15ten Oktober 1737 sollen

V. Von Verwaltung der Kirchengüter.

1) die Kirchen-Register deutlich und rein geschrieben, und sowohl vorne als hinten einige freye Seiten zu den Monitis darinn befindlich seyn.

2) Jährlich sind davon ein Exemplar fürs Konsistorium, eines für den Ephorum, und eines für das Amt zu liefern, und wenigstens einige Wochen vor der Abnahme einzuschicken.

3) Sollen auf einer Seite nicht mehr als eine Rubrik,

4) bey der Abnahme neben dem Prediger jedesmal ein Altariste seyn.

5) Hinter jedem Register soll der baare Vorrath nebst den Restanten klärlich dargethan, und, wo jener befindlich sey, angezeiget werden.

§. 26.

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 23ten Januar 1816. (Hagem. M. S. f. 1816. Thl. 1. S. 52.)

§. 26.

Laut Verordnung von 1726 soll ohne höhere Bewilligung kein Kirchen-Kapital belosset, noch dergleichen ohne gerichtlich-konfirmirte Obligation und genugsame Hypothek ausgeliehen werden.

§. 27.

Laut Verordnung vom 24sten Oktober 1754 soll bey Strafe der Restitution, keine überflüßige oder von den Gemeinden zu übernehmende Ausgabe in Rechnung gebracht; auch zu den Reparationen jährlich nicht über 5 Rthlr. ohne Bewilligung des Konsistorii verwandt werden. Die Beyträge zur Brand-Assekurations-Kasse sollen für die Kirche aus ihrem Aerario, für die übrigen geistlichen Gebäude aber von den Gemeinden, laut Verordnung vom 26sten April 1771 bezahlt werden.

§. 28.

Laut Verordnung vom 4ten März 1774 soll die Grab-Stelle in der Kirche für eine Prediger-Frau, Wittwe oder Kind, welches über vierzehn Jahr alt ist, mit 10 Rthlr.; unter vierzehn Jahren aber mit 5 Rthlr. bezahlt, und der Kirche zur Einnahme gebracht; den übrigen Verwandten aber dergleichen überall nicht gestattet werden.

§. 29.

Laut Verordnung vom 22sten Januar 1784 sollen die Prediger genau darauf sehen, daß keine Alienation der Kirchen-Güter vorgenommen werde; begebenden Falls aber sogleich davon die Anzeige thun, und auf Befinden der Wahrheit dafür eine Vergeltung vom Konsistorio zu gewärtigen haben.*)

§. 30.

*) Zu §. 26. 27. und 29 vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 14ten December 1815. (Hagem. M. S. f. 1815 Thl. 3. S. 931.)

§. 30.

Endlich wird den sämmtlichen Predigern hierdurch aufgegeben, nicht nur gegenwärtige Instruktion in dem Pfarr-Archiv zu verwahren, sondern auch von allen künftigen Universal-Verordnungen den wesentlichen Inhalt hinten in das Haupt-Register-Buch einzutragen, und haben die Ephori bey jedesmaliger Visitation genau darauf zu achten, daß solches beobachtet werde. Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Konsistorial-Siegels.

Gegeben im Konsistorio Hildesheim, den 29sten November 1785.

Sylvester Gerhard Meyer.

(L. S.)

XLVII.

Landesherrliches Verbot

der

Zahlen- und Klassen-Lotterien, vom 21ten Februar 1786*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Da seit verschiedenen Jahren die Erfahrung belehret, daß viele Unterthanen in den Städten und auf dem Lande statt sich durch Fleiß und Arbeit Nahrung und Wohlstand zu verschaffen, von dem Reiz eines ansehnlichen, obgleich äußerst unwahrscheinlichen Gewinnes geblendet, und durch allenthalben sich darbietende Gelegenheit ihre Einsätze zu auswärtigen Zahlenlotterien anzubringen verführet, alles, was sie aufbringen können, nach und nach dem Lottospiel aufopfern, und sich mit den Ihrigen in die tiefste Armuth stürzen, sodann auch Leute, denen man mehr Kenntniß und Ueberlegung zutrauen sollte, Handwerker, Dienstboten, und sogar Tagelöhner ihre Mittel, Verdienst und Lohn, wie solches denn zu mancherley Unordnungen im Hauswesen, auch Veruntreuungen Anlaß giebt, der eitelen

*) Landesherrliche Verordnung vom 19ten April 1819 (Gesetz-Sammlung von 1819 Abthl. I, S. 25.)

len Hoffnung eines unendlich seltenen Gewinnes ausstellen, und gleichsam muthwillig verschwenden, indem sich die Vermuthung in Zahlenlotterien zu gewinnen, gegen die Wahrscheinlichkeit darin zu verliehren, für den Einleger

im simpeln Auszuge 1 gegen 17,
im bestimmten Auszuge 1 gegen 89,
in Amben 1 gegen 399½,
in Ternen 1 gegen 11747,
in Quaternen 1 gegen 511037,

verhält.

Gleichwie nun dadurch, daß die zu solchem Endzweck verwendeten Gelder außer Landes verbracht und eines jeden eignem Bedürfniß entzogen werden, ein unleidlicher Mißbrauch und bedenkliche Folgen eingeleitet werden, so sehen Wir uns billig gnädigst bewogen, solchem Unwesen ein für allemal nachfolgender Maaßen gänzlich abzuhelfen.

1.

Verbieten Wir hiemit überhaupt alles weitere Kolligiren für Zahlenlotterien, auch Einsätze anzunehmen, Billete, Pläne, Ziehungslisten, Lotto-Calender, Avertissements auszutheilen, damit zu hausiren, oder ein Gewerbe zu treiben, wie auch Jemand zum Einsetzen zu verführen und Anleitung zu geben, bey 50 Rthlr. in dem zweiten Betretungsfall zu verdoppelnden, auch neben der Konfiskation der Einsätze zum drittenmahle zu verhängenden Gefängniß und Leibesstrafe.

2.

In eben diese Geld- und Gefängniß- auch Leibesstrafe sollen auch diejenigen verfallen seyn, welche überall zu dergleichen Einsätzen Gelegen-

heit geben, Kollekteurs wissentlich herbergen, oder gar Wette- und Zahlenlotterien bey sich anstellen und hegen.

3.

Sollen keine Klagen in Lottosachen und daraus herrührenden Forderungen weder gerichtlich noch außergerichtlich verstattet werden, sondern der Betrag vielmehr dem Gerichte anheim gefallen seyn.

4.

Vermahnen wir gleichmäßig Unsere Unterthanen, so lieb ihnen ihre Ehre und Wohlfahrt ist, sich des verderblichen Lottospiels nicht allein selbst gänzlich zu enthalten, sondern solches auch bey ihren Untergebenen, Kindern, Pflegbefohlnen, Hausgenossenen, und Gesinde auf keine Weise zu dulden, und um dieser Verordnung desto mehreren Nachdruck zu geben, verordnen Wir

5.

Daß keiner, von dem es bekannt ist, daß er nach Bekanntmachung dieses Mandats in Zahlenlotterien gespielet, oder sich auf andere Art damit abgegeben habe, zu einigen öffentlichen Diensten gelassen werden solle, hingegen sollen die in Diensten stehenden, wenn sie des Lottospiels auf vorgedachte Art überführet werden, nach Befinden suspendiret und kassiret werden.

6.

Haben alle Herrschaften, so Dienstboten halten, das Recht ihre in Zahlenlotterien künftig spielenden Bedienten auch außer der gewöhnlichen Entlassungszeit aus ihren Diensten zu entfernen, und die Strafe, so weit sie reichet, von dem rückständigen Lohne einzubehalten, gleichwie denn auch

7.

Dem Denuncianten, welcher jemand, so gegen diese Ordnung sich vergangen, der Orts-Obrigkeit anzeiget, die Hälfte der vorhin gemeldeten Geldstrafe sofort zugebilliget, beygetrieben, und ohne weitere Anfrage verabfolget werden soll.

8.

Haben sich bey den sogenannten Klassenlotterien ebenermaaßen so viele Mißbräuche hervorgethan, daß nachdem allerley Juden, Umläufer und Afterkollekteurs mit Unterbringung auswärtiger Loose sich abgegeben, und nach Ergebenheit gerichtlicher Untersuchungen sich vergewissert, daß bey einigen seltenen, Unsern Unterthanen zugefallenen Gewinnen, mit Verschweigung derselben, dieselben sträflich überredet worden, den angeblichen Kollekteurs ein Drittel desselben, wo nicht, ein Mehreres zu überlassen; Uebrigens aber das schlechteste und ganz unbrauchbarste Geld ausgezählet: andern hingegen durch angeschmeichelten Kredit die Loose gleichsam aufgedrungen, und solcher Gestalt mit Verbringung des Geldes außer Landes, und der Zugabe eines bemerklichen Interesse der landverderblichste Mißbrauch getrieben worden; so befehlen Wir hiemit ernstlich

9.

Daß Unsere Unterthanen bis zum Ende des Monats Juny dieses Jahrs 1786 sich allerley Verkehrs, Einsatzes und Verbindung, in welcher dieselben mit ihren Kollekteurs und Loosenhändlern stehen, gänzlich entledigen, maaßen von dieser Zeit an alles Einsetzen, Loose ausgeben, Ziehungslisten, Avertissements umtragen, und alles, was darauf einen Bezug hat, aufhören, und gänzlich verboten seyn soll, dergestalt, daß

10.

Der Einsetzer ohne Unterschied des Standes und der Person für jedes von ihm angenommene Loos das Duplum des durch alle Klassen zu

ent-

entrichtenden Einsatzes, wenn auch gleich nur für die erste Klasse eingeleget worden, zur Strafe zu erlegen angehalten, dem Denuncianten davon jedesmal die Halbschied gereichet, und wenn jemand mehrmalen des Einsatzes überführet werden mögte, mit Verdoppelung der Geld- und endlicher Gefängnißstrafe, so wie oben §. 1. bey dem Zahlenlotto verordnet ist, verfahren werden solle. Sollten sich hingegen

11.

Juden, Mäckler oder Unterhändler, von welcher Art sie seyen, betreten lassen, welche in den Krügen oder auf die Höfe schleichend den Unterthanen gegen oder ohne Bezahlung Loose anzubringen suchen, so sollen selbst die Krüger und Bauer-Meister hiemit befehligt seyn, solche anzuhalten, den Vorgang dem Amte oder der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, und diese nicht eher zu entlassen, bis selbige vorbemeldete Strafe, wovon dem Denuntianten die Hälfte zukommt, erleget, oder in weitern Betretungsfällen die gleichmäßige Ahndung überstanden haben.

12.

Nach vorbemeldeter Zeit soll auch wegen keiner Klassenlotterie-Schuld, Vorschuß, Abzug, oder wie es Namen hat, gerichtlich oder außergerichtlich geklaget werden, und damit die Beamten, Gerichte und Obrigkeiten desto weniger an ihrer schuldigen Aufmerksamkeit es fehlen lassen, so sollen dieselben endlich bey jedem Kontraventionsfall, wo sie hierin ungebührliche Nachsicht gebraucht, die Denuntianten abgewiesen, oder sich sonsten bey der Vollziehung dieser Verordnung was zu Schulden kommen lassen, in eben die den Kontravenienten bestimmte, auch dem Befinden nach doppelte Strafe verfallen seyn, gestalten Wir dann hierüber auf das strengste und ohnnachsichtlich zu halten nicht nur Unsere fürstliche Regierung und Obergerichte hiemit ernstlich angewiesen, sondern auch befohlen haben, damit es zu jedermanns Wissenschaft gedeihe, solches in

öf-

öffentlichem Druck, durch eine dermahlen gleich zu verfügende, und jährlich am Sonntage nach Michaelis zu wiederholende Publizirung von den Kanzeln, auch Anschlagung in den Krügen allgemein bekannt zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengesetzten fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 21sten Februar 1786.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

XLVIII.

Regierungs-Ausschreiben
wegen
genauer Befolgung der Feuer-Ordnung und jährlicher Berichtserstattung über diesen Gegenstand, vom 12ten May 1786.*)

Die zur Probe in vier Dörfern des Fürstl. Amts Peine jüngsthin vorgenommene Visitation hat es sowohl gezeiget, als nicht minder die von andern Gerichtsbezirken eingezogene Erkundigung bestätiget: daß an genauer Befolgung und Ausführung der landesherrlichen Feuer-Verordnung vom Jahre 1775**) es noch in manchem Stücke gar sehr gebreche.

Da nun Ihro Hochfürstlichen Gnaden Unser gnädigster Herr gedachter Verordnung aus bekannten, und jedem von selbst auffallenden wichtigen Gründen auf das pünktlichste nachgelebet wissen wollen;

So werden alle Beamte und Gerichts-Obrigkeiten in Gemäßheit des gnädigsten Monitorii vom 6ten December 1784**) hiermit nochmals alles Ernstes erinnert und gewarnet, denen etwa in ihren Amts- und Gerichtsbezirken noch vorfindlichen, auf die Feuer-Verordnung von 1775 bezüglichen Mängeln und Gebrechen von nun an ohne langen Zeitverlust, und so gewiß abzuhelfen, als im widrigen die Gerichts-Obrigkeit selbst, und falls

*) Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Januar 1798.
**) ältere Thl. S. 3 und S. 220 der neuen Ausgabe.

falls sie bey der, nach einstehendem Michaelis von Fürstl. Regierung besonders vorzukehrenden Visitation darunter saumselig befunden würde, deshalb angesehen, und für verantwortlich gehalten werden solle.

Damit auch eine nöthige genauere Aufsicht über diesen so wichtigen Punkt der Polizey eingeführet, und der Fürstl. Regierung die nähere Gelegenheit, beständig, und von Zeit zu Zeit darauf zu wachen, verschaffet werde; so wird nicht minder allen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiermit bey 10 Rthlr. Strafe befohlen, jährlich termino Michaelis einen nach beygebogenem Exemplar eingerichteten pflichtmäßigen Bericht an Fürstl. Regierung einzuschicken, auch denselben aus besonders dazu bewegenden Ursachen annoch benebst hiermit bedeutet, von jeder Stadt und jedem Ort der respektiven Gerichtsbezirke ein allgemeines kurzes Verzeichniß der allda ohne Schornstein noch befindlichen Wohngebäude, und zwar binnen den ersten 4 Wochen einzusenden.

Hildesheim, den 12ten May 1786.

Hochfürstliche zur Regierung des Hochstifts Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler und Räthe.

Franz Egon Freyherr von Fürstenberg.
Franz Leopold Kersting.

J. H. Graën.

Exemplar.

Pflichtmäßiger Bericht pro termino Michaelis 1786. Die Feuer-Verordnung von 1775 betreffend.

Landvoigtey Dungelbeck, Amts Peine.

Nro. 1. Dorfschaft Dungelbeck.

a) Feuergeschworner N. N. und N. N.

b) Ist visitiret in meinem Beyseyn zweymal nach Vorschrift, als den — und den — und ist bey der Gelegenheit der versammelten Gemeinde die Feuer-Verordnung von 1775 vorgelesen.

c) Feuer-Stätten.

d) Häuser mit Schornsteinen.

e) Sind gefeget zweymal im Jahr nach Bericht des Schornsteinfegers.

f) Leuchtenbehältnisse auf den Scheuren und Dröschdielen.

g) Brauchbare Feuereimer, — — —
Numeriret, und in die Häuser vertheilet.

h) Feuerleitern — — — —

i) Feuerhaken — — — —

k) Feueraxen, wenigsten in Städten.

NB. An dem Orte, wo eine Spritze, und andere mehrere Feuergeräthschaften vorhanden, muß solches unter einer Litter mit bemerket, und hinzugefüget werden: daß die Spritze zweimal probiret, und im Stande.

Addatur: straffällig sind in diesem Jahre befunden N. N. weil er ꝛc. ist angegeben von dem Geschwornen N. N. oder von mir dem Landvoigt ꝛc.

In fidem
N. Deicke.
Landvoigt.

Extrahirt Dungelbeck den 1786.

Nor.

Nro. 2. Großen Lafferde

werden mutatis mutandis nemliche Rubriken wiederholet, und ausgefüllet, und so in jedem Amtsdistrikt, oder Gerichte in simili.

NB. Diese von den Voigten, oder Unterbeamten aufgenommenen Berichte werden dem Amte eingeliefert, von diesem mit dem Präsentato versehen, und so an Fürstliche Regierung eingeschicket, falls auch das Amt, oder Gericht noch etwas dahin einschlagendes zu bemerken für nöthig findet, kann solches gleich am Schlusse des Berichts beygefüget werden.

XLIX.

Landesherrliche Verordnung,
wegen
der Haspel-Maaße und richtiger Fadenzahl des Kaufgarns,
vom 21ten September 1786.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Uns sowohl von den hiesigen Garn-Händlern und Kaufleuten, als auch von auswärtigen zu Unserem größten Mißfallen mehrmals angezeigt worden, daß die von Uns unterm 20ten Januar 1777 wegen des Garn-Handels und richtiger Haspelmaaße erlassene Landesherrliche Verordnung immer weniger beobachtet werde, und der Betrug in der Faden-Zahl so sehr zunehme, daß die Annahme des hiesigen Kauf-Garns von auswärtigen Kaufleuten bereits vielfach verweigert worden, und hierdurch endlich eine der vorzüglichsten Nahrungsquellen Unserer Unterthanen gänzlich aufhören müsse; so haben Wir für nöthig erachtet, obengedachte Verordnung ihrem Inhalt nach, zu wiederholen, und zu verordnen:

1.

*) L. W. vom 8ten Januar 1795. Regierungs-Ausschreiben mit einer authentischen Erklärung der Verordnungen von 1777 und 1786 vom 23ten Januar 1800. Ausschreiben der königl. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 16ten Junius 1819. (G. S. f. 1819 3te Abthl. S. 98.)

1.

Es sollen, wie schon vorhin befohlen worden, alle Haspel in ihrem Umfange drey und drey Viertel Braunschweigische Ellen, folglich der Lop eben so viel, und jeder Lop zehn Bind, und jedes Bind genau 90 Faden halten. Alle Haspel-Stangen sollen im Haspel fest gemacht, und keine lose Stange oder Kruck daran befindlich seyn.

2.

Alle Haspel, welche jene Maaße nicht halten, sollen im ganzen Hochstift nicht geduldet, sondern zwischen hier und nächsten Martini darnach unfehlbar umgeändert, und zur Vermeidung des bisher oft vorgewandten Irthums im Zählen so eingerichtet seyn, daß solche gerade 90 Faden im Binde haspelen und anzeigen. Diese Einrichtung ist um so leichter, da zur Angabe der 90 Faden bey einem bisher 100 Faden zählenden Haspel nur erforderlich ist, daß statt eines 30 Zähne haltenden Trieb-Rades eines von 27 Zähnen angebracht werde.

3.

Binnen dieser a dato der Verordnung bis Martini bestimmten Frist sollen alle dergestalt umgeänderte Haspel der Gerichts-Obrigkeit des Orts von dem Eigenthümer präsentiret werden, um solche zu zeichnen, wozu ein besonderes Eisen mit dem Wappen oder Anfangs-Buchstaben des Amtes, Stadt, oder Gerichts sofort zu verfertigen ist. Dies Zeichen wird vorn auf die Scheibe oder Nabe gebrannt, und dafür demjenigen, der solches von Obrigkeits wegen verrichtet, ein Ggr. bezahlt.

4.

Nach Verlauf dieser Frist sollen von der Gerichts-Obrigkeit alle Haspel genau visitirt und diejenigen bey denen ein unrichtiger und nicht verordnungsmäßig gezeichneter Haspel gefunden wird, mit zwey Thaler bestraft

straft werden, wovon die Hälfte demjenigen, der visitirt, in jedem Kontraventions-Fall zufällt.

Der Haspel selbst soll sofort von Obrigkeits wegen, auf Kosten des Kontravenienten umgeändert, diejenigen aber, welche ihrer schlechten Beschaffenheit wegen nicht geändert werden können, zerschlagen werden.

5.

Die Gerichts-Obrigkeit, welche die Visitation nicht genau und strenge verrichtet, oder gar hin und wieder unterläßt, soll im ersten Kontraventions-Fall mit 10 Thaler, im zweiten aber willkührlich gestrafet, und dabey demjenigen, der dies mit gehörigem Beweise denuntiirt, die Hälfte der Strafe mit Verschweigung seines Namens gereichet werden.

6.

Die über die angestellte Zeichnung und Visitationen abgehaltenen Protokolle, worin die Anzahl der vorgefundenen richtigen und unrichtigen Haspel genau angegeben seyn muß, sollen vor Ablauf dieses Jahres bey 5 Thaler Strafe an Unsere Fürstliche Regierung eingeschicket werden.

7.

Jeder Drechsler, welcher einen Haspel gegen die im §. 1. enthaltene Vorschrift mit losen Stangen oder Krücken, oder mit Vernachläßigung der gesetzmäßigen Weite verfertiget, oder die bereits vorhandenen nicht genau nach dieser Verordnung umändert, soll das erstemal mit 5 Thaler, das zweitemal aber mit dem Pranger, als ein Betrüger bestrafet werden.

8.

An denen von dem Drechler umgeänderten oder neu verfertigten Haspeln soll an den Stangen oder Armen unten nah an der Nabe, und oben nah unter den Krücken von dem Drechsler der Anfangsbuchstabe seines

Na-

Namens gebrannt werden, wozu ein jeder sich ein besonderes Eisen sofort anzuschaffen hat. Die neuen künftig nach oben vorgeschriebener Maaße und Einrichtung verfertigten Haspel soll der Drechsler vor dem Verkauf und Ablieferung von der Obrigkeit zeichnen lassen, und im Unterlassungsfall mit 2 Thlr. gestrafet werden.

9.

Damit künftig durch den Ankauf auswärts verfertigter Haspel kein neuer Irthum, und Betrug entstehe, so soll jeder Käufer bey 2 Thlr. Strafe verbunden seyn, den gekauften Haspel noch vor dem ersten Gebrauch der Obrigkeit zu präsentiren, damit solcher gehörig untersucht, und gezeichnet werde.

10.

Sollte aller dieser Vorsicht ungeachtet dennoch unrichtiges und unvollzähliges Garn den Kaufleuten zu Kauf gebracht werden, so soll solches, wie schon in der vorigen Verordnung enthalten, von den Kaufleuten selbst aber meist aus Eigennutz unterlassen ist, nicht gekauft, sondern durchgeschnitten, und zurück gegeben, und der Verkäufer seiner Gerichts-Obrigkeit gemeldet, und ernstlich bestrafet werden.

11.

Wird hiermit aus voriger Verordnung ernstlich wiederholt, daß der Garn-Käufer, welcher wissentlich unrichtig gehaspeltes Garn kauft, ernstlich bestrafet, ihm der Garn-Handel auf immer verboten und sein Name ohne alle persönliche Rücksicht öffentlich bekannt gemacht werden solle.

12.

Es sollen ferner alle unbefugte und heimliche Garn-Aufkäufer auf dem Lande nicht weiter geduldet, und das bey ihnen angetroffene Garn konfiscirt werden, wogegen aber von jedem im Orte wohnenden ordentlichen Garn-Händler eine genaue Beobachtung seiner Verbindlichkeit erwartet wird.

Da-

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung, welche blos den vorzüglichsten Nahrungszweig Unserer Unterthanen bezielt, genau befolget werde, und dabey zu jedermanns Wissenschaft gelange; so ist Unser gnädigster Wille, daß von Unserer Fürstlichen Regierung dann und wann in einigen Jurisdiktions-Bezirken unvermuthete Visitation vorgenommen, die Verordnung selbst aber gleich nach der Publikation 4 Sonntage hinter einander, und sodann alle Jahr zweymal, nemlich um Ostern und Michaelis von den Kanzeln verlesen, und gewöhnlichen Orts öffentlich angeschlagen werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengesetzten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 21ten September 1786.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. L. Kersting.

L.

Verordnung,

wegen

eines neuen, vom 1sten Januar 1788 zu gebrauchenden, katholischen Gesangbuchs, vom 24ten Sept. 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Die öffentliche Verehrung, welche die Menschen dem Allerhöchsten zu erweisen schuldig sind, hat den doppelten Endzweck, Gott als den allgemeinen und höchsten Herrn, den Urheber alles Guten, durch die Betrachtung und Anpreisung aller seiner Vollkommenheiten mit vereinigten Kräften zu verherrlichen, uns selbst aber durch Ausübung unsers Glaubens in dem Zutrauen auf ihn und seine Güte zu stärken, zugleich auch seine väterliche Barmherzigkeit in unseren geistlichen und körperlichen Bedürfnissen anzuflehen.

Da nun die geistlichen Lieder, deren wir Uns bey den Geheimnissen der Religion bedienen, und wodurch wir unsere andächtige Gesinnungen und vereinigte Wünsche ausdrücken, nicht wenig zu einer recht feyerlichen und erbaulichen Begehung des öffentlichen Gottesdienstes beytragen; so hielten Wir es für Unsre Pflicht, ein neues Gesangbuch, in welchem das Bekenntniß der Geheimnisse der Religion, wie auch die Wünsche und Bit-

ten andächtiger Seelen mit mehrerer Deutlichkeit, Würde und Anmuth, als in dem bisher gebrauchten, enthalten sind, für die katholischen Unterthanen Unsers Hochstifts, zum Gebrauche beym öffentlichen Gottesdienste zu bestimmen.

Wir befehlen daher allen Pfarrern und Seelsorgern, mit hierzu zweckmäßigen Ermahnungen bey ihren Pfarrgenossen zu veranstalten, daß in denjenigen Pfarrbezirken, wo dieses Gesangbuch mit den auf Unsern Befehl neu abgedruckten Evangelien noch nicht eingeführt ist, solches wenigstens vom 1sten Jenner nächsten Jahrs 1788, mit völliger Abschaffung des alten, aller Orten gebraucht werde.

Imgleichen haben dieselben Pfarrer und Seelsorger bey ihren wöchentlichen Schulbesuchungen dahin zu sehen, daß zum Unterrichte der Jugend keine andere Katechismus- und Lesebücher, als welche Wir bereits vorhin angeordnet oder begnehmiget haben, nämlich: zum Unterrichte der unterſten Klasse, die neugedruckte Fibel mit dem beygefügten kleinen Katechismus, der mittleren, das historische Lesebüchlein mit dem Katechismus für diese Klasse; der obersten Klasse die christliche Sittenlehre mit der dritten Abhandlung des Katechismus und dem Evangelienbuche am letzteren Schultage in der Woche, in den deutschen Stadt- und Dorfschulen gebraucht werden.

Damit nun dieses auch zur allgemeinen Wissenschaft Unserer katholischen Unterthanen gelange, wollen Wir, daß diese die Vermehrung der göttlichen Ehre, und bessere Erziehung der Jugend bezielende Verordnung von den Kanzeln verlesen werde.

Hildesheim, den 24ten September 1787.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

Vt. Franz Egon, Freyherr von Fürstenberg.

LI.

Landesherrliche Verordnung,

wegen

der sogenannten Franzosen des Rindviehes,

vom 13ten Februar 1788.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Wasmaaßen Wir durch häufige Vorfälle überzeuget worden, daß unter die vielen Vorurtheile, wodurch der Mensch seinem eigenen Besten und Nahrung so oft selbst hinderlich ist, auch die bisher in den hiesigen Gegenden von der sogenannten Franzosenkrankheit des Hornviehes gehegte Meynung hauptsächlich mitgehöre.

Man hat nemlich dafür gehalten, daß, wenn bey einem aufgehauenen Stück Hornvieh in der Brust, an dem Rippenfelle, auch wohl an der Lunge und sonsten sich kleinere oder größere, wie Erbsen oder Bohnen gestaltete, zuweilen auch wie Trauben aneinander hangende Geschwülste oder Auswüchse befinden, das geschlachtete Stück unrein, mit der so-

sogenannten Franzosenkrankheit behaftet, und dem Abdecker zu überlassen sey.

Diese so sehr irrige und dem Nahrungsstande schädliche Meynung, die in vielen Ländern, als in Frankreich, Holland, Ungarn, Steyermark im Lippischen und andern benachbarten Gegenden völlig unbekannt ist, hat daher veranlasset, daß man in anderen Länderen eine genaue Untersuchung dieser sogenannten Franzosenkrankheit, theils einzelnen erfahrnen Männern, theils ganzen Medicinal-Collegiis aufgetragen, und da es sich hieraus ergeben, daß das Stück Vieh, bey welchen sich oben erwähnte Auswüchse gefunden, vollkommen gesund und unschädlich gewesen, so hat man nicht allein durch verschiedene öffentliche Schriften (worunter die von dem Professor P. B. C. Graumann, auf Veranlassung der Herzoglich-Mecklenburgischen Regierung herausgegebene Abhandlung über die Franzosenkrankheit des Rindviehes, und die Unschädlichkeit des Fleisches solcher Thiere vorzüglich gehöret) dem Publiko das gefaßte Vorurtheil zu benehmen gesucht, sondern auch für nöthig gefunden, diesem durch Landesherrliche Verordnungen (wovon die Neuere in benachbarten Ländern und besonders die Königlich-Preußische und Chur-Sächsische zum Beyspiel dienen) zu steuren.

So wie Wir nun auch Unserer Seits stets bemühet sind, das Beste Unserer Unterthanen nach Möglichkeit zu befördern, so haben Wir es auch für nöthig und nützlich gehalten, gegen jenes Vorurtheil gegenwärtige Landesverordnung zu erlassen.

Wir befehlen und verordneu demnach, daß der bisher von den Schlächtern unter dem Vorwande der an dem Vieh entdeckten Franzosen, getriebene Mißbrauch, und die zum größten Schaden des Verkäufers bisher sogleich vollzogene und noch mit unnützen Unkosten verbundene Abliefe-rung an den Abdecker gänzlich aufhören soll. Wenn also künftig das geschlachtete Stück Vieh (bey welchem sich kleine, meistens traubenförmige Auswüchse und Geschwülste in der Brust, an dem Rippenfelle, an der

Ober-

Oberfläche der Lunge und Zwergfelle, auch bisweilen im Unterleibe im Gekröse vorfinden) sonst keine Merkmahle einer besonderen Krankheit anzeiget, und das Fleisch übrigens von natürlich gesunder Farbe und mit gutem Fett durchwachsen ist; so soll dem Schlächter keineswegs ferner erlaubt seyn, das geschlachtete Vieh für unrein, und daß es mit den Franzosen behaftet sey, zu erklären, sondern es hat derselbe die oben angeführten Auswüchse abzulösen und wegzuwerfen, und das Fleisch dem Eigenthümer oder Käufer zu seinem häuslichen und seiner Gesundheit ganz unschädlichen Gebrauch zu überlassen; So wie es denn auch jedem Schlächter, der ein solches Stück Vieh geschlachtet, ungehindert frey steht, das Fleisch davon gleich jedem andern vollkommen gesunden Fleische zum öffentlichen Verkaufe auszulegen.

Es soll keinem Käufer ferner erlaubt seyn, unter dem Vorwand, daß das Vieh mit der irrig sogenannten Franzosenkrankheit behaftet sey, dem Verkäufer solches zurückzugeben, oder das ganze Kaufgeld oder einen Theil desselben zurückzuhalten, sondern der Käufer ist, das geschlachtete Stück als vollkommen gesund zu behalten und zu bezahlen, schuldig. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn beym Aufhauen des Viehes sich Merkmahle einer Seuche oder sonstigen wahren Krankheit äußeren, solches sofort jeder Orts-Obrigkeit angezeigt, von dieser eine ordentliche Besichtigung veranstaltet, und das weitere rechtlich verfügt werden muß.

Gleichwie Wir nun bey dieser Unserer gnädigsten Verordnung blos das Beste Unserer Unterthanen, und die Bestreitung eines dem Handel und Wandel sehr schädlichen, und blos dem Abdecker zum Vortheil gereichenden Vorurtheils zur Absicht haben, so erwarten Wir auch, daß jeder seine bisherige irrige Meynung abzulegen sich bemühen, und dieser Unserer Landesfürstlichen Verordnung genau nachkommen werde; Besonders wird allen Schlächtern und ihren Knechten und Gehülfen bey willkührlicher, und, dem Befinden nach, körperlicher Strafe hiermit ernst-

lich

lich befohlen, sich dieser Verordnung auf das genaueste zu fügen, zu welchem Ende dieselbe gewöhnlicher Maaßen zu publiciren und zu affigiren ist.

Urkundlich Unsers Handzeichens und Unterschrift und neben gesetzten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 13ten Februar 1788.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

LII.

Landesherrliches

Cirkular-Reskript,

gegen

das Handeltreiben unvergeleiteter Juden, vom 20ten September 1788*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von der hiesigen Stadt- und Land-Judenschaft mehrmalen beschwerend angezeigt worden, daß ungeachtet der von Uns unterm 1sten Junius 1781 erlassenen landesherrlichen Verordnung, fremde, theils sehr verdächtige, theils mit keinem Geleite und erforderlichen Handlungspässen versehene Juden, auf dem Lande haußiren und Handlung treiben, und solche (ungeachtet verschiedenen Gerichts-Obrigkeiten darüber Anzeige geschehen) dennoch beständig fortsetzen; so wird allen und jeden Gerichts-Obrig-

*) Regierungs-Ausschreiben gegen den Handel fremder unvergeleiteter Juden vom 29ten Januar 1790.

Obrigkeiten dieses Hochstifts hiermit ernstlich anbefohlen, Unserer obengedachten Verordnung vom 1sten Junius 1781, und besonders der im §. 2. enthaltenen Vorschrift genau nachzukommen, und übrigens allen Bedacht zu nehmen, damit dem, aus dem Aufenthalt jenes verdächtigen Gesindels entstehenden Unwesen gehörig vorgebeugt, und den inländischen, zu öffentlichen Abgaben verpflichteten Schutzjuden die Nahrung nicht ferner entzogen werde.

Hildesheim, den 20ten September 1788.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

Vt. Franz Egon, Freyherr von Fürstenberg.

LIII.

Landesherrliches Edikt,

wegen

Herabsetzung des Werths der Hessischen guten Groschen und Albus, vom 29ten April 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir seit einiger Zeit wahrgenommen, daß die Fürstlich-Hessischen guten Groschen und Albus in unverhältnißmässiger Menge in Unser Hochstift hereingebracht und dagegen die gröbern Münzsorten sich immer mehr verloren; so hat dieses Unsere Aufmerksamkeit, wie billig erregt, und Uns veranlaßt, gedachte gute Groschen und Albus durch das Münzwardein-Amt des Niedersächsischen Kreises gehörig probiren und untersuchen zu lassen.

Da sich nun hieraus ergeben, daß in gedachten guten Groschen die feine Mark zu vierzehn Thaler, sieben und zwanzig Mariengroschen, in den Albus aber die Mark zu vierzehn Thaler, neunzehn Mariengroschen ausgemünzt worden, mithin solche keineswegs den konventionsmässigen Inhalt haben; So ist zur Verhütung des allgemeinen Nachtheils Unser gnädigster Befehl, daß die Fürstlich-Hessischen

guten Groschen in Unserm Hochstifte Hildesheim nicht höher als eilf Pfennig, die einfachen Albus zu acht Pfennig und die doppelten zu sechszehn Pfennig bey allen Einnahmen und im Handel und Wandel angenommen werden sollen.

Wir befehlen demnach allen Obrigkeiten und sonst Jedermann sich hienach zu achten und diesen Unsern landesherrlichen Befehl gehörig bekannt zu machen.

Gegeben zu Neuhaus, den 29ten April 1789.

Franz Egon,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

LIV.

Landesherrliche Verordnung,
wegen
des Werths der Hessischen Thaler- und halben Thaler Stücke, mit der Jahrszahl 1789,
vom 20ten Januar 1790.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem bereits im fünften Stücke der Hannoverischen Anzeigen dieses Jahrs öffentlich bekannt gemacht worden, daß die im vorigen Jahre ausgemünzten Fürstlich-Hessischen Thaler- und halbe Thaler-Stücke nach angestellter Probe vier ℔ bis fünf Procent schlechter als die nach dem Konventions-Fusse ausgeprägten Münzen befunden, folglich dieselben im Handel und Wandel nicht höher als zu vier und dreissig und respektive zu siebzehn Mariengroschen angenommen werden können;

So wird dieses hiemit gleichfalls bekannt gemacht, damit jeder Unserer Unterthanen sich vor Schaden hüten, und die gedachten Hessischen Thaler, nicht höher als vier und dreissig und die halben Thaler-Stücke

zu siebzehn Mariengroschen annehmen möge; zu welchem Ende Wir dieses durch öffentlichen Druck bekannt zu machen befohlen haben.

Hildesheim, den 22ten Januar 1790.

Franz Egon,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. L. Kersting.

LV.

Regierungs-Ausschreiben,

gegen

den Handel fremder unvergeleiteter Juden, vom 29ten Januar 1790.*)

Da sich bekanntlich die sämmtlichen Schutzjuden hiesiger Stadt und des Hochstifts darüber sehr beschwert haben: daß ihnen der Handel und die Nahrung auf den Jahrmärkten durch herumvagirende und nirgend angesessene fremde Juden gänzlich entzogen, und sie also dadurch ausser Stand gesetzt würden, die ihnen obliegenden Lasten zu tragen;

So

*) Erneuertes Regierungs-Ausschreiben gegen den Handel der fremden unvergeleiteten Juden vom 21ten May 1798.

So wird den Obrigkeiten hiemit aufgegeben, die sich auf den dasigen Jahrmärkten einfindenden fremden Juden zur Produktion der Pässe und ihrer Schutzbriefe nicht nur anzuhalten, sondern auch bey Untersuchung der Pässe vornehmlich darauf zu sehen: ob der Inhaber des Passes an dem Orte, wo er ausgestellet, auch wohnhaft und dieser Umstand in dem Passe ausdrücklich bemerkt sey? und falls dieses nicht ist, solche von den Jahrmärkten auszuschliessen und als Vagabunden wegzuweisen.

Hildesheim, den 29ten Januar 1790.

Hochfürstliche zur Regierung des Hochstifts Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler und Räthe.

Franz Arnold Freyherr von der Asseburg.
Franz Leopold Kersting.

J. H. Graën.

LVI.

Landesherrliches Cirkular-Reskript, an alle Beamten, die Anstrengung der katholischen Kinder zum ordentlichen Schulbesuche betreffend, vom 2ten März 1791.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus mehreren Anzeigen katholischer Pfarrer und Schulmeister mit vielem Mißfallen entnommen, daß von sehr vielen Aeltern in den Dörfern die Kinder sehr nachläßig und oft gar nicht in die Schulen geschickt, und, wenn auch dieses geschieht, dennoch das dem Schulmeister gebührende Schulgeld sehr unrichtig bezahlt, mithin die im Jahre 1763 den 21sten September hierüber erlassene Verordnung*) schlecht befolget werde. Da Wir nun nicht gemeinet sind, dieser dem zeitlichen und ewigen Glücke der Kinder äußerst schädlichen Nachlässigkeit der Aeltern oder deren, die ihre Stelle vertreten, nachzusehen: so befehlen Wir euch hiermit, den katholischen Einwohnern eures Amtes gelegentlich bekannt zu machen, daß sie

*) 1. Thl. S. 345.

sie die oben erwähnte Verordnung auf das genaueste halten, und die Kinder ordentlich zur Schule schicken, oder widrigenfalls für jede Woche, wo das Kind die Schule, ohne hinreichende Entschuldigung, nicht besucht, 12 Mgr. Strafe erlegen sollen, wovon die eine Halbschied euch, und die andere dem Schulmeister hiemit zugebilliget wird. Wir versehen Uns demnach zu euch gnädigst, daß ihr auf die Befolgung dieses zum Besten Unserer Unterthanen einzig abzielenden Befehls genau Acht haben, und auch sorgen werdet, den Schulmeistern zu dem ihnen zukommenden Schulgelde durch gehörige Mittel zu verhelfen.

Hildesheim, den 2ten März 1791.

Franz Egon,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

LVII.

Gemeiner Bescheid

des

Hofgerichts mit der Bekanntmachung: daß die bey demselben statt gehabten Diäten abgeschafft und statt derselben zwey wöchentliche Sessionen eingeführt, und der terminus ordinis auf einen Monat gesetzt worden, vom 7ten Januar 1792*)

Demnach Se. Hochfürstlichen Gnaden Unser gnädigster Fürst und Landesherr gnädigst geruhet, in Betreff Höchstdero hiesigen Hofgerichts und der, bey selbigem bisher üblichen Diäten eine Abänderung dahin zu verfügen, daß mit gänzlicher Abschaffung der Diäten die Glieder dieses Gerichts sich wöchentlich zweymal, nemlich Mittewochen und Sonnabends versammeln, und die eingebrachten Schriften mit Bescheiden versehen sollen, und zu Einbringung der gerichtlichen Handlungen jedesmal der terminus ordinis ein Monat bestimmt worden, wenn nicht aus besondern, bey dieser oder jener Sache obwaltenden Umständen ein kürzerer oder längerer Termin ausdrücklich beliebet ist; So wird solches sämmtlichen Advokaten und Prokuratoren hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, und werden sie daher erinnert, ihre Produkte in obermeldeter Zeit künftighin jedesmal einzureichen, und die Handlungen zu deren Exhibition bey dem letzten Hofgericht

*) Gemeiner Bescheid der königl. Justiz-Kanzley zu Hildesheim vom 27sten August 1817 §. 8. (Hagem. M. S. für 1817 Thl. 2. S. 271.)

gericht des abgewichenen Jahres ein terminus ordinis bis zum nächsten Gericht des jetzt laufenden Jahres gestattet worden, nunmehro in der Woche post domin. 2 post Epiphan. ohnfehlbar einzubringen, nicht weniger ihre Produkte, der Hofgerichts-Ordnung gemäß, bey Vermeidung der darin verordneten Strafen, eigenhändig zu unterschreiben, und nach Vorschrift gedachter Ordnung Tit. V. §. 9. die gehörigen Vollmachten so gewiß beyzubringen, als in Entstehung dessen die darin gesetzte Strafe so fort exekutive von ihnen beygetrieben werden, und das Exhibitum, so von einem Prokurator und Advokaten, welcher es koncipiret hat, nicht unterschrieben ist, nicht angenommen, und die Parthey in 2 Gold-Gülden Strafe vertheilet werden soll.

Hildesheim, den 7ten Januar 1792.

Franz Joseph Hermanni,
Hof-Gerichts-Sekretair.

LVIII.

Landesherrliche

authentische Erklärung der Verordnung vom 17ten März 1773 über die an der Innerste belegenen Mühlen, vom 6ten Junius 1792*)

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir äußerlich vernommen haben, daß über den Sinn der, wegen der Mühlen an der Innerste unterm 17ten März 1773**) erlassenen Verordnung, ob selbige nemlich auf Mühlen, die nicht an der Innerste belegen sind, ausgedehnet werden müsse, oder nicht, bey einem und dem anderen Gerichte einiger Zweifel entstanden sey, so haben Wir, um diesen künftig zu heben, und in Erwägung, daß besagte Verordnung, wie die Aufschrift, und der Inhalt derselben deutlich ausweisen, nur blos von den an der Innerste belegenen Mühlen spreche, auch das, was darin von dem fortzuschaffenden Puchsande gesagt werde, auf keinen der anderen Flüsse anwendbar sey, für nöthig erachtet, vorgedachte Verordnung vom 17ten März

*) Erneuerung der Verordnung vom Jahre 1773 durch die vormalige Pr. Regierungs-Kommission zu Hannover am 28ten August 1815. (Hagem. N. S. für 1815 2 Thl. S. 642.)

**) S. Thl. 1 S. 479.

März 1773, aus Landesherrlicher Macht zu allem Ueberflusse authentice dahin zu erklären, daß selbige auf keine andere Mühlen, als jene, die an der Innerste belegen sind, ausgedehnt werden könne und dürfe.

Wir befehlen demnach allen Ober- und Untergerichten, und sonsten jedermann, den es angeht, sich nach dieser von Uns gnädigst ertheilten authentischen Erklärung genau zu richten, und haben zu Urkund dessen dieselbe eigenhändig unterschrieben, mit Unserem Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken, uud zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen.

Gegeben auf Unserem Fürstlichen Residenzschlosse Neuhaus, den 6ten Juny 1792.

Franz Egon,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

LIX.

Landesherrliche Bekanntmachung, in Beziehung auf die Steuer-Verfassung und die Konkurrenz der Befreyeten zu der Verzinsung der Landesschulden und zu den Anlagen behuf etwaiger künftiger Reichskriege, vom 24ten December 1792.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Wie es Uns bey der väterlichen Sorgfalt für die Wohlfahrt dieses Hochstifts und Unserer lasttragenden Unterthanen sehr angenehm sey, ihnen nunmehr bekannt machen zu können, daß durch die bisherige Administration der Landeskasse schon über 500,000 Rthlr. Schulden abgetragen, und die schon nahe an 90,000 Rthlr. gestiegenen jährlichen Zinsen bis auf einige 40,000 Rthlr. herabgebracht, und Wir und Unsere getreue Stände dadurch in Stand gesetzet worden, den Unterthanen eine große Erleichterung ihrer bisherigen Lasten zu verschaffen;

Da diese Erleichterung schon vor dem Anfang des nunmehr geendigten Landtages vorbereitet war, so gereicht es Uns zur Freude, Unseren Unterthanen

thanen auch die vielfachen Bemühungen und Entschließungen ankündigen zu können, welche dabey nicht allein in Rücksicht einer gegenwärtigen Verminderung der öffentlichen Abgaben, sondern auch zur weiteren Abführung der auf der Landeskasse noch haftenden Schulden und zur Bestreitung der Kosten zu künftigen Reichskriegen durch freywillige Uebernahme verhältnißmäßiger Beyträge zur Wirklichkeit gediehen sind.

Es werden demnach

1.

Die lasttragenden Unterthanen aus der, unterm 17ten dieses erlassenen Verordnung ersehen haben, daß a) den Städten die Hälfte der bisherigen Städtetaxe, b) allen kontribuabelen Unterthanen die Halbschied des monatlichen Fixi, c) 3 Kontributionen erlassen, und ihnen d) sämmtlich gestattet worden: ihre Abgaben künftig, statt des bisherigen Goldes, in Konventionsmünze zu entrichten.

2.

Haben sich Unsere getreuen freyen Stände auf eine edele Art entschlossen, von denen auf der Landeskasse haftenden Schulden den dritten Theil zu übernehmen, zu verzinsen und zu bezahlen.

3.

Werden dieselben für das vergangene sofort 30,000 Rthlr. in die Schuldenkasse bezahlen.

4.

Haben sie sich in Ansehung der künftigen Reichskriege vereinbaret, ein Drittheil der dazu sonst von den lasttragenden Unterthanen allein bestrittenen Kosten zu übernehmen.

5.

Haben Wir es Uns bey dieser ruhmwürdigen Gesinnung Unserer Stände zum Vergnügen gemacht, daß diesjährige gewöhnliche subsidium cha-

charitativum zu 8000 Rthlr. als ein freywilliges Geschenk zurückzugeben, und es dem gemeinen Besten dergestalt zu widmen, daß die Hälfte denen oben erwähnten 30,000 Rthlrn. hinzugefügt, die andere Hälfte aber zu den Unkosten des bevorstehenden Reichskrieges mit verwendet werden möge.

Es ist ferner

6.

von Uns die Versicherung ertheilt worden, daß Wir nach dem nemlichen Fuß, wie die freyen Stände nach dem Beschluß des letztern Landtages ihre übernommenen Beyträge zur Tilgung der Schulden entrichten werden, auch von Seiten Unserer Fürstlichen Kammer an der Bezahlung der Landesschulden Theil nehmen wollen.

7.

Nach solchergestalt allen Unsern Unterthanen auf künftige Zeiten verschaften großen Erleichterungen und Vortheilen können Wir aber nunmehr auch erwarten, daß sie dieses gehörig erkennen, und ihre Dankbarkeit durch Beybehaltung der Ruhe, Ordnung und Folgsamkeit beweisen werden. Wir hoffen, daß sie sich nach und nach selbst überzeugen werden, daß es den Leuten, die sich bisher zu ihren Rathgebern und Aufhetzern durch allerley Kunstgriffe aufgedrungen haben, nicht um die Glückseligkeit des Bauernstandes sondern um ihr Geld zu thun sey, welches die Unterthanen weit besser auf die Erhaltung ihres Hauswesens, als auf die Führung unnöthiger Processe und Klagen, und auf die Sättigung hungriger Advokaten und Notarien verwenden können. Wir hoffen ferner, daß Unsere Unterthanen von den bisherigen unnützen Zusammenkünften, wodurch Geld und Zeit verlohren wird, von selbst abstehen, und sich durch den jetzigen Geist der Zeit zu keinen Forderungen werden verleiten lassen, die ihnen nach der hiesigen allgemein anerkannten und bestätigten alten Verfassung nicht bewilliget werden können.

Soll-

Sollten Wir aber

8.

in Unserer Hoffnung getäuscht werden, so sind Wir als Landes-Fürst verbunden, bey Entstehung jeder öffentlichen Unruhe und widerspenstigen Betragens zu jenen ernsthaften Mitteln zu schreiten, die Uns die Reichs- und Kreis-Verfassung und das Interesse der benachbarten Länder und die in solchen Fällen gewöhnlichen Kommissionen darbiethen; und es wird alsdenn Unserm Herzen wehthun, aber nicht Unsere Schuld seyn, wenn der Unterthan durch den dazu von ihm einzig und allein zu bestreitenden großen Kosten-Aufwand in einen sehr drückenden Schaden gesetzet wird.

Uebrigens Werden Wir

9.

Unseren Beamten und Obrigkeiten durch besondere Befehle die Maaßregeln vorschreiben, wodurch den schon ziemlich bekannten Verfassern nicht unterschriebener Briefe und Cirkularien, wes Standes sie immer seyn mögen, und den heimlichen, von einem Amte in das andere schleichenden Emissarien, Briefträgern und Aufwieglern das Handwerk mit Nachdruck gelegt, und sie der gesetzmäßigen Bestrafung überliefert werden sollen;

Wir vertrauen demnach zu Unsern sämmtlichen Unterthanen, daß dieselben dieses alles reiflich überlegen, mit Dankbarkeit erkennen und befolgen werden. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und durch öffentlichen Druck und Affixion in den Gemeinheiten, wie auch dreimalige Verlesung von den Kanzeln bekannt zu machen befohlen.

Hildesheim, den 24ten December 1792.

Franz Egon.
Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. L. Kersting.

LX.

Landesherrliche Verordnung,

die

Aufhebung des Bier- und Branntweins-Zwangs aussprechend, vom 24ten April 1793.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Uns von Unseren gesammten treuen Ständen des Hochstifts Hildesheim bey dem im vorigen Jahr gehaltenen Landtage und der diesjährigen Landrechnung vorgestellt worden; wie es der allgemeine Wunsch sey, daß der, ihrem Angeben nach, in einigen Distrikten ausgeübte sogenannte Bier- und Branntweinszwang aufgehoben, und von Uns durch eine besondere Landesherrliche Verordnung auf alle künftige Zeiten dergestalt aufgehoben und untersagt werden möge: daß jeder zum feilen Verkauf im Hochstifte berechtigten Brauerey oder Brennerey durch das ganze Stift, ohne Einschränkung auf einen Bezirk, zu verkaufen, und eben so jeder Landes-Einwohner uneingeschränkt Bier und Branntwein von dem ihm beliebigen Orte einzukaufen befugt seyn, mithin sowohl für den Verkäufer als den Käufer keine weitere Einschränkung und Zwang statt finden solle; So haben Wir, um auch von dieser Seite die Zufriedenheit Unserer Unter-

terthanen zu befördern, gedachtem Antrage Unserer getreuen Hildesheimischen Stände gnädigst statt gegeben, und verordnen und wollen demnach hiermit: daß von nun an aller Bier- und Branntweinszwang überall und völlig aufhören, und den Krügern sowohl, als jedem Unserer Unterthanen in Städten, Flecken und Dörfern die vollkommene Freyheit gestattet seyn solle: das von jenen nach Maaßgabe ihrer Befugnisse zu verfellende, oder letzteren zum eigenen Haushalt und Bedürfniß nothwendige Getränk von jeder inländischen, zu feilem Verkauf berechtigten Brauerey und Brennerey nach Gutdünken und ohne alle Einschränkung auf einen gewissen Bezirk zu kaufen und zu nehmen.

Wir befehlen also allen und jeden, den es angeht, sich hiernach zu richten, und die Unterthanen und die zum feilen Verkauf berechtigten inländischen Braustellen in der ihnen hierdurch zugesicherten Freyheit des Einkaufens und Verkaufens des Biers und Branntweins auf keine Art zu stören.

Uebrigens ist gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichen Orts zu affigiren und bekannt zu machen.

Gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus, den 24ten April 1793.

Franz Egon,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. L. Kersting.

LXI.

Landesherrliche Verordnung,

die

Legitimation ganzer Gemeinden behuf anzustellender Gemeinde-Processe betreffend, vom 9ten Decbr. 1793*)

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Uns von Unseren getreuen Ständen bey gegenwärtigem Landtage vorgestellt worden: wie es die bisherige Erfahrung lehre, daß von einigen unruhigen, habsüchtigen Menschen oft ganze Gemeinden und Aemter zu Unruhen und kostbaren Processen verleitet, und das Vermögen der sonst ruhigen Einwohner unter dem Vorwand: die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu betreiben, von jenen Aufhetzern auf die unverantwortlichste Art durchgebracht werde; daß ferner oft mehrere Jahre hindurch der Name einer Gemeinde auf dem Rubro der Schriften stehe, ohne daß kaum die Hälfte derselben von der Sache überhaupt, oder ihrer wahren Beschaffenheit unterrichtet sey: und daß endlich verschiedene Notarien sich unterstan-

*) Gem. Bescheid der königl. Justiz-Kanzley zu Hildesheim vom 7ten August 1816 §. 16. (Hagem. V. S. für 1816 Thl. 2 S. 428.) Gem. Bescheid derselben Behörde vom 15ten Februar 1821 §. 15. (G. S. f. 1821 3 Abthl. S. 17.)

ſtanden, die ſogenannten Syndikate auf eine ganz unrichtige und geſetzwidrige Art nicht allein aufzunehmen, ſondern auch nach denen ihnen ertheilten heimlichen Anweiſungen, den ſonſt guten und ruhigen Unterthan zu ſeinem und des Publikums augenſcheinlichem Schaden, zu verderblichen Proceſſen zu reitzen; So haben Wir, um dieſem immer zunehmenden Unweſen zu ſteuren, nach dem Beyſpiele benachbarter Länder, auf Anſuchen Unſerer treuen Stände, Folgendes zu verordnen für nöthig erachtet.

§. 1.

Unter dem Namen einer Gemeinheit ſoll nicht bloß eine Dorfgemeinde, ſondern auch Ackerleute, Halbſpänner, Köther, Brinkſitzer, Dienſtpflichtige, Zehntpflichtige, Aemter und Gilden ꝛc. ſobald ſie als Kommunitäten und in concreto eintreten und gemeinſchaftliche Rechte vertheidigen, verſtanden werden.

§. 2.

Sobald eine ſolche Gemeinde Willens iſt, einen Proceß anzufangen, ſo ſoll dieſelbe dieſes ſofort durch zwey Mitglieder ihrer ordentlichen Gerichts-Obrigkeit erſter Inſtanz anzeigen, und dieſer den Gegenſtand des Rechtsſtreits, ſo vollſtändig, wie möglich, bekannt machen. Die Gerichts-Obrigkeit iſt alsdann verpflichtet die ganze Gemeinheit in loco zuſammen berufen zu laſſen, den Gegenſtand des Proceſſes nochmals zu erforſchen, und alsdann der verſammelten Gemeinde die Gründe, welche entweder einen guten oder übelen Ausgang des Proceſſes wahrſcheinlich machen, mit gehöriger Deutlichkeit vorzutragen.

§. 3.

Wenn die Gemeinde nach dieſem Vortrag bey dem Vorhaben: den Proceß anzufangen, beharret, ſo ſoll ſofort entweder, wenn es geſchehen kann, in dem nemlichen Termino oder in einem gleich feſtzuſetzenden, die Gemeinde abermals in loco zuſammen berufen, und alsdann jedes einzelne Mitglied (damit daſſelbe ohne Furcht ſeine Meynung äußern könne), Mann

für Mann, und allein zum Protokoll vernommen werden: ob es an dem Rechtsstreite Theil nehmen wolle oder nicht?

§. 4.

Erscheinen nun in diesem Termino nicht wenigstens zwey Drittheile der Gemeinde, alsdann bedarf keiner ad protocollum vernommen zu werden, und es soll alsdann so angesehen seyn, als wenn die Gemeinde gar nicht willens sey, einen Proceß anzufangen. Erscheinen mehr, wie zwey Drittheile, und es stimmen von den Erschienenen so viel für die Führung des Rechtsstreits, daß diese Stimmen zwey Drittel der ganzen Gemeinheit ausmachen, so bedarf es keiner weiteren Citation und Abhörung der nicht erschienenen Gemeinheitsglieder; fallen aber so viel Stimmen gegen die Führung des Processes aus, daß, wenn man die nicht Erschienenen zu den nicht Konsentirenden zählte, diese mehr, als ein Drittheil der ganzen Gemeinde ausmachten, alsdann ist ein anderweiter baldiger Termin in loco anzusetzen, und sind darin die vorher ausgebliebenen Mitglieder nach Maaßgabe des §. 2. zu befragen.

§. 5.

Sobald es aus dem, in der Lokalkommission abgehaltenen Protokoll sich ergiebt, daß wenigstens zwey Drittel der Gemeinde (denn ohne dies kann nie ein Proceß von oder wider eine Gemeinheit unter dem Namen eines Gemeinheitsprocesses geführet werden), für die Führung des Rechtsstreits stimmen, so soll sofort jeder wiederum einzeln befragt werden, wem er zum Gemeinheits-Syndikus, und welchem er zum Advokaten oder Sachwalter seine Stimme geben wolle, und soll sodann derjenige, welcher die Mehrheit der Stimmen für sich hat, als legitimirter Syndikus und Advokat angesehen werden, und ihnen die Befugniß zustehen, im Fall die Sache an ein Obergericht kommt, einen procuratorem ad acta zu legitimiren.

§. 6.

Sollte ein, solchergestalt erwählter Syndikus oder Advokat die Sache entweder gar nicht annehmen, oder sie demnächst abgeben wollen, oder

ver-

versterben, oder auch die Gemeinheit denselben nicht länger als ihren Syndikus und Sachwalter behalten wollen, so ist die Gemeinheit verbunden, dieses ad protocollum anzuzeigen, und nach Vorschrift des vorigen §. einen andern nach ihrem Gutdünken zu wählen.

§. 7.

Wenn aus dem in der Lokalkommission abgehaltenen Protokoll erhellet, daß keine zwey Drittel der Gemeinheit den Proceß beschlossen haben, so zahlen diejenigen Mitglieder der Gemeinheit, welche für den Prozeß stimmten, die Kosten der Lokalkommission; sollte aber gar niemand für die Führung des Processes stimmen, so zahlen die beyden Gemeinheitsglieder die Kosten allein, welche bey der Gerichts-Obrigkeit die Anzeige gethan, und die Lokalkommission veranlasset haben.

§. 8.

Wenn gleich zwey Drittel einer Gemeinheit in Gemäßheit dieser Verordnung einen Rechtsstreit beschlossen und angefangen haben, so steht dennoch jeder Gegenparthey zu allen Zeiten des Processes, jedoch auf eigene Kosten frey, sämmtliche Mitglieder der Gemeinde von Gerichtswegen befragen zu lassen, ob und wie fern sie noch Antheil an dem Proceß nehmen, und in dem Falle, daß alsdann keine zwey Drittel für den Proceß stimmen, hört derselbe auf, ein Proceß der ganzen Gemeinheit zu seyn.

§. 9.

Für eine Citation, die der Unterrichter in Gefolge dieser Verordnung zur Festsetzung der Stimmenzahl an eine Gemeinheit erläßt, sollen nur die Gebühren einer einzelnen Citation zu 3 Sgr. gezahlt werden. In Betreff der Lokalkommission hingegen, soll die Gemeinheit die Oberbeamten durch eine Fuhr, wenn sie verlangt wird, abholen lassen, und dem Amtmann, oder wer dessen Stelle vertritt, an Diäten 2 Rthlr., dem Amtschreiber, oder dessen Stellvertreter 1 Rthlr., und dem Untervogt, wenn er dabey nöthig, 6 Mgr. zahlen, die Kommission aber sich selbst defrayiren.

§. 10.

§. 10.

Sollte eine Gemeinheit, entweder weil sie gegen den Gerichtsherrn zu klagen willens ist, oder aus anderen erheblichen Ursachen es nicht für dienlich finden, sich vor der Lokalkommission des Untergerichts wegen Festsetzung der Stimmenzahl und der Wahl der Syndikorum und des Sachwalters vernehmen zu lassen; So steht der Gemeinheit frey, sich eine Kommission von einem Obergerichte zu erbitten, welche alsdann nach obiger Verordnung zu verfahren hat. Die Gemeinheit zahlet aber in diesem Falle die bey dem Obergerichte gewöhnlichen Diäten.

§. 11.

Sobald es gewiß ist, daß eine Gemeinheit, mittelst der erforderlichen Stimmenzahl den Rechtsstreit beschlossen, und ihren Syndikum und Sachwalter erwählet habe; so wird ersterem dieses von Gerichtswegen ad protocollum bekannt gemacht, und zugleich von Gerichtswegen der vorläufige Vorschuß festgesetzt, welcher dem Gemeinheitssyndiko oder Sachwalter etwa gezahlt werden soll.

§. 12.

Wenn ein gemeinschaftlicher Fond in der Gemeinde vorhanden ist; so werden die Kosten des Processes hieraus bestritten, ist dies nicht oder jener Fond nicht hinreichend, so zahlet, wenn der Proceß von allen Klassen der Einwohner der Dorfgemeinde geführt wird, der Ackermann noch einmal so viel als der Halbspänner, der Halbspänner noch einmal so viel als der Köther, und der Köther noch einmal so viel als der Brinksitzer. Dieses Verhältniß bleibt, wenn auch eine Klasse derselben an dem Rechtsstreite keinen Theil hat, und folglich zu den Proceßkosten gar nicht konkurrirt. Sollte aber aus jener Eintheilung wegen der großen Verschiedenheit des Interesse an dem Verlust und Gewinn der Sache oder wegen anderer erheblichen Ursachen eine rechtsgegründete Schwierigkeit entstehen, so bleibt es dem Richter überlassen, einen anderen Zahlungsfuß nach Recht und Billigkeit zu bestimmen.

§. 13.

§. 13.

Unter Proceßkosten werden verstanden:

a) Die sämmtlichen Gerichtsgebühren.
b) Das Derservit des Advokaten und Prokurators.
c) Stempel und Kopialien.
d) Die Gebühren auswärtiger Kommissarien und Gerichte, für gewisse auf Requisition oder oberrichterlichen Befehl vorgenommene Handlungen.
e) Die Gebühren für Vidimationen.
f) Die Reise- und Zehrungskosten abgehörter Zeugen.
g) Die Kosten für adhibirte Kunstverständige.
h) Die auf die Korrespondenz mit dem Advokaten und Anwald verwendeten Kosten, wie auch diejenigen, welche auf die Herbeyschaffung der erforderlichen Nachrichten und Urkunden gerichtlich oder außergerichtlich verwendet worden.
i) Die Reise- und Zehrungskosten der Gemeinheits-Syndikorum, wenn selbige bey dem Advokaten zur Ertheilung der nöthigen Informationen oder im Gerichte zur Instruktion der Sache erschienen sind. Es wird aber denselben für das öftere und überflüßige Laufen zu den Advokaten in den Rechnungen nichts vergütet werden.

§. 14.

Alle diese Kosten sollen von dem Anwald der Gemeinheit bey dem Schlusse einer jeden Instanz ordentlich, jedoch ohne Stempel specificirt, und bey der Schlußschrift überreicht, wie auch die Specifikation mit fortlaufenden Nummern, worunter die Posten aufzuführen sind, und mit einer besondern unausgefüllt (in bianco) gelassenen Kolumne unter der Rubrik

Moderirt
Rthlr. — Gr. — Pf.

versehen werden.

§. 15.

§. 15.

Der Advokat oder Anwald der Gemeinheit ist verbunden, wegen der §. 13. lit. d. e. f. g. h. i. bemerkten Ausgaben, die etwa erforderlichen Beläge, jedoch ohne Stempel, beyzufügen. Der Richter bestimmt alsdann durch einen Bescheid, welcher, wie ein mandatum de solvendo anzusehen ist, nicht nur das Quantum der von der Gemeinheit zu zahlenden Kosten, sondern auch den, den Syndicis etwa weiter zu reichenden Vorschuß, nach denen im §. 12. enthaltenen Grundsätzen, und geschieht alsdenn, im Fall nach Maaßgabe des §. 12. kein besonderer Vorrath vorhanden ist, die Sammlung von den einzelnen Mitgliedern durch die Bauermeister oder sonstige Geschworne der Gemeinde.

§. 16.

Wider ein solches sowohl das Quantum als die Vertheilung bestimmendes Decret hat kein Rechtsmittel quoad effectum suspensivum statt. Glaubt aber der Gemeinheitssyndikus, Advokat oder Prokurator, daß die Kosten zu stark oder die Gemeinheit, daß dieselben zu gering moderirt seyen, oder halten ein oder mehrere Mitglieder dafür, bey der Vertheilung zu sehr zu leiden, so bleibt ihnen unbenommen, darüber in separato zu klagen.

§. 17.

Wenn der Sachwalter der Gemeinheit die Kosten-Specifikation nebst den erforderlichen Belägen in dem §. 14. festgesetzten Zeitpunkt nicht beybringt; so sollen die Gerichtsgebühren und das Deservit des Anwalds von Amtswegen festgesetzt, der Syndikus, Advokat oder Anwald der außergerichtlichen Ausgaben, seiner Saumseligkeit wegen, wenn nicht ganz erhebliche Entschuldigungsgründe vorhanden sind, für verlustig erklärt werden.

§. 18.

Wenn eine Instanz ohne Erwartung und Erforderung der gewöhnlichen Sätze und Schlußschriften von Amtswegen aus rechtlichen Ursachen für beschlossen angenommen wird, so soll in dem Bescheide, wodurch dies geschieht, eine 14tägige Frist zur Beybringung der Kostenspecifikation angesetzt, nach deren Ablauf aber keine weitere gestattet werden.

§. 19.

Wird die Sache zum Spruch Rechtens über die Hauptfrage an eine auswärtige Juristenfakultät verschickt, so wird von dem Gericht bey der citatione ad inrotulandum das §. 15. bemerkte mandatum de solvendo abgegeben.

§. 20.

Bey Ablage der Gemeinde-Rechnungen passiren keine Prozeßkosten in der Ausgabe, wenn dieselbe nicht durch den Zahlungsbefehl (§. 15.) des Gerichts, wo der Proceß anhängig, justificirt wird.

§. 21.

Derjenige, welcher ohne diesen Zahlungsbefehl aus dem etwaigen Vorrath der Gemeinde Geld zu Processen nimmt, oder irgend eine Sammlung unter den Mitgliedern der Gemeinheit veranstaltet oder selbst unternimmt, soll nicht allein das erhobene Geld an die hiesige Wittwenkasse bezahlen, sondern auch im ersten Falle mit einer 8tägigen Gefängnißstrafe, im ferneren Uebertretungsfalle aber mit noch härterer Leibesstrafe, dem Befinden nach, belegt werden.

§. 22.

Die Advokaten, Prokuratoren, Syndici ꝛc. welche ohne mehrerwähnten Zahlungsbefehl von einer Gemeinde oder ihren Abgeschickten Geld oder

Geldeswerth (unter was für einem Namen es immer seyn mag) annehmen, sollen nicht allein das Empfangene oder dessen Werth an die Wittwenkasse erlegen, sondern auch noch das Duplum des Empfangenen dahin zur Strafe bezahlen; und soll übrigens dasjenige, was ein Gemeinheits-Mitglied für sich ohne jenen Zahlungsbefehl irgend wohin bezahlt, von der Gemeinde nicht zurückgefordert werden können.

§. 23.

Wenn ein Rechtsstreit einer Gemeinheit an einem ausländischen Gerichte pendent ist, alsdann soll bey dem Schlusse eines jeden Jahrs, bey Verlust der Rechnung, nach Maaßgabe dieser Verordnung §§. 13. und 14. bey der Obrigkeit der ersten Instanz verfahren werden. Ist aber die Sache an die Reichsgerichte gediehen, so geschieht dies Verfahren bey dem Obergerichte, von welchem die Sache an die Reichsgerichte gelangt ist.

In beyden Fällen ist der advocatus causae verpflichtet, die Manualakten, wenn es erfordert wird, dem Gericht vorzulegen, um das decretum moderatorium abzufassen, das Gericht aber auch schuldig, diese Akta mit dem Decret binnen 14 Tagen zurück zu geben.

§. 24.

Es sollen demnach alle Beschlüsse einer Gemeinheit zu einem Rechtsstreit, alle Syndikate und Vollmachten, sie mögen von einem Notario aufgenommen seyn oder nicht, nichts gelten und beweisen, und kein Rechtsstreit unter dem Namen einer Gemeinde angefangen, angenommen und fortgesetzt werden, wenn nicht durch das oben vorgeschriebene Protokoll klar erwiesen ist, daß wenigstens zwey Drittel der Gemeinheit für die Führung des Rechtsstreits frey und ungezwungen gestimmt, und den auftretenden Syndikum und Sachwalter gehörig gewählt haben.

Sollte auch der Rechtsstreit nicht vor der ordentlichen Obrigkeit der Gemeinheit geführet werden, so ist jenes von der ordentlichen Obrigkeit oben vorgeschriebener Maaßen über die Stimmenzahl abgehaltene Protokoll

koll bey jener in beglaubter Form zu produciren, damit dieselbe gewiß versichert sey, daß die Entschließung der Gemeinde und die Wahl ihrer Syndici und Anwaldes verordnungsmäßig vollzogen worden.

Da Wir nun durch diese, zum Besten Unserer Unterthanen abzweckende Verordnung denen im Eingange derselben bemerkten Uebeln, so viel möglich, vorgebeugt zu haben, glauben; so befehlen Wir allen Ober- und Untergerichten, Gemeinden und sonst jedermann, den es angeht, hiermit gnädigst und ernstlich, dieser Verordnung genau und unterthänigst in allem nachzuleben, und haben Wir solche zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt zu machen und gewöhnlichen Orts zu affigiren, auch von den Kanzeln zu verlesen befohlen. Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels.*)

Hildesheim, den 9ten December 1793.

Franz Egon,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

*) Eine Vertheidigung dieser Verordnung gegen die bey dem vormaligen königl. Reichs-Kammergerichte angebrachten Beschwerden einiger Notarien hat Runde in den Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände im ersten Bande Nr. IX. S. 245.

LXII.

Landesherrliche Erneuerung,

der

Verordnung vom 21ten September 1786, wegen richtiger Haspel-Maaße, vom 8ten Januar 1795.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Uns schon mehrmalen angezeigt worden, daß die von weiland Unserem Herrn Vorfahr Friedrich Wilhelm hochsel. Andenkens wegen richtiger Haspelmaaße unterm 21ten Sept. 1786**) zum allgemeinen Besten und Erhaltung des Garnhandels, als der vorzüglichsten Nahrungsquelle dieses Hochstifts erlassene Verordnung nicht überall genau beobachtet werde;

So haben Wir für nöthig erachtet, ebenerwähnte Verordnung hiemit ihrem ganzen Inhalte nach zu wiederholen, und allen Unseren Unterthanen ernstlich zu befehlen, jener Verordnung bey Vermeidung der darin schon bestimmten und dem Befinden nach zu erhöhenden Strafe in allen Theilen nachzuleben. Besonders befehlen Wir:

a)

*) Ausschreiben der königl. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 16ten Junius 1819. (G. S. für 1819 3te Abthl. S. 98.)

**) 2ter Thl. S. 244. d. n. A.

a) Allen Unseren Beamten, und sonstigen Gerichts-Obrigkeiten, fleißige Visitationen der Haspel anzustellen, und dabey nach Maaßgabe obiger Verordnung zu verfahren;

b) Auf die Drechsler ihres Gerichtsbezirkes genau Acht zu haben, damit die Haspel immer nach deren vorgeschriebenem Maaß und ohne lose Stangen verfertiget werden;

c) Wird allen Pastoren dieses Hochstifts hiermit gnädigst anbefohlen: obige Verordnung vom 21sten September 1786 nebst gegenwärtiger Erneuerung vier Sonntage hintereinander, und sondann alle Jahr zweymal um Ostern und Michaelis von den Kanzeln abzulesen, als worauf die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten gleichfalls zu merken und im Unterlassungsfalle Uns die Anzeige zu thun haben.

Urkundlich Unseres gnädigsten Handzeichens und hierunter gedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Hildesheim, den 8ten Januar 1795.

Franz Egon,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

LXIII.

Landesherrliches Verbot des Kornverkaufs auf dem Lande, mit Beziehung auf den 92. Artikel der Polizey-Ordnung, vom 20ten Julius 1795.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Uns verschiedentlich, selbst von benachbarten Regierungen die Anzeige geschehen, daß schon seit einiger Zeit, und auch noch täglich von auswärtigen und einheimischen Kornhändlern den Unterthanen das Korn auf dem Lande für einen unverhältnißmäßig hohen Preis abgekauft werde, dieses aber so wenig nach dem bereits in der hiesigen Polizey-Ordnung Artikel 92*) enthaltenen Verbot, als auch besonders in Hinsicht auf die gegenwärtigen Umstände und noch sehr ungewisse Zukunft gestattet werden kann; so haben in Betracht dessen für nöthig erachtet, allen dergleichen Kauf und Verkauf, wie hiermit geschieht, ernstlich und bey willkührlicher, nach

*) 1 Thl. S. 67.

nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmender Strafe, nicht allein nochmal gänzlich zu verbieten, sondern auch alle bisher über das Korn auf dem Halm schon geschlossenen Kauf- und Verkauf-Kontrakte hiermit für null und nichtig zu erklären. Wornach sich also Unsere Fürstliche Regierung und sonstige Obrigkeiten und jede, die es angeht, zu achten haben. Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch derselben Publikation von den Kanzeln und gewöhnliche Affixion in den Krügen befohlen.

Hildesheim, den 20ten July 1795.

Franz Egon,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

LXIV.

Landesherrliche Verordnung gegen den Diebstahl der Obstbäume, vom 6ten März 1797.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Uns zum öftern angezeigt worden, daß sowohl die Beschädigung der Gärten überhaupt, als insbesondere das Stehlen junger Bäume und Blumen, auch anderer Gartengewächse von Tag zu Tag immer mehr zunehme, hieraus aber unter mehreren nachtheiligen Folgen auch jene schädliche entstehe, daß die einem Lande vorzüglich nützliche Baumzucht gar nicht aufkommen könne, und Wir dann unterthänigst gebeten worden, diesem Uebel durch eine zweckmäßige Verordnung zu steuren; Als sind Wir hierdurch gnädigst bewogen worden, darüber folgendes zu verordnen:

Es soll nemlich:

1) Keinem erlaubt seyn, Obstbäume herum zu tragen, oder feil zu bieten, welcher nicht zugleich mittelst eines bey sich führenden, von bekannten

*) Erneuert durch ein Ausschreiben d. k. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 28ten Februar 1818. (G. S. von 1818 3. Abthl. S. 31.)

ten oder angesessenen Leuten ausgestellten Zeugnisses bescheinigen kann, daß er entweder selbst eine Baumschule, oder von wem er den rechtmäßigen Besitz der feil gebotenen Bäume erhalten habe; wobey in dem Zeugnisse über diesen letztern Punkt die Zeit des erhaltenen Besitzes, die Zahl der überlassenen Bäume, ihre ungefähre Größe und ihre Gattung im allgemeinen (ob es z. B. Aepfel- oder Birnbäume ꝛc. seyen) ganz genau bemerkt werden muß. Wer demnach

2) Obstbäume herumträgt oder verkauft, soll jedem, der es verlangt, dieses Zeugniß vorzuzeigen schuldig seyn, und wenn er ein solches nicht hat, als ein des Baumdiebstahls Verdächtiger angesehen, auch gestalten Sachen nach, arretiret werden. Kann er sodann

3) diesen auf ihn gefallenen Verdacht nicht ablehnen, so soll er mit arbitrairer Geldstrafe, oder mit Personalarrest auf 8 Tage bey abwechselnder Speisung mit Wasser und Brod einen Tag um den anderen belegt werden. Wird aber derselbe

4) des Baum-Diebstahls wirklich überführt, so ist sein Vergehen mit einer, befindenden Umständen nach, bis auf drey Monat und länger auszudehnenden Zuchthausstrafe zu büßen. Da jedoch aber die Baumdieberey theils durch die Hehler und theils durch leichtsinnige Käufer vorzüglich begünstiget wird, so verordnen Wir hiemit

5) daß derjenige, welcher wissentlich gestohlne Obstbäume kaufet oder hehlet, mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, oder mit, dem Befinden nach, bis auf zwey Monat auszudehnendem Personal-Arrest und abwechselnder Speisung mit Wasser uud Brod bestrafet werden solle.

Dahingegen ist

6) Derjenige, der zwar nicht wissentlich, doch aber unvorsichtig, mithin von Jemand, welcher mit dem §. 1. erforderten Zeugnisse nicht versehen ist, Bäume kauft, folglich dadurch die Baumdieberey befördert, für jedes Stück mit fünf Mariengroschen zu bestrafen, und diese Bestrafung befindenden Umständen nach, in den öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen. Eben diese Strafe soll auch

7) gegen denjenigen eintreten, welcher nicht von Herumträgern, sondern von anderen Orten her Bäume angekauft hat, und seinen Vorbesitzer, dessen Wohnort und die Zeit der geschehenen Lieferung anzugeben und zu bescheinigen nicht im Stande ist. Endlich ist

8) derjenige, welcher durch Zerreißen der Hecken und Beschädigung der Bäume, Entwendung der Blumen oder anderer Gartengewächse sich vergehet, nebst Ersetzung des zugefügten Schadens gleichfalls, dem Befinden nach, mit einer angemessenen Geldstrafe, oder, nach der Größe des Vergehens, mit Civilarrest oder Zuchthausstrafe zu belegen. Letztlich soll

9) bey Vindikation des aus den Gärten Gestohlenen kein strenger Beweiß gefordert, sondern in dem Fall der ermangelnden §§. 1. 6 und 7 erforderten Legitimation, oder bey sonst eintretenden wahrscheinlichen Vermuthungen der Bestohlene zur eidlichen Bestärkung seiner Angabe zugelassen werden.

Damit nun wegen dieser Unsrer gnädigsten Verordnung keine Entschuldigung von der Vergessenheit oder Unwissenheit hergenommen werde; so soll dieselbe alle Jahr bey dem Eintritt des Herbstes von der Kanzel jeden Orts abgelesen und zugleich öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Hildesheim, den 6ten März 1797.

Franz Egon.
Bischof und Fürst.
(L. S.)

K. v. Asbeck.

LXV.

Regierungs-Ausschreiben,

die Erstattung der Berichte in Beziehung auf die Feuer-Ordnung und das Ausschreiben vom 12ten May 1786 einschärfend, vom 15ten Januar 1798.*)

Es ergeben die im vorigen Jahre, wegen der vorgenommenen Feuer-Visitationen, erstatteten Berichte, daß nicht von allen Aemtern und Gerichten die landesherrliche Feuer-Verordnung vom Jahre 1775**) und das derselben unterm 12ten May 1786***) nachgefügte Hochfürstl. Regierungs Cirkulare gehörig befolget worden; sämmtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten werden daher hiermit wiederholt alles Ernstes erinnert und gewarnet, gedachten Vorschriften auf das genaueste nachzukommen, und die in dem Regierungs-Cirkular vom 12ten May 1786 befohlenen Berichte nach dem darin verordneten Formular alle Jahr um Michaelis bey Vermeidung der bestimmten Strafe ohnfehlbar an Hochfürstliche Regierung zu erstatten.

Hildesheim, den 15ten Januar 1798.

Hochfürstliche zur Regierung des Hochstifts Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler und Räthe.

Theodor Joseph Freyherr von Wrede.
Hermann Werner von Lochausen.

F. W. Rotermundt.

*) Ausschreiben der vormaligen Prov. Reg. Kommission zu Hannover v. 6ten März 1816. (Hagem. V. S. von 1816 1 Thl. S. 164.)

) 2ter Thl. S. 3. *) ebendaselbst S. 240.

LXVI.

Landesherrliche Verordnung,

die

Simonie bei der Vergebung der protestantischen Kirchen- und Schuldienste von neuem verbietend,

vom 24ten März 1798.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Unser consistorium Augustanae confessionis Uns geziemend angezeigt, daß mit Hintansetzung der gemeinen sowohl als der besondern Landes-Rechte nicht nur von einigen Patronen bey Präsentation der Kandidaten zu Pfarren A. K. in hiesigem Hochstifte auf eine gänzlich unerlaubte und eigennützige Art zu Werke gegangen werde, sondern, daß auch gar in einer vor noch wenigen Jahren bey selbigem angestellt gewesenen Untersuchung von einem Sachwalter die Aufhebung der, die Simonie betreffenden kanonischen Verordnungen und Landes-Verträge, durch eine entgegengesetzte Observanz behauptet werden wollen; daß mithin bey dieser Lage der Sache und bey den vielen, in mancher Hinsicht nachtheiligen, aus diesem gesetzwidrigen und sträflichen Benehmen entstehenden, Folgen eine

Er-

Erneuerung der hierüber existirenden alten Landes-Verträge nothwendig seyn dürfte, und nachdem vorerwähntes Konsistorium A. K. diesem gemäß Uns angegangen hat:

„alle wider die Simonie bey Präsentation der Kandidaten Augsburg„scher Konfession auf Pfarren, Schul- und Kirchendienste aller Art „bestehenden und sanktionirten Gesetze auf das kraftvollste erneuern, „und zu jedermanns Wissenschaft also, daß künftig an jeden Ueber„treter derselben, er sey Patron oder Proxenet, oder Kandidat, die „rechtmäßige Strafe nach voller Strenge vollzogen werden könne, brin„gen zu lassen"

so haben Wir, diesem billigen und gerechten Gesuche in seinem ganzen Umfange zu willfahren, keinen Anstand nehmen können und wollen.

So wie es daher einer besondern Bekanntmachung der in dieser Materie stets verbindlich gebliebenen schon hinreichend bekannten gemeinen Rechte nicht bedarf; so haben Wir hingegen aus dem zu Braunschweig im Jahre 1643 abgeschlossenen Religions- oder Nebenrecesse und aus der von Maximilian Heinrich hochsel. Andenkes ad gravamina statuum im Jahre 1681 abgegebenen Resolution, welche als die vorzüglichsten Vorschriften in der fraglichen Sache zwar ebenfalls nie ihre verbindende Kraft verloren haben, aber doch nicht mehr so allgemein bekannt gewesen seyn mögen, dieser letzten Ursache halber und zu jedermanns Nachachtung folgende Stellen, und zwar aus dem Neben-Recesse den

Art. 4.

„damit auch die Präsentandi über die Patronos und collatores bene„ficiorum sich nicht zu beschweren, soll den geistlichen Rechten hie„rin nachgegangen, alle Simonia verboten und pro recognitione „über einen Rosenoble nicht gefordert, gegeben, noch genommen wer„den, wie dann Wir, die Herzöge, solches ebenergestalt, den Patro„nis und Kollatoribus, so in Unseren Landen wohnen, und auf Hil-

des-

„desheimischen Stiftern und Pfarren zu präsentiren oder Beneficia „zu konferiren, nicht gestattet wollen;“*)

aus der vorhin angezogenen Resolution von Maximilian Heinrich den

Art. 6.

„Ihre Kurfürstl. Durchlaucht wollen dieserhalb mehrgedachten ihren „Kommissarien gnädigst aufgeben, den eigentlichen Bericht darüber „einzunehmen, auch da hierin gedachtem Konsistorial-Receß an Sei„ten des Fürstlichen Hauses Braunschweig, gelebt wird, ebenfalls in „ihrem Stift Hildesheim darauf fest halten lassen, und das ge„klagte, widrige, unziemliche Verfahren ernstlich verbieten und ein„stellen, wie auch ihrem Konsistorio auferlegen, emsig zu untersu„chen, ob der Provisus durch ein mehreres Geschenk, als der Braun„schweigische Neben-Recess es zulässet, zum Pastorat gelanget sey, und „da er hierin pflichtig befunden worden, das Konsistorium die Kolla„tion zu kassiren, Macht haben und höchstgemeldeter Se. Kurfürstli„chen Durchlaucht bevorstehen solle, mit solchem Pastorate eine andere „qualificirte Person ex jure devoluto zu begnadigen“

hier noch einmal wörtlich abdrucken und öffentlich verkündigen lassen.

Wir befehlen diesemnach allen katholischen oder der Augsburgischen Konfession zugethanen Patronen, ohne Unterschied, ob einzelne Personen oder ganze Gemeinden das Recht zu präsentiren haben, ferner allen Kandidaten A. K., die zu Pfarren, Schul- oder Kirchendiensten gelangen wollen, und sonsten jedermann, den es angeht, sich bey Präsentationen der Pfarren, Schul- oder Kirchendienste, oder bey Nachsuchung der Provision hierüber, fernerhin nach den gemeinen Rechten sowohl, als nach den jetzt erneuerten Partikular-Landesrechten genau zu richten, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder selbst, noch durch andere Personen dawider zu handeln oder handeln zu lassen.

Ur-

*) s. Thl. 1. S. 514.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 24ten März 1798.

Franz Egon,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

Klemens v. Asbeck.

LXVII.

Erneuertes Regierungs-Ausschreiben gegen den Handel der fremden, unvergeleiteten Juden, vom 21ten May 1798.

Da sich sämmtliche Schutzjuden hiesiger Stadt und des Hochstifts abermals darüber sehr beschwert haben: daß ihnen der Handel und die Nahrung auf den Jahrmärkten durch die herumvagirenden, und nirgends angesessenen fremden Juden gänzlich entzogen, und sie also dadurch außer Stand gesetzt würden, die ihnen obliegenden Lasten zu tragen, und ihre Nahrung zu gewinnen;

So wird hiermit allen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Bürgermeister und Räthen in den Städten nachdrücklichst befohlen, in Gemäßheit des bereits dieserhalb unterm 29ten Januar 1790*) erlassenen Cirkulars von de-

*) 2ter Thl. S. 260.

denen auf den Jahrmärkten, auch außer denselben zum Handel sich einfindenden fremden Juden die Päſſe und Schutzbriefe nicht nur vorzeigen zu laſſen, ſondern auch bey Unterſuchung derſelben vornehmlich darauf zu ſehen: ob der Inhaber des Paſſes an dem Orte, wo er ausgeſtellet, auch würklich wohnhaft, und dieſer Umſtand in dem Paſſe ausdrücklich bemerket ſeye; widrigenfalls aber denſelben von den Jahrmärkten auszuſchlieſſen, und als Vagabunden weg zu weiſen.

Hildesheim, den 21ten May 1798.

Hochfürſtliche zur Regierung des Hochſtifts Hildesheim verordnete Präſident, Kanzler und Räthe.

Theodor Joſeph Freyherr von Wrede.
Hermann Werner von Lochauſen.

F. W. Rotermundt.

LXVIII.

Ausschreiben

der

Brandversicherungs-Kommission, durch welches die doppelte Versicherung der Gebäude verboten und denjenigen, welche das Unglück haben, die, nach einem Brandschaden wieder errichteten Gebäude zu verlieren, bevor deren Werth in das Kataster eingetragen werden können, die Hälfte der früher versicherten Summe zugebilligt wird, vom 31sten Julius 1798.

Demnach seit Errichtung der Brand-Versicherungs-Societät einige Vorfälle eingetreten sind, welche eine nähere, und deutlichere Bestimmung verschiedener in der höchsten Verordnung vom 12ten December 1765 enthaltenen Vorschriften nothwendig machen; so wird mit landesherrlicher gnädigster Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Daß, obgleich diejenigen, welche ein Gebäude in die Societät einschreiben lassen wollen, solches zwischen dem 2ten und 31sten Jenner eines jeden Jahrs zu thun verpflichtet sind, dennoch derjenige, welcher nach erlittenem Brande von diesem Zeitpunkte schon wieder gebauet hat, und also dasselbe noch nicht einschreiben lassen können, gleichwohl zum zweyten Male das neue Gebäude, mithin vor der anderweiten Einschreibung durch den Brand verlieret, der Billigkeit nach den halben Werth, wozu das er-

ste abgebrannte Gebäude assekuriret worden, aus der Brandkasse erhalten soll.*)

Gleichwie nun 2) die Brandkassen-Institute lediglich dahin abzwecken, daß ein durch den Brand Beschädigter des erlittenen Verlustes wegen unterstützet werde, keinesweges aber dabey die Absicht geheget werden darf, daß durch das Unglück eines Brandes die Anleitung zu Bereicherungen gemacht werde; so wird hiermit gänzlich verboten, ein und das nemliche Gebäude in mehreren und verschiedenen Societäten versichern zu lassen. Es soll demnach derjenige, welcher diesem entgegen gehandelt zu haben, überführet wird, aus der hiesigen Brandkasse das assekurirte Quantum zu erhalten, keine Hofnung haben, und wenn er dasselbe, bevor darüber die Beweise vorhanden sind, bereits empfangen hat, solches zu ersetzen verpflichtet seyn.

Uebrigens wird sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten 3) hiermit nochmals ernstlich befohlen, nach jedem Brande sofort über die Ursachen desselben die strengste Untersuchung anzustellen, und bey hinreichenden Anzeigen der Fahrläßigkeit, den Hausbewohnern die Ableistung des Reinigungseides aufzugeben, worauf denn den Umständen nach der Beschädigte, wenn er durch grobes Verschulden oder aus Bosheit den Brand veranlasset, außer der sonst verdienten Bestrafung, zugleich des Schadensersatzes aus der Brandkasse, verlustig erklärt werden wird.

Hildesheim, den 31sten July 1798.

Hochfürstliche zur Brandversicherungs-Kommission des Hochstifts Hildesheim verordnete Kommissarien.

Theodor Joseph Freyherr von Wrede.
Hermann Werner von Lochausen.

J. G. Schöne, Sekretair.

LXIX.

*) Bekanntmachung der Hildesheimischen Distrikts-Kommission vom 19ten Oktober 1814. (Hagem. V, S. vom Jahre 1814. 3. Thl. S. 919.)

LXIX.

Landesherrliche Verordnung,

die

Versteuerung der Ländereyen, Wiesen, Zehnten und die Veranschlagung des mässigsten Pachtwerths derselben durch eine anzuordnende Kommission betreffend, vom 3ten December 1798.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Demnach theils der am 26sten März 1793,*) zwischen den exemten Ständen, und den Städten errichtete Vergleich, theils nachherige ständische Beschlüsse es nothwendig gemacht haben, zur Verzinsung der auf dem Lande bisher gehafteten Schulden, wie auch zur Bestreitung aller bisherigen und künftigen Kriegs- und der damit verwandten Kosten, eine öffentliche Abgabe auf die zeithero befreyet gebliebenen Grundstücke zu legen, zu diesem Endzweck aber auf vorigjährigem allgemeinen Landtage der Beschluß genommen worden: daß diese Besteuerung während 12 Jahren auf freye Ländereyen, Wiesen, Zehnten und Schäfereyen gelegt werden, und deren Veranschlagung forderſamſt geschehen solle; so haben Wir dieses

*) Runde Vertheidigung der Hildesheimischen Landes-Verfassung. Göttingen 1794. Beylage Lit. C.

nicht allein gnädigst genehmiget, sondern lassen es Uns auch bey den gegenwärtigen dringenden Umständen zugleich gefallen, daß auch von den freyen Ländereyen, Wiesen, Zehnten und Schäfereyen, welche zu Unseren Domainen gehören, und von Unserer Fürstl. Hofkammer verwaltet werden, während dieser erwähnten 12 Jahre beygesteuert, und gemäß Unserer darüber gegebenen Aeusserungen diese Steuer zur Verzinsung und Bezahlung der auf die freyen Güter gelegten Landesschulden verwendet werde.

Wir setzen und ordnen daher: daß

1) diese Steuer von allen benannten Gegenständen, es mögen solche lehnspflichtig oder erblich seyn, ohne Unterschied bezahlet werden solle; da nun zum öftern aus Ländereyen oder Wiesen, Gartenstücke gemacht werden, so versteht es sich

2) von selbst, daß dadurch solche Grundstücke dieser Steuer nicht entzogen werden können; sondern eben sowohl, als

3) Fettweiden oder geschlossene Kuhweiden, welche Wiesen-Recht haben, in Anschlag gebracht werden müssen. Damit nun

4) das Verhältniß dieser Steuer nach Billigkeit bestimmet werde: so soll von Uns eine Kommission angeordnet, und dieser drey geschickte Oekonomen von Unseren getreuen Ständen beygegeben werden, wodurch die Quantität der zu besteuernden Gegenstände, so wie auch die Qualität nach Maaßgabe dessen, was eine jede der vier Parcelen nach dem mäßigsten Anschlage an Pacht ertragen müsse, zu untersuchen, und festzusetzen ist. Diesen Oekonomen ist

5) eine besondere Instruktion zuzustellen, worauf dieselben zu beeidigen sind, die Kommißion aber auf das strengste zu halten, mithin ohne Rücksicht gegen die Person und den Stand des Besitzers (jedoch der ihm allenfalls zustehenden eigenen Gerichtsbarkeit unbeschadet) das Geschäft zu vollziehen hat. Zur Erleichterung des Geschäfts wird

6) einem jeden Besitzer der benannten Parcelen hiermit befohlen, solche nicht nur der Kommission anzuzeigen, sondern auch durch sachkundige

An-

Anweiser, an Ort und Stelle anweisen zu lassen, nicht weniger auf Erfordern die darüber in Besitz habenden Charten, Beschreibungen, Kontrakte, oder sonstige Nachrichten der Kommission vorzulegen; gleichwie denn auch

7) der Kommission überlassen wird, an diesem oder jenem Orte, wenn sie es nöthig findet, die Pächter, Verwalter, Schreiber, Hofmeister, Zehntmahler, Zehntpflichtige, oder andere kundige Leute summarisch, und eidlich abzuhören. Falls sich nun

8) wider Vermuthen dadurch ergeben, oder auch auf andere Art kund werden sollte, daß ein Besitzer von den vier erwähnten Parcelen etwas verschwiegen gehalten habe, so soll derselbe 12 Jahre lang die Steuer davon doppelt zu erlegen, verpflichtet seyn. Ob nun gleich

9) einem jeden bey dem Geschäft Betheiligten frey und unbenommen ist, die der Kommission ertheilte Instruktion einzusehen, und sich daraus die verlangte Nachricht zu beschaffen, so ist es doch, um unzeitigen Weitläuftigkeiten vorzubauen,

10) keinem erlaubt, auf die Bekanntmachung dessen, was bey der Kommission vorgenommen ist, insbesondere zu bestehen, sondern erst alsdann, wenn die Kommission das ganze Geschäft beendiget haben wird, soll einer jeden landständischen Kurie eine vollständige Abschrift des ganzen Protokolls zugefertiget werden, worauf es denn einem jeden frey stehet, sich die ihn betreffende Extrakte gegen die Gebühr ertheilen zu lassen.

Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 3ten December 1798.

Franz Egon,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

Klemens v. Asbeck.

LXX.

LXX.

Kammer-Ausschreiben

an

die fürstlichen Aemter, nach welchem dieselben weder Ausrodungen, noch Veräusserungen von Gemeindegütern, ohne landesherrliche oder Kammer-Verwilligung gestatten sollen, vom 7ten December 1798.

Unseren ꝛc.

Wir haben in Erfahrung gebracht: daß verschiedene Dorfgemeinden von ihren Hölzungen oder sonstigen Gemeindegüteren einige Distrikte an privatos, in der Absicht, daß solche ausgerodet und urbar gemacht werden sollen, verkauft haben;

Da nun aber eine jede Gemeinde in Ansehung der ihr zustehenden jurium minorum und wegen der leicht dabey geschmälert werden könnenden gutsherrlichen Rechte nicht befugt ist: Gemeinde-Güter ohne vorläufige höchste Einwilligung zu veräußern;*) So habt ihr (derselbe) darauf zum strengsten zu invigiliren, daß für die Zukunft weder eine Gemeinde, noch ein Individuum überhaupt, ohne vom Sr. Hochfürstl. Gnaden oder der Hof-Kammer eine Erlaubniß darüber erhalten, und euch (demselben) vorgezeigt zu haben, in keinem Falle eine Ausrodung vorzunehmen hätte, wel-

*) Ausschreiben der königl. Provinz. Regierung zu Hannover wegen der Aufsicht über die Gemeinheitsgüter und deren Verwendung vom 18ten April 1817. (Hagem. M. S. v. 1817 Thl. 1. S. 134.) Ministerial-Reskript die Kompetenz in Forstsachen betreffend, vom 4ten Jul. 1817. (H. M. S. Thl. 2. S. 9.)

welches vom Fürstl. Amte nicht nur sämmtlichen Gemeinden, sondern auch den Forst-Bedienten, damit diese, sobald sie von einer Ausrodung Nachricht bekommen, dem Amte hievon gleich Nachricht zugehen lassen mögen, gehörig bekannt zu machen ist.

Wir sind ꝛc.

Hildesheim, den 7ten December 1798.

LXXI.

Gemeiner Bescheid der Regierung:

daß

das Fatale der einzuführenden Appellationen von dem Tage der Einwendung und nicht von dem Tage der Auswahl dieses Rechtsmittels zu berechnen sey, vom 11ten Julius 1799.*)

Demnach bey Hochfürstlicher Hochstift-Hildesheimischer Regierung mehrmals bemerkt worden, daß die Advokaten und Prokuratoren oft dafür gehalten, als wenn das fatale introducendae appellationis a die electionis zu rechnen seye, hiedurch aber die Sachen bey dem dahier zur Introduktion üblichen Zeitverlauf von drey Monaten zu sehr verzögert werden, nach der

*) Gemeiner Bescheid der königl. Justiz-Kanzley zu Hildesheim vom 27sten August 1817 §. 4. (Hagem. M. S. für 1817 2ter Abl. S. 270.)

der Hofgerichts-Ordnung auch das fatale introductionis an den Tag des eingewandten, nicht aber an den Tag des eligirten remedii gebunden ist; so wird hiermit bekannt gemacht, daß das fatale introducendae appellationis a die interpositionis remedii gerechnet werde, wonach sich also sämmtliche Advokaten und Prokuratoren zu achten haben.

Resolutum in Konsilio Hildesheim, den 11ten July 1799.

Hochfürstliche zur Regierung des Hochstifts Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler und Räthe.

Theodor Joseph Freyherr von Wrede.

Hermann Werner von Lochausen.

F. W. Rotermundt.

LXXII.

Regierungs-Ausschreiben,

eine

authentische Erklärung der Verordnungen vom 20ten Januar 1777 und 21ten September 1786 bekanntmachend, vom 23ten Januar 1800.*)

Schon oft entstanden über den nicht ganz deutlichen Sinn der beyden in Betreff des Garnhandels erlassenen Landes-Verordnungen vom 20ten Jenner 1777**) und vom 21ten September 1786***, nemlich über den 8ten Paragraphen der ersten Verordnung und über den 12ten Paragraphen der zweyten Verordnung mehrere Zweifel; um nun diesen für die Zukunft vorzubauen, haben Ihro Hochfürstlichen Gnaden gnädigst geruhet, jene beyden Paragraphen folgender Maaßen authentisch zu erklären, daß

1) der Garnhandel als ein freyer Handel zu betrachten, mithin allen Unterthanen des hiesigen Hochstifts, aus welchem Amte oder Gerichte sie immerhin seyn mögen, die Aufkaufung des Garns im ganzen Lande zu gestatten sey, daß jedoch

2) wenn sich irgend ein Individuum, es sey Konzessionist oder Nicht-Konzessionist unterfangen sollte, Waaren außer seinem Hause herumzutragen, und dagegen Garn einzutauschen, dasselbe, wenn es Konzessionist sey, die Kammer-Konzession und auch die Freyheit Garn

*) Ausschr. der k. Provinzial-Regierung zu Haynover vom 16ten Junius 1819. (G. S. für 1819. 3. Abthl. S. 98.)

) 2. Thl. S. 13. *) 2. Thl. S. 244.

einzukaufen, sogleich unfehlbar verliehren, wenn es kein Konceſſioniſt ſey, als in welchem Falle, wie es ſich von ſelbſt verſteht, daſſelbe auch in ſeiner Wohnung zu einer Vertauſchung von Waaren gegen Garn nicht befugt iſt, von dem Augenblick an nicht mehr als Garnkäufer geduldet werden, und befindenden Dingen nach noch beſonders von ſeiner Gerichts-Obrigkeit geſtraft werden ſolle.

Sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten wird daher nicht nur befohlen, vorſtehende gnädigſte Erklärung öffentlich bekannt zu machen, ſondern denſelben auch hiermit nochmals aufgegeben: in Anſehung der auswärtigen Packenträger, welche in hieſigem Lande außer den gewöhnlichen Jahrmärkten nicht zu dulden ſind, alſo noch weniger ſich mit Garnaufkaufen oder Garneintauſchen abgeben dürfen, ſich nach der gnädigſten Verordnung in Betreff des Hauſirens vom 11ten December 1779****) genau zu achten; Endlich werden dieſelben hiedurch angewieſen, in Gemäßheit der gnädigſten Verordnung vom 20ten Jenner 1777 eine allgemeine Viſitation der Haſpel zu veranſtalten, und überhaupt auf die genaueſte Befolgung der, wegen des Garnhandels, verfügten, Verordnungen zu wachen.

Hildesheim, den 23ten Jenner 1800.

Hochfürſtliche zur Regierung des Hochſtifts Hildesheim verordnete Präſident, Kanzler und Räthe.

Theodor Joſeph Freyherr von Wrede.
Hermann Werner von Lochauſen.

F. W. Rotermundt.

LXXIII.

****) 2. Thl. S. 58.

LXXIII.

Landesherrliche Verordnung,

die

Erhaltung der Chausseen, und die Erhebung des Weggeldes nach einer neuen Taxe betreffend, vom 29ten December 1800.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Wie die zunehmende Theurung der zur Unterhaltung der Chausséen erforderlichen Materialien, so wie auch das gestiegene Fuhrlohn Uns bewogen, dafür Sorge zu tragen, daß nicht allein dem Ruin der in Chaussée gesetzten Straßen gehörig vorgebauet, sondern auch die vielleicht schon vorhandenen Unterschleife abgewendet, und zugleich nach dem Beyspiele anderer Länder ein mehr angemessenes jedoch billiges Chaussée-Geld entrichtet werde. Wir verordnen daher mit Beyrath Unserer getreuen Stände hiermit gnädigst: daß

1) die Weggeldeinnehmer, Aufseher, und Schaufler auf das schärfste darüber zu halten haben, daß niemand zum Verderb der Straße die nemliche Spur, welche der letzte Wagen veranlasset hat, fahren dürfe, sondern

ein jeder Wagen bey 12 Mgr. in die Wegbaukasse zu erlegender Strafe eine besondere Spur nehmen müsse. Es haben daher die Weggeldseinnehmer den Auffehern und Schauflern gehörigen Beystand zu leisten, und allenfalls die Barriere zu schließen, wenn diese jemand betreffen, welcher dieser Vorschrift entgegen gehandelt, und die festgesetzte Strafe zu bezahlen sich weigern wollte.

2) Haben die Weggeldseinnehmer sowohl bey der Einnahme des Chaussée-Geldes, als in Ansehung der Abreissung der Zettel die strengste Ordnung zu beobachten; und wird ihnen bey Vermeidung einer Strafe von 12 Mgr., welche in die Wegbaukasse zu entrichten ist, hiermit anbefohlen, jederzeit zuerst die Zettel, welche gegen das Chaussée-Geld zurückgegeben werden, von dem Faden abzureißen und erst alsdann, wenn dieses Abreißen des Zettels geschehen ist, das Chaussée-Geld in Empfang zu nehmen.

Da nun 3) zu der Erhaltung der in chausséemäßigen Stand gesetzten Wege kein anderer Fond, als die Einnahme bey den Barrieren ausgemittelt werden kann, mithin, wenn diese in Hinsicht der nöthigen Verwendungen zu schwach ist, die sehr kostbaren Anlagen nothwendig verfallen müssen, so sind Wir auf Begehren Unsrer Stände gnädigst bewogen worden, diesem eine neue Taxe*) des zu erhebenden Weggeldes beyzufügen, wornach die Weggeldseinnehmer, und diejenigen, welche die Barrieren paßiren, sich zu achten, und das Weggeld respektive zu empfangen, und zu bezahlen haben, zu welchem Ende denn die nöthige Veränderung auf den an den Weghäusern angehängten Tafeln von Unserm Wegbaumeister unaufhaltlich zu veranstalten ist.

Uebrigens wird der Inhalt der Verordnung vom 30ten März 1779**), in so ferne hierdurch keine Abänderungen oder Zusätze gemacht worden, nochmals hiermit wiederholet, und allen und jeden, die es angehet,

*) Die Taxe, als keine weitere Anwendung leidend, ist weggelassen.
**) 2. Thl. S. 38.

gehet, über dieſe Unſre gnädigſte Verordnung mit Nachdruck zu halten, und dieſelbe zu befolgen hiermit gnädigſt anbefohlen.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſrem fürſtlichen geheimen Kanzley-Inſiegel bedrukken laſſen.

Gegeben in Unſerer Stadt Hildesheim, den 29ten December 1800.

Franz Egon,

Biſchof und Fürſt.

(L. S.)

v. Asbeck.

LXXIV.

Regierungs-Befehl,

daß die Halbmeister und Abdecker das abgelederte Vieh nicht an den Strassen liegen lassen, sondern an die Abdeckerey-Waasen transportiren, oder in die Erde verscharren sollen, vom 20ten Januar 1801.

Da bisher in einigen Gegenden des hiesigen Hochstifts der übele Gebrauch gewesen, daß die gefallenen Pferde und das gestürzte Hornvieh öfters dicht an den Landstrassen oder Kommunikations-Wegen abgeledert worden, und allda liegen geblieben sind; durch dieses polizeywidrige Verfahren aber die vorbeykommenden Pferde leicht scheu gemacht, und dadurch Unglücksfälle veranlasset werden können;

So wird sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, auch Bürgermeister und Rath in den Städten hiedurch befohlen, die Halbmeister und Abdecker in ihren Distrikten sofort bey Strafe anzuweisen und anzuhalten, daß sie das abgelederte Vieh nicht an den öffentlichen Straßen liegen zu lassen, sondern solches an die zunächst gelegenen Abdeckerey-Waasen zu transportiren, oder wenn diese von dem Orte, wo das Vieh gefallen, zu weit entlegen seyn sollten, solches in die Erde, jedoch aber nicht an der Strasse zu verscharren haben.

Hildesheim, den 20ten Januar 1801.

Hochfürstliche zur Regierung des Hochstifts Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler und Räthe.

Theodor Joseph Freyherr von Wrede.
Hermann Werner von Lochausen.
F. W. Rotermundt.

LXXV.

Regierungs-Publikandum,

wegen Fortschaffung auswärtiger Bettler, herumziehender Musikanten und Zigeuner; auch wegen Erheischung der Päſſe von den Reisenden, vom 8ten Febr. 1802.*)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß kein auswärtiger Bettler, herumziehender Musikant, Zigeuner und dergleichen in hiesigem Hochstifte ferner geduldet, sondern ein solcher, wenn er sich betreten läßt mit Stockschlägen oder Zuchthaus-Strafe belegt, auch den Umständen nach in auswärtige Militairdienste abgeliefert werden soll. Ferner haben andere Reisende, welche sich in hiesigem Hochstifte mehrere Tage aufzuhalten entschlossen sind, mit beglaubigten Päſſen oder sonstigen Zeugnissen über ihre Person sich zu versehen, und solche den Beamten der Orte, wo sie sich aufzuhalten gedenken, vorzuzeigen, widrigenfalls sie die für sie entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Gegenwärtiges Publikandum ist an den Gränz- und Wegpfählen auf allen öffentlichen Heerstraßen des Landes anzuschlagen, damit jeder darnach sich gehörig achten könne.

Hildesheim, den 8ten Februar 1802.

Hochfürstliche zur Regierung des Hochstifts Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler und Räthe.

Theodor Joseph Freyherr von Wrede.
Hermann Werner von Lochausen.
F. W. Rotermundt.

*) Ausschreiben der ehemaligen Provis. Reg. Komm. zu Hannover gegen das Umhergehen fremder und einheimischer Bettler, von 5ten Aug. 1815. (Hag. V. S. von 1815. 2 Thl. S. 592.)

Anhang

aus

dem statutarischen Rechte

der

Stadt Hildesheim.

Inhalt.

I. Gemeiner Beſcheid, wie Eheleute einander ohne Teſtament erben; item, wenn Kinder erſter Ehe bevormundet und abgelegt werden; auch wie ſie ſich mit ihrem Nachlaſſe beerbfällen. Alles aus unverrückt hergebracht alter Gewohnheit, darüber ertheilten Dokumentis und gehaltenen Rathſchlägen zuſammengetragen. Hildesheim, den 14ten April 1637.

II. Constitutio wegen heimlicher Verlöbniſſe und verbotener Grade, oder Glieder, vom 3ten November 1653.

III. Statutum in puncto sponsaliorum, vom 30ſten April 1683.

IV. Gemeiner Beſcheid und declaratio wegen der Witwen, die ihrer Männer Erbſchaft ſich begeben, vom 25ten Auguſt 1684.

V. Gemeiner Beſcheid und declaratio von Vorſtellung der Vormünder und Ablage der Kinder erſter Ehe, vom 8ten Julius 1686.

VI. Declaratio statuti vom 30ten April 1683, d. d. Hildesheim den 17ten Junius 1715.

VII. Verordnung, wie es wegen der Juden Eide in Zukunft zu halten ſey, vom 22ten September 1738.

VIII. Erneuerte constitutio wegen heimlicher Verlöbniſſe und verbotener Grade oder Glieder, vom 5ten Auguſt 1740.

IX. Erneuerte constitutiones und Verordnungen vom 16ten November 1677 und 28ten May 1679, wie es wegen der Subhaſtation der Häuſer und dabei vorkommenden Näher-Geltungs-Rechts, auch Priorität der Ablage- und Raths-Pfande-Briefe zu halten, vom 19ten Jul. 1745.

X. Verordnung, die Proklamationen und Kopulationen betreffend, vom 29ten Oktober 1745.

XI. Verbot des Vorkaufs des Getreides ſowohl, als des Federviehes, Obſtes und anderer Viktualien vom 31ſten Oktober 1746.

XII. Gemeiner Beſcheid, wie es mit dem Miethen und Vermiethen der Häuſer in Zeiten der Einquartirung zu halten ſey, vom 21ten April 1758.

I.

Gemeiner Bescheid,

wie

Eheleute einander ohne Testament erben; item, wenn Kinder erster Ehe bevormundet und abgelegt werden; auch wie sie sich mit ihrem Nachlasse beerbfällen. Alles aus unverrückt hergebracht alter Gewohnheit, darüber ertheilten Dokumentis und gehaltenen Rathschlägen zusammengetragen. Hildesheim, den 14ten April 1637.*)

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim thun hiemit kundt Allermänniglich, daß bey Uns, nach üblicher alter Gewohnheit, kundigen Stadt-Rechten und deren unverrückten Gebrauch, Mann und Weib in communione bonorum seyn, auch auf begebenden Todesfall die Frau den Mann erbet, et vice versa, wann schon von ihnen erzeugte Kinder im Leben seyn, jedoch, nisi aliter pactum, sogar, daß Kraft solcher Succeßion die Frau, wann sie von dem Begräbniß ihres Mannes für dem Sterbehause nicht fürüber gehet, und sich allsolchergestalt dessen Nachlasses äußert, sie alsdann desselben Schulden ohne Unterschied bezahlen und abtragen muß. Wann aber die Ehe durch den zeitlichen Tod getrennet wird, verhält sichs mit der Succeßion, wie folget:

Stirbet einem Mann sein Weib, und hat mit ihr Kinder erzeuget, so noch am Leben, so lang er Witwer bleibet, mag er nicht genöthiget

*) v. Pufendorf Tom. IV. Observ. in append. Statutor. p. 305 und 322.

werden, die Güter mit seinen Kindern zu theilen, sondern behält und genießt alles, was er für sich, oder mit seinem Weibe empfangen, ererbet oder sonst erworben hat. Schreitet er aber zur andern Ehe, muß er seine Kinder ablegen, und ihnen den halben Theil aller seiner Güter alsobald herausgeben, oder mit einem gewöhnlichen Raths-Ablagsbriefe versicheren, und sie damit von väter- und mütterlichen Gütern gänzlich abtheilen.

Stirbet aber einer Frau ihr Mann, und lässet Kinder in stehender Ehe mit ihr erzeuget im Leben, so lange sie diesen ihren Witwen-Stand nicht verrücket, behält sie ihres Mannes ganzen Nachlaß und dessen vsumfructum, und mag nicht gedrungen werden, mit ihren Kindern zu theilen: da sie aber einen andern Mann zu nehmen gewillet ist, muß sie den ganzen Nachlaß mit den Kindern in capita theilen, und bekömmt sie nicht mehr, als Kindestheil.

Begäbe sichs auch, daß ein Mann oder Frau einen andern Ehegatten nähme, und blieben mit ihren Kindern erster Ehe in ohnzertheilten Gütern (welches aber doch, wie obstehet, allerhand Ungelegenheit zu vermeiden, nicht seyn soll) und deren eins versterben würde: so muß der Letztlebende die Kinder erster Ehe von den gesammten Gütern ablegen, wie vorher geschrieben stehet.

Verschaffet ein Mann seinem Weibe eine Leibzucht bey seinem Leben, die ist sie, wann sie nach seinem Tode sich wieder verändern will, mit den Kindern zu theilen ohnverbunden: machet sie ihr aber selber eine Leibzucht nach ihres Mannes Tode, die muß sie, gleich anderen ihren Gütern, mit den Kindern theilen, wann sie wieder heyrathet.

Wann nun die Eltern ihre Kinder von väter- und mütterlichen Gütern ablegen wollen, das muß vor Uns, dem Rath, geschehen, und deren Vormünderen ein offener Raths-Ablagsbrief oblauts darüber verwillkühret werden, sonsten ist es unbindend, und wird den Kindern erster Ehe zu ihrer legitima statutaria, aller dawider aufgerichteter Ehe- und anderer Pakten ohnbehindert, verholfen, die ihnen dann auch ohnbeschweret

blei-

bleiben muß, und sind abgelegte Kinder ihrer Eltern Schulden, die sie in anderer Ehe gemacht, zu bezahlen ohnverbunden, sondern werden allen creditoribus posterioribus präferiret.

Da nun von denen auf vorige Weise von väter- und mütterlichen Gütern abgesonderten Kindern eins oder mehr, ehe sie solche Ablage unter sich weiter getheilet, verstürbe; so vererben solche verstorbenen Kinder ihren Antheil ihrer Ablage auf die andern, welche mit ihnen in ohnzertheilter Ablag gesessen, zu gleichen Theilen: Hätten aber die abgelegten Kinder ihre Ablage unter sich getheilet, und verstürben alsdann; so beerbfällen sie mit ihrem Antheil ihre nächsten Erben.

Zu welcher Zeit nun die Eltern ihre Kinder erster Ehe ablegen und denselben Vormünder bestellen sollen, ist in folgenden Rathschlage, so Anno 1599 den 27sten Septembris von der Sammt-Regierung der Stadt darüber gehalten, und den 31sten Januar Anno 1620 repetirt, statuiret und geordnet.

Als ein kundig Stadt-Recht, so bishero ohnverrückt gehalten, daß in solchen Fällen, da Mann oder Weib zu anderer Ehe schreiten, und Kinder hinter sich aus erster Ehe verlassen, sie dieselben, der Gebühr, müssen ablegen, also, daß die Mütter Kindestheil participiren, die Väter die Hälfte der Güter behalten: Hiebey aber diese Unart eingerissen, daß die Ablage, Separatio oder Theilung ohnzeitig und zu spät, den Kindern auch, so da ihre vollständige Jahre, vermög gemein beschriebener Rechte, annoch nicht erreicht, dann allererst, wann die Hochzeit für längst schon celebriret, Vormünder bestellet werden. Solcher Unordnung gleichwohl, als Unserm Stadt-Rechte widrig, auch den Unmündigen und Minderjährigen nicht wenig nachtheilig, billig zu remediren, allermaßen dann auch dieserhalb schon Anno 1599 den 27sten September ein nützlicher und heilsamer Rathschlag gehalten; so wird solcher Rathschlag Kraft dieses erneuert und von Wort zu Worten zur Nachricht hierunter verzeichnet:

Von

Von Bestellung der Vormünder.

Demnach man eine Zeit hero befunden, daß wegen Nichtbestellung der Vormünder arme Waisen in großen Schaden gerathen, auch wol ganz und gar um das Ihrige kommen und vernachtheiliget worden seyn: als hat die löbliche Sammt-Regierung des Statuti, so ihre löbliche Vorfahren geordnet, sich erinnert, dergestalt: Welcher Vormünder zu bestellen, daß derselbe ihrer vier, zweye von des Mannes und zweye von der Frauen nähesten Freunden, so Bürger und in Hildesheim wohnend und keine Fremde seyn, einem Ehrbarn Rath nominiren und fürstellen, so von ihrer Erbl. Weisheit dazu, nach Befindung, ferners beeidiget werden sollen. Und weil solche Bestellung der Vormünder von denen, so mit ihren vorigen Manne oder Frau Kinder erzeuget, und hinwieder zur andern Ehe geschritten, zum Theil verzogen, zum Theil auch wol ganz und gar unterlassen worden, worab dann die löbliche Sammt-Regierung wenig Gefallen getragen: Als hat dieselbe heut dato einmüthig statuiret und nochmalig verordnet, daß ein Mann oder Frau, so Kinder in voriger Ehe erzeuget und in Lebende hat, und sich hinwieder zu vereheligen bedacht, vier Wochen vor der Hochzeit seinen Kindern Vormünder bestellen, und soll einem zu dero Behuf kein Urlaub gegeben werden; dann wofern ein oder mehr solches nicht thun oder verrichten, sondern wider dieses Statutum handeln würden, soll den Herren in 10 Gülden Strafe, ohne allen Behelf und Schutzreden, verfallen seyn, und soll nicht desto weniger nach geendigter Hochzeit schuldig seyn, solches nochmals zu verrichten, wonicht, soll wider denselben nach eines Ehrbarn Raths Willkühr mit ernstlicher Strafe verfahren werden, wie dann solches mit mehrem umgelesen worden. Decretum am 22sten September Anno 1599.

Ordnen, setzen und wollen nun ferner, daß demselben in allen seinen Klauseln, Punkten und Artikeln präcise gelebet werde, mit dem Anhang, da sich in künftig begeben sollte, daß ein Mann oder Frauensperson sich anderweit verheyrathen würde, und vor der Hochzeit den Unmündigen und Minderjährigen aus erster Ehe keine Vormünder stellen, und die Ablage nicht verrichten, daß dieselben ohnnachläßlich deßwegen nicht allein mit

zehn

zehn Gülden, sondern auch, nach Befinden, willkührlich bestraft werden sollen, wornach sich ein Jeder zu achten. Gegeben auf Unserm Rathhause den 31sten Januar 1620.

Vorhergesetzte beyde Rathschläge hat die löbliche Sammt-Regierung am 14ten April 1637 repetirt und verordnet, daß diejenige, so Kinder aus erster Ehe am Leben, und zu anderer Ehe schreiten, denselben vor der Verlöbniß, und ehe zwischen den neuen Eheluten einige Pakta errichtet, und es noch res integra, Vormünder stellen sollen, damit dieselben bey der Eheberedung adhibirt, und der Pupillen Bestes beobachtet werden könne, verbleibenden Falls die Kontravenienten nicht allein mit obgesetzter Strafe belegt, sondern auch die ohne Vorbewußt der Vormünder errichteten Pakta annulliret, und deren ohnerachtet den Kindern zu ihrer legitima statutaria verholfen werden solle. Decretum von der Sammt-Regierung der Stadt Hildesheim am 14ten April 1637.

II.

Constitutio
wegen
heimlicher Verlöbnisse und verbotener Grade, oder Glieder, vom 3ten November 1653.

Wir Bürgermeister, Sammtrath, Achtzehnmanne, Altermann der Gemeinheit, vier Aemter und fünf Gilden, und also die ganze Sammtregierung der Stadt Hildesheim, fügen allen und jeden Bürgeren, Bürgerschen, Bürgers Kindern und andern Einwohnern, die sich nach Uns zu richten haben, hiemit zu wissen:

Obwohl ein jeder von selbsten bey vorhabenden Ehegelöbnissen der heiligen Gebote Gottes, der Ehrbarkeit und christlicher Bezeigung gegen seine Eltern, und diejenigen, welche an der Eltern Statt verordnet, und dafür nicht unbillig zu halten seyn, sich erinnern, und so lange nicht warten sollte, bis die vorgesetzte Obrigkeit mit ernstlicher Abmahn- und Bestrafung ihres Amts sich zugebrauchen, genöthiget würde, ehrliebende Herzen auch, welchen deshalber billig guter Ruhm und Leumuth, zuforderst aber der Segen des Allerhöchsten nachfolget, je und allewege Gottes und der Obrigkeit Gebot gerne gehorsamlich gelebet und in Schranken christlicher Zucht und Ehrbarkeit sich behalten, die aber demselben zuwider gehandelt, ernstlich angesehen worden, immassen auch allbereit in Anno 1562. Unsere liebe Vorfahren wider die Verbrecher durch eine absonderliche Konstitution solcher schon derozeit verspürter Unordnung, und eigenwilligen der Kin-

Kinder und Pfleglinge ohne ihrer Eltern und Vormünder Vorwissen und Belieben unternommener Ehegelübden, Ziel und Maasse gestecket;

So haben Wir doch eine Zeit hero, leider, mit nicht geringem Unmuth erfahren müssen, daß dem zuwider, etliche unter der Eltern, Vormünder, und nächsten Anverwandten respektive Gewalt, Hand und Beschützung annoch lebende, und in deroselben häuslichen Wesen sich aufhaltende Kinder und junge angehende Personen, sich unterstanden, ohne vorgangene Ersuchung, Vorwissen und Konsens ihrer Eltern, Vormünder, nächsten Blutsfreunde und Anverwandten sich heimlich zu verloben indem sie allsolchen Konsens entweder ganz aus Augen gesetzet, oder, damit sie sogar unchristlich nicht angesehen werden möchten, allererst nach solcher heimlich vorgegangenen Ehegelöbnisse die Eltern, Vormünder, und Anverwandten um den Konsens angesuchet.

Weil aber, Kraft der Rechte, der Konsens vorhergehen muß, auch das mit dem Finger Gottes des Allerhöchsten selbst geschriebene Gebot, die Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern und welche an deren Statt sitzen oder verordnet seyn, bey ernstlicher Androhung seines Zorns, Ungnade und Strafe erfordert;

Und dahero ganz unverantwortlich ist, desselben Gehorsam unter einigerley Prätext oder Vorwand, es mag Namen haben, wie es wolle, sich zu entschütten, Wir auch dergleichen eigenwilligen, ohne Konsens der Eltern, Vormünder, und nächsten Anverwandten unternommenen Ehegelübden keinesweges forthin nachzusehen gemeinet seyn;

So konfirmiren und bestätigen Wir nicht allein obspecificirte Konstitution de anno 1562, sondern es ist über das Unsere ernstliche Meinung und Gesetz, daß hinfort die annoch unverheyratheten Kinder ohne ihrer Eltern, Vater und Mutter, oder, wann dieselben nicht mehr am Leben, der Großeltern, und, nach derer allerseits tödtlichem Hintritt, der verordneten Vormünder und nächsten Anverwandten Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung sich nicht verloben sollen, ob auch gleich nur eine Person allein von den Eltern, Vater und Mutter, oder auch nur ein Vormund oder

Blutsfreund am Leben; so soll doch sowohl die Mutter, als der Vater, wie auch der eine Vormund und Blutsfreund vorhin, ehe der Sohn oder Tochter sich ehelich verknüpfet, oder verspricht, Wissenschaft von der Sache haben, und der Konsens vorher gebeten, nicht aber allererst, wann die Eheversprechniß geschehen, um denselben angesuchet werden.

Gleiche Meinung soll es auch haben, wann die Kinder schon vorhin sich verheyrathet, dieselben aber zur anderweiten Ehe zu schreiten Vorhabens seyn, und deroselben Eltern, Vater und Mutter insgesammt, oder auch nur einer von denselben, am Leben übrig ist, zumal ihnen nicht destoweniger die Ehre gegeben und mit ihren Vorwissen und Belieben die anderweite Heyrath angetreten und vollzogen werden soll.

Demnach auch fürs andere, der heilige von Gott selbst eingesetzte Ehestand, oftmals ohne vorgangenen Rath, Vorwissen und Bewilligung derer Personen, welcher Konsens dazu nöthig, in verbotenen Gradibus oder Gliedern zu Zeiten verunheiliget wird, wodurch aber nicht allein dem Ehestande der sonst verhiessene göttliche Segen, zu der Eheleute Ruin und Verderben entzogen, sondern auch zu hochschädlicher Nachfolge Ursach und Anlaß gegeben wird; Und dann deshalber verschiedene Ordnungen in offenem Druck heraus kommen; So thun Wir Uns nicht allein, geliebter Kürze halber darauf beziehen, und die Unserigen daneben treumeinentlich vermahnen, daß ehe sie, oder die Ihrigen, sich ehelich verknüpfen, vorher des zuverläßigen Gradus halber gute Erkundigung bey Unserm verordneten Konsistorio einziehen, und unbesonnener Weise nichts fürnehmen; hierunter aber sich in auf- und absteigender Linien der Ehe gänzlich und überall, in der Zwerch- oder Seit-Linien aber, auch im dritten Grad, sowohl gleicher, als ungleicher Linien, (dann Wir diesen dritten Grad oder Glied gleicher Linie nunmehr aus bewegenden Ursachen den verbotenen Gradibus hinzusetzen) hinführo insgemein und gänzlich enthalten, und ein jeder seine Gelegenheit, bey so weit ausgepflanztem menschlichem Geschlechte, insonderheit bürgerlichen Standespersonen, auf einen anderweit zulässigem Wege einrichten und beschaffen solle.

Wofern nun dieser Unser respektive erneuerten und jetziger Zeit Gelegenheit nach, wohl bedächtiglich extendirten und erläuterten Ordnung zuwider, in einem oder andern Punkte eheliche Versprechungen und Zusagen vorgehen, so sollen dieselben nicht allein ipso facto unverbindlich und nichtig, auch E. Ehrw. Ministerium die Kontravenienten zu kopuliren nicht gehalten seyn, sondern Wir wollen auch dieselben ernstlich, und gestalten Sachen nach, exemplarisch bestrafen, wornach ein jeder sich zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben unter Unserm Stadt-Sekret den 3ten November 1653.

III.

Statutum in puncto sponsaliorum, vom 30ten April 1683.

Wir Burgermeister und Sammt-Rath der Stadt Hildesheim fügen Unseren Bürgern und Bürgerskindern, auch allen und jeden, so unter Uns ihren Enthalt, und deshalb sich nach Uns zu richten haben, hiemit zu wissen. Ob Wir wohl der guten Zuversicht gelebet, es würde ein Jeder, bey diesen fast sehr betrübten Zeiten, von selbsten eines züchtigen Wandels und ehrbarer christlicher Bezeigung sich befleißigen, und so lange nicht warten, bis die vorgesetzte Obrigkeit mit ernstlicher Bestrafung sich ihres Amts zu gebrauchen genöthiget würde: bevorab, da in öffentlichen Predigten ein Jedweder zu christlicher Besserung, Zucht und Ehrbarkeit mit so beständigem Ernst treu väterlich vermahnet wird: daß Wir dennoch mit sonderbarem Unmuth fast täglich vernehmen müssen, daß dem zuwider, unter anderen groben Sünden, die Hurerey und allerhand Unzucht leider! nun so gemein werde, daß viele dieselbe fast für keine Sünde mehr, auch die darauf gesetzte Strafe wenig achten, auch von aussen vieles leichtfertiges Weibesvolk hereindringet: andere aber unter dem Schein beschehener Eheversprechniß sich in schändlicher Brunst, gleich der Sau im Koth, zumal ärgerlich wälzen, und dennoch all solche ohnedem zu Recht verbotene Winkelehen im geringsten nicht erweislich machen mögen. Wann Wir aber Amts und Gerichts halber, solchen unordentlich epikurisch- und ärgerlichem Leben und Wandel zuzusehen im geringsten nicht gemeinet seyn.

Dem-

Demnach gebieten Wir allen und jeden, wie obstehet, ernstlich und wollen, daß sie eines ehrbaren Wandels und christlicher Zucht sich befleissigen und des schändlichen Lasters der Hurerey gänzlich enthalten sollen. Gestalt dann nun hinführo die Kontravenienten schärfer bestrafet, und, nach Gelegenheit der begangenen Unzucht, mit Gefängniß, Stellung an den Pranger, Aufsetzung eines Strohkranzes, Anhängung der Schand-Steine und zeitlicher Verweisung belegt, auch im Uebrigen die angebende Ehe-Versprechnisse, obgleich die fleischliche Vermischung darzu kommen wäre, zum wenigsten mit zwey Zeugen erwiesen werden, und sonst nachdrücklicher Anweisung der von Uns Anno 1653 wegen heimlicher Verlöbniß zum offenen Druck beförderten Konstitution vollzogen seyn; anderer Gestalt aber nicht allein Ipso facto unverbindlich und nichtig, sondern auch alle solche unzüchtige Vermischung, gleich anderer Hurerey, obbeschriebenermaassen, dergestalt exemplarisch bestraft werden sollen, daß die Verbrecher es schmerzlich empfinden, auch andere davon ein lebendiges Exempel und Beyspiel haben sollen. Urkundlich haben Wir dieses Edictum mit Unserm Stadt-Signet zu bedrucken und darnach in Unserm geistlichen Konsistorio sich zu richten befohlen, auch zu Männigliches Wissenschaft öffentlich von den Kanzeln verlesen lassen. Konsultum Hildesheim in Curia den 30sten April 1683.

IV.

Gemeiner Bescheid und declaratio wegen der Witwen, die ihrer Männer Erbschaft sich begeben, vom 25ten August 1684.*)

Wir Burgermeister und Sammt-Rath der Stadt Hildesheim fügen hiemit Männiglich, so sich nach Uns zu richten haben, zu wissen: daß, obwohl in Unserer Gerichts-Ordnung klar und deutlich gedrucket ist, daß, wenn die Frau vor der Begräbnisse ihres Mannes für dem Sterbehause nicht vorüber gehet, sie alsdenn dessen Schulden ohne Unterschied bezahlen und abtragen muß. Dessen aber zu dieser Zeit, da die Frau des Mannes Leiche nicht mehr folget, sehr mißbrauchet wird: So erklären Wir vorgemeldetes Stadtrecht dahin, ordnen und wollen, daß die Frauen und Wittwen, welche ihres abgelebten Mannes auf sie, nach alter Gewohnheit, vererbten Nachlaß repudiiren wollen, sofort nach dessen Tode dieses dem regierenden Herrn Burgermeister anzeigen, und darauf alles, ohne was zur Begräbnisse und ihrer Trauer nöthig, im Sterbehause vorhanden, treulich versiegeln lassen sollen, damit solches in behörender Zeit, und citatis citandis, denen Kreditoren zu Gute inventiret werden möge. Es sollen auch danebenst die Witwen gehalten seyn, unter der Begräbniß ihres Mannes aus dem Sterbehause zu gehen und den

*) V. Pufendorf Tom. IV. Observat. in append. statut. p. 319.

den Haus-Schlüssel nebst andern, denen zu gedachter Versiegelung deputirten Herren auszuantworten: im Uebrigen aber alle in communione mit ihrem Manne gehabte und zugebrachte Güter treulich anzuzeigen, und sich derselben, bis zu Unserer anderweiten Verordnung, gänzlich zu äussern, oder nach wie vor verbunden seyn, des Mannes Schulden ohne Unterschied zu bezahlen.

Auf daß nun diese Unsere respektive Verordnung und Deklaration zu Männigliches Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir dieselbe durch öffentlichen Druck unter Unserm Stadt-Sekret wissentlich publiciren lassen. So geschehen den 25sten August Anno 1684.

(L. S.)

V.

Gemeiner Bescheid

und

declaratio von Vorstellung der Vormünder und Ablage der Kinder erster Ehe, vom 8ten Julius 1686.*)

Wir Burgermeister und Sammt-Rath der Stadt Hildesheim fügen hiemit Männiglich, so sich nach Uns zu richten haben, zu wissen, daß, obwohl in Unserer Gerichts-Ordnung von Vorstellung der Vormünder und Ablage der Kinder erster Ehe klar und deutlich versehen, wie sich die Eltern bey solchen Fällen zu verhalten, jedoch leider! genug bisher kund worden, welchergestalt von vielen bey diesen betrübten Läuften, dessen sehr mißbrauchet, ja gar nicht mehr nachgelebet wird, wodurch die Kinder der Vor-Ehen des Ihrigen gefährdet, und die armen Waisen um das von denen verstorbenen Eltern säuerlich Erworbene und Ersparte gebracht werden.

Wann Wir aber, Amts und Gewissens halber, solchem unordentlichen Wesen, zuzusehen, nicht gemeinet seyn.

Demnach gebieten Wir nochmals allen und jeden, wie obstehet, ernstlich und wollen, daß, wann ein Mann oder Frau, so Kinder aus voriger Ehe im Leben hat, und sich hinwieder zu vereheligen bedacht, der oder dieselbe vier Vormünder, für allen Dingen aber zweye von des verstorbenen

*) v. Pufendorf Tom. IV. Observ. in appendice statutor. p. 320.

benen Ehegatten nächsten Freunden, oder wann die nicht vorhanden, nächsten getreuen Nachbaren, so Bürger seyn und in Hildesheim wohnen, denen von Uns neu verordneten Vormunds- oder Waisen-Herren nominiren und fürstellen, und, nach Befindung, beeidiget werden sollen.

Wie dann hierauf diesen das corpus bonorum, re adhuc integra, eröffnet und darnach eine beständige Theilung oder schuldige Ablage der Kinder in der Güte gemacht, und für E. E. Rath bestätiget werden; Widrigenfalls aber der verheyrathende Vater oder Mutter nicht allein, sondern auch darzu kommende Stiefeltern in zwanzig Thaler Strafe, ohne allen Behelf und Schutzreden von beyden Seiten verfallen, und nichts desto weniger sobald, auf Anrufen der Kinder, oder ihrer Freunde und Nachbaren, gedachte Vormünder bestellen, denenselben specificationem juratam aller väterlichen und mütterlichen Güter, so für der Verlöbnisse vorhanden gewesen, herausgeben, und darnach bündige Theilung und Ablage zu thun schuldig seyn; die sonst, ohne Vorbewußt der Vormünder, errichteten Pakta aber annulliret, und deren ohnerachtet, den Kindern zu ihrer legitima statutaria verholfen werden solle; wie Wir denn dahin Unserer löblichen Vorfahren statuta respective konfirmiren und erklären.

Wornach sich Männiglich, zu seinem selbst eigenen Besten, zu achten und für Schaden zu hüten hat. Konsultum im Sammt-Rath den achten July Anno 1686.

VI.

Declaratio statuti

vom 30sten April 1683, d. d. Hildesheim den 17ten Junius 1715.

Wir Burgermeister und Sammtrath der Stadt Hildesheim, fügen hiemit zu wissen: demnach bey Unserm Stadt-Konsistorio ein und andere Parthey einige Zeit hero sich anmaßlich unternehmen wollen, über Unser Statutum vom 30sten April 1683 einige Disput und Zweifel zu erregen: ob dann zu allen Verlöbnissen, und nicht vielmehr bloß und allein alsdenn nur zwey Zeugen nöthig, wenn die Kontrahentes nicht mehr sub potestate et inspectione parentum aut tutorum vel curatorum, sondern sui juris wären, und aber Unserer Vorfahren intentio nicht allein auf die Beybehaltung des elterlichen und vormündlichen Respekts, sondern auch auf die Verhütung als besorglichen Disputs in puncto probationis ohne Zweifel mit abgesehen gewesen, wie denn auch noch vor wenig Jahren bey Unserm Konsistorio also gesprochen, und der durch die Eltern zu führen intendirte Beweis der angegebenen Sponsalien als unzulänglich verworfen worden, welcher wohlgemeinten Absicht Unserer Vorfahren Wir demnach als für beständig insistiren; so konfirmiren, erklären und interpretiren Wir obiges Statutum vom 30sten April 1683 dahin: daß (ohne Unterschied, es seyn die contrahentes sui oder alieni juris) die ohne Präsenz zweyer tüchtiger Zeugen unter ihnen kontrahirten Sponsalia, denen hiesigen Konstitutionen und Observanzien nach, nicht bestehen und von keiner Verbindlichkeit hiesigen Orts seyn können oder mögen. Maassen Wir denn diese Unsere Konfirmation und respektive Deklaration Unseren zum

Stadt-

Stadt-Konsistorio Verordneten, um, wie vorhin, also ferner darnach sich zu achten, nachrichtlich ertheilen wollen. Gegeben auf Unserm Rathhause den 17ten Juny 1715.

(L. S.) Burgermeister und Sammt-Rath daselbst.

VII.

Verordnung,

wie es wegen der Juden-Eide in Zukunft zu halten sey, vom 22ten September 1738.

Wir Burgermeister, Sammt-Rath und Stände der Stadt Hildesheim fügen hiemit zu wissen: Demnach schon in alten Zeiten gegen die Juden diese Klage geführet worden, daß dieselben, in Ansehung der gewöhnlichen Eyde, welche sie bey Zeugschaften, oder, wenn ihnen Klagen, Exceptiones und dergleichen in das Gewissen geschoben würden, oder sie vermittelst Eydes sich reinigen, kaviren, oder andere vorkommende Eyde mehr ablegen sollten, sich ein Geringes daraus machten, zu ihrem Vortheil und Nachtheil der Christen, einen falschen Eydschwur abzulegen, in Meynung, daß ihnen an gewissen Tagen solche Meineyde wieder erlassen würden, und derhalben hie und da die Obrigkeiten dahin ihre Sorge gerichtet, solche Eydes-Formeln feste zu stellen und dabey alle Solennitäten zu beobachten, wodurch die Gewissen der Juden, nach denen Sätzen ihrer Religion gerühret, und dadurch diejenigen in deren Sachen sie schwören, sicher gestellt werden könnten, daß so leicht kein Meineyd vorliefe; Wir ebenfalls für gut und nöthig angesehen, bey Unseren Gerichten, dergleichen

einzuführen. Setzen, ordnen und wollen dannenhero, daß so oft und vielmal, als ein Jude bey Unseren Gerichten einen Eyd abzustatten haben werde, es damit also zu halten sey:

1) Soll allemal einer der Geistlichen, und zwar einer, der im Hebräischen und Rabbinischen erfahren, dabey seyn, damit derselbe den Juden aus seinen eigenen Religions-Sätzen desto nachdrücklicher überzeugen, und ihm das Gewissen schärfen könne.

2) Sollen ausserdem dazu noch zwey oder drey andere Juden, und, da möglich, ein Gelehrter, der einen Rabbi oder auch nur einen Chasan, in ihren Schulen abgiebt, gefordert werden, und dieser soll dem Juden, so schwören soll, mit deutlichen und denen anwesenden Christen verständlichen Worten, wegen des schwörenden Eydes, bedeuten, ihm solchen (welcher, damit ihn diejenigen Juden, so unser Deutsch nicht zu lesen vermögen, solchen lesen können, auf Juden-Deutsch absonderlich gedrucket werden soll) im Gericht vorlesen, und ihm aufs kürzeste erklären. Sollte auch kein gelehrter Jude, Rabbi oder Chasan sich bey dieser Handlung finden können, soll der vorbesagte Eyd doch vor der Abschwörung desselben, dem schwörenden Juden, zu verlesen gegeben werden.

3) Soll der schwörende Jude, wo möglich, in seinem Rock, Gürtel und Mantel, im Gericht erscheinen, auch seine Thephillin oder Gesetz-Riemen an die Stirn und linken Arm legen, und sein Angesicht gegen Morgen wenden.

4) Soll dem schwörenden Juden zuvorderst die Hebräische Bibel vorgeleget, und derselbe also angeredet werden:

Jude, ich beschwöre dich bey dem einigen wahren Gott Israels, bey dem Lebendigen und Allmächtigen, der Himmel und Erden, und alles, was darin ist, und also auch dich erschaffen, und bey dessen heiligen Thorah und Gesetze, das er gab seinem Knechte Mosi, auf dem Berge Sinai, an die Kinder Israel, daß du wahrlich ansageſt, ob dies vor dir liegende

Buch

Buch sey eben dasselbige Scheder und das Buch, darauf ein Jude einen rechten wahren Eyd, an den, der solchen von ihm fodert, er sey Christ oder Jude, zu thun und abzustatten schuldig und verbunden?

Wenn dann der Jude mit Ja! antwortet, soll er ferner also angeredet werden:

Jude, ich bezeuge dir mit Wahrheit, daß wir Christen dienen und anbeten, den einigen allmächtigen Gott Himmels und der Erden, der alle Dinge, und auch dich erschaffen hat, der da ist, der Gott deiner Väter Abraham, Isaak und Jakobs, und daß wir, außer dem, welcher zu den Kindern Israel und Mosen gesagt hat: Höre Israel! Gott, unser Gott ist ein einiger Gott, keinen andern Gott ehren und anbeten, wir schwören auch bey eben demselben Gott, zu welchem vor Zeiten dein Vater Abraham, als er schwören wollen, seine Hände aufgehoben, im ersten Buche Mosis in XIV. Kap. 22 Vers. Wir fordern auch von keinem Menschen, er sey, wer er wolle, anders einen Eyd, als zu diesem Gott, welcher in seinem Gesetz befohlen: Du sollst Gott deinen Gott fürchten, du sollst ihm dienen, und bey seinem Namen sollst du schwören, im 5. B. Mosis im VI. Kap. im 13 Vers. Und abermal: Für Gott deinem Gott, sollst du dich fürchten, du sollst ihm dienen, und bey seinem Namen sollst du schwören; im 5. B. Mosis im X. Kap. im 20. Vers. Das sage ich dir darum, und aus der Ursache, daß du nicht meinest, du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eydes, indem, daß du aus Irrthum meynen mögtest: wir Christen wären Ofebin, Afodah, Osarah, und beteten, als Ungläubige, fremde Götter an, und daß, da die Nehum oder Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen, was sie den Männern von Gibea, gegen die vorhin erhaltene göttliche Verordnung, geschworen, zu halten, ob sie gleich fremden Göttern dienten, du vielmehr solleſt und müsseſt einen wahren und unbetrüglichen Eyd, zu Ehren des allmächtigen Gottes, welchen wir anbeten, vor uns Christen schwören und halten.

Darum Jude frage ich dich, ob du das glaubeſt, daß ein Jude schändet und lästert den allmächtigen Gott, in dem so er schwöret einen falschen

und

und unwahrhaften Eyd, und daß Gott denselben gewiß strafen und verfluchen wolle, Kraft seiner ersten Gebote, da er im andern Buche Mosis Kap. XX. V. 7. saget: Du sollst den Namen von Gott deinem Gott nicht umsonst schwören, denn Gott wird nicht ledig lassen, der seinen Namen falsch schwöret, und beym Zach. Kap. VIII. V. 16. 17. Ihr sollet keine falsche Eyde lieb haben; Denn bey Malach. Kap. III. V. 5. Ich will seyn ein Gezeuge, der da eilet (zu bezahlen) an dem, der da falsch schwöret.

Ich frage dich ferner Jude, ob du glaubest, daß der Eyd Gott, und nicht denen Menschen geschworen werde, und daß Gott die Wahrheit lieb habe, und von dir fodere, daß du die Wahrheit reden sollst, und daß er dagegen verliehren mache, die da Lügen reden, und die Schalkhaften verunwürdige, nach dem V. Psalm Vers 7. und daß also diesen Eyd, den du jetzt schwören solleſt, (wie einige vorgeben, daß ihr Juden in der irrigen Meynung stündet, daß alle die von euch geschwornen Eyde, euch an einem gewissen Tage erlassen werden könnten,) kein Mensch auf der Welt, er sey, wer er wolle, dir solle und möge Mattir seyn, oder auflösen, und dich davon befreyen.

Ich frage dich weiter, ob du glaubeſt, daß es von Niemand, als von Gott komme, daß du christlicher Obrigkeit unterworfen lebeſt, und daß du derselben unterthan seyn solleſt und müſſeſt, gleich wie vormals deine Väter denen Königen zu Babel, auf Gottes Befehl, unterthan seyn mußten, und daß du also schuldig seyſt, in allen Sachen, welche nicht wider die heilige Thorah dir auferleget worden, (das hast du aber von christlicher Obrigkeit nicht zu befürchten, weil dieselbe diese Thorah eben so hoch halten, als du und deine Glaubens-Genossen immer halten magſt,) vollkommenen Gehorsam zu leisten, und dasselbe, was sie von dir solchergestalt verlangen, zu vollbringen?

Noch frage ich dich ferner Jude, ob du demnach Gott, als dem Gott der Wahrheit, die Ehre geben, und nach dem von dir jetzt abzuschwörenden Eyde, nichts, als die reine lautere Wahrheit, ohne alle Falsch- und

Be-

Betrüglichkeit, mit gutem Wohlbedacht, und nach deinem besten Wissen und Gewissen über alles, worüber du wirst befraget werden, aussagen wollest?

Wenn der Jude alle vorgesetzte Fragen mit Ja! beantwortet, so soll der Jude seine rechte Hand bis an den Knorren legen in die ihm vorzulegende Bibel, und zwar auf die Worte und Gebote Gottes: Nicht erhebe den Namen des Herrn deines Gottes unnöthig, dann nicht wird unschuldig und ungestrafet lassen, der Herr den, der erhebet seinen Namen unnöthig. Darauf bedecke der Jude sein Haupt, und schwöre folgenden ihm deutlich vorzulesenden Eyd mit vernehmlichen Worten nach.

Ich N. oder was ich sonsten für einen Namen und Zunamen haben und gebrauchen kann oder mag, schwöre einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich erschaffen hat, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich werde jetzo befraget werden, die rechte reine Wahrheit, ohne Falsch- und Unwahrheit, Gefährde, Argliſt und Verborglichkeit, keinem zu Liebe oder Leide, aussagen, und das wegen Gabe, Geschenke, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, das Menschen Sinne erdenken mögten, nicht lassen; Ferner auch, daß ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen begehren, bitten oder aufnehmen wolle, wo ich mit diesem meinen Eyd einigen Menschen betrüge, und rufe ich dich an, Adonai, Elohim, dich einigen ewigen Gott, der du bist ein Gott über alle Götter, und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter Abraham, Isaak und Jakobs, so wahr als ich dich, meinen Gott, anbete, und zu deiner heiligen Thorah und allen deinen Geboten mich bekenne, daß du durch deinen herrlichen grossen Namen Adonai selbst bezeugest und bekräftigest diesen meinen Eyd, und also helfe mir der wahre Gott Adonai; Wo ich aber in dieser Sache nicht recht, oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrüglich- und Partheylichkeit darin gebrauche, und also falsch schwöre, so solle und müsse ich aller deiner Gnade auf ewig beraubet seyn, ich müsse seyn Arur und ein Cherem, verbannet und verfluchet, es müssen mich treffen, alle die erschrecklichen Strafen und

Flü-

Flüche, welche du den Juden auferleget hast, und meine Seele und Leib müssen kein Theil haben, an allen deinen Versprechungen, die du deinem Volke gethan hast, und ich müsse auch nicht Theil haben an den Maschiach, noch an dem Olem Habba und der zukünftigen Welt, ich müsse von dir wahren Gott keine Hülfe haben in meinen Sachen und Nöthen, und du müssest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todes-Noth Omen!

Dieses Amen oder Omen! sollen denn alle anwesende Christen und Juden nachsprechen.

5) Wenn aber ein anderer, von denen Partheyen de- oder referirter, oder von dem Richter zuerkannter Eyd, von einem Juden abzuschwören ist, sollen der Eydes-Formul, statt der Worte:

Daß ich auf alles;

Bis auf die Worte:

Nicht lassen;

diejenigen Umstände eingerücket werden, worüber der Eyd abzustatten, und auf was Weise derselbe de- oder referiren oder sonst wie zu schwören sey, von dem Richter erkannt worden; Alle übrigen Solennitäten aber, und was sonst nach Vorhergehendem, in Ansehung der zu leistenden Juden-Eyde, verordnet und festgestellet, bey allen und jeden Eydes-Leistungen, genau in Acht genommen, und der oder diejenigen Juden, so nach dieser Unserer Vorschrift zu schwören, sich weigern, in die poenas non jurantium et juramenta recusantium, vertheilet werden.

Damit nun solche Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft komme, haben Wir dieselbe durch den Druck bekannt zu machen, auch in der Juden-Schule gehörig zu publiciren, die Verfügung gethan, so geschehen Hildesheim den 22sten September 1738.

(L. S.)

VIII.

Erneuerte constitutio

wegen

heimlicher Verlöbnisse und verbotener Grade oder Glieder, vom 5ten August 1740.

Wir Bürgermeister, Sammt-Rath und Stände der Stadt Hildesheim fügen hiedurch zu wissen, was maassen Unsere Amts-Vorfahren, wegen heimlicher Verlöbnisse und verbotener Grade im Heirathen, annoch im Jahr 1653, eine erneuerte heilsame Konstitution, durch offenen Druck, zu Jedermanns Wissenschaft, kund machen lassen, folgenden Inhalts:

Wir Bürgermeistere, Sammt-Rath, Achtzehen Manne, Altermann der Gemeinheit, vier Aemter und fünf Gilden, und also die ganze Sammt-Regierung der Stadt Hildesheim, fügen allen und jeden Bürgern, Bürgerschen, Bürgers Kindern und anderen Einwohnern, die sich nach Uns zu richten haben, hiemit zu wissen: ꝛc.

(Hier folgt Nr. II. S. 320.)

Und dann der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, daß solche nunmehro abermalen renovirt, auch noch ein ganz nothwendiges Verbot hinzu gefüget, mithin sodann ferner publiciret werde; So setzen, ordnen, und wollen Wir annoch, daß die Heirath mit seiner verstorbenen Frauen Schwe-

ster, gleich der mit des verstorbenen Mannes Bruder, nicht minder mit seines Bruders oder Schwester Tochter, es seyn die Geschwistere vollbürtig oder nur halbbürtig, von nun an gänzlich verboten, und desfalls in Zukunft, als in solchen, nach göttlichen Rechten so sehr zweifelhaften Sachen, gar keine Dispensation von Uns zu erhalten seyn solle; Gestalten Wir solches bey dieser Renovation zugleich kund thun wollen, damit sich Niemand ferner mit der Unwissenheit entschuldigen und ein Jeder, zu seiner eigenen Konvenienz, sich darnach zu achten und zu richten haben möge; Gegeben unter Unserm Stadt-Insiegel, Hildesheim den 5ten August 1740.

(L. S.)

IX.

Erneuerte constitutiones und Verordnungen vom 16ten November 1677 und 28ten May 1679, wie es wegen der Subhastation der Häuser und dabey vorkommenden Näher-Geltungs-Rechts, auch Priorität der Ablage- und Raths-Pfande-Briefe zu halten, vom 19ten Julius 1745.

Demnach bis anhero fast zum öftern zu bemerken gewesen, daß verschiedene Partheien, auch Rechts-Gelehrte und von Uns bestellte Prokuratores, wegen dessen, was Unsere Amts-Vorfahren, bey hiesigen Subhastationen, und dabey gewisser Maassen zugelassenen juris retractus et protimiseos, auch Locirung derer Raths-Pfande-Briefe, in Konkurs- und Prioritäts-Sachen derer Kreditoren, bereits verordnet haben, sich entweder mit einer Unwissenheit entschuldigen, oder diese und jene casus anführen wollen, welche gleichwohl mit denen, welche ihnen von ihren Klienten, zu besorgen, vertrauet worden, oder die Partheyen selber betreiben, gar nicht harmoniren, auch keine inter tertios ohnehin kein Recht ausmachende Präjudizia genennet werden mögen; Und dann nachstehende Konstitutiones; Als:

Wir Burgermeistere, Rath und achtzehen Manne dero Stadt Hildesheim fügen hiemit Männiglich, so sich nach Uns zu richten haben, zu wissen: Obwohl in dem von Unseren Vorfahren am Stadt-Regiment

im Druck publicirten, und in der Gerichts-Ordnung sub Lit. O. befindlichen gemeinen Bescheide, von Verwillkührung der offenen Raths-Pfandebriefe und darauf gegründeter Inklage, wie es sowohl mit denen Subhastationibus an und vor sich selbst, als auch wegen des Eintritt-Rechts in solchem Fall zu halten, klar und deutlich genug ausgedrucket ist; Nachdem aber die tägliche Erfahrung bezeuget, daß dabey sich ein großer Mißbrauch ereignet, indem einige rigidi creditores bey der Subhastation ein anders nicht, dann, bey jetzigen nahrlosen Zeiten, da die Häuser im Werth sehr gefallen seyn, solche um ein Geringes, und mannigmal kaum um die Hälfte des Kaufgeldes, welches der Eigenthümer, oder dessen Eltern und Vorfahren, vormals bey guten Zeiten, dafür gegeben haben, zu des Schuldners und der Mitgläubigere höchstem Schaden und Nachtheil, an sich zu bringen, intendiren und suchen: Andere aber sich des Eintritts und Nähergeltung erst nach Verfliessung des letzten, zur Subhastation angesetzten, Termins, wider den deutlichen Buchstaben, und die unverrückte Observanz, zu gebrauchen, sich anmaassen wollen; Und Wir dann diesen schädlichen Mißbräuchen, obhabenden obrigkeitlichen Amts halber, nicht zusehen können, sondern dieselben abschaffen müssen:

So setzen, ordnen und wollen Wir, daß, so viel die Subhastationes angehet, dieselben hinführo, ohne erhebliche Ursache nicht erkannt, noch damit, wann nicht ein billigmäßiger Werth für das sub hasta zu verkaufende Haus geboten wird, verfahren, oder also gleich zu der Adjudikation geschritten; sondern sothanes Haus durch dazu beeidigte Zimmer- und Mauerleute ästimiret, und für das Aestimatum jemand von denen Gläubigern, oder, da keiner von denenselben Belieben dazu träget, einem andern, der das Aestimatum erlegen will, zugeeignet und überlassen werden soll.

Anreichend das Eintritts-Recht, da ist zwar in obberührtem gemeinen Bescheide desfalls enthaltene Verordnung an sich klar genug, auch durch die vieljährige gleichförmige Observanz sattsam bestätiget. Damit aber denen neuerlichen Kavillationibus begegnet werden möge; So hat es hinführo, wie bishero, dabey sein ohngeändertes Verbleiben, daß sonsten, nemlich extra casum subhastationis einem nähern Anverwandten, wann er

zur

zur Stelle, einer Vierteljahrs- da er aber abwesend, einer Jahrsfrist; in casu subhastationis aber, in dem dritten und letzten Termin, und zwar in dem Moment, wann, bey ausbrennendem Licht das höchste Bot geschiehet die Nähergeltung, dafern alle Requisita, so desfalls die Rechte erfordern, obhanden seyn, vergönnet und zugelassen, sobald aber das Licht ausgebrannt und verloschen ist, solches Recht gänzlich cessiren, und durchaus nicht mehr Statt haben soll.

Auf daß nun diese Unsere respektive Verordnung und Deklaration zu Männigliches Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir dieselbe durch öffentlichen Druck unter Unserm Stadt-Sekret wissentlich publiciren lassen, so geschehen Hildesheim den sechszehnten November 1677.

Wir Burgermeistere, Rath und achtzehn Manne der Stadt Hildesheim fügen Unseren Bürgern und Bürgerinnen, auch allen andern, welche vor Unserm Stadtgerichte zu litigiren und Recht zu nehmen haben, hiemit zu wissen; Als bey ergangenen concursibus creditorum, und darin abgesprochenen Prioritäts-Urtheln, wegen der von Uns verwillkührten Raths-Pfandebriefe allerhand Streit und Mißverstände entstanden, an welchem Orte dieselben eigentlich zu setzen, indem etliche vermeinet, daß solche Briefe auch denen creditis simpliciter privilegiatis, exempli gratia, depenirtem oder zum Verkauf anvertrauetem Gut, Liedlohn, Gerichts-Begräbniß- und Arzeney-Kosten ꝛc. vorzusetzen, andere aber dafür gehalten haben, daß dieselben denen Kirchen und Hospitalien, wann diese Geld auf Zinsen ausgeliehen, ob sie gleich mit keinem Rathspfandebrief versichert wären, und anderen dergleichen Schulden müßten vorgesezzet werden; so haben Wir zu Wegräum- und Aufhebung solcher Irrungen eine ausdrückliche Konstitution zu machen nöthig erachtet, wornach man sich hinführo in solchen Fällen, bey Abfassung der Prioritäts-Urtheln, zu richten hätte.

Setzen derowegen und ordnen Kraft dieses, daß die von Uns verwillkührten, und unter Unserm großen Stadt-Siegel ausgefertigten, sowohl Ablags- als Raths-Pfandebriefe, denen simpliciter privilegiatis creditis,

als da seynd: deponirtes, oder zum Kauf anvertrauetes, nicht minder gestohlenes und annoch vorhandenes Gut, item, wann ein betrüglicher Debitor kurz vor seinem Austritt redlichen Leuten ihre Waare und Güter abgeschwätzet, und darauf die Flucht genommen, oder bonis cediret hätte, und des Kreditoris Waare und Güter annoch vorhanden wären, also auch Liedlohn, Gerichts-Begräbniß- und Arzeney-Kosten, legata ad pias causas, Oberkeits-Gefälle, als Schoß, Kontribution, Erbenzins-Abzugs-Wacht- und Rott-Geld, und was dergleichen mehr seyn kann, in den Prioritäts-Urtheln zwar nachgesetzet, hergegen aber Kirchen und Hospitalien, wenn dieselben Geld ausgeliehen haben, und sich mit keinem Raths-Pfandebriefe verwahren lassen, nicht minder auch allen Kreditoribus, welche neben dem jure hypothecae ex personali privilegio einen Vorzug haben, präferiret und vorgezogen werden sollen; Urkundlich haben Wir diesen gemeinen Bescheid in öffentlichen Druck gehen und zu Männigliches Notiz unter Unserm Stadt-Sekret auf dem Rathhause affigiren lassen. Dekretum den 28ten May 1679.

(L. S.)

Zu ihrer damaligen Zeit zur Gnüge publiciret, mithin durch öffentlichen Abdruck zu eines Jeden Kundschaft gebracht worden, gleichwohl aber deren Renovation sowohl an sich, als auch darum nöthig seyn wollen, weilen das in der erstern gedachte Eintritts-Recht, und die in der letztern erwähnten legata ad pias causas einer authentischen Erklärung bedürfen, indem von jenem Näher-Rechte der Debitor selber, als ipse quasi venditor billig auszuschliessen, weilen, so ferne er zu einem neuen Kaufe die Gelder sofort anschaffen mag, er auch soviel zur Bezahlung seiner Kreditoren herbey zu bringen, und das Haus ohne Subhastation zu behalten vermögend seyn muß, mithin sonsten einem solchen Schuldner zu gefährlichen Intriguen gleichsam eine privilegirte Gelegenheit gegeben würde; durch die legata ad pias causas aber keine andere verstanden werden, als solche, die entweder der Erbe des Testatoris oder Legantis, aus dessen wirklich empfangenen Mitteln, nach Abzug derer von diesen vorhin konstituirter hypothecarum publicarum oder Raths-Pfande- und Ablages-Briefen, quoad sortem

sortem noch nicht bezahlet hat, oder solche Reditus ausmachen, welche von dem fundo oder subhastirten Hause nicht redimibiles sind, und dem neuen Käufer, auch dessen Successoren in futurum davon zu prästiren, beständig obliegen, also diejenigen Reditus, welche ein wahres mutuum präsupponiren und ex contractu mutui, so von dem pio corpore mit dem legirten quanto selber getroffen ist, wirklich herrühren, Inhalts gemeiner Rechte darunter nicht begriffen seyn können; so haben Wir, denen bisherigen sinistren Meinungen und ungegründeten Entschuldigungen dermalen ganz abzuhelfen, diese Unsere Erklärung hinzugethan, und mit dieser obige Verordnungen unter Unserm Stadt-Insiegel renoviret, auch durch allgemeinen neuen Abdruck zu affigiren und zu publiciren oberlich verfüget. Hildesheim den 19ten July 1745.

(L. S.) Burgermeister und Sammt-Rath daselbst.

X.

Verordnung,

die Proklamationen und Kopulationen betreffend, vom 29ten Oktober 1745.

Wir Bürgermeister und Sammt-Rath auch Stände der Stadt Hildesheim fügen hiemit zu wissen, was gestalten Wir mißfällig vernehmen müssen, wie eine Zeither verschiedene Unserer Bürger und Stadt-Eingesessenen, wenn sie zur Ehe schreiten wollen, entweder, mit Unterlassung der gebräuchlichen Proklamationen und Abkündigungen von denen Kanzeln, oder nur mit einer einmaligen Ausrufung solches bewirket; alsdenn sich auf die benachbarten Dörfer gewendet und daselbst die Trauung vollziehen lassen, solches auch wohl unternommen, ohne daß sie die Pfarr-Amts- und andere Gebühren erleget und berichtiget hätten.

Nicht minder, daß, wann fremde und ausheimische Personen allhier sich trauen lassen darauf, ob sie auch an dem Orte, wo sie gewohnt, und von welchem sie anhero ziehen, oder heirathen, proklamirt worden oder nicht? nicht reflektiret ist. Da aber die öffentlichen Proklamationen derer-jenigen, welche zur Ehe schreiten wollen, in gemeinen und bey Unserer Stadt üblichen Rechten gegründet, und aus erheblichen Ursachen eingeführet sind, folgbar, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Dispensation, nicht unterlassen werden können: denn der herkömmlichen Pfarr-Amts- und anderer Gebühren sich Niemand entziehen darf.

So

Sodann auch zur Gnüge bekannt ist, wie in benachbarten Chur- und Hochfürstlichen Landen heilsamlich verordnet, daß, so ferne die Verlobten ausser denenselben sich kopuliren lassen wollen, dieselben an dem Orte, wo sie erzogen oder gewohnet, sich ordentlich proklamiren lassen müssen. So mögen dergleichen Unternehmungen, da einige mittelst auswärtiger Trauungen sich davon loß zu machen unterfangen, Wir weiter nicht nachsehen. Derohalben setzen und ordnen Wir, daß alle und jede von Unseren Bürgern und Stadt-Eingesessenen, wann sie, bey zu treffenden Ehen, auf benachbarten Dörfern oder anderen Orten sich wollen kopuliren lassen, wenn auch ein Theil auswärts wohnhaft wäre, solches anders nicht, als nach vorhergegangenen gebräuchlichen Proklamationen und Berichtigung gedachter Gebührnisse, unternehmen, auch keine Verlobte, die oder deren eine Person aus dem Hochstifte oder benachbarten Landen, allhier getrauet seyn wollen, nicht kopuliret werden sollen, bevor sie mittelst beglaubter Attestate hinlänglich bescheiniget, daß sie an dem Orte, wo sie erzogen oder gewohnet, öffentlich proklamiret und aufgeboten seyn; mit dem Anhang: daß diejenigen, welche dem zuwider handeln würden, nicht nur zur Abtragung gedachter Gebührnisse angestrenget werden, sondern auch überdem in zwanzig Thaler Strafe verfallen seyn, solche Geldbussen durch bereiteste Zwangsmittel sofort herbey getrieben und von denen, welche sie zu erlegen, sich nicht in dem Stande befinden, entweder mit 4 wöchentlichem Gefängniß abgesessen, oder, nach Befinden, gar durch öffentliche Arbeit abverdienet werden sollen.

Zu Urkund dessen und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Verordnung durch den Druck bekannt zu machen und gehörig zu publiciren befohlen, So geschehen Hildesheim den 29sten Oktober 1745.

(L. S.)

XI.

Verbot
des
Vorkaufs des Getreides sowohl, als des Federviehes, Obstes und anderer Viktualien, vom 31sten Oktober 1746.

Wir Burgermeistere, Sammt-Rath und Stände der Stadt Hildesheim geben allen und jeden Unsern Bürgern, Bürgerinnen und Bürgerskindern, fort allen Einwohnern dieser Stadt, welche sich nach Uns zu richten haben, hierdurch kund und zu wissen:

Obwohlen Unsere Amts-Vorfahren den höchst schädlichen Vorkauf jederzeit nachdrücklich verboten, Wir auch, so viel an Uns ist, darüber möglichst gehalten, daß sowohl innerhalb der Stadt, auf den gewöhnlichen Wochen-Märkten, als auch ausserhalb derselben, vor den Thoren, Niemand das Getraide, so herein zum feilen Kauf gebracht wird, zu seinem Wucher besprechen, an sich erhandeln, oder mit den Vorkäufern gewisse Gedinge machen, sondern das Getraide allesammt, in die Stadt auf den gewöhnlichen Kauft- und Mark-Platz bringen, und wann Jemand zu seiner eigenen Haus-Nothdurft eingekauft, das Uebrige, bis so lang die Zeit des Markt-Kaufs verstrichen, anderen zum Einkauf stehen lassen solle, maassen dergleichen gute Verordnung in allen wohlbestallten Republiken, und Kommunen heilsamlich hergebracht, dergleichen auch, von Unseren Amts-Vorfahren hiebevor, ablauts, in öffentlichen Druck ausgegangener Patente wohlmeinentlich verordnet. Daß Wir jedoch, nun einige Zeit

her

her, höchst mißfällig vernehmen müssen, wie dem allen nicht allein, mit Vorkauf des Korns, sondern auch des Federviehes, Obstes und anderer Viktualien, an Butter, Eyern, Käsen und dergleichen, in viele Wege zuwider gehandelt worden, wodurch dann eine Unordnung und Theuerung verursachet, insonderheit aber etlichen, die Gelegenheit, ihre eigene Haus-Nothdurft zu versorgen, fast gänzlich benommen, Wir aber, diesem Unwesen und eigennützigen Vorhandel, zu Unserer Bürgerschaft möglichster Konservation, also länger nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind:

So wollen Wir, nicht allein die alten Verordnungen, in specie vom Jahre 1601 1660 und 1709 in allen und jeden ihren Klausulen und Punkte hiemit erneuert, sondern auch Kraft dieses ernstlich befohlen haben, daß forthin Unsere Bürger und Einwohner, ohne Unterschied, denenselben nachkommen, und des schädlich-eigennützigen Vorkaufs, des Getraides sowohl, als auch des Federviehes, Obstes und anderer Viktualien, ohne Unterschied, sich gänzlich und zumalen enthalten, oder gewärtig seyn sollen, daß ihnen nicht allein, das also zum Vorkauf erhandelte Korn, Obst, Federvieh und andere Viktualien, durch den zeitigen Markt-Voigt (als welcher, bey Verlust seines Dienstes, hierauf eine besonder wachsames Auge zu haben, und mit Niemanden, wer der auch seyn möchte, durch die Finger sehen soll) abgenommen, sondern auch die jedesmaligen Kontravenienten, mit willkührlicher- und nach Gestalt des Verbrechens, wohlerhöheter Strafe beleget, und solche ernstlich exequiret werden solle;

Als wornach sich ein Jeder zu achten, und für Schaden zu hüten. Gegeben Hildesheim, unter Unserm Stadt-Sekret den 31sten Oktober 1746.

(L. S.)

XII.

Gemeiner Bescheid

wie

es mit dem Miethen und Vermiethen der Häuser in Zeiten der Einquartirung zu halten sey, vom 21ten April 1758.

Demnach wegen derer hieselbst gewesenen Winter-Quartiere und Durchmarsches derer königl. Französischen Truppen, desgleichen wegen der 14tägigen Einquartirung einiger königl. preußischer Völker, zwischen Miethern und Vermiethern dieser Stadt dingpflichtiger Riegehäuser daher Streit und Irrungen entstehen wollen, daß jene vermeinen, sie könnten ihren Lokatoren, als Eigenthümern ihrer gemietheten Häuser die schuldigen Miethgelder entweder verweigern, oder doch ein willkührliches Quantum daran abziehen, und dann bekannten allgemeinen Rechtens, daß solche Streitsachen nach der Observanz und Gewohnheit jeden Orts zu beurtheilen sind, in hiesiger Unserer Stadt aber Niemanden unwissend seyn kann, daß ausser dem jährlichen Güter-Schoße, die übrigen onera publica, und unter diesen die sogenannten Service-Gelder von denen Principal-Inwohnern derer bewohnten Häuser, sie mögen Eigenthümer oder Miether seyn, exigiret, folglich auch denenselben, als Bewohnern derer dingpflichtigen Riege-Häuser, die wirklichen Einquartirungen aufgeleget, und diese, wie an anderen Orten in Teutschland, auch hieselbst unter die onera mixta gezählet werden;

Carpzov. in jurispr. consistor.
Lib. I. Def. 123. n. 7. 8.

mit-

mithin dieses an sich um so gerechter und billiger ist, als bey allen hiesigen Mieth-Kontrakten regulariter anderst nicht gedacht wird, ein Jeder seinen obrigkeitlichen Schutz und ordinirte Stadt-Rechte geniesset, seinen freyen Marktgang und andere gemeine Nutzbarkeiten hat, mithin seine zugelassene Nahrung und Gewerbe treibet, oder sich mit seiner Hände Arbeit ernähret, und ab denen bisherigen Einquartirungen Niemand aus seinem Hause zu weichen Ursache gehabt, sondern seine gemiethete Wohnung behalten und genutzet, und ein Nachbar, wie der andere, seine von kriegerschen Zeiten und Umständen ganz unzertrennliche Ungemächlichkeiten und Kosten gehabt, mit Unsern bisherigen Einquartirungs-Lasten auch keine solche Schaden und Kosten zu vergleichen stehen, welche diesen und jenen Landpächtern durch kriegersche Verheerungen und Einlager starker Mannschaften zugefüget worden; So ist, allen überflüssigen Irrungen vorzukommen, für diensam erachtet, den Konduktoren und Miethern hiesiger Stadt-Riegehäuser öffentlich zu bedeuten: mit vorgedachten Streitigkeiten sich keine vergebliche Mühe und Kosten zu machen, sondern die akkordirten Miethsgelder ohne Verzug an ihre Vermiethere abzutragen. Decretum in Curia Hildesheim den 21sten April 1758.

(L. S.) Burgermeister und Rath daselbst.

Register

über

beyde Theile

der

Hildesheimischen Landes-Ordnungen,

ausschließlich der Anhänge.

Bemerkung.

Von denjenigen Verordnungen, die weder Summarien noch Marginalien haben, sind die am meisten zur Anwendung kommenden, ihrem wesentlichsten Inhalte nach, im Register extrahirt.

A.

Abärndten zu den Meyerhöfen gehörender Ländereyen, in Abschlag auf die Ablagen ist verboten. Theil II. S. 100.

Abdecker müssen das abgelederte Vieh verscharren. Theil II. Seite 310.

Abendmahl, wie solches die Prediger A. K. nehmen sollen. Theil II. S. 226.

——— Zulassung unbekannter Personen zu demselben in den Kirchen A. K. Theil I. Seite 121.

Abgebrannte, Befreyung derselben vom Dienste, dem Dienstgelde, den Schatzungen und der Kontribution. Theil I. Seite 266.

——— müssen die aus der Brandversicherungs-Gesellschaft gezahlten Gelder zum Neubaue verwenden. Theil I. Seite 365.

——— wenn sie die neuerbauten Gebäude, vor deren Einschreibung ins Brandkataster, durch abermaligen Brand verlieren, erhalten die Halbschied des ältern Taxati. Theil II. Seite 297.

——— behalten die gesetzlichen Befreyungen, wenn sie gleich wegen des Verlusts der Gebäude durch die Brand-Versicherungs-Gesellschaft entschädigt werden. Theil I. Seite 365.

Ablagen von den Meyerhöfen, darüber spricht die Verordnung vom 9ten April 1781. Theil II. Seite 90.

Inhalt derselben:

§. 1. Bestellung von Vormündern und Aufnehmung des Nachlaß-Inventars, beym Tode eines Hauswirths, der minderjährige Kinder hinterläßt. Seite 91.

§. 2. Rektificirung und Abschliessung des Inventars, bey Bestimmung der Ablagen; ibid.

§. 3. deshalb anzuwendende Grundsätze. ibid.

§. 4—6. Ansatz der Gebäude. Seite 91. 92.

§. 7. Planken, Hecken, Zäune und Bäume. Seite 93.

§. 8. Dünger. ibid.

§. 9. Einsaat und Früchte. ibid.

§. 10. Vieh, Hausgeräth, Erbland, Holztheilungen. Seite 93.
§. 11. Quantum der Ablagen. Seite 94.
§. 12. Kosten der Inventirung und Schätzung. Seite 94. 95.
§. 13. Aufnehmung der Ehestiftungen; Seite 95.
§. 14. sie darf nicht durch die Vögte und Gogrefen geschehen. S. 96.
§. 15. Zahlung der Ablagen. ibid.
§. 16. Konkurrenz mehrerer Abzulegenden; — Folgen ihrer mora accipiendi; Freyjahr eines Meyers. ibid.
§. 17. Unverzinslichkeit der Ablagen; Mitgift für die beim Leben des Vaters sich verheyrathenden Kinder; desfallsige Kollation. S. 97.
§. 18. Meyerjahre eines Interimswirthes; Wahl des Gutsherrn unter den Kindern des Meyers, behuf Wiederbesetzung der Meyerstelle; Vorzug der Söhne vor den Töchtern. ibid.
§. 19. Ablagen der Kinder des Interimswirthes. S. 98.
§. 20. Rechte der Kinder dritter Ehe. ibid.
§. 21. Uneheliche Kinder. ibid.
§. 22. Alimentation der minderjährigen Geschwister des Meyers. S. 99.
§. 23. Gebrechliche und blödsinnige Geschwister. ibid.
§. 24. Rückfall der Ablage an den Hof. ibid.
§. 25. Nebenvermächtnisse ausser der Ablage. ibid.
§. 26. Verbot der Abärndtung einiger Meyerländerey, in Abschlag auf die Ablage. Seite 100.
§. 27. Aussteuer in natura. ibid.
§. 28 — 30. Hochzeitskosten. Seite 101.
§. 31. Abstandsgelder. Seite 102.

Abpflügen, wie solches zu untersuchen und zu bestrafen. Theil I. Seite 54.

Abschätzung und Katastrirung der gegen Feuersgefahr zu versichernden Gebäude; desfallsige Special-Instruktion vom 12ten December 1765. Th. I. S. 367.

Inhalt derselben:

§. 1. Konkurrenz der Obrigkeiten. Seite 367.
§. 2. Verhältniß der Exemten. Seite 368.
§. 3. Zuziehung der Werkverständigen. ibid.
§. 4. Kosten. ibid.
§. 5. Reihefolge der zu versichernden Gebäude. Seite 369.

§. 6. Unbebauete Stellen. ibid.
§. 7. Bestimmung wegen der Gebäude der Exemten. ibid.
§. 8. 9. Verfahren der Werkverständigen bey der Abschätzung; ibid.
§. 10. desgleichen, wenn mehrere Werkverständige taxiren. S. 370.
§. 11. Abrundung der Summen des Taxati. ibid.
§. 12. Instruktion der Maurermeister.
§; 13. Instruktion der Tischler. S. 371.
§. 14. Bestimmung des Einsendungs-Termins des anzufertigenden Katasters. ibid.
§. 15. Rückgabe eines gleichlautenden Katasters; — Assekurationsschein. ibid.
§. 16. Feuer-Visitationen; — Rauchfänge. Seite 372.
§. 17. Untersuchung der hypothekarischen Schuldenlast der zu versichernden Gebäude. ibid.

Absenten-Verzeichnisse in den deutschen Schulen A. K. Theil I. Seite 406.
——— ——— in den deutschen Schulen K. K. Theil I. Seite 340.
Abstand der Successions-Rechte in die Meyerstatt. Theil II. Seite 102.
Abzugsgräben an den nutzbaren Grundstücken der Gemeinde. Theil I. Seite 53. 475.
Achtsleute, (Werdiersleute) Eid für dieselben. Theil I. Seite 234.
Ackerleute, Verpflichtung derselben zum Wegbaudienste. Theil I. Seite 491.
Adjudikation der Immobilien. Theil I. Seite 209.
Advokaten, deren Amt. Theil I. Seite 133.
——— deren Immatrikulirung nach vorheriger Prüfung. Theil I. Seite 457.
——— deren Verhalten auf der Kanzley. Theil I. Seite 390.
——— deren Verpflichtung, den armen Partheyen zu dienen. Theil I. Seite 145.
——— deren Verpflichtung, sich zu den Akten zu legitimiren. Theil I. S. 459.
——— deren Verpflichtung, sich einer anständigen Schreibart zu bedienen. Theil I. Seite 134. 391.
——— deren Verpflichtung, die Produkte zu unterschreiben. Theil I. Seite 391.
——— postuliren bey den Aemtern und Untergerichten ohne Intervention eines Prokurators. Theil I. Seite 459.
——— wie sie bey Gemeinde-Processen legitimirt werden. Theil II. Seite 276.
Agnaten, Verzeichniß der mitzubelehnenden. Theil II. Seite 84.
Agnition der Urkunden. Theil I. Seite 177.

Akten-Schluß. Theil I. Seite 181.

——— dessen Wiederaufhebung. Theil I. Seite 182.

Akten-Verschickung an auswärtige Spruch-Kollegien. Theil I. Seite 3. 28. 193. 295.

Albus, hessische, deren Heruntersetzung. Theil II. Seite 257.

Alimentation, muß der Meyer seinen minderjährigen Geschwistern prästiren. Theil II. Seite 99.

Almosen, sollen in Städten und Dörfern wöchentlich gesammelt werden und dagegen die Straßen-Betteley cessiren. Theil II. Seite 210.

Amtschirurgen, deren Anstellung und Verpflichtung. Theil II. Seite 163.

Amtsdiener sollen unter genauer Aufsicht gehalten werden. Theil I. Seite 290.

Amtsgebühren, deren Taxe. Theil I. Seite 305.

Amtsgerechtigkeiten, deren Aufrechthaltung durch die Beamten; Th. I. Seite 291.

Amts-Gränzbeziehung zu dem Ende. ibid.

Amts- und Untergerichts-Ordnung v. J. 1741, siehe übrigens Untergerichts-Ordnung. Theil I. Seite 288.

Amts-Physici, Anstellung, Eigenschaften und Pflichten derselben. Theil II. S. 151.

Amts-Registratur, Sorge dafür. Theil I. Seite 292.

Amtsschreiber, Amt derselben. Theil I. Seite 290.

Anbauer, wie solche im Amte Hunnesruck zuzulassen. Theil II. Seite 119.

Antichresis, zu versuchende, im Wege der Exekution. Theil I. Seite 208.

Appellation nach der H. G. O. Theil I. Seite 149.

——— nach der K. O. Theil I. Seite 8.

——— Bestimmung über die Berechnung des fatalis introducendi. Theil II. Seite 303.

Apotheker, Eigenschaften und Pflichten derselben. Theil II. Seite 154. 160. 168. 185.

Arme des Orts sollen von den betroffenen Städten oder Gemeinden unterhalten werden. Theil II. Seite 209.

Armenstock, Vertheilung des darin befindlichen Vorraths. Theil II. Seite 210.

Armenvogt soll zu Verhütung der Straßenbetteley angestellt werden. ibid.

Arme Partheyen, um ad jura pauperum zu gelangen, müssen ihre Armuth bescheinigen, Theil I. Seite 145.

dazu den Armen-Eyd schwören, ibid.

dessen Formel ist vorgeschrieben; Theil I. Seite 227.

werden alsdann mit Rechtsbeyständen vom Gerichte versehen, Theil I. Seite 146.

und bezahlen von dem erstrittenen Quanto die Hälfte der geborgten Gerichts- Advokatur- und Prokuratur-Gebühren. ibid.

Arrest, Gerichtsstand desselben. Theil I. Seite 214.

—— conservandi juris vel debiti gratia. Theil I. Seite 211.

—— juris praelationis gratia Theil I. Seite 213.

—— kann nur durch einen Special-Bevollmächtigten nachgesucht werden. Theil I. Seite 214.

—— wie derselbe zu justificiren. ibid.

—— wie derselbe ohne oder gegen Kaution zu relaxiren. Theil I. Seite 215.

—— findet auf Wittwen-Pensionen nicht statt. Theil I. Seite 429.

Artikel Beweis- Theil I. Seite 166 — 171.

—— Gegenbeweis- Theil I. Seite 170.

—— Positional- Theil I. Seite 163.

Aerzte, Anstellung und Pflichten derselben. Theil II. Seite 155.

Arzney-Waaren, wie es mit deren Handel zu halten. Theil II. Seite 206.

—— —— sogenannte Ungarische oder Thüringsche sind verboten. Theil II. Seite 205.

Arztlohn, Vorschriften deshalb. Theil II. Seite 162.

Assignationen auf die Wittwen-Pensionen finden nicht statt. Theil I. Seite 429.

Atteste der Beamten in Beziehung auf die liegenden Güter der Unterthanen sollen von ihnen vertreten werden. Theil I. Seite 303.

Augenschein, Beweis durch denselben. Theil I. Seite 179.

Aus- und Einzugs-Gelder sind verboten. Theil I. Seite 89.

Ausmiethung unverträglicher Leibzüchter. Theil II. Seite 106.

Auspfändung in Exekutions-Fällen. Theil II. Seite 22.

Ausrodung ohne höhere Einwilligung ist verboten. Theil II. Seite 302.

Aussteuerung der Kinder, wie damit zu verfahren. Theil I. Seite 62. Theil II. Seite 94. 97.

B.

Bader, deren Eigenschaften und Pflichten. Theil II. Seite 163. 184.

Bäche, deren Lauf soll nicht gestört werden. Theil I. Seite 80.

Bärenzieher, mit oder ohne Pässe, sollen nicht ins Land. Theil I. Seite 440.

Barrieren an den Weghäusern; Oeffnen derselben zur Nachtzeit. Theil II. Seite 40.

Bastabschälen ist im Sollinge verboten. Theil II. Seite 117.

Batisthändler, das Hausiren derselben ist verboten. Theil II. Seite 59.

Bauern sollen als Schützen nicht mit auf die Jagd genommen werden. Theil I. Seite 393.

—— müssen ihre Gebäude gegen Feuerschäden versichern lassen. Theil I. Seite 357.

Bauermeister, Mitwürkung derselben, bey Vertheiluug der Almosen. Theil II. Seite 210.

———— Aufsicht derselben, auf die Beobachtung der Vorschriften wegen der Hochzeitsschmäuse und Gelage. Theil I. Seite 43. Theil II. Seite 101.

———— Aufsicht derselben auf Beachtung der Lotterie-Gesetze. Theil II. Seite 238.

———— Immunität derselben von den Wegbau-Diensten. Theil I. Seite 491.

———— Verpflichtung derselben für die Bevormundung der Minderjährigen zu sorgen. Theil II. Seite 63.

———— Verpflichtung derselben bey Feuersbrünsten. Theil II. Seite 5.

———— Verpflichtung derselben in Hinsicht der tollen Hunde. Theil II. Seite 194.

———— Verpflichtung derselben in Hinsicht der Krugbücher. Theil II. Seite 139.

Bäume, wie die Entwendung der Fruchtbäume zu bestrafen. Theil II. Seite 288.

—— werden bey Berechnung der Ablagen von den Meyergütern nicht in Anschlag gebracht. Theil II. Seite 93.

—— sind von den Heerstraßen wegzuschaffen. Theil II. Seite 36.

Beamte sollen nicht ausserhalb des Bezirks ihrer Aemter wohnen. Theil I. Seite 291.

—— sollen über die Ordnung keine Gebühren nehmen; Theil I. Seite 95. 193.

—— besonders nicht bey Land- und Forstgerichts-Posten. Theil II. Seite 190.

—— sollen sich von gemeinen Lasten nicht frey machen. Theil I. Seite 90. 301. Theil II. Seite 30.

Beamte sollen den Unterthanen ihre guten Pferde nicht gegen ein geringes Geld abtreiben. Theil I. Seite 88.

—— sollen keine Ringefuhren und keine Bittfuhren der Amtsunterthanen zu ihren Privatangelegenheiten gebrauchen. Theil I. Seite 160. 258.

—— sollen keine Schuldforderungen gegen die Amtsunterthanen an sich bringen. Theil I. Seite 87. 297.

—— allgemeine positive Verpflichtungen derselben enthält die P. O. u. A. und U. G. O. Theil I. Seite 85. 288.

Besondere Verpflichtungen derselben:

In Betreff auszugebender Atteste. Theil I. Seite 303.

—— der Exekutionen. Theil II. Seite 21.

—— der Feuer-Polizey. Theil I. Seite 241. Theil II. Seite 3. 5. 220. 240. 291.

—— der Gemeinde-Güter und deren Verwaltung. Theil II. Seite 138. 302.

—— in specie der Ausrodungen. Theil II. Seite 131. 302.

—— der Gesundheits-Polizey. Theil II. Seite 57. 166. 205.

—— in specie die Hundswuth angehend. Theil II. Seite 193.

—— der Haspel-Maaße. Theil II. Seite 43. 244. 284.

—— der Juden. Theil II. Seite 111. 255. 260. 295.

—— der Kirchengüter. Theil I. Seite 36.

—— des Lotto und der Lotteriespiele. Theil II. Seite 238.

—— der Vagabonden und Bettler. Theil I. Seite 353. Theil II. Seite 57. 109. 311.

—— der Vormundschaften. Theil II. Seite 65.

Bebauung wüster Höfe, Freiheiten, welche den Aufbauern verliehen werden. Theil I. Seite 266.

Bediente, fürstliche und landschaftliche, Verhältniß derselben zur Wittwenkasse. Theil I. Seite 419. 476. Theil II. Seite 187.

Begräbniß-Schmausereien, deren Beschränkung. Theil I. Seite 43.

Beherbergung und Aufnahme fremder Leute ist verboten und beschränkt. Theil I. Seite 74. 352.

Beichtvater A. K. Wahl desselben, was dabey zu beobachten. Theil II. Seite 228.

—— Verpflichtung desselben, rücksichtlich unbekannter Konfitenten. Theil I. Seite 121.

Belehnung, was behufs derselben in Rücksicht der Agnaten zu beobachten. Theil II. Seite 84.

Berichte der Beamten, jeder soll nur einen einzelnen Gegenstand behandeln. Theil I. Seite 292.

Bespannte, Verpflichtung derselben zum Wasserfahren bey Feuersbrünsten. Theil I. Seite 242. Theil II. Seite 5.

——— Verpflichtung derselben, in Hinsicht der Wegbaudienste. Th. I. S. 474.

Besichtigung der Feldfrüchte, behuf zu erhaltender Remissionen:
Form des Geschäfts nach der neuesten Vorschrift; Theil II. Seite 76.
Grundsätze, nach denen remittirt wird,
a) die öffentlichen Abgaben, Theil I. Seite 283.
b) die gutsherrlichen Prästanda. Theil I. Seite 338.
Bestimmung wegen der Kosten. Theil II. Seite 76.

Besteuerung vorhin freyer Parcelen, nach dem Landes-Vergleiche vom 26sten März 1793. Theil II. Seite 299.

Bettler, einheimische, Strafe derselben. Theil II. Seite 210.

——— fremde, sollen nicht geduldet werden. Theil I. Seite 80. 352. 439. Theil II. Seite 209. 311.

Bettel- und Krüppel-Fuhren sind abgeschafft. Theil II. Seite 51.

Beweisführung durch Augenschein. Theil I. Seite 179.

——— durch Eid. Theil I. Seite 180.

——— durch Urkunden. Theil I. Seite 176.

——— durch Zeugen. Theil I. Seite 166.

Beweis, Termin dazu. Theil I. Seite 151.

—— Verfahren über denselben. Theil I. Seite 174.

Biergelage oder Nachtbiere sind verboten. Theil I. Seite 41. 435.

Bier, dessen Verkauf auf Kredit ist beschränkt. Theil I. Seite 78.

—— dürfen nur konzessionirte Krüger verfellen. Theil I. Seite 78.

—— Zwang ist aufgehoben. Theil II. Seite 272.

Bilderhändler, das Hausiren derselben ist verboten. Theil II. Seite 59.

Birken-Abzapfen ist im Sollinge verboten. Theil II. Seite 117.

Bittfuhren, derselben sollen sich weder Gerichtsherren noch Beamte bedienen. Theil I. Seite 258.

Börde, niedere, des Amts Winzenburg, ist dem Amte Gronau beygelegt. Theil I. Seite 100.

Borkenklopfen ist im Sollinge verboten. Theil II. Seite 117.
Bote des Hofgerichts, dessen Amt und Verpflichtung. Theil I. Seite 143. 227.
—— der Kanzley, dessen Amt und Verpflichtung. Theil I. Seite 4. 26.
Botenlaufen im Herrndienste, Theil I. Seite 260.
Brachfelder, gewisse, sind vor den Dörfern zu halten. Theil I. Seite 69.
Brachfrüchte unterliegen dem Zehnten. Theil 1. Seite 61. 104.
Brand, dessen Entstehung hat die Obrigkeit zu untersuchen. Theil II. Seite 298.
Brand-Kollekten cessiren nach errichteter Brandversicherungs-Gesellschaft. Theil I. Seite 365.
Brandmauern, tüchtige, sollen angelegt werden. Theil I. Seite 244.
Brandversicherungs-Gesellschaft wird errichtet den 12ten December 1765; Theil I. Seite 355.
die Beiträge der Genossen werden von den Bewohnern der Gebäude salvo regressu bezahlt. Theil I. Seite 364.
Priorität derselben. Theil I. Seite 362.
Brandschäden, wie sie ausgemittelt werden. Theil I. Seite 361.
———— dagegen darf man sich nicht doppelt versichern lassen. Th. II. S. 297.
Brantwein dürfen nur konceſſionirte Krüger verſellen. Theil I. Seite 79.
———— Zwang ist aufgehoben. Theil II. Seite 272.
Brautschatz darf von den Meyergütern nur gerichtlich und mit gutsherrlicher Zustimmung ausgelobt werden. Theil I. S. 62. 63. Theil II. Seite 91.
Brautsuppen sind gänzlich verboten. Theil I. Seite 41.
Brinksitzer, Verbindlichkeit derselben zum Wegbaudienste. Theil I. Seite 491.
Brod- und Saat-Korn soll, der Theurung halber, den Unterthanen vorgeschossen werden, nach der Verordnung vom 6ten April 1771. Theil I. Seite 452.
solchen Vorschüssen ist für immer eine Priorität bewilligt nach der Verordnung v. 16ten May 1772. Theil I. Seite 465.
Brücken sind im Stande zu erhalten. Theil I. Seite 110. 499.
Bürger, deren Gebäude, wenn sie nicht exemt sind, müssen gegen Feuerschäden versichert werden. Theil I. Seite 357.
Bürgermeister, Mitwürkung derselben bey Vertheilung der Almosen. Theil II. Seite 210.

Bürgschaften des Adels und Unadels sind ohne gerichtliche Bestätigung nichtig und unkräftig. Theil I. Seite 83.

Burgvesten, wie es damit zu halten. Theil I. Seite 256.

C.

Calumniae juramentum, wenn solches statt hat, und desfallsige Formel. Theil I. Seite 7. 180. 231. 232.

Causales remedii restitut. in integrum müssen mit der Einwendung des remedii übergeben werden. Theil I. Seite 200.

——— ——— ——— müssen neue erhebliche Gründe enthalten. ibid.

Chausséen, wegen der Erhaltung derselben, wird verordnet. Theil II. Seite 307.

Chirurgen, Anstellung und Obliegenheiten derselben. Theil II. Seite 163. 184.

Censuren, Kirchen-, wie sich dabey die Prediger A. K. verhalten sollen. Theil I. Seite 120. Theil II. Seite 228.

Censur, ohne die, des Konsistorii A. K. darf kein Prediger A. K. etwas drucken lassen. Theil II. Seite 225.

Clausum tempus wird bestimmt für die A. K. V. Theil I. Seite 319. Theil II. Seite 229.

Collegium medicum wird errichtet, laut Verordnung vom 13ten May 1782. Theil II. Seite 141.

Comparatio literarum, wenn solche statt hat. Theil I. Seite 178.

Conclusio causae, wenn damit zu verfahren. Theil I. Seite 181.

Confesssati poena, unter welchen Umständen sie eintritt. Theil I. Seite 190.

Contendat ex L. si, provocatio, wenn sie statt hat. Theil I. Seite 185.

Contumacia, wie mit der Bestrafung derselben zu verfahren. Th. I. S. 189. 385.

Credulitatis juramentum, wenn es statt findet. Theil I. Seite 181.

Cura majorum, Vorschriften deshalb. Theil II. Seite 64.

Curator bonorum, wie derselbe zu verpflichten. Theil I. Seite 230.

Curator ad litem, wie derselbe zu verpflichten. ibid.

Man vergleiche übrigens den Buchstaben

K.

D.

D.

Deduktion aus den Zeugenverhören, wenn sie statt hat, und wie damit zu verfahren. Theil I. Seite 175. 295.

Dehlschwein, wenn solches den Leibzüchtern zu entrichten. Theil I. Seite 103.

Delation des Eides, Zulässigkeit derselben. Theil I. Seite 180.

Delinquenten, Gebühren der Unterbedienten für deren Einbringung. Theil II. Seite 28.

Denuntiationes desponsatorum matrimoniales catholicae confessionis, Vorschriften deshalb. Theil I. Seite 327. Theil II. Seite 42.

Denuntiationes litis, Vorschriften deshalb. Theil I. Seite 158.

Deposital-Ordnung vom 3ten November 1770. Theil I. Seite 443.

Inhalt derselben:

§. 1. Depositen-Buch.
§. 2. Einnahme-Verzeichniß.
§. 3. Depositen-Schein.
§. 4. Ausgabe-Verzeichniß.
§. 5. Quitung darüber.
§. 6. Verfahren bey der Auszahlung.
§. 7. Judicial- und Depositen-Kosten.
§. 8. 9. Desgleichen.
§. 10. Zinsbare Ausleihung der Depositen.
§. 11. Verwahrung der deponirten Gelder.
§. 12. Desgleichen.
§. 13. Principal-Verbindlichkeit aller Gerichts-Obrigkeiten für die Depositа.
§. 14. Vergreiffung derselben.
§. 15. Jährliche Einsendung eines status depositorum an die Regierung.

Deposital-Buch soll eine besondere Rubrik für Eimer und Feuergeräthschafts-Gelder enthalten. Theil II. Seite 5.

Diäten des H. G. werden aufgehoben und statt deren zweimalige wöchentliche Sessionen eingeführt. Theil II. Seite 264.

Diebstahl, Strafen verschiedener Arten desselben. Theil I. Seite 47. 48. 49. 53.

Diebstahl der Obstbäume, der Blumen, der Gartengewächse, wie solcher zu bestrafen. Theil I. Seite 288.

Dienstboten-Ordnung vom 21sten März 1780. Theil II. Seite 80.

Inhalt derselben:

§. 1. Dienstboten sollen zeitig in den Dienst gehen, widrigenfalls die Schatzung des herrnlosen Gesindes bezahlen und den halben Kothdienst verrichten. S. 81.

§. 2. Verpflichtung der Beamten, das herrnlose Gesinde aufzuzeichnen und Mittheilung der Listen an die Schatzeinnehmer. ibid.

§. 3. Strafe der Unrichtigkeit dieser Listen. Seite 82.

§. 4. Wiederholung dessen, was wegen des von dem Gesinde zu zahlenden monatlichen Fixi verordnet worden. ibid.

Dienstboten-Ordnung, Deklaration derselben vom 18ten Januar 1781, betrifft die zur Dienstleistung bey den Eltern verbleibenden Kinder. Theil II. Seite 88.

Dienstboten sollen bey Sterbefällen der Herrschaft keine Trauerkleidung erhalten, auch kein Geld dafür bekommen. Theil I. Seite 463.

Dienst-Ordnung vom Jahre 1733. Theil I. Seite 247.

Inhalt derselben:

§. 1. Ansagung des Dienstes; Strafe des Ungehorsams. Th. I. Seite 250.

§. 2. Reihefolge in der Dienstleistung. Theil I. Seite 252.

§. 3. Befreyung von Natural-Dienste, gegen Erlegung des gewöhnlichen Dienstgeldes. ibid.

§. 4. 5. Anfangszeit und Endigung des Dienstes. Th. I. S. 253.

§. 6. Verspätete Anfindung zum Dienste; Folgen davon. Theil I. Seite 254.

§. 7. Wenn die Witterung den Dienstherrn verhindert, vom Dienste Gebrauch zu machen. ibid.

§. 8. Die Dienstpflichtigen müssen mit den nöthigen Geräthschaften erscheinen. Theil I. Seite 255.

§. 9. Tüchtigkeit der Dienstthuer. ibid.

§. 10. Grad des Fleisses. ibid.

§. 11. Fälle der Befreyung vom Natural-Dienste. Th. I. S. 256.

§. 12. Quatertember-Burgvesten- und andere Fuhren. ibid.

§. 13. Aufferordentliche Reise- und Kriegs-Fuhren. Th. I. S. 257.

§. 14. Verwendung herrschaftlicher Dienste zum Privatnutzen und Ueberlassung derselben an andere, ist verboten. ibid.

§. 15. 16. Bittfuhren sind untersagt. Theil I. Seite 258.

§. 17. Fuhren der Spanndienste ins Ausland. Th. I. S. 259.

§. 18. Verhältniß der aufferordentlichen Spanndienste zum gewöhnlichen Herrndienste. ibid.

§. 19. Botenlaufen statt der ordinairen Verrichtung des Dienstes. Theil I. Seite 260.

§. 20. Landfuhren zum öffentlichen Dienste. Th. I. Seite 261.

§. 21. Dienstgelds-Quantum. ibid.

§. 22. Abrechnung mit den Dienstpflichtigen, Dienstbücher und Kerbstöcke. ibid.

§. 23. Pflicht der Gerichte für die Verichtigung des Dienstgeldes zu sorgen. Theil I. Seite 262.

§. 24. Erlegung des Dienstgeldes unmittelbar an den Erheber. ibid.

§. 25. Unentgeltliche Ertheilung der desfallsigen Quittungen. ibid.

§. 26. Wöchentliche Hand- und Spann-Dienste, sind mit andern herrschaftlichen Diensten nicht an demselben Tage zu verrichten. Theil I. Seite 263.

§. 27. Simultanische Dienstpflicht von mehreren dienstbaren Höfen; Verbot der Erwerbung mehrerer solcher Höfe; wüste Höfe sollen mit Kolonen besetzt werden. Th. I. Seite 264.

§. 28. Redintegrirung getrennter partium integrantium dienstpflichtiger Höfe. ibid.

§. 29. Mundportionen der Dienstpflichtigen und Surrogat derderselben. Theil I. Seite 265.

§. 30. Abgebrannte und Bebauer wüster Stellen sind frey vom Naturaldienste, dem Dienstgelde, Schatzung und Kontribution respec. auf 2 und 1 Jahr. Theil I. Seite 366.

§. 31. Rückständige Dienstgelder von wüsten Höfen, woher sie zu berichtigen; Verjährung derselben. Th. I. Seite 267.

§. 32. Getreide-Ladungen bey Dienstfuhren. ibid.

§. 33. Stiegen- und Mist-Ladung. ibid.

§. 34. Ausrichtung der übrigen Dienstarbeit. Th. I. Seite 268.

§. 35.

§. 35. Harz- Schlag- Waſenholz-Fuhren und Rückladungen. ibid.

§. 36. Verhalten der Verwalter, Schreiber und Ackervögte gegen die Dienſtpflichtigen und dieſer gegen jene. ibid.

§. 37. Verfolgung der Rechte aus der Dienſt-Ordnung. Theil I. Seite 269.

Dienſte zum Wegbaue, dafür wird ein Geldſurrogat eingeführt, laut Verordnung vom 14ten April 1778. Theil II. Seite 39.

Dienſtpflichtige mit dem Spanne, wiefern der Dienſtherr für ſie das Weggeld zu entrichten hat. Theil II. Seite 39.

Dieſtelziehen auf beſaamten Aeckern iſt verboten. Theil I. Seite 50.

Diffamari ex L. provocatio, Vorſchriften deshalb. Theil I. Seite 182.

Diffeſſion der Urkunden, Vorſchriften darüber. Theil I. Seite 177.

——— — ——— desfallſiger Eid. ibid.

Dimiſſoriales ſind bey dem Aufgebote auswärtiger A. K. V. nothwendig. Theil II. Seite 228.

Dilationen, Bedingung ihrer Zuläſſigkeit. Theil I. Seite 151.

Directorium bey dem Zeugen-Vorſchlage. Theil I. Seite 166.

Diſpenſationen in Eheſachen A. K. V. Vorſchriften deshalb. Theil II. Seite 328.

Documenta aliena, wie es mit deren Agnition, oder Diffeſſion zu halten. Th. I. Seite 177.

——— noviter reperta, wenn ſie zuzulaſſen. Theil I. Seite 166.

Dörfer, wie ſie zu befriedigen. Theil I. Seite 72.

Dorf- und Verbindungs-Wege, Vorſchriften über deren Erhaltung enthält die Verordnung vom 1ſten Oktober 1772. Th. I. Seite 473.

§. 1. Zu den Beſſerungen der Wege und Aufräumung der Gräben ſollen die Obrigkeiten im Frühjahre und Herbſte jedes Jahrs aufbieten und jedem Hauswirthe dazu drey Tage beſtimmen.

§. 2. Beſpannte müſſen mit den Spannwerke, die übrigen mit Hacken und Schaufeln erſcheinen.

§. 3. Wie bey der Beſſerung zu verfahren.

§. 4. Aufſicht dabey; — Anzeige zum Protokolle über die Beſſerung.

§. 5. Im Frühjahre und Herbſte ſind die Abzugsgräben an den nutzbaren Grundſtücken der Gemeinde zu beſichtigen.

§. 6. Desfallsige Anordnungen des Wegbaukommissarius.

Die Verordnung wegen der Haupt- Land- und Heerstraßen vom 4ten März 1774 Theil I. Seite 490 betrifft in den §§. 26 und 27 die Dorf- und Feldwege und erneuert die Vorschriften der Verordnung vom 1sten Oktober 1772.

Dorfschaften, der benachbarten, wechselseitige Hülfsleistung bey Feuersgefahren. Theil I. Seite 241. Theil II. Seite 5. 6.

Drechsler, sind zum Zeichnen der von ihnen verfertigten oder veränderten Haspel verpflichtet. Theil II. Seite 246.

——— Strafe derselben wegen Anfertigung verordnungswidriger Haspel. Theil II. Seite 15. 246.

Dreschen muß bey verschlossener Leuchte geschehen. Th. I. S. 243. Th. II. S. 257.

Dünger kommt bey Bestimmung der Ablagen von Meyergütern nicht in Anschlag. Theil II. Seite 93.

E.

Edition der Urkunden; Vorschriften deshalb. Theil I. Seite 178.

Effectus suspensivus ist dem remedio restitutionis in integrum in der Regel versagt. Theil I. Seite 201.

Ehen, Verbot der unregelmäßigen Vollziehung derselben, für die Katholischen Unterthanen. Theil I. Seite 323.

Strafen solcher unregelmäßigen Vollziehung. Theil I. Seite 324.

—— verbotene, unter den A. K. V. Theil I. Seite 316.

Ehe-Dispensationen, wiefern sie den A. K. V. ertheilt werden. Theil II. Seite 228.

Eheleute, uneinige, sind, wo möglich, zu versöhnen;

Verfahren deshalb vor dem Katholischen Eherichter, Theil I. Seite 504.

Vorschriften deshalb, für die Pfarrer A. K. Theil I. Seite 318.

Ehesachen, Katholische Unterthanen werden zuerst zum mündlichen Verhör gezogen und dabey keine Advokaten zugelassen. Theil I. Seite 504.

Eheverlöbnisse, Form derselben für die A. K. V. Seite I. Seite 315.

——— heimliche, der Katholiken, Instruktion für den Eherichter, wie in solchen Fällen zu verfahren; Theil I. Seite 329.

Pflichten der Pfarrer A. K., ihre Pfarrkinder vor unzulässigen Eheverlöbnissen jährlich Dom. 2 post Epiph. zu warnen. Th. I. S. 124.

Eheverlöbnisse, übermäßige Schmausereyen bey denselben, werden eingeschränkt. Theil I. Seite 40.

Ehestiftungen, Form derselben im Allgemeinen. Theil I. Seite 40. 186.

———— der Meyer, sollen gerichtlich aufgenommen, Theil I. Seite 63. 382. Theil II. Seite 96.

und vom Gutsherrn konsentirt werden; Theil I. Seite 63. 68. 382. Theil II. Seite 95.

die Unterbeamten sind von deren Aufnahme ausgeschlossen. Theil II. Seite 96.

Eichelnkämpe, sind im Sollinge anzulegen. Theil II. Seite 116.

Eid, freywilliger. Theil I. Seite 180.

—— der armen Partheyen. Theil I. Seite 145. 227.

—— vor Gefährde, allgemeiner und besonderer. Theil I. Seite 7. 158. 161.

desfallsige Formel. Theil I. Seite 231.

—— dandorum et respondendorum. Theil I. Seite 163.

—— nothwendige. Theil I. Seite 180.

—— über den Glauben. Theil I. Seite 181.

Eidesformeln. Theil I. Seite 223.

Eideswarnung. Theil I. Seite 221.

Eier, das Entfremden derselben durch die Pferdejungen, ist verboten. Th. I. S. 53.

—— der wilden Hühner und Enten sollen nicht ausgenommen werden. Theil I. Seite 393.

Eimer zum Feuerlöschen, sind anzuschaffen. Theil I. Seite 241. Theil II. Seite 4.

Ein- und Auszugs-Gelder in den Gemeinden sind verboten. Th. I. S. 80. 241.

Eingeständniß, wie im Processe die Strafe desselben zu verhängen. Th. I. S. 190.

Einreden, wie dieselben vorzutragen. Theil I. Seite 152.

———— der Erschleichung im Mandats-Processe. Theil I. Seite 188.

———— welche in der Exekutions-Instanz Platz finden. Theil I. Seite 306.

———— gegen die Personen der Zeugen; Theil I. Seite 107.

solche können auch nach Eröffnung der Zeugenverhöre durch Zeugen dargethan werden. Theil I. Seite 175.

Einsagen, wie sich bey denselben in Ehesachen die Pfarrer A. K. zu verhalten haben. Theil II. Seite 229.

Ellen, unrichtige, sind bey willkührlicher Strafe verboten. Theil I. Seite 77.

End-

Endstiegen, in dieselben sollen nicht mehr als 20 Garben gesetzt werden; Th. I. S. 61.
unbedingte Bestätigung dieser Vorschrift, rücksichtlich der geistlichen Zehnten. Theil I. Seite 98.

Enten, wilde, deren Eier, siehe Eier.

Erben, wenn sie einen Rechtsstreit reassumiren, wie deshalb zu verfahren. Th. I. S. 160.

——— darauf sollen die Vollmachten der Prokuratoren mit gestellt werden. Theil I. Seite 137.

Erbländerey, die dienstpflichtige, welche einen partem integrantem dienstpflichtiger Höfe ausmacht, verbleibt bey Erbtheilungen bey den Höfen. Theil I. Seite 64. Theil II. Seite 93.

——————— die getrennte, wird reunirt. Theil I. Seite 264.

Erbsschoten, das Abbrechen derselben, ist verboten. Theil I. Seite 52.

Erdweiden dürfen nicht willkührlich an die Ufer der Innerste gepflanzt werden. Theil I. Seite 481.

Erfüllungs-Eid, siehe Eid.

Erkenntnisse und Urtheile, wie mit deren Abfassung und Eröffnung zu verfahren. Theil I. Seite 192. 295.

Eröffnung der Zeugenverhöre, wie damit zu verfahren. Theil I. S. 74. 295.

Examen testium ad perpetuam rei memoriam, wiefern es Platz findet, und wie damit zu verfahren. Theil I. Seite 173.

Exceptiones, siehe Einreden.

Exkusations-Gründe bey Uebernahme der Vormundschaften; Verfahren darüber. Theil II. Seite 63.

Exekution, Vorschriften der H. G. O. darüber: Theil I. Seite 204.

——————— über die im Wege der Güte zu versuchende, sonst, den Umständen nach, gerichtlich festzusetzende terminliche Zahlung. Seite 205.

——————— über die in der Exekutions-Instanz zuläßigen Einreden. Seite 206.

——————— über das Verfahren in actione reali. ibid.

——————— über das Verfahren in actione personali. ibid.

——————— über die Vollstreckung in Mobilien. Seite 207.

——————— über die Vollstreckung in Immobilien. Seite 208.

——————— über die Vollstreckung durch Antichresis. ibid.

——————— über die Vollstreckung durch Subhastation. ibid.

Exekution, Vorschriften über die Vollstreckung in nomina activa. Seite 209.
———— über die Vollstreckung in Lehngüter. Seite 210.
———— über die Vollstreckung in Meyergüter. ibid.
———— Verordnung über das desfallsige Verfahren, vorzüglich der Aemter, vom 3ten November 1777. Theil II. Seite 21.

Inhalt derselben:

§. 1. Verfahren, rücksichtlich der Meyerzinsen und Kontributionen. ibid.
§. 2. Einlager nur bey Forderungen über 10 Rthlr. Gebühr der Exekutanten. Seite 22.
§. 3. deren Zehrgelder, wenn sie sich im Kruge aufhalten müssen. ibid.
§. 4. Dauer des Einlagers; Auspfändung. ibid.
§. 5. Exekutionen sind durch die Unterbeamten oder deren Vögte zu verrichten, nicht durch beide. ibid.
§. 6. Bey der Auspfändung darf der Unterbeamte seinen Vogt zuziehen. Seite 23.
§. 7. Bey Forderungen unter 10 Rthlr. findet kein Einlager statt. ibid.
§. 8. Die Gebühren für das Einlager passiren nur für die Tage, wo der Exekutant sich persönlich beim Schuldner einstellt. ibid.
§. 9. Mit der Auspfändung endigt die Exekution; die fernere Erhebung von Exekutions-Gebühren wird als Erpressung betrachtet. Seite 24.
§. 10. Zuerst werden todte Pfänder ausgezogen; ohne Anzeige und schriftliche Weisung des Gerichts ist nicht weiter zu verfahren. ibid.
§. 11. Welche Sachen nicht als todte Pfänder ausgehoben werden dürfen. ibid.
§. 12. Wie in Hinsicht lebendiger Pfänder zu verfahren. ibid.
§. 13. Wie mit dem Ausdrusch der Früchte. Seite 25.
§. 14. Aufbewahrung der abgepfändeten Sachen. ibid.
§. 15. Dauer der Aufbewahrung und demnächstiger Verkauf. ibid.
§. 16. Berechnung mit dem Eigenthümer; Haltung eines Exekutions-Buchs; Einlieferung eines Extrakts aus demselben ins Gericht. Seite 26.

§. 17.

§. 17. Verfahren gegen widerspenstige Schuldner. ibid.
§. 18. Gebühren exequirender Landreiter. Seite 26.
§. 19. Exekutions-Verfahren gegen ganze Gemeinden. Seite 27.
§. 24. Exekutions-Gebühren der Beamten, wenn sie im Auftrage der Dikasterien verfahren. Seite 29.
§. 25. Ex- und Immissions-Gebühren. ibid.

Exekutions-Verfahren, rücksichtlich der Meyerzinsen. Theil I. Seite 377. 470. 471. Theil II. Seite 21.

Exekutoren, testamentarische, sollen in der Regel den minderjährigen Kindern des Testators als Vormünder bestellt werden. Theil II. Seite 62.

Exemte sind nicht verpflichtet, für ihre Gebäude der Brandversicherungs-Gesellschaft beyzutreten. Theil I. Seite 357.

—— deren Konkurrenz zu den Landesschulden und den Kosten der Reichskriege. Theil II. Seite 268. 299.

F.

Fahren über des Andern Land oder Wiesen ist verboten. Theil I. Seite 74.

Fakultäten, wie es mit der Exemtion derselben bey Akten-Verschickungen zu halten. Theil I. Seite 3. 194.

Fallholz im Sollinge, wie es dieserhalb zu halten. Theil II. Seite 122.

Fastnachts- und Pfingstbiere sind verboten; Theil I. Seite 278. 435.

die Beamten und Obrigkeiten sollen solche nicht gegen eine Abgabe an Gelde erlauben. Theil I. Seite 301. 437.

Fehm- oder Mastgelder sollen der Landesherrschaft nicht entzogen werden. Theil I. Seite 86.

Felder, gewisse Winter- Sommer- und Brachfelder sind vor den Dörfern zu halten. Theil I. Seite 69.

Feldbestichtigungen, behuf zu erhaltender Remission,

Form des Geschäfts nach der neuesten Vorschrift, Theil II. Seite 71.

Grundsätze, nach denen remittirt wird:
a) die öffentlichen Abgaben, Theil I. Seite 283.
b) die gutsherrlichen Prästanda; Theil I. Seite 338.

Bestimmung wegen der Kosten; Theil II. Seite 76.

über diesen Gegenstand sprechen übrigens folgende Verordnungen:

Regierungs-Patent vom 18ten März 1736. Th. I. S. 283.

Landesherrliche Verordnung vom 30sten August 1757. Th. I. Seite 334.

——— ——— vom 20sten Junius 1766, Th. I. Seite 376.

——— ——— vom 25sten May 1773, Th. I. Seite 435.

——— ——— vom 12ten März 1780. Th. II. Seite 71.

Inhalt der Letztern:

§. 1. Die Regierung verfügt über die Besichtigung und kommittirt den Beamten. Theil II. Seite 72.

§. 2. Schatzeinnehmer werden zugezogen. ibid.

§. 3. 4. Zur Besichtigung werden, statt der bisherigen Taxatoren, sogenannte Landgeschworne angestellt. ibid.

§. 5. Verfahren, welches die Gemeinden zu beobachten haben, um eine Besichtigung zu erwürken. Seite 73.

§. 6. Verfügung der Regierung auf dasselbe. Seite 74.

§. 7. Die Früchte werden von den Landgeschwornen auf dem Halme geschätzt. ibid.

§. 8. Wie sie dabey zu verfahren und ibid.

§. 9. was sie einzubringen und zu begutachten haben. S. 75.

§. 10. Wie das Besichtigungs-Protokoll mitgetheilt wird. ibid.

§. 11. Bestimmung wegen der Kosten. Seite 76.

Feldhüter oder Pfänder sind anzustellen. Theil I. Seite 69. 70.

Fensterbeschenkungen sind verboten. Theil I. Seite 84.

Feuer-Ordnungen:

was die P. O. enthält. Theil I. Seite 76. 77.

Feuer-Ordnung vom 28sten December 1731. Seite 239.

——— erneuerte, vom 25sten August 1775. Theil II. Seite 3.

Inhalt der Letztern:

§. 1 — 3. Bürger- und Bauer-Häuser sollen mit ledernen Eimern versehen seyn und diese, wo sie fehlen, sofort angeschafft werden. Theil II. Seite 4.

§. 4. Neuantretende Hauswirthe erlegen künftig Eimergelder. Seite 4.

§. 5. 6. Wie solches gerichtlich zu verwahren und zu verwenden. Seite 5.

§. 7. Das ausbrechende Feuer wird durch Sturmschlagen angezeigt; Pflicht der Gerichts-Obrigkeiten, Bauermeister und Feueraufseher in solchen Fällen. ibid.

§. 8. Hülfsleistung von Seiten der Einwohner des Orts und der benachbarten Dorfschaften. ibid.

§. 9. Direktion der Spritzen; Geschäft der Zimmerleute. Seite 6.

§. 10. Vorschriften das Niederreissen der Gebäude und Zäune betreffend. ibid.

§. 11. Rettung der Mobilien aus den brennenden Gebäuden; besondere Strafe der dabey etwa vorkommenden Diebstähle. ibid.

§. 12. Vorsicht auf Feuer und Licht wird empfohlen S. 7.

§. 13. Das Abschießen der Gewehre in den Dörfern verboten ibid.

§. 14. und der Gebrauch des offenen Lichts in Scheuern, Ställen ꝛc. ibid.

§. 15. Wie bey dem Dreschen in Ansehung des Lichts zu verfahren. ibid.

§. 16. Flachsarbeit soll nie bey Licht geschehen; sonstige Vorschriften dieserhalb. Seite 8.

§. 17. Vorschriften in Beziehung auf das Tabakrauchen. idid.

§. 18. Schornsteine und Brandmauern sollen allenthalben errichtet werden. ibid.

§. 19. Jährliche Visitationen der Löschungsgeräthe. Seite 9.

§. 20. Feueraufseher sind zu bestellen und Seite 9.

§. 21. Visitationen durch dieselben vorzunehmen. ibid.

§. 22. Wie die Strafgelder der Kontravenienten zu verwenden. ibid.

Landes-

Landesherrliches Monitorium, wegen genauer Befolgung dieser Feuer-Ordnung vom 6ten December 1784. Theil II. Seite 220.

Regierungs-Ausschreiben, nehmlichen Inhalts, vom 12ten May 1786. Theil II. Seite 240.

Regierungs-Ausschreiben, nehmlichen Inhalts, vom 15ten Januar 1798. Theil II. Seite 291.

Feuerschäden, wie die Gebäude dagegen zu versichern und desfallsige landesherrliche Verordnung vom 12ten December 1765. Theil I. Seite 355.

——— darüber ist den Obrigkeiten sofort zu berichten. Theil I. Seite 360.

——— sie sind abzuschätzen.

——— werden durch Reparkition des ausgemittelten Betrags auf die Mitglieder der Societät vergütet. Theil I. Seite 362.

——— dagegen darf nicht doppelt versichert werden. Theil II. Seite 298.

Feyertage der Katholischen Einwohner sind vermindert durch die Verordnung vom 13ten September 1784. Theil II. Seite 212.

——— die der A. K. V. sind, seit dem 28sten Januar 1814, nach der General-Verordnung für die ältern Provinzen des Hannoverischen Staats vom 24sten März 1769 regulirt. ibid.

Filiale in den dasigen Kirchen A. K. soll künftig Katechismuslehre gehalten werden, wenn es gleich bis dahin nicht üblich gewesen. Theil I. Seite 272.

Fiskal, dessen Amt und Verrichtung. Theil I. Seite 143.

Flachs-Rotten, desfallsige polizeyliche Vorschriften. Theil I. Seite 75. Theil II. Seite 86.

Flachs-Trocknen, desfallsige polizeyliche Vorschriften. Theil I. Seite 243. Theil II. Seite 8.

Flinten, wie es mit den, bey Jagdkontraventionen abgepfändeten zu halten. Theil I. Seite 451.

——— wem die zu konfisceirenden Flinten zufallen. Theil II. Seite 56.

Fluchen und böse Anwünschungen, Strafe derselben. Theil I. Seite 32. 33.

Flurschützen, siehe Feldhüter.

Fluthwerke an der Innerste, der Bau derselben soll nur unter obrigkeitlicher Aufsicht geschehen. Theil I. Seite 482.

Forderungen, als Gegenstände der Exekution, siehe Exekution.

Forst-Bediente müssen die vorfallenden Eingriffe in die landesherrlichen Gerechtsame sofort zur Anzeige bringen. Theil I. Seite 450.

Forst-Bediente, müssen auch von den Ausrodungen der Gemeinden und der Privatpersonen Bericht erstatten. Theil II. Seite 131. 303.

——— erhalten statt der Natural-Beköstigung bey den Forst-Vorgerichten ein gewisses an Gelde. Theil II. Seite 55.

Forstgerichts-Sachen, Gebühren der Beamten in denselben. Theil I. Seite 298.

Forstgerichts-Strafen sollen leidlich angesetzt und ernstlich beygetrieben, Th. I. Seite 386. Theil II. Seite 202.

——— im Falle des Unvermögens in eine in den Forsten zu leistende Arbeitsstrafe verwandelt werden; Th. II. S. 203.

——— die unverbesserlichen unvermögenden Excedenten sollen eine Civil-Pfahlstrafe leiden. ibid.

——— die eingehenden Forstgerichtsstrafen fließen in die Forstregister. Theil II. Seite 56.

Forstknechte sind auf die Einbringung der Forst-Wrogen zu beeidigen. ibid.

Forst-Ordnung für den Solling und dessen Vorberge vom 13ten Oktober 1781. Theil II. Seite 114.

Forum arresti, wenn solches gegründet. Theil I. Seite 214.

Franzosen-Krankheit des Rindviehes reseindirt den Kauf nicht. Th. II. S. 231.

Freydings-Sachen gehören überall nicht vor das Hofgericht. Theil I. Seite 148.

Freyfluthen an der Innerste sollen von den Müllern angelegt werden, wenn sie nicht vorhanden sind. Theil I. Seite 481.

Freygelder, zu nehmen und dagegen den Natural-Dienst zu erlassen, ist verboten. Theil I. Seite 252.

Früchte, Verkauf derselben auf dem Halme ist verboten. Theil I. Seite 67. Theil II. Seite 286.

Fuhrwerke, für zerbrochne, soll Entschädigung geleistet werden, wenn die zum Wegbaue Verpflichtete ihrer Schuldigkeit nicht nachgekommen sind. Theil I. Seite 112.

Furchen, Wasser-, sollen geöffnet werden bey Strafe. Theil I. Seite 53.

G.

Gänse, Vorhude mit denselben. Theil I. Seite 31.

——— Hirten dafür sind bey Strafe zu halten. Theil I. Seite 54.

Gail und Gare im Lande, wird bey Berechnung der Ablagen von Meyergütern nicht in Anschlag gebracht. Theil II. Seite 93.

Garben, Entwendung derselben, wie deshalb zu verfahren. Theil I. Seite 49.

Garnhandel, denselben betreffende Verordnungen:
1) vom 20sten Januar 1777. Theil II. Seite 13.
2) vom 21sten September 1786, Theil II. Seite 244.
3) vom 8ten Januar 1795. Theil II. Seite 284.
4) vom 23sten Januar 1800, Theil II. Seite 305.
wegen des nähern Inhalts siehe Haspel-Maaße.

Gaukler sollen ohne besondere Erlaubniß nicht im Lande geduldet werden. Theil I. Seite 352.

Gebäude, Abbruch derselben, wenn nicht wieder gebauet werden soll, wird verboten. Theil II. Seite 29.

——— Abschätzung derselben, Behuf der Brand-Versicherung. Th. I. S. 367.

——— ——— ——— behuf Ausmittelung der Ablagen von den Meyergütern. Theil II. Seite 91.

——— Niederreissung derselben bey Feuersbrünsten, wie damit zu verfahren. Theil I. Seite 242. Theil II. Seite 6.

——— doppelte Versicherung derselben gegen Feuers-Gefahr ist verboten. Theil II. Seite 297.

——— für solche, die nach einem Brande neu errichtet worden, aber noch nicht in das Kataster eingetragen werden können, wird, wenn sie durch Brand verloren gehen, die Halbschied des alten Taxati bezahlt. Th. II. S. 297.

Gebet u. Gesang, damit soll in den Schulen A. K. angefangen werden. Theil I. Seite 273.

Gebühren der Beamten und Untergerichte, deren Taxe. Theil I. Seite 305.

——— — ——— in Land- und Forstgerichts-Sachen. Theil I. Seite 297. Theil II. Seite 190.

Geburtshelfer, deren Anstellung und Obliegenheiten. Theil II. Seite 175.

Gedächtniß ewiges, Zeugen-Verhör zu diesem Zwecke. Theil I. Seite 173.

Gefährde, Eid dagegen und dessen Form. Theil I. Seite 161. 231.

Gegenbeweis-Artikel, damit wird pars producta zugelassen. Theil I. S. 170.

Geld, schlechtes, des siebenjährigen Krieges, dessen Reduktion auf gute, nach dem Reichsfuße ausgeprägte Münzsorten. Theil I. Seite 341.

Geleite-Geld der Vögte wird als eine Anmaßung kassirt und verboten. Theil II. Seite 28.

Gemeinden, ihre Armen haben sie zu versorgen; Theil II. Seite 209.

Besserungen, wozu sie verbunden, müssen sie beschaffen und verfallen, widrigen Falles in Strafe und müssen Schadensersatz leisten; Th. I. Seite 54. 157. 142. 473.

haben jura minorum. Theil. I. Seite 166. Theil II. Seite 302.

——— Grundstücke derselben, sollen nicht beeinträchtigt, Theil I. Seite 155. und ohne höhere Einwilligung nicht veräußert werden. Theil II. Seite 302.

——— ein Näherrecht an Zehnten stand ihnen zu; Theil I. Seite 69. solches ist aufgehoben. Theil I. Seite 467.

——— Processe derselben, darüber spricht die Verordnung vom 9ten December 1793, folgenden Inhalts: Theil II. Seite 274.

§. 1. Gesetzlicher Begriff einer Gemeinde. Seite 275.

§. 2. Anzeige über einen bevorstehenden Proceß der Gemeinde; darauf folgendes Verfahren des Gerichts. ibid.

§. 3. 4. Fortsetzung und Bestimmung der Formen, unter welchen der Gemeinde-Beschluß zu seiner Gültigkeit gelangt. Seite 275. 276.

§. 5. Wahl des Gemeinde-Syndikus und des Sachwalters. S. 276.

§. 6. Wie bey Veränderungen in der Person der Gewählten zu verfahren. ibid.

§. 7. Bestimmungen wegen der Kosten der Lokal-Kommissionen. S. 277.

§. 8. Die Gegenpartheyen der Gemeinde kann im Laufe des Processes eine nochmalige Abstimmung über die Fortsetzung desselben verlangen. ibid.

§. 9. Gebühren der Untergerichte. Seite 277.

§. 10. Obergerichtliche Kommissionen. Seite 278.

§. 11. Benachrichtigung des Syndikus von der Wahl der Gemeinde und Festsetzung eines Kostenvorschusses. ibid.

§. 12. Aufbringung der Proceßkosten. ibid.

§. 13. Inbegriff derselben. Seite 279.

§. 14. 15. Berechnung derselben am Schlusse der Instanz und gerichtliche Verfügung darüber. Seite 279. 280.

§. 16 — 19. Fernere desfallsige Bestimmungen. Seite 280. 281.

§. 20. Justifikation der Ausgaben von Proceßkosten in Gemeinde-Rechnungen. Seite 281.

§. 21. Strafe derjenigen, welche Gemeinde-Gelder ohne gerichtliche Autorisation zu Processen verwenden. ibid.

§. 22. Strafe der Sachwalter, Anwälde und Syndiken, welche dergleichen Gelder ohne Autorisation annehmen. ibid.

§. 23. Wie wegen der Proceßkosten zu verfahren, wenn der Proceß im Auslande pendent ist. Seite 282.

§. 24. Jede andere Form eines Syndikats wird für nichtig und ungültig erklärt. ibid.

Gemeinde-Rechnungen sollen ordentlich abgelegt werden; Theil II. Seite 138.

——— Proceßkosten, welche darinn passiren. Theil II. Seite 281.

——— Zechen auf deren Kosten, ist verboten. Theil I. Seite 78. Theil II. Seite 138.

Gerichtsdiener, siehe Amtsdiener.

Gerichtshalter, siehe Beamten.

Gerichtskosten, Eid darüber und desfallsige Formeln. Theil I. S. 203. 238. 239.

Gerichtsstand beym H. G. Theil I. Seite 146.

——— bey Arresten. Theil I. Seite 214.

Gerichtstage wöchentlich soll wenigstens einer gehalten werden. Theil I. S. 289.

Gesangbuch, ein neues, wird in den katholischen Gemeinden eingeführt. Theil II. Seite 289.

Gesinde, siehe Dienstboten.

Gestohlne Sachen sollen weder Juden noch Christen ankaufen Theil I. S. 82.

Getreide-Ladungen, Bestimmung derselben für den Herrndienst. Th. I. S. 267.

Gevattern, Zahl derselben. Theil I. Seite 42. 489.

Gewehre dürfen nicht in die Krüge und zu Schmausereyen mitgenommen werden; Theil I. Seite 78.

wer damit einen andern drohet, verliert solches und verfällt in willkührliche Strafe; Theil I. Seite 72.

Losschiessen derselben in den Dörfern ist bey Strafe verboten. Theil I. Seite 243. Theil II. Seite 7.

——— siehe übrigens, Flinten.

Gewicht, unrichtiges, ist bey willkührlicher Strafe verboten. Theil I. Seite 77.

Gewissens-Vertretung ist zugelassen. Theil I. Seite 180.

Gewürzhändler dürfen nicht hausiren. Theil II. Seite 59.

Glaubens-Eid, wenn er statt findet. Theil I. Seite 181.

Glücksspiele sind verboten. Theil I. Seite 83.

Gottesdienst, Störung desselben ist verboten; Theil I. Seite 32. 33. 34.

davon sollen die Prediger A. K. berichten. Theil II. Seite 226.

——— dabey sollen die sonntäglichen Katechismuslehren von den Predigern A. K. nicht versäumt werden. Theil I. Seite 401.

Grade, verbotene, bey den Ehen A. K. V. Theil I. Seite 316.

Gräben am Lande, sollen bey Strafe geöffnet werden; Theil I. Seite 50.

die Anlage neuer, oder die Veränderung der alten erfordert obrigkeitliche Bewilligung. Theil I. Seite 80.

——— müssen die Gemeinden an ihren Grundstücken im Stande erhalten. Theil I. Seite 53.

——— an den Wegen, desfallsige Vorschriften. Theil I. Seite 108. 109. 474. 496.

Gränzsteine, Verrückung derselben, wird gemeinrechtlich bestraft. Th. I. S. 48.

Grand, danach darf für den Wegbau allenthalben gesucht und geschürft werden, vorbehältlich der Entschädigung. Theil I. Seite 497.

Grasabschneiden vor fremder Länderey ist verboten; Theil I. Seite 49.

auch im Sollinge. Theil II. Seite 122.

Gravamen neues begründet, die abermalige Leuterung. Theil I. Seite 197.

Gronau, Amt, dazu wird die niedere Börde des Amts Winzenburg gelegt. Th. I. S. 100.

Grundbäume, auf die, und auf die

Grund- oder Sohlhölzer dürfen die Müller an der Innerste bey Geld- oder, dem Befinden nach, Leibes-Strafe keine Bretter befestigen. Th. I. S. 482.

Grundbäume, neue, können die Müller an der Innerste nur mit obrigkeitlicher Bewilligung legen. Theil I. Seite 482.

Güte, die, unter den streitenden Partheyen, soll versucht werden. Theil I. Seite 156. 293. 294.

Gutsherrn, Konkurrenz derselben bey den Ehestiftungen der Meyer, Theil I. Seite 63. 68. 382. Theil II. Seite 95.

bey Ablagen und Leibzuchten, Theil I. Seite 382. Theil II. S. 94. 95.

bey Besetzungen der Höfe. Theil II. Seite 102.

bey Feldbesichtigungen der Meyerländerey. Theil I. Seite 335. 338. 380. 486.

Gutsherrliche Gefälle, wie sie beygetrieben werden sollen,

darüber sprechen, ausser der P. O. Art. 149. Theil I. Seite 86.

a) die Verordnung vom 20sten Junius 1766. Theil I. Seite 376.

b) die Verordnung vom 20sten Julius 1772. Theil I. Seite 469.

Der Gutsherr muß sich vor Fastnacht mit seiner Forderung melden (a §. 8.) dann wird Th. I. S. 379.

eine Ladung zur Produktion der Quittung erkannt; (b. §. 1.) Theil I. Seite 470.

und in Ermangelung dieser Produktion ex officio mit der Hülfe verfahren; (b. §. 2.) ibid.

mit Remissions-Forderungen wird der Meyer an die Regierung verwiesen, (b. §. 3.) Th. I. S. 471.

inzwischen das Liquidum beygetrieben; (b. §. 3.) ibid.

ältere Rückstände werden in Termine gesetzt, und ein solcher Termin wird als ein laufender Meyerzins mit beygetrieben. (b. §. 4.) Theil I. Seite 471.

Siehe übrigens Verordnung vom 3ten November 1777. Theil II. Seite 21.

Gutsherrliche Gefälle dürfen nicht kapitalisirt und in Verzinsung gegeben werden. Theil I. Seite 471.

——— ——— Priorität derselben im Konkurse. Theil I. Seite 211.

Gymnasium, bischöfliches, Vorschriften über die Zulassung der Schüler zu den Lehrklassen desselben. Theil I. Seite 501.

H.

Hagelfeyer, Handarbeit an diesen Tagen ist verboten, Saufgelage ebenfalls. Th. I. Seite 36.

Hagelschlag giebt Veranlassung zu einer Feldbesichtigung. Theil II. Seite 73.

Halbmeister, Verpflichtung derselben, das abgelederte Vieh zu verscharren. Th. II. Seite 310.

Halbspänner, Verbindlichkeit derselben zum Wegbaudienste. Theil I. Seite 491.

Handdienste, wie sie sich im Dienste zu verhalten haben, Theil I. S. 75. 255. 268. deren Dienstgeld. Theil I. Seite 261.

Handlungsbücher, Eidesformel für die Beschwörung derselben. Th. I. S. 234.

Handlungspässe, ohne solche sind unvergeleitete Juden nicht auf den Jahrmärkten zuzulassen. Theil II. Seite 111. 255. 260.

Handschriften, wie deren Richtigkeit zu erweisen. Theil I. Seite 178.

Handwerker sollen als Schützen nicht mit auf die Jagd genommen werden. Th. I. S. 392.

Handwerksburschen, wie die reisenden zu unterstützen sind. Theil II. Seite 211.

Hartschlag der Pferde, ein Hauptmangel, gesetzliche Vorschriften dieserhalb, in Beziehung auf die Wandelklage. Theil II. Seite 222.

Hasen, das Aufgreifen und Erlegen der jungen, ist verboten. Theil I. Seite 393.

Haspel-Maaße, Verordnung wegen dieser und des Garnhandels, vom 20sten Januar 1777. Theil II. Seite 13.

erneuerte Verordnung dieserhalb, vom 21sten Sept. 1786. Th. II. Seite 244.

Inhalt derselben:

§. 1. Haspel-Maaße, Gehalt der Löppe, Verbot loser Stangen in den Haspeln. Seite 245.

§. 2. Einrichtung der Haspel nach der gesetzlichen Maaße. ibid.

§. 3. Zeichnung der Haspel. ibid.

§. 4. Visitation derselben; Bestrafung der Kontravenienten. ibid.

§. 5. Bestrafung der mit den Visitationen säumigen Obrigkeiten. Seite 246.

§. 6. Protokoll über die Zeichnung und Visitation der Haspel. ibid.

§. 7. Bestrafung der Drechsler, welche ordnungswidrige Haspel verfertigen. ibid.

§. 8. Bezeichnung der Haspel von Seiten des Drechslers, der sie macht oder verändert. ibid.

§. 9. Obrigkeitliche Zeichnung auswärts verfertigter Haspel. Seite 247.

§. 10. Verfahren der Kaufleute, denen unrichtig gehaspeltes Garn zum Ankaufe gebracht wird. ibid.

§. 11. Bestrafung der kontravenirenden Kaufleute. ibid.

§. 12. Unbefugte Garnaufkäufer. ibid.

Erneuerung dieser Verordnung vom 8ten Januar 1795. Theil II. Seite 284.

Authentische Erklärung der Verordnungen vom 20sten Januar 1777 und 21sten September 1786, vom 23sten Januar 1800. Theil II. Seite 305.

§. 1. der

§. 1. der Garnhandel ist ein freyer, allen Unterthanen verstatteter Handel; Seite 305.

§. 2. Waaren, außer dem Hause umher zu tragen und dagegen Garn einzutauschen, ist bey Verlust der Konzession für die konzessionirten Krämer und der Befugniß des Garnhandels verboten. ibid.

Häuslinge dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß von den Hauswirthen nicht eingenommen werden. Theil I. Seite 75. 352.

——— Verbindlichkeit derselben in Ansehung der Wegbaudienste. Th. I. S. 491.

Häuser, lastbare, in Städten und Dörfern, müssen gegen Feuerschäden versichert werden. Theil I. Seite 357.

Hausfrieden, Bruch desselben, wie derselbe vormals gestraft wurde. Theil I. Seite 72.

Haupt- Land- und Heerstraßen; Verordnung wegen derselben vom 4ten März 1774. Theil I. Seite 490.

§. 1 — 14 enthalten Bestimmungen, wegen der nachmals eingestellten Dienste zum Wegbaue. Seite 491 — 96.

§. 15. Anlage von Gräben neben den Landstraßen. Seite 496.

§. 16. Gebrauch der daraus geschlagenen Erde. ibid.

§. 17. Breite der Heerstraßen ibid.

§. 18. Beschränkter Gebrauch des Holzes zur Wegebesserung. Seite 497.

§. 19. Bestimmungen in Ansehung der Grandgruben und Steinbrüche. ibid.

§. 20. Wegschaffung der Bäume und Büsche an den Landstraßen. ibid.

§. 21. Ableitung des Wassers in die Straßen ist verboten; in die Gräben erlaubt. Seite 498.

§. 22. Schonung der Wege durch die Fuhrwerke. ibid.

§. 23. Ausbesserung der Wagengleisen. ibid.

§. 24. Strafe der Entwendung von Steinen, oder zum Wegbaue gehöriger Geräthe; — Beschädigungen. ibid.

§. 25. Kommunikations-Brücken, desfallsige Bestimmungen. Seite 499.

Verordnung vom 14ten April 1778 führt für die Dienste zum Wegbaue ein Geldsurrogat ein. Theil II. Seite 34.

Verordnung

Verordnung vom 30sten März 1779 führt Weggelder ein, und schreibt eine Taxe vor. Theil II. Seite 38.

Verordnung vom 29sten Decemb. 1800 erneuert die Vorschriften, welche auf den Chausseen von den Fuhrwerken zu beobachten sind, und giebt eine neue Weggeldstaxe, Theil II. Seite 307.

Hausiren ist verboten. Theil I. Seite 353. Theil II. Seite 58. 112.

Haussuchungen haben die Feueraufseher vorzunehmen. Theil I. Seite 245. Theil II. Seite 9.

—— wegen entwendeter Garben finden sie statt. Theil I. Seite 49.

Hazardspiele der lasttragenden Unterthanen sind verboten. Theil II. Seite 17.

Hebämmen Anstellung und Verpflichtung derselben. Theil II. Seite 175. 186.

Hecken und Bäume sind von den Heerstraßen wegzuschaffen. Theil II. Seite 36.

Heerstraßen, siehe Haupt- Land- und Heerstraßen.

Hegergerichts-Sachen gehören überall nicht vor das Hofgericht. Th. I. S. 148.

Hessische Albus und gute Groschen, deren Werth ist heruntergesetzt. Theil II. Seite 257.

Hessische Einthaler- und Halbethaler-Stücke, damit verhält es sich eben so. Theil II. Seite 259.

Hirten, untichtige, sind bey willkührlicher Strafe verboten. Theil I. Seite 77.

Hirten, polizeyliche Vorschriften über deren Verhalten. Theil I. Seite 52.

Hochzeitskosten, gesetzliche Beschränkungen des desfallsigen Aufwandes. Theil I. Seite 40. Theil II. Seite 100.

Hochzeitsschmäuse sind bey den A. K. V. an den Sonntagen verboten. Theil I. Seite 122.

Höfe sollen mit Pforten, Thorwegen und Zäunen befriedigt seyn. Theil I. Seite 52.

—— dienstpflichtige, davon sollen in der Regel mehrere von einem Einwohner nicht zugleich besessen werden. Theil I. Seite 264.

—— dienstpflichtige, bebauete oder wüste, von jedem derselben wird der ordentliche Dienst prästirt, auch sind die wüsten vom Dienste für den Wegbau nicht frey. Theil II. Seite 264. 491.

—— dienstpflichtige, Reunion der abgesplissenen Parcelen. Theil I. Seite 264.

—— wüste, wenn sie bebauet und an die Reihe gebracht werden, hat der Anbauer gewisse Freyheiten zu genteßen. Theil I. Seite 266.

—— für die Wiederbebauung sollen die Obrigkeiten sorgen, Theil I. Seite 264. und daher die Parcelirung der Aecker und Pertinenzien nicht gestatten. Theil I. Seite 379.

Hofgerichts-Assessoren, deren Amt und Verpflichtung. Theil I. S. 127. 223.
——— Diäten sollen jährlich achtmal statt haben. Theil I. Seite 129.
——— ——— statt deren sind wöchentliche Sitzungen eingeführt. Th. II. S. 264.
——— Ordnung vom Jahre 1730. Theil I. Seite 127.
——— Pedell und Boten, deren Amt, Obliegenheiten und Verpflichtung. Theil I. Seite 143. 226. 227.
——— Prokuratoren, deren Amt, Obliegenheit und Verpflichtung. Theil I. Seite 135. 226.
——— Sekretair, dessen Amt, Obliegenheit und Verpflichtung. Theil I. Seite 130. 224.
——— Skribent, dessen Amt, Obliegenheit und Verpflichtung. ibid.
——— Taxe der Gebühren. Theil I. Seite 218.
Hofrichter, dessen Amt und Verpflichtung. Theil I. Seite 127. 223.
Holz dessen Anwendung zur Besserung der Wege, ist sehr beschränkt. Th. I. S. 497.
Holz-Ordnung für den Solling und dessen Vorberge im Amte Hunnesrück. Theil II. Seite 114.
Holztheilungen, der Meyerhöfe, wie es bey Berechnung der Ablagen damit zu halten. Theil II. Seite 94.
Hufe- und Scheffel-Schatz von dem, dem Meyer remittirten Zinse, wie es damit zu halten. Theil I. Seite 340.
Hühner, wilde, deren Eier sollen nicht fortgenommen werden. Theil I. Seite 392.
Hüten des Viehes, desfallsige polizeyliche Vorschriften. Theil I. Seite 51. 52.
Hütelohn, solches trägt der Leibzüchter von seinem Viehe. Theil II. Seite 104.
Hunden sind Knüppel anzuhängen. Theil I. Seite 392.
Hundswuth, Verordnung zu Verhütung derselben, vom 3ten März 1783. Theil II. Seite 192.
§. 1 — 4. Den Hunden soll der Tollwurm genommen werden. Th. II. Seite 192. 193.
§. 5. Tolle Hunde werden gleich getödtet. Seite 193.
§. 6. 7. Werden verfolgt, wenn sie durchgehen,
§. 8. und nach dem Tode tief verscharrt. Seite 194.
§. 9. Hülfsmittel bey erfolgtem Bisse. ibid.
——— Benachrichtigung über die Verwahrungsmittel dagegen und die Heilungsmittel, welche anzuwenden sind, wenn ein Mensch gebissen ist. Theil II. Seite 196.

Hurerey, Strafe derselben. Theil I. Seite 44. 45.

Hurenwirthschaft, wie dieselbe bestraft werden soll. Theil I. Seite 44.

J.

Jägerzehrung, Verordnung wegen derselben, der Jagd und der Hunde vom 8ten April 1769. Theil I. Seite 392.

§. 1. den Hunden auf dem Lande, mit Ausnahme der Hirtenhunde, sollen Knüppel eingehängt, außerhalb des Dorfs umherlaufende, so wie, ausser der Jagdzeit, für sich allein umherschweifende Jagdhunde erschossen werden. Seite 393.

§. 2. Junge Hasen dürfen nicht erlegt oder aufgegriffen, die Eier der wilden Hühner und Enten nicht ausgenommen werden. ibid.

§. 3. Zeitelschützen sollen nicht geduldet werden. ibid.

§. 4. Handwerker und Bauern sind als Schützen nicht mit auf die Jagd zu nehmen, und überall nicht eine zu große Zahl fremder Schützen. ibid.

§. 5. Jägerzehrung wird auf die fürstlichen Amtsjäger, Knechte und Hunde mit Beziehung auf das Herkommen beschränkt, und darüber ein Buch im Kruge zu halten, befohlen. ibid.

Verordnung wegen dieses Gegenstandes vom 18ten Februar 1778 Theil II. Seite 32.

wiederholt die vorige und setzt hinzu:

§. 1. Die Jägerzehrung wird an Sonn- und Feyertagen nicht verabreicht; Seite 33.

§. 2. an einem Orte nicht mehr als einmal, es sey Morgens, Mittags oder Abends. ibid.

Immemorial-Präskription ist bey geistlichen Zehnten ausgeschlossen. Theil I. Seite 99.

Immission u. Exmission sind als ein Actus zu betrachten und passiren dafür nur einfache Gebühren. Theil II. Seite 29.

Immobilien, Exekution in dieselben. Theil I. Seite 208.

Innerste, daran belegne Mühlen, desfallsige Vorschriften enthält die Verordnung vom 17ten März 1773. Th. I. S. 479.

§. 1. Erkünstelte Gefälle werden verboten und sollen künftig Sicherpfähle gesetzt werden. Seite 480.

§. 2. 3. Die Innerste soll aufgeräumt und das Buschwerk von den Ufern weggeschafft werden. Seite 480. 481.

§. 4. 5. Die fehlenden Freyfluthen sollen angelegt, und Grund- und Fluthwerke nicht eigenmächtig verändert werden. Seite 481. 482.

§. 6. 7. Die Schütten sollen beweglich seyn und eine gewisse Maaße halten. Seite 482.

§. 8. Auf die Grundbäume Grund- oder Sohlhölzer dürfen keine Bretter befestigt werden, bey Vermeidung von Geld- und Leibesstrafen. ibid.

§. 9. 10. Zu bestimmten Zeiten müssen sämmtliche Schütten zur Wegführung des Sandes gezogen werden. Seite 483.

§. 11. Dasselbe soll bey zwölfstündigen Regen geschehen. S. 483.

Die Verordnung vom 6ten Juny 1792. Theil II. Seite 266. bestimmmt, daß diese Vorschriften blos auf die Mühlen an der Innerste angewandt werden sollen.

Inrotulation der Akten, wie damit zu verfahren. Theil I. Seite 193. 295.

Integrantes partes der dienstpflichtigen Höfe sollen damit wieder reunirt werden. Theil I. Seite 264.

Interlocutoria simplex, dagegen findet keine Leuterung statt. Theil I. Seite 197. Theil II. Seite 136.

Interrogatoria generalia bey Zeugenverhören. Theil I. Seite 168.

——— specialia, bey Zeugenverhören. Theil I. Seite 169.

Intervention, desfallsiges Verfahren. Theil I. Seite 157.

Introduktion der Appellation, dazu bestimmte Frist. Theil I. Seite 8. 149. Theil II. Seite 303.

Inventarium müssen die Vormünder einreichen. Theil II. Seite 64.

——— behuf der Bestimmung der Ablagen von Meyergütern. Th. II. S. 91.

Johannis-Bier ist verboten. Theil I. Seite 279. 435.

Juden, unvergeleitete, werden nicht geduldet und wird ihnen kein Handel verstattet, Theil I. Seite 353. Theil II. Seite 112. 255.
auf Jahrmärkten müssen sie sich durch Handelspässe legitimiren. Th. II. S. 261. 295.

——— Bettel- und Pohlnische mit oder ohne Paß, sollen nicht ins Land. Th. I. S. 440.

——— Eid-Formel für denselben. Theil I. Seite 234.

Juramentum, siehe Eid.

Jurisdiktion des Hofgerichts, in welchen Fällen sie gegründet ist. Theil I. Seite 146.

Justiz, versagte oder verzögerte, wie deshalb Remedur zu suchen. Theil I. S. 151.

K.

Käse- und Wurst-Sammeln in den Gemeinden ist verboten. Theil I. Seite 42.

Kanzel soll in den Kirchen A. K. einem Schüler niemals, einem Kandidaten aber nicht ohne Erlaubniß des Superintendenten geöffnet werden. Th. I. S. 123. Theil II. Seite 225.

Kanzley-Bothen, deren Anstellung, Amt und Verpflichtung. Theil I. S. 4. 21. 26.

——— Ordnung vom 9ten Junius 1609. Theil I. Seite 1.

——— Pedell, dessen Amt und Verpflichtung. Theil I. Seite 21. 25. 27.

——— Prokuratoren, deren Anstellung, Amt und Verpflichtung. Th. I. S. 12. 20.

Kartenspiele der lasttragenden Unterthanen, wie hoch sie gespielt werden sollen. Theil II. Seite 18.

Kataster der gegen Feuerschäden versicherten Gebäude, wie solches einzurichten. Theil I. Seite 358.

Katechismus, welcher in den Schulen des Katholischen Religionstheils gebraucht werden soll. Theil II. Seite 1.

——— in den Schulen der A. K. V. soll der vom Dr. Gesenius herausgegebene gebraucht werden. Theil I. Seite 94.

——— oder christliche Lehre zu halten, wird den Katholischen Pfarrern zur Pflicht gemacht und Theil I. Seite 281. 348.

——— werden deshalb die katechetischen Bruderschaften empfohlen. Theil I. Seite 282. 348.

——— Lehren sollen die Pfarrer A. K. ohne Unterbrechung halten. Theil I. Seite 94. 271. 413. Theil II. Seite 230.

Kaufleute, siehe Handelsbücher.

Kegelspiele der lasttragenden Unterthanen, wie sie gespielt werden sollen. Theil II. Seite 18.

Kerbstöcke sind mit den Dienstpflichtigen zu halten. Theil I. Seite 261.

Kinder, die unehelichen, haben an die Weyerstellen keine Ansprüche. Theil II. Seite 98.

Kinder, die Schulverpflichtung der Katholischen Kinder fängt mit dem vollendeten vierten, und an den Orten, wo sie eine benachbarte Schule besuchen müssen, mit dem vollendeten sechsten Jahre an. Theil II. Seite 346.

——— die Schulverpflichtung der Kinder A. K. fängt nach der Deklaration der letzten Schul-Ordnung mit dem vollendeten fünften Jahre an. Th. I. Seite 456.

Siehe übrigens Schul-Ordnungen.

Kindtaufen, die großen Gelage und Schmausereyen bey denselben sind verboten. Theil I. Seite 42.

——— die Pfarrer A. K. sollen wegen einer sonntäglichen Kindtaufe die Katechismuslehren nicht aussetzen. Theil I. Seite 402.

Kirchen, sollen in gutem baulichen Stande erhalten, und was zu deren Ornat gehört, angeschafft werden. Theil I. Seite 36.

——— Bücher sollen die Pfarrer A. K. mit Sorgfalt führen und darin das Vorgeschriebene anzeichnen. Theil II. Seite 227.

——— Buße oder Censur, Verfahren dabey in den Kirchen A. K. Theil I. Seite 121. Theil II. Seite 228.

——— Güter und Intraden sollen gewissenhaft verwaltet werden. Theil I. Seite 36. 122. Theil III. Seite 232.

——— Ordnung für die A. K. V. im Fürstenthum Hildesheim, ist die des weiland Herzogs Julius zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1569. Theil I. Seite 119. Theil II. Seite 225.

——— Rechnungen, Misbräuche dabey werden abgestellt. Theil I. Seite 35.

——— Register, Vorschriften deshalb für die Pfarrer A. K. Theil II. S. 231.

——— Visitationen siehe Kirchenrechnungen.

Kirchhöfe und Geläut sind nach Inhalt des Religions-Friedens beyden Religions-Theilen gemein; sollen im Stande erhalten, mit einer Befriedigung, Pforten und Thorwegen versehen. Theil I. Seite 87.

und ohne Noth soll nicht darauf gefahren werden. ibid.

Koller der Pferde ist ein Hauptmangel und begründet die Wandelklage. Theil II. Seite 222.

Kollation desjenigen, was die Kinder eines Meyers als Mitgift oder Brautschatz empfangen. Theil II. Seite 97.

Kommissionen, vermeintliche sollen die Beamten, zu Vermehrung ihrer Gebühren, sich nicht selbst machen. Theil II. Seite 29.

Komödianten sollen ohne spezielle Konzession der Regierung keine Schauspiele aufführen. Theil II. Seite 109.

Kommunikations-Brücken, welche von den Chausseen in die Dörfer oder Feldmarken führen, werden ex publico angelegt und von den Interessenten unterhalten. Theil I. Seite 499.

——— Wege, Vorschriften deshalb. Th. I. S. 473. 499.

Kompensation der Prozeßkosten soll nicht leichtlich, sondern nur in schwierigen Fällen statt finden. Theil I. Seite 201.

Kompetenz des verschuldeten Lehnmannes, Vorschriften deshalb. Theil I. S. 210.

Koncipienten, der bey der Regierung zu exhibirenden Vorträge sollen sich unterschreiben, bey Strafe eines Goldfloren. Theil I. Seite 390.

Konfirmation der evangelischen Schuljugend, Vorschriften deshalb. Theil I. Seite 94. Theil II. Seite 231.

——— der Verträge, Nothwendigkeit derselben. Theil I. Seite 40. 186. 302.

——— der Ehestiftungen, siehe Ehestiftungen.

Konkurs der Gläubiger, in demselben geniessen die Brandkassen-Beyträge ein absolutes Privilegium. Theil I. Seite 364.

wie in demselben die Meyerzinsen klassifizirt werden und Theil I. S. 211.

die Vorschüsse an Saat- und Brodkorn. Theil I. Seite 465.

Konsens gutsherrlicher, wiefern derselbe zu Belästung der Meyergüter erforderlich ist. Theil I. Seite 211.

Konsistorium A. K. zu Hildesheim, Ausschreiben desselben, den Unterricht und Konfirmation der Evangelischen Schuljugend betreffend, vom 26sten Oktober 1665; Theil I. Seite 92.

Verordnung desselben, vom 19ten Julius 1726:

1) die Kirchen-Censuren,

2) die Zulassung unbekannter Personen zum h. Abendmale,

3) die Verwaltung der Kirchengelder,

4) die Entheiligung der Sonn- und Feyertage durch Schmausereyen,

5) die Zulassung unqualificirter Personen zur Kanzel,

6) die unvorsichtigen und ungesetzlichen Trauungen betreffend. Theil I. Seite 118.

Verordnung wegen der teutschen Schulen in den Gemeinden A. K. vom Jahre 1735.

——— die Eheverlöbnisse, die verbotenen Grade und die Vereinigung uneiniger Eheleute betreffend, vom 22sten Oktober 1742. Theil I. Seite 314.

Konsistorium A. K. zu Hildesheim, Verordnung für die teutschen Schulen in den Gemeinden A. K. vom Jahre 1769; Th. I. S. 399.

Instruktion für die Superintendenten und Prediger in Beziehung auf diese Verordnung; Theil I. Seite 412.

Deklaration derselben vom 18ten September 1771. Theil I. Seite 454.

Instruktion an die ihm untergebenen Prediger in Betreff der zu ihrer Direktion dienenden ältern Verordnungen vom 29sten November 1785. Theil II. Seite 224.

Kontrakte, wucherliche sind verboten. Theil I. Seite 82.

Siehe übrigens Konfirmation.

Kohlenbrennen in den Sollingsforsten, Vorschriften deshalb. Theil II. S. 118.

Kopulationen ohne Beobachtung der gesetzlichen Form sind den Pfarrern beyder Konfessionen, bey 100 Goldgulden Strafe, verboten. Theil I. Seite 192.

——— Vorschriften für die Pfarrer A. K. in dieser Beziehung. Theil I. Seite 124. Theil II. Seite 229.

sollen von den Pfarrern A. K. ohne Concession nicht auf einen Sonntag geschehen. Theil I. Seite 229.

——— Vorschriften für die Katholischen Pfarrer. Theil II. Seite 42.

Korn, in welchen Fällen den Leibzüchtern auf den Meyerhöfen Korn gereicht wird. Theil II. Seite 194.

——— Verkauf desselben auf dem Lande ist verboten. Th. I. S. 67. Th. II. S. 286.

Kosten des Processes, siehe Gerichtskosten und Kompensation.

Köther, Ansprüche derselben an die gemeine Weide. Theil I. Seite 66.

Konkurrenz derselben zum Wegbaudienste. Theil I. Seite 491.

Krankheiten ansteckende, wenn sich solche äussern, sollen darüber die Beamten berichten; Theil II. Seite 57.

auch die Amtsphysici haben diese Verpflichtung. Theil II. Seite 152.

Kriegsfuhren sollen, ausser in Nothfällen, von den Beamten nicht anders, als auf höhere Vorschrift ausgeschrieben werden. Theil II. Seite 257.

Kriegsverheerung desfalls finden Feldbesichtigungen statt. Theil II. Seite 73.

Kriminal-Verhöre und andere actus der peinlichen Gerichtsbarkeit, wie es damit zu halten, wenn das Gericht nur mit einer Person besetzt ist. Theil I. Seite 292.

Krugbücher, drey verschiedene, sollen als Belege zu den Gemeinderechnungen gehalten werden. Theil II. Seite 139.

Krüger, Freyheit derselben vom Dienste beym Wegbaue. Theil I. Seite 491.

——— Verpflichtung derselben in Ansehung des Beherbergens der Fremden und Theil I. Seite 353. 54.

der Aufsicht auf die Packenträger und Medicinhändler, nicht minder Theil II. Seite 205.

auf die herumschleichenden Lotterie-Kollekteure. Theil II. Seite 238.

Krüppel- und Bettel-Fuhren sind gänzlich abgeschafft. Theil II. Seite 51.

Kühe, Befugniß der Reiheleute, solche zu halten. Theil I. Seite 66.

—— wann die Stoppel damit zu behüten. Theil I. Seite 51.

—— als Gegenstand der Exekution. Theil II. Seite 25.

Kunstverständige, Eid, den sie zu leisten haben. Theil I. Seite 235.

Kuppeley, wie sie bestraft werden soll. Theil I. Seite 45.

L.

Länderey, freye, wird einer Steuer, behuf Konkurrenz der Exemten zu den Landesschulden, unterworfen. Theil II. Seite 299.

Land, Acker-, soll nicht zur gemeinen Weide unbestellt liegen bleiben. Theil I. Seite 65.

Landesschulden, die Exemten konkurriren dazu verhältnißmäßig. Th. II. S. 268.

Landfuhren werden auf höhern Befehl angeordnet und auch von den dienstfreyen, jedoch sonst lastbaren, Unterthanen geleistet. Theil I. Seite 261.

Land- und Forst-Gerichte sind jährlich einmal zu halten. Theil I. Seite 38.

——— — —— ——— Gebühren von Land- und Forstgerichts-Posten. Theil I. Seite 297. Theil II. Seite 190.

——— — —— ——— zu denselben zu deputirende Kommissarien, wie sie verfahren sollen. Theil I. Seite 386.

Land- und Forstgerichts-Strafen, wie es mit denselben im Falle der Unvermögenheit der Excedenten zu halten ist. Th. II. S. 203.

Strafen, welche die Kinder verwürken, wiefern die Eltern dafür haften. Theil I. Seite 388.

Landgeschworne werden als Taxatoren behuf der Feldbesichtigungen angestellt, Theil II. Seite 72.

Instruktion für dieselben. Theil II. Seite 78.

Landmusikus, die Befugnisse desselben werden festgesetzt. Theil II. Seite 11.

Landreiter, deren Verhalten bey Exekutionen. Theil II. Seite 26.

Landstraßen, siehe Haupt- Land- und Heerstraßen.

Landstreicher, siehe Vagabonden.

Laternen, nur bey verschlossenen soll gedroschen werden. Th. I. S. 243. Th. II. S. 7.

Laubaufharken im Sollinge ist verboten. Theil II. Seite 118.

Laubsträufeln ebenfalls. Theil II. Seite 122.

Laudemium der Gutsherrn, wie solches bey Bemeyerungen zu bestimmen. Theil I. Seite 384.

Legitimation zu den Processen wird den Prokuratoren und Advokaten zur Pflicht gemacht. Theil II. Seite 133.

———— in Gemeinde-Processen, wie sie zu beschaffen, siehe Gemeinden.

Lehnsgesinnungen sind präcise binnen Jahr und Tage vorzunehmen. Theil II. Seite 20.

Lehngüter, wie die Exekution in dieselben zu vollstrecken. Theil I. Seite 210.

Lehnskompetenz für den verschuldeten Lehnsmann. ibid.

Leibzucht, die eigenmächtige Bestellung derselben wird den Meyern verboten; Theil I. Seite 63.

darüber bestimmt die Verordnung vom 9ten April 1781. Theil II. Seite 90.

Nr. II. §. 2. was den Leibzüchtern gebührt, Seite 103.

§. 3. 4. an Kühen, Schweinen — Dehlschwein; ibid.

§. 5. 6. über das Leibzuchtsland und dessen Kultur; S. 103. 104.

§. 7. über die dinglichen und persönlichen Lasten der Leibzüchter und das Hütelohn. Seite 104.

§. 8. Leibzuchtsland darf nicht verpachtet, Stroh nicht verkauft werden. ibid.

§. 9. Heu, Ansprüche des Leibzüchters darauf. Seite 105.

§. 10. Bey der Kompossession eines Acker- und Kothhofes kommt die Leibzucht nur von jenem. ibid.

§. 11. Qualifikation dazu. ibid.

§. 12. 13. Fälle, in denen die Ansprüche auf eine Leibzucht cessiren. Seite 105. 106.

§. 14. Der Hauswirth und der Leibzüchter gebrauchen das Hausgeräthe gemeinschaftlich. Seite 106.

§. 15.

§. 15. Verfahren gegen unverträgliche Leibzüchter. ibid.

§. 16. Beym Absterben des Einen fällt die Hälfte der Leibzucht zurück.

§. 17. Konkurrenz mehrerer Leibzuchtspartheyen. ibid.

§. 18. Wie es zu halten, wenn der Leibzüchter vom Hofe wegzieht; wenn er davon abfreyet. Seite 107.

§. 19. Wiederverheyrathung eines Leibzuchters; dabey eintretende Rechtsverhältnisse. ibid.

§. 20. 21. Bestimmungen über die Verlassenschaft des Leibzüchters und die Kosten der Beerdigung desselben. ibid.

Leinsaamen, Verfahren in den deshalb entstehenden Rechtshändeln. Theil I. S. 114.

Leseholz darf im Sollinge nur an den Holztagen gesammelt werden. Th. II. S. 122.

Leuteration, Verordnung deshalb in der Kanzley-Ordnung, Theil I. Seite 9.

in der H. G. O. Theil I. Seite 197.

gegen den Misbrauch derselben. Theil II. Seite 135.

Licht, offenes, damit soll Niemand auf die Böden, Ställe und Scheuern, oder an solche Oerter gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden. Theil I. S. 243. Theil II. Seite 7.

Litis contestatio, desfallsige Vorschriften. Theil I. Seite 152.

—— denuntiatio, Verfahren deshalb. Theil I. Seite 158.

—— pacta de quota, sind Advokaten und Anwälden verboten. Theil I. Seite 13. 135.

Litem juramentum in, dessen Statthaftigkeit und Form. Theil I. Seite 181. 237. 238.

Literarum comparatio, wenn sie statt hat. Theil I. Seite 178.

Litonica bona, Rechtsstreitigkeiten darüber gehören nicht vor das Hofgericht. Theil I. Seite 148.

Lösbretter an den Mühlenschütten sind verboten. Theil I. Seite 482.

Löschgeräthschaften, die Obrigkeiten sollen sie zweymal jährlich genau visitiren. Theil II. Seite 9.

Lotterie, Zahlen- und Klassen-, sind verboten. Theil II. Seite 234.

Lumpen-Ausfuhr ist verboten durch die Verordnung vom 23sten Juny 1769. Theil I. Seite 395.

§. 1. Gesellschaftliche Verbindung und jährlich zu ernennende Vorsteher der hiesigen Papiermühlen. Seite 396.

§. 2. Lumpensammler. Seite 396.
§. 3. Lumpenfaktoren. ibid.
§. 4. Pässe der Lumpensammler; ibid.
§. 5. Dauer ihrer Gültigkeit. ibid.
§. 6. Frachtscheine der Lumpenfuhrleute. Seite 397.
§. 7 Strafe der Ausfuhr der Lumpen. ibid.
§. 8. Wem solche gebührt. ibid.
§. 9. Sortirung der Lumpen, ibid.
§. 10. Preis derselben. ibid.
§. 11. Abnehmung derselben. Seite 398.

Die Verordnung ist erneuert durch die

Regierungs-Ausschreiben vom 10ten September 1779. Th. II. Seite 53.

und vom 29sten May 1780. Theil II. Seite 83.

Lumpen-Sammler, siehe Verordnung vom 23sten Juny 1769. Theil I. S. 395.

M.

Maaß, unrichtiges, ist bey willkührlicher Strafe verboten. Theil I. Seite 77.

Mahl- oder Gränzsteine, wer solche verrücket, soll nach Anleitung der gemeinen Rechte bestraft werden. Theil I. Seite 48.

Malitiae juramentum, wenn es gefordert werden kann und desfallsige Formel. Theil I. Seite 7. 158. 161. 231.

Mandata cum et sine clausula, wenn sie statt haben. Theil I. Seite 186.

Mandatum procuratorium, dessen Form. Theil II. Seite 219.

Mannthaler sind verboten. Theil I. Seite 89.

Marionettenspieler sind ohne Konceſſion der Regierung nirgend zuzulassen. Theil II. Seite 109.

Marktflecken, die Straßen in denselben sollen wohl ausgepflastert werden. Th. I. Seite 111.

Marktschreyer, das Ausstehen derselben ist verboten. Theil II. Seite 109. 174.

Mast, den Unterthanen steht es frey, sich derselben zu bedienen, oder nicht; jedoch dürfen

dürfen sie zum Nachtheile der Landesherrschaft ihre Schweine nicht ausserhalb Landes in die Mast treiben; Theil I. Seite 86.

Vorschriften wegen der Mast im Sollinge. Theil II. Seite 123.

Matrimoniales denunciationes, Vorschriften deshalb für den Katholischen Religionstheil. Theil I. S. 327. Theil II. S. 42.

Mäusefraß enthält eine Veranlassung zur Feldbesichtigung. Theil II. Seite 73.

Medicinal-Ordnung vom 13ten May 1782. Theil II. Seite 141.

——— Waaren, Handel damit. Theil II. Seite 206.

Medicin, sogenannte Ungarische, oder Thüringsche und der Handel damit ist verboten. Theil II. Seite 205.

Medicinhändler dürfen überall nicht hausiren, Theil II. Seite 59.
auch nicht in Buden ausstehen, oder aus Privathäusern verkaufen. Theil II. Seite 174.

Meineid, Warnung vor demselben. Theil I. Seite 221.

Messerhändler, das Hausiren derselben ist verboten. Theil II. Seite 59.

Meyerbriefe müssen die coloni lösen, wenn es auch bisher nicht geschehen, Th. I. Seite 383.
dürfen keine neue und ungewöhnliche Klauseln erhalten. Theil I. Seite 384.

Meyerdings-Sachen gehören überall nicht vor das Hofgericht. Th. I. S. 118.

Meyergelder oder laudemia, wie diese bey neuen Bemeyerungen zu bestimmen. Theil I. Seite 384.

Meyergüter, darüber kann ohne gutsherrliche Einwilligung nicht rechtsverbindlich disponirt werden; Theil I. Seite 63. 64. 210. 377.
wie mit der Exekution in dieselbe zu verfahren. Theil I. Seite 210.

Meyerhöfe sollen nicht eingezogen und deren Aecker nicht unter mehrere vertheilt, sondern wieder mit einem Wirthe besetzt werden. Theil I. Seite 379.
Siehe übrigens Höfe.

Meyerzinsen, Verfallzeit derselben, Theil I. Seite 86. 377.

——— wie sie beygetrieben werden sollen, darüber disponiren, ausser der P. O. Art. 149, Theil I. Seite 86.
die Verordnungen vom 20sten Junius 1766 Theil I. Seite 370. und vom 20sten Julius 1772. Theil I. Seite 469.
(Siehe gutsherrliche Gefälle.)
Ueber den modum exequendi giebt die Verordnung vom 3ten Novemb. 1777 noch einige nähere Bestimmungen. Th. II. S. 25.

Meyerzinsen, Rückstände derselben, darauf ist bey Berechnung der Ablagen Rücksicht zu nehmen, Theil II. Seite 94.

sie dürfen nicht kapitalisirt werden; Theil I. Seite 471.

Priorität derselben im Konkurse. Theil I. Seite 211.

Miswachs der Feldfrüchte, siehe Besichtigung und Feldbesichtigung.

Mistladungen, wie es damit im Herrndienste zu halten. Theil I. Seite 267.

Mobilien, wie mit der Exekution in dieselben zu verfahren. Theil I. Seite 207. Theil II. Seite 22. 23.

Mondblindheit der Pferde ist ein Hauptmangel und begründet die Wandelklage. Theil II. Seite 222.

Mühlen an der Innerste, deskallsige Verordnung vom 17ten März 1773; Theil I. Seite 479.

Deklaration dieser Verordnung vom 6ten Juny 1792. Theil II. Seite 266.

Wegen des nähern Inhalts siehe Innerste.

Musikanten, herumziehende, sollen nicht im Lande geduldet, sondern fortgeschafft werden. Theil II. Seite 311.

Mutter, die ist gesetzliche Vormünderin ihrer unmündigen Kinder bis zu ihrer anderweiten Verheyrathung; Theil II. Seite 62.

Eidesformel, nach welcher sie zu verpflichten ist. Theil I. Seite 230.

Siehe Nebenvormund.

N.

Nachtbiere sind verboten. Theil I. Seite 42.

Nachthirten sollen die Gemeinden bey 10 Rthlr. Strafe halten. Theil I. Seite 70.

Nachtwächter, deren Anstellung und Verpflichtung. Theil I. Seite 351.

Näherrecht, das an den Zehnten, stand den Gemeinden zu; Theil I. Seite 69.

solches ist nächstdem aufgehoben. Theil I. Seite 467.

Naturaldienste, gesetzliche Gründe zu einer Befreyung davon. Theil I. Seite 256.

Nebenvormund, einen solchen kann die Obrigkeit einer als Vormünderin angestellten Wittwe ex officio zuordnen. Theil II. Seite 62.

Notarien dürfen als solche nur fungiren, wenn sie immatrikulirt sind; Theil I. Seite 457.

wie solches geschehen soll; ibid.

Notarien, dürfen keine Syndikate in den Gemeinden aufnehmen. Theil II. S. 282.

——— die vor denselben aufgenommenen Verträge sollen von den Gerichten nicht auf die einseitige Produktion eines der Kontrahenten bestätigt werden; Theil I. Seite 186.

Eid desjenigen, der bey Zeugen-Verhören adjungirt wird. Theil I. Seite 233.

Nothtaufe, deshalb sollen die betreffenden Pfarrer den Hebammen den nöthigen Unterricht ertheilen. Theil II. Seite 76.

Nullitätsklage oder Querel, wie damit zu verfahren. Theil I. Seite 198.

der Misbrauch derselben wird untersagt; Theil I. Seite 97.

imgleichen und mit Beziehung auf das remedium restitutionis in integrum, Theil II. Seite 137.

Nummer, die assekurirten Gebäude sollen mit der Nummer des Brandkatasters bezeichnet werden. Theil I. Seite 359.

O.

Objecta executionis, wenn es daran ermangelt, soll der Exekutant dem kommittirenden Gerichte davon persönlich referiren. Theil II. Seite 22.

Obstbäume, wie deren Entwendung zu bestrafen, bestimmt die Verordnung vom 6ten März 1797. Theil II. Seite 288.

§. 1. 2. Verkäufer der Obstbäume, wie sie sich legitimiren sollen. Seite 288. 89.

§. 3. Wie bey ermangelnder Legitimation gegen sie zu verfahren. S. 289.

§. 4. Strafe des Obstbaum-Diebstahls. ibid.

§. 5. Strafe der wissentlichen, ibid.

§. 6. 7. Strafe der unvorsichtigen Ankäufer gestohlner Obstbäume. Seite 289. 290.

§. 8. Strafe derjenigen, welche Hecken und Bäume beschädigen, Blumen und Gartengewächse entwenden. Seite 290.

§. 9. Bey Vindikation desjenigen, was aus den Gärten gestohlen ist, bedarf es keines strengen Beweises. ibid.

Ordinatio episcopalis denunciationes matrimoniales desponsatorum concernens d. d. 8. Jun. 1750. Theil I. Seite 327.

Ordnungs-Fristen nach der Kanzley-Ordnung, Theil I. Seite 5.
nach der H. G. O. Theil I. Seite 151.
nach der spätern Abänderung derselben. Theil II. Seite 265.

P.

Packenträgern aller Art, auch denen, welche Arzneywaaren umhertragen, ist das Hausiren verboten. Theil II. Seite 58. 205.

Papiermühlen, zum Besten derselben ist die Ausfuhr der Lumpen verboten. Theil I. Seite 395.
Siehe Lumpen-Ausfuhr.

Partes integrantes der dienstpflichtigen Höfe sollen wieder damit reunirt werden. Theil I. Seite 264.

Partheyen, arme, siehe arme Partheyen.

——— die streitenden, sollen persönlich zum Versuche der Güte erscheinen. Theil I. Seite 157. 294.

Pässe der Juden und Krämer behuf Besuchs der Jahrmärkte. Theil II. Seite 112. 255. 261.

——— der Reisenden sollen nachgesehen werden. Theil II. Seite 311.

Paupertatis juramentum, siehe arme Partheyen.

Pedell, siehe Kanzley-Pedell, Hofgerichts-Pedell.

Perhorrescenz der Untergerichte, Theil I. Seite 151.
desfallsiger Eid. Theil I. Seite 231.

Pfahlstrafe, Civil-, inwiefern sie von den Land- und Forstgerichten erkannt werden kann. Theil II. Seite 202.

Pfänder oder Feldhüter sind anzustellen. Theil I. Seite 69. 70.

——— welche bey Vollstreckung der Exekutionen ausgehoben werden, s. Exekution.

Pfandung der Flinten, siehe Flinten.

Pfandungs-Sachen, bey Streitigkeiten darüber kann das zur Legitimation erforderliche Syndikat nachgebracht werden. Theil II. Seite 218.

Pferde, gute sollen die Beamten den Unterthanen für geringe Preise nicht abtreiben. Theil I. Seite 88.

——— damit soll die gemeine Weide nicht übertrieben werden. Theil I. Seite 66.

Pferde, das Hüten mit denselben, wie es geschehen soll, polizeyliche Vorschriften darüber. Theil I. Seite 51.

——— als Objects executionis siehe Exekution.

——— Handel, Verordnung deshalb vom 10ten December 1784. Theil II. Seite 222.

§. 1. Bestimmung von vier Hauptmängeln, weshalb binnen 12 Wochen die Redhibition statt findet, ohne daß der Käufer über die Zeit, wo das Pferd den Fehler überkommen hat, etwas zu beweisen hat; ibid.

§. 2. dem Verkäufer steht der Gegenbeweis frey. ibid.

§. 3. Nach Ablauf der Wandelzeit kann auch der Käufer den Beweis führen, daß das Pferd zur Zeit des Verkaufs schon mit einem Hauptfehler behaftet gewesen und deshalb auf Redhibition antragen. Seite 223.

§. 4. In Ansehung anderer, ausser den hier benannten Hauptmängeln, eintretender Fehler behält es bey dem gemeinen Rechte sein Bewenden; ibid.

§. 5. so auch in Ansehung gestohlner Pferde. ibid.

Pfingstbiere sind verboten. Theil I. Seite 278. 435.

Pflichttheil soll den Kindern eines Meyers nicht verkürzt, und zu dem Ende konferirt werden. Theil II. Seite 97.

Pfuscherey, die medicinische, ist überall und ohne Ausnahme verboten. Theil II. Seite 174.

Planken, Hecken, Zäune kommen bey Berechnung der Ablagen nicht in Anschlag. Theil II. Seite 93.

Polizey-Ordnung vom 20sten Oktober 1665; Theil I. Seite 30.

Deklaration derselben in Ansehung des siebenten Artikels. Th. I. Seite 96.

Deklaration derselben in Ansehung des 51sten Artikels. Theil I. Seite 489.

Deklaration derselben in Ansehung des 80sten Artikels. Theil I. Seite 98.

Positional-Artikel, siehe Artikel.

Praejudicia contumaciae, wie mit Realisirung derselben zu verfahren. Th. I. S. 385.

Praescriptio immemorialis, bey geistlichen Zehnten ist sie ausgeschlossen. Theil I. Seite 99.

Prediger A. K., Instruktion für dieselben, in Beziehung auf die Schul-Ordnung vom Jahre 1769. Theil I. Seite 412.

Instruktion für dieselben, in Betreff der zu ihrer Direktion die neuen und ältern Verordnungen, vom 9ten November 1785. Th. II. Seite 224.

Predigtstuhl, siehe Kanzel.

Priorität der Brandkassen-Beyträge.

— Meyerzinsen,

— Vorschüsse an Saat- und Brodkorn, siehe Konkurs.

Probatorial-Artikel, siehe Artikel.

Probederschung, behuf Ausmittelung der Feldschäden, cessirt nach der desfallsigen letzten Verordnung. Theil II. Seite 74.

Probstdings-Sachen gehören überall nicht vor das Hofgericht. Th. I. S. 148.

Processe der Gemeinden, siehe Gemeinde-Processe.

Proceßkosten, wie es damit zu halten. Theil I. Seite 201—203.

Siehe übrigens Gerichtskosten und Kompensation, auch arme Partheyen.

Produkt, bey dessen Ungehorsam wird in contumaciam mit dem Zeugenverhöre verfahren. Theil I. Seite 172.

Proklamationen, Vorschriften deshalb für die Pfarrer Katholischer Konfession. Theil I. Seite 327. Theil II. Seite 42.

Vorschriften deshalb für die Pfarrer A. K. Theil I. S. 129. Theil II. Seite 228.

Prokuratoren, deren Amt, Obliegenheiten und Verpflichtung im Allgemeinen, siehe Kanzley- und Hofgerichts-Prokuratoren.

———— Pflicht derselben, den armen Partheyen zu dienen. Theil I. S. 145.

Pflicht sich zu legitimiren, Theil I. Seite 138. 459. Theil II. Seite 133. 218. 276.

desfallsiges Vollmachts-Formular, Theil I. Seite 219.

Pflicht, die Producenda zu unterschreiben, Theil I. Seite 391.

Pflicht, die Termine abzuwarten, Theil I. Seite 459.

Pflicht, nicht in die Geschäftszimmer der Kanzley einzudringen. Theil I. Seite 390.

Recht derselben, sich von den Partheyen Vorschuß geben zu lassen. Theil II. Seite 133.

Prorogationen, desfallsige Vorschriften. Theil I. Seite 151.
Protokollarisches Verfahren soll bey den Untergerichten in der Regel statt finden. Theil I. Seite 293. 460.
Provocatio ex L. Diffamari, Theil I. Seite 182.
ex L. si contendat, Theil I. Seite 185.
Publikationen der Erkenntnisse, Theil I. Seite 192. 296.
der Zeugenverhöre. Theil I. Seite 171. 295.

Q.

Quacksalber, das Ausstehen derselben und alle heimliche medicinische Pfuscherey ist verboten. Theil II. Seite 174.
Quatembersuhren bleiben, wo sie hergebracht sind, werden jedoch mit Bescheidenheit exigirt. Theil I. Seite 256.
Querela nullitatis, siehe Nullitätsklage, oder Querel.
Quittungen über bezahlte Dienstgelder sind unentgeltlich zu ertheilen. Theil I. Seite 263.

R.

Rauchfänge, steinerne, sollen überall angelegt werden, Theil I. Seite 372.
vorzüglich in neuen Gebäuden; Theil II. Seite 8.
denen, welche ihre Häuser durch Brand verloren haben, wird ein Theil der Assekurations-Summe vorenthalten, bis sie hierunter Folge leisten; ibid.
Maurer und Zimmerleute sollen für die feuersichere Anlage einstehen. Theil II. Seite 9.
Rattenfänger sollen ohne specielle Konzession nicht im Lande geduldet werden. Theil I. Seite 353.
Reassumtion der Processe, desfallsige Vorschriften. Theil I. S. 160.
Recepte, Pflichten der Aerzte in dieser Hinsicht. Theil II. Seite 166.
—— der Apotheker. Theil II. Seite 171.

Rechnungen der Gemeinden, siehe Gemeinde-Rechnungen.

——— der Vormünder sind jährlich abzulegen und Theil II. Seite 66.

bey der Ablage werden die nächsten Freunde und Verwandte des Pflegbefohlnen mit ihren Erinnerungen zugelassen; ibid.

gegen die letzte Rechnung müssen die großjährig gewordenen Pflegbefohlnen binnen zwey Jahren ihre Zuständigkeiten wahrnehmen und werden widrigenfalls nicht damit gehört. Theil II. Seite 68.

Redhibition der Pferde, desfallsige Verordnung, siehe Pferde.

Reduktion des schlechten, ~~im siebenjährigen Kriege in~~ Kurs gesetzten Geldes gegen gute, nach dem Reichsfuße ausgeprägte Münzsorten, darüber spricht die Verordnung vom 13ten April 1763. Theil I. Seite 341.

desfallsige tabellarische Uebersicht. Theil I. Seite 344.

Reexamination der Zeugen, wenn sie statt hat. Theil I. Seite 176.

Registratur der Aemter, für deren Erhaltung sollen die Beamten sorgen, Theil I. Seite 292.

die Akten, welche die Gerechtigkeiten der Aemter betreffen, sollen geheftet werden. ibid.

Reinigungs-Eid, siehe Eid.

Reisende welche durch schlechte Wege Schaden leiden, sollen von denjenigen entschädigt werden, denen die Besserung des Weges obliegt, Theil I. Seite 112.

sollen ihre Pässe und Zeugnisse den Obrigkeiten produciren. Theil II. Seite 311.

Reisekosten, wie sie bey Vergütung der Proceßkosten zu bestimmen. Theil I. Seite 203.

Reklamation, das Rechtsmittel derselben hat bey dem Hofgerichte nicht statt. Theil I. Seite 198.

Rekognition der Handschriften durch Zeugen, wenn sie geschehen kann. Theil I. Seite 178.

Rekonvention, wenn dieselbe zugelassen wird. Theil I. Seite 154—156.

Relation der Eide, Vorschriften deshalb. Theil I. Seite 180.

Relaxation der Arreste, siehe Arrest.

Religions-Lehrbücher, siehe Katechismus.

Remission bey Feldschäden, siehe Besichtigung und Feldbesichtigung.

Rescission des Aktenschlusses, wenn sie statt hat. Theil I. Seite 182.

Restitution gegen den durch Schuld des Anwaldes veranlaßten Ablauf der Fatalien, wenn und unter welchen Bedingungen sie ertheilt wird. Th. I. S. 142.

Restitution derselben haben sich bey dem Urkunden-Beweise nur diejenigen zu erfreuen, welche jura minorum haben. Theil I. Seite 176.

——— das Rechtsmittel der, Vorschriften über den Gebrauch desselben, sowohl in Ansehung der Formalien als Materialien; Theil I. Seite 200.

hat keinen Suspensiv-Effekt; Theil I. Seite 201.

kann mit der Nichtigkeits-Querel kumulirt werden; findet aber, nach vergeblichem Gebrauche derselben, nicht statt. Theil I. Seite 200. Theil II. Seite 136.

Reunion der partium integrantium dienstpflichtiger Höfe. Theil I. Seite 264.

Revision, das Rechtsmittel derselben hat bey dem Hofgerichte nicht statt. Theil I. Seite 197.

Riege- und Bittfuhren sollen sich die Beamten und Gerichtsherrn von den Unterthanen nicht leisten lassen. Theil I. Seite 115. 258.

Rindvieh, die Franzosen-Krankheit desselben begründet die Redhibition nicht. Theil II. Seite 251.

Rotz der Pferde ist ein Hauptmangel und begründet die Redhibition. Theil II. Seite 222.

S.

Saat- und Brodkorn, den desfallsigen, den Unterthanen geleisteten Vorschüssen wird eine Priorität noch vor den gutsherrlichen Zinsen beygelegt. Theil I. Seite 465.

Sachverständige, Eidesformel für deren Verpflichtung. Theil I. Seite 253.

Säen um die Hälfte, mit Ausschluß des Leinsaamens ist bey Strafe verboten. Theil I. Seite 67.

Saufgelage sind verbóten. Theil I. Seite 41. 435.

Schafe, polizeyliche Vorschriften in Ansehung des Hütens derselben. Th. I. S. 51.

Schätzer oder Werdiersleute, Eidesformel für deren Verpflichtung. Th. I. S. 234.

Schätzungs- oder Werdierungs-Eid, Formeln dafür. Theil I. Seite 238.

Schauspiele sind ohne Konzession der Regierung nirgend zu gestatten. Theil II. Seite 109.

Schelten, dessen Strafe. Theil I. Seite 37. 72. 73.

Schießen in den Dörfern ist bey Strafe verboten. Theil I. Seite 80. 243. Th. II. Seite 7.

Schlägereien, wie sie zu bestrafen. Theil I. Seite 72. 73. 74.

Schluß der Akten in den Processen. Theil I. Seite 3. 4. 181. 295.

Schnackenfraß ist eine Veranlassung zur Feldbesichtigung. Theil II. Seite 73.

Schriftliches Verfahren in welchen Fällen selbiges bey den Aemtern und Untergerichten statt hat. Theil I. Seite 460.

Schornsteine, siehe Rauchfänge.

Schul-Ordnungen, 1) Für den katholischen Religions-Theil:

a) Schulordnung vom 30sten April 1736. Theil I. Seite 280.

b) General-Vikariats-Erlaß wegen deren Befolgung, vom 12ten Oktober 1744. Theil I. Seite 321.

c) General-Vikariats-Erlaß ähnlichen Inhalts, vom 29sten Oktober 1749. Theil I. Seite 325.

d) Erneuerte Schul-Ordnung vom 24sten September 1763. Theil I. Seite 345.

Inhalt derselben:

Schulfähigkeit der Kinder fängt mit vollendeten viertem Jahre an, wenn die Schule im Orte ist, sonst mit dem sechsten. S. 346.

Schulversäumniß wird für die Woche mit 6 Mgr. Strafe belegt, desfalls werden ibid.

Absenten-Listen gefertigt und gelangen durch den Pastor an die Beamten; diese müssen bey 2 Rthlr. Strafe die verwürkten Schulstrafen einziehen; Seite 346. 347.

welche jedoch bey Kindern unter 6 Jahren cessiren. Seite 47.

Die Schulmeister müssen sich weltlicher Handel enthalten und von Michaelis bis Johannis des folgenden Jahrs, mit Ausnahme des Samstags, täglich 6 Stunden unterrichten und zwar ibid.

die armen Kinder unentgeltlich. ibid.

Die Pfarrer besuchen und visitiren die Schulen, und geben selbst an den Sonn- und Feyertagen für die Jugend und die Erwachsenen Unterricht in der christlichen Lehre. Seite 348.

e) Landesherrliches Cirkular-Reskript an die Beamten, die vorige Verordnung einschärfend und die Strafe für eine einwöchige Schulversäumniß auf 12 Mgr. erhöhend, vom 2ten März 1791. Theil II. Seite 262.

2) Für den evangelischen Religions-Theil:

a) Schul-Ordnung vom Jahre 1735. Theil I. Seite 270.

b) —— —— vom Jahre 1769. Theil I. Seite 399.

c) desfallsige

c) desfallsige Instruktion an die Ephoren und Prediger. Theil I. Seite 412.

d) Konsistorial-Ausschreiben an die Beamten, deren Mitwürkung bey Vollstreckung der neuen Schul-Ordnung betreffend, vom 3ten August 1770. Theil I. Seite 438.

e) Konsistorialdeklaration, die neue Schul-Ordnung betreffend, vom 18ten September 1771. Theil I. Seite 454.

Inhalt der neuesten Schul-Ordnung nach Maasgabe dieser Deklaration.

I. Die zum Unterrichte der Jugend geordneten Tage und Stunden betreffend; so gehört dazu

1) die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und der Katechismuslehren, welche empfohlen wird; Seite 401.

2) der Schulunterricht selbst, solcher fängt

a. mit dem vollendeten sechsten Jahre an, und dauert Seite 456

b. jedes Jahr von Michaelis bis Ostern, wenn es die Eltern nicht vorziehen, die Kinder auch von Ostern bis Johannis in die Schule zu schicken, und empfängt der Schulmeister dafür das hergebrachte Schulgeld, ibid.

notirt die Absenten und befördert die Liste an den Prediger, welche sie den Beamten mittheilen, damit die Strafe von 1 Mgr. für jeden versäumten Besuch der Schule eingezogen werde. Seite 406.

II. Den Unterricht selbst betreffend; so wird

1) solcher mit Gesang und Gebet angefangen, Seite 408.

2) hiernächst der Katechismus und vorzüglich dessen erste 49 Fragen erklärt und zwar ibid.

3) in hochteutscher Sprache, Seite 409.

4) mit Erzählung biblischer Geschichten, ibid.

5) in Treue, Fleiß und Geduld und mit Vermeidung jegliches Aergernisses, auch ibid.

6) unter Enthaltung von Handwerks- und Handarbeiten, welche während des Unterrichts weder der Lehrer treiben, noch die Kinder dazu gebrauchen soll und mit mäßiger Anwendung körperlicher Züchtigung. Seite 410

die Schulmeister sollen dabey auf das Verhältniß, in dem sie mit den Eltern stehen, keine Rücksicht nehmen und sich überall des Advocirens, Prokurirens und der Einmischung in Rechtshändel enthalten, nach Befinden, bey Strafe der Remotion. ibid.

7) Sollen

7) Sollen sich die Schulmeister einer vernünftigen Methode befleißigen, und Seite 410.

8) den vorgesetzten Predigern bey deren Schulbesuchen alle Achtung und Folgsamkeit erweisen. Seite 410. 411.

III. Die Aufsicht über den Unterricht wird den Predigern des Orts anvertrauet, welche desfalls eine besondere Instruktion erhalten haben und angewiesen sind, daß die sonn- und feyertägigen Katechismuslehren nicht leicht durch Leichenbegängnisse unterbrochen werden. S. 411.

Schütten, an den an der Innerste belegenen Mühlen, desfallsige Vorschriften, siehe Innerste.

Schützengelage, das Zechen dabey wird beschränkt. Theil I. Seite 84.

Schutzjuden, Handelspässe, welche denselben ertheilt werden sollen. Th. I. S. 112.

Schweine, polizeyliche Vorschriften wegen des Hütens derselben, Theil I. Seite 51. Mast derselben, siehe Mast.

Schwören, gotteslästerliches, was darüber die P. O. vermeldet. Theil I. S. 32.

Selbstschüsse sind verboten. Theil I. Seite 116.

Sequestrationen, wenn sie zu erkennen und unter welchen Modalitäten. Th. I. S. 217.

Sicherpfähle, siehe Mühlen an der Innerste.

Siek, der grüne, im Sollinge gehört zur privativen Hude der Amtsökonomie Hunnesrück. Theil II. Seite 120.

Simonie, die, bey Vergebung der protestantischen Kirchen- und Schuldienste wird wiederholt verboten. Theil II. Seite 292.

Sohl- oder Grundhölzer an den Mühlen an der Innerste, siehe Innerste.

Söhne haben bey der Nachfolge in die Meyergüter, in der Regel, den Vorzug vor den Töchtern. Theil II. Seite 98.

Soldaten, fremde abgedankte, dürfen sich ohne besondere Erlaubniß nicht im Lande aufhalten. Theil I. Seite 352.

Sommerfelder, gewisse, sind vor den Dorfschaften zu halten. Theil I. S. 69.

Sonn- und Feyertage sollen heilig gehalten werden. Theil I. Seite 33. 34.

Hochzeits-, Kindtaufs-, Verlöbniß-Schmausereyen sind den A. K. V. an Sonntagen untersagt. Th. I. Seite 122.

Spanndienste zum Wegbaue, wie es damit zu halten. Theil I. Seite 491. 492. Theil II. Seite 34.
Siehe übrigens Dienst-Ordnung.

Specialvollmacht ist nöthig, wenn der Anwald einen Arrest sucht. Th. I. S. 210.

Spiele, Glückshafen-, Hazard-, Lotto- und Lotterie-, sind verboten. Th. I. S. 83. Theil II. Seite 17. 234.

Spolien u. Pfändungs-Sachen, darin kann Vollmacht und Syndikat nachgebracht werden. Theil II. Seite 218.

Sponsalien, siehe Eheverlöbnisse.

Spritzen, Feuer-, sind jährlich nachzusehen und zu probiren; Theil I. Seite 240. Theil II. Seite 9.

Belohnung der ersten, die zum Feuer kommt. Theil II. S. 208.

Städte müssen ihre Armen unterhalten. Theil II. Seite 209.

die Straßen tüchtig auspflastern und bessern. Theil I. Seite 111.

Stadtphysici, Anstellung und Obliegenheiten derselben. Theil II. Seite 151.

Stege sollen in gutem Stande erhalten werden. Theil I. Seite 110.

Stehlen, siehe Diebstahl und gestohlne Sachen.

Stempelfreyheit ist den Brandversicherungs-Sachen beygelegt. Th. I. S. 364.

Steine, danach darf der Wegbaukommissarius, vorbehältlich der Entschädigung, allenthalben schürfen lassen. Theil I. Seite 497.

Steuern, einige desfalls im Jahre 1792 eingetretene Erleichterungen werden bekannt gemacht. Theil II. Seite 268.

——— Remission derselben bey Feldschäden, siehe Besichtigung und Feldbesichtigung.

Stiefvater, dessen Rechte und Pflichten als Interimswirth auf einem Meyerhofe, darüber spricht die Verordnung vom 9ten April 1781. Th. II. S. 90.

Siehe Ablagen und Leibzuchten.

Stiege, wie viele im Herrndienste zu laden; Theil I. Seite 267.

deren Probedröschung cessirt nach der neuesten Verordnung wegen der Feldbesichtigungen. Theil I. Seite 74.

Straßen-Betteley ist gänzlich abzustellen; desfallsige Vorschriften. Th. II. S. 209.

Strafen, siehe Forstgerichts- und Landgerichts-Strafen.

Stroh, entbehrliches, darf der Leibzüchter nicht vom Hofe verkaufen. Th. II. S. 104.

Subhastationen, wie in Exekutionsfällen damit zu verfahren. Theil I. S. 208.

Sühne, sollen die Gerichte unter den streitenden Theilen ernstlich versuchen. Theil I. Seite 156. 293.

Superintendenten, was sie in Beziehung auf die Schulen in den Gemeinden A. K. zu leisten haben, darüber spricht die desfallsige Instruktion. Theil I. Seite 412.

Supplikation, das Rechtsmittel der, findet bey dem Hofgerichte nicht statt. Theil I. Seite 197.

Syndikat, dadurch muß sich der Prokurator gleich bey der ersten Schrift in Gemeinde-Sachen legitimiren; Theil II. Seite 217.

Form desselben. Theil II. Seite 276.

Siehe übrigens Gemeinde-Processe.

T.

Tabakrauchen soll aus Pfeifen geschehen, die mit einem Kapsel oder Deckel verschlossen sind; Theil I. Seite 244. Theil II. Seite 8.

in den Höfen, Ställen oder Scheuern soll sich aber Niemand mit einer brennenden Pfeife, sie sey mit oder ohne Kapsel, betreten lassen, bey 2 Mfl. Strafe. Theil II. Seite 8.

Tagelöhner, denselben soll kein Korn im Felde statt Lohnes gegeben werden. Theil I. Seite 67.

Taschenspieler sollen ohne specielle Erlaubniß nicht geduldet werden. Theil I. Seite 352.

Taxation der Feldfrüchte behuf zu erlangender Remission, siehe Besichtigung und Feldbesichtigung.

——— der Gebäude, behuf deren Versicherung gegen Feuerschäden, siehe Abschätzung.

Taxatoren oder Werdiersleute, siehe Schätzer.

——— behuf der Feldbesichtigungen heissen Landgeschworne; siehe diesen Artikel.

Taxe der Gebühren des Hofgerichts; Theil I. Seite 218.

der Aemter und Untergerichte. Theil I. Seite 305.

Tempus clausum, in Beziehung auf Hochzeiten, wie solches für die A. K. V. bestimmt ist. Theil II. Seite 229.

———luctus, Bestimmungen deshalb für die A. K. V. ibid.

Termine, siehe Ordnungsfristen.

Terminliche Zahlung, siehe Exekution.

Testamentarische Vormünder kann nicht blos der Vater, sondern auch die Mutter und Großmutter den Kindern und resp. Enkeln bestellen. Theil II. Seite 62.

Exekutoren des väterlichen letzten Willens werden, bey ermangelnder anderweiter Bestimmung, als testamentarische Vormünder betrachtet. ibid.

Thalerstücke und halbe Thalerstücke, Hessische, deren Werth ist herabgesetzt. Theil II. Seite 259.

Tollwurm soll den Hunden genommen werden. Theil II. Seite 193.

Trauerkleider, Beschränkung des Tragens derselben und der Trauer durch die Verordnung vom 2ten December 1771. Theil I. Seite 462.

Trauerzeit ist ebendaselbst bestimmt. Theil I. Seite 463.

Siehe übrigens Tempus luctus.

Trauscheine werden nicht früher ertheilt, bis die Verfügungen über die Meyerhöfe unter den erforderlichen gesetzlichen Requisiten getroffen worden. Th. I. Seite 62. Theil II. Seite 95.

Trauungen, siehe Kopulationen.

Tutores, siehe Vormünder.

Tutrix legitima, Eidesformel für dieselbe. Theil I. Seite 229.

U.

Ueberschwemmung enthält eine Veranlassung zur Feldbesichtigung. Th. II. S. 73.

Uneheliche Kinder haben keine Ansprüche an die Meyerhöfe. Theil II. Seite 98.

Ungehorsam der Partheyen im gerichtlichen Verfahren, Strafen desselben. Theil I. Seite 189. 385.

——— des Produkten bey Zeugenbeweisen, wie dabey zu verfahren. Theil I. Seite 172.

——— der Zeugen, Verfahren dabey. ibid.

Unkraut darf auf fremden, besaamten Aeckern nicht ausgezogen werden. Theil I. Seite 50.

Unmündige, Verhandlungen derselben sind ungültig, wenn nicht der Vormund persönlich dabey gegenwärtig gewesen ist und eingewilligt hat. Theil II. Seite 67.

Unterbeamte sollen sich zu keinen gerichtlichen Verhandlungen des Amts zudrängen und Diäten anmaassen; Theil II. Seite 27.

dürfen keine Ehestiftungen aufnehmen; Theil II. Seite 96.

was sie für Einbringung der Delinquenten bekamen, Theil II. S. 28.

für Einbringung eines zum bürgerlichen Arrest Verurtheilten. ibid.

Untergerichte bey denselben soll in der Regel ein protokollarisches Verfahren statt finden. Theil I. Seite 460.

Untergerichts- und Amts-Ordnung vom Jahre 1742. Theil I. Seite 288.

Inhalt derselben:

§. 1. Gerichtstage. Seite 289.
§. 2. Amtsschreiber. Seite 290.
§. 3. Amts- und Gerichtsdiener. ibid.
§. 4. Wohnung der Beamten im Bezirke des Amts; — Abwesenheit derselben. Seite 291.
§. 5. Amts-Gerechtigkeiten, deren Aufrechthaltung durch die Beamten. ibid.
§. 6. Gränz-Beziehung des Amts. ibid.
§. 7. Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit. Seite 292.
§. 8. Amtsregistratur; Sorge dafür. ibid.
§. 9. Sammlungen und Subkollektationen. Seite 293.
§. 10. Gerechtigkeitspflege. ibid,
§. 11. Sühneversuch. ibid.
§. 12. Mittheilung der aufgenommenen Protokolle nach erreichter Sühne. Seite 294.
§. 13. Instruirung der Rechtssachen. ibid.
§. 14. Verfahren beym Zeugenbeweise. Seite 295.
§. 15. Verfassung der Urtheile, ibid.
§. 16. Publikation derselben, Seite 296.
§. 17. deren Vollziehung; ibid.
§. 18. Rechtsmittel dawider. ibid.
§. 19. Recht der ersten Instanz. Seite 297.
§. 20. Beamte und Gerichtsherrn sollen an Grundstücken, die zum Anschlage stehen, weder Rechte noch Forderungen an sich bringen. ibid.
§. 21. Gebühren in Land- und Forstgerichts-Sachen, ibid.
§. 22. Eintreibung dieser Gebühren. Seite 298.
§. 23. Untersuchung der Land- und Forstgerichts-Posten. ibid.
§. 24. Begünstigung der Bruchfälligen verboten. Seite 299.
§. 25. Landgerichts-Schmäuse. ibid.
§. 26. Dauer des Landgerichts. Seite 300.

§. 27. Zahlungszeit der Brüchten. ibid.

§. 28. Schliesgeld der Bruchfälligen bey eintretender Strafe des Gefängnisses. ibid.

§. 29. Landgerichts-Kommissarien. Seite 301

§. 30. Fastnachts- und Pfingstbiersthaler sind verboten. ibid.

§. 31. Lasten und Abgaben von den Grundstücken der Beamten sollen von den Unterthanen, auch nicht unter dem Scheine einer freywilligen Uebernahme, getragen werden. Seite 301.

§. 32. Von Dienstbefreyungsscheinen gebührt den Beamten nichts. Seite 302.

§. 33. Verpflichtung derselben, auf die P. O. zu halten. ibid.

§. 34. Vertreten ihre Atteste über Eigenthum und Verschuldung der ansässigen Unterthanen. Seite 303.

§. 35. Bekanntmachung der A. u. U. O. ibid.

§. 36. Verhalten der Gerichtsobrigkeiten in den in dieser Ordnung nicht namentlich bezeichneten Fällen. Seite 304.

§. 37. Amts- und Untergerichts-Sporteltaxe. ibid.

Unterricht der evangelischen Schuljugend desfallsige älteste Verordnung vom 26sten Oktober 1665. Theil I. Seite 92.

Siehe übrigens Schul-Ordnungen.

Unzucht, das Beherbergen unzüchtiger Weiber ist verboten. Theil I. Seite 44.

——— an befriedeten Orten zieht willkührliche harte Strafe nach sich. Theil I. Seite 45.

Unzuchtsbrüchten, Bestimmung derselben. Theil I. Seite 44.

Urkunden, Beweis durch dieselben, Theil I. Seite 176.

Edition derselben, Theil I. Seite 178.

Diffession derselben, Theil I. Seite 177.

Retradition derselben, Theil I. Seite 178.

Urtheile, wie dieselben verfaßt, eingeholt und eröffnet werden sollen. Theil I. Seite 192. 296.

V.

Vagabonden-Edikt vom 8ten December 1763. Theil I. Seite 350.

Inhalt deſſelben:

§. 1. Anſtellung von Nachtwächtern; deren Pflichten. S. 351.

§. 2. Unterſuchung der von den Nachtwächtern eingebrachten Perſonen. ibid.

§. 3. Arretirung verdächtiger Perſonen. Seite 352.

§. 4. Bettler und nothdürftige Perſonen ſollen an ihren Wohnorten bleiben;

Aufnahme auswärtiger Häuslinge;

Verhaftung fremder Bettler. ibid.

§. 5. Bezeichnung der im Lande nicht zu duldenden Perſonen. Seite 353.

§. 6. Perſonen, welche keine öffentliche Wirthſchaft haben, ſollen Niemand beherbergen. ibid.

§. 7. Wirthe ſollen auf die Fremden achten. ibid.

——— ——— erneuertes, vom 23. Oktober 1770; Theil I. Seite 439.

danach ſoll allen Landſtreichern, Ziegeunern, fremden Bettlern, Bärenziehern, Pohlniſchen und Bettelſuden, ſie mögen mit Päſſen verſehen ſeyn oder nicht, der Eintritt ins Land verſagt werden. Seite 440.

Wenn ſie darin betreten werden, ſollen ſie auf dem Wege, auf welchem ſie gekommen, zur Gränze zurückgeführt werden. ibid.

Die Gemeinden, welche die benannten Perſonen paſſiren laſſen, verfallen in 10 Rthlr. Strafe, ſo auch die Juden, welche den Pohlniſchen und Bettelſuden Obdach geben. Seite 440. 441.

Veräußerung der Gemeindegüter ohne höhere Erlaubniß iſt verboten. Theil II. Seite 302.

——— der Pupillengüter, ſiehe Vormundſchafts-Ordnung.

Verbrecher, ſiehe Delinquenten.

Verjährung der Dienſtgelder von wüſten Höfen. Theil I. Seite 267.

——— bey geiſtlichen Zehnten. Theil I. Seite 99.

Verkäufe im Wege der Exekution, ſiehe Exekution.

Verlöbniſſe, ſiehe Eheverlöbniſſe.

Vermeyern, gutsherrliche Befugniß in dieser Hinsicht. Theil I. Seite 80.

Verpachten der Leibzuchtsländerey ist verboten. Theil II. Seite 104.

Verschicken der Akten an auswärtige Spruchkollegien; Bestimmungen darüber. Theil I. Seite 3. 28. 193. 295.

Vieh, gefallenes, soll der Abdecker ausführen, Theil I. Seite 79.

und nach der Ablederung verscharren. Theil II. Seite 310.

—— sämmtliches, soll den Hirten vorgetrieben werden. Theil I. Seite 52.

Vollmachten müssen von den Anwälden zu den Akten, behuf ihrer Legitimation beygebracht werden; Theil I. S. 138. 459. Theil II. Seite 133. 218. 276.

desfallsiges Vollmachts-Formular ist vorgeschrieben; Theil I. S. 219.

specielle, sind bey Arrestgesuchen nöthig. Theil I. Seite 214.

Vorzugsrecht, siehe Priorität.

Vorkauf, eigennütziger, ist bey willkührlicher Strafe verboten. Theil I. Seite 82.

Vormünder sind den minderjährigen Personen zu bestellen. Theil I. Seite 46.

Vormundschafts-Ordnung vom 5ten Januar 1780. Theil II. Seite 61.

Inhalt derselben:

§. 1 — 3. Testamentarische Vormünder und welche Personen dafür anzusehen. Seite 61. 62.

§. 4. Vormundschaft der nächsten Blutsverwandten. Seite 62.

§. 5. 6. der leiblichen Mutter, jedoch nur bis zur Wiederverheyrathung; mit oder ohne einen Nebenvormund. Seite 62. 63.

§. 7. Wer bey dem Mangel von Verwandten die zur Bevormundung sich eignenden Fälle anzuzeigen hat. S. 63.

§. 8. Die Vormundschaft wird an Ort und Stelle angeordnet, wenn auch auswärtige Blutsverwandte der Minderjährigen vorhanden sind. ibid.

§. 9. Exkusations-Gründe der Vormünder; wie deshalb zu verfahren. ibid.

§. 10. Cura majorum. Seite 64.

§. 11. Was die Vormünder den Pupillen verschulden, oder von ihnen zu fordern haben, müssen sie gerichtlich anzeigen. ibid.

§. 12. Beeidigung und resp. Konfirmation der Vormünder. ibid.

§. 13. Verfertigung des Inventars. ibid.

§. 14. Sicherstellung des Pupillar-Vermögens, abseiten der Obrigkeiten. Seite 65.

§. 15. Versilberung der dem Verderben ausgesetzten beweglichen Sachen und verzinsliche Anlegung der Pupillengelder. ibid.

§. 16. Veräusserung der Immobilien. ibid.

§. 17. Vormünder dürfen irgend einiges Gut ihrer Pflegbefohlnen nicht erwerben. ibid.

§. 18. Pflicht zur jährlichen Rechnungs-Ablage. Seite 66.

§. 19. Maasregeln gegen eine unredliche oder nachlässige Verwaltung der Vormundschaft. ibid.

§. 20. Die jährliche Rechnung soll unangemahnet eingereicht, und nach vier Wochen justificirt werden. ibid.

§. 21. Verhandlungen der Unmündigen ohne persönliche Gegenwart und Zustimmung der Vormünder sind ungültig. Seite 67.

§. 22. Gemeinschaftliche Verwaltung mehrerer Vormünder. ibid.

§. 23. Theilung der Administration. ibid.

§. 24. Verwendung des Pupillarvermögens zum eigenen Nutzen des Vormundes verpflichtet zu 10 pCt. Zinsen. ibid.

§. 25. Verjährung der Klage des großjährig gewordenen Pfleglings auf Ablage der letzten Rechnung. ibid.

§. 26. Streitigkeiten wegen der Uebernahme einer Vormundschaft werden höchst summarisch abgethan. Seite 68.

§. 27. Auslagen; Honorar der Vormünder. ibid.

§. 28. Gebühren der Untergerichte bey Abnahme der vormundschaftlichen Rechnungen. Seite 69.

§. 29. Haltung eines eigenen Protokolles für die vormundschaftlichen Sachen. ibid.

§. 30. Was zu diesem Protokolle zu registriren, und ausserdem anzumerken ist. ibid.

§. 31. Schluß. ibid.

W.

Wandelsteine, siehe Mahlsteine.

Wandelzeit beym Pferdehandel, siehe Pferdehandel.

Wärmefrauen oder Lehrtöchter der Hebammen. Theil II. Seite 177.

Warnung vor dem Meineide. Theil I. Seite 221.

Wasser, dem fließenden, soll der ungehinderte Lauf gelassen werden. Theil I. S. 80.

——— Furchen, siehe Furchen.

——— Gräben, siehe Gräben.

——— von öffentlichen Wegen soll es abgeleitet werden. Theil I. Seite 110.

Weddelingerodt, das, gehört zum Amte Liebenburg. Theil I. Seite 389.

Wege, deren Bau und Erhaltung betreffen folgende Verordnungen u. Ausschreiben:

a) Weg-Ordnung des Hochstifts Hildesheim vom 30sten May 1702, Th. I. Seite 106.

b) Verordnung, die Instandsetzung der Dorf- wie auch der Verbindungs-Wege zwischen den Gemeinden und die Aufräumung der Graben betreffend, vom 1sten Oktober 1772, Theil I. Seite 473.

c) Verordnung wegen der Haupt-, Land- und Heer-Straßen vom 4ten März 1774. Theil I. Seite 490.

d) Verordnung, statt der Dienste zum Wegbaue ein Geldsurrogat einführend, vom 14ten April 1778, Theil II. Seite 34.

e) Regierungs-Ausschreiben, die Wegschaffung der Bäume und Hecken von den öffentlichen Straßen betreffend, vom 25sten May 1778. Theil II. Seite 36.

f) Verordnung wegen Entrichtung der Weggelder auf den neuangelegten Landstraßen und Verbot der Verfolgung der nemlichen Spur von mehreren hintereinander folgenden Wagen, vom 30sten März 1779. Theil II. Seite 38.

g) Verordnung, die Erhaltung der Chausseen und die Erhebung des Weggeldes nach einer neuen Taxe betreffend, vom 29sten December 1800. Theil II. Seite 307.

Siehe übrigens Dorf- und Verbindungs-Wege; auch Haupt-, Land- und Heerstraßen.

Wegbau-Geschirr haben die Krüger aufzubewahren. Theil I. Seite 491.

Weggeld, gesetzliche Befreyung von demselben, wer sie zu genießen hat. Theil II. Seite 39.

Weiber, leichtfertige, unzüchtige, sollen nicht behauset und gehegt werden. Theil I. Seite 44.

Weide, polizeyliche Vorschriften wegen deren Benutzung. Theil I. Seite 66.

Weiden, Erd-, wiefern sie an den Ufern der Innerste zu dulden. Theil I. S. 481.

Weinsellen in den Dörfern darf nur auf den Grund einer Konzession geschehen. Theil I. Seite 79.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe Restitution.

Wiederklage, siehe Rekonvention.

Wiesen sind nach jedes Orts Herkommen zu hegen. Theil I. Seite 68.

——— die freyen, werden einer Steuer unterworfen. Theil II. Seite 299.

Windfälle im Sollinge gehören der Herrschaft. Theil II. Seite 115.

Winkelkopulationen sind den Pfarrern beyder Konfessionen bey einhundert Goldgülden Strafe verboten. Theil I. Seite 103.

Winterfelder, gewisse, sollen gehalten werden. Theil I. Seite 69.

Winzenburg, von dem Amte, wird die niedere Börde dem Amte Gronau beygelegt. Theil I. Seite 100.

Wirthe, siehe Krüger.

Wissen und Glauben, Eid darüber. Theil I. Seite 181.

Wittwenkasse eine für die weltliche Dienerschaft des Hochstifts wird errichtet, laut Verordnung vom 29sten März 1770. Theil I. Seite 419.

desfallsige Verordnung und Erklärung vom 25sten November 1772. Theil I. Seite 476.

nochmalige Verordnung vom 21sten Junius 1782. Theil II. S. 187.

Wrogen sollen von Pfändern, Wrögern und Bauermeistern gehörig eingebracht werden. Theil I. Seite 85.

Wucher ist bey Strafe verboten. Theil I. Seite 82.

Wundärzte, Anstellung und Obliegenheiten derselben. Theil II. Seite 163. 184.

Würfelspiele sind den lasttragenden Unterthanen verboten. Theil II. Seite 17.

Würstesammeln ist verboten. Theil I. Seite 42.

Wüste Stellen, siehe Höfe.

Z.

Zahlen- und Klassen-Lotterey, verbothen. Theil II. Seite 234.

Zahlung, kenntliche, siehe Exekution.

Zäune, wo und wie sie angelegt werden sollen, polizeyliche Vorschriften deshalb. Theil I. Seite 50. 80.

—— Fortschaffung derselben bey nahem Brande. Theil I. Seite 242. Theil II. Seite 6.

—— kommen bey Berechnung der Ablagen nicht in Anschlag. Theil II. S. 93.

Zechen auf Kosten der Gemeinden ist verboten. Theil I. Seite 78. Theil II. Seite 138.

Zehnten, polizeyliche Vorschriften wegen der Ziehung derselben; Th. I. S. 55—62.

von Brachfrüchten wird solcher prästirt; Theil I. Seite 61. 64.

Endstiegen sollen nicht mehr als 20 Garben enthalten. Theil I. Seite 61.

Bestätigung dieser Vorschrift in Betreff der geistlichen Zehnten, ohne Rücksicht auf unvordenkliche Verjährung; Theil I. Seite 98.

Näherrecht der Gemeinden bey Zehntverpachtungen; Theil I. Seite 56.

solches ist hernachmals aufgehoben. Theil I. Seite 467.

—— steuerfreye, sind nachmals der sogenannten Exemten-Steuer unterworfen. Theil I. Seite 299.

Zehntbares Land soll zum Nachtheile der Guts- und Zehntherrn weder zu Wiesen und Gärten gemacht werden, noch zur Weide liegen bleiben. Theil I. Seite 65.

Zehntmaler, eidliche Versicherung, welche er behuf zu verwilligender Feldbesichtigung abzugeben hat. Theil II. Seite 73.

Zeit, geschlossene, siehe tempus clausum.

—— Trauer-, siehe tempus luctus und Trauerzeit.

Zettelschützen sollen nicht geduldet werden. Theil I. Seite 599.

Zeugen-Beweis, allgemeine Vorschriften deshalb. Theil I. Seite 166. 295.

—— neue, wiefern sie zulässig sind. Theil I. Seite 175.

—— Aussagen sind in einen, dem jüngsten Reichsabschiede gemäßen Rotulus zu bringen und den Partheyen nach absolvirtem Beweise zu publiciren. Th. I. Seite 171. 174.

—— Reexamination derselben, wenn sie statt hat. Theil I. Seite 176.

—— Ungehorsam derselben, wie dabey zu verfahren. Theil I. Seite 172.

Zeugen, Verfahren über den Zeugenbeweis. Theil I. Seite 175.
——— Vernehmung derselben zum ewigen Gedächtnisse. Theil I. Seite 173.
——— eidliche Verpflichtung derselben, Formel dazu. Theil I. Seite 232.
Zinsen sollen von rückständigen Ablagen nicht gegeben werden; Theil II. S. 97.
wucherliche, sind verboten. Theil I. Seite 82.
Zinsfuß ist bestimmt. ibid.
Zinskorn, Verfallzeit desselben. Theil I. Seite 86. 377.
Qualität desselben. Theil II. Seite 76.
Züchtigung der Kinder soll von den Schulmeistern A. K. mit Bescheidenheit und ohne Rücksicht auf das Verhältniß mit den Eltern geschehen. Theil I. Seite 410.
Zuschiebung des Eides steht frey, wenn auch der Deferent übrigens nichts für sich hat. Theil I. Seite 180.
Zuschläge im Sollinge sind überall mit der Hude zu verschonen. Th. II. S. 121.

Register

über

den Anhang zum ersten Theile

der

Hildesheimischen Landes-Ordnungen.

A.

Adel A. K. soll nach dem Restitutions- und Neben-Recesse vom Jahre 1643 nur siebenzig Jahre lang die freye Uebung seiner Religion haben;

diese Beschränkung wird abgestellt durch den Westphälischen Frieden. Seite 531.

——— daraus soll ein adelicher Hofrath und ein adelicher Kriegsrath genommen werden, nach dem Recesse von 1711. Seite 535.

Adel Katholischer daraus soll ein achter ritterschaftlicher Deputirter bestellt werden, nach dem nehmlichen Recesse. Seite 534.

Alfeld, wie es mit Besetzung der dasigen Pfarre nach dem Neben-Recesse von 1643 zu halten. Seite 513.

Appellation von dem Hildesheimischen Konsistorio A. K. hat nicht statt, Seite 528. 542.

statt dessen Verschickung der Akten an eine auswärtige Juristen-Fakultät. Seite 543.

Amnestie eine in Beziehung auf die bisherigen Religionsstreitigkeiten wird festgesetzt durch den Religions-Receß von 1711. Seite 546.

Augsburgische Konfession die Religions-Uebung nach derselben soll nach dem Neben-Recesse von 1643 dem Adel nur auf siebenzig, den übrigen Unterthanen nur auf vierzig Jahre verstattet seyn; Seite 511.

diese Bestimmung ist durch den Westphälischen Frieden aufgehoben. Seite 525. 530.

Augsburgische Konfessions-Verwandte sollen vor den katholischen Unterthanen nicht prägravirt werden. Seite 516.

Sollen nach dem Religions-Recesse von 1711 mit den Katholiken zu allen Ehrenämtern gelangen. Seite 536.

Avokationen bey dem Konsistorio anhängiger Sachen sollen unter keinem Prätexte statt finden. Seite 542.

B.

Begräbnisse sollen von den Predigern des Orts vice versa geschehen. Seite 537.

Bettage der A. K. V. auf dieselben sollen sie von den katholischen Beamten weder vor Gericht geladen, noch zu dienen bestellt werden; Seite 539.

an diesen Tagen sollen die katholischen Einwohner in evangelischen Ortschaften sich der groben Arbeiten enthalten. ibid.

Bockenem, wie es mit der Besetzung dasiger Pfarre, nach dem Neben-Recesse von 1643 zu halten. Seite 513.

C.

Clausula exclusiva die gegen die A. K. V. in den bischöflichen Wahlkapitulationen gerichtete soll wegfallen, nach dem Religions-Recesse von 1711. Seite 534.

D.

Devolution der Patronat-Rechte, an den Landesherrn, wenn sie eintritt; Seite 512. 532.

an das Konsistorium selbst. ibid.

Direktorium in dem Konsistorio A. K., wem solches zusteht. Seite 526.

Drosteien, dazu sollen auch die A. K. V. gelassen werden, nach dem Recesse von 1711. Seite 535.

E.

Examen der Kirchen und Schuldiener A. K., wie es damit nach dem Neben-Recesse von 1643 zu halten. Seite 512.

Ist nachher dem Konsistorio A. K. beygelegt. Seite 527.

Exercitium publicum A. K. siehe Augsburgische Konfession.

F.

F.

Feyertage katholische, sollen die der A. K. zu feyern und zu halten, nicht gezwungen werden, sondern an denselben sich blos der groben Hand- und Feld-Arbeiten entschlagen. Seite 539.

G.

Gefälle der Kirchen und Geistlichen A. K. sollen ihnen nicht vorenthalten werden. Seite 538.

Geistliche beider Religionstheile dürfen ihre gefangenen Glaubensgenossen in den Gefängnissen besuchen. Seite 538.

Gerichtsbarkeit des Konsistorii nach dem Konsistorial-Recesse. Seite 527.

Nach dem Religions-Recesse von 1711. Seite 542.

Gerichtsstand der Geistlichen A. K. nach dem Neben-Recesse von 1643; Seite 515.

nach dem Konsistorial-Recesse; Seite 527.

derselbe soll nicht beeinträchtigt werden. Seite 542.

Gesinde der Prediger und Schullehrer A. K. gehört in Wroge-Sachen vor die Landgerichte und fallen die Brüchten jedes Orts Obrigkeit anheim. Seite 545.

Gronau, wie es mit Besetzung dasiger Pfarre nach dem Neben-Recesse von 1643 zu halten. Seite 513.

Güter dingliche sollen für die katholischen Kirchen und Kapellen nicht weiter angekauft, Seite 537.

die angekauften aber, den öffentlichen Lasten nicht enzogen werden. ibid.

H.

Heiligenhäuser und Kreuze sollen an den Orten A. K. woselbst sie 1624 nicht vorhanden gewesen, auch nicht errichtet werden. Seite 537.

Hofrichter soll, ohne Unterschied der Konfession, aus der Hildesheimschen Ritterschaft genommen werden. Seite 536.

J.

Inspektion und Visitation der Kirchen und Schulen A. K. nach dem Neben-Recesse von 1643, Seite 512.

nach dem Konsist. Recesse. Seite 527.

Instrument des Westphälischen Friedens kommt im Hildesheimschen in Religionssachen zur Anwendung. Seite 525. 531.

Jura stolae sollen den Pfarrern beider Religionstheile aus ihren Pfarrbezirken unweigerlich gereicht werden. Seite 538.

Jurisdiktion, siehe Gerichtsbarkeit.

K.

Kanzley vor derselben sollten die Geistlichen A. K. nach dem Neben-Recesse von 1643 Recht nehmen, Seite 515.

mit Zulassung der Akten-Verschickung ad extraneos. ibid.

——— auf derselben sollen dem Konsistorio A. K. gewisse Gemächer, behuf seiner Sitzungen, eingeräumt werden. Seite 541.

Kanzler oder dessen Stellvertreters Verhältniß zum Konsistorio A. K. Seite 526.

Kapellen, katholische sollen da nicht weiter erbauet werden, wo 1624 keine vorhanden gewesen. Seite 537.

Kapitulation bischöfliche aus derselben soll die Klausel wegbleiben, wodurch die A. K. V. von Diensten und Ehrenämtern ausgeschlossen werden. Seite 534.

Katholische die und vice versa die A. K. V. sollen sowohl im Umgange und gemeinen Leben sich mit Glimpf und Bescheidenheit behandeln, als auf den Kanzeln sich der übeln Nachreden und des Schimpfirens auf den andern Religionstheil enthalten. Seite 511. 516. 545.

Kirchen katholische sollen allda nicht weiter erbauet werden, wo 1624 keine vorhanden gewesen, Seite 537.

und durch Ankauf dingpflichtiger Güter nicht erweitert werden. ibid.

Kirchen-Ordnung, nach der Braunschweigischen wird in den geistlichen Angelegenheiten der A. K. V. im Fürstenthum Hildesheim verfahren; Seite 527.

sie soll revidirt und auf den Landes-Statum eingerichtet werden. Seite 529.

Klöster sollen nur mit den Religiosen besetzt werden, welche von Rechtswegen dazu befugt sind. Seite 507.

——— neue sollen da nicht erbauet werden, wo 1624 keine vorhanden gewesen; Seite 537.

durch Ankaufung dinglicher Güter sollen sie nicht erweitert werden. Seite 537.

Konsistorium A. K. Errichtung desselben durch den Konsistorial-Receß; Seite 520. 525.

Besetzung desselben; Seite 526.

Umfang seines Wirkungskreises; Seite 527.

Ausdehnung desselben auf das sogenannte kleinere Stift; Seite 542.

Verhältniß desselben zu andern Gerichten im Lande; Seite 528. 543.

Verfahren vor demselben; Seite 526.

Norm dieses Verfahrens giebt die fürstlich Braunschweig-Lüneburgsche Kirchen-Ordnung, die Konstitution vom 6ten Januar 1593 und die Wolfenbüttelsche Observanz des Jahrs 1624. Seite 527. 542.

Verfahren, wenn das ganze Kollegium rekusirt wird. Seite 543.

Visitation desselben. Seite 544.

Konsistoriales A. K. die, sollen das Prädikat der Konsistorial- und Kirchen-Räthe führen. Seite 541.

Kopulation, Taufe, Begräbnisse sind von dem Pfarrer des Orts vorzunehmen, jedoch können die Einwohner diversae confessionis sich eines Geistlichen ihres Bekenntnisses bedienen, wenn sie sich mit dem Pfarrer des Orts wegen der Stolgebühren abgefunden haben. Seite 537. 538.

Kreuze sollen vor die Dörfer A. K. nicht gesetzt werden, wenn sie 1624 nicht vorhanden gewesen. Seite 537.

L.

Landgerichte vor dieselben sollen Prediger, Kirchen- und Schuldiener A. K. wie auch deren Witwen und Kinder, so lange letztere bey den Eltern sich aufhalten, nicht gezogen werden, wohl aber das Gesinde jener Personen. Seite 535.

Landhauptmann die Stelle des, soll zwischen einem Katholiken und einem A. K. V. alterniren. Seite 536.

Lasten neue oder onera sollen den Unterthanen zum Besten der Geistlichkeit diversae confessionis nicht aufgebürdet werden. Seite 545.

Leuterung wird bey dem Konsistorio A. K. statt der im Fürstenthume Braunschweig üblichen Supplikation gebraucht, Seite 528.

dabey kann transmissio actorum nachgesucht werden. ibid.

N.

Norm in consistorialibus ist die Wolfenbüttelsche Kirchen-Ordnung, die Konstitution von 1593 und die bey dem Wolfenbüttelschen Konsistorio 1624 statt gehabte Observanz, weshalb eine Anfrage nachgelassen ist. Seite 527.

O.

Onera neue sollen den Unterthanen zum Besten der Geistlichkeit diversae confessionis nicht aufgebürdet werden. Seite 545.

Ordination, wie es damit nach dem Neben-Recesse von 1643 zu halten; Seite 512. 513.

gehört hernachmals für das Konsistorium. Seite 527.

Ordnung, Kirchen- siehe Kirchen-Ordnung.

P.

Patronen, denselben verbleiben ihre jura patronatus. Seite 512.

Perhorrescenz einzelner Mitglieder des Konsistorii; Seite 543.

des ganzen Kollegii. ibid.

Präsentation auf die Pfarren und geistlichen beneficia A. K. muß ohne Simonie geschehen. Seite 514. 539. 540.

Präsentations-Zeit des geistlichen Patrons; Seite 512.

des weltlichen; ibid.

wie in casu moræ nach Ablauf der bestimmten Zeit zu verfahren. Seite 532.

Präsentation der Mitglieder des Konsistorii A. K. Seite 526.

des Sekretärs und des Skribenten, nach dem Recesse von 1711. Seite 541.

Processionen, Bestimmungen über deren Umfang; Seite 539.
die A. K. V. sollen nicht gezwungen werden, dieselben beyzuwohnen. ibid.

R.

Reditus, siehe Gefälle.

Rekurs kann in processualibus vom Konsistorio an den Landesherrn oder ein anderes Gericht nicht genommen werden, um die Sache von da abzuziehen. Seite 542.

Rekusation des ganzen Konsistorii, wie dieserhalb zu verfahren. Seite 543.

Rosenobel, mehr als einen, sollen die Patronen für die Kollation einer Pfarre oder eines andern beneficii A. K. nicht nehmen. Seite 514. 539.

S.

Salairrung der bey dem Konsistorio angestellten Personen, wie es damit zu halten. Seite 522. 527. 540.

Schullehrer sollen die Gefälle und was ihnen aus den Höfen gebührt, behalten. Seite 538.

Simonie bey Verleihung der Pfarren und Benefizien A. K ist bey Strafe verboten; Seite 514. 539.

zur Untersuchung derselben soll eine Kommission niedergesetzt werden. Seite 540.

Simultaneum ward durch den Neben-Receß von 1643 eingeführt; Seite 514.

durch den Westphälischen Frieden Art. V. §. 33. wieder aufgehoben. Seite 531.

Stolgebühren, siehe jura stolae.

T.

Taufen, siehe Kopulationen.

V.

Visitationis actus gebühren dem Konsistorio in Ansehung der Kirchen und Schulen A. K. Seite 527.

Visitation des Konsistorii selbst, wie es damit zu halten. Seite 544.

W.

Wolfenbüttelsche Kirchen-Ordnung, siehe Kirchen-Ordnung.

Register

über

den Anhang zum zweyten Theile

der

Hildesheimischen Landes-Ordnungen.

A.

Abgaben öffentliche Priorität derselben im Konkurse. Seite 342.
Ablagen der Kinder bey der Wiederverheirathung der Eltern, worin sie bestehen, Seite 316.
wie sie bestellet, Seite 316. 329.
und wie sie vererbfället werden. Seite 317.
—— —— —— Priorität derselben im Konkurse. Seite 342.
Arzneikosten, Priorität derselben im Konkurse. ibid.

B.

Begräbnißkosten eines Gemeinschuldners, Priorität derselben im Konkurse. Seite 342.

C.

Corpus boucrum soll behuf Ablagen der Kinder der Bruches, bey zwanzig Thaler Strafe, zeitig vor der Wiederverheirathung der Eltern angefertigt werden. Seite 329.
Credita simpliciter privilegiata denselben stehen die Rathspfandebriefe nach. Seite 342.

D.

Dispensationen, in welchen Fällen Ehe-Dispensationen nicht statt haben sollen. Seite 338.

E.

Ehe die, mit der Frauen-Schwester,
— des Mannes-Bruder,
— des Mannes Bruders oder der Schwester Tochter, es seien die Geschwister vollbürtig oder halbbürtig, wird gänzlich verboten. Seite 338.

Eheleute, statutarische Gütergemeinschaft unter denselben, wie es sich damit verhält. Seite 315.

Eheverträge zum Nachtheile der Kinder der Vorehe sind ungültig. Seite 338.

Eidesformel für die Juden. Seite 335.

Einquartierungslasten sind von den Miethern der Häuser zu tragen. Seite 348. 349.

Eintrittsrecht bey dem Verkaufe der Häuser muß im Falle der Subhastation im letzten Termine, sonst bey Anwesenden binnen einem Vierteljahre, bey Abwesenden binnen einem Jahre exercirt werden. Seite 340. 341.

——— ——— steht dem debitori obaerato nicht zu. Seite 342.

Eltern, welche sich wieder verheirathen wollen, müssen vier Wochen vor der Hochzeit den Kindern der Vorehe, Vormünder bestellen lassen.

G.

Gerichtskosten rückständige, Priorität derselben im Konkurse. Seite 342.

Gütergemeinschaft unter Eheleuten, wie es sich damit verhält. Seite 315.

H.

Häuser, wie mit der Subhastation derselben zu verfahren. Seite 341.

——— der Miether derselben trägt die Last der Einquartierung. Seite 348. 349.

Hurerey, siehe Unzucht.

J.

Juden-Eide, Form derselben. Seite 332.

K.

Kirchen und Hospitalien die Aktiva derselben erfreuen sich keiner besondern Priorität, wenn sie nicht durch einen Rathspfandebrief gesichert worden. Seite 342.

Kopulationen dürfen nur nach erfolgter Proklamation und respektive vorgelegten Dimissorialien geschehen, wenn nicht etwa dispensirt worden. Seite 345.

L.

Legata ad pias causas die Priorität derselben im Konkurse wird bestimmt. Seite 342. 343.

Legitima statutaria der Kinder der Vorehan, siehe Ablage.

Leibzucht der Witwen, deren desfallsige Rechte. Seite 316.

Liedlohn Priorität desselben im Konkurse. Seite 342.

M.

Miether der des Hauses trägt die Einquartierungslasten. Seite 349.

N.

Nähergeltung siehe Eintrittsrecht.

P.

Proklamationen der Verlobten dürfen ohne Dispensation nicht unterlassen werden, Seite 244.

müssen im Wohnorte der Verlobten geschehen, Seite 345.

sind vor der Trauung fremder Personen zu bescheinigen; ibid.

die Kontraventionen sollen mit Geld, oder Gefängniß-Strafen geahndet werden. ibid.

R.

Rathspfandbriefe, Priorität der dadurch gesicherten Schulden im Konkurse. Seite 342.

Reditus annui Priorität derselben im Konkurse. Seite 343.

Retrakt siehe Eintrittsrecht.

S.

Stiefeltern verfallen in zwanzig Thaler Strafe, wenn sie die Ablagen der Kinder der Vorehe nicht haben vor der Heirath reguliren lassen; Seite 329.

deren, ohne Vorbewußt der Vormünder, geschlossenen Eheverträge benachtheiligen die legitimam statutariam der Stiefkinder nicht. ibid.

Subhastation der Häuser, wie damit zu verfahren. Seite 311.

U.

Unzucht, wie sie bestraft werden soll. Seite 325.

V.

Verlöbnisse Form derselben; Seite 320. 324.

ist bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. Seite 330.

——— unter Verwandten sind in auf und absteigender Linie überall; in den Seitenlinien bis zum dritten Grade ungleicher Linie verboten. Seite 322.

Verlobte müssen sich, wenn nicht dispensirt ist, ordnungsmässig proklamiren lassen. Seite 344. 345.

Vorkauf des Getreides, Federviehes, Obstes und anderer zu den Wochenmärkten kommenden Viktualien ist, sowohl innerhalb, als außerhalb der Stadt, bey Konfiskation der Waare und willkührlicher. Strafe, verboten. Seite 346. 347.

W.

Winkelehen unter dem Vorwande eines Eheversprechens sollen nicht gestattet werden. Seite 324.

Witwe bleibt vermöge der Gütergemeinschaft in unzertheilten Gütern mit ihren Kindern sitzen. Seite 316.

——— wenn sie die Güter ihres Mannes nicht übernehmen und dessen Schulden nicht bezahlen will, wie sie sich alsdann zu verhalten hat. Seite 315. 326.

——— was sie aus der mit ihren Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft bekommt wenn sie zur zweyten Ehe schreitet. Seite 317.

——— sie muß im Falle der Wiederverheirathung für die Regulirung der Ablagen ihrer Kinder sorgen. Seite 329.

Witwe, Rechte derselben an einer ihr vom Manne bestellten Leibzucht. Seite 316.

Witwer, was derselbe aus der mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft bey seiner Wiederverheirathung erhält; Seite 317.

——— muß vorhero für die Regulirung der Ablagen der Kinder der Vorehe sorgen. Seite 329.

Z.

Zeugen zwey müssen bey den Verlöbnissen zugezogen werden; Seite 325.

und zwar bey Strafe der Nichtigkeit. Seite 330.

Zuschlag der der subhastirten Häuser soll nicht erfolgen, wenn nicht ein billigmässiger Werth geboten wird, vielmehr gesucht werden, das Haus gegen ein zu veranlassendes Aestimatum auszubringen. Seite 341.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Nachtrag
zu dem Verzeichnisse der Druckfehler des ersten Theils.

Seite 92 in der dritten Zeile der Rubrik der Verordnung statt 20ten lies 26ten.

Die Prime R. hat statt 129 die Pagina 127 und ist bey der Prime Ii die Seitenzahl berichtigt.

Druckfehler des zweyten Theils.

Seite 7 in der Note Zeile 2 von oben statt königlicher lies königlichen.

— 38 in der Rubrik §. 5 von oben statt mehrere lies mehreren.

— 40 im Kolumnen-Titel statt vom 30ten März 1779 lies Verordnung die Weggelder ꝛc. betreffend.

— 91 §. 1 Zeile 2 von unten statt ohngefärgen lies ohngefähren.

— 107 §. 19 Zeile 1 von oben statt zietlebens lies zeitlebens.

— — §. 21 Zeile 1 von oben statt der lies dem.

— 136 Zeile 3 von oben cessiren hinter dem Worte proxima die beyden — —

— — Zeile 6 von oben statt Urtele lies Urtel.

— 139 Zeile 3 von unten statt Gemeide lies Gemeinde.

— 140 Zeile 7 von oben statt Gemeide lies Gemeinde.

— 175 §. 17 Zeile 5 von oben statt dnburch lies dadurch.

— — — Zeile 12 von oben statt Mdikamente lies Medikamente.

— 176 §. 5. Zeile 4 von oben statt derselen lies derselben.

— 178 in dem Marginale zu §. 12 statt vorgeschriebene lies vorgeschriebenen.

— 192 Zeile 2 des landesherrlichen Titels fällt das Wort Koadjutor weg und ist dafür zu lesen und.

— 242 lit. K. statt wenigsten lies wenigstens.

— 283 in der ersten Zeile der Note statt königl. lies kaiserl.

— 288 in der letzten Zeile der Kolumne statt mtttelst lies mittelst.

— 296 im Kolumnen-Titel statt unvergeleiteter lies unvergeleiteten.

— 299 ist in der Rubrik der Verordnung vom 3ten December 1798 vor dem Worte Ländereyen ausgelassen „freyen."

— 329 in der vorletzten Zeile von unten statt Sammt-Rath lies Sammt-Rath.

— 341 Zeile 8 von unten statt vorgesetzet lies nachgesetzet.

— 342 im Kolumnen-Titel statt Häuser lies Häuser.

— 342 in der ersten Zeile von oben statt welch lies welche.

In dem chronologischen Verzeichnisse der H. L. O.

Seite XVII nach Nr. 149 statt 140 lies 150.

— XXXXIII nach Nr. 412 statt 313 lies 413.

ebendaselbst zu Nr. 407 statt besondere lies besondern.

— XXXXV zu Nr. 453 statt suchender lies suchenden.

Digitized by Google

Seite LI zu Nr. 499 statt Besteuer lies Beysteuer.
— LIII nach Nr. 523 statt 514 lies 524.
— LIV zu Nro. 542 statt Regiernngs lies Regierungs.
— LV nach Nr. 546 statt 457 lies 547.

Im Hauptregister.

Seite 9 Zeile 3 von oben statt Ringefuhren lies Riegefuhren.
— — Zeile 8 von unten statt landchsaftliche lies landschaftliche.
— 11 Zeile 3 von oben statt Seike lies Seite.
— 14 Zeile 13 von unten statt von lies vom.
— 17 Zeile 7 von unten statt katholische lies katholischer.
— 25 Zeile 6 von oben statt solches lies solche.
— 32 Zeile 12 von oben statt Thell lies Theil.
— 54 Zeile 6 von unten statt Verordnug lies Verordnung.
— 56 Zeile 14 von unten statt Meyergüttrr lies Meyergüter.

Im Register über den Anhang zum ersten Theile.

Seite 72 Zeile 7 von unten statt enzogen lies entzogen.

Im Register über den Anhang zum zweyten Theile.

Seite 74 Zeile 5 von oben statt dinglicher lies dingpflichtiger.
— 76 Zeile 11 statt Salairrung lies Salarirung.
— 80 Zeile 9 von unten statt 244 lies 344.